This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

$B 37 317

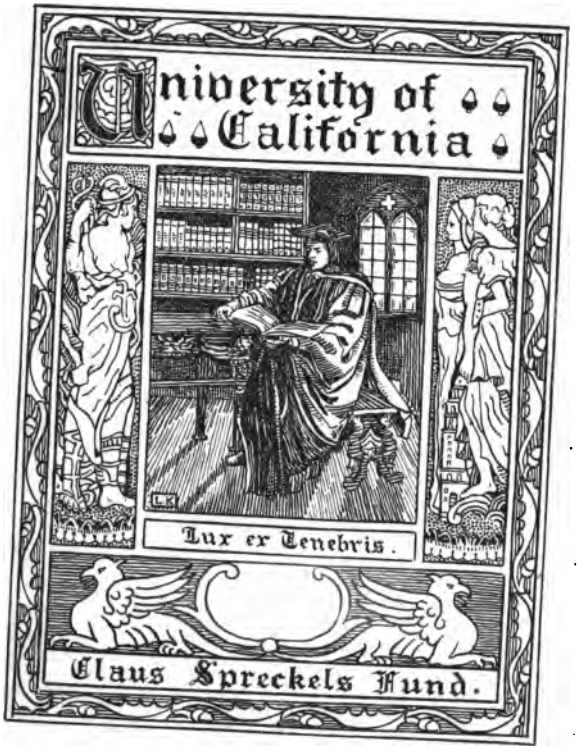
University of California
Lux er Tenebris.
Claus Spreckels Fund.

Die

Technik des Bankbetriebes.

Ein Hand- und Lehrbuch

des

praktischen Bank- und Börsenwesens

von

Bruno Buchwald.

Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1904.

HG1605
.B9

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten.

Druck von E. Buchbinder in Neu-Ruppin.

Vorwort.

Als mir nahe gelegt wurde, die Betriebseinrichtungen der Banken eingehend darzustellen, glaubte ich zunächst nicht an die Möglichkeit, einen solchen Plan auszuführen. Ich war der Meinung, die Organisation eines jeden Instituts sei so individuell, dass sich meine Schilderung, sollte sie einigermassen zutreffend sein, auf ein einziges Institut beschränken müsse; hierdurch wäre sie aber für die weiteren Kreise so gut wie wertlos. Vergleiche zwischen den Einrichtungen verschiedener Banken belehrten mich indess bald eines Besseren. Gibt es auch nicht zwei Institute, wo die Art der Buchführung, Kontrollen, Abstimmungen u. s. w. bis auf jede Einzelheit gleich ist, so kehren doch gewisse Prinzipien überall wieder. Sie festzuhalten schien allein schon der Mühe wert zu sein. Auch zeigte sich bei eingehenderem Studium, dass die Abweichungen nicht so bedeutend sind, als dass die Darstellung ihretwegen zu unterbleiben hätte. Zuweilen ist in der folgenden Arbeit darauf hingewiesen, worin die Abweichungen bestehen und welche Gründe für oder gegen die verschiedenen Methoden sprechen. Immer aber habe ich nur solche Einrichtungen und Gebräuche dargestellt, die bei mehreren Instituten zur Anwendung kommen.

Hierbei sind in erster Reihe die grossen Banken berücksichtigt worden. Der Grossbetrieb erfordert eine ausgedehntere Organisation, er verlangt namentlich zahlreiche Sicherheitsmassregeln und Kontrollen, die im Kleinbetriebe weniger notwendig sind, weil der Geschäftsgang leichter zu übersehen ist. Da die

Technik des Grossbetriebs die umfangreichere ist, muss ihre Beschreibung auch denen genügen, die am Kleinbetriebe Interesse haben. Völlig gleichbedeutend für Gross- und Kleinbetrieb ist die Technik der Geschäftsabschlüsse, namentlich die der Börsengeschäfte, bei denen die Gebräuche massgebend sind, die an der Börse von allen Beteiligten gleichartig angewendet werden.

Schwieriger war es, darüber zu entscheiden, welche Kenntnisse des Bank- und Börsenwesens, der Buchführung u. s. w. beim Leser vorausgesetzt werden sollten. Es schien mir am richtigsten zu sein, dem Leser möglichst wenig Vorkenntnisse zuzumuten, dafür aber Erörterungen rein theoretischer Natur, wenn nicht ganz zu vermeiden, so doch nach Möglichkeit abzukürzen. Nur die Kenntnis der Buchführungsysteme, insbesondere der wichtigsten Regeln der doppelten Buchführung, die allein für das Bankgeschäft in Betracht kommt, wird vorausgesetzt, und ich beschränke mich auf eine Darstellung ihrer praktischen Anwendung im Betriebe der Grossbanken. Bei Besprechung der verschiedenen Arten der Bankgeschäfte habe ich mich mit einer einfachen Schilderung begnügt, so sehr auch diese Geschäfte zu theoretischen Betrachtungen über ihren wirtschaftlichen Nutzen und Schaden reizen mögen. Nur die Geschichte des Bankwesens ist im ersten Teile der Einleitung von prinzipiellen Gesichtspunkten aus etwas eingehender theoretisch dargestellt worden.

Mit besonderer Ausführlichkeit sind die Börsengeschäfte behandelt worden, die trotz des regen Interesses, dem sie in der Öffentlichkeit begegnen, in den Reihen der Volkswirte und Juristen zahlreichen Missverständnissen ausgesetzt sind. Vielleicht trägt die Beschreibung ihrer praktischen Ausführung dazu bei, solche Irrtümer zu beseitigen.

Das Bankgeschäft ist so vielseitig, dass eine bis in alle Einzelheiten reichende Schilderung bei weitem den Raum übersteigen würde, der für diese Arbeit in Anspruch genommen ist. Ich habe daher wohl manches weggelassen, bin aber bestrebt gewesen, die Darstellung so populär abzufassen, dass sie auch dem Laien verständlich ist.

Die Aufgabe, die ich mir gestellt habe, wird gelöst sein, wenn aus der folgenden Arbeit der Schüler der Handelsschule, der Lehrling, Angestellte, Organisator und Bureauchef im Bankgewerbe, der Volkswirtschaftler und Jurist Anregung und Belehrung schöpfen können.

Bei der Bearbeitung sind mir von Freunden und Kollegen mannigfache Anregungen und Belehrungen in überaus dankenswerter Weise zuteil geworden.

Berlin, im Oktober 1903.

Bruno Buchwald.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort III

I. Einleitung 1

1. Begriff und Geschichte des Bankwesens 1
2. Die Geschäfte der Kreditbanken 7
3. Die Verteilung der Arbeiten 17

II. Die Kasse 26

1. Allgemeines 26
2. Die Gelddispositionen des Kassierers 27
3. Die Ein- und Auszahlungen 29
4. Die Kassabücher 33
5. Der Giroverkehr mit der Reichsbank 38
6. Der Giroverkehr mit der Bank des Berliner Kassenvereins 44
7. Der Verkehr mit der Abrechnungsstelle (Clearinghouse) . 48
8. Sicherheitsmassregeln und Revisionen 54
   a) im allgemeinen 54
   b) im Kassenbureau 58

III. Die Coupons- und Sortenkasse 65

1. Allgemeines 65
2. Der Ankauf von Coupons, Dividendenscheinen und Sorten . 66
3. Die Verwertung der Coupons, Dividendenscheine und Sorten 73
4. Die Besorgung neuer Coupons- und Dividendenscheinbogen 75
5. Die Buchführung in der Coupons- und Sortenkasse . . . 76
6. Sicherheitsmassregeln und Revisionen in der Coupons- und Sortenkasse 80

IV. Das Wechselbureau 82

1. Allgemeines 82
2. Die Diskontierung der Wechsel 89
3. Das Inkasso von Wechseln und Schecks 95
4. Domizilwechsel 97

Seite

5. Die Notadresse 99
6. Die Abrechnung der Wechsel 102
   a) Die Abrechnung der deutschen Wechsel 102
   b) Die Abrechnung der Devisen 109
7. Die Kontrolle des Wechseltextes 114
8. Das Wechselkopierbuch 117
9. Die Aufbewahrung der Wechsel (das Wechsel-Portefeuille) 118
10. Die Buchführung im Wechselbureau 119
11. Sicherheitsmassregeln und Revisionen im Wechselbureau . 127

V. Das Börsenbureau 131

1. Allgemeines 131
2. Die Börse und ihre Einrichtungen 135
3. Der Börsenauftrag 139
4. Die Abrechnung der Effekten 148
5. Die Ausführung der Termingeschäfte 153
6. Die Ausführung der Prämien-, Stellage- und Nochgeschäfte 161
7. Die Gelddispositionen zum Ultimo 173
8. Die Ausführung der Kassageschäfte 182
9. Die Effekten-Arbitrage 185
10. Die Devisen-Arbitrage 192
11. Die Ausstellung und Aufbewahrung der Schlussnoten . . 199
12. Die Buchführung im Börsenbureau 209
    a) die Börsenjournale 209
    b) die Prüfung der Kauf- und Verkaufrechnungen . . . 212
    c) die Liquidation am Ultimo 214

VI. Das Effektenbureau 223

1. Allgemeines 223
2. Der Tresor 225
3. Der Ein- und Ausgang von Effekten 230
4. Nummernbuch und Verlosungs-Kontrolle 237
5. Die Depotbücher 240
6. Abhanden gekommene Wertpapiere 244
7. Bezug neuer Aktien, Zusammenlegung von Aktien, Zinsherabsetzung (Konversion) u. s. w. 247
8. Die Abtrennung der fälligen Zins- und Dividendenscheine 251
9. Effekten-Primanota und Effekten-Skontro 251
10. Sicherheitsmassregeln und Revisionen im Effektenbureau . 258

VII. Das Korrespondenzbureau 267

1. Allgemeines 267
2. Zahlungs-Korrespondenz 271
3. Wechsel- und Devisen-Korrespondenz 282

Seite

4. Börsen- und Effekten-Korrespondenz 287
5. Konsortial-Korrespondenz 290

VIII. Die Buchhalterei 299

1. Allgemeines 299
2. Die Anlage des Kontokorrents 301
3. Der Abschluss des Kontokorrents 305
4. Bilanzarbeiten 322
5. Sicherheitsmassregeln in der Buchhalterei 338

Register 341

I. Einleitung.

Litteratur.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel: Banken u. s. w. 2. Aufl. Jena 1898.
Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie. Bd. I. Tübingen 1896.
Model-Loeb, Die grossen Berliner Effektenbanken. Jena 1896.
Sattler, Die Effektenbanken. Leipzig 1890.
Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken, Leipzig 1902.
Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen. 2. Aufl. Leipzig 1903.

1. Begriff und Geschichte des Bankwesens.

Unter einer **Bank** versteht man ein Unternehmen, das sich mit Geld-, Kredit- oder ähnlichen Geschäften befasst.

Der Sprachgebrauch unterscheidet zwischen den Bezeichnungen **Bankier** und **Bank**. „Bankier" wird gewöhnlich der genannt, der das Unternehmen für eigene Rechnung betreibt, also der Einzelkaufmann oder der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, „Bank" deutet dagegen auf eine Aktiengesellschaft, Genossenschaft u. s. w. Doch wird diese Trennung nicht immer genau beachtet. Grössere Bankierfirmen werden häufig Banken genannt, umgekehrt spricht man zuweilen von den Geschäften der Banken als Bankiergeschäften. So rechnet z. B. das Handelsgesetzbuch im § 1 die „Bankier- und Geldwechslergeschäfte" zu denen, die dem Gewerbetreibenden den Kaufmannscharakter verleihen, während das „Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung" im § 41 die Veröffentlichung der Jahresbilanz zur Pflicht macht, wenn die Gesellschaft „Bankgeschäfte" betreibt.

Sowohl einen Bankier wie eine Bank kann man auch Bankhaus nennen; ein Begriff, der ohne Rücksicht auf die Geschäfts- oder Gesellschaftsform angewendet zu werden pflegt, wenn man mehr die Firma als den Geschäftsbetrieb im Sinne hat. Theoretisch ist die

Bezeichnung „Bank“ die gebräuchlichere; in allen wissenschaftlichen Abhandlungen wird der betreffende Zweig der Volkswirtschaftslehre als „Bankwesen“ bezeichnet; ein Unterschied zwischen den Geschäften der Bankiers und Banken wird nicht gemacht und besteht auch tatsächlich nicht[1]).

Der Name Bank stammt vom italienischen banca. So nannte man schon im elften Jahrhundert die Tische, worauf die italienischen Geldwechsler des Mittelalters die Münzschalen stellten. Auch im Altertum kannte man bei den Griechen und Römern, sogar schon bei den Babyloniern ähnliche Einrichtungen. Vom Worte banca stammt auch die Bezeichnung bankerott; missbrauchte nämlich einer der Geldwechsler das Vertrauen, so wurde seine banca zerbrochen — banco rotto —.

Die Geldwechslergeschäfte bilden die Quelle des modernen Bankwesens. Es ist bemerkenswert, dass dieser Geschäftszweig bei den heutigen Banken zu den nebensächlichsten gehört. Mit der Vereinfachung des Münzwesens ist auch die Umwechslung der fremden Zahlungsmittel in den Hintergrund getreten.

Wo Geldwechsler waren, musste auch schon die Wirtschaftsstufe des Tauschverkehrs vorhanden sein. Für den Bauer, der ursprünglich nur produzierte, was er für den eigenen Bedarf nötig hatte, wären Geldwechsler überflüssig gewesen. Erst der Handel, dann das Handwerk, das stets für den Tauschverkehr produzierte, bedurften der Stellen, wo sie die fremden Münzen umwechseln konnten.

Im Laufe des Mittelalters entwickelte sich das Handwerk mehr und mehr. Durch die Verbesserung der Werkzeuge stieg der Profit und es wurde möglich, Ersparnisse zu machen. Auch der Handel gewann beträchtlich an Ausdehnung, und der im Handel erzielte Profit wurde zum Ankauf neuer Waren benutzt, deren Verkauf wieder neuen Profit abwarf. Infolge dieser Kapitalbildung trat aber das Bedürfnis nach Personen hervor, die vertrauenswürdig genug waren, das ersparte oder augenblicklich im Betriebe nicht zu verwertende Geld aufzubewahren. Hierzu wurden die Geldwechsler ausersehen.

---

[1]) Es wird in diesem Buche der Einfachheit halber die Bezeichnung Bank, Bankhaus oder Bankfirma gebraucht werden; immer in dem Sinne, dass hierunter sowohl das Privatgeschäft (Bankier) als auch die Genossenschaft, Aktiengesellschaft u. s. w. (Bank) verstanden werden soll.

Sie dienten zunächst nur als Aufbewahrungsstelle für das ihnen übergebene Geld; da aber bei derselben Bank von verschiedenen Kaufleuten Geld hinterlegt wurde, entstand mit der weiteren Entwicklung des Handels die Gewohnheit, die eingezahlten Summen bei Bedarf von dem einen Konto auf das andere übertragen zu lassen. Man nennt diesen Verkehr Giroverkehr (vom griechischen γῦρος = Kreis) und die Banken dementsprechend Girobanken. Gewöhnlich wurde ihnen das Geld in Form einer Summe edlen Metalles in Barren oder Münzen übergeben. Brauchte der Deponent einen Teil des Geldes, so schrieb er hierüber eine Anweisung auf die Bank aus. Für die Aufbewahrung und Umschreibung musste eine Gebühr entrichtet werden.

Ein Vorteil der Girobanken bestand auch darin, dass das Geld zu einem Einheitssatze umgerechnet wurde. Eine Anweisung auf die Bank bot die Gewähr, dass der Gegenwert jederzeit in vollwichtigen Münzen ausbezahlt werden musste. Als das Kurantgeld immer schlechter und verfälschter wurde, bevorzugte man daher das Bankgeld in besonderem Masse, sodass es wertvoller wurde, als die umlaufenden Münzen. Deshalb wurde auch im Handelsverkehr meistens vereinbart, ob eine Zahlung in Kurant oder in Bankgeld erfolgen sollte.

Die bekanntesten Girobanken waren die Lübecker im 15. Jahrhundert, die Amsterdamer, die im Jahre 1609 und die Hamburger, die 10 Jahre später errichtet wurde. Die Hamburger Bank bestand am längsten; sie wurde erst im Jahre 1875 aufgelöst, um an die Reichsbank überzugehen.

Waren die Girobanken auch im Interesse des Handelskapitals geschaffen, so war ihr Zweck doch nicht, wieder mit dem erhaltenen Gelde Handel zu treiben. Sie durften keinerlei Kredit gewähren, die eingezahlten Münzen mussten stets zur Verfügung der Deponenten gehalten werden.

Allerdings nahm auch schon damals mit der weiter fortschreitenden Kapitalbildung der Bedarf an Leihkapital erheblich zu. Die Fürsten, die sich das Geld zur Kriegführung oder zur Befriedigung anderer Bedürfnisse bisher von den Bankiers geliehen hatten, stellten noch grössere Ansprüche, als die Söldnerheere und Feuerwaffen zur Einführung kamen. Es entsprach daher nur den Erfordernissen der Zeit, wenn sich Bestrebungen geltend machten, die Girobanken in Kreditbanken umzuwandeln, sie zu veranlassen, mit einem Teil des

hinterlegten Geldes Kreditgeschäfte abzuschliessen. Einige Banken liessen sich hierauf wohl ein, aber so lange die Münzverhältnisse schlecht waren, mussten sie ihr Interesse in erster Reihe der Verbesserung der Währung zuwenden. Denn gewährten sie Kredite, so drohte das Vertrauen der Handelskreise auf den Wert des Bankgeldes zu schwinden. Erst als sich die Münzverhältnisse gebessert hatten, konnte sich dieser moderne Zweig des Bankwesens erst langsam, dann um so kräftiger entwickeln.

In England, wo die wirtschaftliche Entwicklung schon am weitesten fortgeschritten war, tauchten um das Jahr 1672 Pläne zur Gründung einer öffentlichen Kreditbank auf. Aber sie wurden erst in die Wirklichkeit umgesetzt, nachdem die Stuarts vertrieben waren. Man gründete im Jahre 1694 die Bank von England, die als das Produkt des Bürgertums zu bezeichnen ist, das seit der englischen Revolution zur Herrschaft gelangt war. Vom Bürgertum unter dem Schutze des Staates geschaffen, suchten und fanden beide in ihr eine Stütze. Das Privilegium wurde der Bank nur unter der Bedingung gegeben, dass sie der Regierung die Summe von 1 200000 Pfd. Sterling vorstrecke.

Die Bank von England war die erste Notenbank. Bald folgten aber ähnliche Gründungen in allen Ländern, in denen die Industrie zur Entwicklung gelangt war. In Preussen wurde 1765 die Königliche Bank in Berlin gegründet; nach einem Jahre erhielt sie ebenfalls das Recht zur Notenausgabe. Im Jahre 1846 wurde sie in die Preussische Bank als Aktiengesellschaft mit staatlicher Aufsicht umgewandelt, aus der bei Begründung des deutschen Reiches die deutsche Reichsbank entstand.

Die Notenbanken verschaffen sich durch Ausgabe von Banknoten Kredit, den sie wieder an andere weiter begeben. Sie vergüten ihren Gläubigern, den Besitzern der Noten, keine Zinsen, sind aber verpflichtet, die Noten jederzeit in bares Geld umzuwechseln. Da mit der Notenausgabe leicht Unfug getrieben werden kann und auch schon häufig getrieben worden ist, unterstehen die Notenbanken einem besonderen Gesetz und einer eingehenden staatlichen Kontrolle. Nach dem deutschen Bankgesetz vom 14. März 1875 sind die Notenbanken verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschem Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold (in Barren oder in ausländischen Münzen) als Deckung bereit zu halten.

Das Recht der Notenausgabe haben in Deutschland nur wenige Banken, ausser der Reichsbank nur einige Institute in den Einzelstaaten, die schon vor dem Erlass des Bankgesetzes bestanden haben; seitdem wird das Privilegium nicht mehr erteilt. Als Äquivalent hierfür haben die Notenbanken einen Teil ihrer Gewinne an den Staat abzuführen.

Mochten die Noten- oder Zettelbanken noch so sehr den Kreditbedürfnissen des industriellen Bürgertums entsprechen, der modernen sogenannten kapitalistischen Gesellschaftsordnung konnten sie allein doch nicht genügen. Mit der Entwicklung der Technik im neunzehnten Jahrhundert und damit in Verbindung, mit dem Siegeslauf des Grossbetriebs über den Kleinbetrieb wuchs das Kreditsystem ins Ungemessene. Infolgedessen konnte auch das Privatkapital den Bedarf an Barmittel nicht mehr befriedigen; die Form der Aktiengesellschaft gewann von Tag zu Tage an Ausdehnung. Sollten aber die Aktiengesellschaften gedeihen, so war die Beteiligung der grossen Kreise des Publikums notwendig; es mussten daher Institute geschaffen werden, die die Vermittlung zwischen Aktiengesellschaft und Publikum übernahmen. Die bestehenden Zettelbanken konnten sich dieser Aufgabe nicht unterziehen, denn die Geschäfte mit der Industrie bergen ein gewisses Risiko; wären sie dieses eingegangen, so hätte niemand die Banknoten an Stelle baren Geldes angenommen. Das Notengeschäft konnte aber nicht entbehrt werden, denn es verschafft auf die bequemste und billigste Art Kredit. So entstanden die modernen Banken, wie die Diskontogesellschaft, die Deutsche Bank u. s. w. Gleichzeitig entwickelten sich die Börsen, die bisher hauptsächlich nur den Handel in Wechselbriefen (Zahlungsanweisungen) gepflegt hatten. Man nennt diese Banken in der Regel Kreditbanken; eine Bezeichnung, die streng genommen, nicht ganz richtig ist, weil auch die Notenbanken sich durch die Ausgabe der Noten Kredit verschaffen. Theoretisch zutreffender, aber in der Praxis wenig gebräuchlich, ist die Bezeichnung Effektenbanken, die von Sattler herrührt. Neuerdings verleiht ihnen Weber den Titel Spekulationsbanken. Sie unterscheiden sich von den anderen Banken darin, dass sie für eigene Rechnung Effekten übernehmen und weiterverkaufen. Sie „gründen“ eine Gesellschaft, d. h. sie errichten eine Aktiengesellschaft und übernehmen das ganze Aktienkapital oder einen Teil in der Erwartung, die Anteile an der Börse zu höherem Preise veräussern zu können. In der Praxis

gibt es keine Bank, die diese Geschäfte ausschliesslich betreibt; sie widmen sich sämtlich auch anderen Arten von Bankgeschäften, namentlich dem Kreditvermittlungsgeschäft.

Die erste Kredit- oder Effektenbank dieser Art war die Société générale du crédit mobilier in Paris, die am 20. November 1852 autorisiert wurde. Damals gehörte zur Gründung einer Aktiengesellschaft die Genehmigung. Napoleon gewährte sie leicht; war er doch in der französischen Revolution des Jahres 1848 mit Hilfe des industriellen Bürgertums und der Arbeiterschaft zur Herrschaft gekommen; er musste daher ein Institut sanktionieren, das sich die Aufgabe stellte, die Interessen von Industrie und Handel wahrzunehmen und gleichzeitig sozialistischen Ideeen entsprang. Denn die Gründer des Crédit mobilier, Isaac Péreire und sein Bruder Emile, entstammten der Schule des Sozialisten Saint-Simon. Ihre Absicht war, Effekten der verschiedensten Art, namentlich solche von Eisenbahn- und Bergwerksgesellschaften anzukaufen und sich hierdurch Einfluss in der Industrie zu verschaffen. Das Arbeitsfeld sollte sich nicht nur auf Frankreich beschränken; es sollte sich womöglich über die ganze Welt ausdehnen. Das Geld für die Effekten wollte man durch Ausgabe von Schuldverschreibungen aufbringen, die den Inhabern ein bestimmtes, vorher festgesetztes Zinserträgnis zu gewähren hätten. Die angekauften Aktien würden einen hohen Dividendengewinn abwerfen, dadurch sei es leicht möglich, das Zinsversprechen für die Obligationen zu halten. Da der Crédit mobilier seine Gründungen auf die verschiedensten Industriezweige ausdehnen wollte, hofften die Gründer auch in Zeiten der Krisis die Verzinsung der Obligationen ohne Schaden durchführen zu können. Denn wenn das Erträgnis der Beteiligung bei dem einen Industriezweige zu gering sein werde, werde es bei anderen immerhin noch Nutzen abwerfen. Die Gründer glaubten auch den Interessen des Volkes zu dienen. Denn die ärmeren Schichten könnten nun durch den Ankauf von Obligationen, die schon in kleinen Beträgen erhältlich sein sollten, von der Entwicklung der Industrie profitieren; ferner aber würden dadurch weite Kreise abgehalten werden, an der riskanten Spekulation in Industrieaktien teilzunehmen.

So rechneten die Gründer, aber sie hatten sich in ihren Hoffnungen bitter getäuscht. Bis zum Jahre 1856 konnte der Crédit mobilier bedeutende Dividenden verteilen. Dann fielen die Aktien

rapide, und das Institut musste schon im Jahre 1867 in Liquidation treten. Die Obligationen begegneten beim Publikum dem schärfsten Misstrauen, weil man den Gründungen der Bank die Solidität absprach.

Die modernen Kreditbanken unterscheiden sich nicht unerheblich vom Crédit mobilier. Das Gründungsgeschäft spielt bei ihnen eine ungleich kleinere Rolle als bei diesem, ferner geben sie keine fest verzinslichen Obligationen aus, versprechen vielmehr ihren Aktionären nur schwankende Erträgnisse, wie sie die industriellen Gesellschaften gewähren. Dennoch aber gab die Gründung des Crédit mobilier die äussere Anregung zur Gründung zahlreicher Kreditbanken. So wurde am 2. April 1853 die Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank) errichtet, 1855 in Wien die Österreichische Kreditanstalt, 1856 die Allgemeine Deutsche Kreditanstalt in Leipzig u. s. w. Schon vorher im Jahre 1851 wurde dem früheren preussischen Finanzminister von Hansemann die Genehmigung zur Errichtung der Diskontogesellschaft in Berlin erteilt. Anfangs beabsichtigte sie nur die „Erwerbstätigkeit zu fördern und dies dadurch, dass sie den ihr angeschlossenen Genossen auf die Geschäftsanteile Kredit gewährte". Doch schon im Jahre 1856 nahm die Diskontogesellschaft, den Bedürfnissen der Zeit entsprechend, die Form einer Effektenbank an. In demselben Jahre wurden die Berliner Handelsgesellschaft und die Mitteldeutsche Kreditbank in Frankfurt a. M. gegründet, 1870 folgte die Deutsche Bank, 1872 die Dresdner Bank u. s. w.

Die Anzahl der deutschen Kreditbanken ist seitdem bedeutend gewachsen; das gleiche gilt von ihren Kapitalien und von ihrem Einfluss auf Industrie und Handel. Mit Recht können daher auf die Effektenbanken die Worte Adolf Wagners angewendet werden, dass sie „in eminentem Masse gleichzeitig Träger, Symptom und wieder Produkt der neuesten volkswirtschaftlichen Entwicklung" sind[1]).

2. Die Geschäfte der Kreditbanken.

Die modernen Kreditbanken unterscheiden sich, wie erwähnt, von den Notenbanken nur dadurch, dass gewisse Geschäftszweige von ihnen nicht betrieben werden und umgekehrt. So gestattet das

[1]) Aus: Sattler, Die Effektenbanken, Vorwort von Prof. Adolf Wagner.

Bankgesetz den Notenbanken Ankäufe für eigene Rechnung nur in soliden inländischen Anleihen zu machen; Gründungsgeschäfte sind ihnen überhaupt verboten. Andererseits ist die Ausgabe von Noten ein Monopol der Notenbanken. Dennoch werden eine Reihe von Geschäften von beiden in gleicher oder ähnlicher Weise betrieben.

Ebenso wie man zwischen Geld-, Kredit- und Effektenbanken unterscheidet, trennt man auch die Geld-, Kredit- und Effektengeschäfte.

Zu den Geldgeschäften gehört die Umwechslung fremder Münzen in heimische und umgekehrt sowie das Inkassowesen. Unter dem Inkassowesen versteht man die Übernahme von fälligen Coupons, Dividendenscheinen, Wechseln oder Schecks zur Einlösung in bares Geld. Die Inkassogeschäfte könnte jedermann ohne Hilfe der Banken ausführen. Da diese aber über einen weit verzweigten technischen Apparat verfügen, bedient sich das Publikum ihrer in den meisten Fällen; namentlich dann, wenn das Geld an einem anderen Orte zur Auszahlung kommt. Geldgeschäfte sind auch die Giroüberweisungsgeschäfte, deren Eigenarten bei der Besprechung der alten Geld- und Girobanken beleuchtet worden sind. Ein Kredit wird bei den Geldgeschäften in keiner Weise gewährt; der Auftraggeber erhält den Gegenwert, wenn dessen Eingang nicht sicher ist, erst nachdem die Bank das Geld erhalten hat. Es kommt in der Praxis wohl zuweilen vor, dass die Bank einen Scheck oder Wechsel, den sie zum Inkasso erhält, sofort einlöst. Doch geschieht das nur, wenn sie annimmt, dass der Auftraggeber, wenn das Papier nicht in Ordnung geht, die ausgezahlte Summe zurückgeben wird.

Die Kreditgeschäfte nehmen im modernen Bankwesen den grössten Umfang ein. Sie zerfallen in zwei Arten, in Aktiv- und Passivgeschäfte. Aktivgeschäfte sind solche, bei denen die Bank Geld ausleiht, also Gläubigerin ist; bei den Passivgeschäften empfängt sie Geld und ist Schuldnerin. Da sie beide Geschäftsarten betreibt, wirkt sie als Kreditvermittlerin.

Das umfangreichste Aktivgeschäft ist das Diskontgeschäft. Die Bank kauft Wechsel, die noch nicht fällig sind. Der Verkäufer veräussert sie, weil er das Geld braucht. Er gestattet daher der Bank einen Abzug an Zinsen für die Zeit bis zur Fälligkeit der Wechsel. Diesen Zinssatz nennt man Diskont. Seine Höhe richtet sich nach der Lage des Geldmarktes, d. h. danach, ob

auf dem Geldmarkte ein grosser Bedarf oder Überfluss an Geld vorhanden ist. Hierbei kommt nicht nur die Lage des heimischen Geldmarktes in Betracht, sondern ebenso die aller anderen Länder, die im internationalen Handelsverkehr einige Bedeutung haben. Ist nämlich in dem einen Lande Überfluss an Geld vorhanden, so kann es leicht in ein Land strömen, in dem Mangel herrscht. Die Notenbanken machen den Diskontsatz, zu dem sie Wechsel anzukaufen bereit sind, öffentlich bekannt. Je nachdem nun grössere oder geringere Anforderungen an den Geldmarkt gestellt werden, setzen sie den Diskontsatz herauf oder herunter. Seine Höhe dient den anderen Banken gewöhnlich als Basis für die Berechnung des Zinssatzes beim Ankauf der Wechsel ihrer Kunden. In der Regel haben diese auch noch eine Provision zu zahlen. Ein Kredit wird beim Diskontgeschäft insofern in Anspruch genommen, als die Bank dem Kunden das Geld im Hinblick auf das Vertrauen auszahlt, das sie sowohl dem Kunden, als auch den aus der Urkunde sonst noch Verpflichteten entgegenbringt[1]).

Das zweite Aktivgeschäft ist das Lombardgeschäft. Man versteht hierunter die Beleihung von Wertpapieren oder Waren jeglicher Art. Während beim Diskontgeschäft der Kreditgeber den Wechsel kauft, ihn also jederzeit wieder veräussern und über den Erlös verfügen kann, entzieht das Lombardgeschäft die Barmittel dem Geschäftsbetriebe, da die beliehenen Wertobjekte nur als Sicherheit dienen und nur veräussert werden dürfen, wenn der Darlehnnehmer zahlungsunfähig ist. Deshalb ist der Zinssatz, den der Verkäufer von Wechseln zu bezahlen hat (Diskontsatz) niedriger als der beim Lombardgeschäft übliche (Lombardsatz). Als Basis gilt auch hier der von der Reichsbank normierte Zinsfuss, der wie der Diskontsatz publiziert wird. Er ist in der Regel um $1\,\%$, seltener um $^1/_2\,\%$ höher als der Diskontsatz.

Die Beleihung von Effekten nimmt den grössten Umfang ein; auch Wechsel werden lombardiert, doch kommt diese Geschäftsform in der Praxis nicht allzu häufig vor.

Die Lombardierung erfolgt nicht bis zum vollen Werte der Unterlage. Die Höhe des Vorschusses hängt von der Sicherheit des Pfandes ab. Aktien, die starken Schwankungen unterworfen sind, werden z. B. nicht so hoch beliehen, wie Staats-

[1]) Näheres über das Wesen des Wechsels siehe Kapitel IV, Abschnitt 1.

papiere, die nur geringen Kursveränderungen unterliegen. Die Reichsbank beleiht nur Staatspapiere, Pfandbriefe, Eisenbahn-Obligationen und deutsche Eisenbahn-Aktien; die meisten Effektenbanken beleihen auch Industriepapiere, wenn sie an einer Börse notiert werden. Deutsche Staatsanleihen, Pfandbriefe, Eisenbahn-Aktien und -Obligationen werden von der Reichsbank bis zu $^3/_4$ des Wertes lombardiert, ausländische Staatspapiere, sowie Obligationen ausländischer Eisenbahngesellschaften nur bis zur Hälfte. Die Effektenbanken gewähren einen etwas höheren Vorschuss, auf deutsche Staatspapiere gewöhnlich bis zu 90 %; für die Beleihung von Industrie-Aktien sind die Bestimmungen der verschiedenen Institute keine einheitlichen, die Quote schwankt zwischen 50—75 % des Wertes. Jedenfalls hat die Bank darauf zu achten, dass das ihr als Sicherheit übergebene Objekt mindestens immer einen so grossen Wert darstellt, wie das Darlehen. Sinkt der Wert, so wird sie vom Kunden weitere Sicherheiten beanspruchen.

Mit der Entwicklung des Überseeverkehrs hat auch der sogenannte Rembourskredit bedeutend an Ausdehnung gewonnen. Der Rembourskredit kommt beim Import von Rohstoffen nach Deutschland, wie beim Export von Halb- oder Fertig-Fabrikaten in Anwendung. Er wird in Form der Beleihung von Konnossementen abgeschlossen. Ein Konnossement (Schiffsfrachturkunde) ist die Quittung des Reeders oder Schiffers über den Empfang von Waren zur Beförderung. Nur der Inhaber des Konnossements erhält die Ware bei ihrer Ankunft. Wer ein Konnossement beleiht, lombardiert also die Ware. Diese kann beim Transport durch Untergang des Schiffes oder durch Feuer leicht zugrunde gehen; deshalb wird das Gut vor der Absendung bei einer Versicherungsgesellschaft versichert und die Police bei der Verpfändung der Konnossemente mit hinterlegt. Immerhin bleibt noch die Möglichkeit, dass die Ware auf der Reise verdirbt; darum pflegt man nur Güter zu beleihen, bei denen diese Gefahr als ausgeschlossen erscheint. In Betracht kommen hauptsächlich Artikel wie Getreide, Spiritus, Zinkerz, Holz, Baumwolle, Eisen usw. Treu und Glauben spielen bei den Konnossementgeschäften deshalb eine Rolle, weil der Schiffer, der die Ware verladet, keine Gewähr dafür übernimmt, dass der Inhalt der Kisten, Ballen usw. den Angaben des Absenders entspricht. Die Konnossemente enthalten sogar ausdrücklich den Vermerk: „Unverantwortlich für Inhalt, Mass, Gewicht, Bruch, Leckage."

Damit bei der Beleihung alle Rechte, die aus dem Konnossement hergeleitet werden können, an die Bank übergehen, muss ihr das Dokument nicht nur übergeben, sondern auch der Anspruch übertragen werden. Das geschieht in Form des Indossaments; das Konnossement wird wie ein Wechsel giriert[1]). Voraussetzung hierbei ist nach § 363, 2 des H.G.B.[2]), dass das Konnossement „an Order" lautet. Es muss in der Urkunde ausgesprochen sein, dass die Ware bei Ankunft nicht nur dem Absender oder Empfänger ausgehändigt wird, sondern jedem Inhaber des Konnossements, der sich „durch eine zusammenhängende auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer legitimiert"[3]).

Wie die Lombardierung von Effekten erfolgt auch die von Konnossementen im allgemeinen nicht bis zum vollen Werte des verladenen Gutes. Die Höhe der Beleihung richtet sich nach den Schwankungen, denen der Preis der Ware ausgesetzt zu sein pflegt; der Vorschuss beträgt in der Regel 40—75% des Fakturenpreises. Um die Angaben des Darlehnnehmers prüfen zu können, wird den Banken gewöhnlich neben den Konnossementen und Versicherungspolicen auch eine Abschrift der Fakturen eingereicht.

Rembourskredite können in der Weise in Anspruch genommen werden, dass das Geld nur solange vorgestreckt wird, bis die Ware am Bestimmungsort eingetroffen ist. Angenommen ein Händler bezieht aus Amerika Weizen und muss den Gegenwert sofort nach der Verladung des Getreides entrichten; hierzu sind bedeutende Mittel notwendig, über die er nicht immer verfügt. Er wendet sich daher an eine Bank, die das Geld gegen Verpfändung der Konnossemente bis zur Ankunft der Ware auslegt. Die Bank weist, wenn sie zum Abschluss des Geschäftes bereit ist, einen Geschäftsfreund in Amerika an, das Darlehen gegen Aushändigung der Konnossemente auszuzahlen. Kommt die Ware im Bestimmungslande an, so zahlt der Empfänger den geliehenen Betrag an die Bank zurück und erhält nunmehr die Konnossemente, gegen deren Aushändigung er nun in den Besitz der Ware gelangt.

Oft kommt es vor, dass der Händler die Ware noch vor ihrer Verladung im Ankaufslande in ein anderes Land weiter verkauft

[1]) Über Wesen und Form des Indossaments beim Wechsel, siehe Kapitel IV, Abschnitt 1.

[2]) H.G.B = Handelsgesetzbuch.

[3]) Artikel 36 der Wechselordnung, die nach § 365, 1 des H.G.B auch auf Konnossemente Anwendung findet.

hat. Ein deutscher Händler kauft z. B. amerikanischen Weizen und verkauft ihn nach Kopenhagen; in diesem Falle würde die Bank, die das Rembourgeschäft abschliesst, die Konnossemente an einen Kopenhagener Geschäftsfreund weitersenden und ihm den Auftrag erteilen, dem Käufer die Urkunden gegen Bezahlung des Gegenwertes auszuhändigen.

Der Fall, dass das Geld nur für die Zeit des Transportes gebraucht wird, kommt aber in der Praxis selten vor; meistens erstreckt sich der Kredit auf längere Zeit. Zuweilen wird dann mit dem Rembourgeschäft noch ein gewöhnliches Lombardgeschäft verbunden; das Darlehen wird nicht nur für die Zeit des Transportes gewährt, sondern die Ware bleibt der Bank auch nach der Entladung verpfändet und wird einem Lagerhaus derart zur Aufbewahrung übergeben, dass der Käufer sie nur mit Genehmigung der Bank entfernen darf.

Oft werden Rembourskredite auch in der Weise eingeräumt, dass der Käufer über die Ware frei verfügen darf. Solche Kredite wird man jedoch nur Firmen gewähren, deren Bonität als eine erstklassige angesehen wird. Zuweilen kommt es auch vor, dass der Händler die Ware sofort weiter verkauft hat, aber von seinem Kunden den Gegenwert nicht in barem Gelde, sondern in Form von Wechseln erhält. Das Geschäft zwischen der Bank und ihrem Kunden kann dann so abgeschlossen werden, dass der Kunde ihr diese Wechsel als Sicherheit übergibt. Überhaupt werden recht mannigfache und interessante Arten von Rembourgeschäften gemacht; sie alle anzugeben, würde zu weit führen.

Beim Exporthandel wickeln sich die Rembourgeschäfte in ganz ähnlicher Weise ab. Angenommen, eine deutsche Firma wolle Eisen nach Indien exportieren, der Käufer bezahle aber die Ware erst nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort. Das Geld würde daher für die Zeit des Transportes „festliegen". Um es ihrem Betriebe wieder zuführen zu können, gibt die Firma die bei Absendung des Gutes ausgestellten Konnossemente einer Bank in Lombard. Diese beleiht die Urkunden mit einem Teil des Wertes und sendet sie einem indischen Geschäftsfreunde, der sie dem Käufer bei Ankunft der Ware gegen Erstattung des Preises aushändigt. Der Betrag wird der Bank übermittelt, die ihn nach Abzug des Darlehens ihrem Kunden auszahlt.

Neben dem Diskont- und Lombardgeschäft gibt es noch eine Reihe anderer Aktivgeschäfte. Namentlich unterscheidet man zwei Arten von Krediten, die gedeckten und die ungedeckten. Unter den gedeckten Krediten versteht man solche, bei denen in irgend einer Form Sicherheit gewährt wird, sei es durch Bürgschaften, Zedierung von Hypothekenforderungen (meistens in Form der Kautionshypothek) usw. Ungedeckte Kredite, auch Blankokredite genannt, werden ohne Unterlage an Firmen gegeben, die als durchaus sicher und vertrauenswürdig erscheinen.

Die Art der Kreditgewährung ist nicht bei allen Banken die gleiche. Im allgemeinen geben die Effektenbanken sowohl gedeckte, wie Blankokredite, während der Reichsbank diese Geschäfte nicht gestattet sind. Sie darf Kredite nur beim Diskont- und Lombardgeschäft geben.

Gedeckte und ungedeckte Kredite können auf zweierlei Art gewährt werden. Der Schuldner hebt entweder das Geld von der Bank ab (Kontokorrent-Kredit, Kredit in laufender Rechnung), oder er stellt einen Wechsel aus, den die Bank mit ihrer Akzeptunterschrift versieht (Akzeptkredit). In diesem Falle verschafft er sich das bare Geld dadurch, dass er den Wechsel bei einer anderen Bankfirma diskontiert. Die den Akzeptkredit gewährende Bank hat den Wechsel am Fälligkeitstage einzulösen; sie erhält das Geld hierzu von dem Kunden, der dadurch das Darlehen zurückzahlt. Die Zinsen werden beim Akzeptkredit nicht an die Bank bezahlt, sondern in Form des Diskonts an die Firma, die den Wechsel ankauft. Die Bank fordert als Entschädigung für das Risiko, das sie eingeht, eine Provision (Akzeptprovision).

Akzeptkredite werden häufig in Verbindung mit Rembourskrediten gewährt. Es wird z. B. beim Einkauf von Rohstoffen im Auslande zur Bedingung gemacht, dass die Bezahlung der Ware in Bankakzepten zu erfolgen habe. Die Bank hat also das Geld nicht bar gegen Aushändigung der Konnossemente zu verauslagen, sondern gibt ihr Akzept, das erst in einigen Monaten eingelöst wird. Angenommen, ein Händler kaufe die Ware unter der Bedingung, dass die Bezahlung in Bankakzepten, per drei Monate Sicht, geschehen werde. Sobald die Konnossemente in den Besitz der Bank gelangen, akzeptiert sie die Tratte[1]), setzt deren Fälligkeit auf drei Monate

[1]) Tratte = nicht akzeptierter Wechsel.

nach Sicht fest, d. h. nach dem Tage, an dem sie ihr zur Akzeptierung vorgelegt wurde, und sendet den mit der Akzeptunterschrift versehenen Wechsel an den Absender zurück. Bis zum Tage der Einlösung der Akzepte ist die Ware in der Regel am Bestimmungsorte angekommen und der Kunde zahlt nunmehr der Bank entweder den Betrag der Akzepte gegen Aushändigung der Konnossemente, oder er darf ihn bis zur Fälligkeit der Wechsel schuldig bleiben.

Beim Exportgeschäft wird der Rembourskredit ebenfalls häufig mit dem Akzeptkredit verbunden. Die Bank zahlt das gegen Hinterlegung der Konnossemente gewährte Darlehen nicht bar aus, sondern sie akzeptiert Wechsel, die der Kunde bei einer anderen Bank diskontiert.

Eine besondere Art des Akzeptkredits bildet der Avalkredit. Unternehmer oder Händler, die mit Behörden arbeiten, haben häufig bei Lieferung von Waren, Herstellung von Bauten usw., auch wenn sie bei Steuerbehörden eine Stundung der Steuerbeträge wünschen, als Sicherheit für die prompte Erfüllung der Verträge Kautionen zu hinterlegen. Wird die Kaution in Wertpapieren deponiert, so gehen Zinsen verloren, weil nur ganz sichere Papiere, die einen geringen Zinsgenuss gewähren, von der Hinterlegungsstelle angenommen werden. Die Behörden erklären sich aber meistens auch mit der Deponierung von Bankakzepten einverstanden. Die Banken übernehmen eine solche Bürgschaft gegen eine Provision, die ungefähr der regulären Akzeptprovision gleichkommt.

Endlich ist von den Aktivgeschäften noch das Emissionsgeschäft zu nennen. Es charakterisiert, wie schon erwähnt, die modernen Effektenbanken. In der Regel handelt es sich darum, dass die Bank ein bestehendes Privatunternehmen in eine Aktiengesellschaft umwandelt, oder eine neue Gesellschaft gründet, immer in der Absicht, die Aktien zu einem höheren Preise als dem der Übernahme an der Börse zu verkaufen. Gewöhnlich übernimmt die Bank nicht sämtliche Aktien der neugegründeten Gesellschaft allein, sondern es vereinigen sich mehrere Banken zu einem sogenannten Konsortium, dessen Mitglieder am Gewinn oder Verlust beteiligt sind, der sich zwischen Ein- und Verkaufspreis ergibt. Die Höhe der Beteiligung jedes Mitgliedes richtet sich nach der Quote der Einzahlungen, die das Mitglied zur Übernahme der Aktien geleistet hat. Man nennt diese Geschäfte daher auch Konsortialgeschäfte.

In gleichem Masse ist ein Emissionsgeschäft der Ankauf von Schuldverschreibungen eines Staates, einer Provinz, Stadt oder anderen öffentlichen oder nicht öffentlichen Körperschaft, z. B. einer Hypothekenbank zwecks Einführung an die Börse.

Es ist eine strittige Frage, ob die Emissionsgeschäfte, sofern es sich um die Gründung von Aktiengesellschaften und nicht um die Übernahme von Schuldverschreibungen handelt, zu den Kreditgeschäften zu rechnen sind. Vom juristischen Standpunkte aus gewährt freilich der Aktionär einer Gesellschaft keinen Kredit, er ist nicht ihr Gläubiger, sondern Teilhaber der Aktiengesellschaft und zwar derart, dass er über den Betrag hinaus nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften hat.

Schwieriger ist aber die wirtschaftliche Seite dieser Frage. Der einen Auffassung, die auch in wirtschaftlicher Beziehung die Emissionsgeschäfte nicht zu den Kreditgeschäften rechnen will[1]), steht mit Recht eine andere gegenüber, die die Emissionsgeschäfte zu den Kreditgeschäften rechnet, weil es der Bank nicht darauf ankommt, dauernd Teilhaber zu bleiben, sondern der Gesellschaft durch den Aktienkauf einen Kredit zur Führung ihrer Geschäfte zu gewähren; durch die Weiterveräusserung der Aktien wird das Kreditverhältnis aufgegeben und an einen anderen übertragen[2]).

Von den Passivgeschäften ist das Depositengeschäft das wichtigste. Die alten Geldbanken erhielten, wie wir gesehen haben, die Depositen zur Aufbewahrung; heute werden sie sämtlichen Banken zur freien Benutzung übergeben. Wer bei einer Bank Geld einzahlt, wird ihr Gläubiger; im Falle des Konkurses der Bank steht ihm nur der entsprechende Anteil aus der Konkursmasse zu. Mit Ausnahme der Reichsbank pflegen die Banken die ihnen übergebenen Gelder zu verzinsen im Gegensatz zu den alten Girobanken, die sogar noch eine Aufbewahrungsgebühr beanspruchten.

Die Depositengelder können der Bank unter der Bedingung gegeben werden, dass sie der Kunde täglich abheben darf; es kann aber auch eine Kündigungsfrist vereinbart werden. In diesem Falle erhält der Kunde eine höhere Verzinsung als bei den täglich fälligen Depositen. Der Zinsfuss, welcher auf Depositengelder ver-

[1]) So Sattler, Die Effektenbanken, in der Vorrede, S. IX.

[2]) Siehe hierüber Adolf Wagner in Schönbergs Handbuch der pol. Ökonomie, Artikel: Kredit- und Bankwesen, S. 21.

gütet wird, ist ein verhältnismässig geringer; er ist niedriger als der Diskontsatz der Reichsbank und überhaupt der niedrigste, der im Bankverkehr gebräuchlich ist.

Ein weiteres Passivgeschäft ist das Rediskontgeschäft. Es besteht darin, dass die Bank die von ihren Kunden gekauften Wechsel weiter diskontiert, also weiter verkauft. Die Reichsbank pflegt sämtliche bei ihr diskontierten Wechsel bis zur Fälligkeit liegen zu lassen, aber die kleineren Notenbanken wie die Effektenbanken entledigen sich häufig eines Teiles ihrer Wechselbestände, um Geld zu weiteren Geschäften bereit zu haben. Da die Banken auf die verkauften Wechsel ihr Girovermerk setzen, haften sie mit für deren Bezahlung. Daher wird die Qualität der Wechsel eine bessere und der Diskontsatz, den die Bank beim Verkauf zu zahlen hat, kann niedriger sein, als der ihr vom Kunden vergütete. So entsteht für die Bank durch den An- und Verkauf von Wechseln ein Zwischengewinn, wofür sie allerdings auch das Risiko des Eingangs der Wechselsumme trägt.

Wechsel werden nicht nur an die Reichsbank rediskontiert, die allerdings als grösste Wechselkäuferin auftritt, sondern auch oft an andere Firmen, die ihre flüssigen Mittel in Wechseln anzulegen wünschen. Auch an der Börse werden Wechsel gehandelt. Für den Handel wird ein besonderer Zinssatz festgesetzt, den man zum Unterschied vom offiziellen Diskontsatz der Reichsbank als Privatdiskontsatz bezeichnet. Privatdiskonten müssen gewisse Erfordernisse erfüllen, die die Sicherheit der Wechsel noch erhöhen.

Neben dem Depositen- und Rediskontgeschäft kommen auch andere Passivgeschäfte vor. Die Bank kann beispielsweise im Falle eines Geldbedarfs einen Teil ihrer eigenen Effekten lombardieren usw.

Die dritte Kategorie der Bankgeschäfte bilden die Effektengeschäfte. Man versteht hierunter den An- und Verkauf von Effekten für Rechnung eines Kunden. Die Effektengeschäfte sind nicht mit den Emissionsgeschäften zu verwechseln, die sich dadurch auszeichnen, dass die Bank die Effekten für eigene Rechnung übernimmt. Während hierbei, wie erwähnt, ein Kredit gewährt wird, erfolgt der An- und Verkauf der Effekten kommissionsweise, d. h. für Rechnung eines Dritten.

Allerdings kommt es häufig vor, dass der Kunde den Gegenwert der gekauften Effekten nicht bar bezahlt, sondern nur einen

Teil des Geldes; der andere Teil wird von der Bank ausgelegt, die dafür die Stücke in ihrem Gewahrsam behält. Irrtümlicherweise werden deshalb die Effektengeschäfte zuweilen zu den Kreditgeschäften gerechnet. Sie sind es aber nicht; die Bank schliesst vielmehr in diesem Falle mit ihrem Kunden zwei Geschäfte ab, ein Effektengeschäft und ein Lombardgeschäft. Man nennt einen solchen Effektenkauf „Kauf mit Einschuss". Über die Höhe des Einschusses gelten dieselben Regeln wie bei den gewöhnlichen Lombardgeschäften.

3. Die Verteilung der Arbeiten.

Um die Betriebseinrichtungen der verschiedenen Bureaus zu verstehen, ist es notwendig, sich zunächst klar zu machen, in welchen Bureaus die soeben besprochenen Geschäfte zur Abwicklung gelangen. Die Verteilung geschieht nicht etwa in der Weise, dass für jede Geschäftsart ein besonderes Bureau etabliert wird; es werden also z. B. nicht die Diskontkredite in dem einen, die Akzeptkredite in dem anderen Bureau erledigt. Die Einteilung erfolgt vielmehr nach ihrer Zweckmässigkeit bei der praktischen Ausführung, daher werden in jedem Bureau die mannigfaltigsten Arbeiten verrichtet.

Von einigen Ausnahmen abgesehen, ist die Verteilung der Arbeiten bei den meisten Banken die gleiche. Allerdings haben die grösseren Institute in der Regel noch Zweigbureaus, in denen Spezialarbeiten verrichtet werden. Auch kommt es vor, dass Hilfsarbeiten bei der einen Bank in diesem, bei der anderen in jenem Bureau ausgeübt werden. Dennoch aber findet sich eine Anzahl von Bureaus bei allen Bankinstituten wieder. Es sind dies die folgenden:

1. die Kasse,
2. die Coupons- und Sortenkasse,
3. das Wechselbureau,
4. das Börsenbureau,
5. das Effektenbureau,
6. das Korrespondenzbureau,
7. die Buchhalterei.

Als Zweigbureaus kommen hauptsächlich in Betracht:

1. das Akzeptenbureau,
2. das Devisenbureau,

3. die Rechnerei,
4. das Emissionsbureau,
5. das Sekretariat (Konsortialbureau),
6. die Primanoten-Abteilung.

Wo diese Bureaus fehlen, werden die betreffenden Arbeiten in den Hauptbureaus erledigt, bei deren Darstellung sie auch zur Erörterung gelangen werden.

Die Verteilung der Arbeiten unter die Bureaus ist am besten an der Hand folgender Beispiele ersichtlich, welche die in der Praxis vorkommenden wichtigsten Geschäfte zum Ausdruck bringen.

1. Geldgeschäfte.

Schulze & Co. übersenden der Deutschen Bank:

1. fl. 3000 Österreichische Noten zur Abrechnung,
2. M. 1233 diverse Coupons zur Gutschrift des Gegenwerts,
3. M. 1500 Scheck auf die Dresdner Bank, Berlin zum Inkasso und zur Gutschrift des Gegenwerts,
4. M. 2000 $3^1/_2$ % preuss. Konsols für ihr Depot;

ersuchen ferner:

5. M. 3000 dem Reichsbank-Girokonto der Hildesheimer Bank in Hildesheim zu überweisen,
6. um Übersendung eines Schecks über £ 100 auf London, zahlbar an die Order der Herren F. Smith & Co., London[1]),
7. Herrn Fritz Kelterer aus Halle a. S., der sich legitimieren wird, bis zu M. 5000,— zu akkreditieren[2]).

2. a) aktive Kredit-Geschäfte.

Schulze & Co. übersenden der Deutschen Bank:

8. M. 7350 Wechsel (Diskonten), und zwar:
   M. 3000 per 15./2. 1902 auf Dresden,
   M. 2350 per 18./3. 1902 auf Breslau,
   M. 2000 per 10./4. 1902 auf Berlin;
9. M. 10000 3 % deutsche Reichs-Anleihe zur Lombardierung.

---

[1]) Schulze & Co. brauchen diesen Scheck für einen Kunden, der £ 100 an F. Smith & Co., London für Warenlieferungen zu zahlen hat.

[2]) Fritz Kelterer, ein Kunde der Firma Schulze & Co., wünscht eine Reise zu machen, wozu er in Berlin die Summe von M. 5000 braucht. Er lässt sich daher von Schulze & Co. einen Kreditbrief auf eine Berliner Bank ausstellen. Näheres hierüber siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.

10. Carl Eberhard geniesst bei der Deutschen Bank einen Kontokorrent-Kredit bis zur Höhe von M. 50000,
11. Ernst Schäffer bei dem gleichen Institut einen Akzeptkredit im Betrage bis zu M. 100000.
12. Die Reichsbank teilt der Nationalbank für Deutschland mit, dass sie geneigt sei, sie am Konsortium zur Begebung von M. 75 Millionen 3% deutscher Reichs-Anleihe à 92,85% mit 5% zu beteiligen.

b) passive Kredit-Geschäfte.

13. Schulze & Co. übersenden der Deutschen Bank M. 10000 zur Gutschrift auf Konto.
14. Die Deutsche Bank übersendet der Reichsbank eine Diskontnota über folgende Wechsel:
    M. 3000 per 17./3. 1903 auf Berlin,
    M. 4250 per 31./3. 1903 auf Berlin,
    M. 1130 per 3./4. 1903 auf Dresden usw.

3. Effekten-Geschäfte.

15. Schulze & Co. beauftragen die Deutsche Bank zum Ankauf von M. 4800 Aktien der Grossen Berliner Strassenbahn-Gesellschaft.

Zu 1 und 2. Die österreichischen Noten sowie die Coupons werden der Coupons- und Sortenkasse übergeben. Für den Kunden wird eine Rechnung angefertigt, die dem Antwortschreiben beigefügt wird, das im Korrespondenzbureau abzufassen ist.

Zu 3. Der Scheck auf die Dresdner Bank gelangt in das Wechselbureau, wo der Einzug des Geldes besorgt wird. Das Korrespondenzbureau teilt dem Kunden mit, dass der Gegenwert seinem Konto gutgeschrieben worden sei.

Zu 4. Die $3^1/_2$% preuss. Konsols erhält das Effektenbureau, das die Stücke dem Depot des Kunden einverleibt. Das Korrespondenzbureau macht dem Kunden Mitteilung, dass die Stücke in sein Depot gelegt worden seien.

Zu 5. Die Überweisungen per Reichsbank-Girokonto werden in der Kasse erledigt, wo auch der Einzahlungs- und Abhebungsverkehr mit der Reichsbank bewirkt wird. Die notwendigen Mitteilungen an den Kunden werden wieder im Korrespondenzbureau angefertigt.

Zu 6. Der Scheck auf London wird entweder an der Börse gekauft, oder, wenn die Bank bei einer mit ihr in Geschäftsverbindung stehenden Londoner Bankfirma ein Guthaben besitzt, im Wechselbureau oder im Devisenbureau ausgeschrieben und zur Übersendung an den Kunden ins Korrespondenzbureau geschickt.

Zu 7. Von der Akkreditierung bis zur Höhe von M. 5000 ist zunächst die Kasse zu benachrichtigen, damit sie bei Abhebung des Geldes weiss, dass sie zur Auszahlung berechtigt ist. Das Korrespondenzbureau bestätigt die Akkreditierung.

Zu 8. Die Wechsel erhält das Wechselbureau, das über die Diskontierung zu befinden hat; hier oder in der Spezialabteilung Rechnerei wird die Rechnung für den Kunden angefertigt. Das Korrespondenzbureau erhält diese Nota vor der Absendung und teilt dem Kunden in einem Begleitschreiben mit, welcher Betrag ihm gutgeschrieben ist.

Zu 9. Das Effektenbureau nimmt die zur Lombardierung gesandten Stücke in Empfang; das Korrespondenzbureau bestätigt ihren Eingang.

Zu 10. Der Kunde, der den Kontokorrent-Kredit geniesst, kann über den Betrag nach Belieben verfügen, durch Schecks, Quittungen usw., die an der Kasse ausgezahlt werden. Über die Bedingungen, zu denen der Kredit gewährt wird, werden vom Korrespondenzbureau aus zwischen der Bank und dem Kunden Briefe gewechselt.

Zu 11. Die Akzepte werden im Korrespondenzbureau, in der Buchhalterei oder in einem besonderen Akzeptenbureau vorgemerkt und bei Fälligkeit an der Kasse bezahlt. Das Korrespondenzbureau erledigt alle notwendigen Korrespondenzen zwischen der Bank und ihrem Kunden; namentlich werden die Bedingungen, zu denen der Kredit eingeräumt wird, schriftlich vereinbart.

Zu 12. Das Korrespondenzbureau oder eine Spezial-Abteilung, das Konsortialbureau (Sekretariat) macht die entsprechenden Buchungen und führt die Korrespondenz.

Zu 13. Das Geld wird der Kasse übergeben; vom Korrespondenzbureau wird der Eingang bestätigt.

Zu 14. Das Wechselbureau fertigt die Diskontnoten an.

Zu 15. Das Börsenbureau nimmt den Ankauf an der Börse vor; das Korrespondenzbureau übersendet dem Kunden die

Rechnung und macht ihm Mitteilung von der Belastung des Betrages und Überführung der Stücke in sein Depot. Die Rechnung wird im Korrespondenzbureau oder in der Rechnerei angefertigt.

Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, dass in den verschiedenen Bureaus die mannigfaltigsten Geschäfte zur Abwicklung gelangen. Nur in zwei Bureaus konzentriert sich der gesamte Geschäftsgang: im Korrespondenzbureau und in der Buchhalterei. Das Korrespondenzbureau erledigt alle notwendigen Korrespondenzen mit Ausnahme derer, welche die Geschäfte betreffen, die für eigene Rechnung der Bank (siehe Beispiel 14) oder zwischen zwei Banken desselben Platz (z. B. bei Börsengeschäften) abgeschlossen worden sind. In der Buchhalterei und in der Primanoten-Abteilung, wenn eine solche vorhanden, müssen sämtliche Geschäftsvorfälle ihren ziffermässigen Niederschlag finden.

Das Emissionsbureau bildet in der Regel eine Abteilung des Effektenbureaus; es beschäftigt sich vornehmlich mit den Transaktionen, die die eigenen Emissionen der Bank betreffen.

Bei einigen Banken ist die Rechnerei mit der Primanotenabteilung verbunden. In der Primanotenabteilung werden alle Grundbuchungen, soweit sie ihren Platz nicht im Kassabuch finden, zur Erledigung gebracht.

Unter einer Primanota (auch Memorial oder Strazze genannt) versteht man bekanntlich das Grundbuch, in das sämtliche Geschäftsvorfälle eingetragen werden, mit Ausnahme der baren Kassen-Ein- und Auszahlungen, die im Kassabuch Aufnahme finden. Aus beiden Grundbüchern — Primanota und Kassabuch — werden die Posten auf die verschiedenen Konten, sowie in das Hauptbuch übertragen, aus dem die Bilanz hergestellt wird[1]).

Die Anlage der Primanoten ist im Grossbetriebe anders als in kleinen Geschäften. Es wäre im Grossbetriebe völlig unmöglich, nur eine Primanota zu führen; man richtet daher Spezialjournale ein, die nach den einzelnen Bureaus getrennt werden. So unterscheidet man zwischen Coupons-[2]), Sorten-[2]), Wechsel-, Effekten-, Konsortial- und Kontokorrent-

---

[1]) Näheres hierüber siehe Kapitel VIII.

[2]) In einigen Banken werden Coupons- und Sorten-Primanoten nicht geführt; die Coupons und Sorten werden dann wie bares Geld behandelt und die Buchungen in den Kassabüchern vollzogen.

Primanoten. Ferner werden noch die sogenannten Primanoten pro diverse angelegt, die sämtliche Ereignisse aufzunehmen haben, die weder im Kassabuch, noch in den anderen Primanoten Platz finden können.

Alle Primanoten mit Ausnahme der Primanota pro diverse und der Kontokorrent-Primanota werden in der Regel noch weiter spezialisiert. Die Coupons-, Sorten-, Wechsel-, Effekten-, Konsortial-Konten können nämlich wieder zu belasten oder zu erkennen sein; das Ausgleichskonto ist dann meistens das Kontokorrent-Konto[1]).

Man unterscheidet daher z. B. folgende Primanoten:

Per Coupons-Konto
  An Kontokorrent-Konto —
Per Kontokorrent-Konto
  An Coupons-Konto —
Per Sorten-Konto
  An Kontokorrent-Konto —
Per Kontokorrent-Konto
  An Sorten-Konto usw.

Die Kontokorrent-Primanota kann nicht geteilt werden; denn sie enthält ohnehin schon die Buchungen

Per Kontokorrent-Konto
  An Kontokorrent-Konto;

eine Umkehrung würde daher gleichbedeutend sein.

In die Kontokorrent-Primanota werden die Geschäftsvorfälle eingetragen, bei denen ein Kunde zu belasten, ein anderer für den gleichen Betrag zu erkennen ist. Wenn A. z. B. 1000 Mark auf das Konto des B. überweist, so ist A. zu belasten, B. zu erkennen.

In den grossen Banken werden die Primanoten-Buchungen gewöhnlich auf Bogen geschrieben, die am Schlusse eines jeden Monats in Bücher zusammengebunden werden. Hierdurch ist es möglich, dass der eine Beamte die Geschäftsvorfälle auf die Primanotenbogen überträgt, ein zweiter von diesen Bogen auf die Konten, während der erste gleichzeitig neue Grundbuchungen auf andere Bogen vornehmen kann. Wo die Buchungen nicht auf Bogen geschrieben werden, teilt man die Primanoten zu diesem Zwecke derart, dass

[1]) Bekanntlich besteht das Prinzip der doppelten Buchführung darin, jeden Geschäftsvorfall auf zwei Konten zu übertragen, d. h. das eine zu gunsten des anderen zu belasten.

je eine für die sich nicht folgenden Tage in Gebrauch ist. Man unterscheidet also z. B.

Primanota: Per Coupons-Konto
An Kontokorrent-Konto } für Montag, Mittwoch, Freitag.

Primanota: Per Coupons-Konto
An Kontokorrent-Konto } für Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.

In derselben Weise werden auch gewöhnlich die Grundbuchungen des Kassakontos auf Bogen geschrieben oder mehrere Kassabücher eingerichtet die abwechselnd gebraucht werden.

Die Übertragung in die Primanoten erfolgt entweder aus den von der Bank an die Kundschaft gerichteten Briefen oder nach deren Kopieen. Die Originalbriefe als Unterlagen zu benutzen hat den Vorteil, dass Fehler vermieden werden, die häufig dadurch entstehen, dass die Kopieen undeutlich hergestellt sind.

Zuweilen werden beide benutzt, die Primanoten werden aus den Originalbriefen übertragen und die Buchungen am nächsten Tage mit den Kopieen verglichen. Eine solche Abstimmung geschieht bei den grösseren Banken in der Regel anch in einem besonderen Revisionsbureau. Bei der Übertragung der Primanoten prüft der „Primanotist" gewöhnlich ausserdem noch die von der Kundschaft an die Bank gerichteten Briefe, soweit sie auf die von ihm vollzogenen Buchungen Bezug haben.

In der Praxis werden die Arbeiten unter die einzelnen Bureaus gewöhnlich nicht in der strengen Form verteilt, die bei einer Darstellung einzuhalten ist.

Wo eine besondere Primanoten-Abteilung nicht vorhanden ist, wird aus Gründen der Zweckmässigkeit die eine Primanota in dem einen, die andere in einem anderen Bureau geführt, z. B. die Wechsel-Primanota im Wechselbureau usw. Hierbei spielt die Frage eine Rolle, wie die einzelnen Beamten, die an der Hand derselben Belege zu arbeiten haben, am praktischsten zusammen tätig sein können. Diese Frage lässt sich aber prinzipiell nicht lösen; die Verhältnisse sind bei allen Banken verschieden, da hierbei die Grösse des Geschäftsumfanges, die Anzahl des Personals usw. eine Rolle spielen.

Überhaupt bietet bei den grösseren Banken die Beantwortung der Frage eine gewisse Schwierigkeit, wie die Zusammenarbeit der Bureaus am besten zu organisieren ist. Vor allem ist es notwendig darauf zu achten, dass sämtliche Briefe in die Bureaus gelangen,

wo sie ihre Erledigung zu finden haben. Die hierzu notwendigen Einrichtungen können sehr mannigfacher Art sein. Bei den grossen Bankinstituten pflegen gewöhnlich am Morgen eines jeden Tages einige Beamte jedes Bureaus zur gemeinschaftlichen Lektüre der eingetroffenen Briefe zusammen zu kommen. Die Briefe werden sofort nach ihrer Öffnung mit einem Stempel versehen, der sie fortlaufend nummeriert und den Tag der Ankunft vormerkt. Gleichzeitig wird der Name des Absenders eines jeden Schreibens nach der Reihenfolge dieser Eingangsnummern in ein Buch eingetragen. Haben die Briefe später ihren Rundgang durch die Bank vollendet, so werden sie in der Registratur, d. h. derjenigen Stelle, wo sie nach vollständiger Erledigung aufbewahrt werden, wieder nach den Eingangsnummern geordnet; gleichzeitig wird festgestellt, ob Briefe abhanden gekommen oder versehentlich zurückgeblieben sind.

Bei den meisten Banken wird dafür Sorge getragen, dass bei Öffnung der Briefe und Eintragung ihrer Absender stets mehrere Beamte zugegen sind. Dadurch wird verhindert, dass der mit der Öffnung betraute Beamte den Briefen beigelegte Wertobjekte unterschlagen kann.

Auch ist darauf zu achten, dass die Einlagen an Wertobjekten (Banknoten, Coupons, Wechseln, Effekten usw.) mit den hierauf bezüglichen Angaben des Kunden übereinstimmen. Dann werden die Sendungen von den versammelten Beamten gelesen, die sich aus ihrem Inhalt, soweit er für sie Interesse hat, Notizen machen. So wird der Kassierer z. B. die Aufträge zur Übersendung oder Überweisung grösserer Geldbeträge bei den Dispositionen über die Höhe seines Kassenbestandes zu berücksichtigen haben (Siehe Kapitel II, Abschnitt 2). Der Börsenvertreter wird die für ihn bestimmten Börsenaufträge notieren, der Effektenkassierer die Effektensendungen in Empfang nehmen, der Beamte des Wechselbureaus die Wechsel usw.

Die gemeinschaftliche Lektüre der Briefe hat nur den Zweck, die Beamten schneller mit ihrem Inhalt bekannt zu machen; sie verhindert aber nicht, dass die Briefe in diejenigen Bureaus gelangen müssen, die sie zur Erledigung der Geschäfte und zu den notwendigen Buchungen brauchen. Auch ist es wichtig, dass sie möglichst schnell in das Korrespondenzbureau kommen; hier werden sie vom Vorsteher des Bureaus an die einzelnen Korrespondenten verteilt, welche die Beantwortung vorzunehmen haben. Diese kann in den meisten Fällen erst erfolgen, nachdem die Briefe andere Bureaus passiert

haben. So wird z. B. der Korrespondent den Brief eines Kunden, der Wechsel zur Diskontierung eingesandt hat, erst beantworten können, nachdem er weiss, ob das Wechselbureau zur Diskontierung bereit ist. Ebenso werden Börsenaufträge vom Korrespondenten erst schriftlich bestätigt werden können, wenn er weiss, ob sie ausgeführt werden konnten oder nicht.

Das Korrespondenzbureau hat auch zu kontrollieren, dass die Briefe von sämtlichen Bureaus, die an ihrem Inhalt Interesse haben, erledigt worden sind. Die Beamten, denen die Erledigung obliegt, haben daher in der Regel auf die Briefe ein entsprechendes Zeichen zu machen (Namenszug) und der Korrespondent sieht nach, ob die notwendigen Signa auf dem Briefe vorhanden sind.

Einige Bureaus, die die Briefe nicht am Tage des Eingangs zur Erledigung ihres Inhaltes brauchen, erhalten sie aus Gründen der Zeitersparnis erst einen oder mehrere Tage später, nachdem sie vom Korrespondenzbureau beantwortet worden sind.

II. Die Kasse.

Litteratur.

Obst, Theorie und Praxis des Scheckverkehrs. Stuttgart 1899.
Muntendorf, Defraudationsschutz. Brünn 1903.
Porges, Die Kontrolle bei der Manipulation und Buchführung in Banken, Kreditinstituten, Sparkassen, Genossenschaften und allen öffentlichen Unternehmungen. Wien 1903.

1. Allgemeines.

Für die Ein- und Auszahlungen des baren Geldes wie für die damit zusammenhängenden Arbeiten ist bei den grösseren Banken ein besonderes Bureau eingerichtet, das Kassenbureau oder, kurz genannt, die Kasse.

In der Kasse sitzen der oder die Kassierer sowie einige Hilfsbeamte, die eine mehr buchhalterische Beschäftigung haben. Sie ist dasjenige Bureau, das von allen am meisten mit dem Publikum in Berührung kommt. Dennoch konzentriert sich in der Kasse nur ein verhältnismässig kleiner Teil der bankgeschäftlichen Tätigkeit. Der Abschluss der Geschäfte bleibt den Beamten grösstenteils fremd. Ob das zur Auszahlung kommende Geld z. B. auf Grund eines Kredites oder als Gegenwert für die von der Bank angekauften Wechsel gezahlt wird, ist für den Kassierer als solchen gleichgültig. Ihn hat nur zu interessieren, ob er zur Auszahlung berechtigt ist oder nicht.

In den Grossbanken, wo die Kassengeschäfte einen erheblichen Umfang annehmen, reicht ein einziger Kassierer nicht aus. Die Verteilung der Arbeiten wird dann gewöhnlich so vorgenommen, dass im Kassenbureau mehrere Schalter eröffnet werden; einer dient für die Einzahlungen, ein zweiter für die Auszahlungen, ein dritter führt zur Wechselkasse; das ist die Stelle, wo das Publikum die bei der Bank zur Einlösung liegenden Wechsel gegen Zahlung des

Geldes abzuholen hat. Die Kassierer haben darauf zu achten, dass sich in der Einzahlungskasse nicht Barbeträge anhäufen, während in der Auszahlungskasse ein entsprechender Mangel eintritt. Beide Kassierer müssen daher in einer gewissen Verbindung zueinander stehen, und der Beamte der Einzahlungskasse hat bei Bedarf die überschüssigen Summen dem Beamten der Auszahlungskasse zu übergeben.

Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit sind zwar Eigenschaften, die von jedem Angestellten gefordert werden und auch gefordert werden müssen; aber die Frage, ob der Angestellte diese Eigenschaften besitzt, legen sich die Leiter der Banken bei Besetzung eines Kassiererpostens ganz besonders vor.

Andererseits darf das Vertrauen, das in die Person des Beamten gesetzt wird, nicht so weit gehen, dass alle Vorsichtsmassregeln und Kontrollen ausser acht gelassen werden. Gerade bei den Banken, wo durch die Hände der Kassierer Summen fliessen, mit denen die Höhe ihres Einkommens auch nicht im entferntesten zu vergleichen ist, sollten die Organisationsfragen eine wichtige Rolle spielen. Das gilt nicht allein für das Kassenbureau, sondern für den gesamten Bankbetrieb überhaupt. Denn auch in anderen Bureaus können ungetreue Angestellte bei mangelhafter Organisation ohne allzu grosse Schwierigkeit Unterschlagungen begehen. Darum muss die Verteilung der Arbeiten in einem grösseren Bankhause eine wohl bedachte, streng geregelte sein. Freilich sind die schärfsten Sicherheitsmassregeln nicht imstande, jede Veruntreuung eines Beamten zu verhüten; aber systematisch vorbereitete, sich über viele Jahre erstreckende Malversationen, wie sie in der letzten Zeit an die Öffentlichkeit gekommen sind, könnten doch verhindert werden, wenn nur der inneren Betriebstechnik stets genügend Beachtung geschenkt werden würde.

2. Die Gelddispositionen des Kassierers.

Die Hauptaufgabe des Kassierers ist dafür zu sorgen, dass das zur Auszahlung notwendige Geld täglich in der Kasse liegt. Andererseits muss er bestrebt sein, nicht übermässig grosse Summen anzuhäufen, weil dadurch Zinsverluste entstehen.

Er rechnet sich daher am Vorabend und am Morgen eines jeden Tages aus, wie hoch ungefähr der Betrag des notwendigen Geldes ist. Die Berechnung geschieht in etwa folgender Weise. Er

notiert sich aus den eingetroffenen Briefen die Höhe der Beträge, die er im Laufe des Tages auszuzahlen hat und ebenso die Höhe der Zahlungen, die voraussichtlich an die Bank geleistet werden. Als Kasseneingänge kommen hauptsächlich in Betracht: alle Übersendungen von barem Gelde oder von Schecks auf andere Bankfirmen, ferner die Mitteilungen, dass eine Summe von einer dritten Firma für Rechnung des Kunden werde gezahlt oder durch die Reichsbank überwiesen werden. Als Auszahlungen sind in Betracht zu ziehen; die Aufforderungen zur Zahlung oder Überweisung einer Summe an Dritte sowie die Ankündigungen, dass Schecks über grössere Summen an der Kasse der Bank präsentiert werden sollen.

Im allgemeinen ist es Brauch, dass Schecks über kleinere Beträge ohne vorherige Ankündigung bezahlt werden, dass aber bei grösseren Summen hierzu eine Mitteilung des Kunden notwendig ist. Auch wird von den Grossbanken in der Regel eine Anzeige über die Ausstellung von Schecks dann verlangt, wenn diese von der Firma des Kunden nicht selbst präsentiert, sondern an Dritte weitergegeben werden.

Neben diesen, nach den eingetroffenen Briefen aufgestellten Berechnungen hat der Kassierer bei seinen Dispositionen noch diejenigen Beträge zu berücksichtigen, die sich durch Abnahme der gekauften oder Lieferung der verkauften Effekten ergeben. Diese Summen können im Börsen- oder im Effektenbureau mit Leichtigkeit festgestellt werden. Ferner hält der Kassierer täglich eine grössere Summe in Reserve, deren Höhe sich nach dem Umfange der Bank und den aus der Praxis geschöpften Erfahrungen richtet.

Genaue Vorschriften für diese Berechnungen lassen sich nicht aufstellen; es kommen gewöhnlich noch Ein- oder Auszahlungen in Betracht, die auf Grund von bestimmten Transaktionen z. B. von Emissionen usw. entstehen. Ebenso sind noch besondere Verpflichtungen zu berücksichtigen, z. B. die, welche der Bank aus den von ihr akzeptierten Wechseln erwachsen, die am Fälligkeitstage einzulösen sind.

Hat die Bank Überfluss an Geld, so wird sie ihn abzustossen suchen. Sie kann die überschüssigen Summen z. B. an der Börse als „tägliches Geld" verleihen (siehe Kapitel V). Fehlt ihr Geld, so wird sie zunächst ihr Guthaben bei der Reichsbank oder bei anderen Banken abheben, an der Börse Geld entleihen, Wechsel verkaufen usw.

3. Die Ein- und Auszahlungen.

Wer einer Bank Geld zur Verzinsung übergibt, erhält ein sogenanntes Giro- oder Gegenbuch (auch Depositenbuch genannt). Das ist ein kleines Heft, in das die Ein- und Auszahlungen eingetragen werden. Auf die linke Seite werden die Abhebungen, auf die rechte die Einzahlungen gebucht, auch diejenigen, die dem Kunden z. B. aus Überweisungen durch Dritte gutzuschreiben sind. Die abgehobenen Beträge werden vom Kunden selbst eingeschrieben, die Einzahlungen von der Bank, die im Girobuch gleichzeitig einen Quittungsvermerk macht. Nach einem bestimmten Zeitabschnitt, meistens am Semesterschluss pflegen die Banken die Gegenbücher abzuschliessen, die aus dem Guthaben entstandenen Zinsen zu berechnen und den Saldo auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Anwendung eines Girobuches bedeutet für den Kunden eine Erleichterung, weil er sich jederzeit die Höhe seines Guthabens berechnen kann und nicht nötig hat, sich die von der Bank über die Einzahlungen ausgestellten Quittungen besonders aufzubewahren, da sie im Buch gesammelt sind.

Die Abhebungen können auf zweierlei Art geschehen, durch Quittung oder Scheck. Die Vorzüge des Scheckverkehrs sind so bedeutend, dass er stetig an Ausdehnung gewinnt. Für das Publikum besteht sein Vorteil darin, dass es den Scheck jederzeit in Zahlung geben kann und das Geld nicht erst von der Bank abzuholen braucht. Es ist angenehmer, ein Stück Papier zu beschreiben, als einen grösseren Betrag in Gold- oder gar Silbermünzen im Hause zu halten.

Dadurch wird ein grosser Teil des Publikums veranlasst, den Banken Depositengelder zu übergeben. Je grösser aber die Summe der Depositengelder, desto grösser ist der Gewinn der Banken; daher haben auch die Banken an einem ausgedehnten Scheckverkehr bedeutendes Interesse. Ein weiterer Vorteil für sie besteht darin, dass der Scheck von der Notwendigkeit entbindet, peinliche Nachforschungen anzustellen, ob sein Inhaber berechtigt ist, das Geld abzuheben. Die Bank ist wohl zur Prüfung der Legitimität berechtigt, aber nicht verpflichtet. Denn wer Schecks auf eine Bank auszuschreiben wünscht, erhält ein Scheckbuch, d. h. ein Heft, das eine Anzahl, in der Regel 50, mit fortlaufenden Nummern versehene Scheckformulare enthält. Der Empfänger verpflichtet

sich, die Formulare sorgfältig aufzubewahren und alle Folgen und Nachteile zu tragen, die infolge von Diebstahl oder sonstigem Verlust dieser Formulare entstehen, wenn er nicht die Bank hiervon rechtzeitig benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unbefugten zu verhindern (Beispiel eines Schecks siehe S. 40).

Daher hat die Bank bei Präsentation eines Schecks nur zu prüfen, ob der Kunde ein Guthaben in Höhe des verlangten Betrages unterhält oder ihm ein Kredit eingeräumt worden ist, der noch nicht vollständig in Anspruch genommen ist; ferner ob er das betreffende Scheckformular von der Bank erhalten hat, sowie ob die Unterschrift mit der bei der Bank hinterlegten übereinstimmt. Die Prüfung erfolgt in der Weise, dass der Kassierer jeden an der Kasse präsentierten Scheck in der Buchhalterei kontrollieren lässt. Nach dem deutschen Wechselstempelgesetz sind Schecks von der Stempelabgabe befreit. § 24 des Gesetzes lautet nämlich: „Von der Stempelabgabe befreit sind: Die statt der Barzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Schecks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlung desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Akzept bleiben". Zur Stempelfreiheit ist nicht erforderlich, dass das Formular die Bezeichnung „Scheck" enthält. Dagegen ist notwendig, dass darauf hingewiesen wird, dass die Bezahlung „aus dem Guthaben" des Ausstellers erfolgen soll. Das Guthaben kann aber dadurch entstanden sein, dass der Aussteller von einem Dritten bei dem bezogenen Bankhause akkreditiert ist. Fraglich ist, ob das Guthaben aus einem Kredit herrühren darf, den der Aussteller bei dem Bankhause geniesst. Um sich gegen eine Strafe wegen Steuerhinterziehung zu schützen, pflegen einige Banken den Kunden für den eingeräumten Kredit auf dem einen Konto zu belasten und auf einem zweiten (Scheck-) Konto zu erkennen, sodass auf diesem stets ein Guthaben vorhanden ist. Diese Vorsichtsmassregel scheint aber unnötig zu sein, da aus dem Sinn des Gesetzes auch die Steuerfreiheit für Schecks hervorgeht, die auf Grund eines Kredits gezogen sind. Lautet der Scheck nicht auf Sicht, sondern ist die Frist bestimmt, so ist er stempelpflichtig.

Ebenfalls in der Buchhalterei wird geprüft, ob die Nummer des Scheckformulars in Ordnung ist; zu diesem Zweck werden bei Aushändigung eines Scheckbuches die Nummern der übergebenen Formulare an der Spitze des Kontos vorgemerkt.

Die vom Kunden avisierten Schecks (siehe S. 28) werden im Korrespondenzbureau nach den Anzeigen des Kunden in ein Buch eingetragen, das der Kasse übersandt wird. In diesem Falle prüft der Korrespondent die Berechtigung zur Auszahlung des Geldes, sodass der Kassierer, wenn der präsentierte Scheck in diesem Buch vorgemerkt ist, nicht mehr nötig hat, die Kontrolle in der Buchhalterei vornehmen zu lassen. Die Banken pflegen ihre Kunden für das durch Scheck entnommene Geld sofort zu belasten, nachdem die Anzeige von der Ausschreibung eingetroffen ist. Da das Geld aber erst später bei Präsentation des Schecks ausgezahlt und dann erst das Kassakonto erkannt wird, muss die Belastung des Kunden vorher zugunsten eines anderen Kontos geschehen. Man richtet für diesen Zweck in der Regel ein „Trattenkonto" ein; die Buchung lautet also z. B.: Per Kontokorrent-Konto Paul Müller — An Tratten-Konto. Wird das Geld ausgezahlt, so wird umgekehrt wieder das Tratten-Konto zugunsten des Kassa-Kontos belastet (siehe Beispiel S. 35).

Weit umständlicher ist die Auszahlung eines Geldbetrages gegen Quittung. Da man sich auf einen Vergleich der Unterschriften allein nicht verlassen kann, pflegen die Banken gewöhnlich Geld gegen Quittung nur auszuzahlen, wenn derjenige, der sie präsentiert, ihnen entweder als der Kunde selbst oder als ein von diesem Beauftragter bekannt ist oder sich als solcher legitimiert. Zuweilen vereinbaren die Banken mit jedem Kontoinhaber, dass sie Geldbeträge ohne Prüfung der Legitimität auszuzahlen berechtigt sind, wenn der die Quittung Präsentierende sich durch den Besitz des Gegenbuches ausweist. Dieses Prinzip ist z. B. auch bei vielen Sparkassen zur Durchführung gebracht.

Häufig kommt es vor, dass ein Kunde brieflich oder telegraphisch die Übersendung einer Summe baren Geldes an sich oder an einen Dritten verlangt. Der Kassierer erhält den Auftrag zur Versendung vom Korrespondenzbureau, das ihm auf Grund des eingegangenen Briefes oder Telegrammes einen Auftragszettel übermittelt, der erst von einer Kontrollstation auf seine Richtigkeit geprüft sein muss. Übersendungen an einen Dritten infolge telegraphischer Weisung erfolgen gewöhnlich nur, wenn der Absender des Telegramms sich durch ein vorher vereinbartes Stichwort als solcher ausweist. Natürlich sind von diesem Prinzip Ausnahmen zulässig, namentlich wenn

der Betrag an eine bekannte Firma, z. B. an eine Bank geschickt werden soll.

Häufig behalten sich auch noch die Leiter der Bank das Recht der Genehmigung jeder Auszahlung vor.

Zur Auszahlung der auf die Bank gezogenen Tratten, der von ihr akzeptierten Wechsel sowie der bei der Bank zahlbar gemachten Wechsel (Domizile, siehe Kapitel IV, Abschnitt 4) wird der Kassierer ebenfalls, in der Regel vom Korrespondenzbureau beauftragt. Wie für die Schecks, so wird auch für diese Dokumente ein Buch eingerichtet, nach dem der Kassierer die Auszahlungen vornimmt.

Die Technik der Einzahlungen ist höchst einfach. Wer Geld einzahlen will, hat einen Zettel (Einzahlungszettel) auszufüllen, auf dem die Höhe des Betrages, die Art des Geldes (ob Papiergeld, Gold, Kurant usw.), sowie der Name des Einzahlenden verzeichnet wird. Die Kassenzettel haben den Zweck, Missverständnisse über die Höhe der eingezahlten Summe zu vermeiden. Gleichzeitig dienen sie als Unterlage für die Buchungen, die wir nunmehr kennen lernen werden.

Einzahlungs-Zettel.

Berlin, den *1. Juli* 1903.

Berliner Bank.

Anbei zur Gutschrift

	Mk.	Pf.
Banknoten	3 0 0 0	—
Gold	2 0 0	—
Kurant	1 0 0	—
Coupons	1 7	50
Rollen	2 0 0	—
Summa Mk.	3 5 1 7	50

Name *Wilhelm Schulze*

Wohnung *Friedrichstrasse 3.*

4. Die Kassabücher.

Die Ein- und Auszahlungen werden in ein Buch geschrieben, um jederzeit feststellen zu können, wie gross der Bestand des Kassierers an Geld und Banknoten sein muss. Am Abend, nach Schluss der Kasse für den Verkehr mit dem Publikum, stimmt der Kassierer oder ein anderer Beamter den tatsächlich vorhandenen Kassenbestand mit dem Saldo seines Buches — des Kassabuches — ab. Irrtümer bei den Eintragungen müssen sich herausstellen, wenn die Einzahlungen mit den Einzahlungszetteln, die Auszahlungen mit den vom Geldempfänger übergebenen Quittungen oder Schecks verglichen werden. Stimmen Kassenbestand und Saldo des Kassabuches dennoch nicht überein, so kann, wenn kein Additionsfehler vorliegt, nur bei der Ein- oder Auszahlung ein Versehen passiert sein, also jemand zu viel oder zu wenig gegeben oder erhalten haben. Bei welchem Posten das geschehen ist, lässt sich nur aus dem Gedächtnis des Kassierers oder durch Reklamation des Betreffenden feststellen.

Bei der Reichsbank wie bei den meisten anderen Banken werden Reklamationen über zu grosse oder zu kleine Ein- oder Auszahlungen nicht anerkannt. Würde nämlich der Kassierer das zuviel gezahlte Geld zurücknehmen, so müsste er billiger Weise ein Monitum, dass er zu wenig ausgezahlt habe, ebenfalls anerkennen. Da sich aber schwer feststellen lässt, ob der Reklamant im Recht ist, befolgen die Banken das Prinzip, weder versehentlich zu viel gezahltes Geld zurückzunehmen, noch zu wenig gezahltes nachträglich zu ersetzen. Doch finden Ausnahmen hiervon zuweilen statt, namentlich wenn der Ein- oder Auszahlende dem Kassierer persönlich bekannt ist.

Bekanntlich werden nach den Regeln der Buchführung zwei Kassabücher angelegt, das „unreine“ und das „reine“ Kassabuch. Das „unreine“ Kassabuch wird immer im Kassenbureau nach den tatsächlichen Ein- oder Auszahlungen geführt, das „reine“ gewöhnlich in der Buchhalterei. Aus diesem werden die einzelnen Posten auf die verschiedenen Konten sowie ins Journal (als Sammelbuch des Hauptbuches) übertragen.

Das „unreine Kassabuch“ sieht folgendermassen aus:

Unreines

Debet.		Juli 1903.			
1	An Bestand			20000	—
	Kontokorrent-Konto				
	Wilhelm Schulze, hier				
	Zahlung		2	3517	50
	Paul Meier, hier				
	Zahlung		2	600	—
	Fritz Riebe & Co., Dresden				
	Zahlung von Ernst Goldenring, hier		1	350	—
	Wechsel-Konto				
	Zahlung Peter Walden, Wechseleinlösung[1])				
	Wechsel No. 15130 — M. 550 per 30. 6. 1903			550	—
	Kontokorrent-Konto				
	Eduard Berliner jr., hier				
	Zahlung		2	3500	—
	Effekten-Konto				
	M.: 2000 — 3½% preuss. Konsols à 102%				
	Lieferung an S. Bleichröder			2045	30
	Kontokorrent-Konto				
	Werner Anders, Rixdorf				
	Deckung für Domizil			700	—
	Reichsbank-Giro-Konto				
	Abhebung, Scheck No. 13159			100000	—
				131262	80
2	An Bestand			20601	55

[1]) Peter Walden ist Bezogener eines Wechsels, den er an der Kasse der Bank einzulösen hat.

In Spalte 3 wird das Datum des Tages eingesetzt, von dem an die Zinsen der Einzahlungen gewöhnlich erst vom nächsten Tage ab. Das gleiche gilt Falle eine Verwertung des Geldes am selben Tage nicht mehr möglich ist. Bei (z. B. Wechsel-Konto, Effekten-Konto, Akzepten-Konto usw.) ist keine Valuta

Kassabuch.

		Juli 1903.		Credit.	
1	Per **Effekten-Konto**				
	M. 5000 — Elektrische Hoch- und Untergrundbahn-Aktien à 130%				
	Lieferung von Rob. Warschauer & Co.			6561	25
	Tratten-Konto[2])				
	Paul Lehmann & Co., hier				
	Scheck No. 5131		1	3000	—
	Akzepten-Konto				
	Akzepteinlösung Ernst Meyer auf uns			100000	—
	Kontokorrent-Konto				
	Eduard Schmidt, hier				
	Zahlung[3])		1	1100	—
	Bestand			20601	55
				131262	80

[2]) Siehe S. 30.

[3]) Gegen Quittung.

berechnet werden (die Valuta). Bei Depositenkonten erfolgt die Verzinsung von anderen Zahlungen, die erst kurz vor Kassenschluss eingehen, weil in diesem den Ein- und Auszahlungen für Rechnung der nicht persönlichen („toten") Konten einzustellen, da Zinsen auf diesen Konten nicht berechnet werden.

Die Posten werden so eingetragen, wie sie sich der Reihe nach ergeben; die Buchungen pflegen nach Empfang und vor Auszahlung des Geldes gemacht zu werden. Das unreine Kassabuch wird täglich abgeschlossen, der sich ergebende Saldo mit dem vorhandenen Bestand abgestimmt und auf den nächsten Tag vorgetragen.

Zuweilen kommt es vor, dass Geldbeträge eingehen, ohne dass es möglich ist, sie sofort ordnungsmässig zu buchen. Beispielsweise lässt Peter Schulze in Bremen durch seinen Bremer Bankier 1000 Mk. an die Deutsche Bank in Berlin zahlen. Der Bremer Bankier übersendet wohl das Geld, vergisst aber der Deutschen Bank Mitteilung zu machen, dass der Betrag dem Konto des Peter Schulze gutgeschrieben werden soll. Der Kassierer ist dann nicht in der Lage, im Kassabuch den Namen des Kunden einzutragen. In Österreich wird für diese Zwecke in der Regel ein transitorisches Konto eingerichtet, auf das die Durchgangsposten gebracht werden, bis auf die Anfrage der Bank, für wessen Rechnung die Übersendung des Geldes geschah, die Antwort eingelaufen ist. Alsdann wird das transitorische Konto wieder ausgeglichen, d. h. während es in unserem Falle zuerst zu Lasten des Kassakontos für 1000 Mk. erkannt wurde, wird es jetzt für denselben Betrag zu Gunsten des Peter Schulze belastet. In Deutschland vermeidet man indes gewöhnlich die Anwendung des transitorischen Kontos überhaupt. Man lässt in diesem Falle entweder den Namen des Kunden in den Büchern offen und füllt ihn erst aus, nachdem die Mitteilung eingetroffen ist, oder man bucht das Geld inzwischen auf das Konto des Übersenders.

Wie der Kassierer brieflich oder telegraphisch veranlasste Auszahlungen nur nach einer schriftlichen Anweisung des Korrespondenzbureaus vornehmen darf (S. 31), so muss er umgekehrt dieses Bureau von den durch Wertbrief oder Postanweisung eingetroffenen Geldsendungen in Kenntnis setzen, damit es die notwendigen Mitteilungen an die Kundschaft erledigt. Ebenso ist das Korrespondenzbureau zu benachrichtigen, wenn für Rechnung eines Kunden eine Zahlung an der Kasse geleistet worden ist. Hat z. B. Fritz Richter 1000 M. zu Gunsten der Firma Ebers & Co. eingezahlt, so sind Ebers & Co. hiervon in Kenntnis zu setzen.

Oft wünscht die Kundschaft jede Auszahlung brieflich bestätigt zu erhalten. Einige Banken pflegen solche Bestätigungen in jedem Falle, auch bei allen Einzahlungen, abzusenden. Im Falle einer

UNIVERSITY

Reklamation des Kunden würde dann festgestellt werden können, ob etwa die Auszahlung an eine zum Empfang des Geldes nicht berechtigte Person erfolgt ist[1]).

Um diese Korrespondenzen zu erledigen, wird das Kassabuch, oder wenn dieses schwer entbehrlich, eine Abschrift täglich ins Korrespondenzbureau geschickt. Die Abschrift kann sich auch auf die für dieses Bureau wissenswerten Posten beschränken. Der in unserem Beispiel (S. 34) z. B. erwähnte Posten, wo die Bank an die Firma S. Bleichröder M. 2000 — $3^1/_2$ % preuss. Konsols verkauft und das Geld dafür erhalten hat, ist für das Korrespondenzbureau von keinem Interesse; das Geschäft berührt nur den Verkehr zwischen zwei Banken untereinander, eine Mitteilung an einen Kunden ist also unnötig.

Obgleich, wie erwähnt, das reine Kassabuch gewöhnlich in der Buchhalterei geführt wird, liegt es doch im Interesse des besseren Verständnisses, seine Eigenheiten schon an dieser Stelle zu besprechen. Es unterscheidet sich vom unreinen Kassabuch nur in unwesentlichen Punkten. Zunächst sind die im unreinen Kassabuch getrennt geführten Posten so zusammengestellt, dass für jeden Tag die Buchungen auf dasselbe Konto leicht in eine Ziffer vereinigt werden können. Das hat den Zweck, aus dem reinen Kassabuch die Übertragungen ins Journal leichter vornehmen zu können. Man ersieht z. B. sofort, für welchen Betrag an einem jedem Tage das Kontokorrent-Konto zu Lasten des Kassa-Kontos erkannt ist.

Um diese Zusammenstellung zu erleichtern, sehen wir in unserem Beispiel (S. 38/39) auf jeder Seite drei Spalten. Die erste dient dazu, die Posten eines jeden Kontos einzeln und die zweite, die Gesamtsumme, für die ein Konto zu belasten oder zu erkennen ist, aufzuführen, während die dritte den täglichen Gesamtkassenumsatz, ebenfalls zur Übertragung ins Journal, darstellt.

Das reine Kassabuch kann als Abschrift des unreinen hergestellt werden. Besser ist allerdings und an den meisten Banken gebräuchlich, es von diesem getrennt zu führen; die Debetseite wird dann nach den Kasseneinzahlungszetteln oder anderen Grundbelegen, die Kreditseite nach den Quittungen und Schecks übertragen und sämtliche Posten mit denen des unreinen Kassabuches abgestimmt.

---

[1]) Über den Wert dieser Mitteilungen als Schutzmittel gegen Malversationen durch Beamte der Bank siehe Abschnitt 8 b dieses Kapitels.

Reines

Debet	Juli 1903							
1	An Bestand						20000	—
	Kontokorrent-Konto							
	Wilhelm Schulze, hier							
	Zahlung	2	3517	50				
	Paul Meier, hier							
	Zahlung	2	600	—				
	Fritz Riebe & Co., Dresden							
	Zahlung von Ernst Goldenring, hier	1	350	—				
	Eduard Berliner jr., hier							
	Zahlung	2	3500	—				
	Werner Anders, Rixdorf							
	Deckung für Domizil		700	—				
	Reichsbank-Giro-Konto							
	Abhebung, Scheck No. 13159		100000	—	108667	50		
	Effekten-Konto							
	M. 2000,— 3½% preuss. Konsols à 102%							
	Lieferung an S. Bleichröder				2045	30		
	Wechsel-Konto							
	Zahlung Peter Walden, Wechseleinlösung							
	Wechsel No. 15130 — M. 550 per 30. 6. 1903				550	—	111262	80
							131262	80

5. Der Giroverkehr mit der Reichsbank.

Wie die deutsche Reichsbank in ihrer Eigenschaft als Zentralnoten-Institut einen bedeutsamen Einfluss auf das gesamte Wirtschaftsleben ausübt, so spielt sie auch eine nicht minder grosse Rolle als Girobank. Durch ihre beträchtliche Anzahl von Filialen, die sich über ganz Deutschland erstrecken, erleichtert sie den Zahlungsverkehr in erheblichem Masse. Da keine andere Bank auch nur im entferntesten über ein ähnlich weit verzweigtes Netz verfügt, ist sie gerade für das Bankgewerbe vollkommen unentbehrlich geworden. Es gibt wohl keine Bankfirma, sicherlich keine von auch nur ganz geringer Bedeutung, die nicht ihr Girokonto bei der Reichsbank

Kassabuch.

		Juli 1903				Credit	
1	Per **Kontokorrent-Konto**						
	Eduard Schmidt, hier						
	Zahlung	1	1100 —	1100	—		
	Tratten-Konto						
	Paul Lehmann & Co., hier						
	Scheck No. 5131		3000 —	3000	—		
	Effekten-Konto						
	M. 5000,— Elektr. Hoch- und Untergrundbahn-Aktien à 130%						
	Lieferung von Rob. Warschauer & Co.			6561	25		
	Akzepten-Konto						
	Akzepteinlösung Ernst Meyer auf uns			100000	—	110661	25

unterhielte. Der Fall, dass eine Bankfirma sich zur Auszahlung einer Summe an einem anderen Orte nicht der Vermittlung der Reichsbank bedient, tritt nur noch ein, wenn die Reichsbank an dem betreffenden Platze keine Niederlassung besitzt oder der, dem das Geld überwiesen wird, kein Girokonto bei der Reichsbank unterhält. Denn sie kann Übertragungen auf das Konto eines anderen nur vornehmen, wenn dieses Konto bei ihr geführt wird.

Die Überweisungen durch die Reichsbank erfolgen provisionsfrei. Ihr Gewinn ist dennoch sehr gross, weil sie für das eingezahlte Geld keine Zinsen vergütet und zudem noch von jedem Kontoinhaber fordert, dass er einen bestimmten Mindestbetrag,

Weisser Reichsbank-Scheck.

Vorderseite.

No. *6170.*	No. *6170.* M. *10500* — Pfg.	500000
		450000
		400000
		350000
Ausgehändigt	REICHSBANK	300000
an	Die Reichsbank in Berlin wolle zahlen	250000
uns selbst	gegen diesen Scheck aus $\frac{\text{meinem}}{\text{(unserm)}}$ Guthaben	200000
M. *10500.*	an — *uns selbst*	150000
	.....	100000
Datum	..... oder Überbringer	50000
3ten Juli 1903.	Mark *Zehntausendfünfhundert.*	40000
	Berlin, den *3ten Juli* 1903	30000
	Julius Koch.	20000
		10000
		5000
		4000
		3000
		2000
		1000
		500

Abzuschneiden[1]).

Schecks, in welchen der Zusatz „oder Überbringer" durchstrichen oder eine Zahlungsfrist angegeben ist, werden nicht bezahlt.

Rückseite[2]).

Für mich an die Order der
Herren Werner & Co.
Wert erhalten.
Berlin, den 3ten Juli 1903
Julius Koch.

Für uns an die Order der
Nationalbank für Deutschland
zum Inkasso.
Berlin, den 4ten Juli 1903
Werner & Co.

Inhalt empfangen
Berlin, den 5ten Juli 1903
Nationalbank für Deutschland.

[1]) Am rechten Rande der weissen Reichsbank-Schecks befinden sich Zahlenreihen, die vom Aussteller soweit abgeschnitten werden, dass die Summe des Schecks zwischen der zuletzt abgetrennten und der höchsten übrigbleibenden Ziffer liegt. Das hat den Zweck, Fälschungen der Schecksumme zu verhindern.

[2]) Über die Bedeutung der Giros („Für mich an die Order usw.") siehe Kapitel IV, Abschnitt 1.

dessen Höhe sich nach der Grösse der Umsätze richtet, bei ihr als Guthaben zinsfrei stehen lässt.

Der Überweisungsverkehr mit der Reichsbank gestaltet sich sehr einfach. Jeder Kontoinhaber erhält ein Gegenbuch, auf dessen rechte [Kredit-] Seite bei Präsentation an der Kasse der Reichsbank die für ihn überwiesenen oder von ihm bar eingezahlten Beträge gebucht werden. Auf der linken Seite vermerkt der Kontoinhaber diejenigen Summen, die er durch Scheck abgehoben oder dem Konto eines anderen überwiesen hat. Der Kontoinhaber hat das Gegenbuch möglichst häufig abzuschliessen und den Saldo seines Guthabens neu vorzutragen. Die Kontogegenbücher sind mindestens monatlich einmal zur Abstimmung vorzulegen. Die Einrichtung der Gegenbücher entspricht der gleichen, die wir im Verkehr der Kunden mit den Banken kennen gelernt haben.

Auch der Scheckverkehr mit der Reichsbank entwickelt sich ebenso wie der bei den anderen Banken, wo alle diese Einrichtungen denen der Reichsbank nachgebildet wurden.

Die Abhebungen erfolgen durch ein Scheckformular auf weissem, Überweisungsaufträge durch ein solches auf rotem Papier. Die Schecks werden in Büchern von je 50 Stück dem Kontoinhaber persönlich oder einem von ihm an der Kasse der Reichsbank vorgestellten Bevollmächtigten ausgehändigt. Quittungen werden von der Reichsbank nicht honoriert. (Siehe Beispiele S. 40 und 41.)

Roter Reichsbank-Scheck.

No. *15160.*

M. *11300.*

Den 3ten *Juli* 1903

L. Behrens & Söhne,

Hamburg

REICHSBANK

No. *15160.* Betrag: *11300* M. — Pfg.

Die Reichsbank wolle dem Konto von

L. Behrens & Söhne

in ***Hamburg***

Mark *Elftausenddreihundert*

gutschreiben und dafür belasten das Konto von

Dresdner Bank.

Berlin, den *3. Juli* 1903. (Unterschriften.)

Der Giroverkehr mit der Reichsbank gehört zum Ressort der Kasse. Braucht die Bank Geld, so wird im Kassenbureau ein weisser Scheck ausgestellt. Hat sie Geld zu überweisen, so wird im Kassenbureau ein rotes Scheckformular ausgeschrieben und zur Reichsbank geschickt. Ist das Reichsbank-Guthaben kleiner als die überwiesene Summe, so muss gleichzeitig Geld eingezahlt werden. Im allgemeinen ist streng darauf zu achten, dass bei der Reichsbank stets ein Guthaben unterhalten wird, das aber andererseits nicht unnötig hoch sein darf, weil es nicht verzinst wird.

Den Auftrag zur Überweisung einer Summe per Reichsbank-Girokonto erhält das Kassenbureau entweder vom Korrespondenzbureau, oder es entnimmt ihn selbst den eingegangenen Briefen. Um irrtümliche Überweisungen zu verhindern, ist zu empfehlen, dass beides geschieht; das Korrespondenzbureau erteilt den Auftrag und der Kassierer kontrolliert ihn auf seine Richtigkeit nach den Notizen, die er sich bei der Lektüre der Briefe angefertigt hat.

Sind die Überweisungen veranlasst, so hat die Kasse hiervon das Korrespondenzbureau zu benachrichtigen, um nach diesen Mitteilungen die notwendigen Korrespondenzen erledigen zu können.

Von den der Bank von dritten Firmen durch die Reichsbank überwiesenen Summen muss das Korrespondenzbureau ebenfalls Kenntnis erhalten. Das geschieht zwar schon durch die eingetroffenen Briefe der Kunden, in denen diese die Überweisung ankündigen. Zur besseren Kontrolle aber kann es auch in der Weise geschehen, dass das Reichsbank-Girobuch dem Korrespondenzbureau zur Einsicht übermittelt wird.

Die Buchung der Transaktionen mit der Reichsbank kann auf verschiedene Weise erfolgen. Bei mehreren Banken werden die Überweisungen in die Kassabücher eingetragen. In den Grossbanken werden dann zwar hierfür besondere Bücher oder Bogen angelegt, aber immer wird das Guthaben, das die Bank bei der Reichsbank unterhält, als Kassenbestand betrachtet und bei der Abstimmung der Kasse mit berücksichtigt. Bei anderen Instituten zieht man es vor, die Reichsbank buchhalterisch als einen Kunden zu betrachten. Man legt in der Buchhalterei ein Konto „Reichsbank“ an und überträgt auf dieses Konto aus den Kassabüchern alle baren Abhebungen und Einzahlungen, die in jedem Falle dort stehen müssen, weil das bare Geld in die Kasse

eingegangen oder ihr entnommen worden ist. Für die Überweisungen wird dann gewöhnlich eine Spezial-Primanota angelegt, die buchhalterisch ein Teil der Primanota Per Kontokorrent-Konto — An Kontokorrent-Konto ist; denn das Kontokorrent „Reichsbank" wird belastet, das Kontokorrent des Kunden erkannt oder umgekehrt.

Hat die Bank z. B. durch die Reichsbank einer Firma Geld überwiesen, so wird in der Primanota die Firma belastet und die Reichsbank erkannt; wird der Bank ein Betrag per Reichsbank-Girokonto überwiesen, so wird die Reichsbank belastet und die Firma, für deren Rechnung die Überweisung geschah, erkannt.

Reichsbank-Giro-Primanota.

Juli 1903

4	Per **Kontokorrent-Konto**[1])	[2])					
	(Reichsbank-Giro-Konto)						
	An **Kontokorrent-Konto**						
	Fritz Schultze, Bremen						
	Überweisung	5	10000 —				
	Fischer & Co., Düsseldorf						
	Überweisung von Paul Kopsch, Breslau	5	1200 —		11200 —		
	Wechsel-Konto[3])						
	M. 1000 per 15/8. 1903 auf Berlin						
	„ 3000 per 17/8. 1903 auf Dresden						
	„ 1250 per 5/9. 1903 auf Hamburg		5223 —		5223 —		16423 —
4	Per **Kontokorrent-Konto**[1])						
	An **Kontokorrent-Konto**						
	(Reichsbank-Giro-Konto)						
	Per **Ernst Winter, Glatz**						
	Wir überweisen	4	3000 —		3000 —		3000 —

[1]) Das Wörtchen „Per" am Kopfe der Primanota wird gewöhnlich weggelassen.

[2]) Valuta-Spalte.

[3]) Die Bank hat bei der Reichsbank Wechsel diskontiert.

Die Primanoten werden nach den Briefen des Korrespondenzbureaus oder nach deren Kopien übertragen.

In der Folge wird stets angenommen werden, dass die zweite Methode (Buchung durch Reichsbank-Giro-Primanota) gewählt wird. Ihr ist auch deshalb der Vorzug zu geben, weil dann das Konto „Reichsbank" jederzeit mit dem Gegenbuch abgestimmt und hierdurch dessen Richtigkeit festgestellt werden kann. Näheres hierüber siehe Abschnitt 8 b dieses Kapitels.

6. Der Giroverkehr mit der Bank des Berliner Kassenvereins.

Wie die Reichsbank den Zahlungsverkehr innerhalb Deutschlands zu erleichtern bezweckt, so soll die Bank des Berliner Kassenvereins in ähnlicher Weise die Abrechnungen zwischen den Berliner Bankfirmen vereinfachen. Sie wurde im Jahre 1850 von einer Anzahl Berliner Bankiers gegründet; ihre Form ist die der Aktiengesellschaft. Berlin ist der einzige Ort Deutschlands, wo eine solche Bank existiert. Jedoch finden wir in Wien eine sehr ähnliche Einrichtung in dem Wiener Giro- und Kassenverein.

Würden die Banken den Einzug der Schecks, Quittungen und Wechsel von anderen Bankfirmen desselben Ortes durch Kassenboten besorgen, so wäre in Berlin hierzu eine gewaltige Anzahl von Personen notwendig. Zudem aber wäre der Bedarf an barem Gelde bei den verschiedenen Firmen so erheblich, dass dadurch Zinsverluste entstehen würden. Angenommen, die Firma Mendelssohn & Co. hätte von der Firma S. Bleichröder M. 100 000 zu erhalten, diesen Betrag am gleichen Tage der Firma F. W. Krause & Co. zu zahlen, welche dieselbe Summe der Firma S. Bleichröder zu entrichten hätte. Das Geld würde somit einen Kreislauf machen, den man so veranschaulichen kann:

S. Bl. zahlt an M. & Co.
M. & Co. zahlt an F. W. K. & Co.
F. W. K. & Co. zahlt an S. Bl.

Der Kassenbote von S. Bleichröder müsste also zu Mendelssohn & Co. gehen, die das Geld an F. W. Krause & Co. schicken, die es wieder an S. Bleichröder zu senden haben. S. Bleichröder müsste sich den Betrag von M. 100 000 zinslos in die Kasse legen, erhält ihn aber später von F. W. Krause & Co. zurück.

Dieses äusserst umständliche Verfahren, das sich täglich des öfteren wiederholen würde, wenn auch nicht immer die gleichen Summen in Betracht kommen würden, wird durch die Bank des Berliner Kassenvereins wesentlich vereinfacht. Sie erspart einen grossen Teil der Botengänge und den Zinsverlust, der in unserem Falle die Firma S. Bleichröder treffen würde. Der Kassenverein kompensiert die Zahlungen, indem er

S. Bl. belastet für Zahlung an M. & Co.
M. & Co. belastet für Zahlung an F. W. K. & Co.
F. W. K. & Co. belastet für Zahlung an S. Bl.

und gleichzeitig

M. & Co. erkennt für Zahlung von S. Bl.
F. W. K. & Co. für Zahlung von M. & Co.
S. Bl. für Zahlung von F. W. K. & Co.

So wird jede der drei Firmen zu gleicher Zeit für M. 100 000 belastet und erkannt, wodurch sich die Zahlungen ausgleichen.

Technisch geschieht die Regulierung durch den Kassenverein in folgender Weise.

Mendelssohn & Co. schreiben eine Quittung aus, in der bescheinigt wird, M. 100 000 von S. Bleichröder empfangen zu haben; diese Quittung senden sie in einem Kuvert an den Kassenverein. Das Kuvert ist verschlossen und trägt die Aufschrift: „Herrn S. Bleichröder. M. 100 000, eingeliefert von Mendelssohn & Co.“

F. W. Krause & Co. schreiben in gleicher Weise eine Quittung aus, die sie an Mendelssohn & Co. adressieren, ebenso S. Bleichröder, dessen Kuvert „Herrn F. W. Krause & Co. M. 100 000, eingeliefert von S. Bleichröder“ zu lauten hat. Da jede der Firmen täglich nicht ein solches Kuvert, sondern eine grössere Anzahl auszuschreiben hat, bedeutet deren Übersendung an den Kassenverein durch ihren Boten nur eine kleine Mühe. Am nächsten Tage lassen alle drei Firmen die für sie bestimmten Kuverts vom Kassenverein abholen. Im Bureau wird geprüft, ob der Einzug in Ordnung ist, das Kuvert geöffnet und die Quittung aufbewahrt. Der Kassenverein hat die Firmen in seinen Büchern inzwischen für die Beträge belastet oder erkannt, indem er voraussetzte, dass der Einzug zu Recht erfolgt war. Ist das nicht der Fall gewesen, so wird die Quittung an den Kassenverein zurückgesandt, der sie wieder seinem Auftraggeber übermittelt und in seinen Büchern die entsprechende Rückbuchung vornimmt.

Gleichzeitig mit den die Quittungen enthaltenden Kuverts wird dem Kassenverein eine Aufstellung der sämtlichen zum Einzug übergebenen Posten — „ein Bordereau“ — übermittelt. Die Beträge werden zusammenaddiert, so dass das Gesamtresultat der Summe entspricht, die der Kassenverein dem Einreicher gutzuschreiben hat.

Für die grösseren Banken fertigt der Kassenverein ebenfalls Bordereaus an. Sie enthalten eine Aufstellung der Quittungen, die er ihnen zur Zahlung vorlegt und werden den Kuverts beigefügt. Im Bureau der Bank wird sofort geprüft, ob die aufgeführten Summen, für die die Bank belastet wird, mit den Beträgen der tatsächlich vom Kassenverein zur Zahlung präsentierten Quittungen übereinstimmen.

Der Kassenverein übernimmt für seine Mitglieder den Einzug von Schecks, Anweisungen, Rechnungen (Quittungen), Wechsel und Effekten. Es ist nicht immer nötig, dass die zur Zahlung Verpflichteten Bankfirmen sind. Er übernimmt das Inkasso von jeder beliebigen Firma und schickt dann einen Boten zum Einzug des Betrages ins Bureau oder in die Wohnung des Zahlungsverpflichteten. Die Annahme von Aufträgen zum Inkasso bleibt aber im allgemeinen auf die Banken beschränkt[1]). Die Gutschrift oder Belastung der verrechneten Beträge durch den Kassenverein geschieht nur bei Mitgliedern des Vereins. Anderen Personen werden die Quittungen, Wechsel usw. präsentiert und müssen sofort bezahlt werden.

Wird eine Zahlung verweigert, so werden die Quittungen dem Auftraggeber zurückgesandt, Wechsel dem Notar zur Aufnahme des Protestes übergeben (siehe Kapitel IV, Abschnitt 1).

Bei den Effektenlieferungen kommen noch einige Eigenheiten in Betracht, die im Kapitel VI zur Darstellung kommen werden.

Durch die Belastungen und Gutschriften beim Kassenverein entwickelt sich zwischen diesem und den Mitgliedern ein Ein- und Auszahlungsverkehr, ähnlich dem bei der Reichsbank. Übersteigt der sich aus der Abrechnung ergebende Debetsaldo das Guthaben beim Kassenverein, so ist sofort für Deckung, spätestens bis 12 Uhr mittags, Sorge zu tragen. Die Abhebung von Barbeträgen geschieht, ebenso wie bei der Reichsbank, durch Schecks. Auch erhält jedes Mitglied ein Gegenbuch, in das die Einzahlungen

[1]) Eine Ausnahme siehe S. 47, Anmerkung 4.

Kassenvereins-Primanota.

Juli 1903.

Diese Posten übergibt die Bank dem Kassenverein zum Inkasso.	4	**Kontokorrent-Konto**[1] **(Bank des Berl. Kassenvereins)** An **diverse Kreditores** An **Coupons-Konto**[2] Dividendensch. auf M. 6000 Deutsche Bank-Aktien pro 1902 — Deutsche Bank	660	—				
		Dividendensch. auf M. 3000 Deutsch-Atlantische Telegraphen-Gesellsch. pro 1902 — Dresdner Bank	150	—	810	—		
		„ **Wechsel-Konto** No. 71213[3]) M. 2500 — per 5/7. 1903 auf Berlin	2500	—				
		No. 60115[3]) M. 1200 — per 5/7. 1903 auf Berlin	1200	—	3700	—		
		„ **Effekten-Konto** M. 6000 — Patzenhofer Br.-Aktien à 224, Born & Busse	13620	—				
		M. 1000 — Engl. Wollw.-Akt. à 122 Natlbk. f. Deutschland	1220	—	14840	—	19350	—
Diese Posten werden durch den Kassenverein von der Bank eingezogen.	4	**Diverse Debitores**[1] An **Kontokorrent-Konto** **(Bank des Berl. Kassenvereins)** Per **Kontokorrent-Konto** **Gottfried Heller, Berlin** Steuerquittung pro April/Juli 1903[4])	1300	—				
			val. 4 cr.					
		Ernst Kloth, Leipzig Zahlung a. d. Deutsche Bank	1000	—	2300	—		
			val. 4 cr.					
		„ **Coupons-Konto** Dividendenscheine a. M. 5000 Berl. Bank-Aktien pro 1902 eingez. v. F. W. Krause & Co.			175	—		
		„ **Effekten-Konto** M. 2400 — Harpener Bergw.-Aktien à 185 v. Born & Busse	4417	—				
		M. 1000 — Jeserich Asphalt-Aktien à 84½ v. S. Bleichröder	865	—	5282	—	7757	—

[1]) Siehe S. 43, Anmerkung 1.
[2]) Siehe Kapitel III.
[3]) Nummern des Wechsel-Kopierbuchs (siehe Kapitel IV, Abschnitt 8).
[4]) Die Kunden lassen ihre Steuern häufig bei ihrer Bankverbindung einziehen; der Magistrat bewirkt das durch den Kassenverein.

und Abhebungen eingetragen werden. Der sich aus der Abrechnung ergebende Saldo wird täglich vom Kassenverein in dieses Buch eingetragen.

Für die Buchung der Kassenvereins-Transaktionen gilt dasselbe, was über die Buchung der Reichsbanküberweisungen gesagt wurde (S. 42). Man kann das Guthaben beim Kassenverein als Barbestand behandeln oder besondere Primanoten anlegen, aus denen in der Buchhalterei die Übertragungen auf das Konto „Bank des Berliner Kassenvereins" gemacht werden. Nur ein Unterschied besteht zwischen den Verrechnungen mit der Reichsbank und denen mit dem Kassenverein. Da diese nämlich den Verkehr der Banken untereinander regeln, also den der Bank mit ihrer Kundschaft in keiner Weise berühren, hat sich das Korrespondenzbureau mit ihnen nicht zu befassen. Die Übertragung in die Primanoten ist daher nicht nach den Briefen, die das Korrespondenzbureau an die Kundschaft richtet oder nach deren Kopien vorzunehmen, sondern muss nach den Belegen des Kassenvereins erfolgen. Für die der Bank zur Zahlung präsentierten Posten wird der Kassenverein erkannt und ein anderes Konto belastet. Welches Konto das ist, hängt von der Art der präsentierten Quittung ab. Handelt es sich z. B. um einen Wechsel, so wird das Wechselkonto, um einen Scheck, so wird dessen Aussteller belastet usw. Umgekehrt wird der Kassenverein zu Gunsten eines dieser Konten belastet, wenn es sich um die Einlieferungen der Bank handelt. Als Unterlage für die Buchung dient in diesem Falle die dem Kassenverein mit der Einlieferung übersandte Aufstellung (Bordereau) oder deren Kopie.

Der Saldo des Kontos „Bank des Berliner Kassenvereins" muss mit dem des Gegenbuches übereinstimmen (siehe Beispiel S. 47).

7. Der Verkehr mit der Abrechnungsstelle (Clearinghouse).

So praktisch die Einrichtungen des Kassenvereins sind, sie werden dennoch von einer anderen ähnlichen Institution übertroffen. Das Clearinghouse, wie schon der Name andeutet, englischen Ursprungs, hat sich seit den achtziger Jahren auch in Deutschland eingebürgert und ist hier rasch zur Bedeutung gelangt.

Es wird berichtet, dass um die Mitte des 18. Jahrhunderts Londoner Kassenboten, die den Auftrag erhalten hatten, Schecks bei den verschiedenen Bankfirmen einzulösen, sich dieses Auftrages

dadurch entledigten, dass sie in einem stillen Restaurant der Londoner City zu bestimmter Stunde zusammenkamen und dort die Schecks unter einander austauschten. Aber die Chefs kamen bald dahinter und benutzten den Gedanken zur Gründung eines Vereins, der das, was die Kassenboten aus Bequemlichkeit tagtäglich ausführten, organisierte und in eine praktische Einrichtung verwandelte.

Ob diese Erzählung wahr ist oder nicht — sie ist zum mindesten gut erfunden —, die Idee, eine solche Ausgleichsstelle zu schaffen, liegt so nahe, dass man sich wundern müsste, wenn sie mit einer lebhafteren Entwicklung des Scheckverkehrs nicht zur Ausführung gekommen wäre.

Der Scheck wird hauptsächlich beim Depositengeschäft angewendet, das sich bei den Aktienbanken konzentriert. Es sind daher immer nur wenige Banken, die einen regeren Scheckverkehr aufzuweisen haben. Es gehört nicht allzu viel praktische Begabung dazu, um zu erkennen, dass es töricht wäre, wollten die Banken die Schecks gegenseitig an ihren Kassen präsentieren lassen, die eine das Geld an die zweite zahlen, um es vielleicht schon in einer Stunde wieder von ihr einzuziehen.

Dennoch kann diese Einrichtung erst zur Bedeutung gelangen, wenn eine Zentralstelle vorhanden ist, die den Abrechnungsverkehr organisiert. Denn da jede Bank bei der gegenseitigen Verrechnung wohl nur in den seltensten Fällen gerade dieselbe Summe zu zahlen wie zu empfangen hat, so ist es praktisch, die Abrechnungsstelle einem Institut anzuschliessen, bei dem die Firmen in der Regel ein Guthaben unterhalten, so dass der zu zahlende Ausgleichsaldo aus dem Guthaben sofort denen überwiesen werden kann, die die Checks präsentiert haben. Hierzu ist aber kein Institut besser geeignet als die Reichsbank. Sie hat den Nutzen der Abrechnungsstellen erkannt und im Jahre 1883 solche Institutionen an neun verschiedenen Orten gegründet und an die Reichsbank angeschlossen. Die Errichtung geschah in den Städten: Berlin, Bremen, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Leipzig, Stuttgart; im Jahre 1893 kam noch Elberfeld hinzu. In Berlin gehören ihr 17 Bankhäuser an. Der Vorteil gegenüber dem Kassenverein besteht hier darin, dass die Abrechnungsstelle schneller arbeitet. An den Kassenverein müssen die Einlieferungen bis 8 1/2 Uhr morgens erfolgen; diejenigen

Schecks, die mit der ersten Postbeförderung eingehen, könnten daher erst am nächsten Tage verrechnet werden. Hierdurch würde ein Zinsverlust für einen Tag entstehen. Die Versammlungen der Abrechnungsstelle finden um 9, um $12^1/_2$ und um 4 Uhr statt. Somit ist es den Banken möglich, bei Benutzung der Abrechnungsstelle noch am selben Tage über das Geld zu verfügen.

Der Verkehr der Abrechnungsstelle erstreckt sich hauptsächlich auf Schecks; es können aber auch von der Bank akzeptierte oder bei ihr domizilierte Wechsel, sowie Anweisungen verrechnet werden.

Die Abrechnungsstelle befindet sich im Reichsbankgebäude; dort ist ihr ein besonderes Zimmer angewiesen. Jede ihr angeschlossene Bank besitzt einen Tisch, an dem der Vertreter Platz zu nehmen hat. An dem einen Ende des langgestreckten Raumes befindet sich das Pult des Leiters, eines Beamten der Reichsbank. Kurz vor 9 Uhr morgens beginnt die Tätigkeit. Die Angestellten der Banken erscheinen und ordnen die aus ihren Bureaus mitgebrachten Papiere (Schecks, Wechsel usw.) nach den Namen der zahlungspflichtigen Firmen. Die auf je ein Bankhaus lautenden Schriftstücke werden mit einer Nadel zusammengeheftet, nachdem jedes einzelne mit dem Stempel der Bank und dem Vermerk „Abrechnungsstelle“ versehen worden ist. Beigefügt werden den Schriftstücken noch zwei Formulare (1 und 2, S. 52). In das erste Formular trägt der Beamte die Summen der zur Zahlung präsentierten Schriftstücke ein; das zweite dient als Empfangsbekenntnis, wird aber gleichfalls von dem Einreicher der Schriftstücke (Berliner Bank) ausgefüllt und ist vom Empfänger (Direktion der Diskonto-Gesellschaft) nur zu unterzeichnen. Ferner füllt der Beamte ein drittes Formular (3, S. 53) aus, links die Stückzahl der jeder Firma präsentierten Papiere, daneben die Gesamtsumme sowie den Namen der Firma. Punkt 9 Uhr gibt der Leiter der Abrechnungsstelle ein Glockenzeichen; die Vertreter der Banken verteilen nun die in der eben beschriebenen Weise zusammengehefteten Papiere nebst den Formularen 1 und 2 an die zahlungspflichtigen Firmen; Formular 3 bleibt zurück. So erhält der Angestellte jeder Bank sämtliche für sein Institut bestimmten Schecks, Wechsel und Anweisungen. Er hat nun zu prüfen, ob die ihm übergebenen Papiere mit der dazu gehörigen Aufstellung (Formular 1) übereinstimmen. Ist das der Fall, so setzt er unter Formular 2 den Firmenstempel und gibt es der Ausstellerin (Berliner Bank) zurück.

Die Summen der empfangenen Papiere setzt er noch in die rechte (Haben-)Spalte von Formular 3 ein. Nunmehr begeben sich die Bankvertreter in die Bureaus, wo die Papiere geprüft werden. Die nicht in Ordnung befindlichen werden dem Absender entweder durch Boten oder bei der nächsten Abrechnung, um $12^1/_2$ Uhr, in der Abrechnungsstelle zurückgegeben. Die Rücklieferung erfolgt genau so wie jede Anlieferung; nur wird statt des weissen Formulars 1 ein rotes genommen, das noch rechts oben den Vermerk „Rückgänge" enthält. An die zurückgelieferten Schecks, Wechsel oder Anweisungen wird in der Regel ein kleiner Zettel befestigt, auf dem der Grund der Rückgabe angegeben ist. Häufig kommt es vor, dass Schecks oder bei der Bank domizilierte Wechsel präsentiert werden, die zunächst nicht eingelöst werden können, weil der Kunde noch nicht für die Deckung gesorgt hat, deren Eingang aber bald zu erwarten ist. Dem Kunden wäre es sehr unangenehm, wenn die Bank sofort die Anerkennung versagen würde. Man pflegt daher solche Papiere zurückzugeben, auf dem beigefügten Zettel wird aber gebeten, das Schriftstück noch einmal zu präsentieren. Diesem Verlangen wird bei der nächsten Abrechnung stattgegeben. Die Rücklieferungen werden in Formular 3 ebenfalls in die „Soll"-Spalte eingestellt, genau so, als wenn es sich um eine gewöhnliche Lieferung an die betreffende Firma handelt. Neben den Rücklieferungen finden um $12^1/_2$ Uhr auch neue Einlieferungen statt.

Nachmittags um 4 Uhr entwickelt sich der Verkehr in gleicher Weise. Papiere, die jetzt in Empfang genommen, aber zu Hause als nicht in Ordnung befunden werden, sind jedoch nicht erst am nächsten Morgen zurückzugeben, sondern müssen noch am selben Tage an der Kasse des Einlieferers zur Rückzahlung präsentiert werden. Formular 3 wird jetzt, nachdem alle Posten des ganzen Tages eingestellt worden sind, abgeschlossen (siehe Beispiel) und dem Leiter der Abrechnungsstelle übergeben. Über den Saldo wird ein Überweisungsscheck (Formular 4 oder 5, S. 54) ausgestellt, der ebenfalls dem Leiter überreicht wird. Dieser prüft die Formulare untereinander; jedem „Soll"-Posten muss ein „Haben"-Posten auf einem anderen Formular entsprechen. Sind alle Buchungen als in Ordnung befindlich anerkannt, so gibt er den Vertretern die Abrechnungsblätter (Formular 3) unterzeichnet zurück und veranlasst im Girokontor der Reichsbank die Gutschriften oder Belastungen auf die Girokonten der Banken.

Formular 1. Berlin, den 3ten *Juli* 1903.

Berliner Bank
an
Diskonto-Gesellschaft.

Stück	M.	Pf.	Summe M.	Pf.
1	*3 000*	—		
2	*1 430*	*50*		
3	*1 120*	—		
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10			*5 550*	*50*

Formular 2.

Abrechnungs-Stelle Berlin.

EMPFANGSBEKENNTNIS.

Von der ***Berliner Bank***
Abrechnungs-Papiere im Betrage von Mark *5550,50* empfangen zu haben, wird hiermit bescheinigt.

Berlin, den 3ten *Juli* 1903.

Direktion der Diskonto-Gesellschaft.

Die durch das Clearinghouse verrechneten Posten können ebenso wie die beim Giroverkehr mit der Reichsbank und beim Verkehr mit dem Kassenverein entstehenden in die Kassabücher übertragen werden, so dass der Saldo der Verrechnungen mit als Kassensaldo

erscheint (S. 42 und 48). Bei denjenigen Banken, wo die Buchungen nach dieser Methode vorgenommen werden, pflegt man freilich für die Clearinghouse-Verrechnungen ein besonderes Kassabuch anzulegen. Wo in der Buchhalterei ein Konto „Reichsbank“ geführt wird, richtet man für den Verkehr mit der Abrechnungsstelle eine Primanota ein, die nach Formular 3 übertragen werden kann. Es wird unnötig sein, die verrechneten Posten einzeln auf das Konto „Reichsbank“ zu übertragen; es genügt die Einstellung des Saldos.

Formular 3.

Abrechnungsstelle. Berlin, den 3ten *Juli* 1903.

Stückzahl	Soll	Firma	Haben
3	5 550	*Diskonto-Gesellschaft*	
2		*Dresdner Bank*	1 113 02 0
7	9 012 80	*S. Bleichröder*	
	14 563 30	Total-Summe	1 113 02 0
	11 130 20		
Mark	3 433 10	Saldo Mark	

Vorstehenden Saldo von Mark

3433,10

wolle das Giro-Kontor der Reichshauptbank dem Konto der Abrechnungsstelle zu *Gunsten* des Giro-Kontos von

Berliner Bank

belasten.

Richtig.

Der Vorsteher der Abrechnungsstelle.

Formular 4.

Abrechnungs-Stelle Berlin.

M. *3433,10*

Berlin, den *3*ten *Juli* 190*3*. Das Giro-Kontor der Reichshauptbank wolle dem Konto der Abrechnungs-Stelle

Mark *Dreitausendvierhundertdreiunddreissig auch 10 Pfg.*

zu Gunsten des Giro-Kontos von *Berliner Bank* belasten.

Richtig.

Der Vorsteher der Abrechnungs-Stelle.

Formular 5.

Abrechnungs-Stelle Berlin.

M.

Berlin, den ....ten.... ..... 190.. . Das Giro-Kontor der Reichshauptbank wolle dem Konto der Abrechnungs-Stelle

Mark

zu Lasten des Giro-Kontos von . . . . . gutschreiben.

Richtig.

Der Vorsteher der Abrechnungs-Stelle.

8. Sicherheitsmassregeln und Revisionen.

a) Im allgemeinen.

Lassen sich auch nicht alle Wege ersinnen, die ein verbrecherischer Beamter zur Ausübung von Unterschlagungen benutzen könnte, so ist es doch möglich, wenigstens die wichtigsten Prinzipien festzustellen, die für eine wirksame Kontrolle in Anwendung zu kommen haben.

Bei allen Sicherheitsmassregeln und Kontrollen kann man zunächst zwei Arten streng voneinander unterscheiden; solche, die mit der Organisation an und für sich nichts zu tun haben, sondern sich nur auf Nachprüfungen in regelmässigen oder unbestimmten Zeitabschnitten beschränken (Revisionen), und im Gegensatz hierzu solche, die mit der Organisation eng verknüpft, oft von ihr unzertrennbar sind.

Clearinghouse-Primanota.

Juli 1903

4	**Kontokorrent-Konto** (Reichsbank)							
	An **Wechsel-Konto**[1])							
	div. Schecks a. Diskonto-Gesellsch.	5550	50					
	„ „ a. S. Bleichröder	9012	80	14563	30	14563	30	

Juli 1903

4	**Diverse Debitores**							
	An **Kontokorrent-Konto** (Reichsbank)							
	Per **Wechsel-Konto**							
	M. 6000,— Domizilwechsel No. 1712 per 4. 7. 1903 auf uns von Dresdner Bank	6000	—	6000	—			
	„ **Tratten-Konto**[2])							
	M. 5130,20 diverse Schecks auf uns von Dresdner Bank	5130	20	5130	20	11130	20	

[1]) Schecks auf andere Banken werden in der Regel über Wechsel-Konto gebucht.

[2]) Für die auf die Bank lautenden Schecks, die ihr durch die Abrechnungsstelle präsentiert worden sind, wird das Tratten-Konto belastet (siehe Seite 31).

Wenn einige Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktienbank von Zeit zu Zeit eine Kontrolle der Kasse vornehmen, so hängt das mit den technischen Einrichtungen im Kassenbureau in keiner Weise zusammen. Der Kassenbestand wird nachgezählt und mit den Kassabüchern abgestimmt. Wenn aber bestimmte Arbeiten so verteilt werden, dass die Beamten, die sie auszuführen haben, häufig, ohne dass sie es selbst wissen, sich gegenseitig kontrollieren, so kann man wohl sagen, dass diese Sicherheitsmassregeln zur Organisation selbst gehören. Das einfachste und zugleich praktischste Beispiel dieser Art ist das System der doppelten Buchführung. Durch das sinnreiche Prinzip, dass jeder Belastung eine Gutschrift gegenübersteht, müssen Irrtümer und zuweilen auch Veruntreuungen ans Tageslicht kommen; es kann von der einen

Schale einer Wage nichts genommen werden, ohne dass es am Sinken der anderen entdeckt würde. Der Angestellte, der z. B. das Wechselkonto führt, wirkt als Kontrollbeamter für seinen Kollegen, der das Kontokorrent-Konto zu übertragen hat. Beide Bücher werden nach den gleichen Grundbüchern — Primanota (Memorial) und Kassabuch — geschrieben, jedes aber zu anderem Zwecke: zwei Wege, die denselben Ursprung haben, auseinander gehen, um sich wieder zu vereinen. Dennoch wird niemand behaupten, dass das Wechselkonto als Kontrollbuch des Kontokorrent-Kontos angelegt ist, es dient hauptsächlich dazu, den am Diskontgeschäft erzielten Nutzen festzustellen. Wird aber aus den Grundbüchern in eins von beiden falsch übertragen, so stellt es sich am Schlusse des Monats heraus, wenn der Gesamtbetrag aller Debetposten mit dem aller Kreditposten verglichen wird. (Näheres hierüber siehe Kapitel VIII.)

Aber sind denn, da das System der doppelten Buchführung kontrollierend wirkt, noch weitere Sicherheitsmassregeln notwendig? Als im Jahre 1902 bei einigen grösseren Banken eine Reihe von Unterschlagungen entdeckt wurden, ist diese Frage häufig gestellt worden. Ihre Beantwortung ist höchst einfach. Wenn von beiden Schalen einer Wage das gleiche Quantum genommen wird, bleibt das Gleichgewicht erhalten. Angenommen, es zahle jemand an der Kasse einer Bank 1000 M. ein, der Kassierer unterschlage aber das Geld und schreibe den Betrag überhaupt nicht ins Kassabuch ein, so kann die doppelte Buchführung zur Entdeckung der Tat nichts beitragen. Denn der Betrag wird dann dem Konto des Kunden nicht gutgeschrieben und fehlt daher auf beiden Seiten, im Debet des Kassakontos wie im Kredit des Kontokorrent-Kontos. Ähnlich ist es auch bei allen Büchern, die mit dem System der doppelten Buchführung nichts zu tun haben. So können z. B. aus den Effektendepots eines Kunden Wertpapiere gestohlen werden, ohne dass die Defraudation durch die doppelte Buchführung entdeckt werden kann.

Diese Beispiele genügen, um zu erkennen, dass noch weitere Sicherheitsmassregeln notwendig sind. Aber die Grundsätze der doppelten Buchführung werden auch hierbei Anwendung finden können: verschiedene Arbeiten werden von verschiedenen Beamten angefertigt, die sich dabei gleichzeitig kontrollieren. Besonders vorteilhaft ist es, wenn die gegenseitige Kontrolle auch durch Beamte verschiedener Bureaus erfolgen kann; dadurch ist

die Möglichkeit von Defraudationen um so eher ausgeschlossen, weil im Grossbetriebe die Angestellten des einen Bureaus mit denen eines anderen im allgemeinen wenig in Berührung kommen; eine planmässig angelegte gemeinsame Unterschlagung ist daher von Beamten desselben Bureaus eher zu erwarten als von denen zweier verschiedener Abteilungen.

Die Frage, welcher von beiden Kontrollierungsarten der Vorzug zu geben sei, den von aussen her erfolgenden Nachprüfungen (Revisionen) oder den mit der Organisation verquickten, ständigen Kontrolleinrichtungen, ist dahin zu beantworten, dass beide in gleicher Weise notwendig sind.

Plötzliche oder in bestimmten Zeitabständen vorgenommene Revisionen haben den Vorzug, dass durch sie Malversationen häufig schneller entdeckt werden als mit Hilfe der Bücher, die erst am Schluss des Monats, zuweilen noch später abgestimmt werden. Voraussetzung dabei ist freilich, dass bei der Revision, die sich naturgemäss nur auf Stichproben beschränken kann, zufällig die von der Veruntreuung berührten Posten entdeckt werden. In gewissen Fällen, und zwar überall da, wo es sich um Wertbestände handelt, ist eine Revision nach dieser Art durchaus notwendig. Was würde z. B. die Führung aller nur denkbaren Bücher nutzen, wenn niemand von Zeit zu Zeit eine Abstimmung der Kassen- und Effektenbestände mit den sich aus den Büchern ergebenden Sollbeständen vornehmen würde? Der Kassierer könnte alle Einzahlungen getreuest buchen, alle Bücher würden somit stimmen und dennoch wäre nie zu entdecken, ob er nicht einen Barbetrag aus der Kasse entnommen und für sich verwendet hat. Wie oft diese Revisionen vorgenommen werden müssen, lässt sich nicht bestimmen. Fast in allen Banken wird der Kassenbestand täglich von einem hiermit besonders betrauten Beamten geprüft. Einige Institute haben eine aus älteren Beamten bestehende Kommission gebildet, die sich ausschliesslich mit Revisionen der verschiedenen Bureaus zu befassen hat. Bald tritt die Kommission unverhofft im Effektenbureau ein, um die Bestände an Wertpapieren nachzuprüfen, bald in irgend einer Filiale der Bank usw.

Derartig zusammengesetzten Revisionskommissionen ist im allgemeinen der Vorzug zu geben gegenüber den aus Mitgliedern des Aufsichtsrats gebildeten. Denn dieser besteht häufig aus Personen, welche die Organisation der Banken gar nicht oder nur sehr wenig

kennen, da sie nicht immer in der kaufmännischen Praxis, geschweige denn in der des Bankgewerbes, gearbeitet haben. Diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben, dass einige von den grossen, im Jahre 1902 ans Tageslicht gekommenen Unterschlagungen während mehrerer Jahre unentdeckt geblieben waren, obgleich Revisionen vorgenommen worden waren.

b) Im Kassen-Bureau.

Im vorigen Abschnitt wurde dargelegt, dass der Kassenbestand von Zeit zu Zeit durch Kontrollbeamte mit dem Saldo der Kassabücher abgestimmt werden muss, um zu verhindern, dass der Kassierer die eingezahlten Beträge zwar ordnungsmässig bucht, sie sich aber trotzdem widerrechtlich aneignet. Ist diese Übereinstimmung zwischen Barbestand und Saldo der Kassabücher festgestellt, so kann man annehmen, dass die Kasse tatsächlich stimmt, vorausgesetzt, dass alle an der Kasse erfolgten Zahlungen ordnungsgemäss gebucht sind. Dies zu kontrollieren, wird daher eine sehr wichtige Aufgabe sein, die bei den meisten Banken in folgender Weise gelöst wird. Der Kassierer, der das Geld in Empfang nimmt, trägt den Posten in das unreine Kassabuch ein und unterzeichnet die von der Bank ausgestellte Quittung. Diese gibt er einem anderen Beamten des Kassenbureaus, der eine weitere Unterschrift leistet und die Einzahlung ebenfalls in ein dem unreinen Kassabuch vollkommen gleiches Buch einträgt. Nach Schluss der Kasse für das Publikum werden beide Bücher vom Kontrollbeamten mit einander abgestimmt.

In gleicher Weise werden die von der Bank ausgestellten Schecks auf die Reichsbank oder den Kassenverein behandelt.

Dieses Verfahren ist sehr einfach und praktisch; Voraussetzung für seine Anwendung ist natürlich, dass das Publikum darauf hingewiesen wird, dass eine ordnungsmässig ausgestellte Quittung zwei Unterschriften tragen muss.

Die Einrichtung kann auch dahin abgeändert werden, dass die Quittung zwar nur mit einer Unterschrift versehen wird, diese aber nicht von demselben Beamten geleistet wird, der das Geld in Empfang nimmt. Man richtet zu diesem Zweck zwei Schalter ein, an dem einen wird das Geld eingezahlt, an dem anderen die Quittung ausgehändigt. Derjenige Beamte, der die Unterschrift

leistet, hat die quittierten Beträge zu buchen und die Kasse zu kontrollieren. Diese Kontrollart wird Anwendung finden, wenn man die Unterzeichnung der Quittungen durch zwei Beamte vermeiden will; ein Fall, der bei Einzelfirmen oder in kleineren Betrieben häufig vorkommt. Jedenfalls ist das Prinzip der Trennung beider Funktionen — Geldempfang und Buchung — ein vorzügliches Mittel gegen Veruntreuungen.

Ist so eine Sicherheit für die richtige Buchung der am Schalter der Kasse bar eingezahlten Summen geschaffen, so bleibt doch noch die Möglichkeit einer Unterschlagung offen, wenn das Geld einem Wertbriefe beilag. Denn in diesem Falle wird keine Quittung ausgestellt, sondern der Empfang brieflich bestätigt. Die Kontrolle muss daher durch das Korrespondenzbureau erfolgen. Es war schon davon die Rede (S. 37), dass die Kassabücher oder deren Abschriften täglich ins Korrespondenzbureau geschickt werden. Dem Korrespondenten liegen die Briefe der Kunden vor, worin der Bank von der Übersendung des Geldes Mitteilung gemacht wird. Hiernach kontrolliert er nun, ob die Beträge in die Kasse eingegangen sind. Werden Abschriften der Kassabücher zum Vergleich herangezogen, so darf der Kassierer sie nicht selbst angefertigt haben; er könnte sonst Beträge als „empfangen" aufnehmen, die in den Kassabüchern nicht vermerkt sind.

Veruntreuungen bei den Auszahlungen können dadurch entstehen, dass der Beamte in die Kassabücher eine Summe als „ausgezahlt" einträgt, die er sich in die Tasche steckt. Diese Möglichkeit kann sehr leicht verhindert werden. Man könnte die Einrichtung treffen, dass, wie bei den Einzahlungen, so auch hier ein zweiter Beamter sämtliche am Schalter präsentierten Schecks, Quittungen, Rechnungen usw. erhält, hiernach die Beträge noch einmal als ausgezahlt bucht und nach Schluss der Kasse seine Notizen mit denen des Kassierers abstimmt. Dieses Verfahren ist indes überflüssig, wenn das reine Kassabuch nach den präsentierten Belegen geführt und mit dem unreinen verglichen wird.

Die Absendungen von Geld durch die Post werden ebenso wie die Eingänge durch das Korrespondenzbureau kontrolliert. Dieses hat den Auftrag zur Absendung des Geldes gegeben (S. 31) und prüft nun, ob die Kasse sich dieses Auftrages entledigt hat, gleichzeitig aber auch, ob der Kassierer nicht Geld abgeschickt hat, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein.

Eine sehr sichere Kontrollmassregel ist auch die Einrichtung, sämtliche Ein- und Auszahlungen der Kundschaft brieflich zu bestätigen. Hierdurch wird ebenfalls vermieden, dass der Kassierer empfangenes Geld nicht in die Kassenbücher einträgt oder umgekehrt Beträge als „ausgezahlt" bucht, die er sich in die Tasche steckt. Vor allem aber hindert sie das beliebte Betrugsmanöver, dass irgend ein anderer Beamter, der die Guthaben der Kunden kennt, mittels gefälschter auf den Namen eines Kunden lautender Quittungen oder Schecks durch einen Strohmann an der Kasse Geld erheben lässt.

Der Zweck der Absendung von Bestätigungsschreiben, jede nicht ordnungsmässige Zahlung durch die Moniten der Kunden sofort zu entdecken, kann aber nur erfüllt werden, wenn dafür Sorge getragen wird, dass die Briefe auch tatsächlich der Post übergeben werden; es muss dem betrügerischen Beamten unmöglich sein, etwa den Brief vor seiner Absendung zurückzuhalten. Es muss unmöglich sein, dass ein Beamter zu der Stelle, wo die Briefe zur Versendung fertig gemacht (kuvertiert usw.) werden, Zutritt erhält. Soll ein Brief, der schon unterschrieben und der Expedition übergeben ist, zurückgeholt werden, so ist hierzu die schriftliche Genehmigung eines Kontrollbeamten einzuholen.

Eine weitere wichtige Kontrolle gegen unberechtigte Auszahlungen wird auch dadurch geschaffen, dass dem Kassierer zur Pflicht gemacht wird, bei Auszahlung des Geldes sofort auf die präsentierten Quittungen oder Schecks den Stempelaufdruck „bezahlt" zu setzen. Es ist somit unmöglich, dass irgend ein Beamter erledigte Kassenbelege entwendet und das Geld erheben lässt. Es muss aber auch kontrolliert werden, ob der Kassierer dieser Vorschrift nachgekommen ist. Dies kann bei Übertragung des reinen Kassabuches nach den Zahlungsbelegen geschehen.

Der Giroverkehr mit der Reichsbank und dem Kassenverein erfordert nur wenige Kontrollmassregeln. Die Überweisung einer Summe per Reichsbank-Girokonto geschieht, wie wir gesehen haben, nach dem Auftrag des Korrespondenzbureaus. Gleichzeitig wird dem Kunden eine Mitteilung hiervon gemacht, nach diesem Briefe die Primanota geschrieben und hiernach das Konto „Reichsbank" in der Buchhalterei geführt. Wird nun in der Buchhalterei täglich eine Abstimmung dieses Kontos mit dem Gegenbuch der Reichsbank vorgenommen, so ist, falls die Posten übereinstimmen,

dadurch zweierlei bewiesen: zunächst, dass alle im Gegenbuch verzeichneten Beträge auch in der Primanota enthalten, also die Bestätigungen und Belastungen durch das Korrespondenzbureau ordnungsmässig erfolgt sind, zweitens aber ist, da sämtliche auf dem Konto und somit in der Primanota vermerkten Posten im Gegenbuch stehen, die Gewähr dafür vorhanden, dass alle Überweisungsaufträge ausgeführt sind.

Ebenso vergleicht der Buchhalter des Kontos „Reichsbank" die der Bank per Reichsbank-Girokonto überwiesenen Beträge mit den Eintragungen des Gegenbuches. Dadurch wird festgestellt, ob vom Korrespondenzbureau über alle durch das Zentralinstitut eingegangenen Beträge Bestätigungsschreiben abgesandt worden sind. Denn nach ihnen wurde die Primanota, hiernach wieder das Konto „Reichsbank" geführt. Wäre die Absendung eines solchen Schreibens unterblieben, so würde der Posten auf dem Konto fehlen, aber im Gegenbuch enthalten sein.

Wo ein Konto „Reichsbank" nicht geführt wird, und die Reichsbank-Giroüberweisungen statt in Primanoten in die Kassabücher gebucht werden, kann eine ähnliche Kontrolle dadurch herbeigeführt werden, dass die Kassabücher mit den Briefen des Korrespondenzbureaus verglichen werden.

Besonders interessant ist eine Kontrolleinrichtung, die aus England zu uns herübergekommen ist und sich als durchaus nützlich erwiesen hat: das sogenannte „Kreuzen" (englisch „crossing") der Schecks. Es soll verhindern, dass Schecks, die abhanden gekommen sind, dem Diebe oder Finder ausgezahlt werden. Die Sicherheitsmassregel besteht darin, dass quer über den Check die Worte „Nur zur Verrechnung" geschrieben oder durch einen Stempel aufgedruckt werden. Wird ein solches Papier an der Kasse einer Bank zur Bezahlung vorgelegt, so wird sie abgelehnt, denn der Vermerk bedeutet, dass der Betrag nur dem Konto des Präsentanten gutgeschrieben werden darf.

Nun ist es aber undenkbar, dass jedermann, der einen „gekreuzten" Scheck in Zahlung bekommt, bei der betreffenden Bank ein Konto unterhält. Der Aussteller des Schecks, Julius Koch (siehe Beispiel S. 40), gibt ihn an Werner & Co., die vielleicht bei der Reichsbank kein Girokonto haben. Würde der Aussteller sich hiernach in jedem Falle vorher erkundigen müssen, so wäre damit eine grosse Erschwerung des gesamten Scheckverkehrs

verbunden. Sollte daher diese nützliche Sicherheitsmassregel Anwendung finden, so musste die Möglichkeit geschaffen werden, dass wenigstens die Banken untereinander „gekreuzte" Schecks einkassieren können. Dadurch ist es wenigstens den Firmen, die bei irgend einer Bank ein Konto unterhalten, möglich, das Geld zu erhalten. In unserem Beispiele (S. 40) geben Werner & Co. den Scheck an die Nationalbank für Deutschland, die den Betrag von der Reichsbank erhebt. Da, wie erwähnt, fast jede Bankfirma bei der Reichsbank ein Girokonto hat, wäre in diesem Falle die Frage gelöst. Schwierigkeiten entständen aber doch, wenn der Scheck statt auf die Reichsbank auf eine andere Bank lauten würde. Da die Banken sich gegenseitig keine Konten einzurichten pflegen, wird die Vermittlung durch die Abrechnungsstelle und in Berlin auch durch den Kassenverein übernommen. Angenommen, die Bank für Handel und Industrie habe von einem Kunden einen „Nur zur Verrechnung"-Scheck auf die Berliner Bank erhalten, so gibt sie ihn der Abrechnungsstelle; dort erkennt die Reichsbank das Konto der Bank für Handel und Industrie für den Betrag und belastet dafür gleichzeitig die Berliner Bank.

Hieraus ergibt sich, dass ein Privatmann einen „gekreuzten" Scheck nur annehmen kann, wenn er bei irgend einer Bank ein Konto unterhält. Denn die Bank kann jedem Überbringer eines „gekreuzten" Schecks den Gegenwert nicht auszahlen, weil sie nicht wissen kann, ob er den Scheck nicht gefunden oder gestohlen hat. Somit gewinnt das „Kreuzen" der Schecks in demselben Verhältnis an Ausdehnung, als sich der Verkehr des Publikums mit den Banken erweitert.

Schwierigkeiten können auch mit solchen Verrechnungs-Schecks entstehen, die auf kleinere Plätze lauten, wo ein Abrechnungsverkehr nicht existiert. Erhält die Bank z. B. einen „gekreuzten" Scheck auf Erfurt, so ist es für sie umständlich, ihn einzuziehen, wenn sie nicht mit der zahlungspflichtigen Erfurter Firma in Geschäftsverbindung steht. Es müsste ihr in diesem Falle in den Büchern der Erfurter Bank erst ein Konto eingerichtet werden.

Im allgemeinen werden vom Publikum verhältnismässig wenig Schecks mit dem Verrechnungs-Vermerk versehen. Häufiger wird das „Kreuzen" bei den Banken angewandt, um Entwendungen von Schecks im eigenen Betriebe zu verhindern. Bei den meisten

Banken besteht die Vorschrift, dass sämtliche der Bank zum Inkasso übergebenen Schecks, sofern sie auf den Wohnort der Bank lauten, sofort nach ihrer Ankunft mit der Aufschrift: „Nur zur Verrechnung" versehen werden müssen. Dagegen bleibt der Vermerk weg, wenn der Scheck bei einer auswärtigen Firma zahlbar ist, die mit der Bank nicht in Geschäftsverbindung steht.

Wie wichtig das „Kreuzen" der Schecks ist, hat sich bei der im Jahre 1902 ans Tageslicht gekommenen Riesenunterschlagung bei der Österreichischen Länderbank in Wien nur zu deutlich gezeigt. Dort hatte ein Kassierer die zum Inkasso eingegangenen Schecks durch einen Boten einziehen lassen und das Geld für sich verwendet. Das wäre in einem Lande, wo der Verrechnungsverkehr (Kassenverein und Clearinghouse) festen Fuss gefasst hat, nicht möglich; selbst dann nicht, wenn der Kassierer, der den Verrechnungsvermerk auf den Scheck zu setzen hat, dies in betrügerischer Absicht unterlässt, den Scheck an sich nimmt und das Geld erhebt. Denn da die der Abrechnungsstelle und dem Kassenverein angeschlossenen Banken Schecks, Wechsel und Anweisungen fast nur durch diese Institute einkassieren, würde es auffallen, wenn z. B. ein Bote der Dresdner Bank an der Kasse der Deutschen Bank einen auf diese gezogenen Scheck präsentierte. Der Kassierer der Deutschen Bank würde wahrscheinlich die Antwort geben, der Scheck möge durch das Clearinghouse reguliert werden. Freilich kommt es vor, dass eine Bank im Laufe des Tages eilig bares Geld braucht und es ihr zu lange dauert, bis sie nach Abschluss der Verrechnung die Summe von der Reichsbank erheben darf; sie will daher die ihr zum Inkasso übersandten Schecks auf andere Banken direkt einlösen. Aber auch in diesem Falle ist eine Unterschlagung schwer durchzuführen, denn in der Regel würde dem Boten — zum mindesten bei grossen Summen — nicht bares Geld, sondern wiederum erst ein Überweisungs-Scheck auf die Reichsbank (roter Scheck) übergeben werden. Der Bote geht mit diesem Scheck zur Reichsbank, das Geld wird seiner Firma gutgeschrieben; diese kann das Guthaben wieder sofort durch einen weissen Scheck auf die Reichsbank abheben. Sollte die Unterschlagung also gelingen, so wäre nötig, dass ein Beamter zunächst den Scheck auf die Deutsche Bank, ausserdem aber noch ein Scheckformular auf die Reichsbank entwendet; dass ihm beides gelingt, erscheint unwahrscheinlich. Selbst wenn es ihm aber

möglich wäre, sich einen Reichsbankscheck anzueignen, könnte er das Geld nicht an sich bringen, weil, wie oben dargestellt, eine Kontrolle darüber zu wachen hat, ob die per Scheck von der Reichsbank oder dem Kassenverein entnommenen Beträge richtig in die Kassabücher eingetragen worden sind.

Nur wenn alle diese Kontrollen versagen, kann eine Unterschlagung ausgeübt werden. Bei der Österreichischen Länderbank ist denn auch in der Tat die Hauptschuld der mangelhaften Organisation zuzuschreiben.

Für das Publikum entsteht durch die Anwendung des Verrechnung-Vermerks ebenfalls ein Vorteil. Erhält nämlich jemand einen Scheck in Zahlung, und will er ihn an eine grössere Waren- oder Bankfirma weiter geben, von der er sicher annehmen kann, dass sie mit der zahlungspflichtigen Firma direkt oder durch Abrechnungsverkehr in Verbindung steht, so wird er gut tun, den Scheck vor seiner Versendung mit dem Verrechnungsvermerk zu versehen. Geht der Scheck verloren, so kann der Finder das Geld nicht abheben, wenn er kein Konto bei einer Bank unterhält. Ist dies aber der Fall, so kann jederzeit festgestellt werden, wer das unrechtmässig gezahlte Geld erhalten hat.

Es zeigt sich somit, dass dieses Kontrollmittel nicht nur für die Bankwelt, sondern auch für das Publikum, namentlich für die Geschäftskreise, von grosser Bedeutung ist.

III. Die Coupons- und Sortenkasse.

1. Allgemeines.

Bei den grösseren Bankinstituten pflegt für die Einlösung der fälligen Coupons- und Dividendenscheine ein besonderes Bureau etabliert zu werden, die Couponskasse. Gleichzeitig werden hier ausländische Sorten (Banknoten und Geld) in deutsche umgewandelt und deutsche in ausländische. In kleineren Geschäften wird dieses Bureau mit der Kasse vereinigt.

Unter einem Coupon — auch Zinsschein genannt — versteht man den Schein, auf Grund dessen die Zinsen einer Schuldurkunde am Fälligkeitstage beim Aussteller abgehoben werden können. Nicht jeder Schuldurkunde werden Coupons beigefügt. So werden z. B. für die Zinsen einer Hypothek keine Coupons ausgegeben; sie werden vielmehr dem Hypothekengläubiger am Fälligkeitstage gegen Quittung bezahlt.

Den Wertpapieren Zinsscheine beizufügen, wurde erst Brauch, als etwa im 17. Jahrhundert die Schuldverschreibungen der Staaten in Inhaberpapiere umgewandelt wurden, d. h. in Papiere, die ohne weiteres aus der Hand des einen in die des anderen bei gleichzeitiger Übertragung des Schuldanspruches wandern können. Für den Besitzer der Urkunde besteht der Vorteil des Coupons darin, dass er diesen wie eine Banknote weiter geben kann; nehmen doch sogar die Steuer- und Zollbehörden die Zinsscheine der Staatsanleihen in Zahlung. Der zur Bezahlung verpflichtete Schuldner geniesst den Vorteil, dass er die Zinsen erst bei der Präsentation des Coupons, also unter Umständen erst lange nach Fälligkeit zu zahlen hat. Je länger der Coupon von Hand zu Hand wandert, bis er an den Aussteller der Schuldurkunde zurückkommt, desto grösser ist dessen Zinsgewinn.

Wie die Coupons denjenigen Wertpapieren beigegeben werden, die ihren Inhabern Zinsen in vorher bestimmt fixierter Höhe ge-

währen, so sind die Dividendenscheine zur Abhebung der Dividenden bestimmt, deren Höhe von den Einnahmen der Gesellschaft abhängt und erst nach Schluss des Geschäftsjahres in einer Versammlung der Aktionäre (Generalversammlung) festgesetzt wird.

Die Coupons entsprechen meistens dem Zinsanteil auf ein halbes Jahr, die Dividendenscheine dem Gewinnanteil auf das ganze Jahr. Dividendenscheine können nicht wie Coupons an Stelle baren Geldes weitergegeben werden, weil ihr Wert aus ihnen nicht ohne weiteres zu ersehen ist.

Die Einlösung der Coupons und Dividendenscheine bildet für die Banken einen besonderen Geschäftszweig, der allerdings nur ganz minimale Gewinne aufweisen kann. Denn für das Inkasso wird in der Regel keinerlei Vergütung berechnet. Nur sofern es sich um ausländische Wertpapiere handelt, ergibt sich zuweilen ein kleiner Nutzen, wenn die Auszahlung des Zinses oder Gewinnanteils in der ausländischen Münze erfolgt. Jedoch ist das nicht immer der Fall; häufig werden auch die Scheine ausländischer Papiere in Deutschland und in deutscher Währung zu einem festen Umrechnungskurse eingelöst.

Teilweise wird aber bestimmt, dass die Auszahlung zu dem an der Börse notierten Kurse für Wechsel auf das betreffende Land vorzunehmen ist. Der bei der Einlösung erzielte Überschuss ist streng genommen ein Sortengewinn, d. h. ein Gewinn, der bei Umwechslung ausländischer Sorten in deutsche oder umgekehrt entsteht. Hierbei wird eine kleine Provision berechnet, meistens in der Form, dass die Bank beim Ankauf einen niedrigeren Kurs als beim Verkauf, der Kunde einen höheren als den an der Börse notierten bezahlt.

Wie die Coupons- und Sortengeschäfte zusammen in einem Bureau betrieben werden, so erscheint auch der aus ihnen erzielte Gewinn in den Geschäftsberichten der Banken gewöhnlich in einer Ziffer.

2. Der Ankauf von Coupons, Dividendenscheinen und Sorten.

Die Arbeiten in der Coupons- und Sortenkasse lassen sich in zwei Teile trennen; in den Ankauf der Coupons, Dividendenscheine und Sorten, sowie in deren Verwertung (Weiterveräusserung).

Die Handhabung des Ankaufs ist sehr einfach. Die Scheine werden an der Coupons- und Sortenkasse präsentiert oder der Bank eingeschickt und der Betrag bar ausgezahlt oder gutgeschrieben. In der Regel werden die Coupons von den Banken schon 14 Tage vor Fälligkeit eingelöst. Die Höhe des für sie zu zahlenden Betrages ist auf den Coupons gewöhnlich angegeben. Bei den Dividendenscheinen wäre das nicht möglich, weil das zur Ausschüttung kommende Erträgnis bei Ausgabe der Scheine nicht bekannt sein kann. Um die umständliche Arbeit der Sammlung der verschiedenen Dividendenziffern bei der grossen Anzahl der Aktiengesellschaften zu erleichtern, gibt es Hilfsbücher, die gleichzeitig die bei der Einlösung der Coupons etwa noch wissenswerten Angaben enthalten[1]).

Für jede Art von Coupons- und Dividendenscheinen sind die Nummern der im Umlauf befindlichen Stücke, der Betrag, zu dem die Einlösung erfolgt, und die Zahlstellen angegeben. Da das Buch alljährlich erscheint, müssen die im Laufe des Jahres zur Veröffentlichung kommenden Dividendenausschüttungen nachgetragen werden. Das geschieht an der Hand der Börsenzeitungen, in denen nach Festsetzung der Dividenden eine entsprechende Bekanntmachung erlassen wird. Eine gesetzliche Vorschrift zur Publizierung besteht zwar nicht; diejenigen Aktiengesellschaften, deren Anteile an der Börse eingeführt sind, pflegen sie aber in der Regel zu veranlassen. Meistens geschieht die Veröffentlichung in Verbindung mit der in der Generalversammlung der Aktionäre genehmigten Bilanz. Der Fall, dass ein Aktionär über die Auszahlung der Dividende im unklaren gelassen wird, kann, selbst wenn die Publizierung ausbleibt, dennoch nicht eintreten, weil die Dividende meistens sofort nach Genehmigung der Bilanz fällig ist und von der Einberufung der Generalversammlung die Aktionäre durch Inserat oder auf andere Weise benachrichtigt werden müssen (§§ 182,5 und 255,1 H.G.B.).

Der Kassierer hat bei Einlösung von Coupons und Dividendenscheinen auf den Verjährungstermin zu achten. Für sämtliche Scheine ist nämlich ein Termin festgesetzt, bis zu dem sie von der Ausgabestelle bezahlt werden müssen; andernfalls verjährt die

[1]) Im allgemeinen Gebrauch befindlich ist: Schütz, Der Zinsschein, Berlin, Wilhelm Süsserott.

Pflicht zur Einlösung. Die Dauer der Verjährungsfrist ist verschieden; im allgemeinen beträgt sie 3—5, meistens 4 Jahre von dem Tage ab, an dem der betreffende Schein von der Ausgabestelle bezahlt werden muss (Fälligkeitstag). In den Statuten der Aktiengesellschaften ist fast immer eine nähere Bestimmung hierüber enthalten, bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen wird die Verjährungsfrist öffentlich bekannt gemacht; wo feste Vereinbarungen nicht getroffen sind, kommt die gesetzliche Dauer von 4 Jahren in Anwendung. Eine Mitteilung, bis wann die Scheine eingelöst werden müssen, befindet sich auch in der Regel auf ihnen vorgedruckt; in den Hilfsbüchern sind ebenfalls nähere Angaben hierüber enthalten.

Die Coupons und Dividendenscheine gestohlener oder verloster Wertpapiere können angenommen werden, da auch die Ausgabestellen verpflichtet sind, den Gegenwert auszuzahlen. Bei den verlosten Papieren findet ein Ausgleich insofern statt, als beim Inkasso des Wertpapieres der Gegenwert für die bereits getrennten Coupons, sofern sie nach dem Verlosungstermine fällig waren, vom Einlösungsbetrage der Schuldverschreibung gekürzt wird. (Näheres siehe Kapitel VI, Abschnitte 4 und 6.)

Bei einigen ausländischen Anleihen und Aktien ist es Brauch, dass bei Einlösung der Coupons oder Dividendenscheine ein bestimmter Prozentsatz als Steuer in Abzug gebracht wird. Die Staaten, deren Anleihen einer solchen Couponsteuer unterliegen, sind namentlich Österreich, Russland, Spanien, Italien und England. Die Namen der Wertpapiere, deren Scheine sich einen solchen Abzug gefallen lassen müssen, sowie die Höhe der Steuer ersieht der Couponskassierer ebenfalls aus dem Hilfsbuch.

Staaten, in denen noch Silber- oder Papierwährung herrscht, zahlen die Coupons ihrer Anleihen häufig in der Währung ihres Landes. In diesem Falle ist eine Umrechnung in die deutsche Währung vorzunehmen.

Eine Befreiung von der Couponsteuer tritt zuweilen für die ausländischen Besitzer ein. Ebenso kommt es vor (z. B. bei der italienischen Rente), dass die Zinsen an inländische Kapitalisten in der Währung des Landes, an ausländische Kapitalisten in Gold gezahlt werden. Um nun zu verhindern, dass die Wertpapiere zur Zinserhebung ins Ausland wandern, müssen die ausländischen Besitzer, um von der Rentensteuer befreit zu sein oder die Zahlung

in Gold zu erwirken, eine eidesstattliche Versicherung abgeben, dass die Wertpapiere ihr Eigentum sind und keine in dem betreffenden Lande ansässige Person irgend ein Interesse an den Papieren hat. Man nennt eine solche Erklärung Affidavit. Das Verfahren führt zu grossen Umständlichkeiten und ist daher wenig beliebt. Dennoch hat sich sogar ein Land mit so freiheitlichen Institutionen wie England seiner noch nicht entledigen können. Es fordert das Affidavit bei der Einlösung von Coupons und Dividendenscheinen, die in England zahlbar, aber nicht englischen Ursprungs sind. In Betracht kommen hierbei hauptsächlich die ägyptischen und einige russische Anleihen.

Ein Affidavit hat etwa folgenden Wortlaut:

Affidavit.

(Diese Deklaration ist von der Person oder Firma zu unterzeichnen, welche die Auszahlung der Coupons von Inhaber-Aktien beansprucht.)

Ich / Wir .....

in .....

überreiche.... im Betrage von M. ..... / £ ..... die auf der Rückseite verzeichneten Coupons zur Einlösung und erkläre.... zugleich, dass sie von Inhaber-Aktien abgetrennt sind, welche mein / unser unbedingtes Eigentum (oder das Eigentum eines oder mehrerer Klienten) nämlich .....

.....

in .....

bilden, dass die Inhaber-Aktien sich im Besitze von .....

.....

in .....

befinden und dass keine im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Irland oder in Frankreich ansässige Person irgend welches Interesse an den bezeichneten Inhaber-Aktien oder Coupons hat.

(Unterschrift) .....

(Ort) .....

(Datum) .....

Unterzeichnet in Gegenwart des .....

.....

NB. Dieses Formular ist in Gegenwart einer mit der Führung eines öffentlichen Siegels betrauten Persönlichkeit zu unterschreiben.

Bei der Einlösung der Coupons- und Dividendenscheine notiert der Kassierer gewöhnlich Namen und Wohnung des Einreichers in ein Buch, wobei er jede Eintragung mit einer Nummer versieht, die mit einer gleichen, auf jedem Schein vermerkten Nummer korrespondiert. Dies geschieht, um die Scheine zurückgeben zu können, falls sie sich als gefälscht erweisen sollten.

Ein Teil der Scheine wird dem Kassierer vom Effektenbureau zur Einlösung übergeben, das sie von den im Depot befindlichen Effekten abtrennt. Soweit es der Kundschaft gehörige Wertpapiere sind, wird ihr Mitteilung gemacht, dass die Abtrennung erfolgt und der Gegenwert gutgeschrieben ist (siehe auch Kap. VI, Abschn. 8).

Die Umwechslung ausländischer Banknoten und Geldsorten geschieht, sofern ein Kurs an der Börse notiert wird, auf dessen Basis. Wie viel beim Ankauf abzuziehen und beim Verkauf aufzuschlagen ist, lässt sich nicht bestimmen, weil die Gebräuche in den Banken keine einheitlichen sind und auch die Frage, mit welchem Kunden das Geschäft abgewickelt wird, hierbei eine Rolle spielt.

An der Berliner Börse werden folgende Sorten amtlich notiert:

Geldsorten, Banknoten und Coupons.

Münz-Duc. p. St.	9,70 bz.[1])	Holländ. Bankn.	
Rand- „ „	9,59 bz.	pr. 100 Fl.	168,35 bz.
Sovereigns . . .	20,40 G.	Italien. Bankn.	
20 Frcs.-Stck. .	16,20 B.	pr. 100 Lire	81,05 bz.
8 Gulden-Stck. .	16,18 G.	NordischeBankn.	
Gold-Dollars . .	4,185 et. bz. G.	pr. 100 Kr.	112,40 bz.
Imperials p. St. .	alte 16,70 bz.	Österr. Bankn.	
„ alte p. 500 Gr.	1394 bz.	pr. 100 Kr.	85,30 bz.
„ neue p. St. .	16,19 et. bz. G.	„ Abschn. zu	
„ p. 500 Gr. neue	—	2000 Kr.	85,25 bz.
Am N. 1000—5 D.	4,1775 bz. G.	Russische Bankn.	
„ 2 u. 1 Doll.	4,17 bz. G.	pr. 100 R.	216 bz.
„ Coup. zb. N. Y.	4,1775 bz. G.	„ Absch. z. 500 R.	216 bz.
Belgisch. Noten		ult. Dez.	—
pr. 100 Fr.	81,10 B.	ult. Jan.	—
Engl. Banknot.		SchweizerBankn.	
pr. 100 L.St.	20,375 et. bz. G.	pr. 100 Fr.	80,75 bz.
Französ. Bankn.		Zoll-C.p.100 G-R.	323,50 bz. G.
pr. 100 Fr.	81,05 bz.	„ kleine	323,50 bz.

[1]) Über die den Kursen beigefügten Bemerkungen bz, G usw. siehe Kapitel V, Abschnitte 2 und 5.

Bei den Notizen der Banknoten ist angegeben, worauf sich der Kurs bezieht (z. B. pro 100 Fr.); bei den Goldmünzen versteht er sich auf Mark pro Stück.

Münz- und Randdukaten sind Handelsmünzen, das sind Münzen, die keinen Bestandteil der gesetzlichen Währung bilden, wie etwa die Mark deutscher Währung, sondern nur zur Regulierung des Handels mit dem Auslande dienen sollen. Die Dukaten enthalten den grössten Feingehalt an Gold, $^{71}/_{72}$ gegen $^{900}/_{1000}$ unserer deutschen Goldmünzen. Man unterscheidet, wie aus dem Kurszettel ersichtlich, zwischen Münz- und Randdukaten. Als Münzdukaten gelten die neueren Münzen, die im Gebrauche noch nicht an Gewicht verloren haben; sie müssen, um lieferbar zu sein, den Prägestempel des laufenden Jahres tragen und das Vollgewicht von 3490 g für 1000 Stück aufweisen. Als Randdukaten sind die älteren Münzen lieferbar; das Mindestgewicht beträgt 3485 g für 1000 Stück; für jedes am Vollgewicht (34909) fehlende Gramm sind vom Verkäufer M. 2,75 zu vergüten.

Sovereigns sind englische Goldmünzen, an Grösse und Wert etwa unseren 20 Mark-Stücken gleich. Ein Sovereign entspricht einem Pfund Sterling; auch halbe Sovereigns sind im Verkehr, während doppelte und fünffache nur äusserst selten umlaufen.

20 Frcs-Stücke, auch Napoleons genannt, sind ebenfalls Goldmünzen. Sie wurden auf Beschluss der sogenannten lateinischen Münzkonvention geprägt, die im Jahre 1865 zwischen Frankreich, Italien, Belgien und der Schweiz geschlossen wurde und die Währungsverhältnisse dieser Länder regelte. Die Notiz für 20 Frcs-Stücke bezieht sich nicht nur auf Münzen französischen Ursprungs, sondern auch auf solche der genannten Länder. Neben den einfachen 20 Frcs-Stücken werden auch Stücke in Höhe des viertel, halben, doppelten, zweieinhalbfachen und fünffachen Wertes geprägt, von denen namentlich die beiden letzten im Verkehr wenig gebräuchlich sind.

8 Gulden-Stücke entstammen der früheren österreichischen Guldenwährung, die bis zur Einführung der Kronenwährung am 1. Januar 1900 in Geltung war. Ein 8 Gulden-Stück entpricht an Gewicht und Goldinhalt einem 20 Frcs-Stück; auch Stücke im halben Werte (4 Gulden) sind im Handel.

Gold-Dollars sind amerikanische Goldmünzen, der Kurs bezieht sich auf je einen Dollar, während Stücke in dieser Höhe

nicht mehr geprägt werden. Umlaufsfähig sind nur Stücke von 20, 10 (auch Eagle genannt), 5 und $2\frac{1}{2}$ Dollar.

Imperials sind russische Goldmünzen. Im Kurszettel werden zwei Arten notiert, alte und neue. Der Unterschied ist folgender. Vor Einführung der Goldwährung in Russland im Jahre 1897 entsprach ein Goldrubel dem Werte von etwa M. 3,20 deutscher Währung. Geprägt wurden 10 und 5 Rubelstücke; ein Imperial enthielt 5 Rubel. Diese alten Goldrubelstücke trennte man wieder in die bis einschliesslich 1885 geprägten und die von 1886—1897 hergestellten. Die älteren, bis 1886 ausschliesslich, werden nur als alte Imperials gehandelt; sie kommen im Verkehr selten vor, der Kurs wird meistens nicht notiert. Da die Abnutzung in der Regel nicht unbedeutend ist, erfolgt der Handel häufig nach Gewicht, daher die Notiz „per 500 g". Erfolgt die Lieferung nach Stück, so müssen 1000 Stück, um in Berlin ohne Abzug lieferbar zu sein, mindestens 6,540 kg wiegen.

Mit Einführung der Goldwährung im Jahre 1897 wurde der Rubel um $\frac{1}{3}$ seines früheren Gehaltes an Feingold herabgesetzt. Die alten seit 1886 geprägten 10 und 5 Rubelstücke werden daher von jetzt ab mit 15 bezw. $7\frac{1}{2}$ Rubel bewertet, die alten Münzen mit der Inschrift 10 bezw. 5 Rubel grösstenteils eingezogen und mit der Inschrift 15 bezw. $7\frac{1}{2}$ Rubel versehen. Ein Imperial entspricht daher nicht mehr dem Werte von 5, sondern demjenigen von $7\frac{1}{2}$ Rubel. Vom Jahre 1897 ab wurden aber wieder neue Stücke geprägt und zwar jetzt nur zu 10 und 5 Rubel. Die frühere Notiz für Imperials wurde aber beibehalten, und daher ist ein neues 10 Rubelstück gleich $1\frac{1}{3}$, ein neues 5 Rubelstück gleich $\frac{2}{3}$ Imperial. Diese beiden Sorten sind im Handel die gebräuchlicheren, die älteren von 1886 kommen seltener vor. Die Notiz für neue Imperials bezieht sich demnach auf Stücke vom Jahre 1886 ab und zwar müssen 1000 Stück in Berlin 6,440 kg wiegen. Es besteht auch eine Notiz „per 500 g", ein Handel findet aber nur selten statt.

Der Verkehr in Banknoten bedarf keiner Erläuterung. Bei einigen, z. B. bei den amerikanischen Noten, sind kleinere Abschnitte besonders begehrt und werden daher in der Regel höher notiert. Ein Terminhandel findet, wie aus dem Kurszettel ersichtlich, nur in russischen Noten statt. Ohne amtliche Notiz pflegen im „freien Verkehr" an der Berliner Börse zuweilen auch österreichische Noten

per ultimo gehandelt zu werden. (Näheres über den Terminhandel und „freien Verkehr" im allgemeinen siehe Kap. V, Abschn. 2.)

Zoll-Coupons sind die Coupons einiger hierzu besonders bestimmter russischer Staats- und Eisenbahn-Anleihen. Es findet in Zollcoupons ein lebhafter Handel statt, weil die Zahlungen des Zolles mit ihnen erfolgen dürfen. Die Notiz versteht sich per 100 Gold-Rubel; lieferbar sind die Coupons schon 6 Monate vor Fälligkeit, aber bis höchstens 3 Monate vor der Verjährung.

Ausserdem werden von Coupons noch die amerikanischen amtlich notiert, sofern sie in New-York zahlbar sind.

Für Sorten, die an der Börse nicht notiert werden, ist der Kurs zwischen Käufer und Verkäufer zu vereinbaren. Das gilt insbesondere vom Silbergeld, das zu einem dem Notenkurse niedrigeren angenommen wird, weil der Verkehr mit Silbermünzen umständlicher als der mit Noten ist, und die Versendung in das Heimatland, um sie dort zu verwerten, höhere Portospesen verursachen würde. Das Silbergeld von Ländern, die keine Goldwährung haben, ist minderwertig, und es wird für diese Münzen in der Regel nur der Wert des in ihnen enthaltenen Silbers bezahlt. Einige Bankhäuser kaufen die nicht amtlich notierten Sorten besonders gern auf und verwerten sie durch ihre Verbindungen im Auslande oder schmelzen sie ein. Diese Firmen versenden gewöhnlich Preislisten, in denen sie angeben, zu welchen Kursen sie die Sorten abzunehmen geneigt sind.

3. Die Verwertung der Coupons, Dividendenscheine und Sorten.

An der Couponskasse werden zunächst die angekauften Coupons und Dividendenscheine nach den Effekten geordnet, deren Zinsen oder Gewinnanteil sie repräsentieren. Beim Einzug des Gegenwertes wird ein Verzeichnis angefertigt, das mit den Coupons und Dividendenscheinen den betreffenden Zahlstellen eingereicht wird. Als Zahlstelle fungiert nicht immer nur die Kasse des zur Einlösung Verpflichteten, sondern häufig werden hiermit aus Bequemlichkeit für das Publikum auch noch eine oder mehrere Bankfirmen betraut, die für Rechnung des Ausstellers der Urkunde die Auszahlung vornehmen. Das Inkasso der Banken untereinander geschieht innerhalb Berlins entweder durch den Kassenverein oder durch Boten, nach auswärts durch eine an dem betreffenden Orte domizilierende befreundete Bankfirma oder durch Postauftrag.

An grössere, renommierte Firmen wird man Postaufträge nicht schicken; es genügt die Übersendung der Scheine, gegen die der Gegenwert alsdann entrichtet wird.

Besonders ist darauf zu achten, dass der Einzug der Dividendenscheine bald nach Festsetzung der Dividende erfolgt, damit nicht durch die Verzögerung Zinsverluste entstehen.

Eine gewisse Schwierigkeit entsteht bei dem Inkasso ausländischer Coupons. Auf solchen Scheinen ist häufig die Angabe enthalten, die Auszahlung erfolge auch in Deutschland, in deutschem Gelde zu einem festen Umrechnungskurse. Dieser Modus ist besonders bei denjenigen ausländischen Papieren beliebt, wovon sich ein grosser Teil im Besitze deutscher Kapitalisten befindet.

Da die Inhaber solcher Papiere aber gewöhnlich nicht nur in Deutschland zu suchen sind, die betreffenden Anleihen vielmehr einen mehr internationalen Charakter haben, wird gleichzeitig die Auszahlung in mehreren Ländern gestattet. So wird z. B. bei den Coupons der $4\,^1/_2\,\%$ Chinesischen Anleihe vom Jahre 1898 bestimmt, die Einlösung erfolge: „zum Tageskurse für 8 tägige Sterlingwechsel auf London bei der Deutsch-Asiatischen Bank in Berlin und bei den von dieser Bank zu beauftragenden Firmen in Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M., Cöln, sowie in London bei der Hongkong and Shanghai Banking Corporation."

Die Möglichkeit, Coupons in verschiedenen Ländern einzulösen, kann zur sogenannten Couponsarbitrage benutzt werden. Sie besteht darin, dass die Scheine nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Lande, in unserem Beispiel in London verwertet werden; dies natürlich nur dann, wenn für die Bank hieraus ein Nutzen entsteht. Wäre z. B. der Kurs der 8 tägigen englischen Wechsel in Berlin M. 20,49 für ein Pfund Sterling und erhält man in London gleichzeitig für 1 Pfund Sterling M. 20,50, so bedeutet die Einlösung der Chinesen-Coupons in London einen Vorteil. In London entsteht durch die Übersendung der Coupons ein Guthaben, das dadurch ausgeglichen werden kann, dass man Schecks auf Berlin ankaufen lässt. Die Londoner Bankverbindung schreibt für je 1 £, das der deutschen Arbitragefirma gutgeschrieben wird, M. 20,50 in Form eines Schecks aus, der in dieser Höhe in Berlin eingelöst wird. (Näheres hierüber siehe unter „Devisenarbitrage" Kapitel V, Abschnitt 10.)

Die hierbei in Frage kommenden Differenzen sind, wie leicht erklärlich, sehr gering; dies umsomehr, als auch die Portospesen, Zinsverluste usw. zu berücksichtigen sind. Die Couponsarbitrage wird daher in der Praxis gewöhnlich nur lohnen, wenn die Bank eine Schuld im Auslande zu decken hat. Dann bedient sie sich, wenn es sich als praktisch erweist, solcher Coupons zur Rimesse. Das durch die Einlösung im Auslande entstandene Guthaben aber offen zu halten oder durch Wechselziehungen auszugleichen, ist meistens nicht lukrativ genug.

Die von der Kundschaft übernommenen Sorten können ebenfalls zu Zahlungen ins Ausland benutzt werden. Häufig werden sie aber wieder für den Bedarf des Publikums reserviert oder an der Börse verkauft.

Aus der Praxis muss der Couponskassierer ersehen, nach welchen Sorten Bedarf einzutreten pflegt. Von diesen wird er sich Bestände halten, nicht gangbare Sorten aber an der Börse verkaufen.

4. Die Besorgung neuer Coupons- und Dividendenscheinbogen.

Es wäre unmöglich, einem Wertpapier die Coupons oder Dividendenscheine auf eine so lange Reihe von Jahren beizufügen, dass der Besitzer am Fälligkeitstage stets einen neuen Schein zur Abtrennung vorfindet. Nur bei wenigen Papieren ist die Umlaufsdauer schon bei der Ausgabe bekannt, meistens ist sie überhaupt eine unbeschränkte. Ferner aber wäre es unpraktisch, Coupons oder Dividendenscheine auf eine grössere Reihe von Jahren vorzudrucken, da durch den häufigen Besitzwechsel die Papiere gar zu leicht beschädigt werden.

Bei einigen ausländischen Anleihen sind allerdings häufig Zinsscheine auf 70 Jahre und darüber vorgesehen. In Deutschland werden den Effekten im allgemeinen Coupons oder Dividendenscheine für zehn Jahre, zuweilen auch für eine etwas längere oder kürzere Zeit beigefügt und nach deren Ablauf neue Scheine ausgegeben. Um hierbei die Vorzeigung des Wertpapieres zu ersparen, wird ihm meistens ausser den Coupons oder Dividendenscheinen noch ein sogenannter Talon (Bezugsschein) beigefügt, gegen dessen Einreichung die neuen Scheine verabfolgt werden. Der Talon und die Coupons oder Dividendenscheine werden auf einen gemeinsamen Bogen gedruckt; an die Spitze des Bogens gewöhnlich der Talon,

dem sich die Scheine, nach Fälligkeitsdaten geordnet, anschliessen. Der Umtausch der Talons in neue Bogen, denen wieder ein Talon beigegeben ist, wird in der Regel durch die Zahlstellen der Coupons und Dividendenscheine bewirkt.

Die Couponskasse erhält die Talons zum Umtausch entweder von der Kundschaft oder vom Effektenbureau, das die Wertpapiere verwaltet. Die Talons werden so wie die Coupons und Dividendenscheine nach Effektenarten geordnet (z. B. die Talons der 3 % preussischen Konsols oder der 4 % preussischen Hypothekenbank-Pfandbriefe zusammengelegt), jede Effektenart wieder nach der Reihenfolge der Nummern (arithmetisch) und so unter Beifügung eines Nummern-Verzeichnisses der zuständigen Stelle eingereicht. Gewöhnlich wird der neue Bogen nicht sofort ausgeliefert, sondern zunächst nur eine Quittung über den Talon, gegen deren Rückgabe er später verabreicht wird.

Die Couponskasse sendet den neuen Bogen dem betreffenden Kunden zu oder übergibt ihn dem Effektenbureau, das ihn in Verwahrung nimmt.

5. Die Buchführung in der Coupons- und Sortenkasse.

Ähnlich wie in der Kasse wird in der Coupons- und Sortenkasse ein Kassabuch geführt, dessen Saldo dem Barbestand gleich sein muss. Die Einzahlungen des Geldes auf der Debetseite des

Unreine Coupons-

Debet Januar 1902

18	An Bestand		3156	55
	Sorten-Konto			
	Kr. 3000 — Österr. Noten (Peter Walden)	85,60	2568	—
	Fs. 4300 — Franz. „ (Gustav Seelig)	81,45	3502	35
			9226	90
19	Bestand		8307	90

Kassabuches entsprechen den Verkäufen der Sorten an die Kundschaft und an der Börse, oder den Inkassi der Coupons. Couponsverkäufe an die Kundschaft kommen nur in Ausnahmefällen vor. Die Auszahlungen auf der Kreditseite entsprechen Ankäufen von den Kunden oder an der Börse.

Die Sorten werden einzeln spezialisiert (z. B. in österr. Noten, franz. Noten, österr. Gold, franz. Gold, österr. Silber, franz. Silber usw.), die Coupons nach den in deutscher Währung zahlbaren (Mark-Coupons) und den verschiedenen ausländischen (z. B. Franks-Coupons usw.) getrennt.

Über die von der Kundschaft an die Bank verkauften Coupons und Sorten werden Rechnungen ausgeschrieben, die als Unterlage für die Buchungen in die reine Coupons- und Sortenkasse verwandt werden, wenn diese nicht durch einfache Abschrift der „unreinen" hergestellt wird. Das gleiche gilt von den Kopien der Abrechnungen, welche die Bank bei Verkäufen an die Kundschaft oder an die Börse anfertigt.

Der Unterschied zwischen der „unreinen" und der „reinen" Coupons- und Sortenkasse ist derselbe wie der zwischen der „unreinen" und „reinen" Kasse. Die reine Coupons- und Sortenkasse wird nicht getrennt geführt, die Posten werden vielmehr in die „reine" Kasse mit eingereiht.

und Sorten-Kasse.

	Januar 1902		Credit	
18	Per **Coupons-Konto**			
	Fs. 300 — Rumänen-Coupons (Eduard Meyer)	81,—	243	—
	Sorten-Konto			
	Kr. 500 — Österr. Noten (Fritz Schulz)	85,20	426	—
	Coupons-Konto			
	M. 250 — Mark Coupons		250	—
	Bestand		8307	90
			9226	90

Sorten-Primanota.

Januar 1902

19	Per **Sorten-Konto**							
	An **Kontokorrent-Konto**							
	Werner & Co., Bremen							
	Kr. 3100 — Österr. Noten	85,20	2641	20	2641	20	val. 20/1.

Januar 1902

19	Per **Kontokorrent-Konto**							
	An **Sorten-Konto**							
	Gustav Schwarz, Hamburg							
	St. 200 — Napoleons	16,31	3262	—				
	Fr. 1000 — Franz. Noten	81,30	813	—	4075	—	val. 19/1.

Diejenigen Coupons- und Sortengeschäfte, bei denen bare Ein- oder Auszahlungen nicht stattfinden, werden in Primanoten gebucht. Die Übertragungen erfolgen, wie erwähnt, nach den Originalbriefen oder Kopien. Werden Sorten oder Coupons innerhalb Berlins durch den Kassenverein geliefert, so erfolgt die Grundbuchung in der Kassenvereinsprimanota (siehe S. 47).

Sorten-

Debet Österreichische

1902											
Jan.	18	An Kasse	C	282	85,20	500	—	426	—
„	19	„ Werner & Co., Bremen	PN	15	85,20	3100	—	2641	20
Febr.	10	„ Kasse	C	312	85,10	5800	—	4935	80
Dez.	31	„ Gewinn (und Verlust-Konto)						39	20
						9400	—	8042	20

Aus der Kasse und den Primanoten wird das Coupons- und das Sortenkonto (Skontro) übertragen. Beide werden besonders geführt, um die Gewinne oder Verluste getrennt festzustellen. Diese Arbeit wird bei den meisten Banken nicht in der Coupons- und Sortenkasse, sondern in der Buchhalterei verrichtet. Der besseren Übersicht halber empfiehlt es sich aber, die Besprechung schon an dieser Stelle vorzunehmen.

Das Couponsskontro umfasst mehrere Konten, die den verschiedenen Valuten entsprechen. So wird ein Konto Markcoupons, Frankcoupons, Pfundcoupons, Dollarcoupons usw. geführt. Ebenso werden im Sortenskontro mehrere Konten für österreichische Noten, französische Noten, österreichisches Gold, französisches Silber usw. gebildet.

Der Saldo der vorletzten Spalten jeder Seite muss dem in der Sortenkasse vorhandenen Bestande entsprechen; der Saldo der beiden letzten Spalten ergibt, nachdem der Bestand eingesetzt ist, den Gewinn oder Verlust, der am Jahresschluss festgestellt wird. Beim Konto Markcoupons des Couponsskontros wird der Nennwert meistens dem Erlös gleich sein, weil die Coupons so eingelöst werden, wie sie ausgestellt sind. Bei fremden Valuten kann der in deutscher Währung ausgeworfene Betrag nie dem in der fremden Währung gleich sein.

Mindestens am Ultimo eines jeden Monats, zuweilen noch häufiger, wird der tatsächlich vorhandene Bestand mit dem sich buchmässig nach dem Skontro ergebenden abgestimmt.

Skontro

Noten — Credit

1902											
Jan.	18	Per Kasse	C	282	85,60	3000	—	2568	—
Febr.	10	„ Peter Walden	PN	21	85,60	5000	—	4280	—
Dez.	31	„ Bestand (Bilanz-Konto)			85,30	1400	—	1194	20
						9400	—	8042	20

6. Sicherheitsmassregeln und Revisionen in der Coupons- und Sortenkasse.

Auch in der Coupons- und Sortenkasse sind umfassende Sicherheitsmassregeln notwendig.

Wo die Coupons- und Sortenkasse sich mit der Ein- und Auszahlung baren Geldes befasst, können die im Abschnitt 8 des Kapitels II erwähnten Sicherheitsmassregeln sinngemässe Anwendung finden. Auch in der Coupons- und Sortenkasse müssen namentlich die Barbestände von Zeit zu Zeit nachgezählt und mit dem Saldo des Kassenbuches abgestimmt werden.

Neben der Abstimmung der Barbestände mit dem Saldo des Kassenbuches hat noch eine Abstimmung der Coupons- und Sortenbestände mit dem Coupons- und dem Sortenskontro zu erfolgen. Bei der Aufnahme der Coupons- und Sortenbestände wie überhaupt aller Wertbestände ist darauf zu achten, dass sie durch Personen erfolgt, von denen angenommen werden kann, dass sie sich durch die Beamten des Bureaus, das sie zu kontrollieren haben, in keiner Weise beeinflussen lassen. Am besten ist es, hierzu Angestellte anderer Bureaus zu verwenden. Auch ist Wert darauf zu legen, dass bei der Zählung der Wertbestände mehrere Beamte zusammen am selben Tisch arbeiten. Dadurch kontrolliert einer den anderen und niemand ist es möglich, einen Teil der Coupons oder Sorten beiseite zu schaffen. Ist der Inhalt der die Coupons enthaltenden Pakete geprüft, so hat der betreffende Beamte auf diese seinen Namenszug zu setzen, damit sich etwa später ergebende Differenzen zwischen Inhalt und Aufschrift der Wertpakete aufgeklärt werden können.

Unterschlagungen an der Coupons- und Sortenkasse wären ferner mit Hilfe von falschen Buchungen zu begehen. Angenommen, es kaufe jemand an der Kasse eine 1000 Franknote. Der Sortenkassierer hat das Geld — der Kunde zahle 800 M. — auf die linke Seite des Kassabuches einzutragen. Statt der 800 M. lässt er aber bei richtiger Buchung des Nominalbetrages (1000 Frs.) nur 80 M. eingehen und steckt sich die Differenz von 720 M. in die Tasche. Im Kassabuch würde also vermerkt stehen:

An Sorten-Konto
Franks 1000 franz. Noten 80,—.

Das Sortenkonto würde wohl einen Verlust dieser 720 M. aufzuweisen haben, aber da eine Bank im Laufe des Monats aus den Umwechslungen Gewinne erzielt, könnte es vorkommen, dass dieser Verlust — wenn die Gewinne ihn übertreffen — nicht ent-

deckt wird; zum mindesten dann nicht, wenn es sich um kleinere Beträge als den im Beispiel gewählten handelt. Gleichzeitig müsste der Beamte, um die Unterschlagung durchführen zu können, die Kopie der an den Kunden erteilten Rechnung fälschen. Eine derartige Defraudation wäre sehr leicht dadurch zu verhindern, dass, wie im vorigen Kapitel besprochen, ein Beamter die Zahlungen, ein anderer die Buchungen vorzunehmen hat. In der Coupons- und Sortenkasse wird man aber, da die Beschäftigung nicht so umfangreich wie an der Kasse ist, häufig nicht gern zwei Beamte hiermit betrauen. Es genügt dann, dass derjenige Beamte, der die Coupons- und Sortengeschäfte in die „reine" Kasse überträgt, gleichzeitig jeden einzelnen Posten nachrechnet. Das ist schon deswegen empfehlenswert, damit Irrtümer bei der Umwechslung der Sorten oder Einlösung der Coupons entdeckt und, wenn möglich, noch berichtigt werden können. Bei den Banken, wo ein Revisionsbureau existiert, werden die Rechnungen auch hier auf ihre Richtigkeit geprüft.

Endlich ist noch eine andere Methode von Veruntreuungen zu erwähnen, die allerdings bei den Grossbanken, wo die Verteilung der Arbeiten sehr weitgehend ist, kaum ausgeführt werden kann. Wird nämlich das Coupons- oder das Sortenskontro vom Kassierer selbst übertragen, so kann er trotz eines richtig geführten Kassabuches Malversationen mit Hilfe falscher Skontrobuchungen vornehmen. Er könnte beispielsweise statt der an einen Kunden verkauften 100 Francs französischer Noten zu 80 M. auf die Kreditseite (Ausgang) des Sortenskontros 200 Francs zu 80 M. übertragen und sich eine 100 Francs-Note aus der Kasse widerrechtlich aneignen. Dass der Verlust auf dem Konto, wegen der grösseren Gewinne in demselben Monat, nicht immer entdeckt zu werden braucht, wurde schon dargelegt.

Wie schon betont, wird bei den Banken das Coupons- und Sortenskontro in der Regel in der Buchhalterei geführt. Schon deshalb ist eine derartige Unterschlagung unmöglich. Das Beispiel sollte aber angeführt werden, um zu beweisen, wie notwendig es für jeden Betrieb ist, dass eine möglichst grosse Verteilung der Arbeiten unter verschiedene Beamte stattfindet. Erscheint dieses Prinzip auch selbstverständlich, so hat doch z. B. die Unterschlagung bei der Österreichischen Länderbank im Jahre 1902 bewiesen, dass es nicht überall inne gehalten wird.

IV. Das Wechselbureau.

Literatur: Obst, Wechsel- und Scheckkunde. Stuttgart 1900.

1. Allgemeines.

Im Wechselbureau werden diejenigen Arbeiten verrichtet, die sich aus dem Verkehr mit Wechseln ergeben.

Das wichtigste Geschäft dieser Art ist das Diskontgeschäft, dem anderseits das Rediskontgeschäft, die Weiterveräusserung der angekauften Wechsel, gegenübersteht.

Auch die mit dem Inkasso von Wechseln und Schecks verbundenen Arbeiten finden in der Regel hier ihre Erledigung. Als Schecks kommen jedoch nur diejenigen in Betracht, die nicht auf die Bank selbst gezogen sind. Solche Schecks werden vielmehr in der Kasse ausgezahlt und haben mit dem Wechselbureau nichts zu tun.

Man unterscheidet zwischen Wechseln oder Schecks auf das Inland und solchen auf das Ausland (Devisen). Da die Devisen in der Währung eines fremden Landes gezahlt werden, spielt beim An- oder Verkauf auch die Frage eine Rolle, welcher Wert dem ausländischen Gelde beizulegen ist. Wie Geldsorten und Banknoten werden daher auch Devisen an der Börse gehandelt. Die Notiz erfolgt in Berlin dreimal wöchentlich, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Nur Wechsel auf Wien, Petersburg und Warschau werden täglich notiert. Zur Umrechnung der fremden Währung (Valuta) in die heimische gehört auch die Beobachtung gewisser Usancen und Vorschriften; daher werden diese Geschäfte bei den grösseren Instituten in einer besonderen Abteilung des Wechselbureaus, dem Devisenbureau, zur Erledigung gebracht.

Ferner werden im Wechselbureau alle mit den erwähnten Geschäften zusammenhängenden rechnerischen und buchhalterischen Arbeiten ausgeführt. Hierzu gehören u. a. das sogenannte

Vorderseite des Wechsels.

PRIMA-WECHSEL.

per *15ten Oktober 1903 auf Hamburg*[1].)

Berlin, den *15ten Juli* 1903.[2]) Für *Mark: 1530,20 D. Whg.*[3])

Am 15ten Oktober 1903[4]) zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an die Ordre — *von uns selbst*[5]) — die Summe von

Mark: *Fünfzehnhundertdreissig auch 20 Pfg.*[6])

Wert *erhalten*[7]) und stellen ihn auf Rechnung[8]) *laut* Bericht.[9])

Herren *Kunze & Co.*[10])
No. *1612.*[12]) in *Hamburg.*[11])

Julius Lion & Co.[13])

Zahlbar bei der Deutschen Bank, Berlin.[14])
Falls bei S. Bleichröder, Berlin, für Bernhard & Co.[15])

Kunze & Co.[16])

---

[1]) Um jeden Wechsel unter einem grossen Wechselbestande leicht herausfinden zu können, pflegt man Verfalldatum und Zahlungsort an der Spitze des Wechsels zu wiederholen.

[2]) Ausstellungsort und Ausstellungsdatum.

[3]) Wechselbetrag in Ziffern.

[4]) Verfalltag.

[5]) Name der Person oder der Firma, an die oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten). Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre). Die Worte „die Ordre" (Ordreklausel) gehören nicht zu den Erfordernissen eines Wechsels, werden aber in der Regel angewandt.

[6]) Wechselbetrag in Buchstaben.

[7]) Valutaklausel (überflüssig).

[8]) Deckungsklausel (überflüssig).

[9]) Avisklausel (überflüssig).

[10]) Name der Person oder der Firma, die die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten).

[11]) Wohnort des Bezogenen.

[12]) Nummer des Wechsels; entspricht derselben Nummer im Wechselkopierbuch (siehe Abschnitt 8 dieses Kapitels).

[13]) Die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma.

[14]) Domizilklausel (siehe Abschnitt 4 dieses Kapitels).

[15]) Notadresse (siehe Abschnitt 5 dieses Kapitels).

[16]) Akzeptunterschrift.

Rückseite des Wechsels.

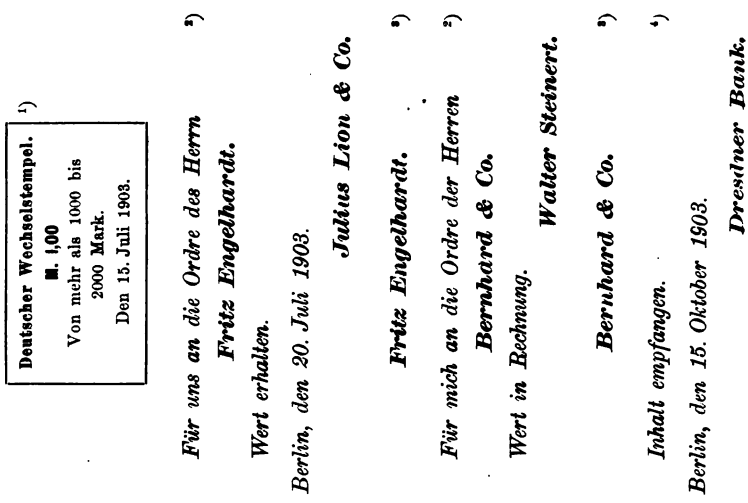

[1]) Wechselstempelmarke (siehe Abschnitt 7 dieses Kapitels).

[2]) Name oder Firma dessen, an den der Remittent den Wechsel überträgt. Die Übertragungsform heisst Indossament oder Giro; derjenige, an den der Wechsel giriert wird, Indossatar oder Girant. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über.

[3]) Blanko-Indossament (ebenfalls gültig).

[4]) Quittung über den empfangenen Betrag beim Inkasso des Wechsels (siehe Seite 96).

Kopieren der Wechsel, die Kontrolle des Wechseltextes, die Anfertigung der Wechselrechnungen, die Aufbewahrung der Wechsel usw.

Als Ursprungsland des Wechsels kann nicht mit Sicherheit, aber doch mit einiger Wahrscheinlichkeit Italien bezeichnet werden. Der Wechsel ist aus der Anweisung entstanden. Die Goldschmiede gaben bei der Umwechslung der Münzen den Gegenwert nicht in bar, sondern statt dessen einen Brief, der einen Geschäftsfreund anwies, bei Vorzeigung des Schreibens eine bestimmte Summe auszuzahlen. Diese Zahlungsart wurde wegen der Unsicherheit der Landstrassen, die der Reisende zu passieren hatte, rasch beliebt.

In der modernen, auf dem Kreditverkehr beruhenden Wirtschaftsordnung hat sich auch der Wechsel zu einem Kreditinstrument ersten Ranges entwickelt. Um dies möglich zu machen, musste sich die Gesetzgebung in den Dienst der wirtschaftlichen Bedürfnisse stellen. Wenn der Wechsel den Geldumlauf ergänzen sollte, mussten Einrichtungen geschaffen werden, die das im Wechsel ausgesprochene Zahlungsversprechen nach Möglichkeit zu sichern imstande sind. Zur Erreichung dieses Zweckes hat das Wechselrecht sich zweier Mittel bedient; es hat die sich aus dem Zahlungsversprechen ergebende Haftbarkeit erweitert und sie ferner durch besonders harte Vorschriften des Prozessverfahrens verschärft.

Nicht nur der aus dem Wechsel zur Zahlung Verpflichtete (Bezogene) haftet dem Besitzer des Wechsels für den Eingang des Geldes, sondern auch jeder, der auf ihn seine Unterschrift gesetzt hat, also der Aussteller und jeder, der ihn weitergibt (Girant, Indossant).

Die Haftung ist aber eine wechselmässige; d. h. die mangels Zahlung angestrengte Klage wird schneller erledigt, als andere Klagen im Zivilprozess; auch sind Widerklagen unzulässig, als Beweismittel für die Echtheit der Unterschriften gelten nur Urkunden und Eid. Ein Warenkaufmann, der von seinem Lieferanten Waren bezogen hat und statt der Barzahlung einen Wechsel akzeptierte, kann in der Wechselklage z. B. die Forderung nicht mit der Behauptung zurückweisen, dass die als Gegenwert gelieferte Ware den Anforderungen nicht entsprach. Wer seine Unterschrift auf den Wechsel gesetzt hat, haftet für den Betrag

wechselmässig, selbst wenn er es aus Unwissenheit oder Versehen getan haben sollte. Derartig rigorose Vorschriften, die man als Wechselstrenge bezeichnet, waren notwendig, um dem Wechsel die leichte Umlaufsfähigkeit zu verschaffen[1]).

Um das Prozessverfahren zu beschleunigen, ist erforderlich, dass Streitigkeiten darüber vermieden werden, ob der Wechsel rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt worden ist. Es ist daher vorgeschrieben, dass spätestens am zweiten Werktage nach dem Fälligkeitstage eine Urkunde ausgefertigt werde, welche bescheinigt, dass der Wechsel rechtzeitig präsentiert, aber Zahlung nicht geleistet worden ist. Man nennt diese Urkunde Protest und sagt, der Wechsel wurde protestiert. Der Protest muss durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden[2]).

Die Boten der Banken pflegen, wenn ein Wechsel bei Präsentation nicht bezahlt worden ist, einen Zettel zu hinterlassen, worauf dem zur Zahlung Verpflichteten mitgeteilt wird, dass die Einlösung noch bis zum nächsten Tage bis zu einer bestimmten Zeit (gewöhnlich bis 12 Uhr mittags) an der Kasse der Bank erfolgen dürfe. Ist das Geld nach Ablauf dieser Frist noch nicht eingegangen, so wird der Wechsel einem Notar oder Gerichtsvollzieher übergeben, der verpflichtet ist, ihn persönlich dem Bezogenen zu präsentieren und „mangels Zahlung" Protest aufzunehmen. Geld braucht der Protestbeamte nicht in Empfang zu nehmen. Wünscht der Bezogene bei Vorlegung des Wechsels durch den Protestbeamten zu zahlen, so wird ihm in der Regel gestattet, den Gegenwert an der Kasse der Bank nebst den Auslagen für den Notar zu entrichten. Erfolgt die Zahlung noch vor Ausfertigung der Protesturkunde, so werden dem Bezogenen gewöhnlich die Spesen für deren Versteuerung erspart. Die Bank ist berechtigt, schon am Fälligkeitstage des Wechsels Protest aufnehmen zu lassen.

Im Artikel 88 der Wechselordnung sind sechs Bestimmungen aufgeführt, die der Protest enthalten muss. Hiernach hat eine solche Urkunde etwa folgenden Inhalt:

---

[1]) Auch Schecks können wie Wechsel giriert werden (siehe Beispiel S. 40). Dort verbindet das Indossament aber keine wechselmässige Haftung.

[2]) Artikel 87 der Wechselordnung. Gerichtsvollzieher sind zur Aufnahme von Protesten berechtigt, wenn der Schuldner im Bezirk des Gerichtsvollziehers wohnt.

Vorderseite.

Stempelmarke für diese Urkunde

No. *419* des Protestregisters pro 1903.

WECHSEL-PROTEST.

Verhandelt, Berlin, am *3ten Juli* neunzehnhundertdrei.
Zwischen neun Uhr Vor- und sechs Uhr Nachmittags.

Ich, Fritz Meyer, Rechtsanwalt und Notar im Bezirk des Königl. Landgerichts I zu Berlin, habe mich auf den Antrag der

Berliner Bank zu Berlin,

dem Herrn ***Georg Mühsam, Berlin, Müllerstr. 131***

den in Abschrift nachstehenden Wechsel:

(Original hat *M. 0,30* Stempel)

per 1ten Juli auf Berlin.

016130.

Berlin, den 30ten April 1903. *Für M.* ***500 —***

Am 1ten Juli 1903 zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an die Ordre von uns selbst die Summe von

Mark ***Fünfhundert —***

den Wert in Waren und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Georg Mühsam.

Herrn ***Kunz & Co.***

Georg Mühsam, Berlin,

Müllerstr. 131.

Rückseite des Wechsels.

Deutscher Wechsel-Stempel
M. 0,30
Von mehr als 400 bis 600 Mark
den 30. April 1903.

An die Ordre
der Herren ***Gustav Lefeber & Co.***
Wert in Rechnung
Kunz & Co.
Gustav Lefeber & Co.

Rückseite.

zur Zahlung vorzulegen und im Weigerungsfalle zu protestieren, heute *nach dem Hause Müllerstrasse No. 131 hierselbst begeben, dort im Geschäftslokal des Bezogenen nicht diesen selbst, sondern dessen Buchhalter Kolter angetroffen, welcher auf Vorlegung des Wechsels, Nachfrage nach dem Bezogenen und Zahlungsaufforderung erklärte:*

„Die Angelegenheit wird erledigt".

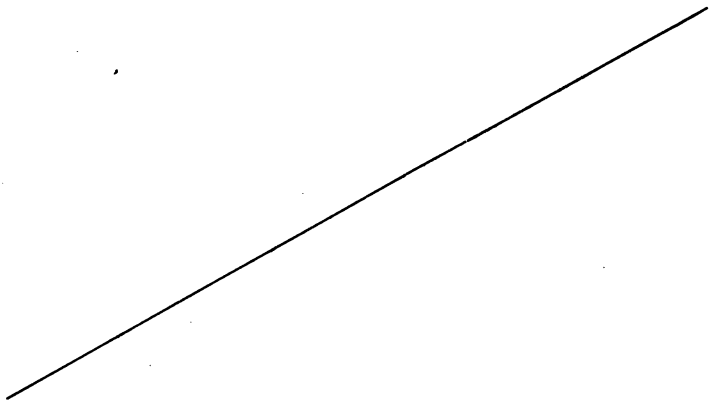

Ich habe daher wegen nicht erfolgter Zahlung des vorbeschriebenen Wechsels den Protest eingelegt und hierüber diese Urkunde ausgefertigt.

Stempel des Notars

Berechnung.

Nach der Gebührenordnung für Notare und dem Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895.

Der Wertgegenstand beträgt *500* M. — Pfg.

1.	Gebühr — § 5 der Gebührenordnung und § 50 des G.-K.-G.	*3* „	*60* „
2.	Schreibgebühr — § 20 der Gebührenordnung für 3 Seiten à 10 Pfg.	0 „	*30* „
3.	Auslagen für Stempel	*1* „	*50* „
4.	Wegegebühr nach § 50 des G.-K.-G. und Justizministerial-Instruktion v. 17. September 1895	*1* „	— „
	Sa.	*6* M.	*40* Pfg.

gez. ***Fritz Meyer,***
Rechtsanwalt
Notar
im Bezirk des
Kgl. Landgerichts I
zu Berlin.

erhalten der Notar gez. *Fritz Meyer.*

Unterbleibt die Aufnahme des Protestes aus irgend einem Grunde (Versehen usw.), so sind der Aussteller und die Giranten von der wechselmässigen Haftung befreit, der Akzeptant aber nicht.

Oft kommt es vor, dass der Protest absichtlich vermieden werden soll. Dieser Fall tritt z. B. häufig ein, um die nicht unerheblichen Protestkosten zu ersparen. Notwendig ist dann aber, einen entsprechenden Vermerk auf dem Wechsel zu machen. Gewöhnlich wird hierzu die Bezeichnung „ohne Kosten" gewählt. Der Bezogene haftet trotz dieser Klausel wechselmässig, die Giranten haften nur dann, wenn sich neben ihrer Unterschrift der Vermerk befindet. Berechtigt zur Aufnahme des Protestes ist der Inhaber des Wechsels auch, wenn der Protesterlass gefordert wird.

Die Banken pflegen im allgemeinen einen Wechsel, auf den nur einige Giranten, aber nicht alle, die „ohne Kosten"-Klausel gesetzt haben, nicht anzunehmen, oder ihn doch protestieren zu lassen; denn anderenfalls würde die wechselmässige Haftung der nicht den Protesterlass wünschenden Giranten verloren gehen. Eine Ausnahme hiervon kann gemacht werden, wenn die für den Wechselbetrag haftenden Personen als durchaus finanziell sicher erscheinen.

Die den Wechselverkehr betreffenden Gesetzesbestimmungen finden sich, soweit es sich nicht um das Prozessverfahren handelt, das in der Zivilprozess-Ordnung geregelt ist, in der „Allgemeinen Deutschen Wechselordnung" vom 16. April 1871. Dieses Gesetz enthält genaue Bestimmungen über die Erfordernisse des Wechsels, sowie über die rechtlichen Folgen, die aus ihm für Aussteller, Bezogenen, Giranten, Domiziliaten, Notadressen usw. entstehen.

2. Die Diskontierung der Wechsel.

Die Diskontierung der Wechsel gehört zu den schwierigsten Aufgaben des Bankgeschäfts. Es werden daher hierzu gewöhnlich nur ältere, erfahrene Beamte bestimmt, die eine besondere Vertrauensstellung geniessen. Häufig wird diese Beschäftigung von den Chefs oder Direktoren ausgeübt.

Ebenso gibt es aber auch kaum eine interessantere Arbeit. Denn aus einem Wechsel lassen sich ungemein viel Schlüsse ziehen. Man ersieht aus ihm die Geschäftsbeziehungen zwischen Aussteller und Bezogenem, sowie zwischen den Giranten untereinander und

kann bei genügender Übersicht einen tiefen Einblick in die kommerziellen Verhältnisse des Landes gewinnen. So ist es der Reichsbank durch ihre bedeutenden Wechselgeschäfte möglich, nicht nur die Bonität einer grossen Anzahl von Firmen zu erforschen, sondern auch wertvolle Anhaltspunkte für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage zu erlangen. Wie wichtig das ist, zeigte sich vor einigen Jahren bei dem bekannten Zusammenbruch der Leipziger Bank. Die Reichsbank und eine Reihe anderer bedeutender Banken wurden damals stutzig, als ihnen Wechsel der Kasseler Trebertrocknungsgesellschaft auf die Leipziger Bank in erschreckendem Umfange zum Ankauf überreicht wurden. Sie ersahen daraus, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bei der Leipziger Bank ganz bedeutend und jedenfalls grösser sein mussten, als es von der Direktion der Bank öffentlich zugegeben wurde. Diese Erkenntnis führte bekanntlich zu einer Zurückhaltung der Banken bei Diskontierung jener Wechsel, und hierdurch wiederum brach das Lügengebäude zusammen. Die Leipziger Bank konnte, nachdem ihr der Kredit entzogen war, nicht mehr mit verdeckten Karten spielen.

Freilich ist dieser Einblick in die interneren Geschäftsverhältnisse nur Instituten möglich, bei denen ein reger Diskontverkehr stattfindet. Da eine grosse Anzahl der in Deutschland umlaufenden Wechsel an die Reichsbank gelangt, teilweise durch die Banken, welche die angekauften Wechsel bei der Reichsbank weiter diskontieren (Rediskontgeschäft), besitzt die Leitung dieses Institutes in besonders hohem Masse die Möglichkeit, sich Informationen zu verschaffen, die anderen nicht in gleicher Weise zugänglich sind.

Die Gesichtspunkte, nach denen das Diskontieren der Wechsel vorgenommen wird, sind nicht bei allen Instituten vollkommen gleich. Auch unterliegen sie Änderungen, je nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage. Erscheint diese als gesund, so werden die Banken etwas geringere Vorsicht anwenden als zu Zeiten der Krisis. Von grossem Einflusse ist auch die Lage des Geldmarktes. Ist dieser sehr angespannt, so werden die Banken sich nicht gern grosse Wechselbestände halten und infolgedessen eine schärfere Auswahl treffen. Im übrigen werden für die bedeutenderen Institute unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen beim Diskontgeschäft folgende Momente massgebend sein.

Zunächst wird Wert darauf gelegt, sogenannte kommerzielle Wechsel (Warenwechsel) anzukaufen. Das sind solche Wechsel, die auf Grund einer Warenschuld ausgestellt worden sind. Der Verkäufer der Ware zieht auf den Käufer einen Wechsel, den er, um sich bares Geld zu schaffen, bei der Bank diskontiert. Häufig gibt er ihn auch seinem Warenlieferanten in Zahlung und dieser ihn wiederum an die Bank.

Von den kommerziellen Wechseln sind die Finanzwechsel zu unterscheiden. Man versteht hierunter solche Wechsel, die aus Finanzgeschäften herrühren. Hierzu gehören auch die Wechsel der Banken, die diese ihren Kunden bei Akzeptkrediten (siehe S. 13) geben. Derartige Finanzwechsel werden, wenn sie auf gute Bankhäuser gezogen sind, ebenfalls gern diskontiert; in der Regel sogar zu einem billigeren Zinsfuss als dem der Reichsbank, zum Privatdiskontsatze (siehe Abschnitt 6 dieses Kapitels).

Im Gegensatz zu diesen Wechseln, bei denen immer ein Geschäftsabschluss zugrunde liegt, stehen die sogenannten Reitwechsel. Sie werden dazu benutzt, Aussteller und Bezogenem bei einer dritten Firma billigen Kredit zu schaffen. Beide „reiten auf einander herum". X. zieht einen Wechsel auf Y. und dieser wieder auf X. Beide diskontieren ihn bei einer Bank und erhalten dafür bares Geld. Die Diskontierung solcher Wechsel wird von den grösseren Banken abgelehnt. Ob ein Wechsel ein Reitwechsel ist, kann man nur erkennen, wenn nachgeforscht wird, in welchem Geschäftsverhältniss der Bezogene zum Aussteller steht. Ist der Bezogene z. B. ein Rechtsanwalt, der Aussteller ein Maschinenfabrikant, so ist mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass es sich um keinen Warenwechsel handelt. Denn ein Rechtsanwalt bedarf keiner Maschinen. Freilich wird bei Ausstellung derartiger Wechsel häufig versucht, Verschleierungen zu machen, um den Diskonteur über den wahren Ursprung des Wechsels zu täuschen. Oft werden diese gelingen, aber nicht immer; der Zufall hat es schon zuwege gebracht, dass derselben Bank beide zu gleicher Zeit ausgestellten Reitwechsel (X. auf Y. und Y. auf X.) zum Kauf angeboten wurden; der eine dann allerdings nicht vom Aussteller selbst, sondern von einer dritten Firma, bei der er ihn diskontiert hatte. Denn es ist klar, dass Aussteller und Bezogener sich verständigen werden, ihre Diskontgeschäfte nicht bei derselben Bank zu machen.

Eine gewisse Ähnlichkeit mit den Reitwechseln haben die sogenannten Kellerwechsel. Man versteht darunter Wechsel, die auf fingierte Personen gezogen sind. Auch hier ist der Zweck, sich bequemen und billigen Kredit zu verschaffen. Allerdings übernehmen beim Reitwechsel zwei Personen die wechselmässige Haftung, während beim Kellerwechsel eine Fälschung vorliegt. Damit diese am Fälligkeitstage nicht entdeckt werde, greift man mit Vorliebe zu dem Mittel, derartige Wechsel bei einer dritten tatsächlich existierenden Firma zahlbar zu machen (domizilieren). Der Wechsel wird dann bei dieser Firma (dem Domiziliaten) zur Zahlung vorgelegt; der Aussteller des Wechsels, der die Fälschung gemacht hat, hat aber dem Domiziliaten inzwischen das Geld zur Einlösung übersendet und so bleibt der Betrug unentdeckt[1]). Die Ausstellung solcher Kellerwechsel ist strafbar, und sie werden selbstverständlich von keiner Bank diskontiert, es sei denn, dass ihre Natur nicht erkannt wird.

Neben der Frage, wie der Wechsel zustande gekommen ist, spielt natürlich die Bonität der auf dem Wechsel stehenden Firmen eine grosse Rolle. Die Reichsbank kauft nur Wechsel, welche die Unterschriften von mindestens zwei ihr als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen. Die Privatbanken haben bestimmte Vorschriften hierüber nicht erlassen. Einige diskontieren schon dann, wenn ihnen der den Wechsel zum Diskont einreichende Vormann als zahlungsfähig erscheint. Die grösseren Institute halten sich meistens an die Bestimmungen der Reichsbank.

Durch langjährige Praxis ist dem Diskonteur ein grosser Teil der auf den Wechseln verzeichneten Firmen bekannt. Wo das nicht der Fall ist, werden häufig — namentlich bei grösseren Abschnitten — Auskünfte eingeholt. Das geschieht entweder bei einem Auskunftsbureau oder bei einer befreundeten Firma, von der anzunehmen ist, dass sie aus ihren geschäftlichen Beziehungen die gewünschte Auskunft zu geben in der Lage sein werde.

Zurückgewiesen werden im allgemeinen auch Wechsel auf Firmen, von denen bekannt ist, dass sie bereits einmal die Bezahlung eines Wechsels verweigert haben, dieser somit unter Protest gegangen ist. Eine private Organisation der Banken sorgt dafür, dass dies zur Kenntnis der Banken gelangt.

---

[1]) Zum besseren Verständnis hierüber siehe Abschnitt 4 dieses Kapitels.

Überhaupt ist es das Bestreben des Diskonteurs, sich ein möglichst klares Bild darüber zu schaffen, welcher Kredit den verschiedenen Firmen eingeräumt werden kann. Sowohl bei der Reichsbank als auch bei vielen Privatbanken ist es Brauch, jeden Kunden, der bei ihnen Wechsel diskontiert, auf einen bestimmten Betrag einzuschätzen, den sein Wechselobligo erreichen darf. Beträgt diese Summe z. B. 100000 M., so dürfen die von der Bank angekauften Wechsel diesen Betrag nicht übersteigen. Wird ein Teil der Wechsel fällig, so zieht man diesen von der Summe der noch im Umlauf befindlichen ab und das Obligo ermässigt sich dementsprechend.

Um festzustellen, wie weit das Wechselobligo jedes einzelnen Kunden in Anspruch genommen ist, wird ein sogenanntes Giro-Kontrollbuch geführt. Hierin wird jedem Kunden ein Konto errichtet, dem sämtliche diskontierten Wechsel zugeschrieben und die bereits eingelösten abgeschrieben werden. Es genügt, wenn die Höhe jedes Wechsels und der Name des Akzeptanten auf dem Konto vermerkt sind. Bevor die Wechsel zum Diskont angenommen werden, wird dieses Buch aufgeschlagen und nachgesehen, ob die Obligosumme noch nicht überschritten ist. Bei den Wechseln, die protestiert worden sind, wird im Giro-Kontrollbuch ein Zeichen gemacht, damit der Diskonteur sich hüte, Papiere auf denselben Bezogenen noch einmal zu nehmen. Das Giro-Kontrollbuch wird meistens nach den Wechselaufstellungen (Diskontnoten) geführt, die der Kunde mit den zu diskontierenden Papieren einreicht. Eine solche Diskontnota hat folgendes Aussehen:

Berlin, den *23ten November* 1902.

DISKONT-NOTA von *Emil Gebhardt & Sohn*
für die **Berliner Bank.**

Wechselbetrag		Verfällzeit		Zahlungsort	Akzeptant od. Bezogener
Mark	Pf.	Monat	Tag		
1500	—	*Februar*	*3*	*Berlin*	*Aug. Lindemann*
2700	—	„	*17*	*Hamburg*	*Fritz Schneeweiss*
1200	—	„	*28*	*Dresden*	*Julius Kriese*
2300	—	*März*	*3*	*Driesen*	*Gustav Richter*
1950	—	„	*7*	*Breslau*	*Bernhard May*

Eine Frage, die zwar nicht einheitlich beantwortet wird, aber dennoch der Betrachtung wert erscheint, ist die, ob es für eine Bank ratsam ist, nicht akzeptierte Wechsel anzukaufen. Solche Papiere, in der Praxis Tratten genannt, während die Wechselordnung nur von Wechseln im Gegensatz zu den „angenommenen" Wechseln spricht, unterscheiden sich von den akzeptierten Wechseln (Akzepten) dadurch, dass die Bezogenen für den Betrag nicht wechselmässig haften, sondern nur die Aussteller und die Giranten.

Kauft nun eine Bank einen solchen Wechsel vom Aussteller, und erweisst sich dieser als zahlungsunfähig, so haftet ihr sonst niemand wechselmässig. Damit ist die grössere Sicherheit, welche die Gesetzgebung geschaffen hat, illusorisch.

Es ist zulässig, Tratten dem Bezogenen zur Akzeptierung vorlegen zu lassen. Verweigert er diese, so kann hierüber Protest aufgenommen werden (Protest mangels Annahme), und der Wechselinhaber kann auf Grund dieses Protestes von seinen Vormännern die Sicherstellung der Summe bei Gericht oder einer Behörde verlangen. Dieses Verfahren wird aber in der Praxis gewöhnlich nicht angewandt. Die Banken schliessen sich in diesem Punkte vielmehr den Gebräuchen der Reichsbank an. Sie weisen Tratten nicht zurück, lassen sie aber zur Annahme (Akzept) vorlegen, im Falle der Weigerung Protest aufnehmen und geben diesen nebst dem Wechsel an den Verkäufer gegen Erstattung des Gegenwertes und der Kosten zurück.

Die Einholung des Akzeptes geschieht gewöhnlich in der Weise, dass das Papier einer befreundeten, an dem Wohnorte des Bezogenen domizilierenden Firma übersandt wird, welche die Vorlegung und eventuell die Aufnahme des Protestes bewirkt. Wechsel auf kleine Orte, wo die Bank keine Verbindung hat, werden der Post zur Akzepteinholung übergeben (Postauftrag).

Ausser diesen Gesichtspunkten hat der Wechseldiskonteur noch darauf zu achten, dass die Bank keine Papiere ankauft, die infolge von Formfehlern ihre Gültigkeit als Wechsel verloren haben. Die Vorschriften der Wechselordnung über die Erfordernisse eines Wechsels müssen mit peinlicher Genauigkeit befolgt werden. Ebenso ist auf die ordnungsmässige Versteuerung jedes Wechsels Wert zu legen. Denn wer Wechsel erwirbt, für die der Stempelbetrag nicht vorschriftsmässig entrichtet worden ist, kann zu hohen Geldstrafen verurteilt werden.

Welche Vorschriften in dieser Hinsicht zu beachten sind, wird im Abschnitt 7 dieses Kapitels dargelegt werden.

Nach Prüfung der Wechsel bestimmt der Diskonteur, welche Abschnitte er annimmt, welche er zurückgibt. Über die zum Diskont angenommenen Wechsel wird nunmehr eine Abrechnung für den Kunden angefertigt, die vom Korrespondenzbureau nebst einem Begleitschreiben abgesandt wird.

3. Das Inkasso von Wechseln und Schecks.

Die Annahme von Wechseln zum Inkasso ist von der Diskontierung streng zu unterscheiden. Während die Bank bei der Diskontierung ein Risiko eingeht, übernimmt sie beim Inkasso nur den Auftrag, den Gegenwert am Fälligkeitstage einzuziehen. Erfolgt keine Zahlung, so wird der Wechsel von der Inkassostelle einem Notar oder einem Gerichtsbeamten zur Aufnahme des Protestes übergeben. Die Gutschrift erfolgt erst nach Eingang des Geldes; deshalb werden auch die zum Inkasso übersandten Wechsel stets angenommen.

Nur in Ausnahmefällen, namentlich im Verkehr der Banken untereinander wird der Betrag häufig sofort nach Einreichung der Wechsel gutgeschrieben und die nicht eingelösten Wechsel wieder rückbelastet.

Bei Wechseln, die zum Inkasso gesandt werden, erhält das Giro (Indossament) statt des Vermerkes „Wert erhalten“ den Zusatz „Wert zum Inkasso“, „zum Inkasso“, „zur Einkassierung“ oder „in Prokura“. Ist dem Indossamente eine dieser Bemerkungen oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigentum an dem Wechsel nicht[1]). Gerät also die Firma, der man einen derartig girierten Wechsel zum Inkasso übersendet, in Konkurs, bevor sie den Gegenwert an den Auftraggeber erstattet hat, so erhält dieser nicht bloss den Anteil aus der Konkursmasse, hat vielmehr Anspruch auf die ganze Wechselsumme. Da das Inkasso-Indossament kein Eigentum überträgt, so ist der Indossatar auch nicht befugt, den Wechsel durch eigentliches Indossament weiter zu begeben. Will jemand einen ihm durch Inkasso-Indossament übertragenen Wechsel nicht selbst einkassieren, sondern

[1]) Artikel 17 der Wechsel-Ordnung.

einer anderen Firma zum Inkasso übergeben, so darf er ebenfalls nur das Inkasso-Indossament benutzen. Im Verkehr der Banken untereinander werden Wechsel, welche die eine Bank der anderen zum Inkasso übergibt, wenn sie nicht schon ein Inkasso-Indossament aufweisen, häufig mit dem eigentlichen Giro („Wert in Rechnung") versehen. Das geschieht im Hinblick auf das Vertrauen, das die Auftraggeberin der Inkassostelle entgegenbringt. Blankogiros gelten immer als eigentliche Indossamente.

Die Firma, welche das Inkasso übernimmt, bescheinigt nunmehr nur noch über den Empfang des Geldes (Beispiel siehe S. 84).

Wenn der Girovermerk nicht vom Inhaber des Wechsels oder einem zur Firmenzeichnung laut handelsgerichtlicher Eintragung legitimierten Prokuristen auf den Wechsel gesetzt worden ist, sondern von einem Handlungsbevollmächtigten, bedarf dieser hierzu einer besonderen Befugnis (§ 54 H.G.B.). Anders beim Quittungsvermerk („Inhalt empfangen"), mit dem eine Wechselverbindlichkeit nicht eingegangen wird. Hier genügt die Unterschrift jedes Handlungsbevollmächtigten, der dazu berechtigt ist, Zahlungen in Empfang zu nehmen.

Das Inkasso erfolgt gegen ein sehr geringes Entgelt. Die Provision beträgt in der Regel nur einen kleinen Bruchteil eines Prozentes. Oft wird aber eine Provision überhaupt nicht in Anrechnung gebracht; der Nutzen der Banken besteht häufig nur darin, dass die Valuta des Gegenwertes für einige Tage später berechnet wird. Schecks, die am Wohnorte der Bank zahlbar sind, werden sogar oft provisionsfrei, Valuta des Zahlungstages, eingezogen.

Die Banken sind in der Lage, diese günstigen Bedingungen einzuräumen, weil sie an allen grösseren Orten mit befreundeten Firmen in Verbindung stehen, die für sie den Einzug sehr billig besorgen. Oft wird zwischen zwei Banken ein Abkommen getroffen, wonach sie sich verpflichten, Wechsel, die an ihren Wohnorten zahlbar sind, gegenseitig ohne jeden Nutzen einzuziehen.

Bei einigen Banken ist das Inkassowesen besonders ausgedehnt. Sie errichten zu diesem Zwecke an vielen Orten Agenturen, die sich nur mit dem Einzug von Wechseln und Schecks befassen. Gedruckte Inkassotarife geben Aufschluss über die Höhe der Inkasso-Spesen, die für grössere Werte im allgemeinen niedriger sind als für kleinere. Zuweilen wird vorgeschrieben,

dass die Wechsel mindestens einige Tage vor Fälligkeit eingereicht werden müssen. Diese Vorschrift bezweckt, die rechtzeitige Versendung an die Einzugsstelle bewirken zu können. Um Portospesen zu ersparen, will man auch stets eine grössere Anzahl von Wechseln gemeinsam absenden.

Der Einzug der Schecks auf Banken desselben Platzes geschieht, wie erwähnt, durch die Abrechnungsstelle, in Berlin auch durch den Kassenverein.

Auch die Reichsbank übernimmt Wechsel und Schecks zum Inkasso, jedoch nur auf diejenigen Plätze, wo sie Filialen unterhält, oder auf die Bankplätze Frankreichs, Belgiens, Hollands oder Englands. Ferner schreibt sie vor, dass die ihr zum Einzug übergebenen Wechsel eine Laufzeit von mindestens noch fünf Tagen haben müssen; sonst wird eine Verbindlichkeit für rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung nicht übernommen.

Endlich können Wechsel und Schecks auch durch Postauftrag eingezogen werden, sofern sie die Summe von 800 M. nicht übersteigen. Auch die Post übergibt sie mangels Zahlung einem Notar zur Protestaufnahme.

Der Beamte, welcher die Absendung der Papiere zum Inkasso zu erledigen hat, wählt sich diejenige Einzugsstelle aus, wo die geringsten Spesen entstehen. Je nach den Verbindungen, die eine Bank an diesem oder jenem Orte besitzt, wird sie imstande sein, höhere oder geringere Spesen anzusetzen, als eine andere. Oft wird es ratsam sein, den Wechsel einer befreundeten Bank, oft der Reichsbank, zuweilen der Post zu übergeben. Alle zum Inkasso gesandten Papiere werden in ein Buch eingetragen und einige Tage nach Fälligkeit der Wechsel wird kontrolliert, ob der Eingang des Gegenwertes von den Inkassofirmen angezeigt worden ist.

4. Domizilwechsel.

Oft liegt es im Interesse des Ausstellers oder Bezogenen, den Wechsel am Fälligkeitstage nicht beim Bezogenen, sondern bei einem Dritten, am besten bei einer Bank, bezahlen zu lassen.

Man nennt einen solchen Wechsel Domizilwechsel; er ist äusserlich kenntlich durch die unter den Namen des Bezogenen gesetzten Worte „zahlbar bei“ nebst der Firma, bei der die Einlösung erfolgen soll (siehe Beispiel S. 83).

Für den Bezogenen hat die Domizilierung den Vorteil, dass ihm die mit der Einlösung verbundenen Umständlichkeiten erspart bleiben. Ist der Bezogene z. B. häufig von Hause abwesend, so verursacht es ihm grosse Mühe, dafür Sorge zu tragen, dass in seiner Wohnung vom Fälligkeitstage ab bis zur Präsentation des Wechsels das Geld jederzeit bereit liegt.

Dem Aussteller ist die Domizilierung dann nützlich, wenn der Bezogene an einem kleineren Orte wohnt, wo die Reichsbank keine Filialen hat. Durch die Domizilierung an einem grösseren Platze (Reichsbankplatze) wird der Wechsel „reichsbankfähig", und kann bequemer diskontiert werden; beim Einzug werden Spesen vermieden [1]).

Die Bank geht, indem sie als Domizilstelle fungiert, keinerlei Risiko ein. Denn sie bezahlt den Wechsel nur dann, wenn der Betrag vorher bei ihr zu diesem Zwecke deponiert worden ist oder der Kunde ein Guthaben unterhält und die Bank angewiesen hat, die Wechselsumme diesem Guthaben zu entnehmen. Andernfalls verweigert sie die Einlösung, und es wird an ihrer Kasse, falls der Wechsel nicht „ohne Protest" („ohne Kosten") bleiben soll, Protest aufgenommen. Als Domizilstelle ist sie für die Bezahlung nicht haftbar, die Aufnahme des Protestes erfolgt wohl in den Räumen der Bank, richtet sich aber gegen den Bezogenen. Der Vermerk in der Protesturkunde lautet gewöhnlich nach den Angaben des Bankkassierers: „Akzeptant nicht anwesend, Deckung nicht eingegangen". Für die Einlösung der Wechsel in ihrer Eigenschaft als Domizilstelle berechnen die Banken gewöhnlich eine kleine Provision (etwa 1 $^0/_{00}$), die Originalwechsel werden dem Kunden zugeschickt. Nach der Wechselordnung sind Domizilwechsel solche Wechsel, bei denen „ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort" angegeben ist. Wechsel, die wohl am Orte des Bezogenen, aber nicht in dessen Bureau oder Wohnung, sondern an anderer Stelle eingelöst werden sollen, nennt man „uneigentliche Domizilwechsel". Die Wechselordnung kennt nur „Domizilwechsel" und hat bei den auf sie bezüglichen Bestimmungen die „uneigentlichen Domizilwechsel" nicht im Sinne. Daher ergeben sich zwischen beiden einige rechtliche Unterschiede. So ist z. B. der Bezogene des Domizilwechsels von der wechsel-

[1]) Näheres über die „Wechsel auf Nebenplätze" siehe S. 104.

mässigen Haftbarkeit befreit, wenn der Wechsel beim Domiziliaten nicht rechtzeitig präsentiert wurde. Anders beim „uneigentlichen Domizilwechsel"; dort bleibt er in jedem Falle wechselmässig haftbar.

Aus Domizilstelle für „uneigentliche Domizilwechsel" fungiert in Berlin häufig die „Bank des Berliner Kassenvereins". Die Banken lassen ihre eigenen Akzepte dort einlösen, weil ihnen das bequemer ist, als hierfür einen Barbestand in ihrer Kasse zu reservieren.

Die Banken haben sich zu hüten, als Domizilstelle für Kellerwechsel benutzt zu werden (siehe S. 92). Allerdings ist es für die Bank nicht immer leicht zu erkennen, dass sie gemissbraucht wurde. Der Schluss ist oft aus der Tatsache zu ziehen, dass der Gegenwert des Wechsels nicht vom Bezogenen, sondern vom Aussteller entrichtet wird. Aber dieser Fall tritt auch oft ein, ohne dass es sich um einen Kellerwechsel handelt. Namentlich im Warenhandel pflegen Gläubiger, die gegen die verkaufte Ware auf ihre Kunden Wechsel ziehen, diese am Fälligkeitstage einzulösen, wenn der Kunde hierzu nicht imstande ist. Wiederholt es sich allerdings oft, dass die Deckung für einen Domizilwechsel nicht vom Bezogenen eingesandt wird, so wird die Bank Nachforschungen anstellen, ob die Ausstellung auf betrügerische Weise erfolgt ist. Entsteht für die Domizilstelle auch kein Rechtsnachteil, so wird sie sich doch nicht dazu hergeben, schwindelhafte Manipulationen zu erleichtern.

5. Die Notadresse.

Löst der Akzeptant den Wechsel nicht ein, so kann der letzte Inhaber an seinem Vormann, von dem er den Wechsel erhalten hat, Regress nehmen, d. h. Bezahlung verlangen. Der Vormann wendet sich wieder an seinen Vormann und so fort bis hinauf zum Aussteller, der nur an den Akzeptanten einen wechselmässigen Anspruch hat. Es ist aber nicht unbedingt nötig, dass der Besitzer des nicht bezahlten Wechsels sich an seinen Vormann wendet; zulässig ist auch der sogenannte Sprung-Regress, d. h. er verlangt die Einlösung von einem der früheren Giranten. In der Praxis wird der Sprung-Regress in der Regel nur in zwei Fällen angewendet; einmal, wenn die übersprungenen Firmen zahlungsunfähig sind, ferner, wenn der Besitzer des Wechsels unter den Vorgiranten eine befreundete Firma findet, der man Kosten er-

sparen möchte. Denn nach Artikel 50 der Wechselordnung hat der Inhaber, der den Wechsel mangels Zahlung protestieren liess, Anspruch

1. auf die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6% jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. auf die Protestkosten, Portospesen usw.,
3. auf eine Provision von $^1/_3$%.

Jeder weitere Indossant ist nach Artikel 51 dieses Gesetzes die ausgelegte Summe nebst einer weiteren Provision von $^1/_3$% zu fordern berechtigt. Ist nun der Wechsel durch mehrere Hände gegangen, so erhöhen sich die Spesen ganz beträchtlich. Am letzten Ende hat sie zwar der Bezogene zu zahlen; ist dieser zahlungsunfähig — was bei nicht bezahlten Wechseln häufig vorkommt — der Aussteller. Ausserdem haben aber auch die anderen Giranten, die dem Aussteller folgen, ein Interesse an der Verminderung der Spesen. Denn sie können nie wissen, ob das Geld von ihren Vormännern einzutreiben ist.

Die Banken pflegen daher häufig, wenn in ihren Besitz ein unbezahlt gebliebener Wechsel gelangt, der als Aussteller oder Vorgirant die Unterschrift eines Kunden trägt, den Wechsel nicht an den Vormann, sondern unter Auslassung der Zwischengiranten an den Kunden zu senden.

Diese Gepflogenheit hat zur sogenannten Intervention geführt, die in der Wechselordnung einen präzisen gesetzgeberischen Ausdruck findet.

Die Intervention bezweckt dasselbe, aber sie erreicht ihr Ziel noch auf viel bessere Weise. Wünscht ein Aussteller oder Girant die Spesen für die Rücksendung (Ricambio = Rückwechsel) zu ermässigen, so vermerkt er auf dem Wechsel, dass nach erfolgloser Vorlegung des Wechsels beim Bezogenen die Summe von einer anderen Firma bezahlt wird. Diese interveniert für ihn, sie fungiert als Notadresse und ist Intervenient, wie man zu sagen pflegt. Die übliche Formel hierfür lautet:

„Falls bei .... für ....“ oder „Im Falle bei .... für ....“ (siehe Beispiel S. 83).

Hinter das Wort „bei“ tritt der Name des Intervenienten, hinter das Wort „für“ der Name derjenigen Firma, zu deren Gunsten interveniert werden soll (Honorat). Als Intervenient

wird meistens eine grössere Firma, mit Vorliebe eine Bank, genommen, weil vorausgesetzt werden muss, dass sie jederzeit in der Lage ist, den Wechselbetrag auszulegen.

Die Einlösung eines Wechsels mit Notadresse geschieht nun in folgender Weise. Der Protestbeamte geht zunächst zum Bezogenen, nimmt den Protest auf und begibt sich unmittelbar darauf zum Intervenienten. Dieser ersieht aus dem ihm vorgelegten Wechsel, wer der Honorat ist und erklärt, wenn er ihn für sicher genug hält, um den Wechselbetrag für ihn auszulegen, dem Protestbeamten etwa folgendes: „Ich bezahle den Wechsel zu Ehren des Giros X. Y. unter Protest." Die Worte „zu Ehren des Giros X. Y." und „unter Protest" sind notwendig, um Zweifel darüber zu vermeiden, ob die Einlösung nicht für den Bezogenen erfolge. Der Protestbeamte nimmt nun den Wechsel wieder an sich, schreibt das Protestformular aus, worin auch die Äusserung des Intervenienten enthalten sein muss und übergibt Protestformular und Wechsel dem letzen Inhaber, der ihm den Auftrag zur Protestaufnahme erteilt hat, zurück. Dieser setzt unter den vor Übergabe an den Notar durchstrichenen Quittungsvermerk (z. B. „Inhalt empfangen, Berlin den 15. März 1903 A. B.") einen neuen, der den Empfang des Geldes vom Intervenienten bescheinigen soll (z. B. „Inhalt unter Protest von C. D. empfangen. Berlin den 15. März 1903 A. B."). Nun begibt er sich mit Wechsel und Protestformular zum Intervenienten und erhält dort gegen Überreichung beider den Gegenwert. Der Intervenient schickt die Schriftstücke sofort an den Honoraten und lässt sich das verauslagte Geld zurückerstatten. „Er tritt," wie es in der Wechselordnung heisst, „durch die Ehrenzahlung (Intervention) in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten" [1]). Das heisst, er hat auf die Rückerstattung des Geldes wechselmässigen Anspruch.

Benachrichtigt wird der Intervenient vom Honoraten vorher gewöhnlich nicht. Das wäre nicht gut möglich, weil der Honorat nicht annehmen kann, dass der Bezogene den Wechsel nicht einlösen wird.

Daher ist genau zu unterscheiden zwischen dem Domizil, wobei die Domizilstelle die Wechsel nur einlöst, wenn sie hierzu

[1]) Artikel 63.

Auftrag hat, und der Notadresse, wobei der Intervenient den vorgelegten Wechsel auch ohne Auftrag einlöst, wenn er überhaupt zur Intervention bereit ist.

6. Die Abrechnung der Wechsel.

a) Die Abrechnung der deutschen Wechsel.

Über die diskontierten Wechsel muss die Bank dem Kunden eine Rechnung ausstellen.

Die Wechsel werden nach Wechselsumme, Zahlungsort und Datum des Verfalls im einzelnen aufgeführt und vom Tage der Übersendung der Papiere bis zur Fälligkeit Zinsen berechnet. Als Basis für den Zinsfuss, der bei der Diskontierung in Anrechnung gebracht wird, dient, wie schon erwähnt, der Diskontsatz der Reichsbank. Die Privatbanken kaufen die Wechsel sehr häufig nur gegen Vergütung eines höheren Zinsfusses, die Reichsbank fordert nie mehr als diesen Satz.

Dagegen werden Wechsel oft zu einem Satze angekauft, der niedriger ist als der Reichsbankdiskont. Man nennt solche Wechsel Privatdiskonten, und stellt wegen des niedrigeren Zinssatzes besondere Anforderungen an ihre Qualität. Sie müssen auf gute Bank- oder bedeutende Warenfirmen lauten, an einem Orte zahlbar sein, wo die Reichsbank ein Kontor hat (Reichsbankplatz) und über Beträge von mindestens je 5000 M. lauten. Privatdiskonten werden auch an den Börsen gehandelt und der Kurs, zu dem die Geschäfte abgeschlossen werden, wird veröffentlicht. Man nennt diesen Zinssatz Privatdiskontsatz im Gegensatz zum offiziellen Banksatze, d. h. dem von der Reichsbank publizierten Diskontsatz. Der Verkehr entwickelt sich unter besonderen Bedingungen (Usancen). So wird in Berlin vorgeschrieben, dass die Wechsel mindestens noch acht Wochen, höchsten aber drei Monate Laufzeit haben müssen. Ferner sind Domizilwechsel nicht lieferbar; wohl deshalb, weil im Falle, dass die Erhebung des Protestes nicht zur rechten Zeit geschieht, auch der Akzeptant von der wechselmässigen Haftung befreit ist.

Um wieviel der an der Börse festgesetzte Privatdiskontsatz niedriger ist, als die Rate der Reichsbank, lässt sich nicht sagen, da die Ziffer je nach Lage des Geldmarktes stetig schwankt. Zuweilen ist die Differenz sehr gering; es ist aber auch schon vorgekommen, dass sie 2% betrug.

Die Reichsbank kauft ebenfalls, wenn ihr Diskontsatz niedriger als 5 % ist, an ihren Zweiganstalten (also nicht in Berlin!) Privatdiskonten, allerdings gewöhnlich nur über Börsennotiz.

Bei der Berechnung der Privatdiskonten ist noch zu beachten, dass nach einer Berliner Usance dem Käufer für einige Tage Zinsen zum Reichsbankdiskontsatze, nicht zum Privatdiskontsatze vergütet werden. Man betrachtet nämlich Privatdiskonten als erstklassige Geldanlage, die jederzeit wieder in Geld umzusetzen ist; in dieser Möglichkeit liegt das Äquivalent für den billigen Zinsfuss. An einigen Tagen wäre aber die Verwertung nicht angängig; nämlich dann nicht, wenn die Wechsel zum Inkasso unterwegs sind.

Der Diskontsatz der Reichsbank wird bei Privatdiskonten in Anrechnung gebracht:

1. auf 4 Tage bei Abschnitten, die am selben Platz zahlbar sind,
2. auf 5 Tage bei Abschnitten auf andere Plätze, wenn sie in Stücken von mindestens 10 000 M. oder in Posten von 20 000 M. in Stücken von nicht unter 5000 M. geliefert werden,
3. auf 10 Tage in allen übrigen Fällen.

Neben den an der Börse und mit der Reichsbank gehandelten Privatdiskonten werden zwischen den Banken untereinander, zuweilen auch zwischen Banken und Kundschaft, häufig Privatdiskonten zu Bedingungen umgesetzt, die besonderer Vereinbarung unterliegen. In der Regel ist der Zinsfuss höher als der Privatdiskontsatz und niedriger als derjenige der Reichsbank; die dagegen verkauften Wechsel entsprechen daher nicht ganz den Anforderungen börsenmässiger Privatdiskonten (Abschnitte unter 5000 M. sind häufig zulässig usw.), übertreffen aber anderseits die Bedingungen der Reichsbank für gewöhnliche Diskonten.

Die Reichsbank zieht vom Wechselbetrage nur den Betrag für die Zinsen ab, andere Spesen entstehen nicht. Die Privatbanken berechnen in der Regel noch eine Provision, deren Höhe verschieden ist; sie schwankt zwischen 1 ‰ und $^1/_3$ % der Wechselsumme. Zuweilen wird die Provision nicht in der Wechselrechnung, sondern im Kontokorrent-Konto auf dem Konto des betreffenden Kunden in Ansatz gebracht.

Die Reichsbank kauft nur Wechsel, die spätestens in 90 Tagen fällig sind; da länger laufende Abschnitte nicht „reichsbankfähig“

sind, wird von den Privatbanken für solche Wechsel Extraprovision in Ansatz gebracht.

Ähnlich verhält es sich mit Wechseln auf „Nebenplätze". Das sind Orte, wo die Reichsbank keine Zweiganstalten hat; die Privatbanken berechnen daher bei der Diskontierung solcher Wechsel kleine Extraspesen für das Inkasso.

Bei der Berechnung der Zinsen wird das Jahr zu 360, der Monat zu 30 Tagen in Ansatz gebracht. Der Monat Februar wird bei solchen Wechseln, die ultimo Februar fällig sind, nur zu 28 beziehungsweise 29 Tagen berechnet. Der Tag des Ankaufs wird nicht mitgezählt. Wie bei allen Zinsrechnungen, wo die Zinsen von mehreren Kapitalbeträgen auf verschiedene Zeit festzustellen sind, wird auch hierbei zuerst die Anzahl der Tage bis zur Fälligkeit ausgerechnet, dann diese Zahlen mit dem Kapitalbetrage multipliziert und durch die Zahl 100 dividiert. Die so gewonnenen „Zinszahlen" werden addiert und die Summe durch den Quotienten von 360 und den Zinssatz (z. B. $360 : 4 = 90$) geteilt.

Diese einfache Methode der Zinsberechnung ist leicht verständlich, wenn man die Zinsen zunächst durch einen Regeldetri-Ansatz feststellt. Angenommen, es sollen von einem Kapital von 1000 M. 4 % Zinsen auf einen Monat gerechnet werden. Dann hätte man anzusetzen:

100 M. bringen in 360 Tagen 4 M. Zinsen
1000 „ „ „ 30 „ ? „ „

Der Bruchansatz würde lauten: $\frac{4 \cdot 1000 \cdot 30}{100 \cdot 360}$

Es wird also der Kapitalbetrag (1000) mit der Anzahl der Tage (30) und dem Zinssatz (4) multipliziert und durch „100 mal 360" dividiert.

Oder in eine Formel gebracht: $Z = \frac{K \times T \times \%}{100 \times 360}$

Man kann aber, ohne das Resultat zu beeinflussen, auch den Bruch trennen, Kapital mal Tage durch 100 dividieren und diese Summe wieder durch den Quotienten von 360 : Zinssatz teilen.

Dann lautet die Formel: $Z = \frac{K \times T : 100}{360 : \%}$

Diese Formel kommt bei der Zinsberechnung in der Praxis allgemein in Anwendung, weil sie in den Stand setzt, die Zinsen auf verschiedene Kapitalien für verschiedene Zeitabschnitte in einem Posten zu berechnen.

Wechsel-Abrechnung.

Berlin, den *23ten November 1902.*

Herren ***Emil Gebhardt & Sohn,***

Berlin.

Wir empfingen mit Ihrem Geehrten vom *23ten cr.* nachstehend verzeichnete Rimessen, wofür wir Sie, Eingang derselben vorbehalten, laut Nota mit

Mk. *5628·35* auf laufendem Konto Val. p. *24 cr.*

erkennen.

Hochachtungsvoll

Berliner Bank.

NOTA.

Wechselbetrag M	₰	Verfallzeit Monat	Tag	Zahlungsort	Tage	Zinszahlen	Spesen M	₰	Stempel[1]) M	₰
1500	—	*Februar*	*3*	*Berlin*	*70*	*1050*				
2700	—	„	*17*	*Hamburg*	*84*	*2268*				
1200	—	„	*28*	*Dresden*	*95*	*1140*				
300	—	*März*	*3*	*Driesen*	*100*	*300*	—	*75*		
5700	—					*4758*				
		4% Zinsen a/No. 4758		= *M. 52.90*						
		¼% Prov. a/M. 5700		= *M. 14.25*						
		¼% E.-Pr. a/M. 1500		= *M. 3.75*						
71	*65*	*Spesen a/Nebenplätze*		= *M. 0.75*						
5628	*35*			*M. 71.65*						

Einschreiben.

Mark 1950 — per 7ten März a/Breslau geben wir Ihnen anbei zurück.

[1]) Falls ein Wechsel nicht genügend versteuert ist, ersetzt die Bank die fehlenden Marken und stellt den verauslagten Betrag in Rechnung.

Der Gegenwert für die diskontierten Wechsel wird in der Regel erst vom nächsten Tage ab verzinst (siehe Beispiel: „val. p. 24 cr.“).

Ferner ist in vorstehendem Beispiel die Provision von ¼% gleich von der Wechselsumme abgezogen. Das geschieht jedoch nicht immer; zuweilen vereinbaren die Kunden, dass die Provision im Kontokorrent berechnet werden soll. Der Wechselbetrag wird dem Konto des Kunden gutgeschrieben und am Schlusse des Semesters wird eine Provision für alle Transaktionen im ganzen berechnet (siehe auch Kapitel VIII).

Ausser den Diskontnoten werden im Wechselbureau auch die Rückwechsel-Rechnungen angefertigt. Wie erwähnt, hat der Inhaber, welcher einen Wechsel mangels Zahlung protestieren liess, Anspruch

1. auf die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 % jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. auf die Protestkosten, Portospesen usw.,
3. auf eine Provision von $^1/_3$ %.

Jeder weitere Indossant ist nach Artikel 51 dieses Gesetzes die ausgelegte Summe nebst einer weiteren Provision von $^1/_3$ % zu fordern berechtigt.

Die Rechnung, worin der Wechselinhaber seinem Kunden von der Protestaufnahme Mitteilung macht, nennt man Rückwechsel- oder Rikambio-Rechnung. Ihre Anfertigung wird in drei Fällen nötig sein:

1. wenn die Bank selbst einen Wechsel protestieren liess,
2. wenn sie einen protestierten Wechsel von ihrem Nachmann mit Rikambio-Rechnung zurückerhielt,
3. wenn sie einen Wechsel zu Ehren einer befreundeten Firma einlöste (Intervention).

Ricambio-Nota.

Berlin, den *4. Juli* 1903.

Herren ***Emil Gebhardt & Sohn***
Berlin.

Anbei retournieren wir Ihnen M. Z. mit Protest zurückgekommene
No. *71516* M. *500* p. *3. Juli* auf *Berlin*
„ *6,40* Protestkosten
„ Spesen bis hier[1])
„ *1,70* Provision ($^1/_3$ %)
M. *508,10* val. *3. cr.*,

wofür wir Sie wie vorstehend belasten.

Einschreiben

1 Protest
1 Wechsel

Hochachtungsvoll
Berliner Bank.

[1]) Wenn die Bank den Wechsel nicht selbst zum Protest gegeben hat, sondern ihn als Ricambio zurückerhielt, belastet sie ihren Vormann neben den Protestkosten auch mit den sonstigen Spesen (Provision etc.), die ihr Nachmann zu beanspruchen hat.

Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen. Jeder benachrichtigte Vormann muss binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen[1]). Mit der Mitteilung wird, falls der Regress am Vormann genommen werden soll, die Rechnung (Rikambio-Nota) abgesandt.

Der Vormann wird für den Betrag entweder auf seinem Konto belastet und der Wechsel ihm nebst Protesturkunde zugesandt, oder es werden, falls er kein Guthaben mindestens in Höhe der schuldigen Summe unterhält, beide Schriftstücke bis nach Übersendung des Betrages zurückbehalten.

Neben den Abrechnungen, welche die Bank nach Diskontierung der Wechsel ihren Kunden zu erteilen hat, sind auch Noten über diejenigen Papiere anzufertigen, die sie bei der Reichsbank oder bei anderen Banken weiter diskontiert (Rediskontgeschäft). Während nämlich im Verkehr zwischen Bank und Kundschaft die Berechnungen immer von seiten der Bank, also des Käufers der Wechsel, erteilt werden, pflegt im Verkehr der Banken untereinander umgekehrt der Verkäufer der Wechsel auch die dazu gehörige Nota auszustellen.

Bei der Lieferung der Wechsel ist auch zu beachten, dass die Indossamente richtig ausgefüllt sind. Blanko-Giros, d. h. Indossamente, die nur aus dem Namenszug oder der Firmazeichnung bestehen, sind, wie erwähnt, zulässig, aber dennoch pflegen grössere Banken offene Giros im allgemeinen nicht zu geben. Die Reichsbank schreibt sogar vor, dass bei den ihr zum Diskont überreichten Wechseln das Indossament an den Verkäufer und dessen Indossament an die Reichsbank ausgefüllt sein müssen.

Bei der Berechnung der für die Reichsbank bestimmten Wechsel sind noch eine Reihe von Vorschriften zu berücksichtigen.

Es müssen besondere Rechnungen aufgestellt werden:

a) für Platzwechsel (zahlbar am Sitze der ankaufenden oder einer ihr untergeordneten Bankanstalt);

b) für Versand-Wechsel (zahlbar an anderen deutschen Bankplätzen).

[1]) Artikel 45 der Wechselordnung.

Ausserdem sind bei Diskontierungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember jeden Jahres alle Wechsel, die noch im alten Jahre verfallen, und diejenigen, die im neuen Jahre fällig werden, von einander zu trennen und mit besonderen Rechnungen einzureichen.

Auf der Rechnung sind die Wechsel nach den Reichsbankanstalten geordnet, nach Betrag, Verfalltag, Bezogenem und Zahlungsort einzeln zu verzeichnen und die in Abzug kommenden Zinsen auszurechnen; bei Domizilwechseln ist Name und Wohnort des Akzeptanten und des Domiziliaten anzuführen.

Bei Wechseln, die am Ankaufsorte zahlbar sind, sind die Zinsen für mindestens 4 Tage in Abzug zu bringen.

Für nicht am Ankaufsorte zahlbare Wechsel in Stücken von 10000 Mark und mehr oder in Posten von mindestens 20000 Mark in Stücken von nicht unter 5000 Mark beträgt die bei dem Ankauf mindestens zu berechnende Laufzeit 5 Tage. Bei allen übrigen Wechseln sind die Zinsen für mindestens 10 Tage in Abzug zu bringen.

Wechsel auf auswärtige Bankstellen. *Berlin*, den *15. Juli* 1903.

Rechnung von der **Dresdner Bank**
für die
Reichs-Haupt-Bank.

Wechsel No.	Wechsel-Betrag	Verfallzeit Tag	Verfallzeit Monat	Bezogene	Diskonto à 4% Tage	Diskonto à 4% Zinszahl.	Empfangs-Betrag
				Breslau			
7113	1500 —	*10.*	*Oktob.*	*Emil Littmann*	*85*	*1275*	
				Frankfurt (Oder)			
11120	100 —	*31.*	*Juli*	*Gustav Studnitz*	*15*	*27*	
				Hildesheim			
15130	1100 —	*25.*	*Juli*	*Eugen Landsberg & Co.*	*10*	*110*	
	2700 —					*1412*	
	15 70	4%	*Zinsen auf 1412.*				
	2684 30						*M. 2684,30.*

Berlin, den 15. Juli 1903.

Betrag erhalten
Dresdner Bank.

Für jeden einzelnen Wechsel im Betrage von 100 M. und weniger werden mindestens 30 Pf., für jeden Wechsel über mehr als 100 M. mindestens 50 Pf. Minimalzinsen erhoben.

Falls in der Rechnung Zinszahlen anstatt der Zinsbeträge jedes einzelnen Wechsels angegeben sind, sind also mindestens anzusetzen:

	für 30 Pf.	für 50 Pf.
bei 3 %	36,00 No.,	60,00 No.
„ 3½ „	30,85 „	51,43 „
„ 4 „	27,00 „	45,00 „
„ 4½ „	24,00 „	40,00 „
„ 5 „	21,60 „	36,00 „
„ 5½ „	19,64 „	32,73 „
„ 6 „	18,00 „	30,00 „
„ 6½ „	16,62 „	27,70 „

Lehnt die Reichsbank die Diskontierung einiger Wechsel ab, so fertigt sie über die zurückgegebenen Abschnitte eine Retournota an. Der Gegenwert für die angenommenen Wechsel wird dem Girokonto gutgeschrieben, kann aber auch an der Kasse erhoben werden.

b) Die Abrechnung der Devisen.

Wechsel, die in ausländischer Währung zahlbar sind (Devisen), werden nach denselben Prinzipien diskontiert, wie inländische. Wie bereits erwähnt, werden sie auch an den Börsen gehandelt und amtlich notiert. Aber hier geschieht der Ankauf meistens im Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit des Verkäufers; eine eingehende Prüfung, wie bei der Diskontierung, findet in der Regel nicht statt.

Wie aus der umstehenden Kurstabelle ersichtlich ist, finden für die meisten Devisen zwei Notierungen statt, je eine für sogenannte kurzsichtige und langsichtige Papiere. Demgemäss spricht man schlechtweg von kurz Paris, kurz Wien usw., ebenso von lang Paris, lang Wien usw. Man versteht darunter Wechsel, die kurze, beziehungsweise lange Zeit bis zu ihrer Fälligkeit zu laufen haben. Der Kurs stellt den Preis dar, der in deutschem Gelde für eine bestimmte Einheit ausländischer Münzen zu zahlen ist, gleichzeitig unter Berücksichtigung der Zinsen, die dem Käufer verloren gehen, weil er den Gegenwert für den Wechsel erst nach

Aus dem Kurszettel der Berliner Börse.

Wechsel-Kurse.			
Amsterdam-Rotterdam . .	100 Fl.	8 T.	168.85 bG
do. . .	100 Fl.	2 M.	— —
Brüssel-Antwerpen . . .	100 Fr.	8 T.	81.30 G
do. . . .	100 Fr.	2 M.	— —
Budapest	100 Kr.	8 T.	— —
do.	100 Kr.	2 M.	— —
Italienische Plätze . . .	100 Lire	10 T.	81.40 bG
do. . . .	100 Lire	2 M.	— —
Kopenhagen.	100 Kr.	8 T.	112.30 G
Lissabon, Oporto	1 Milreis	14 T.	— —
do. . . .	1 Milreis	3 M.	— —
London	1 L. Strl.	8 T.	20.495 b
do.	1 L. Strl.	3 M.	20.315 b
Madrid, Barcelona . . .	100 Pes.	14 T.	60.70 B
do. . . .	100 Pes.	2 M.	— —
New-York	1 Doll.	vista	4.205 G
do.	1 Doll.	2 M.	— —
Paris	100 Fr.	8 T.	81.50 bB
do.	100 Fr.	2 M.	81.10 G
Petersburg	100 S. R.	8 T.	215.80 G
do.	100 S. R.	3 M.	— —
Schweizerische Plätze . .	100 Fr.	8 T.	81.25 bG
do. . .	100 Fr.	2 M.	— —
Skandinavische Plätze . .	100 Kr.	10 T.	112.30 G
Warschau	100 S. R.	8 T.	216.05 G
Wien	100 Kr.	8 T.	85.25 b
do.	100 Kr.	2 M.	— —

Fälligkeit erhält. Daher müssen auch die langen Sichten niedriger im Kurse stehen als die kurzen; denn der Käufer der langsichtigen Wechsel erhält die Wechselsumme erst später als der der kurzsichtigen Papiere; er hat daher auch weniger für sie zu zahlen. Die Differenz zwischen kurzer und langer Sicht entspricht ungefähr den Zinsen für den Zeitraum zwischen beiden Sichten[1]).

Die Notiz für kurzsichtige Wechsel versteht sich in Berlin meistens auf Abschnitte, die nach 8 Tagen, die Notiz für langsichtige Wechsel auf Abschnitte, die nach drei Monaten fällig

[1]) Siehe Kapitel V, Devisenarbitrage.

werden. Ausnahmen hiervon sind aber, wie aus der Kurstabelle ersichtlich, nicht ungewöhnlich. An anderen Börsenplätzen herrschen etwas andere Usancen.

In Spalte 2 der Tabelle wird angegeben, auf welche Einheit sich der Kurs bezieht (100 Fl., 100 Fr. usw.). Die meisten Notierungen gelten für die in der Hauptstadt fälligen Wechsel, Devisen auf andere Plätze bedingen besondere Einzugsspesen, deren Höhe zwischen Käufer und Verkäufer verabredet wird. In einigen Fällen ist die Bezeichnung „Plätze" gewählt (z. B. „schweizerische Plätze"). Gemeint sind dann diejenigen Orte, wo das Zentralbankinstitut des betreffenden Landes Niederlassungen hat. Über die Bedeutung der in der letzten Spalte dem Kurse beigesetzten Buchstaben (bG, G usw.) siehe Abschnitt 2 des Kapitels Börsenbureau.

Gewöhnlich läuft nun ein Wechsel nicht gerade dieselbe Zeit, auf die sich die Notiz bezieht. Daher sind auf die Differenz zwischen der tatsächlichen und der notierten Laufzeit Zinsen zu berücksichtigen und vom ausmachenden Betrage zu- oder abzuziehen. Die Zinsen werden vom offiziellen Banksatz desjenigen Landes berechnet, wo der Wechsel zahlbar ist. Wie hoch der Diskontsatz in den verschiedenen Ländern ist, wird im Kursblatt täglich angegeben. Nur bei den Wechseln auf New York werden stets 5 % Zinsen gerechnet.

Es ist Brauch, auf Wechsel, die weniger als 8 beziehungsweise 10 Tage zu laufen haben, keine Zinsen zu berechnen; es sei denn, dass das Gegenteil beim Abschluss des Geschäftes ausdrücklich vereinbart wird. Die Differenz würde zu gering sein, da überhaupt nur Wechsel lieferbar sind, die so lange zu laufen haben, dass der Einzug noch zur rechten Zeit möglich ist. Für die Lieferbarkeit sind bestimmte Normen festgesetzt. So beträgt die Minimallaufzeit in Berlin

für Wechsel auf St. Petersburg 6 Tage,

für die übrigen, deren Notiz sich auf eine 8tägige Frist bezieht, 5 Tage,

für Wechsel, deren Notiz sich auf eine 10tägige Frist bezieht, 7 Tage,

für Wechsel, deren Notiz sich auf eine 14tägige Frist bezieht, 8 Tage.

Grösser wäre die Differenz zwischen Laufzeit und Notiz bei Schecks. Denn diese werden sofort bei Präsentation ausbezahlt, aber ein besonderer Kurs wird für sie an der Börse nicht notiert. Der Verlust, den der Verkäufer erleiden würde, wenn sie ihm zum Kurse der kurzen Sicht abgenommen werden, würde sogar zuweilen noch etwas grösser als die Anzahl der notierten Sichttage sein, weil in anderen Ländern die Wechsel häufig noch einige sogenannte Respektstage geniessen. Während in Deutschland jeder Wechsel mangels Zahlung sofort protestiert werden kann, ist es z. B. in England zulässig, ihn erst einige Tage später einzulösen. Die Frist beträgt dort 3, in Russland sogar 10 Tage. In der Wechselnotiz ist nun diese Zinsdifferenz bereits mit berücksichtigt. Um den Schaden für den Verkäufer von Schecks auszugleichen, müssen ihm daher bei Schecks auf London Zinsen für $8 + 3 = 11$ Tage vergütet werden. Zu berücksichtigen sind auch noch zwei Posttage, die für die Übersendung der Schecks durch die Post gebraucht werden. Es sind daher beim Handel in Londoner Schecks dem Verkäufer Zinsen für $11 - 2 = 9$ Tage zu vergüten. Für Schecks auf Länder, deren Wechsel keine Respektstage geniessen (z. B. Wien, Paris) werden von den 8 Sichttagen nur die zwei Posttage abgerechnet, der Verkäufer erhält also nur Zinsen für 6 Tage. Die Zinsberechnung erfolgt zum Banksatze des betreffenden fremden Landes.

Ebenso wie Schecks werden auch Auszahlungen behandelt. Auszahlung nennt man das Recht, sich eine bestimmte Summe bei einer ausländischen Bank zahlen zu lassen. Kauft z. B. jemand 10000 Ro., Auszahlung Petersburg, so heisst das, der Verkäufer hat seine Petersburger Bankverbindung anzuweisen, an den Käufer oder dessen Ordre 10000 Ro. zu zahlen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Firma anzugeben, die den Betrag auszahlen wird. Es kann beim Handel vereinbart werden, dass die Auszahlung à vista erfolgen soll, der Käufer also die Befugnis hat, das Geld sofort abheben zu lassen oder dass die Summe erst später, z. B. am Ultimo, gezahlt werden soll.

Auszahlungen wird gegenüber Schecks der Vorzug gegeben, wenn es sich um eine schleunige Zahlung der Summe handelt. Der Verkäufer kann seiner ausländischen Bankverbindung den Zahlungsauftrag telegraphisch übermitteln. Um zu verhindern, dass die Auszahlung an einen Unbefugten erfolgt, bedient man

sich eines Telegraphenschlüssels. Es werden bestimmte Stichworte vereinbart, die nur einigen Beamten beider Banken bekannt sind.

Ein weiterer Vorteil der Auszahlung besteht darin, dass der Tag, an dem das Geld gezahlt werden soll, genau fixiert werden kann. Kauft man z. B. am 1. Juli Auszahlung per 4. Juli, so erhält man das Geld gerade an diesem Tage; es entstehen daher keine Zinsverluste wie beim Scheck, wo der Gegenwert sofort zur Verfügung gehalten wird, Zinsen also verloren gehen, wenn das Geld erst einige Tage später abgehoben wird.

Über den Wert des Handels von Auszahlungen für die Arbitrage siehe Kapitel V, Abschnitt 10.

Endlich sind Auszahlungen deshalb sehr beliebt, weil Stempelkosten und Respektstage vermieden werden. In einigen Ländern (z. B. in Russland) müssen Schecks versteuert werden; Auszahlungen sind aber hiervon befreit.

Ein besonderer Kurs wird für Auszahlungen nicht vereinbart, der Handel vollzieht sich auf Grund der Notiz für kurzsichtige Wechsel.

Als kurzsichtige Wechsel gelten ferner auch solche Wechsel, die länger als 8 beziehungsweise 10 Tage, längstens aber 14 Tage zu laufen haben. Nur bei Wechseln auf Spanien und Portugal, deren „kurzer" Kurs sich auf 14tägige Wechsel versteht, beträgt diese Frist 21 Tage. Die Zinsen auf die längere Laufzeit sind bei der Berechnung vom Kurse abzuziehen.

Ebenso wie für kurzsichtige ist auch für langsichtige Wechsel eine Minimal-Umlaufszeit festgesetzt. Sie beträgt für Wechsel auf New-York 45 Tage, für alle übrigen, deren Notiz sich auf eine zweimonatige Frist bezieht, $1^1/_2$ Monate; für Wechsel, deren Notiz sich auf eine dreimonatige Frist versteht, $2^1/_2$ Monate. Die Zinsen auf die kürzere Laufzeit sind bei der Berechnung dem Kurse zuzuziehen. Wechsel, deren Laufzeit zwischen der Maximalgrenze für kurzsichtige und der Minimalgrenze für langsichtige liegen, nennt man Mittelsichten. Die Zinsberechnung unterliegt besonderer Vereinbarung beim Geschäftsabschlusse; im allgemeinen müssen dem Käufer günstigere Bedingungen eingeräumt werden. Wechsel mit einer Umlaufszeit von mehr als drei Monaten werden nur selten gehandelt; wenn nichts besonderes vereinbart wurde, sind sie als lange Sichten nicht lieferbar. Nur bei der Devise New-York gilt der „lange Kurs" für Wechsel bis 100 Tage.

Besondere Usancen bestehen auch darüber, wie klein oder wie gross jeder Wechsel sein darf, um als lieferbar zu gelten[1]). Der Handel in kleineren Abschnitten unterliegt besonderer Vereinbarung.

Beispiele für Devisenrechnungen.

I.

Berlin, den 1. April 1903.

Rechnung
für die X.-Bank, Berlin.

Kr. 10000.— per 12. April 1903 a/Wien à 85.25	M. 8525.—
÷ Zinsen (für 4 Tage, da Notiz für 8tägige Sicht und der Wechsel noch 12 Tage zu laufen hat. Bankdiskont in Wien: 3½%)	„ 3.30
	M. 8521.70

II.

Berlin, den 1. April 1903.

Rechnung
für die X.-Bank, Berlin.

£ 300.—. Scheck a/London à 20.495	M. 6148.50
+ Zinsen (für 9 Tage. Bankdiskont in Londen: 4%) . .	„ 6.15
	M. 6154.65

7. Die Kontrolle des Wechseltextes.

Wie erwähnt, ist bei der Diskontierung auch darauf zu achten, ob jeder Wechsel formell ordnungsmässig ausgeschrieben ist. In grösseren Instituten sind hierfür in der Regel noch besondere Beamte angestellt.

Die Prüfung des Wechseltextes macht die Anwendung besonderer Sorgfalt erforderlich. Schon ein kleines Versehen kann den Wechsel vollkommen ungültig machen.

Die Kontrolle erstreckt sich nicht nur auf den Text, also auf den Inhalt des Zahlungsversprechens, sondern auch auf die Versteuerung. Auf jeden Wechsel ist nämlich eine Stempelmarke zu kleben; geschieht dies garnicht oder nicht vorschriftsmässig, so

[1]) Siehe hierüber die „Usancen der Berliner Fondsbörse".

ist der Wechsel zwar deshalb noch nicht ungültig, aber sämtliche Personen, „welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete teilgenommen haben“ [1]), haften solidarisch für die Entrichtung der Abgabe und können zu hohen Geldstrafen verurteilt werden. Ist die Stempelmarke nicht in Ordnung, so wird der Wechsel entweder dem Kunden zurückgegeben, oder die Marke für dessen Rechnung durch eine neue ersetzt.

Ungültig kann ein Wechsel nur werden, wenn ihm eines der acht wesentlichen Erfordernisse fehlt, die in Artikel 4 der Wechselordnung zusammengestellt sind. Hieraus geht hervor, dass zur Gültigkeit des Wechsels notwendig sind: 1. die Bezeichnung als Wechsel; 2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; 3. der Name des Remittenten; 4. der Verfalltag; 5. die Unterschrift des Ausstellers; 6. Ausstellungsort und Ausstellungsdatum; 7. der Name des Bezogenen; 8. der Zahlungsort.

Der Wechselbetrag wird, um Irrtümer und Fälschungen zu vermeiden, fast immer in Buchstaben und in Ziffern angegeben. Bestehen zwischen den in Buchstaben und den in Ziffern genannten Beträgen Abweichungen, so wird der Wechsel hierdurch ebenfalls nicht ungültig. Vielmehr gilt nach Artikel 5 der Wechselordnung die in Buchstaben ausgedrückte Summe als massgebend.

Ein Wechsel, der einen unmöglichen Verfalltag angibt, z. B. den 31. April, ist ungültig.

Häufig kommt es vor, dass der Name oder die Firma des Bezogenen auf dem Wechsel etwas anders geschrieben ist, als in seiner eigenen Akzeptunterschrift. Der Wechsel lautet z. B. auf Wilh. Schmidt, der Akzeptvermerk (an der Querseite des Wechsels) aber Wilhelm Schmidt. Oder der Name Schmidt wird in dem einen Falle mit dt, in dem anderen mit tt geschrieben. Wegen solcher Ungenauigkeiten pflegen Wechsel von den Banken in der Regel zurückgewiesen zu werden, weil der Bezogene leicht Einwände gegen die Wechselklage erheben und damit den Prozess verzögern könnte.

Aus demselben Grunde werden Wechsel zurückgegeben, deren Text Rasuren oder Korrekturen enthält.

Das Gleiche gilt auch oft bei Wechseln mit unrichtiger Bezeichnung des Remittenten. Besonders oft findet man den Ver-

[1]) § 4 des Wechselstempelsteuergesetzes. Als Teilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels gelten nicht nur der Aussteller und die Giranten, sondern auch der Akzeptant (siehe §§ 5 und 7 des Wechselstempelsteuergesetzes).

merk: „An die Ordre von mir selbst", statt: „Von uns selbst", wenn der Aussteller eine Doppelfirma ist (z. B. Schultze & Co.).

Zu Schwierigkeiten im Wechselprozess kann es auch führen, wenn die Bezeichnung des Zahlungsortes Zweifel zulässt. So wird z. B. häufig die Diskontierung von Wechseln verweigert, als deren Zahlungsort „Berlin-Charlottenburg" bezeichnet ist. Hier kann ein Zweifel entstehen, welche von beiden Städten gemeint ist.

Über die Versteuerung der Wechsel sei folgendes erwähnt:

Zu versteuern sind alle Wechsel, mit Ausnahme

1. der vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel,
2. der vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittiert werden.

Die Versteuerung muss erfolgen, bevor der inländische Wechsel vom Aussteller, der ausländische vom ersten inländischen Inhaber weitergegeben wird.

Die Stempelmarken sind auf die Rückseite des Wechsels zu kleben, bei inländischen unmittelbar am Rande, bei ausländischen hinter das letzte ausländische Indossament. Werden mehrere Wechselstempelmarken verwendet, so sind diese nebeneinander zu kleben; untereinander erst dann, wenn der Raum links und rechts der Marke nicht mehr ausreicht.

Die Stempelmarken müssen entwertet werden. Das geschieht dadurch, dass an der hierfür bestimmten Stelle das Datum ausgefüllt wird. Unzulässig ist dabei die Abkürzung des Monats durch eine Ziffer (z. B. 15. III. 03); ebenso jede Rasur usw. Nach einer Verordnung des Bundesrats vom 9. März 1899 kann die Entwertung des Wechselstempels auch auf mechanischem Wege durch die Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck geschehen. In diesem Falle braucht das Datum auf der Stempelmarke nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen.

Ungültig wird die Marke auch dann, wenn die Ausfüllung des Datums über den Rand der Marke hinausgeht. Der Notar, dem ein Wechsel zur Aufnahme des Protestes übergeben wird, soll seiner Behörde Anzeige erstatten, falls der Wechsel nicht

richtig versteuert ist; eine Strafbarkeit tritt nicht nur ein, wenn der Wechselstempel ganz oder teilweise nicht entrichtet ist, sondern auch bei falscher Verwendung oder Verwertung.

Die Höhe der Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe von 200 M. und weniger 0,10 M.,
„ „ „ „ 200 „ bis 400 M. 0,20 „
„ „ „ „ 400 „ „ 600 „ 0,30 „
u. s. w. bis zur Summe von 1000 M.,
von einer Summe von 1000 M. bis 2000 M. 1,— M.,

von jeden weiteren 1000 M. 0,50 M. mehr, indem jedes angefangene Tausend voll gerechnet wird.

8. Das Wechselkopierbuch.

Von jedem bei der Bank zum Diskont oder Inkasso eingehenden Wechsel wird eine Abschrift (Kopie) genommen. Das geschieht zu dem Zweck, um besonders bei Verlusten, Diebstählen usw. jederzeit feststellen zu können, wie die im Besitze der Bank gewesenen Wechsel ausgesehen haben. Die Wechsel werden nicht wörtlich abgeschrieben, vielmehr werden nur die zu ihrer Kennzeichnung notwendigen Angaben in ein Buch, das Wechselkopierbuch, eingetragen. Dieses findet nicht nur in Banken Anwendung, sondern in jedem Geschäft, wo sich ein regerer Wechselverkehr entwickelt. Bei grösseren Instituten werden gewöhnlich zwei oder mehrere Kopierbücher angelegt. In das eine können die Inkassowechsel, in das zweite die Schecks und in ein drittes die übrigen Wechsel eingetragen werden. Auch können wie bei Primanoten und Kassabüchern je zwei Kopierbücher so angelegt sein, dass sie abwechselnd gebraucht werden können, jedes immer nur am zweitfolgenden Tage.

Bei einigen Banken wird aus dem Wechselkopierbuch das Girokontrollbuch, jenes Buch, woraus die Höhe der Wechselverpflichtungen aller Kunden ersichtlich ist, geführt. Wie erwähnt, kann das Kontrollbuch auch nach den Diskontnoten übertragen werden, welche die Kunden mit den Wechseln einreichen. In einigen Instituten wird sogar das Girokontrollbuch nach den Wechselaufstellungen gebucht und mit dem Wechselkopierbuch abgestimmt.

Das Wechselkopierbuch sieht folgendermassen aus:

Wechsel-

1903.

Laufende Nummer	Geldsorte	Summe	Eingangsdatum Monat	Tag	Ort der Ausstellung	Datum der Ausstellung Monat	Tag	Datum des Verfalls Monat	Tag	Name des Ausstellers	Ordre
17150	M.	1500	Juli	5	Berlin	Juni	15	Sept.	15	Fritz Budwig	eigene
17151	„	2000	„	5	Breslau	Juli	1	Aug.	20	Eduard Mielke	Fedor Braun

Wenn der Wechsel sich noch im Besitze der Bank befindet, kann die letzte Spalte nicht ausgefüllt werden.

Alle im Besitze der Bank befindlichen Wechsel werden in der Regel beim Kopieren mit einer Aufschrift versehen (gewöhnlich mit roter Tinte); sie gibt Verfalldatum und Zahlungsort an und findet ihren Platz in der rechten oberen Ecke (z. B. per 15. Oktober 1903 auf Hamburg. Siehe Beispiel S. 83). Ferner erhält jeder Wechsel eine Nummer, die der gleichen (laufenden) Nummer im Wechselkopierbuch entspricht. Hierdurch ist es leicht möglich, jeden Abschnitt im Kopierbuch aufzufinden.

9. Die Aufbewahrung der Wechsel. (Das Wechsel-Portefeuille.)

Nachdem die Wechsel im Wechselbureau die verschiedenen Stationen durchlaufen haben, werden sie aufbewahrt. Die Verwahrung erfolgt in verschliessbaren Mappen (Portefeuilles). Man nennt deshalb die Aufbewahrungsstelle der Wechsel schlechtweg das Wechselportefeuille. Dieses muss so angelegt sein, dass jeder Wechsel sofort herauszufinden ist. Dazu ist sowohl eine sorgsame Verwaltung als auch eine zweckentsprechende Einteilung des Portefeuilles notwendig.

Folgende Gesichtspunkte werden hierbei in Anwendung kommen.

Die nicht akzeptierten Wechsel werden von den akzeptierten getrennt, ebenso werden die mit dem Vermerk „ohne Kosten“ versehenen Wechsel besonders verwaltet. Das gleiche gilt von denjenigen Abschnitten, die sich zur Weiterbegebung als Privatdiskonten eignen. Ferner wird gewöhnlich eine Trennung vorgenommen zwischen Wechseln auf den Wohnort der Bank (Platzwechseln) und den in anderen Orten zahlbaren (Versandwechseln).

kopierbuch.

1903.

Bezogener oder Akzeptant	Wohnort des Bezogenen	Ort der Zahlung	Domizil	Giranten	Ausgangsdatum Monat	Tag	Empfänger
Gustav Mache	Essen	Essen	—	Fritz Budwig, Carl Weiss & Co.	Juli	25	Reichsbank
Fleischer & Co	Rixdorf	Berlin	Deutsche Bank	Fedor Braun	—	—	—

Unter den Wechseln auf auswärtige Plätze werden wieder diejenigen getrennt verwaltet, welche nicht „reichsbankfähig" sind, weil sie auf Orte lauten, wo keine Reichsbankstelle etabliert ist. Die Teilung nach diesem Prinzip geschieht aus demselben Grunde wie die Absonderung der Privatdiskonten; nämlich, um leicht diejenigen Wechsel zur Hand zu haben, die zur Rediskontierung geeignet sind.

In sämtlichen Portefeuille-Abteilungen werden die Wechsel untereinander wieder nach den Monaten, dann nach den Tagen des Verfalls geordnet. Zur Erleichterung dient das sogenannte „Beschreiben" der Wechsel in der rechten oberen Ecke, das wir als Tätigkeit des Wechselkopisten kennen gelernt haben.

10. Die Buchführung im Wechselbureau.

Alle Transaktionen in Wechseln, Devisen und Schecks auf andere Banken werden über „Wechsel-Konto" gebucht. In kleineren Geschäften ist es wohl üblich, Schecks, die ein Kunde zum Inkasso gegeben hat, als Kassenbestand aufzunehmen, sie also gewissermassen wie bares Geld zu behandeln. In grösseren Betrieben pflegt man aber hiervon allgemein Abstand zu nehmen, einmal, weil die Durchzählung der Schecksbestände jedesmal bei Aufnahme des Kassenbestandes zu viel Umstände verursachen würde, ferner, weil die Gefahr, dass Schecks unterschlagen werden können, grösser ist, wenn sie zum Kassenbestand gerechnet werden.

Die mit der Abrechnungsstelle (Clearinghouse) verbundenen Arbeiten gehören daher auch zum Ressort des Wechselbureaus; nur der grösseren Übersicht halber fanden sie bereits bei Be-

sprechung der Einrichtungen des Kassenbureaus Erwähnung (siehe S. 48ff.).

Im allgemeinen unterscheidet sich die Buchführung im Wechselbureau durch nichts von derjenigen in anderen Abteilungen. Die Wechsel-, Devisen- und Schecksabrechnungen werden, sofern sie nicht durch das Kassakonto, die Kassenvereins-, Reichsbank- oder Clearinghouse-Primanota gebucht werden, in eine besondere Wechsel-Primanota eingetragen. In das Kassakonto kommen Wechseltransaktionen nur selten; in der Regel nur dann, wenn der Bezogene eines Wechsels diesen an der Kasse der Bank einlöst (siehe Beispiel S. 34). Schecks auf andere Banken erscheinen im Kassakonto, wenn der Gegenwert durch Boten bar eingezogen wird; ein Verfahren, das, wie schon hervorgehoben, bei den Grossbanken nicht oft vorkommt. In der

Wechsel-Primanota.

Juli 1903.

		valuta	Konto-korrent-Konto		Provisions-Konto		Wechsel-Konto	
4	**Wechsel-Konto**							
	An **Kontokorrent-Konto**							
	Schultz & Co., Berlin							
	M. 1000.— per 17. 8. a. Dresden							
	„ 1200.— per 19. 8. a. Berlin							
	„ 5000.— per 3. 9. a. Nürnberg	5	7134	—	18	—	7152	—
	Ernst Lobe, Breslau							
	M. 10000.— Scheck a. Berlin	6	10000	—			10000	—

Juli 1903.

4	**Kontokorrent-Konto**							
	An **Wechsel-Konto**							
	Per **Gutleben & Weidert, München** zum Inkasso							
	M. 10000.— per 9. 7. a. Stuttgart	10	10000	—				
	„ 1250.— per 10. 7. a. München	11	8250	—			18250	—
	„ 7000.— per 10. 7. a. Nürnberg	11						

Kassenvereins-Primanota finden Wechsel, Devisen und Schecks ihre Grundbuchung, wenn sie durch den Kassenverein einkassiert werden; ebenso in der Clearinghouse-Primanota, wenn sie durch die Abrechnungsstelle verrechnet werden (siehe S. 47 und S. 55).

Wechsel, die der Reichsbank zum Diskont oder Inkasso übergeben werden, pflegen in die Reichsbank-Giro-Primanota übertragen zu werden. Für die Wechsel-Primanota bleiben daher die Diskont-, Devisen- und Schecks-Abrechnungen für die Kundschaft übrig, sowie diejenigen, die sich an die Rediskontierungen und Inkassi knüpfen, die bei anderen Instituten als der Reichsbank, dem Kassenverein und der Abrechnungsstelle vorgenommen wurden.

Die Bank hat der Firma Schultz & Co. für M. 7200 Wechsel diskontiert, die Firma ist daher für M. 7200 abzüglich Zinsen und Provision auf Kontokorrent-Konto und das Provisions-Konto für M. 18 Provision zu erkennen, das Wechsel-Konto für den Nominalbetrag abzüglich Diskonts zu belasten. Der Gewinn der Bank am Diskontgeschäft, der in Zinsen und Provisionen besteht, wird daher geteilt; die Zinsen erscheinen auf dem Wechsel-Konto, die Provision auf dem Provisions-Konto.

Bei einigen Instituten ist es Brauch, die Provisionen ebenfalls auf dem Wechsel-Konto erscheinen zu lassen. Diese Buchungsart hat den Nachteil der Ungenauigkeit. Denn, wie erwähnt (S. 103), wird die Provision nicht immer von der Wechselabrechnung abgesetzt, sondern beim Abschluss des Kontos im ganzen (von der Höhe des Gesamtumsatzes) berechnet. Da diese Ziffern sich dann aber aus den Provisionen auf verschiedene Transaktionen zusammensetzen, kann der auf Wechsel erzielte Provisionsgewinn nicht getrennt werden, und es fliesst daher die Gesamtsumme in das Provisions-Konto. Die bei der Diskontierung verdiente Provision als Gewinn des Wechsel-Kontos erscheinen zu lassen, ist schon deshalb nicht opportun, weil die Provisionsgewinne auf andere Geschäftszweige gleichfalls nicht auf dem betreffenden Konto, sondern ebenfalls auf dem Sammelkonto, dem Provisions-Konto, verrechnet werden müssen. Das gilt namentlich bei den Effektenumsätzen. Beim An- und Verkauf von Effekten wird die Provision nur selten bei der Abrechnung berücksichtigt. Meistens wird mit der Bank vereinbart, dass sie auf den Gesamtumsatz entrichtet

Mark-Wechsel-

Debet

		Primanoten-Folie	Summe	Verfalltag	Zahlungs-Ort	Verkäufer		
1903								
Jan.	2		530700			Bestand	528150	—
	3	2	1700	3. März	Posen	N. Braunsberg & Co.	3187	30
			1600	17. „	Köln	„		
Juli	4	113	1000	17. August	Dresden	Schultz & Co.	7152	—
			1200	19. „	Berlin	„		
			5000	3. Sptbr.	Nürnberg	„		
	4		10000	Scheck	Berlin	Ernst Lobe	10000	—
Dez.	31	113				Gewinn	743	80
			551200				549233	10
1904								
Jan.	2		515750			Bestand	513850	60

wird (näheres hierüber s. Kapitel VIII, Abschnitt 2). Es wäre daher nicht logisch, Diskontprovisionen auf Wechsel-Konto, Effektenprovisionen auf Provisions-Konto zu buchen.

Der auf Wechsel-Konto erzielte Gewinn besteht hiernach nur aus den Diskontzinsen. Ob es richtig ist, diese als Gewinn auf Wechsel-Konto in die Bilanz einzusetzen, erscheint gleichfalls fraglich. — Man mache sich folgendes klar: Die Bank X. pflegt die angekauften Wechsel bis zur Fälligkeit liegen zu lassen und dann einzukassieren. Ihr Nutzen auf Wechsel-Konto ist also gleich den vollen, dem Kunden berechneten Zinsen abzüglich kleiner Inkassospesen. Die Bank Y. pflegt die angekauften Wechsel nach der Diskontierung zu rediskontieren. Ihr Gewinn auf Wechsel-Konto entspricht daher nur dem Zwischenzins zwischen den Zinsen des An- und Verkaufs. Der Zwischenzins beträgt nur einen geringen Teil der gesamten Diskontzinsen, so dass die X.-Bank einen bedeutenden, die Y.-Bank einen verhältnismässig kleinen Wechselgewinn aufweisen müsste. Freilich wird sich dies dadurch ausgleichen, dass die Y.-Bank durch die Rediskontierung wieder flüssige Mittel erhalten hat, um neue Wechsel anzukaufen. Nimmt man daher z. B. an, beide Banken betrieben das Diskontgeschäft mit einer gleichen Kapitalsumme, so wird, bei sonst gleichen

Skontro.

Credit

		Prima-noten-Folie	Summe	Verfalltag	Zahlungs-Ort	Käufer		
1903								
Jan.	3	5	7200	15. März	Breslau	Reichsbank	7132	50
Juli	4	113	10000	9. Juli	Stuttgart	Gutleben & Weidert	10000	—
	4	113	1250	10. „	München	„ „	8250	—
	4	113	7000	10. „	Nürnberg	„ „		
	4	113	10000	Scheck	Berlin	Abrechnungsstelle	10000	—
Dez.	31		515750			Bestand	513850	60
			551200				549233	10

Verhältnissen, der Nutzen der Y.-Bank noch grösser als derjenige der X.-Bank sein. Denn die Y.-Bank kann von dem für die Rediskontierung erhaltenen Gelde immer von neuem diskontieren und somit neue Zwischengewinne erzielen. Aus den Bilanzziffern ist aber nicht ersichtlich, welches Kapital gerade zum Diskontgeschäft aufgewandt wurde. Das liesse sich nur mit grosser Mühe feststellen, weil diese Summe je nach dem Status der Bank fortwährenden Schwankungen unterworfen ist. Angenommen nun, die X.-Bank kaufe für eine Million Mark Wechsel, die sie bis zur Fälligkeit liegen lasse, die nach drei Monaten erfolge; der Umsatz auf Wechsel-Konto beträgt dann pro Jahr vier Millionen. Die Y.-Bank kaufe ebenfalls für eine Million Mark Wechsel, rediskontiere sie aber stets nach einem Monat, indem sie das Geld zu neuen Ankäufen benutzt; der Umsatz auf Wechsel-Konto beträgt in diesem Falle 12 Millionen. Der Gewinn beider Banken auf dem Wechsel-Konto ist annähernd der gleiche; bei der Y.-Bank ist er, wie eben dargelegt, infolge der Zwischengewinne etwas höher; aber die Differenz der Gewinne entspricht bei weitem nicht der Differenz der Umsätze.

Aus einem Vergleich der Umsatzziffern mit den Zinsgewinnen lässt sich daher kein Bild gewinnen, ob das Diskontgeschäft für

Devisen-Primanota.

Juli 1903.

		val.	Konto-Korrent-Konto		Provisions-Konto		Devisen-Konto	
4	**Devisen-Konto**							
	An **Konto-Korrent-Konto**							
	Fritz Richter, Düsseldorf							
	fs. 20000 — Scheck a. **Paris**							
	à 81	10	16200	10	8	10	16208	20

Juli 1903.

4	**Konto-Korrent-Konto**							
	An **Devisen-Konto**							
	Per **Crédit-Lyonnais, Paris**							
	zum Inkasso							
	fs. 20000 — Scheck a. Paris	6	fs. 20000	—	—	—	16208	20
			M. 16208	20				

Devisen-

Debet **Frank-**

		Prima-noten-Folie	Sum-me	Verfall-tag	Zahlungs-ort	Verkäufer	Kurs	
1903			fr.					
Jan.	2		3000			Bestand	81,50	2439 —
Juli	4	115	20000	Scheck	Paris	Fritz Richter	81	16208 20
Dez.	31					Gewinn		11 60
			23000					18658 80
1904								
Jan.	2		2000			Bestand		1630 —

die Bank lukrativ war oder nicht. Es ist daher zwecklos, einen Gewinn auf Wechsel-Konto in die Gewinn- und Verlustrechnung einzustellen. Auch die Angabe der Wechselumsätze in den Geschäftsberichten kann über die Rentabilität keine Aufklärung bringen, wenn man nicht weiss, welcher Kapitalsaufwand zur Ausübung des Diskontsgeschäfts notwendig war. Es ist daher nur angebracht, wenn einige Banken den gesamten, aus den Diskontzinsen auf Wechsel-Konto entstandenen Gewinn auf das Zinsen-Konto übertragen.

Die Führung des Wechsel-Skontros ist aus obigem Beispiel ersichtlich. Die Wechsel werden einzeln aufgezählt, aber wie in der Abrechnung und in der Primanota wird der Diskont nicht von jedem Wechsel einzeln abgezogen, sondern von sämtlichen zu gleicher Zeit abgerechneten Wechseln gemeinschaftlich.

Bei den bedeutenden Wechselumsätzen, wie sie die grösseren Banken aufweisen, würde es überaus grosse Schwierigkeiten machen, Übertragungsfehlern in die Primanota oder aus dieser in das Skontro auf die Spur zu kommen. Deshalb überträgt man bei einigen Banken das Wechselskontro nach den Wechselabrechnungen oder Kopien, also nach denselben Belegen wie die Primanoten. An jedem Tage werden die Endzahlen der Primanoten- und Skontrobuchungen des Vortages mit einander abgestimmt, wodurch Fehler sofort entdeckt werden müssen.

Skontro.

Wechsel. Credit

		Primanoten-Folie	Summe	Verfalltag	Zahlungsort	Käufer	Kurs		
1903			fr.						
Jan.	7	6	1000	Scheck	Paris	Gustav Reichelt	81,50	815	—
Juli	5	117	20000	„	„	Crédit-Lyonnais		16208	20
Dez.	31		2000			Bestand	81,50	1630	—
						Valuta-Differenz[1])		5	60
			23000					18658	80

[1]) Erklärung siehe Kapitel VIII, Abschnitt 3.

Fritz Richter hat der Bank einen Scheck über Franks 20000 auf Paris zum Inkasso übersandt; diese zieht den Gegenwert durch ihre Pariser Bankverbindung, den Crédit-Lyonnais, ein. Der Crédit-Lyonnais erkennt die Bank aber nicht für deutsche Markwährung, sondern für Franks; die Bank erhält durch die Übersendung des Schecks nach Paris ein Guthaben in französischer Währung. Da das Devisenkonto auf der einen (Debet-) Seite für den von Fritz Richter übergebenen Scheck in deutscher Währung belastet wird, muss auch auf der anderen (Credit-) Seite, um den bilanzmässigen Ausgleich zu schaffen, das Konto für Markwährung erkannt werden. Deshalb bucht man in der Primanota in der Spalte Kontokorrent-Konto zwei Beträge, den Franksbetrag und den Markbetrag, umgerechnet zum Börsenkurse des betreffenden Tages. Auf das Konto Crédit-Lyonnais werden beide Ziffern übertragen, auf das Devisenkonto aber nur der Markbetrag[1]).

Ebenso wie ein Konto für Franks-Wechsel werden im Devisenskontro für andere Valuten, Kronen öst. Whg., Dollars usw. besondere Konten eingerichtet. Was von der Übertragung der durch Diskontierung entstandenen Gewinne auf Zinsen-Konto gesagt wurde, findet auf das Devisen-Konto keine Anwendung. Hier entstehen die Gewinnziffern hauptsächlich aus Kursdifferenzen der fremden Valuten und gehören daher auf Devisen-Konto.

Die Übertragung der Wechsel- und Devisen-Primanoten geschieht wie die der anderen Primanoten. Einerseits werden die für die Kundschaft bestimmten Abrechnungen oder deren Kopien zugrunde gelegt, anderseits die Abrechnungen und Aufstellungen oder deren Kopien, welche die Bank anfertigt, wenn sie Wechsel zur Rediskontierung einreicht oder zum Inkasso versendet. Die Wechsel- und Devisenskontren werden aus den verschiedenen Primanoten, hauptsächlich den Wechsel- und Devisen-Primanoten übertragen, ferner aber aus den Kassabüchern, den Reichsbank-Giro-, Kassenvereins- und Clearinghouse-Primanoten.

Der Saldo zwischen der Debet- und Credit-Seite würde den Gewinn ergeben, wenn nicht noch ein Bestand an Wechseln vorhanden wäre, der zu berücksichtigen ist. Er wird, wie aus den Beispielen ersichtlich, am Jahresschlusse in das Wechsel-

[1]) Näheres hierüber siehe Kapitel VIII, Abschnitt 3.

beziehungsweise Devisenskontro eingesetzt und erscheint somit unter den Aktiven der Bilanz (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 4).

Der Bestand an Devisen wird zum Börsenkurse des Abschlusstages umgerechnet.

Am Schlusse eines jeden Monats wird der Wechselbestand aufgestellt und die Summe mit dem Saldo des Skontros abgestimmt. Beim Abschluss des Skontros am Jahresschlusse ist aber nicht der volle Wechselbestand einzusetzen; vielmehr sind erst Zinsen vom Tage des Abschlusses bis zu dem der Fälligkeit der Wechsel abzuziehen. Angenommen, die Bank diskontierte am 1. Dezember 1903 einen Wechsel per 1. Februar 1904. Sie zahlt ihrem Kunden die Wechselsumme abzüglich des Zinses vom 1. Dezember 1903 bis 1. Februar 1904. Würde nun der Wechsel beim Abschluss per 31. Dezember 1903 unter den Beständen der Bank zum vollen Nominalbetrag erscheinen, so entstände auf Wechsel-Konto im alten Jahre ein unrechtmässiger Gewinn, im neuen Jahre ein unrechtmässiger Verlust, da die Bank dem Kunden schon für die zwei Monate des neuen Jahres Zinsen in Abzug gebracht hat. Die Berechnung dieser Antizipando-Zinsen erfolgt in der Regel zum Diskontsatze der Reichsbank.

11. Sicherheitsmassregeln und Revisionen im Wechselbureau.

Die Gefahr von Unterschlagungen durch untreue Beamte ist im Wechselbureau nicht so gross, wie in anderen Abteilungen, z. B. der Kasse oder dem Effektenbureau. Denn sind Wechsel auch Wertobjekte, durch deren Besitz ein Anspruch hergeleitet werden kann, so ist doch zu berücksichtigen, dass es weit schwerer ist, sich durch Entwendung von Wechseln Vermögensvorteile zu verschaffen, als etwa durch Unterschlagung baren Geldes oder von Effekten. Bares Geld braucht nur umgesetzt zu werden, Effekten und Wechsel müssen verkauft werden. Die Veräusserung unrechtmässig erworbener Effekten stösst häufig auf Schwierigkeiten (näheres hierüber siehe Kap. VI); bedeutend grösser aber wären diese noch beim Verkauf entwendeter Wechsel. Denn wer einen Wechsel ankauft, gibt dem Verkäufer Kredit, pflegt sich also seine Person genau anzusehen. Darum würde es einem Angestellten nur selten gelingen, gestohlene Wechsel veräussern zu können. Die Wechsel aber bis zur Fälligkeit liegen

zu lassen, um dann den Gegenwert vom Bezogenen zu erheben, hätte ebenfalls Bedenken, weil der Diebstahl inzwischen wahrscheinlich entdeckt und die Auszahlung des Geldes inhibiert werden würde.

Allerdings bleibt noch die Möglichkeit, dass der Defraudant solche Wechsel entwendet, die schon nach wenigen Tagen fällig werden. Das würde, wenn nicht andere Kontrollen vorhanden sind, am Monatsschluss entdeckt werden, wenn der Sollbestand an Wechseln, den das Wechselskontro verlangt, nicht mit dem tatsächlichen Portefeuillebestand übereinstimmt.

Die Praxis lehrt denn auch, dass Unterschlagungen im Wechselbureau zu den Seltenheiten gehören. Dessen ungeachtet müssen aber in jedem Grossbetriebe Vorkehrungen getroffen werden, die geeignet sind, Entwendungen sofort ans Tageslicht zu bringen.

Gleichzeitig hat aber die Organisation des Wechselbureaus noch eine andere Aufgabe. Wie erwähnt, geht die wechselmässige Haftung gegen den Aussteller eines Wechsels, sowie gegen die Vorgiranten verloren, wenn der Wechsel nicht rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt wurde. Nur der Akzeptant haftet immer wechselmässig; es sei denn, dass seit dem Verfalltage des Wechsels drei Jahre verflossen sind, oder dass es sich um einen Domizilwechsel handelt, dessen Präsentation beim Domiziliaten verabsäumt worden ist. Deshalb muss streng darauf geachtet werden, dass nicht Wechsel versehentlich über den Verfalltag hinaus im Portefeuille der Bank verbleiben.

Hiergegen kann man sich dadurch schützen, dass man Notizbücher führt, die sämtliche im Besitz der Bank befindliche Wechsel nach ihren Fälligkeitstagen registrieren. Man nennt diese Bücher in der Regel Verfallbücher; sie sehen etwa folgendermassen aus:

3. Juli 1903.

No.	Nominalbetrag	Zahlort	Datum des Eingangs	Datum des Ausgangs
17130	3000	Berlin	15. März	

Der Verwalter des Portefeuilles hat in den Wechselbeständen nachzusehen, welche Wechsel an den nächsten Tagen fällig werden und diese zum Inkasso abzusenden. Ausserdem wird er täglich kontrollieren, ob etwa Wechsel, die am selben Tage fällig sind, versehentlich zurückgeblieben sind. Gleichzeitig werden die Buchhalter der Verfallbücher täglich feststellen, ob sich noch Wechsel im Besitze der Bank befinden, d. h. ob in den Verfallbüchern Posten offen stehen, bei denen das Datum des Ausganges noch nicht vermerkt ist.

Die Verfallbücher werden bei einigen Banken nach den Originalwechseln gebucht und zwar vor ihrer Aufbewahrung im Portefeuille beziehungsweise vor ihrer Absendung zur Rediskontierung oder zum Inkasso. Um zu kontrollieren, dass nach Buchung der Wechselausgänge keine Malversationen vorgekommen sind, werden die Verfallbücher dann noch mit den Primanoten abgestimmt.

In anderen Instituten werden die Verfallbücher wiederum erst nach anderen Büchern geführt, die ebenfalls nur dem Zwecke dienen, Veruntreuungen und Buchungsfehler zu verhindern: nach den Wechsel-Ein- und Ausgangsbüchern.

Eingang **März 1903.** Ausgang

Datum	Nummer	Verfall	Zahlungsort	Verkäufer	Datum	Nummer	Verfall	Zahlungsort	Käufer
15.	17130	3. Juli	Berlin	Wilhelm Schwarz	15.	18150	17. April	Dresden	Reichsbank

Jeder Wechsel, der bei der Bank ein- oder ausgeht, wird in diese Bücher eingetragen; dies geschieht nach den Originalwechseln. Zur Kontrolle, dass die Buchungen ordnungsmässig erfolgt sind, können die von der Kundschaft eingegangenen Diskontnoten und anderen Aufstellungen mit den Eintragungen in die Eingangsbücher verglichen werden.

Die Ein- und Ausgangsbücher auf ihre Richtigkeit zu prüfen, ist deshalb sehr wichtig, weil sie selbst wieder Kontrollbücher sind und, wenn nicht in Ordnung, versagen müssen.

Zunächst werden sie mit den Kopien der Kundenabrechnungen, den Inkassoaufstellungen u. s. w. verglichen. Dadurch wird festgestellt, ob jeder eingegangene Wechsel dem Kunden gutgeschrieben, und ob jeder ausgegangene Wechsel dem Empfänger belastet ist. Diese Abstimmung kann auch statt mit den Kopien der Abrechnungen und Aufstellungen mit dem Wechselskontro vorgenommen werden.

Ausserdem liegt die Bedeutung der Wechsel-Ein- und Ausgangsbücher darin, dass durch ihre Abstimmung mit anderen Büchern jeder Zeit nachgeforscht werden kann, ob Wechsel abhanden gekommen sind. So werden häufig die Eingangsbücher mit den Wechsel-Kopierbüchern verglichen. Namentlich wo das Kopieren der Wechsel erst kurz vor ihrer Aufbewahrung im Portefeuille erfolgt, ist eine derartige Kontrolle durchaus notwendig. Ein Mittel zur schnellen Entdeckung von Wechselverlusten können aber die Ein- und Ausgangsbücher nur sein, wenn sie sofort nach Eingang beziehungsweise sofort vor Ausgang der Originalwechsel übertragen werden.

Die Verfallbücher erweisen sich auch bei den Aufstellungen der Portefeuillebestände am Monatsschlusse als sehr nützlich. Da die Wechsel im Portefeuille ebenfalls nach ihrem Verfalldatum geordnet sind, ist es verhältnismässig leicht, Fehler bei der Aufnahme zu finden. Die Wechselbestände werden daher in derselben Reihenfolge, d. h. nach Verfalldaten, mit Nominalbeträgen und Zahlungsorten auf Listen geschrieben. Stimmt der Bestand mit dem Sollbestand des Skontros nicht überein, so kann an der Hand der Verfallbücher nachgeforscht werden, wo der Fehler liegt. Denn da die Verfallbücher ebenfalls den Bestand des Portefeuilles aufweisen müssen, ist es nur nötig, die Aufstellungslisten nach der Reihe der Verfalltage mit den Verfallbüchern zu vergleichen.

V. Das Börsenbureau.

Litteratur.

Salings Börsenpapiere. Erster (allgemeiner) Teil, 9. Auflage. Leipzig 1903.

Georg Bernhard, Der Verkehr in Wertpapieren. Berlin, Ullstein & Co., 3. Auflage 1903.

Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen. 2. Auflage. Leipzig 1903.

Lusensky, Gesetz betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Depotgesetz). Berlin 1896.

Stern, Die Arbitrage im Bank- und Börsenverkehre. Leipzig 1901.

1. Allgemeines.

In den vorigen Kapiteln wurde bei der Besprechung der Arbeiten eines jeden Bureaus zwischen der Abwicklung der Geschäfte und der damit in Zusammenhang stehenden buchhalterischen Tätigkeit unterschieden. So wurde z. B. bei der Coupons- und Sortenkasse der An- und Verkauf der Coupons und Sorten von der Führung der zur ordnungsmässigen Erledigung dieser Geschäfte notwendigen Bücher getrennt. Ein ähnlicher Unterschied wurde auch beim Wechselbureau in Anwendung gebracht. Beim Börsenbureau ergibt sich diese Trennung von selbst, weil die Börsengeschäfte nicht in den Räumen der Bank, sondern an der Börse abgeschlossen werden.

Die Börse ist die Stätte, wo Nachfrage und Angebot der Waren zusammentreffen. Sie unterscheidet sich vom Markte insofern, als hier die Waren in natura feilgehalten werden, während an der Börse nur fungible Waren gehandelt werden. Fungible Waren sind solche, die jederzeit durch andere derselben Art ersetzt werden können. Ein Stück einer Aktie ist genau so viel wert wie ein anderes derselben Art; das eine ist durch das andere zu er-

setzen. Es wäre daher unnötig, die Wertpapiere mit zur Börse zu bringen.

Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Desgleichen üben die Landesregierungen die Aufsicht über die Börsen aus. Die unmittelbare Aufsicht können sie den Handelsorganen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) übertragen (§ 1 des Börsengesetzes). Das geschieht auch in allen Fällen. Die Handelsorgane wiederum haben für jede Börse eine Börsenordnung zu erlassen, die von der Landesregierung zu genehmigen ist. Die Börsenordnung trifft Bestimmungen über die Börsenleitung und ihre Organe, über die Geschäftszweige, für die die Börseneinrichtungen bestimmt sind, über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuch der Börse sowie darüber, in welcher Weise die Preise und Kurse zu notieren sind (§ 5 des Börsengesetzes).

Die Berliner Börse steht unter unmittelbarer Aufsicht der Berliner Handelskammer. Nur die finanzielle Verwaltung unterliegt den Ältesten der Kaufmannschaft, jener Korporation, die vor Errichtung einer Handelskammer die alleinige Vertreterin des Berliner Handels gewesen war. Nach der von der Handelskammer erlassenen Börsenordnung für Berlin ist zur Leitung der Börse ein Börsenvorstand zu wählen. Er besteht aus 36 Mitgliedern, 9 werden von der Handelskammer aus ihrer Mitte, 27 von der Gesamtheit der Börsenbesucher aus ihrem Kreise gewählt. Zu den Börsenbesuchern in diesem Sinne gehören jedoch nur die Inhaber der Firmen, die Vorstandsmitglieder von Aktien- oder ähnlichen Gesellschaften sowie die Prokuristen, soweit sie zur Börse zugelassen sind. Der Börsenvorstand hat namentlich über die Ordnung an der Börse zu wachen. Er wählt aus seiner Mitte eine Kommission, die berufen ist, alle Streitigkeiten in Börsensachen, soweit sie von Börsenbesuchern freiwillig an sie gebracht werden, durch Vergleich oder durch schiedsrichterlichen Ausspruch zu schlichten. Ferner gehört zu den Aufgaben des Börsenvorstandes die Festsetzung der Kurse. Dabei bedient er sich als Hülfspersonen der Makler (näheres hierüber siehe S. 135).

Weitere Organe der Börse sind das Ehrengericht und die Zulassungsstelle. Ein Ehrengericht ist nach § 9 des Börsengesetzes an jeder Börse zu bilden. Es zieht Börsenbesucher zur Verantwortung, die „im Zusammenhange mit ihrer Tätigkeit an der

Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zu Schulden kommen lassen" (§ 10 des Börsengesetzes). Nach der Börsenordnung für Berlin werden die Mitglieder des Ehrengerichts aus den Reihen der Handelskammer-Mitglieder von diesen gewählt. Die Zulassungsstelle ist in Berlin eine Kommission von 22 Personen; sie wird ebenfalls von der Handelskammer ernannt. Fünf Mitglieder werden aus der Zahl der Handelskammer-Mitglieder genommen, sechs aus der Zahl der Ältesten der Kaufmannschaft, der Rest aus beliebigen anderen Kaufleuten, meistens aber aus Börsenbesuchern. Die Zulassungsstelle hat die Aufgabe, über die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an der Börse zu entscheiden. Mit Ausnahme der Deutschen Reichs- und Staatsanleihen darf sie jedem Papier ohne Angabe von Gründen die Zulassung versagen. Gegen ihre Beschlüsse kann Beschwerde an die Handelskammer eingelegt werden.

Diejenigen Beamten, die für die Bank an der Börse tätig sind, nennt man Börsenvertreter. Sie werden durch eine Börsenkarte legitimiert, die auf Antrag der Bank von den Handelsorganen ausgestellt wird, denen die unmittelbare Aufsicht über die Börse übertragen worden ist. Die Karte berechtigt ihren Eigentümer, für Rechnung der Bank Geschäfte an der Börse abzuschliessen. Da die Bank das Risiko für alle Geschäfte trägt, die ein Börsenvertreter in ihrem Namen eingeht, so ist mit dieser Stellung der Ausdruck eines gewissen Vertrauens verknüpft.

Die Anzahl der Börsenvertreter ist nach der Grösse der Institute verschieden. Es gibt Banken, die von mehr als 20 Herren an der Börse vertreten werden; in Zeiten regen Geschäftes ist ihre Anzahl oft noch grösser, und es müssen dann Aushilfskräfte eingestellt werden. Das ist schon deshalb notwendig, weil die Börsenzeit auf wenige Stunden täglich beschränkt ist, und die Arbeit in dieser Zeit verrichtet werden muss[1]).

Die Beschäftigung der Börsenvertreter ist recht vielseitig; je nach dem Umfang des Geschäfts werden die Arbeiten unter die verschiedenen Beamten verteilt.

[1]) In Berlin ist die Börse von 12—3 Uhr geöffnet; der offizielle Verkehr findet von 12—2 Uhr statt. In Frankfurt a. M. dauert der Verkehr von $12^1/_4 - 2^3/_4$ Uhr, im Winter findet ausserdem noch von $5^1/_4 - 6^1/_2$ Uhr Abendbörse statt.

Zunächst wird zwischen dem Termin- und dem Kassahandel unterschieden (näheres hierüber siehe Abschnitte 5 und 6 dieses Kapitels). Diese Geschäfte können aber wiederum entweder für Rechnung der Kundschaft abgeschlossen werden, deren an die Bank gerichtete Aufträge der Börsenvertreter ausführt, oder auch für eigene Rechnung der Bank. Diese kann das Wertpapier in Erwartung einer Kurssteigerung kaufen, oder um die an den verschiedenen Börsenplätzen bestehenden Kursdifferenzen zu verwerten. In diesem Falle steht dem Ankauf an dem einen Orte der Verkauf desselben Papiers an einem anderen Börsenplatze gegenüber. Diese Tätigkeit heisst Arbitrage; der sie ausübende Beamte wird Arbitrageur genannt. Zur Börsentätigkeit gehört auch der An- und Verkauf von ausländischen Wechseln, Schecks, Auszahlungen usw. (Devisen); sie erfordern ebenfalls bestimmte Kenntnisse und eine gewisse Übung.

Alle diese Arbeiten können bei grösseren Umsätzen wieder geteilt werden. Der eine Beamte schliesst z. B. die Kassageschäfte in Bankaktien ab, ein anderer die in Pfandbriefen; der eine Arbitrageur ist damit beschäftigt, die Kursschwankungen zwischen den Börsen von Frankfurt a. M. und Berlin zu verwerten, ein anderer die zwischen Paris und Berlin usw.

Endlich werden an der Börse noch einige Beamte dazu verwendet, um den Depeschenverkehr zu erledigen. Ihre Aufgabe besteht darin, die während der Börsenzeit eintreffenden Telegramme und Briefe in Empfang zu nehmen, dafür zu sorgen, dass die darin enthaltenen Aufträge rechtzeitig ausgeführt werden, und dass die Kunden über die für ihre Rechnung abgeschlossenen Geschäfte sofort in Kenntnis gesetzt werden.

Die buchhalterische Beschäftigung im Bureau kann ebenfalls sehr vielseitig sein. Sie schliesst sich wieder den verschiedenartigen Börsengeschäften an. Dabei kommen die Bücher in Betracht, worin die abgeschlossenen Termingeschäfte eingetragen werden, oder die für die Kassageschäfte bestimmt sind. Auch die Arbitrage erfordert einige besondere Buchungen.

Eine weitere Aufgabe des Börsenbureaus besteht darin, über die für die Kundschaft gemachten Abschlüsse Schlussnoten auszustellen und sie ihr zu übersenden. Hierbei ist auch für die

richtige Versteuerung und für eine den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Aufbewahrung Sorge zu tragen[1]).

2. Die Börse und ihre Einrichtungen.

Um die Technik der Börsengeschäfte zu verstehen, ist es notwendig, zunächst die Börse und ihre wichtigsten Einrichtungen einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Die folgende Beschreibung bezieht sich auf die Berliner Börse, die im Effektenverkehr die grösste Deutschlands ist.

Der Laie, der die Börse zum ersten Mal besucht, gewinnt einen merkwürdigen Eindruck. Ein die Ohren betäubender Lärm erregt schon beim Eintritt seine Aufmerksamkeit. Er sieht Gruppen von Personen, an langen Bänken dicht zusammengedrängt und heftig gestikulierend. Es sind die Makler, die ihre Offerten machen. In unmittelbarer Nähe der Bänke befinden sich rechteckig geformte Schranken, worin mehrere Herren sitzen, deren Gesicht nach dem Börsenraum gerichtet ist. Es sind ebenfalls Makler, die im Gegensatz zu den vorigen von der Landesregierung zur amtlichen Feststellung der Kurse angestellt worden sind. Ihr offizieller Titel ist Kursmakler; früher bezeichnete man sie als vereidete Makler, so werden sie auch heute noch in der Umgangssprache der Börse genannt. Je zwei von ihnen bilden eine „Maklergruppe“ und setzen gemeinschaftlich die Kurse derjenigen Papiere fest, deren Handel ihnen von der Maklerkammer zugeteilt worden ist[2]). Die Maklerkammer wird in Berlin aus 11 Maklern gebildet, die von den Kursmaklern aus ihrer Reihe zu wählen sind.

Bei der Festsetzung der Kurse berechnen die Kursmakler nach den in ihren Büchern verzeichneten Aufträgen, wie gross Angebot

---

[1]) Bei einigen Bankinstituten erfolgt die Ausstellung und Aufbewahrung der Schlussnoten in einem besonderen Bureau oder in der Korrespondenzabteilung.

[2]) Wie erwähnt, erfolgt die Feststellung der Kurse durch den Börsenvorstand; die Kursmakler sind Hülfspersonen, die „zur Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises von Waren und Wertpapieren“ ernannt werden. Die oben geschilderte Tätigkeit wird aber von den Kursmaklern ausgeübt; der Börsenvorstand pflegt die Kursfeststellungen nur zu prüfen und in Streitfällen die Direktive zu geben. Darum ist es nicht ungerechtfertigt, wenn der Sprachgebrauch der Börse stets die Kursmakler auch als diejenigen bezeichnet, die die Kurse festsetzen.

und Nachfrage in jedem der von ihnen zu notierenden Wertpapiere ist. Hiernach bestimmen sie den Kurs, zu dem ein Ausgleich der Kauf- und Verkaufaufträge stattfindet. Da beide Kursmakler den Preis desselben Papieres gemeinschaftlich festsetzen, müssen sie, nachdem jeder die nötigen Berechnungen in seinen Büchern angestellt hat, mit einander über die Höhe des Kurses beraten. Vor der Schranke stehen eine grosse Anzahl von Personen, die am Kurse des betreffenden Papieres Interesse haben und noch kurz vor dessen Festsetzung Kauf- oder Verkaufaufträge zu erteilen beabsichtigen[1]).

Wie erwähnt, unterscheidet man zwischen Terminhandel und Kassahandel. Unter einem Termingeschäft versteht man ein Geschäft, bei dem die Lieferung, Abnahme und Bezahlung der Ware erst zu einem bestimmten, beim Abschluss vereinbarten Termine erfolgt. An den deutschen Börsen werden nur Termingeschäfte abgeschlossen, die am Ultimo desselben oder eines der folgenden Monate zur Erledigung gelangen; daher wird für sie auch die Bezeichnung Ultimogeschäfte angewendet. In anderen Ländern, z. B. in England, werden auch Mediogeschäfte gemacht, d. h. Geschäfte, die am fünfzehnten des Monats zu regulieren sind.

Beim Kassageschäft können die Stücke schon am Tage des Geschäftsabschlusses geliefert und bezahlt werden. An der Berliner Börse werden im allgemeinen die Kassakurse nur einmal täglich, von $^1/_2$2 Uhr (Sonnabends von 1 Uhr) ab, festgesetzt; der Terminhandel findet aber während der ganzen Dauer der Börse von 12—3 Uhr, der offizielle Verkehr mit amtlicher Feststellung der Kurse von 12—2 Uhr, statt.

Einige Kassapapiere, für die ein lebhafteres Interesse vorhanden ist, werden allerdings auch im sogenannten „freien Verkehr“ während der ganzen Dauer der Börse gehandelt. Ein „freier Verkehr“ findet namentlich in denjenigen Aktien von Bergwerks- und Hüttengesellschaften statt, die seit Inkrafttreten des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 nicht mehr per Ultimo gehandelt werden dürfen[2]).

[1]) Näheres über die Feststellung der Kurse siehe Abschnitt 5 dieses Kapitels.

[2]) Folgende Effekten werden an der Berliner Börse im „freien Verkehr“ per Kasse amtlich notiert: Laurahütte, Dortmunder Union Litt C., Bochumer Gussstahl, Gelsenkirchen Bgw., Harpener Bgw., Hibernia Bgw., Consolidation Bgw., Deutsch-Luxemburger Bgw.

Täglich um 12 Uhr werden die sogenannten „ersten Kurse“ der per Ultimo gehandelten Papiere in den Maklerschranken festgesetzt. Nach den „ersten Kursen“ verlassen die Makler die Schranken und begeben sich an die unweit der Schranken befindlichen Maklerbänke, wo sie ebenso wie die nicht vereideten Makler den Käufern oder Verkäufern ihre Offerten machen. Man nennt den Platz, wo ein Papier gehandelt wird, den Markt, und spricht vom „Markt der Deutschen Bank-Aktien“, „Markt der Diskonto-Kommandit-Anteile“ (oder kurz vom „Kommandit-Markt“). Meistens haben mehrere Papiere einen gemeinschaftlichen Markt (siehe die Skizze auf S. 140).

Der Unterschied zwischen dem Handel der nicht vereideten und dem der vereideten Makler besteht jetzt, nachdem diese die Maklerschranken verlassen haben, nur darin, dass sie die Kurse, zu denen sie im Laufe des offiziellen Verkehrs Geschäfte abschliessen, amtlich zu notieren haben. Jedoch wird nicht jeder Kurs vorgemerkt, zu dem ein Geschäftsabschluss stattfindet. Angenommen, der „erste Kurs“ der Diskonto-Kommanditanteile sei auf $182\,^1/_2\,\%$ normiert worden. Werden jezt Umsätze zu $182\,^5/_8\,\%$, bald darauf zu $182\,^3/_4\,\%$ und nachher wieder zu $182\,^5/_8\,\%$ und $182\,^1/_2\,\%$ gemacht, so lautet die Notiz nicht etwa $182\,^1/_2$ à $182\,^5/_8$ à $182\,^3/_4$ à $182\,^5/_8$ à $182\,^1/_2$. Vielmehr werden im amtlichen Kursverzeichnis (Kurszettel), dessen Redaktion die Angaben der vereideten Makler zugrunde liegen, nur der erste Kurs, die darauf folgenden Schwankungen und der Schlusskurs (um 2 Uhr) notiert; dabei werden die Schwankungen nur durch die höchsten und niedrigsten Kurse ausgedrückt (also $182\,^1/_2$ à $182\,^3/_4$ à $182\,^1/_2\,\%$).

Für die Zeit von 2—3 Uhr notieren die vereideten Makler die Kurse nicht mehr, doch pflegen die Handelszeitungen Berichte zu bringen, zu welchen Preisen in dieser Stunde Schlüsse gemacht worden sind.

Der Handel in den Ultimomärkten verursacht, namentlich bei lebhaften Börsen, grosses Geräusch. Die Makler versuchen sich mit ihren Angeboten gegenseitig zu über- oder zu unterbieten. Der Laie kann die hierbei geführten Gespräche nicht verstehen. „$2\,^7/_8$ Geld“ ruft ein Makler und will hiermit folgendes sagen: „Ich kaufe Diskonto-Kommanditanteile zum Kurse von $182\,^7/_8\,\%$“. Da in diesem Markte nur die Anteile der Diskontogesellschaft umgesetzt werden, weiss jeder Eingeweihte, wenn er im Markte steht,

um welches Papier es sich handelt. Die Bezeichnung „Geld“ (abgekürzt G geschrieben) bedeutet, dass der Ausrufende die Aktien zu dem genannten Kurse kaufen will. Der Einfachheit halber nennt er nicht den ganzen Preis, sondern nur die letzte Stelle sowie den Bruch, da der Börsianer ungefähr den Kurs der Aktien kennt. Würde er zu $182^{7}/_{8}$ nicht kaufen, sondern verkaufen wollen, so müsste er die Worte „$2^{7}/_{8}$ Brief“ rufen. „Brief“ (abgekürzt B geschrieben) bedeutet, dass zu dem betreffenden Kurse Aktien verkauft werden sollen.

Häufig hört man auch statt dieser Bezeichnungen die Bemerkung „Aussuchen“. Der Makler will hiermit sagen, dass er bereit ist, zu dem genannten Kurse die Effekten zu kaufen oder zu verkaufen. Der Laie kann es nicht sogleich verstehen, dass ein auf seinen Vorteil bedachter Kaufmann damit einverstanden ist, eine Ware zu gleichem Preise zu kaufen oder zu verkaufen. Wie das möglich ist, wird sofort klar, wenn man sich die Funktionen des Börsenmaklers etwas näher veranschaulicht. Sein Bestreben geht dahin, möglichst viele Geschäfte abzuschliessen, da er für jeden Posten vom Käufer und Verkäufer als Vermittlungsgebühr — Courtage — in der Regel $^{1}/_{2}$ pro Mille vom Nennwert des Papieres erhält. Er geht daher häufig das Risiko ein, die Effekten fest zu kaufen oder zu verkaufen, in der Erwartung, der Kurs werde zunächst nicht schwanken und er werde in der Lage sein, bald einen Gegenkontrahenten für das Geschäft zu finden, d. h. einen Käufer, wenn er die Papiere vom Verkäufer übernommen hat, und einen Verkäufer, wenn er sie dem Käufer verkauft hat. Den Verkauf von Effekten, ohne sie zu besitzen, nennt man Blankoverkauf, die Tätigkeit in blanco verkaufen oder fixen.

Derartige Abschlüsse bergen für den Makler immer ein gewisses Risiko. Es können jederzeit Kursschwankungen eintreten und dann entsteht für ihn Gewinn oder Verlust. Selbstverständlich kann niemand den Makler zwingen, eine solche Offerte zu machen. Dadurch aber, dass sich die kapitalkräftigeren hierzu bereit erklären können, wird den kleineren Maklern eine recht unangenehme Konkurrenz bereitet.

Ausser den Maklerbänken befindet sich in den Börsensälen noch eine grosse Anzahl ähnlicher Bänke[1]), wo die an der Börse

[1]) Diese Bänke sind auf der folgenden Skizze (S. 140) der grösseren Übersichtlichkeit wegen nicht angeführt worden.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

vertretenen Firmen ihren Platz einnehmen. Einfache Schilder bezeichnen die Namen, damit sie jederzeit leicht zu finden sind.

Die Plätze der grossen Bankfirmen, namentlich der Banken, befinden sich an den Seitenwänden der Börsensäle. Für jede Firma ist in kleinen Nischen ein Tisch nebst mehreren Stühlen reserviert.

Die Berliner Börse besteht aus drei grossen Sälen, wovon der eine hauptsächlich für die Getreidebörse bestimmt ist, während die beiden anderen dem Verkehr der Fondsbörse dienen sollen.

Der folgende Grundriss skizziert den mittleren, zur Fondsbörse gehörigen Raum (s. S. 140).

3. Der Börsenauftrag.

Wer ein Börsenpapier kaufen oder verkaufen will, muss sich an eine Bankfirma wenden und ihr einen Auftrag erteilen. Denn nur denen, die gewerbsmässig Bankgeschäfte betreiben, ist der Eintritt zur Börse und der Abschluss von Geschäften in ihren Räumen gestattet. Auch ein Kursmakler würde die Annahme des Auftrages verweigern, weil er nur zur Vermittlung zwischen den Bankfirmen bestellt ist und ihnen somit nicht Konkurrenz machen darf. Hat die Bank mit dem Auftraggeber schon des öfteren Geschäfte abgeschlossen, so wird es genügen, ihr die Aufträge brieflich oder telegraphisch zuzustellen. Handelt es sich um einen neuen Kunden, so wird sie mit ihm erst in Geschäfsverbindung treten, nachdem er die „Geschäftsbedingungen“ unterzeichnet hat. Unter den „Geschäftsbedingungen“ versteht man Abmachungen zwischen Bank und Kundschaft, die hauptsächlich den Zweck haben, Streitigkeiten zwischen beiden zu verhüten. Sie lauten im Prinzip für alle Kunden gleich und sollen uns im Einzelnen noch später beschäftigen.

Ein vom Kunden beschriebenes Auftragsformular ist auf S. 141 dargestellt.

In der ersten Spalte wird die Währung, in der das Papier gehandelt wird (Mark), der Nennwert oder Nominalbetrag (4000), sowie der Name des Effekts (Darmstädter Bank-Aktien) angegeben. Der Nennwert bezeichnet die Summe, womit der Käufer des Wertpapieres entweder Gläubiger der Gesellschaft oder Teilhaber an ihrem Vermögen werden will. Bei der Schuldverschreibung, oder wie der Börsenausdruck lautet Obligation, ist er Gläubiger und hat alle Rechte eines solchen. Der Inhaber einer Aktie erhält im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Gesellschaft nur den-

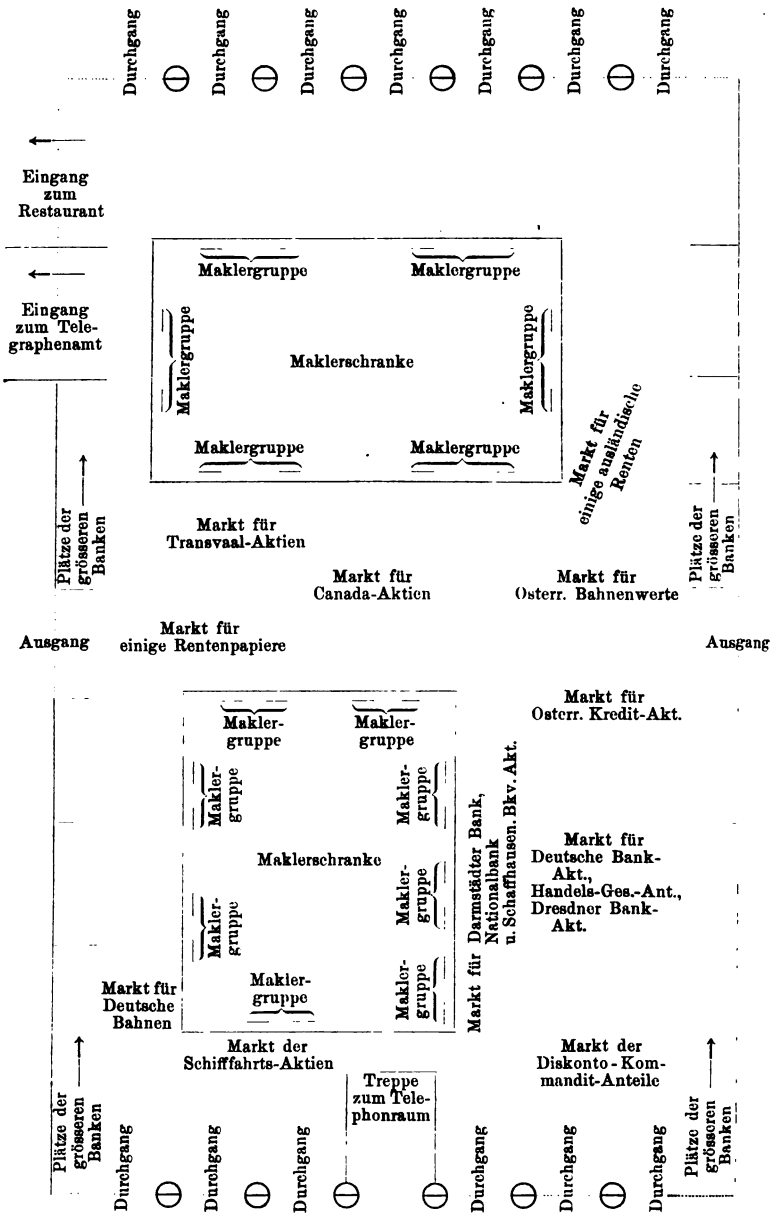

Skizze des mittleren Saales der Berliner Börse.

Berlin, den *1. Juli* 1902.

An die

***X*-Bank**

Berlin.

Folgende Ordres belieben Sie für meine Rechnung in Nota zu nehmen:

Kauf	Limit	gültig bis	Verkauf	Limit	gültig bis
M. 4000 — Darmstädter Bank-Aktien	*135%*	*Wdf.*	*M. 1800 — Grosse Berliner Strassenbahn-Aktien*	*bestens*	*Wdf.*

Auf Nummern-Aufgabe der zu kaufenden Wertpapiere verzichte ich und erteile Ihnen die in Absatz 1 des § 2 des Depot-Gesetzes vom 5. Juli 1896 vorgesehenen Rechte.

Die vorstehenden Verkaufsaufträge betreffen in meinem Depot für fremde Rechnung ruhende, bezw. Ihnen für fremde Rechnung zugehende Wertpapiere; ich versichere, dass mir von meinem Kommittenten das Verfügungsrecht über diese Wertpapiere eingeräumt worden ist.

(gez.) ***Paul Müller.***

jenigen Anteil am Gesellschaftsvermögen, der nach Abzug aller Schulden, also auch der Ansprüche der Obligationäre, für ihn übrig bleibt.

Von dem Nennwert zu unterscheiden ist der Kurswert. Jedes Papier, das an der Börse gehandelt wird, hat einen Kurs. Er ist der Preis, zu dem es vom Verkäufer an den Käufer übergeht (135%).

In Verbindung mit dem Nennwert ist die Währung anzugeben, besonders dann, wenn das gewünschte Wertpapier nicht nach der Währung des eigenen, sondern der eines fremden Landes gehandelt wird. So werden die chinesischen Anleihen z. B. in der englischen Währung umgesetzt. Dieser Fall tritt ein, wenn das Papier weniger auf Käufer im eigenen Lande als im Auslande angewiesen ist. Wird nun im Auftragsformular eine nähere Angabe der Währung unterlassen, so ist anzunehmen, dass die Währung gemeint ist, in der der Handel nach den Gebräuchen der Börse vor sich geht. Lautet

z. B. der Auftrag auf Ankauf von 400 zu $4^1/_2$ % chinesischer Anleihe, so wird der Börsenvertreter 400 Pfund Sterling dieses Papieres erwerben, die einem Betrage von M. 8160 (1 Pfund Sterling = M. 20,40) entsprechen.

In gleicher Weise ist bei der Bezeichnung des Effekts auf möglichst genaue Angaben Wert zu legen. Gibt es bei einer Gesellschaft zwei Aktiengattungen, z. B. Stammaktien und Vorzugsaktien, (das sind solche, die bei der Dividendeverteilung ein Vorrecht geniessen) so pflegen die Banken, wenn keine näheren Angaben gemacht worden sind, Stammaktien zu kaufen.

In der zweiten Spalte wird der Kurs angegeben (135 %). Soll der Auftrag in jedem Falle ausgeführt werden, so setzt man statt einer Zahl das Wörtchen „bestens". An Stelle von „bestens" sagt man häufig bei Ankäufen „billigst" und bei Verkäufen „hochmöglichst". Fehlt jede nähere Angabe, so wird vorausgesetzt, dass die Ausführung „bestens" erfolgen soll. Eine solche Ordre muss immer zu dem Kurse ausgeführt werden, der an der ihrer Erteilung folgenden Börse notiert wird. Die Ausführung kann nur unterbleiben, wenn in dem Papier keine Umsätze stattgefunden haben und der Kurs „gestrichen" wurde. Im Kurszettel findet man dann statt der den Kurs bezeichnenden Zahl einen wagerechten Strich. Einen Auftrag, der nicht „bestens" erteilt ist, nennt man einen limitierten (begrenzten), den Kurs selbst das Limit. In unserem Beispiel ist das Limit 135 %. Notiert der Kurs unter 135 %, so hat der Ankauf zu dem billigeren Preise zu erfolgen; in jedem Falle ist die Bank verpflichtet, den amtlich festgesetzten Kurs zu berechnen. Ebenso hat der Kunde beim Verkaufsauftrag Anspruch auf Berechnung zum höheren Kurse, wenn die amtliche Notiz das Limit übersteigt.

Jedoch nicht immer muss eine limitierte Ordre zur Ausführung gelangen, wenn die Notiz dem Limit genau entspricht. Angenommen A. wünsche 4000 M Darmstädter Bankaktien bei 135 % zu kaufen, B. 4000 M desselben Papieres bei 135,10 % zu verkaufen. Haben die Makler von anderer Seite keine Aufträge erhalten, nnd notieren sie den Kurs 135 % oder niedriger, so verlangt der Käufer die Ausführung; bei 135,10 % verlangt sie der Verkäufer, die beiden Aufträge würden sich aber bei keinem Kurse ausgleichen. Man hat für solche Fälle einen Ausweg gesucht und gefunden. Der Kurs wird entweder 135 % notiert oder 135,10 %, hinter der Zahl aber ein Zeichen gesetzt, das andeuten soll, dass die Ausführung der

Ordre dennoch nicht möglich war. In diesem Falle kann die Notiz 135 G. oder 135,10 B. lauten. G. ist die Abkürzung für „Geld" und besagt, dass zum Kurse von 135% Ware gesucht war, die Nachfrage aber nicht befriedigt werden konnte. B. ist die Abkürzung für „Brief" und bedeutet, dass zum Kurse von 135,10% Ware am Markte war, die keinen Absatz fand. Die Bezeichnungen „Geld" und „Brief" sind bereits erwähnt worden. In den Märkten, wo die Ultimopapiere oder einige Kassapapiere im freien Verkehr gehandelt werden, rufen die Makler ebenfalls „Geld" oder „Brief", um anzuzeigen, dass sie eine Ware kaufen beziehungsweise verkaufen wollen (siehe S. 137). Auch hier bedeutet also „Geld" dass die Ware zu dem betreffenden Kurse gesucht, „Brief" dass sie angeboten wird. Dennoch aber ist zu unterscheiden zwischen den Notizen „G." oder „B.", die den vereideten Maklern über die Unmöglichkeit hinweghelfen sollen, einen völligen Ausgleich zwischen den Kauf- und Verkaufaufträgen herbeizuführen, die zu irgend einem Kurse Anspruch auf Ausführung haben und den Abkürzungen „Geld" oder „Brief", die in den freien Märkten von den Maklern im Verkehr mit den Banken und deren Vertretern angewendet werden.

Noch schwieriger wird die Feststellung des Kurses, wenn der Kaufordre von M. 4000,— à 135% z. B. nur eine Verkaufsordre von M. 2000 gegenübersteht. Der Käufer muss sich dann mit diesen M. 2000 begnügen. Damit er nun weiss, dass nicht der ganze Betrag zu 135% erhältlich war, setzt man hinter den Kurs „b. G." (lies: „bezahlt Geld"). Das Zeichen bedeutet, dass die Kaufordre nur teilweise befriedigt werden konnte. Der notierte Preis wurde „bezahlt", es war aber noch Ware zu diesem Preise gesucht, „Geld". Umgekehrt muss der vereidete Makler den Kurs 135,10 „b. B." (liess „bezahlt Brief") notieren, wenn auf die Verkaufsordre von M. 4000 nur M. 2000 ausgeführt werden konnten. Wären im ersten Falle beim Kurse von 135% nicht M. 2000, sondern nur M. 1000 des Effekts am Markte, und im zweiten Falle beim Kurse von 135,10% nicht M. 2000, sondern nur M. 1000 gesucht, so würde die Notiz 135 „etw. b. G." beziehungsweise 135,10 „etw. b. B." (etw. liess: etwas) zu lauten haben. Der Kunde kann von der Bank und diese wiederum vom Makler verlangen, dass ein limitierter Auftrag etwa zur Hälfte ausgeführt wird, wenn dem Kurse der Vermerk „b. G." oder „b. B." beigesetzt worden ist, während im allgemeinen nur ein kleinerer Betrag gehandelt werden konnte, wenn

die Bezeichnung „etw. b. G." beziehungsweise „etw. b. B." lautet[1]). Voraussetzung ist hierbei, dass das Limit genau der Kursnotiz entspricht. Wird der Kurs niedriger als das Limit, so muss der Kaufauftrag immer vollständig erledigt werden. Eine nicht limitierte Ordre bleibt nur dann unausgeführt, wenn der Kurs gestrichen worden ist.

In der nächsten Spalte unseres Auftragszettels sehen wir das Zeichen „Wdf.". Es ist die Abkürzung für das Wort „Widerruf" und bedeutet folgendes: Angenommen, die Ordre könnte am Tage ihrer Erteilung gar nicht oder nur teilweise zur Ausführung gelangen. Der Kunde müsste sie dann, falls er die Ausführung an einem der nächsten Tage wünscht, täglich erneuern. Da dies zu umständlich wäre, pflegt er der Bank seinen Auftrag bis „Widerruf" in Nota zu geben. Die Bank merkt ihn solange vor, bis er widerrufen wird. Es ist im Bankgewerbe Brauch, sämtliche auf „Widerruf" erteilten Ordres am Schlusse eines jeden Monats als erloschen zu betrachten, wenn auf dem Auftragsformular nicht das Gegenteil gewünscht wird. Im Verkehr zwischen den Banken untereinander gilt diese Usance als feststehend. In der Regel wird eine hierauf bezügliche Bestimmung in die Geschäftsbedingungen aufgenommen; auch pflegen die meisten Institute ihren Kunden am Schluss des Monats anzuzeigen, dass sie sämtliche Effektenaufträge aus ihren Notizen gestrichen haben. Telegraphisch oder telephonisch erteilte Ordres werden, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, nur für einen Börsentag vorgemerkt. Ist bei schriftlichen Aufträgen auf dem Auftragsformular keine Angabe gemacht, bis wann sie vorgemerkt werden sollen, so wird im Verkehr zwischen Banken meistens angenommen, dass das bis zum Schlusse des Monats zu geschehen habe. Um Streitigkeiten hierüber zu vermeiden, pflegen die Banken jeden Börsenauftrag, namentlich jeden nicht ausgeführten, dem Kunden schriftlich zu bestätigen. Hierbei wird genau angegeben, wie lange der Auftrag in Nota genommen wird. Oft setzt man auf den Auftragszettel statt des Wortes „Widerruf" das Datum des Tages, bis zu dem die Vormerkung geschehen soll; z. B. 31. Juli a. c. Als Schluss des Monats gilt bei Aufträgen für den Kassaverkehr der letzte Börsentag des Monats, bei Aufträgen für den Ultimoverkehr

[1]) Das gilt nur „im allgemeinen". Bei kleineren Aufträgen kann er auch bei der Notiz „etw. b. G." oder „etw. b. B." keine Teilausführung verlangen.

der Prämienerklärungstag[1]). Selbstverständlich kann jede Ordre auch für kürzere Zeit, z. B. bis zum 15. des Monats erteilt werden.

Diese Gesichtspunkte hat der Börsenvertreter bei Ausführung der Aufträge zu beachten. Er liest die eingetroffenen Briefe und Telegramme aufmerksam durch und notiert sich alle Ordres, deren Ausführung ihm obliegt.

Am Schlusse unseres Auftragsformulars befindet sich noch ein längerer Vermerk, der der näheren Erläuterung bedarf.

Er besteht aus zwei Sätzen, wovon der eine von den zu kaufenden Effekten handelt, während der andere die Verkaufsaufträge betrifft. Zur Erklärung des Inhalts beider Sätze müssen die Vorschriften des erwähnten Gesetzes dargelegt werden. Das „Gesetz betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere" (Depotgesetz vom 5. Juli 1896) wurde zu dem Zwecke geschaffen, „das Publikum über die Tragweite seiner im Bankverkehr abgeschlossenen Geschäfte aufzuklären; den Geschäften die Rechtsform zu geben, die dem unverfälschten Willen der Parteien entspricht; zu verhindern, dass die Wertpapiere des Publikums ohne genügende wirtschaftliche Rechtfertigung als Unterlage für den Geschäftsbetrieb der Bankiers benutzt werden[2])."

Um dieses Ziel zu erreichen, hat das Gesetz Strafbestimmungen für die rechtswidrige Verfügung der anvertrauten Wertpapiere sowie Bestimmungen für die Aufbewahrung der Wertpapiere erlassen. Die Effekten sind „unter äusserlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert von seinen eigenen Beständen oder denen Dritter aufzubewahren". Werden die Wertpapiere dem Hinterleger zurückgegeben, so hat er Anspruch auf dieselben Stücke, die er seinerzeit zur Aufbewahrung überreicht hatte. Ferner hat die Bank, die einen Auftrag zum Einkauf von Wertpapieren ausführt, dem Kommittenten binnen drei Tagen ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwertes, der Nummern oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale zu übersenden. Für die Banken sind diese Bestimmungen mit grossen Umständlichkeiten verknüpft. Es können bei der Verwaltung der Wertpapiere leicht Irrtümer vorkommen,

[1]) Eine nähere Erläuterung dieser Bezeichnung findet man in Abschnitt 6 dieses Kapitels.

[2]) Siehe Lusensky, Depotgesetz, S. 30.

die dem Hinterleger gehörigen Papiere können versehentlich statt anderer derselben Gattung weiter geliefert werden usw. Um solche Schwierigkeiten zu vermeiden, verlangen einige Banken von ihren Kunden bei Erteilung des Börsenauftrages von dieser Verpflichtung befreit zu werden. Das Gesetz bestimmt nämlich im § 2, 1: „Eine Erklärung des Hinterlegers oder Verpfänders, durch welche der Verwahrer oder Pfandgläubiger ermächtigt wird, an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen, ist, falls der Hinterleger oder Verfänder nicht gewerbsmässig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, nur gültig, soweit sie für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben wird". Und § 3, 2 des erwähnten Gesetzes bestimmt: „Ein Verzicht des Kommittenten auf die Übersendung des Stückeverzeichnisses ist, falls der Kommittent nicht gewerbsmässig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, nur dann wirksam, wenn er bezüglich des einzelnen Auftrages ausdrücklich und schriftlich erklärt wird." Wird aber der Verzicht auf die Rückgabe derselben Stücke ausgesprochen, so wird auch die getrennte Verwaltung der Effekten unnötig. Bei einer Reihe von Banken gilt als Regel, dass das Stückeverzeichnis angefertigt wird, wenn der Kunde die anzukaufenden Effekten vollständig bezahlt und das Verzeichnis verlangt. Sie verweigern es aber, wenn, wie es häufig vorkommt, der Kunde nur einen Teil des Geldes einzahlt, den Rest jedoch gegen Hinterlegung der gekauften Effekten schuldig bleibt. Banken, die beim Kauf mit Einschuss den Verzicht auf Nummern-Aufgabe verlangen, gehen von dem Standpunkt aus, dass sie, abgesehen von den Umständlichkeiten der getrennten Aufbewahrung, das gegen Hinterlegung von Effekten verliehene Geld nicht festlegen wollen und daher jederzeit in der Lage sein müssen, die hinterlegten Papiere weiter zu verpfänden[1]).

Der Verzicht auf das Stückeverzeichnis und auf die getrennte Aufbewahrung der Effekten wird, wenn der Kunde ihn gewährt, gewöhnlich bei Erteilung des Auftrages in der in obigem Beispiele im Absatz 1 der Anmerkung angeführten Form ausgesprochen.

Der zweite Absatz des dem Auftragsformular beigefügten Vermerks ist für die Aufträge der Provinzbanken bestimmt, die für Rechnung eines ihrer Kunden einen Verkaufsauftrag an dem Börsen-

[1]) Siehe hierüber auch Kapitel VI.

platze ausführen lassen. Für den Verkehr der Bank mit einem Kunden, der nicht Bankier ist, ist diese Klausel überflüssig.

Das Depotgesetz bestimmt nämlich im § 8: „Ein Kaufmann, welcher im Betriebe seines Handelsgewerbes fremde Wertpapiere, . . . einem Dritten zum Zweck der Aufbewahrung, der Veräusserung, des Umtausches oder der Bezuges von anderen Wertpapieren, Zins- oder Gewinnanteilscheinen ausantwortet, hat hierbei dem Dritten mitzuteilen, dass die Papiere fremde seien. Ebenso hat er in dem Falle, dass er einen ihm erteilten Auftrag zur Anschaffung solcher Wertpapiere an einen Dritten weitergibt, diesem hierbei mitzuteilen, dass die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe. Der Dritte, welcher eine solche Mitteilung empfangen hat, kann an den übergebenen oder an den neu beschafften Papieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an seinen Auftraggeber geltend machen, welche mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind".

Wenn vor Erlass des Depotgesetzes ein Privatmann einer Provinzbank Effekten zur Aufbewahrung übergab, so konnte diese die Effekten als Deckung für ihre Schuld an die hauptstädtische Bank übersenden, ohne eine weitere Bemerkung, ob die Effekten ihr oder ihres Kunden Eigentum sind, hinzuzufügen. Geriet nun die Provinzbank in Zahlungsschwierigkeiten, so verloren die Hinterleger der Wertpapiere häufig ihr Geld, da die hauptstädtische Bank die Papiere als Sicherheit für ihre Forderung an die Provinzbank benutzte. Seit dem Erlass des Depotgesetzes muss bei den Banken streng unterschieden werden zwischen den Wertpapieren, die der Kunde für eigene Rechnung (Depot A) und denen, die er für fremde Rechnung hinterlegt hat (Depot B)[1]).

Wer die Mitteilung an die hauptstädtische Bank, dass die hinterlegten oder zu verkaufenden Papiere für fremde Rechnung seien, vorsätzlich zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten unterlässt, kann mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt werden.

---

[1]) Über die Aufbewahrung der Effekten bei den Banken im Sinne des Gesetzes siehe Kapitel VI.

4. Die Abrechnung der Effekten.

Obwohl die Anfertigung der Effektenrechnungen in der Regel nicht im Börsenbureau vorgenommen wird, ist es dennoch schon an dieser Stelle notwendig, die wichtigsten Gesichtspunkte zu erläutern, die hierbei in Betracht kommen.

Wir stellen zwei für den Kunden bestimmte Effektenrechnungen dar, je eine für den Ankauf und für den Verkauf.

Beispiel I.

Nota für Herrn Paul Müller, Berlin,
über gekaufte:

M. 4000. — Darmstädter Bank-Aktien à 135 %	— M.	5400,—
Stückzinsen 180 Tage 4 %	„	80,—
Provision 1 ‰	„	4,—
Courtage ½ ‰	„	2,—
Schlussnoten-Stempel	„	3,30
	Sa. M.	5489,30.

Es werden also der Nominalbetrag des Effekts zum Kurse umgerechnet und die „Stückzinsen“ zugeschlagen.

Beispiel II.

Nota für Herrn Wilhelm Schultze, Potsdam,
über verkaufte:

M. 4000. — Darmstädter Bank-Aktien à 135	M.	5400,—
Stückzinsen 180 Tage 4 %	„	80,—
	M.	5480,—
Provision 1 ‰ — M. 4,—		
Courtage ½ ‰ „ 2,—		
Schlussnoten-Stempel „ 3,30		9,30
	Sa. M.	5470,70.

Hier werden der Nominalbetrag des Effekts zum Kurse umgerechnet und ebenfalls die „Stückzinsen“ zugeschlagen.

Mit den „Stückzinsen“ hat es folgende Bewandtnis. Kaufte Paul Müller die Aktien z. B. ohne Stückzinsen, so würde er, wenn er sie einen Monat später, am 1. August, zum Verkauf bringen würde, auf diese Zeit jeglichen Zinsgenusses auf das angelegte Geld verlustig gehen, da die Dividende erst nach Schluss des Geschäftsjahres gezahlt wird. Er hätte also den Betrag von M. 5400,— in Papieren angelegt, ohne hierfür irgend welche Zinsen zu geniessen.

Klarer wird dieser Verlust noch dadurch, dass man sich veranschaulicht, Paul Müller hätte nicht Darmstädter Bankaktien, sondern ein Papier, bei dem Zinsen in bestimmter Höhe vergütet werden, z. B. $3^1/_2$ % Deutsche Reichsanleihe, gekauft. An diesen Stücken haften Coupons, die am 1. Januar und am 1. Juli fällig sind. Kauft er also die Anleihe am 1. Juli, so haftet der an diesem Tage fällige Coupon nicht mehr am Stück, da er schon am 30. Juni getrennt wurde. Verkauft er die Effekten wieder am 1. August, so ginge er der Zinsen für einen Monat verlustig, da der am 1. Januar fällige Zinsschein erst am 31. Dezember abgetrennt werden darf.

Um diesen Schaden auszugleichen, hat der Käufer, der die Stücke am 1. August erwirbt, dem Verkäufer die Zinsen vom Tage der Fälligkeit des letzten, nicht mehr am Stück haftenden Coupons bis zum Tage des Ankaufs zu vergüten. Bei der $3^1/_2$ % Reichsanleihe würden diese Stückzinsen $3^1/_2$ % betragen, bei Effekten, die keine festen Zinsen, sondern schwankende Dividenden gewähren, muss man einen imaginären Zinssatz annehmen, weil die Höhe der Dividende vorher nicht bekannt ist. In Deutschland rechnet man 4 % Stückzinsen; ein Betrag, der allerdings der Höhe der Dividenden in den meisten Fällen nicht entspricht und somit einen Zinsverlust zulässt, obgleich er immerhin eine kleine Entschädigung bietet.

Eine Schwierigkeit entsteht bei Dividendenpapieren auch dadurch, dass die Dividende im Gegensatz zum Zinsbetrag nicht an bestimmten, vorher festgesetzten Tagen fällig ist und bezahlt wird, sondern erst nach Genehmigung des Jahresabschlusses in der Generalversammlung. Während die Coupons der $3^1/_2$ % Deutschen Reichsanleihe z. B. am 1. Januar und am 1. Juli bezahlt werden, also sofort nach ihrer Abtrennung, kommt die Dividende der Darmstädter Bank erst einige Monate nach Schluss des Geschäftsjahres zur Auszahlung. Es entstand daher die Streitfrage, ob es praktischer sei, die Dividendenscheine sofort nach Beendigung des Geschäftsjahres abzutrennen, so dass ihr Besitzer sie bis zur Fälligkeit aufzubewahren hat, oder erst nach Bezahlung der Dividende.

Diejenigen, die als Zeitpunkt der Abtrennung den Tag des Ablaufs des Geschäftsjahres für zweckmässiger halten, betonen, dass die andere Methode zu grosse Mühe verursachen würde. Denn die Generalversammlungen werden an verschiedenen Tagen abgehalten, und es müsse daher die Trennung bald dieser, bald jener Scheine erfolgen; bei dem von ihnen bevorzugten Verfahren sei aber die Arbeit

an bestimmten Tagen (von geringen Ausnahmen abgesehen, immer an einem Quartalsschluss) zu verrichten.

Noch etwas anderes spricht für diese Auffassung. An der Börse muss nämlich an dem Tage nach der Trennung des Dividendenscheines ein Kurs-Zu- oder -Abschlag vorgenommen werden. Kauft jemand z. B. am 30. Juni die Aktien der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft, deren Geschäftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni läuft, so hat er noch Anspruch auf den Dividendenschein für das an diesem Tage zu Ende gehende Jahr. Anderseits muss er dem Verkäufer der Aktien die Stückzinsen für das ganze Jahr vergüten. Verkauft er nun die Aktien bald nach Abtrennung des Dividendenscheines, also z. B. schon am 1. Juli, so hätte er bei gleichem Kurse einen Gewinn in Höhe der Dividende erzielt, gleichzeitig aber einen Verlust in Höhe der Stückzinsen auf ein Jahr (4 %), da die Stückzinsen vom Tage des Beginns des Geschäftsjahres (1. Juli) gerechnet werden. Angenommen, der Kurs der Aktien betrage 180 % und die Dividende 8 %, so stellt sich der Kauf- und Verkauf folgendermassen:

	30. Juni		1. Juli
Kurs	180 %	Kurs	180 %
Stückzinsen	4 „	Stückzinsen	—
Der Käufer hat zu zahlen	184 %.		
Ab Wert des Dividendenscheins, den der Käufer abtrennt	8 %		
in Summa zu zahlen	176 %.		180 %.

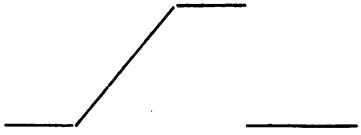

Der Nutzen beträgt also 4 %; dieser wäre aber vollkommen ungerechtfertigt, da der Kurs in Wahrheit derselbe geblieben ist und sich der Wert der Gesellschaft durch Abtrennung des Dividendenscheines nicht geändert hat. Um diesen Unterschied wieder auszugleichen, nimmt man daher an der Börse am Tage nach der Abtrennung der Dividendenscheine einen Kursabschlag vor, dessen Höhe gleich der Differenz zwischen Dividende und Stückzinsen sein muss, (8 — 4 %). Der Makler würde also am 1. Juli nicht mehr einen Kurs von 180 %, sondern nur von 176 % festsetzen. Damit soll nicht gesagt sein, dass immer am Tage nach der Abtrennung der Dividendenscheine die Kurse gerade um diese Differenz niedriger notieren; bei der Kursfestsetzung kommt vielmehr wie gewöhnlich noch die Höhe des Angebots und der Nachfrage in Betracht.

Gibt eine Gesellschaft weniger Dividende als die Stückzinsen betragen, so wird statt des Kursabschlags ein Kurszuschlag gemacht, dessen Höhe gleich der Differenz zwischen Stückzinsen und Dividende ist.

Werden nun die Dividendenscheine erst nach Auszahlung des Gewinnerträgnisses abgetrennt, so müssten die Kurs-Zu- oder Abschläge sofort nach den Generalversammlungen vorgenommen werden, d. h. zu unregelmässiger, bei den einzelnen Gesellschaften verschiedener Zeit. Das würde grosse Schwierigkeiten verursachen, namentlich bei der Erteilung von limitierten Börsenaufträgen, wo streng darauf zu achten wäre, ob sich das Limit einschliesslich oder ausschliesslich des Zuschlags oder Abschlags verstehe.

Bei der Methode der Abtrennung der Dividendenscheine am Schlusse des Geschäftsjahres sind diese Schwierigkeiten erheblich kleiner, da in diesem Falle die Zu- und Abschläge in der Regel nur am Quartalsanfang vorzunehmen sind. Meistens sind dann die Zu- oder Abschläge überhaupt nicht zu berücksichtigen, da die nicht bis zum Monatsschluss erledigten Limite zu diesem Termin gewöhnlich gestrichen werden (siehe S. 144).

Von denen, die die Abtrennung der Dividendenscheine erst nach den Generalversammlungen wünschen, wird demgegenüber hervorgehoben, dass die Methode der Abtrennung nach Schluss des Geschäftsjahres zu Ungenauigkeiten führe. Denn zu dieser Zeit seien authentische Nachrichten über die Höhe der Dividenden noch nicht bekannt, die Kurs-Zu- oder -Abschläge könnten also oft nur auf unzutreffenden Schätzungen basieren.

Tatsächlich werden die Dividendenscheine in Deutschland bei den meisten Papieren sofort nach Schluss des Geschäftsjahres abgetrennt, und der Kurs-Zu- oder -Abschlag wird nach den Dividendenschätzungen vorgenommen. Eine Ausnahme machen nur die per Ultimo gehandelten Effekten sowie die Aktien ausländischer Gesellschaften. Bei ihnen bleibt der Dividendenschein bis zur Generalversammlung am Stück und wird erst abgeschnitten, nachdem der Börsenvorstand die Höhe des Zu- oder Abschlags offiziell publiziert hat.

Wer also z. B. am 1. Februar 1903 Darmstädter Bankaktien kauft, empfängt mit den Stücken noch den Dividendenschein pro 1902, hat aber dafür Stückzinsen für das ganze Jahr 1902 zu zahlen, also vom 1. Januar 1902 bis 1. Februar 1903. Ein ent-

sprechender Vermerk auf dem Kurszettel zeigt an, mit welchen Stückzinsen jedes Papier gehandelt wird.

Da der Käufer eines Papiers die Stückzinsen beim Ankauf zu zahlen, der Verkäufer sie beim Verkauf zu erhalten hat, sind sie stets dem „ausmachenden Betrag" (Nominale mal Kurs) zuzuschlagen, wie das aus den Beispielen I und II (Seite 148) ersichtlich ist.

Die Höhe der Provision ist verschieden und unterliegt der Vereinbarung mit dem Kunden. Sie wird zuweilen vom Nominalbetrag, zuweilen vom ausmachenden Betrag berechnet. Steht der Kurs des Papiers unter Pari (100 %), so erfolgt die Berechnung regelmässig nach der höheren Summe (Nominalbetrag). Häufig, namentlich bei den Abrechnungen mit Provinzbanken wird Provision überhaupt nicht auf der Rechnung in Ansatz gebracht, sondern erst bei der Anfertigung des Kontokorrentauszuges berechnet (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 3).

An Courtage wird der an der Börse übliche Satz von $^1/_2$ %o des Nominalbetrages berechnet.

Der Schlussnotenstempel ist vom ausmachenden Betrage zu entrichten[1]). Jedes angefangene Tausend wird voll gerechnet. Der Kunde hat sowohl den verauslagten halben Börsenstempel, als auch den vollen Stempel für diejenige Schlussnote zu entrichten, die für den Geschäftsabschluss zwischen ihm und der Bank auszustellen ist. Der Betrag von M. 5400 wäre mit M. 1,80 zu versteuern, dazu kommt der an der Börse verauslagte Stempel in halber Höhe (M. 0,90) zusammen M. 2,70. In der Regel beträgt der Börsenstempel aber etwas mehr, da die Bank häufig die Effekten nicht in einem, sondern in mehreren Posten handelt (z. B. 4000 Darmstädter Bankaktien in vier Posten à 1000 Mark). Darum sind auch für die Börsenabschlüsse mehrere Schlussnoten auszustellen, und für jede ist die Stempelgebühr über den nach oben zum Tausend abgerundeten Betrag zu zahlen (viermal Stempel auf 2000 Mark). Um diesen Schaden auszugleichen, ist von den Berliner Grossbanken beschlossen worden, ihren Kunden beim An- oder Verkauf von Industriepapieren immer einen etwas höheren Stempelbetrag und zwar pro Tausend 55 Pfg. in Anrechnung zu bringen.

[1]) Über die Pflicht zur Versteuerung der Börsengeschäfte und die Höhe der Abgaben siehe Abschnitt 11 dieses Kapitels.

5. Die Ausführung der Termingeschäfte.

Wer an der Börse ein Wertpapier per Kassa kauft, hat zu gewärtigen, dass es ihm sofort nach Abschluss des Geschäftes geliefert wird. Bei der Lieferung ist auch der Gegenwert zu entrichten. Das ist nicht so zu verstehen, dass man an der Börse das Papier sogleich in Empfang nimmt, wie man etwa in einem Laden ein Paar Handschuhe sofort gegen Zahlung ausgehändigt erhält. Vielmehr hat der Käufer Anspruch darauf, dass ihm die Effekten in seine Geschäftsräume gesandt werden, was jedoch noch am Tage des Kaufes geschehen kann. In Berlin erfolgt die Lieferung meistens durch die Bank des Berliner Kassen-Vereins.

Häufig kommt es aber vor, dass die Lieferung erst später gewünscht wird. Angenommen, A. habe in einigen Monaten die Auszahlung einer Summe, z. B. aus einer Hypothek, Erbschaft usw. zu erwarten, wünsche aber trotzdem schon jetzt ein Papier zu kaufen, weil er den Kurs für preiswert hält. Ebenso ist oft der Verkäufer erst später in der Lage, das Papier zu liefern. Er befindet sich vielleicht im Auslande, und die Übersendung würde längere Zeit in Anspruch nehmen.

Namentlich beim Getreidehandel hat sich in vielen Fällen das Bedürfnis späterer Lieferung erwiesen, wenn es darauf ankommt, Fruchtsorten, die noch am Halme stehen, zu veräussern. Würde der Verkauf des Getreides erst nach der Ernte erfolgen, so entstände zu dieser Zeit ein empfindlicher Preisdruck, weil alle Grundbesitzer zu gleicher Zeit als Verkäufer aufträten.

Aus dieser Notwendigkeit heraus hat sich das Termingeschäft entwickelt. Es wird, wie erwähnt, dadurch charakterisiert, dass die Lieferung, Abnahme und Bezahlung der Ware erst an einem, dem Abschlusstage folgenden Termine zu erfolgen hat. An den Börsen haben sich bestimmte Usancen herausgebildet, die vorschreiben, wann diese Geschäfte abzuwickeln sind. An den deutschen Börsen ist dazu der Ultimo eines jeden Monats bestimmt worden; an einigen ausländischen Börsen, z. B. in Paris und London auch der fünfzehnte des Monats, der Medio. Man spricht deshalb auch von Ultimo- beziehungsweise Mediogeschäften. Die Börsenorgane setzen fest, in welchen Papieren ein Terminhandel stattfindet, und wie gross die Mindestsummen sein müssen, in denen an der Börse Termingeschäfte abgeschlossen werden dürfen.

Für den Berliner Platz sind hierfür folgende Bedingungen massgebend. Bei allen nach Stückzahl gehandelten Effekten beträgt der Mindestumsatz 50 Stück. Zwar kommen häufig auch Abschlüsse von 25 Stück zustande, aber diese haben, selbst wenn sie durch die vereideten Makler geschlossen worden sind, keinen Anspruch auf die amtliche Notierung. Für deutsche Eisenbahnaktien und Bankaktien beträgt der zulässige Mindestumsatz für Termingeschäfte 15000 Mark.

Bekanntlich haben die Termingeschäfte in der Öffentlichkeit lebhafte Beachtung hervorgerufen, weil ihre Form am besten für Geschäfte rein spekulativer Natur geeignet ist. Dem Kampfe gegen sie verdankt auch das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 seine Entstehung. Das Börsengesetz verbietet den Terminhandel für Getreide und Mühlenfabrikate, sowie für die Anteile von Bergwerksunternehmungen. Es würde zu weit führen, hier die Vorzüge und Nachteile dieser Geschäftsform zu erörtern; es genüge die Feststellung, dass der Terminhandel gewiss besonders leicht geeignet ist, Auswüchse hervorzurufen, dass aber seine Vorzüge so bedeutend sind, dass die Nachteile mit in den Kauf genommen werden müssen.

Mit diesem Verbot hat sich jedoch die Gesetzgebung noch nicht begnügt. Um den Terminhandel zu erschweren, ist bestimmt worden, dass jeder, der Termingeschäfte abschliessen will, seine Eintragung in ein Register, das sogenannte Börsenregister, das beim Amtsgericht öffentlich geführt wird, zu veranlassen hat. Der Abschluss von Termingeschäften zwischen nicht eingetragenen Personen ist zwar nicht strafbar, jedoch kann aus ihm ein Schuldverhältnis nicht begründet werden, der Gläubiger wird mit der Klage zurückgewiesen, wenn der Schuldner den Registereinwand erhebt.

Wie wird nun ein Termingeschäft in der Praxis ausgeführt? Es wurde bereits erwähnt, dass die ersten Kurse für die per Ultimo gehandelten Papiere an den Maklerschranken festgesetzt werden. Angenommen, der Börsenvertreter erhalte einen Auftrag zum Ankauf von M. 15000 Aktien der Deutschen Bank. Die Ordre träfe vor Beginn der Börse, also in Berlin vor 12 Uhr mittags ein. Er begibt sich an die Maklerschranke, wo der Kurs der Deutschen Bankaktien notiert wird. Da, wie erwähnt, je zwei vereidete Makler die Kurse gemeinschaftlich notieren, pflegen die Banken ihre Aufträge abwechselnd je einem der beiden Makler während

der Dauer eines Monats zu übertragen. Der Börsenvertreter tritt nun an denjenigen Makler heran, der im laufenden Monat von ihm die Aufträge zu erhalten hat und sagt etwa folgendes: „Ich kaufe 15000 Mark Deutscher Bankaktien bestens". Er kann auch kürzer sagen: „Von ihnen 15000 Mark Deutscher Bankaktien". Der Makler oder dessen Substitut[1]) notiert den Auftrag in sein Notizbuch und antwortet: „An Sie 15000 Mark Deutscher Bankaktien". Man hat sich an der Börse daran gewöhnt, statt des Betrages „15000 Mark" einfacher „fünf" zu sagen. Die Abkürzung bedeutet 5000 Taler und hat sich seit der alten Währung im Sprachgebrauch erhalten. Ebenso sagt man statt „30000 Mark" kurz „zehn", aber nicht statt „45000 Mark" „fünfzehn", weil das leicht zu Missverständnissen führen könnte.

Der Börsenvertreter hat streng darauf zu achten, dass der Makler den Auftrag richtig wiederholt, denn in der Eile können leicht Irrtümer vorkommen, die durch eine Wiederholung vermieden werden können. Ist der Auftrag limitiert, so wird er in gleicher Weise aufgegeben, nur ist das Limitum hinzuzufügen.

Der Börsenvertreter wird seine Aufträge nicht immer dem vereideten Makler übertragen; er wird dies nur dann tun, wenn er sie nicht günstiger ausführen kann. Das wird des öfteren möglich sein, sei es durch Ersparnis von Courtage, sei es durch Nutzen am Kurse. Die Zahlung der Maklergebühr wird dadurch vermieden, dass er den Posten mit einer anderen Bank „direkt" handelt. In der Nähe der Maklerschranken und in den Märkten befinden sich nämlich gewöhnlich eine Anzahl anderer Firmen, die ebenfalls mit der Ausführung von Aufträgen beschäftigt sind. Trifft er nun zufällig einen Verkäufer desselben Betrages Deutscher Bankaktien, so wird er mit diesem das Geschäft abschliessen. Oft kommt es vor, dass andere, nicht vereidete Makler ebenfalls entsprechende Aufträge „zum ersten Kurs" erhalten und sie zu niedrigerem Courtagesatz (gewöhnlich $^1/_4\,^0/_{00}$) oder gar dem einen Kommittenten „franko Courtage" auszuführen bereit sind.

Zuweilen machen sich aber beim Handel zum „ersten Kurse" ohne Vermittlung des vereideten Maklers Schwierigkeiten bemerkbar. Angenommen, A. ist Käufer, B. Verkäufer von 15000 Mark Deutscher Bankaktien. Will nun A. die Aktien nur bis zum Kurse

[1]) Die Angestellten der Makler nennt man Substituten.

von 210 % kaufen, B. sie aber „bestens" verkaufen, so würde A. mit B. nur unter der Voraussetzung abschliessen können, dass der Kurs nicht über 210 % notiert. Denn wird er höher, z. B. 210¼ %, so will A. die Aktien nicht angekauft, B. sie aber verkauft haben. Da der Verkäufer stets das Interesse hat, seine Aktien möglichst hoch zu verwerten, wird sich schwerlich jemand finden, der die Aktien nicht verkaufen will, wenn der Kurs eine bestimmte Höhe erreicht hat.

Was ist in diesem Falle zu tun? Da B. die Aktien zu jedem Kurse verkaufen will, A. sie ihm aber nur bis zum Preise von 210 % abnimmt, so muss der Verkäufer dem Makler den Auftrag geben, die Aktien bei 210,10 % zu verkaufen. Wird der Kurs nun 210 % oder niedriger, so haben beide Teile mit einander gehandelt und Courtage erspart; wird er höher, so ist das Geschäft zwischen A. und B. nicht zustande gekommen, B. hat aber die Aktien an den Makler verkauft.

Hat der Börsenvertreter eine besonders grosse Ordre, so wird er sie ebenfalls nicht dem vereideten Makler überlassen. Was eine „besonders grosse Ordre" ist, lässt sich schwer sagen. In Zeiten stillen Geschäftes kann man darunter schon einen Betrag von 60000 Mark verstehen, in Zeiten reger Umsätze werden 120000 Mark kaum als „besonders gross" bezeichnet werden dürfen. Es kommt darauf an, ob die Ausführung des Auftrages beim vereideten Makler eine erhebliche Beeinflussung des Kurses zur Folge haben würde. Ist dies wahrscheinlich, so wird es am besten sein, wenn der Börsenvertreter bei der Festsetzung des Kurses zugegen ist. Sieht er hierbei, dass sein Auftrag den Kurs erheblich beeinflussen würde, so wird er nur einen Teil zur Ausführung bringen, den Rest aber erst später nach der Festsetzung des Kurses.

Angenommen, ein Kunde erteile den Auftrag, 240000 Mark Dresdner Bankaktien zum ersten Kurse zu verkaufen und der Kurs würde, wenn der Posten vollständig ausgeführt wird, auf 150 % festgesetzt werden. Wird aber z. B nur die Hälfte, 120000 Mark Dresdner Bankaktien, verkauft, so wird wahrscheinlich auch die Notiz höher sein, vielleicht 152 %. Oft werden nun die noch zu verkaufenden 120000 Mark zu höherem Kurse ausgeführt werden können, denn der Kurs erholt sich vielleicht bald, nachdem das starke Angebot nachgelassen hat. Selbst wenn aber der Rest nur zu noch niedrigerem Preise verkäuflich ist, wird meistens dennoch

für den Verkäufer ein Vorteil entstehen. Denn er hat wenigstens einen Teil der Aktien höher verkauft, als es der Fall gewesen wäre, wenn der ganze Posten auf einmal an den Markt gekommen wäre. Erfolgt z. B. die Veräusserung des Restbestandes von 120000 Mark Dresdner Bankaktien zu 150 %, also 2 % unter dem ersten Kurse, so hätte der Verkäufer immer noch einen Nutzen von 1 % auf 240000 Mark. Denn er würde den Posten durchschnittlich à 151 % verkauft haben (120000 Mark à 152 % und 120000 Mark à 150 % = 240000 Mark à 151), während er im ersten Falle für die gleiche Summe nur 150 % erzielt haben würde. Es ist eine der Praxis abgelauschte Regel, dass der plötzliche Verkauf einer Ware für den Verkäufer ungünstiger ist, als der allmähliche. Das gleiche Gesetz trifft natürlich auch im umgekehrten Falle, beim Ankauf, zu.

Man nennt eine solche Ausführung eine successive. Bei Erteilung grösserer Ordre pflegen die Kunden häufig selbst vorzuschreiben, dass die Ausführung „successive" oder, was dasselbe ist, „Interesse wahrend" erfolgen soll. Wird der Zusatz nicht gemacht, so kann der Auftraggeber die Ausführung zum „ersten Kurse" verlangen. Der Börsenvertreter wird aber die Ordre, wenn er es für richtig hält, dennoch nur allmählich ausführen, dann allerdings auf eigene Gefahr. Allerdings sind solche Transaktionen sehr spekulativ. Es können plötzlich Änderungen in der Börsentendenz eintreten; hierzu genügt schon ein kleiner Zufall, etwa der, dass irgend eine ungünstige Nachricht über das betreffende Papier eintrifft usw. Auch ist bei der successiven Ausführung ohne Auftrag des Kunden zu berücksichtigen, dass der Nutzen, der aus der verhältnismässig günstigen Normierung des ersten Kurses entstanden ist, dem Kunden und nicht der Bank zu gute kommt. Denn diese muss die Berechnung zu dem notierten Kurse vornehmen, nicht zu dem für den Kunden ungünstigeren, der bei einer vollständigen Ausführung notiert worden wäre. Dieser Preis lässt sich nur vermuten, aber nicht bestimmen. Auch wenn der Börsenvertreter der Kursfestsetzung beiwohnt, kann er aus den von den vereideten Maklern angestellten Berechnungen nur schätzen, welchen Einfluss die Ausführung des ganzen Auftrages ausüben werde.

Etwas anders gestaltet sich der Handel, wenn die Ordre nicht vor Beginn der Börse, sondern während ihrer Dauer eintrifft. Erhält der Börsenvertreter z. B. um 1 Uhr den Auftrag, 15000 Mark

Deutscher Bankaktien zu kaufen, so begibt er sich nicht an die Maklerschranke, sondern in den Markt, wo das betreffende Papier gehandelt wird. Eine Reihe Makler umringt ihn, jeder will ihm eine Offerte machen. Er muss hier recht vorsichtig sein, denn erkennen die Händler, dass er die Aktien zu kaufen beabsichtige, so werden sie ihm natürlich einen möglichst hohen Kurs nennen, wenn auch die gegenseitige Konkurrenz gegen allzu grosse Übervorteilung schützt. Jedenfalls bewirkt die Konkurrenz, dass der eine Makler in der Regel ein etwas günstigeres Angebot macht als der andere; das Geschäft wird dann mit demjenigen abgeschlossen, dessen Offerte am vorteilhaftesten gewesen ist.

Dabei spielt allerdings auch die Bonität des Maklers eine Rolle, mit dem die Ware gehandelt wird. Gerade von finanziell nicht gesicherten Maklern wird häufig das günstigere Angebot gemacht. Dennoch aber wird der Börsenvertreter nur mit Maklern abschliessen, von denen keine Ausfälle zu erwarten sind. Es ist zu berücksichtigen, dass der Gegenkontrahent der Bank zunächst der Makler ist. Wie erwähnt, kaufen oder verkaufen die Makler häufig Effekten, ohne einen Gegenkontrahenten gefunden zu haben, sie „machen ihre eigene Aufgabe", wie man an der Börse zu sagen pflegt. Da der Kurs sich schnell verändert, entsteht eine Differenz zu Gunsten oder zu Lasten des Maklers. Selbst wenn aber eine solche Differenz nicht entsteht, kann der Handel mit zahlungsunfähigen Maklern Verluste bringen. Gibt nämlich ein Makler als Gegenkontrahenten eine Firma („Aufgabe") an, deren Bonität zweifelhaft ist, so kann die Annahme verweigert werden. Denn bei jedem Termingeschäft gewähren sich die beiden Kontrahenten bis zur Abwicklung des Geschäfts Kredit, und niemand kann gezwungen werden, einem anderen Kredit einzuräumen. Ist die Bank mit der Aufgabe unzufrieden, so muss der Makler diese entweder durch eine andere ersetzen, oder für die Ausfälle, die der Bank durch den Geschäftsabschluss entstehen können, die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen. Da der Makler beim Abschluss des Geschäfts häufig den Gegenkontrahenten noch nicht kennt, sondern ihn erst im Laufe der Börse zu finden hofft, kann die Entscheidung der Bank, ob die „Aufgabe" angenommen werden soll oder nicht, erst Nachmittags erfolgen, nachdem der Makler die Schlussnote über den Geschäftsabschluss übersandt hat (siehe Abschnitt 11 dieses Kapitels). Oft werden freilich auch Termingeschäfte mit Maklern

abgeschlossen, die finanziell weniger gesichert sind. In diesem Falle ist der Handel Sache des persönlichen Vertrauens.

Beim Handel mit einem nicht vereideten Makler ist auch auf die amtliche Notiz zu achten. Angenommen, der Börsenvertreter hätte Deutsche Bankaktien zu $210^1/_2\,\%$ gekauft. War der Verkäufer der vereidete Makler, so hat dieser dafür zu sorgen, dass der Ankaufskurs innerhalb der im amtlichen Kursblatt vermerkten Notierungen enthalten ist. Handelt der Angestellte mit einem anderen Makler, so muss er nachforschen, ob der vereinbarte Kurs publiziert wird, da der Kunde ein Anrecht darauf hat, die Ausführung zu notierten Preisen zu verlangen. Waren schon vor Abschluss des Geschäftes Deutsche Bankaktien zu $210^1/_2\,\%$ durch Vermittlung des vereideten Maklers gehandelt worden, so ist eine Notiz in dieser Höhe schon vorhanden. Die vereideten Makler notieren die Kurse öffentlich auf kleine Zettel; der Börsenvertreter kann sich also von der letzten Notiz leicht überzeugen. Waren Deutsche Bankaktien vorher nur bis $210^1/_4\,\%$ gestiegen, so muss er den vereideten Makler veranlassen, vom Kurse von $210^1/_2\,\%$ Vormerkung zu nehmen. Der vereidete Makler ist dazu nicht verpflichtet, da er nur für die richtige Notierung von Abschlüssen aufzukommen braucht, die er vermittelt hat. Gewöhnlich aber zeigen die vereideten Makler Entgegenkommen und notieren den Kurs, wenn sie sich überzeugt haben, dass zu ihm tatsächlich gehandelt worden ist.

Erhält die Bank eine grössere Ordre, die nicht ausdrücklich für einen bestimmten Kurs (ersten, Mittel- oder Schlusskurs) erteilt worden ist, sondern im Laufe der Börse eingetroffen ist, so ist sie berechtigt, den Posten in verschiedene kleine Teile zu zerlegen und „successive" auszuführen. Sie ist hierzu sogar verpflichtet, wenn sie den ganzen Auftrag nicht ausführen kann. Das ist aus § 384 des Handelsgesetzbuches herzuleiten, der die Bestimmung enthält, dass der Kommissionär verpflichtet ist, das übernommene Geschäft mit der „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns" auszuführen; er hat hierbei das Interesse des Kommittenten wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen. Die Bank handelt stets als Kommissionär, denn „Kommissionär" ist, nach § 383 des H.G.B., „wer es gewerbsmässig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines Anderen (des Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen".

Schliesst der Kommissionär zu vorteilhafteren Bedingungen ab, als sie ihm von dem Kommittenten gesetzt worden sind, so kommt dies dem Kommittenten zu statten (§ 387, 1 H.G.B.).

Streng zu beachten ist aber, dass die Ausführungsanzeige sofort nach Abschluss des Geschäfts an den Kunden zur Absendung gelangen muss; § 400,3 des H.G.B. bestimmt hierfür folgendes: „Ist bei einer Kommission, die während der Börsen- oder Marktzeit auszuführen war, die Ausführungsanzeige erst nach dem Schlusse der Börse oder des Marktes zur Absendung abgegeben, so darf der berechnete Preis für den Kommittenten nicht ungünstiger sein, als der Preis, der am Schlusse der Börse oder des Marktes bestand". Lautet also der Auftrag auf möglichst günstigen Ankauf von 240000 Mark Dresdner Bankaktien und kauft der Börsenvertreter je 60000 Mark à 150, $150^1/_4$, $150^1/_2$, $150^3/_4$ %, so ist sofort nach jedem einzelnen Abschluss eine Ausführungsanzeige abzusenden.

Hieraus ergibt sich, dass die Bank aus der Abwicklung eines Geschäftes nie Nutzen erzielen kann, da sie einen günstigeren Preis dem Kunden (Kommittenten) stets in Anrechnung zu bringen hat, dagegen aber sehr leicht Schaden erleiden kann, wenn die Ausführungsanzeige nicht sofort abgesandt wird.

Um sich hiergegen zu schützen, vereinbaren die Banken im Verkehr mit ihrer Kundschaft fast ausnahmslos, dass sie bei allen Effektengeschäften als Selbstkontrahenten eintreten. Eine solche Bestimmung wird gewöhnlich in die Geschäftsbedingungen aufgenommen. Was der Eintritt als Selbstkontrahent bedeutet, geht aus § 400,1 des H.G.B. hervor, der folgendes bestimmt: „Die Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sowie von Wertpapieren, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann, wenn der Kommittent nicht ein anderes bestimmt hat, von dem Kommissionär dadurch ausgeführt werden, dass er das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer liefert oder das Gut, welches er verkaufen soll, selbst als Käufer übernimmt". Dadurch erlangt die Bank das Recht, dem Kunden den ganzen Betrag zu dem Kurse in Rechnung zu stellen, der zur Zeit des Eintreffens seines Auftrags an der Börse giltig war. Sie ist berechtigt, von den 240000 Mark Dresdner Bankaktien nur 60000 Mark zu kaufen, aber zu diesem Kurse den ganzen Betrag zu berechnen. Doch auch in diesem Falle hat die Ausführungsanzeige sofort zu er-

folgen, und der berechnete Kurs darf nicht höher sein, als er es im Augenblick der Absendung des Telegramms war. § 400, 2 des H.G.B. besagt hierüber: „Im Falle einer solchen Ausführung der Kommission beschränkt sich die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschliessung des Kaufes oder Verkaufes abzulegen, auf den Nachweis, dass bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Ausführung der Kommission bestehende Börsen- oder Marktpreis eingehalten ist. Als die Zeit der Ausführung gilt der Zeitpunkt, in welchem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung zur Absendung an den Kommittenten abgegeben hat".

Mit der Ausführung aller Aufträge ist die Tätigkeit des Börsenvertreters an der Börse noch nicht erschöpft. Er hat noch dafür zu sorgen, dass die Bureaus von seinen Abschlüssen Kenntnis erhalten, damit die notwendigen Buchungen vorgenommen, der Kunde benachrichtigt und die Schlussnoten ausgestellt werden können. Er trägt daher alle abgeschlossenen Geschäfte in ein Buch ein oder schreibt sie auf Bogen, die durch einen Boten in die Bank geschickt werden.

Wie in allen Börsenbüchern werden die Kaufposten auf die linke, die Verkaufsposten auf die rechte Seite geschrieben.

Wie die Eintragungen vorzunehmen sind, ist aus dem Beispiel S. 162/163 zu ersehen.

6. Die Ausführung der Prämien-, Stellage- und Nochgeschäfte.

Zur Beschränkung des Risikos bei Termingeschäften dient die Einrichtung der Prämien.

Man versteht unter einem Prämiengeschäft folgendes: Der eine Teil zahlt dem anderen eine bestimmte Summe (Reugeld) und dafür steht ihm das Recht zu, an einem bestimmten Termin vom Geschäft zurückzutreten. Die Erklärung erfolgt am sogenannten Prämienerklärungstage. Das ist ein von den Börsenorganen hierzu bestimmter Tag; er fällt regelmässig auf den viertletzten Börsentag im Monat. Von dem, der dem anderen die Begrenzung des Risikos gestattet, sagt man, er halte „still".

Man unterscheidet zwischen Vorprämien und Rückprämien. Bei der Vorprämie ist das Risiko des Käufers beschränkt, bei der Rückprämie das des Verkäufers.

Angenommen, der Kurs der Diskonto-Kommanditanteile sei 184 %, so kann sich der Käufer z. B. gegen Zahlung von $1\frac{1}{2}$ % das Recht verschaffen, am Ultimo vom Verkäufer die Lieferung von

Gekauft **Ausführungs-** 1. Juli

Betrag	Effekt	Kurs	Firma
M. 15000	Deutsche Bank-Aktien	210½	Paul Müller & Co.

30000 Mark dieser Aktien à 184 % zu verlangen. Von diesem Rechte wird er Gebrauch machen, wenn am Prämienerklärungstage die Aktien höher als 184 % notieren. Ein Nutzen wird für ihn aber erst entstehen, wenn der Kurs über 185½ % gestiegen ist. Denn er muss berücksichtigen, dass er bereits 1½ % à fonds perdu gezahlt hat.

Der Bequemlichkeit halber wendet man, namentlich in Berlin, für solche Geschäfte eine andere Form an. Man zahlt das Reugeld nicht sofort beim Abschluss des Geschäfts, sondern erst am Ultimo. Werden die Stücke nun abgenommen, so schlägt man es sogleich dem Kurse zu. Man sagt daher z. B:

„Ich kaufe M. 30000 Diskonto-Kommandit à 185½ dont 1½ % Vorprämie."

Das heisst, der Käufer hat das Recht, die Aktien am Ultimo à 185½ abzunehmen, oder die Pflicht, 1½ % zu zahlen. Dieses Geschäft ist dem vorigen völlig gleich. Das Wörtchen „dont" wird gewöhnlich durch einen schrägen Strich ersetzt; also: 185½/1½ % Vorprämie.

Bei der Rückprämie hätte der Verkäufer z. B. 1½ % zu zahlen oder die Stücke à 184 % zu liefern. Auch dieses Geschäft kann in die Formel gebracht werden:

„Ich verkaufe M. 30000 Diskonto-Kommandit à 182½/1½ % Rückprämie."

Die Differenz zwischen dem Prämienkurse und dem augenblicklichen Tageskurse — der Basis der Prämien (185½ bis 184, beziehungsweise 182½ bis 184), nennt man Ekart. Der Ekart ist gewöhnlich gleich dem Reugelde; es wird später dargelegt werden, dass dies nicht immer der Fall zu sein braucht.

Eine Kombination zwischen Vorprämien- und Rückprämiengeschäften bildet die sogenannte Stellage. Hierunter versteht man ein Geschäft, bei dem der Käufer das Recht hat, am Ultimo die Papiere entweder zu einem bestimmten, höheren Kurse abzunehmen, oder zu einem niedrigeren zu liefern.

Buch.

1902. Verkauft

Betrag	Effekt	Kurs	Firma
30000	Deutsche Bank-Aktien	210¾	Fritz Schultz

Man sagt: „Ich kaufe M. 30000 Diskonto-Kommandit à 187/181 (lies: 187 dont 181) Stellage." In diesem Falle darf der Käufer am Prämienerklärungstage vom Gegenkontrahenten verlangen, dass ihm die Aktien à 187% geliefert werden. Will er das nicht, so hat er sie dem Gegenkontrahenten à 181% zu liefern. Notiert der Kurs über 184%, so wird der Käufer der Stellage vom Abnahme-, notiert er niedriger, so wird er vom Lieferungsrecht Gebrauch machen.

Während die Prämien- und Stellagengeschäfte vornehmlich Börsengeschäfte sind — ihr Erfinder ist der berühmte schottische Finanzier Law — kommen die Noch-Geschäfte auch sonst im kaufmännischen Leben häufig vor. Im Warengeschäft nennt man sie gewöhnlich Optionsgeschäfte. Sie kennzeichnen sich dadurch, dass der Käufer der Ware das Recht hat, den gleichen oder einen anderen Betrag nach bestimmter Frist nachzufordern, oder dass der Verkäufer das Recht hat, zu bestimmtem Termine nachzuliefern. An der Börse pflegt man diese Geschäfte ebenfalls in die Form einer Prämie zu kleiden. Kauft jemand z. B. M. 15000 Diskonto-Kommandit mit „einmal noch", so wird dies folgendermassen ausgedrückt:

Kauf M. 15000 Diskonto-Kommandit à 185%
und Kauf M. 15000 „ à 185/0 Vorprämie.

Das heisst, der Käufer hat M. 15000 Diskonto-Kommandit à 185% — die „festen Stücke" — am Ultimo in jedem Falle abzunehmen, während er auf die Nachlieferung des zweiten Betrages verzichten darf.

Ebenso kann sich im umgekehrten Falle auch der Verkäufer das Recht der Nachlieferung zur Bedingung machen. Die Formel lautet dann:

Verkauf M. 15000 Diskonto-Kommandit à 184%
und Verkauf M. 15000 „ à 184/0 Rückprämie.

Die Beziehungen dieser Geschäfte untereinander werden verständlich, sobald man sich veranschaulicht, wie sie in der Praxis zustande kommen.

Die Grundlage aller drei Kategorien bildet das Stellagegeschäft. Die Spannung ist gewissermassen der Rahmen, den sich der Spekulant konstruiert. Die beiden Kurse sind die Grenze, über oder unter die nach Ansicht des Verkäufers der Stellage, des „Stillhaltenden", die Kurse bis zum Abrechnungstermin nicht gehen werden. Der Käufer wiederum muss entgegengesetzter Ansicht sein. Daraus ergibt sich, dass die Höhe der Spannung von der Grösse der Schwankungen abhängig ist, denen zur Zeit die Börsenkurse unterliegen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob an der Börse steigende oder fallende Tendenz herrscht. In Zeiten der Unruhe, etwa durch politische Verwicklungen herbeigeführt, wird die Spannung verhältnismässig gross, in Zeiten geringen Geschäftes wird sie kleiner sein.

Die Spannung der Stellagen ist auch der Ausgangspunkt für die Sätze, die beim Prämien- oder beim Nochgeschäft zu zahlen sind. Notiert an der Börse z. B. das Stellgeld für Diskonto-Kommanditanteile 6%, so kann man sich leicht das Reugeld der Vor- und Rückprämie und beim Nochgeschäft den Preis, den der Käufer für das Recht der Nachforderung oder der Verkäufer für das Recht der Nachlieferung zu entrichten hat, berechnen. Wie das geschieht, soll in folgendem durch Beispiele erklärt werden.

Angenommen, es wünsche jemand eine Vorprämie auf M. 30000 Diskonto-Kommanditanteile zu kaufen. Der Börsenvertreter kann nun die Ordre in der Weise ausführen, dass er an der Börse einen Verkäufer für den gleichen Betrag sucht. Er kann aber auch, und in der Praxis geschieht das sehr oft, auf Grund des Vorprämiengeschäftes eine Stellage handeln. Er kauft die Hälfte der Diskonto-Kommanditanteile (M. 15000) fest zum Börsenkurse und für die andere Hälfte eine Stellage. Betragen das Stellgeld 6% und der Tageskurs 184%, so kauft er:

M. 15000 Diskonto-Kommandit à 184
M. 15000 „ à 187
181 Stellage.

Wie muss nun die Bank, um weder bei steigendem, noch bei fallendem Kurse Risiko zu haben, das Vorprämiengeschäft

ihrem Kunden in Rechnung stellen? Angenommen, der Kurs der Aktien steige bis zum Ultimo auf 186 %. Die fest gekauften M. 15000 Diskonto-Kommandit nimmt die Bank dann à 184 % ab; sie verdient also daran 184 bis 186 = 2 % = 300 Mark. An der Stellage wird sie 1 % = M. 150 verlieren, da sie die M. 15000 à 187 % abnehmen muss, um sie nicht à 181 % zu liefern. Mithin bleibt ihr ein Gewinn von 300 — 150 = 150 Mark.

Ginge aber bis zum Ultimo der Kurs auf 180 % zurück, so hat der Käufer die M. 15000 Diskonto-Kommandit fest à 184 % gekauft, also gegen den Kursstand von 180 % einen Schaden von 4 % = 600 Mark erlitten. An dem zweiten Geschäft verdient er 1 % = 150 Mark, da er die Aktien bei dem augenblicklichen Kurse von 180 % aus der Stellage liefern wird. Es ergibt sich demnach ein Schaden 600 — 150 = 450 Mark.

Da die Bank weder Gewinn noch Verlust haben will, muss sie die Vorprämie ihrem Kunden zu einem Kurse aufgeben, der möglich macht, dass sie im ersten Falle den Gewinn von 150 Mark an den Kunden abführt, im zweiten von ihm den Verlust von 450 M. zurückerhält. Wenn der Kurs bis zum Ultimo von 184 % auf 186 % gestiegen ist, wird der Kunde die 30000 Mark Aktien abnehmen. Er darf sie aber nicht zu 184 % abnehmen, denn das würde ihm einen Nutzen von 600 Mark einbringen, während die Bank durch den Handel der festen Stücke und der Stellage beim Kurse von 186 % nur 150 Mark verdient hat. Der Kurs, zu dem sie der Kunde von der Bank abnimmt, muss ihm gegen den augenblicklichen Kurs denselben Gewinn, wie den der Bank in Höhe von 150 Mark gestatten, er muss also um $^1/_2$ % niedriger sein, als 186 %, d. h. = 185$^1/_2$ %.

Sinkt der Börsenpreis am Ultimo von 184 % auf 180 %, so wird der Kunde die Prämie zahlen. Die Höhe der zu zahlenden Prämie muss gleich dem oben ermittelten Schaden der Bank von 450 Mark sein, d. h. auf M. 30000 = 1$^1/_2$ %. Lautet also die Prämie 185$^1/_2$/1$^1/_2$ %, so ist das Geschäft in jedem Falle ausgeglichen. Das Reugeld von 1$^1/_2$ % entspricht aber dem vierten Teile des Stellgeldes. Es ergibt sich daher folgende Regel:

> Man kann eine Vorprämie auflösen, indem man die Hälfte der Stücke „fest“ kauft und für die andere Hälfte eine Stellage mit einer Spannung in Höhe des vierfachen Prämiensatzes.

Eine solche Auflösung hat folgenden Vorteil: Der Börsenvertreter erhält häufig zu gleicher Zeit von einem anderen Kunden einen Verkaufsauftrag in demselben Papier. Er kann daher die festen Stücke ausgleichen (kompensieren) und hat nur nötig, die Stellage zu handeln. Er gewinnt dabei die Courtage, die für beide Abschlüsse zu entrichten wäre. Zuweilen wird es ihm sogar möglich sein, die Stellage zu einem etwas billigeren Satze als dem vierfachen Prämienbetrage zu erhalten.

Ferner ist für die Bank die Gefahr, dem Kunden eine Stellage „blanko“ verkauft zu haben, nicht so gross, als die, eine Vorprämie „schuldig zu bleiben“[1]). Denn die Stellage läuft höher aus, als die Vorprämie, so dass den Stillhalter ein Verlust erst trifft, wenn der Tageskurs mehr als um den Ekart plus Reugeld (184 bis 187 %) gestiegen oder um die gleiche Höhe gefallen ist (184 bis 181 %). Hat man aber eine Vorprämie „blanko“ verkauft, so tritt der Verlust schon ein, wenn sich der Kurs um das Reugeld (bis 185 1/2 %) erhöht hat.

Um die Provision zu verdienen, verkauft man an den Kunden oft eine Vorprämie, ohne sofort in der Lage zu sein, die Stellage zu decken. Man kauft für die Hälfte der in blanko verkauften Prämie feste Stücke und kann dann in Ruhe abwarten, bis die Stellage erhältlich ist. Das Risiko ist, wie wir eben gesehen haben, nur gering.

Oft wünscht der Kunde ein kleineres Risiko zu haben, als das der augenblickliche Satz für das Stellgeld gestattet. Angenommen, das Risiko soll in unserem Falle statt 1 1/2 nur 1 % betragen. Wie muss ihm in diesem Falle die Bank die Vorprämie in Rechnung stellen?

Der Kurs sei wieder 184 %. Hierzu kauft die Bank zunächst M. 15000 feste Stücke. Ginge der Kurs bis zum Ultimo auf 180 % zurück, so entstünde für sie ein Schaden von 4 % = 600 Mark. Das darf aber nicht eintreten. Die Bank musste so operieren, dass durch eine Gegentransaktion der Schaden ausgeglichen wird, aber auch kein Nutzen entsteht. Von den 600 Mark gehen 1 % auf M. 30000 = 300 Mark wieder ein, denn der Kunde hat, wenn der Kurs, wie angenommen worden war, auf 180 %

[1]) Verkauft jemand einem anderen Wertpapiere, ohne sie zu besitzen (blanko), so sagt man auch, er sei die Stücke „schuldig“ und muss sie „eindecken“.

weicht, $1\,\%$ Reugeld zu zahlen. Die restlichen 300 Mark müssen der Bank aus dem Handel der Stellage eingehen; diese muss daher so abgeschlossen worden sein, dass sich am Ultimo bei einem Tageskurse von $180\,\%$ aus einer Stellage von M. 15000 Diskonto-Kommandit 300 Mark Gewinn ergeben. Das kann nur eintreten, wenn die Bank aus dem Stellagehandel die Stücke um $2\,\%$ über dem Erklärungskurse ($180\,\%$), also mit $182\,\%$, zur Ablieferung bringen kann. Soll aber die Stellage nach unten auf $182\,\%$, so muss sie nach oben $6\,\%$ höher, auf $188\,\%$ auslaufen, also $\frac{188}{182}\,\%$ lauten. An der Höhe des Stellgeldes kann nichts geändert werden; es ist der feste Pol, um den herum die anderen Berechnungen anzustellen sind.

Nehmen wir nun an, der Kurs sei bis zum Ultimo nicht gesunken, sondern auf $186\,\%$ gestiegen, so hat die Bank aus dem Börsenhandel zwei Posten Effekten abzunehmen:

1. M. 15000 Diskonto-Kommandit à $184\,\%$, die festen Stücke
2. M. 15000 „ „ à $188\,\%$, aus der Stellage,

also durchschnittlich M. 30000 Diskonto-Kommandit à $186\,\%$.

Sie hat also, da der Kurs diese Höhe gerade erreichte, nichts gewonnen und nichts verloren. Die ihrem Kunden verkaufte Vorprämie muss daher auch auf $186\,\%$ „auslaufen", damit er die Stücke abnimmt, die Bank aber keinen Vorteil oder Nachteil hat. Wir können daher sagen:

Börsenkauf: M. 15000 D.-K. à 184 feste
und
Börsenkauf: M. 15000 „ à $\frac{188}{182}$ Stellage
= Verkauf an den Kunden: M. 30000 D.-K. à $186/1\,\%$ Vorprämie.

Was ist hieraus zu schliessen? Zunächst, dass der Kurs, zu dem die Prämie ausläuft, gegen vorhin um denselben Betrag gestiegen ist (von $185\frac{1}{2}$ auf $186\,\%$), um den sich das Reugeld ermässigt hat (von $1\frac{1}{2}$ auf $1\,\%$). Für das Recht, $\frac{1}{2}\,\%$ weniger Reugeld zu zahlen, muss der Kunde die Aktien $\frac{1}{2}\,\%$ höher abnehmen. Man nennt diese Geschäfte „Prämiengeschäfte auf schiefer Basis", denn die Basis ist hier eigentlich $186 - 1\,\% = 185\,\%$.

Wir sehen aus den angeführten Beispielen, dass die Berechnung des Reugeldes in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Stellagesatzes und die Erhöhung der Basis um denselben Betrag, um den das Reu-

geld gesunken, nicht willkürlich ist, sondern dem Sinn der Geschäfte und ihrer Ausführungsform in der Praxis entspricht.

Aus den oben angeführten Beispielen ergibt sich aber noch eine zweite Beobachtung. Während bei einer Prämie auf regulärer Basis, d. h. einer solchen, wobei die Basis dem augenblicklichen Börsenkurse entspricht ($185\,^1/_2/1\,^1/_2\,\%$), die Stellage $\frac{187}{181}$ lautete, musste man sie im zweiten Falle mit $\frac{188}{182}\,\%$ handeln. Die Spannung ist dieselbe geblieben, da sie ja als gegeben vorausgesetzt werden muss. Aber die Basis der Stellage hat sich verschoben. Sie war bei der regulären Prämie $184\,\%$ und ist jetzt bei der Prämie auf schiefer Basis auf $185\,\%$ gestiegen. Da der Tageskurs nur $184\,\%$ war, entspricht diese Basis nicht dem Tageskurse. Man nennt eine solche Stellage: „Stellage auf schiefer Mitte". Die Basis der schiefen Prämie ist, wie wir sehen, gleich der Mitte der schiefen Stellage ($185\,\%$).

Man kann daher sagen:

Stellage und Prämie müssen in jedem Falle auf derselben Basis aufgebaut werden.

Wünscht ein Kunde eine Rückprämie zu geben, so kann man sie dadurch auflösen, dass man die Hälfte des Betrages in festen Stücken verkauft und für die andere Hälfte eine Stellage kauft. Das braucht nicht erst erklärt zu werden, denn es ist selbstverständlich, dass man ein Recht durch die Stellage erwerben muss, wenn man dem Kunden ein Recht eingeräumt hat.

Auf Grund einer Rückprämie mit kleinerem Risiko für den Verkäufer muss die Stellage ebenfalls auf schiefer, aber auf niedrigerer als der regulären Basis gekauft werden. Will der Kunde z. B. wieder nur $1\,\%$ Risiko tragen, so hat die Rückprämie, wenn der Kurs $184\,\%$ ist, à $182\,\%$ auszulaufen. Für den dem Kunden eingeräumten Vorzug, nur $1\,\%$ Reugeld zu zahlen, muss er die Stücke $^1/_2\,\%$ niedriger (182 statt $182\,^1/_2\,\%$) liefern. Die schiefe Basis ist hier von 184 auf $183\,\%$ ($182\,^1/_2 + \,^1/_2$) gesunken; auf diesem Kurse muss die Stellage aufgebaut sein.

Beispiel:

Verkauf des Kunden (Kauf der Bank vom Kunden):	Verkauf an der Börse:
M. 30000 D-K. 182/1 Rückprämie.	M. 15000 D-K. 184 (feste Stücke).
	Kauf an der Börse:
	M. 15000 D-K. $\frac{186}{180}$ Stellage.

Probe:

Der Prämienerklärungskurs sei 181 %;

Die Bank übernimmt vom Kunden aus der Rückprämie	Die Bank liefert aus dem	
M. 30000 D-K. à 182 %	Börsenverkauf . . . D-K. à 184 % (feste Stücke),	M. 15000
	die Bank liefert . . . D-K. à 180 % (aus der Stellage),	M. 15000
	durchschnittlich à 182 %.	M. 30000

Auf ähnliche Weise kann man berechnen, wie ein Nochgeschäft abzuschliessen ist. Angenommen, ein Kunde wünsche M. 30000 Diskonto-Kommandit zu kaufen, mit dem Recht, denselben Betrag am Ultimo noch einmal geliefert zu erhalten. Das Geschäft wäre also so auszudrücken:

M. 30000 Diskonto Kommandit Kurs: X,
M. 30000 „ „ Kurs: X/0 Vorprämie.

Wir setzen den Kurs vorläufig mit X ein, weil er sich erst aus den an der Börse abzuschliessenden Geschäften ergeben soll.

Wie ist nun dieses Nochgeschäft an der Börse zu handeln? Zunächst müssen die dem Kunden verkauften „festen Stücke" zurückgekauft werden (M. 30000). Die Vorprämie dont 0 muss wie jede andere Vorprämie aufgelöst werden, indem wie bei jeder anderen Vorprämie weitere M. 15000 feste Stücke und für die übrig bleibenden M. 15000 eine Stellage gekauft werden.

Man merke sich also die Regel: Ein Nochgeschäft wird aufgelöst, indem man für $^3/_4$ des Gesamtbetrages „feste Stücke" und für $^1/_4$ eine Stellage handelt.

Angenommen, die Stellage sei an der Börse wieder mit 6 % erhältlich und der Tageskurs sei 184 %. Es sind dann zu kaufen:

1. M. 30000,— à 184 % (gegen die dem Kunden verkauften festen Stücke),
2. M. 15000,— à 184 (Auflösung der Vorprämie dont/0),
3. M. 15000,— à $\frac{187}{181}$ (Stellage mit 6 % Spannung).

Wir haben vorhin gesehen, dass das Reugeld gleich dem vierten Teil des Stellgeldes ist; in diesem Falle also $1\frac{1}{2}$ %. Wie wir die Vorprämie in „feste Stücke" und eine Stellage zerlegt haben, so können wir umgekehrt die Geschäfte 2 und 3 in einem einzigen Prämiengeschäft vereinen. Wir könnten also dem Kunden berechnen:

1. M. 30000,— à 184 % (feste Stücke),
2. M. 30000,— à $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}$ % Vorprämie.

Da wir der Einfachheit und grösseren Verständlichkeit halber dem Kunden nur einen Kurs aufgeben und ihm gleichzeitig das Recht einräumen wollen, denselben Betrag zum gleichen Kurse abzunehmen, müssen wir versuchen, diese beiden Geschäfte auf einen Kurs zu bringen, gleichzeitig aber die Vorprämie dont $1\frac{1}{2}$ % in eine solche dont 0 zu verwandeln.

Wie ist das möglich?

Bei den Prämiengeschäften wurde dargelegt, dass man die Basis einer Prämie verschieben kann, indem man den Ekart erhöht und das Reugeld um den gleichen Prozentsatz verringert oder umgekehrt. Versuchen wir das auch hier einmal zu machen! Wir wollen in unserer Prämie

M. 30000 à $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}$ Vorprämie

zunächst das Reugeld um $\frac{1}{2}$ % herabsetzen.

Unsere Geschäfte lauten dann:

1. M. 30000,— à 184 (feste Stücke),
2. M. 30000,— à 186/1 % Vorprämie.

Jetzt ist die Formel schon wesentlich vereinfacht. Wir erinnern uns, dass es sich gleich bleibt, ob man bei einem Vorprämiengeschäft das Reugeld im voraus bezahlt, wofür es dem Käufer vollkommen anheimgestellt ist, am Ultimo die Stücke abzunehmen oder nicht, oder ob man das Recht erhält, am Ultimo die Papiere zu einem um das Reugeld erhöhten Kurse zu fordern oder das Reugeld zu entrichten.

Wenden wir diese Regel auf unseren Fall an, so stellen sich die Geschäfte folgendermassen:

1. M. 30000,— à 184 % (feste Stücke),
2. M. 30000,— à 185/0 Vorprämie,
3. Zahlung von 1 % auf M. 30000 in jedem Falle.

Da der erste Posten in jedem Falle abzunehmen ist, kann man der Einfachheit halber das eine Prozent auf den Kurs verrechnen. Dann ergeben sich:

M. 30000,— à 185 % (feste Stücke),
M. 30000,— à 185/0 Vorprämie.

Und damit sind wir am Ziele! Das Geschäft hat die Form, die wir gewünscht haben. Wir haben gesehen, dass eine Stellage an der Börse mit 6 % Spannung erhältlich war. Kauft man eine solche, und ist der Tageskurs 184 %, so muss dem Kunden das Nochgeschäft zu einem um 1 % höheren Kurse (185 %), d. h. einem Sechstel des Reugeldes berechnet werden.

Doch ist bei unseren zahlreichen Verwandlungen nicht ein kleiner Fehler mit unterlaufen? Der aufmerksame Leser wird ihn schon erkannt haben! Als wir die Basis der Vorprämie von $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}$ % auf 186/1 % verschoben, wurde nicht berücksichtigt, dass sich damit gleichzeitig die Basis für die dagegen anzukaufende Stellage geändert hat. Denn es wurde die Regel aufgestellt:

„Stellage und Prämie müssen in jedem Falle auf derselben Basis aufgebaut sein".

Wir müssen daher auch die Stellage verändern, wenn die Vorprämie ihre Basis verschiebt Die Basis muss also 186—1 % = 185 % betragen; das Stellgeld bleibt natürlich das gleiche. Das Geschäft erhält jetzt diese Form:

Kauf an der Börse: M. 45000,— D-K. 184 % (feste Stücke),
M. 15000,— D-K. $\frac{188}{182}$ % Stellage,

Verkauf an den Kunden: M. 30000,— D-K. 185 (feste Stücke),
M. 30000,— D-K. 185/0 Vorprämie.

Probe:

Der Prämienerklärungskurs sei 181 %.

Die Bank nimmt ab:	Die Bank liefert:
M. 45000,— D-K. 184 (feste Stücke; an der Börse gekauft)	M. 30000,— D-K. 185 (feste Stücke; an den Kunden verkauft),
	M. 15000,— D-K. 182 (aus der Stellage).
Durchschnitt: M. 45000 à 184	M. 45000 à 184

Wir haben dieses Geschäft so umständlich entwickelt, um recht deutlich zu zeigen, wie das Nochgeschäft vom Börsenvertreter ausgeführt werden muss. Für die Praxis wird man sich nur folgende Regel zu merken haben:

„Ein Nochgeschäft wird aufgelöst, indem man für $^3/_4$ des Gesamtbetrages „feste" Stücke und für $^1/_4$ eine Stellage handelt. Der für das Recht der einmaligen Nachforderung beziehungsweise Nachlieferung zu entrichtende Preis beträgt den sechsten Teil der Stellage; diese selbst muss auf Basis des um diesen Preis erhöhten beziehungsweise erniedrigten Tageskurses aufgebaut sein."

In der Praxis pflegen die Banken häufig ihren Kunden Offerten für Nochgeschäfte zu machen. Sie schreiben ihnen z. B.: „Wir offerieren Ihnen M. 30000,— Diskonto-Kommandit ein Prozent über den „ersten Kurs" mit „einmal noch", per ultimo dieses Monats, abzunehmen in Ihrer Wahl!" Der Kunde muss bis zum nächsten Börsentage telegraphisch antworten, wenn er von dem Angebot Gebrauch machen will. Bevor die Bank die Offerte absendet, hat sie an der Börse Erkundigungen eingezogen, wie eine Stellage in Diskonto-Kommandit-Anteilen erhältlich ist. Erfährt sie z. B., dass eine Spannung von 6 % gefordert wird, so berechnet sie sofort, dass das „noch" $^1/_6 = 1\,\%$ über dem Tageskurs betragen muss. Sie kann aber die Anstellung nur machen, wenn sie sich gleichzeitig vergewissert hat, dass eine Stellage auf einer um 1 % über dem Tageskurse liegenden Basis erhältlich ist. Durch Umfrage bei denjenigen Maklern, die gewöhnlich solche Geschäfte machen, kann sie leicht das Nötige erfahren.

Wer das Nochgeschäft mit dem Recht der Nachforderung verstanden hat, kann sich auch das mit dem Recht der Nachlieferung erklären. Das folgende Beispiel und die Probe werden daher zur Erläuterung genügen:

Der Kunde verkauft:

M. 30000 D-K. 183, feste Stücke,
M. 30000 D-K. 183/0, Rückprämie.

Die Bank handelt an der Börse:

Kauf M. 15000 D-K. $\frac{186}{180}$ Stellage (Basis: $184 - 1 = 183\,\%$).	Verkauf M. 45000 D-K. 184, feste Stücke.

Probe:

Der Prämienerklärungskurs sei 185%.

Die Bank nimmt dem Kunden ab:	Die Bank liefert an der Börse:
M. 30000 D-K. 183 (feste Stücke; auf die Nachlieferung verzichtet der Kunde, da der Kurs gestiegen ist).	M. 45000 D-K. 184 (feste Stücke) und nimmt ab: M. 15000 D-K. 186 (aus der Stellage).

Das heisst:

Die Bank kauft	Die Bank verkauft
M. 30000 à 183%, vom Kunden,	M. 45000 à 184%.
M. 15000 à 186%, aus der Stellage,	
M. 45000 à 184% =	M. 45000 à 184%.

Wie die Geschäfte mit „einmal noch" kann man auch ähnliche mit „zwei-, drei, viermal noch" usw. konstruieren. Am häufigsten werden Nochgeschäfte mit „einmal noch" abgeschlossen. Aus dem Prinzip der Auflösung in feste Stücke und Stellagen lassen sich die Regeln der anderen Formen leicht herleiten.

Über den Handel der Prämien und Stellagen ist nur wenig zu sagen. Er vollzieht sich in derselben Weise wie der Terminhandel. Nur ist zu beachten, dass Prämien und Stellagen nicht amtlich notiert werden. Einige Maklerfirmen veröffentlichen Notierungen in den Handelszeitungen, doch kann man sich nicht immer streng an sie halten.

Aus dem Prinzip der Auflösung der Prämien- und Nochgeschäfte ergibt sich auch, dass man in diesen Geschäften Beträge unter M. 30000 beziehungsweise 50 Stück schwer handeln kann. Eine Prämie im Betrage von M. 15000 kann man wohl zuweilen handeln, doch ist dann ihre Auflösung unmöglich.

Wir haben diesen Abschnitt besonders ausführlich behandelt, weil die Ausführung dieser Geschäfte selbst geübten Börsenvertretern häufig Schwierigkeiten bereitet. Auch erregt der innere Zusammenhang der äusserlich verschiedenen Geschäfte so lebhaftes Interesse, dass uns das Thema einer umfassenderen Behandlung wert zu sein schien.

7. Die Gelddispositionen zum Ultimo.

Wer ein Papier per Ultimo kauft, hat es abzunehmen, wer es per Ultimo verkauft, muss es liefern. Dieser Satz klingt gewiss ganz selbstverständlich. Dennoch herrscht in weiten Kreisen die

irrige Überzeugung, dass Abnahme und Lieferung bei Termingeschäften ausgeschlossen sind. Man glaubt, es werde nur die Differenz berechnet zwischen Einkaufs- oder Verkaufskurs einerseits und dem Tageskurse am Ultimo andererseits. Über die Ursachen dieser falschen Auffassung wird später, im Abschnitt 12 dieses Kapitels die Rede sein.

Oft wird jemand, der ein Wertpapier per Ultimo gekauft hat, es im Laufe des Monats wieder veräussert haben, oder jemand, der es blanko verkauft, „gefixt" hat, wird es zurückgekauft, „gedeckt" haben. In diesen Fällen ist freilich Abnahme und Lieferung unnötig, es genügt die Bezahlung der Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis.

Häufig entsteht jedoch eine gewisse Schwierigkeit, sobald nämlich die Glattstellung des Börsenengagements nicht im Laufe des Monats erfolgt ist. Denn der Käufer muss das Geld — es handelt sich bei Termingeschäften meistens um grosse Summen — bar bezahlen und der Blankoverkäufer muss sich die Stücke leihen, da er sie nicht besitzt.

Es liegt nahe, dass der Käufer die Stücke, die ihm geliefert werden, in Lombard geben wird, wenn er sich das zur Abnahme notwendige Geld verschaffen will.

Im Bankverkehr hat sich für diese Geld- und Stückebeschaffung eine besondere Geschäftsform herangebildet, das Reportgeschäft. Es gewährt gegenüber dem eigentlichen Lombardgeschäft den Vorteil, dass der Geldgeber dem Schuldner nicht dieselben Stücke zurückzuliefern braucht. Dadurch ist er in der Lage, die Stücke zur Ablieferung zu benutzen und nur so ist es möglich, sich die Stücke zur Lieferung in blanko verkaufter Effekten zu verschaffen und diese nicht vor dem Ultimo „decken" zu müssen. Angenommen, A. habe im Laufe des Monats M. 15000 Deutsche Bankaktien gekauft, B. die gleiche Summe blanko verkauft (gefixt). Würde nun A. zur Beschaffung des Geldes die Papiere so in Lombard geben, dass sie der Geldgeber nicht veräussern oder beleihen kann, sondern ihm bei Rückerstattung des Geldes die gleichen Stücke zurückzuliefern hätte, so wäre es B. unmöglich, sich die blanko verkauften Stücke zur Lieferung am Ultimo zu verschaffen. Es bliebe ihm nichts übrig, als sie anzukaufen, d. h. das Geschäft glatt zu stellen.

Das Reportgeschäft stellt sich als ein uneigentliches Lombardgeschäft dar (pintus irregulare), d. h. als ein Beleihungsgeschäft, bei dem die hinterlegten Werte nicht wie beim Lombardgeschäft Eigentum des Hinterlegers bleiben, sondern in das des Darlehngebers übergehen, also von ihm veräussert oder weiter verpfändet werden dürfen. Gerät der Geldgeber z. B. in Konkurs, so scheiden beim eigentlichen Lombardgeschäft die hinterlegten Wertpapiere aus der Konkursmasse aus, der Darlehnsnehmer erhält sie gegen Zahlung der geliehenen Summe zurück; beim uneigentlichen Lombardgeschäft hingegen hat er mit dem Mehrwert der Stücke über den geliehenen Betrag nur Anspruch als Konkursgläubiger.

Das Reportgeschäft weist nun gegenüber dem uneigentlichen Lombardgeschäft noch einige besondere Eigenheiten auf. So wird das Darlehen regelmässig auf einen Monat, von Ultimo zu Ultimo, genommen. Ferner ist die Beleihungsgrenze eine andere.

Bekanntlich werden beim Lombardgeschäft, auch beim uneigentlichen, die hinterlegten Wertpapiere gewöhnlich nicht zum vollen Kurswerte beliehen, sondern wegen der Gefahr des Kursrückganges wird ein Einschuss gefordert, dessen Höhe sich nach der Qualität des Pfandes richtet. Beim Reportgeschäft fällt dieser Einschuss weg. Der Darlehnsnehmer erhält den vollen Tageskurs. Die Beleihung selbst kann erst am Ultimo des Monats vorgenommen werden. Denn der Darlehnsnehmer erhält dann erst die im Terminhandel gekauften Stücke, die er zur Sicherheitsstellung braucht. Damit aber die Vorbereitungen für Lieferung und Abnahme der Effekten am Ultimo schon früher beginnen können und namentlich die Rechnungen nicht erst am letzten Tage des Monats ausgestellt zu werden brauchen, erfolgt beim Reportgeschäft die Beleihung nicht auf Basis der Kurse des letzten Monatstages sondern auf der eines früheren. Es wird zu diesem Zweck der am drittletzten Börsentage eines jeden Monats festgesetzte Durchschnittskurs dieses Tages, der sogenannte Liquidationskurs normiert[1]).

Die Reportgeschäfte nennt man auch Prolongationsgeschäfte oder Prolongationen, weil mit ihrer Hilfe ein Engagement à la hausse (Kauf in Erwartung einer Steigerung) wie ein Engagement à la baisse (Verkauf in Erwartung eines Rück-

[1]) Über den ferneren Zweck dieses Kurses siehe Abschn. 12, c dieses Kapitels.

ganges, um einen Monat hinausgeschoben — prolongiert — wird. Zwar hat der Käufer die Effekten am Ultimo abzunehmen, und der Verkäufer sie zu liefern; da aber der Käufer die gekauften Stücke an demselben Tage gegen Erstattung des Gegenwerts verleiht und der Verkäufer zur Lieferung der verkauften Effekten sich die Stücke gegen Hingabe des Gegenwerts leiht, sind Käufer und Verkäufer der Sorge enthoben, noch im alten Monat das Engagement vielleicht mit Verlust glattstellen zu müssen, der Käufer, weil ihm das Geld zur Abnahme der Effekten fehlt, der Verkäufer, weil er Stücke liefern muss, die er nicht besitzt.

Häufig begegnet man der irrigen Auffassung, dass der Käufer durch die Prolongation der Effekten die Stücke nicht mehr abzunehmen, der Verkäufer nicht mehr zu liefern braucht. Tatsächlich müssen sämtliche Börsengeschäfte erfüllt werden. Zwar kommt es oft vor, dass das Prolongationsgeschäft mit derselben Firma abgeschlossen wird, mit der das erste Geschäft kontrahiert worden ist. Der Privatmann oder die Provinzbank pflegen sogar fast immer ihre Börsen-Engagements bei der Bank zu prolongieren, wo sie die Stücke ursprünglich gekauft, beziehungsweise verkauft hatten. Aber zum Wesen des Reportgeschäfts gehört das nicht. Bei der Prolongation an der Börse tritt sogar meistens der umgekehrte Fall ein: die X-Bank kauft z. B. M. 15000 Dresdner Bankaktien von der Y-Bank und reportiert sie am Ultimo mit der Z-Bank[1]). Von demjenigen, der die Effekten à la hausse gekauft hatte und sie am Ultimo beleihen lässt, sagt man, er gibt die Stücke hinein, vom Verkäufer, der sie zur Lieferung braucht, er nimmt sie herein. In Österreich sind hierfür die Ausdrücke gebräuchlich: in Kost geben, in Kost nehmen.

Die Prolongationen werden an der Berliner Börse an drei Tagen vorgenommen, am fünft-, viert- und drittletzten Börsentage eines jeden Monats. Wie beim Termingeschäft müssen beide Parteien darnach trachten, nur mit finanziell „guten“ Firmen Reportgeschäfte abzuschliessen. Auch der Geldnehmer hat dieses Interesse; denn steigt der Kurs im Laufe des Monats, und bleibt der Geldgeber mit der Rücklieferung der Stücke im Verzug, so

[1]) Über den Ausgleich der Lieferungen durch den Kassenverein siehe Abschnitt 12, c dieses Kapitels.

erleidet der Geldnehmer, wenn der Geldgeber zahlungsunfähig ist, den Schaden.

Obgleich das Reportgeschäft nur eine besondere Art des uneigentlichen Lombardgeschäfts ist, geht die herrschende Rechtsanschauung dahin, es als ein Kauf- und Rückkaufsgeschäft anzusehen.

Diese Auffassung entstand infolge der eigenen Form, in der die Reportgeschäfte abgeschlossen werden. Zum Zwecke der Vereinfachung werden nämlich die Zinsen für das geliehene Geld nicht separat berechnet und bezahlt, wie das bei den Lombardgeschäften zu geschehen pflegt, sondern sie werden dem Liquidationskurse, zu dem die Rücklieferung erfolgt, hinzugerechnet. Ferner werden auch die Stückzinsen mit berücksichtigt. Wenn z. B. A. im Monat Juli M. 15000 Deutsche Bankaktien an B. hineingibt, so hat B. am Ultimo Juli den Liquidationskurs plus Stückzinsen bis Ultimo Juli zu entrichten. A. zahlt Ultimo August denselben Kurs plus Stückzinsen bis Ultimo August. Würde A. nun noch die ganzen Zinsen für das geliehene Geld zu zahlen haben, so hätte er an Stückzinsen für einen Monat zu viel gezahlt. Es wird daher die Differenz von Geld- und Stückzinsen pro Monat berechnet und um diesen Betrag, in Prozenten ausgedrückt, der Rücklieferungskurs erhöht. Angenommen, die Zinsen für das geliehene Geld betragen 5 % und der Liquidationskurs der Deutschen Bank-Aktien am Ultimo Juli sei 210 %, dann hätte A., pro Jahr und auf den Kurs von 210 % berechnet (denn er leiht sich das Geld auf den ausmachenden Betrag),

5 mal 210 : 100 = 10,50 % zu zahlen.
Davon sind abzuziehen Stückzinsen pro Jahr = 4,00 %,
es bleiben also pro Jahr = 6,50 %,
d. h. pro Monat der zwölfte Teil = 0,54 %.

B. hat also an A. zurückzuliefern:

M. 15000 Deutsche Bank-Aktien à 210,54 % per Ultimo August.

Bei niedrig stehenden Papieren kann der Fall eintreten, dass die Stückzinsen grösser als die Geldzinsen sind.

Angenommen, A. gäbe statt der Deutschen Bank-Aktien St. 25 Lombarden-Aktien an B. hinein und der Liquidationskurs betrage 15 %. Die Berechnung stellt sich dann folgendermassen:

Stückzinsen pro Jahr . . = 4,— %,
Geldzinsen 15 × 5 % : 100 = 0,75 %,
es bleiben also pro Jahr . 3,25 %,
d. h. pro Monat . . . . 0,27 %.

Diese Differenz von 0,27 % ist aber nicht wie die oben auf Deutsche Bankaktien ermittelte dem Kurse zuzuziehen, sondern von ihm abzuziehen. B. hätte demnach an A. zurückzuliefern:
St. 25 Lombarden à 14,73 % per Ultimo August.

Den Kurszuschlag nennt man Report, den Abschlag Deport. Will man umgekehrt aus dem gegebenen Report- oder Deportsatz den Zinsfuss für das geliehene Geld berechnen, so ist folgendermassen zu kalkulieren:

1. 0,54 % Report pro Monat = 0,54 mal 12 = 6,50 % pro Jahr (abgerundet). Da der Report nur Differenz zwischen Stück- und Geldzinsen ist, muss man, um die Höhe der Geldzinsen zu erfahren, Stückzinsen zuzählen, pro Jahr . . . . . = 4,— %
insgesamt pro Jahr 10,50 %

Diese 10,50 % sind auf den ganzen Betrag zu zahlen; da das Papier einen Kurs von 210 % hat, heisst das für 100 % (abgerundet) = 5 %.

2. Die Stückzinsen pro Jahr betragen . . . = 4,— %
Da der Report nur Differenz zwischen Stück- und Geldzinsen ist, diese aber kleiner sind als jene, muss man, um die Geldzinsen zu erfahren, den Deportsatz von den Stückzinsen abziehen: 0,27 % Deport pro Monat = 0,27 × 12 = 3,25 % pro Jahr (abgerundet) 3,25 %
bleiben 0,75 %

Diese 0,75 % sind für den ganzen Betrag berechnet. Da das Papier 15 % notiert, heisst das für 100 Einheiten = 5 %.

Dadurch, dass in dieser Weise die Report- und Deportsätze mit den Kursen verrechnet werden und die Stücke auch regulär inklusive Stückzinsen geliefert werden, gewinnen die Prolongationsgeschäfte äusserlich allerdings das Aussehen eines Kauf- und Rückkaufgeschäfts.

Die Bank erhält von denjenigen Kunden, die Börsenengagements eingegangen sind, vor dem Ultimo Mitteilung, ob sie die per Ultimo des Monats gekauften oder verkauften Stücke zu pro-

longieren wünschen. Es ist nicht selbstverständlich, dass ein Engagement prolongiert wird. Der Kunde kann die Stücke beim Kauf abnehmen und bar bezahlen, beim Verkauf der Bank einsenden. Gewöhnlich wird in den Geschäftsbedingungen vereinbart, dass die Bank die Prolongation vornimmt, wenn der Kunde nicht bis zum vorletzten Prolongationstage bestimmte Weisungen für die Behandlung der Ultimo-Engagements erteilt hat.

Die Höhe des Geldsatzes, zu dem die Prolongationen erfolgen, richtet sich nach dem Zinsfuss, der zur selben Zeit für Ultimogeld bezahlt wird. Unter Ultimogeld versteht man Geld, das von Ultimo zu Ultimo, also auf einen Monat verliehen wird, und für diese Zeit für beide Teile unkündbar ist. Der dafür zu entrichtende Zins ist regelmässig höher, als der für „tägliches Geld", d. h. für Geld, das täglich zur Rückzahlung am nächsten Tage gekündigt werden kann.

Oft entspricht der bei der Prolongation zu zahlende Zins dem Satze für Ultimogeld nicht, obgleich das Geld in beiden Fällen auf einen Monat, für beide Teile unkündbar, verliehen wird. Die Ursache hierfür ist folgende. Angenommen, es hätte im Laufe des Monats eine grosse Anzahl von Baissespekulanten Deutsche Bankaktien blanko verkauft. Es wird daher an den Prolongationstagen eine grössere Nachfrage zur Hereinnahme von Deutschen Bank-Aktien entstehen. Die Besitzer der Aktien werden diese Gelegenheit benutzen und die Stücke nur hineingeben, wenn ihnen hinsichtlich der Zinsen besondere Vorteile gewährt werden. Papiere, in denen grosse Baissepositionen bestehen, werden daher am Ultimo „unter Geldsatz" prolongiert; um die Stücke für einen Monat zu erhalten, muss sich der Baissespekulant mit niedrigeren Zinsen für das geliehene Geld begnügen. Es ist schon vorgekommen, dass in Zeiten grossen Stückemangels für das Geld überhaupt keine Zinsen vergütet wurden; ja, dass sogar derjenige eine Vergütung erhielt, der die Stücke verlieh.

Umgekehrt werden bei der Reportierung von Effekten, in denen grosse Haussepositionen bestehen, dem Geldnehmer höhere Zinsen berechnet werden. Der Verleiher des Geldes wird die Stücke unter anderen Bedingungen nicht hereinnehmen, weil er kein Interesse daran hat, gerade eine bestimmte Effektengattung zu nehmen. Im allgemeinen kommen aber Prolongationen „unter Satz" häufiger vor als solche „über Satz". Diese Erscheinung

findet ihre Erklärung in der Gepflogenheit der grösseren Banken, Papiere nur dann zu prolongieren, wenn dies „unter Satz“ möglich ist. Institute, die immer über grössere Effektenbestände verfügen, können sich nämlich jederzeit zum Zinsfuss des Ultimogeldes, häufig noch billiger, Geld durch reguläre Lombardierungen verschaffen; es kommt ihnen nicht darauf an, Effekten ohne Einschuss zu prolongieren, da sie ohndies nicht ihren gesamten Effektenbesitz in Lombard geben. „Über Satz“ wird nur derjenige Effekten hineingeben, der keine anderen Bestände hat, die er an ihrer Stelle in Lombard geben kann.

Auch zum Satze des Ultimogeldes pflegen die Banken Effekten nicht hineinzugeben, weil die Lombardierung auch bei gleichem Zinsfuss noch günstiger ist. Während nämlich Prolongationsgeschäfte versteuert werden müssen, ist bei regulären Lombardgeschäften die Entrichtung einer Stempelabgabe nicht vorgeschrieben (Näheres hierüber siehe Abschnitt 11 dieses Kapitels).

Die grösseren Banken pflegen die Prolongationen an der Börse überhaupt fast unabhängig von den Prolongationen der Engagements ihrer Kundschaft vorzunehmen. Wünscht ein Kunde z. B. M. 15000 Deutsche Bank-Aktien hineinzugeben, so wäre es nicht gut möglich, dasselbe Geschäft an der Börse abzuschliessen. Denn abgesehen von der eben besprochenen Frage des Zinssatzes kommt auch noch in Betracht, dass sich bei grösseren Banken die Engagements der Kunden vielfach untereinander ganz oder teilweise ausgleichen. Während A. die Aktien der Deutschen Bank hineinzugeben hat, muss B. sie hereinnehmen.

Die Beschaffung des Geldes zum Ultimo geschieht daher in folgender Weise. Der Börsenvertreter notiert sich den Saldo der an der Börse per Ultimo des Monats laufenden Engagements. Die abzuliefernden Effekten müssen natürlich hereingenommen werden, sofern sie sich nicht im Besitz der Bank befinden oder von einem Kunden übersandt werden. Von den abzunehmenden Effekten gibt er nur diejenigen hinein, die „unter Satz“ prolongiert werden und das auch nur dann, wenn der Kunde nicht selbst die Lieferung am Ultimo wünscht; die anderen nimmt die Bank am Ultimo ab. Braucht sie hierzu Geld, so kann sie, wenn nicht der Eingang grösserer Summen am Ultimo zu erwarten ist, Lombardgeld nehmen. Das geschieht nicht allein an der Börse,

sondern auch Provinzbanken, Sparkassen, grössere Warenfirmen u. s. w. verleihen zuweilen Ultimogeld.

Häufig kommt es vor, dass einem Kunden, der Effekten per Ultimo gekauft und den Auftrag erteilt hat, sie hineinzugeben, die Prolongation als solche aufgegeben wird, von der Bank aber die Stücke am Ultimo abgenommen und bar bezahlt werden. Derartige Effekten gehören nicht zu den eigenen Beständen der Bank, sie gehören aber auch nicht dem Kunden, denn dieser erhält sie erst am nächsten Ultimo, falls er die Stücke nicht weiter prolongieren sollte. Man hat daher für solche Bestände eine besondere Bezeichnung wählen müssen und nennt sie Reporteffekten. Unter diesem Titel erscheinen sie in jeder Bankbilanz unter den Aktiven.

Gibt der Kunde den Auftrag, seine nicht erledigten Engagements zu prolongieren, so teilt ihm das Korrespondenzbureau am gleichen Tage den Report- oder Deportsatz mit. Die Abrechnung des Kauf- und Verkaufgeschäftes wird ihm aber erst am Ultimo übersandt, nachdem die Liquidationskurse festgestellt worden sind. Gleichzeitig wird ihm mitgeteilt, dass er ein neues Engagement per Ultimo des nächsten Monats unterhält (siehe Kapitel VII).

Die Report- und Deportsätze werden nicht amtlich notiert. Für einige Papiere wird von einzelnen Maklerinstituten eine Veröffentlichung in den Handelsblättern veranlasst.

Der Abschluss der Prolongationsgeschäfte an der Börse ist sehr einfach. Für die Berechnung der Zinsen aus den Prolongationssätzen und umgekehrt haben die Börsenvertreter in der Regel Tabellen, die monatlich neu ausgearbeitet werden. Diese geben an, welcher Report- oder Deportsatz bei verschiedenen Kursen und Geldsätzen in Ansatz zu bringen ist.

Die Geschäfte werden in der Hauptsache ohne Vermittlung der Makler, also courtagefrei, abgeschlossen.

Firmen, die Effekten hereinzunehmen oder hineinzugeben wünschen, sind leicht ausfindig zu machen. Der Börsenvertreter wird sich zunächst an die wenden, mit denen die Engagements im Laufe des Monats eingegangen worden sind.

Von Geldabschlüssen gegen Effektenunterlage hat das Effektenbureau Mitteilung zu erhalten. Die Prolongationen der Kundschaft sind in ein für das Korrespondenzbureau bestimmtes Buch oder auf Bogen zu schreiben. Der Kurs kann zunächst nicht aus-

gefüllt werden; das geschieht erst nach Festsetzung des Liquidationskurses.

Die Eintragung geschieht etwa folgendermassen:

Gekauft

Betrag	Effekt	Kurs	Firma	Termin
M. 15000	Diskonto-Kommandit-Ant.	Liquidations-Kurs + Report: 0,54 %	Paul Müller	per Ultimo August

Paul Müller hat also M. 15000 Diskonto-Kommandit-Ant. im Juli à la hausse gekauft und am Ultimo hineingegeben. Man bucht daher zwei Geschäfte, den Verkauf per Ultimo Juli und den Rückkauf per Ultimo August.

8. Die Ausführung der Kassageschäfte.

Die Ausführung der Kassageschäfte unterscheidet sich nur wenig von der Ausführung der Termingeschäfte zum „ersten Kurs". Wir wissen bereits, dass die Kassakurse in Berlin von $^1/_2 2 — 2$ Uhr festgesetzt werden; es genügt also, wenn die Aufträge an die vereideten Makler bis $^1/_2 2$ Uhr erteilt werden. Der Börsenvertreter kann sich daher bis zu dieser Zeit bemühen, für einen Teil seiner Aufträge unter Umgehung der Makler die Gegenkontrahenten selbst zu finden. Eine Ersparnis der Courtage ist um so leichter möglich, weil, wie erwähnt, für Kassapapiere nur ein Kurs amtlich festgesetzt wird. Der Handel vollzieht sich nicht wie beim Terminhandel zu festen, sofort vereinbarten Preisen, sondern die Geschäfte werden zum Kassakurse abgeschlossen, dessen Höhe erst später festgesetzt wird. Hat der Börsenvertreter Effekten zu handeln, die erst kurze Zeit im Verkehr sind, so wird er sich in der Regel an die Emissionshäuser wenden. Für jedes Papier, das zum Handel an der Börse zugelassen werden soll, ist die Genehmigung von der „Zulassungsstelle" durch das Emissionshaus einzuholen. Die Emissionsfirma hat einen Prospekt einzureichen, der alle An-

gaben enthalten soll, die für das Publikum von Bedeutung sind, wenn es den Wert des zu emittierenden Papiers prüfen will. Die den Prospekt unterzeichnende Bankfirma hat allein oder in

Verkauft

Betrag	Effekt	Kurs	Firma	Termin
M. 15000	Diskonto-Kommandit-Ant.	Liquidations-Kurs	Paul Müller	per Ultimo Juli

Gemeinschaft mit anderen Firmen von dem Staat oder der Gesellschaft den Gesamtbetrag der zu emittierenden Papiere fest übernommen, um sie mit einem Zwischengewinn an das Publikum weiter zu verkaufen. Da die Emissionshäuser häufig nicht den ganzen Betrag der von ihnen an der Börse eingeführten Werte auf einmal veräussern, sind sie kurze Zeit nach der Emission meistens in der Lage, Geschäfte in diesen Papieren abzuschliessen.

Ein weiterer Teil der Aufträge kann ebenfalls ohne die Hilfe der vereideten Makler ausgeführt werden. Wie es im Ultimoverkehr eine grosse Anzahl nicht vereideter Makler gibt, so auch beim Kassahandel. In der Börsensprache heissen sie Pfuschmakler, weil sie angeblich den vereideten Maklern ins Handwerk pfuschen. Sie empfangen von den Börsenvertretern die Ordres und versuchen hierzu Gegenkontrahenten zu finden. Gewöhnlich geschieht das in der Weise, dass sie den Namen des betreffenden Papieres in dem für diesen Handel bestimmten Markte laut ausrufen. Ein anderer Pfuschmakler, der in demselben Papier eine Gegenordre hat, kompensiert sie mit dem ersten Makler. Das Geschäft der Pfuschmakler ist sehr mühsam; als Courtage erhalten sie nur die Hälfte, oft nur ein Viertel des an die vereideten Makler zu entrichtenden Satzes.

Auch der Börsenvertreter für den Kassamarkt hat häufig bei der Feststellung der Kurse zugegen zu sein. Handelt es sich um die Ausführung grösserer Aufträge, so wird sich hierbei häufig ein sukzessiver An- oder Verkauf empfehlen. Zu beachten ist

nur, dass die Ausführung des Restbetrages im allgemeinen nicht wie beim Terminhandel noch am selben Tage erfolgen kann. Das ist nur möglich, wenn in dem betreffenden Papier Umsätze im „freien Verkehr" stattfinden.

Die Anwesenheit eines Vertreters der Bank bei der Festsetzung der Kurse wird auch in ihrem Interesse liegen, wenn es sich um Papiere handelt, die sie selbst emittiert hat. Denn da, wie erwähnt, die Bank gewöhnlich noch längere Zeit nach der Einführung an der Börse Besitzerin eines Teils der emittierten Papiere ist, pflegt sie darauf zu achten, dass die Kursentwickelung eine solche ist, dass das Publikum sein Interesse für das Papier bewahrt, und dass neue Kreise gewonnen werden. Nur ungern wird ein Kapitalist sein Geld in Effekten anlegen, die an der Börse schwer verkäuflich sind. Es kann ein unvorhergesehener Geldbedarf eintreten, sodass der Besitzer genötigt ist, die Papiere schnell zu veräussern. In erster Reihe legen die Banken darauf Wert, dass die von ihnen emittierten Papiere überhaupt notiert werden. Häufig wird daher der Börsenvertreter, um eine Notierung herbeizuführen, noch im letzten Augenblick bei der Festsetzung des Kurses für sein Institut als Käufer auftreten. Andererseits wird er oft eine Nachfrage durch Verkäufe befriedigen. Man nennt diese Tätigkeit Kursregulierung; sie lässt sich beim Terminhandel in derselben Weise kaum durchführen, weil die Umsätze dort sehr gross sind, während im Kassamarkt häufig der An- oder Verkauf nur weniger tausend Mark genügt, um den Kurs in der gewünschten Richtung zu beeinflussen.

Wie die Bank häufig die Kurse der Papiere reguliert, die sie an der Börse eingeführt hat, so kann sie natürlich auch an anderen Papieren Interesse gewonnen haben. Sehr oft kauft eine Bank Papiere für eigene Rechnung aus spekulativen Gründen, nur auf bestimmte Informationen hin, die sie über das Unternehmen erhalten hat; genau so, wie das jeder Privatspekulant zu tun pflegt.

Wie im einzelnen die Preise festzusetzen sind, lässt sich nicht in bestimmte Regeln kleiden. Massgebend sind dabei sowohl allgemeine Gesichtspunkte (Beurteilung der Börsentendenz usw.), als auch spezielle, namentlich die Ansicht, die man über die Aussichten des Wertpapiers hegt.

Auch ohne dass Umsätze stattfinden, kann eine Notiz herbeigeführt werden. Der Börsenvertreter hat in diesem Falle dem

Makler Mitteilung zu machen, dass die Bank das Papier zu einem bestimmten Kurse kaufen möchte. Die Notiz entspricht dann der Höhe dieser Offerte. Hinter die Zahl wird im Kurszettel ein „G“ gesetzt, zum Zeichen, dass zu dem fixierten Preise Nachfrage vorhanden war, der kein Angebot gegenüberstand. Man nennt eine solche Kursnotiz nominell. Wer einen Kurszettel in die Hand nimmt, kann sich davon überzeugen, dass darin eine grosse Anzahl von „Geld“-Notierungen enthalten sind. Allerdings deuten nicht alle Notierungen, bei denen sich ein „G“ befindet, auf nominelle Kurse hin. Es kann auch zum notierten Kurse Nachfrage vorhanden gewesen sein, der kein Angebot gegenüberstand, obgleich Umsätze stattgefunden haben, indem z. B. ein zu möglichst billigem Ankauf erteilter Auftrag Erledigung fand (s. S. 142).

Gegen Schluss der Börse hat der Börsenvertreter die ausgeführten Kassaaufträge in ein Buch oder auf Bogen zu schreiben; in derselben Weise wie das mit den Ausführungen der Termingeschäfte geschieht. Auch der Zweck dieser Schriftstücke ist derselbe; nach ihnen sollen die notwendigen Buchungen vorgenommen, der Kunde benachrichtigt und die Schlussnoten ausgestellt werden.

9. Die Effekten-Arbitrage.

Eine Anzahl von Effekten wird an mehreren Börsen gleichzeitig gehandelt. Da die Höhe der Kurse auch von einer Reihe zufällig eintretender Momente abhängig ist, sind die Notierungen an den verschiedenen Börsen nicht völlig gleich.

Diese Abweichungen werden von der Arbitrage zu Gewinn-Transaktionen benutzt. Sie kauft das Papier an der einen Börse zum niedrigeren Kurse, um es an der anderen zum höheren zu veräussern. Hierdurch werden die Verschiedenheiten der Kurse erheblich reduziert. Handelt der Arbitrageur auch nur unter dem Gesichtspunkte geschäftlichen Vorteils, so ist seine Tätigkeit doch immerhin von wirtschaftlichem Nutzen. Denn je grösser der Markt eines Papieres, desto mehr wird der Käufer oder Verkäufer vor Übervorteilung geschützt.

Um die Kursunterschiede an zwei Plätzen verwerten zu können, ist notwendig, dass zwei Firmen je an einem der beiden Plätze die Börsengeschäfte abschliessen. Die das Arbitragegeschäft betreibende Bank schafft sich daher in der Regel an dem anderen

Börsenplatze eine Metaverbindung, d. h. eine Firma, die bereit ist, mit ihr gemeinsam (à Meta) auf Grund der Kursdifferenzen Geschäfte abzuschliessen und Gewinn oder Verlust zu teilen.

Die Börsen der bedeutenderen Plätze wie Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg und Wien stehen während der Börsenzeit mit einander dauernd in Telephonverkehr. Zu diesem Zweck ist von der Postbehörde ein Turnus eingeführt worden; der telephonische Verkehr ist derart geregelt, dass die Interessenten ihre Gespräche während der Börsenzeit ohne Unterbrechung in bestimmter Reihenfolge abwickeln können, sodass die Verbindung zwischen den beiden Börsen ständig hergestellt bleibt.

Es ist erklärlich, dass bei einer solchen Verbindung zweier Börsenplätze die Kursdifferenzen zwischen ihnen gering sein werden. Denn entsteht in einem Papier an dem einen Orte eine Schwankung, so wird sie sofort von dem am Telephon stehenden Arbitrageur ausgenutzt. Um dies zu ermöglichen, hat er einen Gehilfen, der während seines Gespräches die Märkte beobachtet und ihm sofort jede Kursveränderung in den Fernsprechraum meldet. Gewöhnlich herrscht am anderen Platze noch der alte Kurs, sodass die Arbitrage ausgeführt werden kann. Freilich müssen die Schwankungen so gross sein, dass der Arbitrageur einen Nutzen erzielt. Es sind die beim An- oder Verkauf entstehenden Spesen zu berücksichtigen, die hauptsächlich aus den Courtagen und Abgaben für den Schlussnotenstempel bestehen. Die Unterhaltung im Telephonraum wird in verschlossenen Zellen geführt, sodass sie niemand belauschen kann. Sie erstreckt sich hauptsächlich darauf, dass der eine Arbitrageur dem anderen die jeweils geltenden Kurse ansagt.

Es ist Brauch, dass der Arbitrageur des grösseren Platzes die Kursmeldungen übernimmt, der des kleineren als erster die Ausführung des Arbitragegeschäfts und jener wieder dessen Glattstellung besorgt. Als grösserer beziehungsweise kleinerer Platz gilt diejenige Börse, wo in dem betreffenden Papier die grösseren beziehungsweise kleineren Umsätze stattfinden. Die Gepflogenheit, am kleinen Platze zuerst zu handeln, hat ihre berechtigte Ursache darin, dass der Geschäftsabschluss im kleineren Markte weit eher auf Schwierigkeiten stösst, als im grösseren. Denn je mehr Käufer oder Verkäufer für ein Papier auftreten, je grösser also die Konkurrenz in Nachfrage und Angebot, desto leichter wird der

Handel von statten gehen. Ferner kommt in Betracht, dass beim An- oder Verkauf grösserer Summen eines Papieres der Kurs am kleineren Platze durch Steigerung oder Rückgang mehr reagiert, als am grösseren. Man wird daher nur an den grösseren Märkten darauf rechnen können, ein bedeutenderes Quantum Effekten ohne wesentliche Beeinflussung des Kurses zu handeln. Würde zuerst am grösseren Platze gehandelt werden, so würde häufig der Fall eintreten, dass der Arbitrageur am grösseren Platze einen Posten kauft oder verkauft, sein „Metist" aber am kleineren Markte nur einen Teil der Summe erhalten oder veräussern kann. Auch ist zu berücksichtigen, dass in der Zeit von der Berichterstattung der Kurse bis zum Handel eine, wenn auch nur kurze, Zeit vergeht, in der Kursschwankungen vorkommen können; diese aber werden, wie eben angeführt, am kleineren Platze erheblicher sein, als am grösseren.

In der Praxis werden von dieser Regel zuweilen Ausnahmen gemacht. Es kommt vor, dass der Arbitrageur genau weiss, welches Quantum er zu dem betreffenden Kurse kaufen oder verkaufen kann. In diesem Falle handeln die Arbitrageure der beiden Plätze meistens zu gleicher Zeit, und sie verständigen sich vorher am Fernsprecher, in welchem Betrage sie zu arbitrieren wünschen.

Die Anzeige an den Arbitrageur des anderen Platzes, dass der Handel an der Börse vollzogen ist, wird telegraphisch gemacht. Häufig pflegt man auch den Abschluss durch den nachfolgenden Arbitrageur telephonisch berichten zu lassen. Aber auch die telegraphische Meldung erfolgt sehr schnell; ein „dringendes" Telegramm zwischen den Börsen von Berlin und Frankfurt a/M. erfordert z. B. nur 5—10 Minuten.

Die Arbitrage ist verhältnismässig einfach, wenn an beiden Plätzen die Kurse nach gleichen Gesichtspunkten notiert werden. Dieser Brauch ist neuerdings an den deutschen Börsen eingeführt worden. Dagegen ist es bei der Arbitrage mit ausländischen Plätzen nötig, zunächst die sogenannte Parität festzustellen. In Berlin werden z. B. österreichische Kreditaktien in Prozenten notiert, der Kurs bezieht sich also auf hundert Mark des Nominalbetrages. In Wien hingegen versteht er sich für Kronen pro Stück; er deutet an, wieviel Kronen für eine Kreditaktie zu entrichten sind. Auch werden in Berlin nur 4%, in Wien 5% Stückzinsen berechnet.

Neben den verschiedenen Usancen sind bei der Arbitrage mit ausländischen Börsen die Verschiedenheiten der Valuta in Betracht zu ziehen. Kauft der Arbitrageur z. B. in Wien Kreditaktien per Ultimo, so wird er am Ultimo durch die Übernahme der Stücke das Geld schuldig; in Berlin hat er die Stücke verkauft und erhält zu gleicher Zeit bei der Ablieferung den Gegenbetrag ausgezahlt; in Wien hat er in Kronen zu zahlen, in Berlin erhält er Mark. Er müsste daher das deutsche Geld umwechseln und nach Wien übersenden. Das wäre indes zu umständlich, und man wählt daher einen weit einfacheren Weg. Wie erwähnt, werden an den Börsen nicht nur Effekten, sondern auch andere Wertpapiere, wie ausländische Banknoten, Schecks und Wechsel (Devisen) gehandelt. Schuldet der Arbitrageur in Wien Gulden, so kann er einen Scheck oder einen Wechsel auf Wien kaufen und ihn mit dem Gelde bezahlen, das er in Berlin für die verkauften Werte erhält. Ebenso kann der Wiener Geschäftsfreund einen Scheck oder Wechsel auf die Berliner Bankfirma ausschreiben und ihn an der Wiener Börse verkaufen. Er erhält dafür Kronen, die er zur Bezahlung der Kreditaktien benutzt. Wird der Scheck oder Wechsel an der Kasse des Berliner Institutes präsentiert, so wird er mit dem Gelde bezahlt, das hier für den Verkauf der Effekten erlöst worden ist. Man nennt diese Transaktionen die Glattstellung der Valuta.

Da die Wechselkurse in Berlin und Wien Schwankungen unterworfen sind, pflegt man, wenn das möglich ist, den An- oder Verkauf der Devisen in der Regel sofort nach Abschluss der Arbitrage-Transaktionen vorzunehmen. Wie die Auswahl getroffen wird, ob es vorteilhafter ist, Devisen an dem einen Platze zu kaufen, oder am anderen Platze zu geben, ist Gegenstand der Devisenarbitrage und wird im nächsten Abschnitt dargelegt werden.

Bei der Umrechnung der Kurse ist daher auch die Valuta des betreffenden Landes in Rechnung zu ziehen; als Basis wird die letzte Wechselnotiz angenommen. Die Umrechnung des Berliner Kurses für österreichische Kreditaktien in die Wiener Parität würde also z. B. folgendermassen anzustellen sein.

Kreditaktien notieren in Berlin per Ultimo April 215 %, d. h. einschliesslich der dazu gehörigen 4 % Stückzinsen vom 1. Januar bis 30. April Mark 216,33 %. Eine Kreditaktie lautet auf den Betrag von 320 Kronen, die nach der an den deutschen Börsen

bestehenden Usance zu M. 0,85 umgerechnet werden. Eine Kreditaktie beträgt daher in Berlin nominell $320 \times 0{,}85 = 272$ M. Sie kostet also M. 272 à 216,33 % = M. 588,40. Dieser Betrag wird zum Wechselkurse von M. 85,30 für Kr. 100 in österreichische Währung umgerechnet; das ergibt Kr. 689,79 für eine Kreditaktie. Die Notiz in Wien bezieht sich auf Kronen pro Stück zuzüglich 5 % Stückzinsen vom 1. Januar ab. Um nun die Wiener Notiz festzustellen, ist erforderlich, die Stückzinsen von 5 % pro anno für die Zeit vom 1. Januar bis Ultimo April abzuziehen. Diese betragen Kr. 5,33 pro Stück, sodass der Kurs 689,79 minus 5,33 = Kr. 684,46 lauten würde. Die Parität des Berliner Kurses von 215 % für Kreditaktien ist in Wien also Kr. 684,46 pro Stück bei einer Valuta von 85,30 % für Kurz Wien[1]).

Da die Umrechnung während des Telephongespräches zu langwierig ist, legt sich der Arbitrageur sogenannte Paritätstabellen an. Er rechnet sich vorher aus, welchem Kurse des einen Platzes der des anderen entsprechen würde. Als Ausgangspunkt dient ihm der Kurs des letzten Tages.

Eine solche Tabelle sieht etwa folgendermassen aus:

Österreichische Kreditaktien.

Valuta 85,30.

In Berlin	In Wien
215	684,46
215 1/2	686,06
216	687,67
216 1/2	689,27

Ist der Kurs in Berlin z. B. 215 1/4 %, so kann der Arbitrageur die Parität durch Halbierung der Wiener Parität berechnen.

Endlich ist noch bei der Arbitrage mit dem Auslande zu berücksichtigen, dass das am fremden Platze gekaufte Papier mit dem deutschen Aktienstempel versehen werden muss, wenn es in

[1]) Es würde den Rahmen dieses Buches übertreffen, für sämtliche Paritätsberechnungen Beispiele anzuführen. Massgebend sind nur die Gesichtspunkte, die hierbei zu beachten sind. Genauen Aufschluss über die Paritätsberechnungen gewährt das äusserst praktische Buch des Dozenten der Handelshochschule zu Leipzig, Robert Stern, Die Arbitrage im Bank- und Börsenverkehre, Leipzig 1901.

Deutschland umlaufsfähig sein soll. Zwar kursieren im Auslande auch häufig deutsch gestempelte Stücke, die früher in deutschem Besitz waren, doch gehört es zu den Seltenheiten, beim Ankauf gerade solche zu erhalten und der Arbitrageur wird daher hiermit nicht rechnen dürfen.

Noch grössere Schwierigkeiten bereitet am Ultimo die Erledigung der Engagements. Es wurde schon der Fall erwähnt, dass Wien die Effekten nach Berlin zu senden habe und hierbei die Stücke mit dem deutschen Stempel zu versehen seien. Da die Versendung nicht unerhebliche Portospesen verursacht, wird man darnach trachten, sie zu vermeiden. Der einfachste Weg ist der, dass man die Stücke „zurückhandelt". Angenommen, der Wiener Arbitrageur hätte am 10. Juli in Wien Kreditaktien gekauft, der Berliner am gleichen Tage in Berlin verkauft. Gelingt es nun im Laufe des Monats einen passenden Kurs zu finden, wozu in Wien die Aktien verkauft und in Berlin gekauft werden können, so gleichen sich an beiden Plätzen die Engagements aus, und die Sendung der Stücke wird unnötig. Oft wird das Geschäft des „Zurückhandelns" oder „Drehens" gemacht, ohne Nutzen am Kurse zu haben, nur um die Sendungen zu vermeiden.

Zuweilen entstehen auch dadurch Schwierigkeiten, dass die Lieferungstage der Effekten an beiden Plätzen ungleich sind. Unter dem Lieferungstag versteht man den Tag, der für die Lieferung der Effekten aus den Termingeschäften festgesetzt wird. In der Regel ist es der letzte des Monats, zuweilen aber auch ein früherer Tag. Muss nun an dem Orte, wo die Stücke verkauft worden sind, die Ablieferung früher erfolgen, als dort, wo sie angeschafft worden sind, so ist die Übersendung unmöglich. Da die Lieferungstage schon für das ganze Jahr bekannt sind, kann der Arbitrageur seine Transaktionen darnach einrichten.

Sehr angenehm ist es, die Stücke überweisen zu können. Das kann geschehen, wenn man eine Firma findet, die im Laufe des Monats die umgekehrten Transaktionen gemacht, also z. B. Kreditaktien in Wien verkauft und in Berlin gekauft hat. Die Effekten werden dann an beiden Plätzen von der einen Firma an die andere geliefert. Zu gleichem Ziel kann auch die Prolongation führen. Man gibt die Kreditaktien in Wien hinein und nimmt sie in Berlin herein. Hiermit ist dem Arbitrageur jedoch nur für einen Monat geholfen, da im nächsten Monat die Rück-

lieferung zu erfolgen hat. Ausserdem bietet die Prolongation oft deshalb Schwierigkeiten, weil die Geldsätze an beiden Plätzen verschieden sind. Notieren sie so, dass der Zinsfuss am Platze des Verkaufs höher ist, also dort, wo die Stücke hineinzugeben sind, so wird man an der Prolongation noch Nutzen haben. Ultimogeld koste in Wien 3%, in Berlin 4%. Der Arbitrageur gibt die Aktien in Wien hinein und erhält das Geld für einen Monat zu 3% pro anno geliehen. In Berlin nimmt er die Aktien herein, verleiht das Geld und erhält hierfür 4% pro anno; sein Nutzen beträgt somit 1% pro anno. Ein solcher Vorteil entsteht indes nur selten. Zuweilen kann man jedoch schon im Laufe des Monats die Arbitrage so gestalten, dass die Effekten an dem Platze gekauft werden, wo der Geldsatz gewöhnlich niedriger zu sein pflegt. Diese Regel wird namentlich bei der Effektenarbitrage mit Paris beachtet, weil in Frankreich die Geldsätze meistens billiger sind, als in Deutschland.

Bei der Besprechung der Arbitrage hatten wir bisher nur den Terminhandel berücksichtigt. In der Hauptsache erstreckt sie sich auch auf die per Ultimo gehandelten Werte, weil der Terminhandel mit seiner späteren Lieferungszeit hierfür die praktischste Geschäftsform bildet. Doch findet auch in Kassawerten eine Arbitrage statt. Sie unterscheidet sich von jener nur darin, dass man nicht auf Grund des augenblicklichen Marktkurses handeln kann; vielmehr müssen die Kassakurse vor, ihrer Festsetzung nach den bei den vereideten Maklern vorliegenden Aufträgen geschätzt werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Stücke fast regelmässig vom Platze des Käufers nach dem des Verkäufers geschickt werden müssen, weil die Lieferung unverzüglich zu erfolgen hat.

Der Arbitrageur wird nicht blindlings auf die augenblicklich herrschenden Kurse hin ein Geschäft eingehen, er wird auch die allgemeine Lage des Marktes zu berücksichtigen haben. Merkt er z. B., dass der Verkäufer der Kreditaktien der Vertreter einer Firma ist, die gewöhnlich grössere Aufträge für Wiener Banken auszuführen hat, so wird er ihr nicht gern die Ware abkaufen, denn dann liegt die Vermutung nahe, dass der Verkäufer gleichzeitig auch grössere Posten desselben Papieres in Wien auf den Markt bringt und hiermit auch dort einen Kursdruck verursacht.

Häufig wird ein Arbitragegeschäft auch auf Grund bestimmter Ordres ausgeführt. Angenommen, eine Bank erhalte von einem Kunden den Auftrag, einen grösseren Posten Aktien der Deutschen Bank in Berlin zu kaufen. Da sie mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen kann, dass der Kurs bei der Ausführung nicht unbeträchtlich anziehen wird, so lässt sie einen Teil der Aktien z. B. in Frankfurt a. M. anschaffen.

Die telephonische oder telegraphische Benachrichtigung von der Ausführung eines Arbitragegeschäfts wird regelmässig von beiden Seiten brieflich bestätigt. Ebenso führt der Arbitrageur ein Buch, worin er sämtliche Ausführungen des auswärtigen wie des heimischen Platzes vormerkt. Am Schlusse des Monats fertigt er die sogenannte Meta-Abrechnung an; sie enthält die Berechnung sämtlicher Geschäfte, die im Laufe des Monats am Platze des Arbitrageurs abgeschlossen wurden. Jeder Teil berechnet, welche Summe die Meta schuldig ist oder zu empfangen hat. Der Saldo beider Abschlüsse ist der Gewinn oder Verlust und wird geteilt[1]).

Durch die telephonische Verbindung der grösseren Börsenplätze sowie durch die fortgesetzt wesentliche Erhöhung der Stempelsteuer hat die Arbitrage in den letzten Jahren beträchtlich an Umfang verloren.

10. Die Devisen-Arbitrage.

Die wichtigsten Bestimmungen beim Handel der Devisen sind schon gelegentlich der Besprechung der Devisenrechnungen im Kapitel IV erörtert worden.

Wie die Effektenarbitrage die Ausnutzung der Kursunterschiede derselben Effektenart an verschiedenen Börsenplätzen bezweckt, so soll auch die Devisenarbitrage aus den Differenzen der Kursnotierungen an den bedeutenderen Börsen Gewinn ziehen. Während aber bei der Effektenarbitrage der Handel an beiden Plätzen in der gleichen Effektenart stattfinden muss, braucht dies bei der Devisenarbitrage durchaus nicht immer der Fall zu sein. Vielmehr besteht die einfachste Form der Devisenarbitrage darin, dass an beiden Plätzen verschiedene Devisen gehandelt werden und

[1]) Über die Buchung und den Abschluss der Meta-Rechnungen siehe Kapitel VIII.

zwar an dem einen Wechsel auf den anderen und umgekehrt. Der Berliner Arbitrageur kauft z. B. Wechsel oder Schecks auf Wien, sendet sie an seine Metaverbindung nach Wien, erhält dort durch Diskontierung der Wechsel oder Inkasso der Schecks ein Guthaben, wofür er Wechsel oder Schecks auf Berlin ankaufen und sie sich zum Diskont oder Inkasso übersenden lässt. In diesem Falle werden die Differenzen zwischen dem Berliner Kurse von Wechseln auf Wien und dem entsprechenden Wiener Kurse von Wechseln auf Berlin zu Arbitrage-Transaktionen benutzt. Gehandelt werden aber an beiden Börsen verschiedene Werte, an der einen Wiener, an der anderen Berliner Wechsel.

Eine Methode, die mit der Effektenarbitrage grössere Ähnlichkeit hat, besteht darin, dass der Arbitrageur an dem einen Platze Devisen auf einen dritten Platz kauft und gleichzeitig dieselben Wechsel am zweiten (Arbitrage-) Platz verkauft. Der Arbitrageur einer Berliner Firma kauft z. B. Wechsel oder Schecks auf Paris und sendet sie zum Verkauf an seinen Metisten nach Petersburg. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Berlin durch den Verkauf in Petersburg ein Guthaben in russischer Währung erhält. Um das Arbitragegeschäft vollständig zu erledigen, werden daher noch Wechsel oder Schecks auf Petersburg in Berlin verkauft.

Endlich gibt es noch eine dritte Methode, die Kursdifferenzen zweier Plätze auszugleichen; sie ist die schwierigste, findet aber dennoch in der Praxis sehr häufig Anwendung. Um sie auszuführen, ist noch die Verbindung mit einem dritten Platze notwendig. Der Arbitrageur lässt sich die Devisenkurse mehrerer Börsen melden und ermittelt, wo dieselbe Devise hoch und wo niedrig notiert. Auf Grund dieser Kurse lässt er sie an dem einen Orte kaufen und an dem andern verkaufen.

Angenommen, der Devisenarbitrageur einer Berliner Bank stellt aus den ihm telegraphisch übermittelten Kursen fest, dass es ratsam ist, in Amsterdam Pariser Wechsel zu kaufen und sie in Petersburg zu verkaufen. Hierdurch entsteht in Amsterdam eine Schuld, in Petersburg ein Guthaben. Jene wird dadurch glatt gestellt, dass in Berlin Wechsel oder Schecks auf Amsterdam gekauft und dorthin zum Diskont oder Inkasso geschickt werden. Gleichzeitig wird das Petersburger Guthaben durch Schecks oder Wechsel ausgeglichen, die Berlin auf die Petersburger Bank-Verbindung zieht und verkauft.

Neben diesen drei Arten der Devisenarbitrage pflegt man noch andere, einfachere Transaktionen mit dem gleichen Namen zu belegen. Bei der Besprechung der Effektenarbitrage wurde erwähnt (S. 188), dass der Arbitrageur, der z. B. in Wien Kreditaktien per Ultimo kauft und in Berlin verkauft, den Gegenwert in Wien in Kronenwährung zu zahlen hat, während er in Berlin deutsches Geld erhält. Er muss daher die „Valuta glattstellen" d. h. entweder in Berlin österreichische Devise kaufen und zur Gutschrift des Gegenwertes einsenden, oder der Wiener Geschäftsfreund muss umgekehrt deutsche Devise an der Wiener Börse verkaufen. Gegenstand der Devisenarbitrage ist nun zu berechnen, welcher von beiden Wegen der praktischere ist.

Ist die Valuta beim Abschluss eines Arbitragegeschäftes in Terminpapieren glatt zu stellen, so wird die Auszahlung der Devise auch wieder am Tage der Lieferung der Effekten stattfinden müssen. Kauft der Arbitrageur z. B. am 10. eines Monats in Wien Österreichische Kreditaktien per Ultimo, die er in Berlin per Ultimo begibt, so könnte er unmöglich in Berlin sofort Schecks auf Wien kaufen. Es entstände dann schon am 10. des Monats in Wien ein Guthaben, das zinslos oder gegen geringe Zinsvergütung bis zum Ultimo stehen bliebe. In solchen Fällen kauft man entweder Auszahlung oder österreichische Noten per Ultimo. Umgekehrt können wieder in Wien Auszahlungen Berlin oder deutsche Marknoten per Ultimo begeben werden; dieser Fall ist besonders häufig, es finden in Österreich zahlreiche Termingeschäfte in Marknoten statt. Ausnahmen hiervon treten zuweilen ein. So werden z. B. in der Regel, um Arbitragegeschäfte mit Paris glattzustellen, nicht Auszahlungen per Medio oder Ultimo (in Paris findet auch ein Terminhandel per medio statt), sondern Schecks oder Wechsel verwendet. Das geschieht, weil gewohnheitsmässig die Devise Paris nur geringen Schwankungen unterworfen ist.

Überhaupt werden häufig Devisenarbitragen auf Grund bestimmter Zahlungsverpflichtungen oder Guthaben vorgenommen; es ist nicht immer nötig, sich erst eins von beiden zu verschaffen.

Beispielsweise kann ein Guthaben im Auslande dadurch entstehen, dass die Bank von ihrer Kundschaft Devisen auf das betreffende Land übernommen hat. Angenommen, der Kunde A. erhielte von seinen französischen Schuldnern, denen er Waren verkauft

hat, eine Rimesse in Schecks auf Paris. Er gibt sie einer Bank, die sie ihm zum Kurse von kurz Paris zuzüglich sechs Tagen Zinsen abkauft (siehe S. 112). Der Arbitrageur der Bank berechnet aber, dass es vorteilhafter ist, die Schecks an der Petersburger Börse zu verkaufen, anstatt sie nach Paris zum Inkasso zu senden. Gleichzeitig muss er zur Glattstellung des Petersburger Guthabens in Berlin die Devise Petersburg verkaufen. Dieser Fall entspricht genau dem oben als zweite Arbitragemethode besprochenen; der Unterschied besteht nur darin, dass in jenem Beispiel der Arbitrageur die Schecks auf Paris an der Börse, in diesem Falle vom Kunden kaufte.

Umgekehrt kann die Bank eine ähnliche Devisenarbitrage auf Grund von Abschlüssen mit der Kundschaft vornehmen, wenn sie im Auslande eine Schuld zu begleichen hat. Angenommen, der Kunde A hätte in Paris eine Zahlung zu leisten; er kauft daher von der Bank einen Scheck, den er seinem Gläubiger einsendet. Die Bank kann diesen Scheck entweder an der Börse ankaufen oder selbst auf ihre Pariser Bankverbindung ausschreiben. Die grösseren Banken pflegen in solchen Fällen immer die Schecks selbst auszuschreiben und nicht erst an der Börse anzukaufen. Durch die Ausstellung des Schecks entsteht aber für die Bank in Paris eine Schuld, die von ihr beglichen werden muss. Meistens pflegen allerdings die grösseren Institute in den wichtigsten Ländern Guthaben zu unterhalten, einmal um jederzeit bei Bedarf der Kundschaft darüber verfügen zu können, ferner auch, um nicht bei den Arbitrageoperationen bald ein Guthaben schaffen, bald löschen zu müssen, was unnütze Spesen für Courtagen usw. verursachen würde. Die Guthaben pflegen in der Regel garnicht oder nur sehr mässig verzinst zu werden, dafür werden aber auch die Umsätze in Schecks (Inkassi) provisionsfrei ausgeführt. Die Guthaben, welche die Bank an den wichtigsten Plätzen unterhält, müssen aber von Zeit zu Zeit erneuert werden, falls das nicht durch Gegentransaktionen von selbst geschieht.

Die Möglichkeit, die Devisenarbitrage auf so vielfache Art abwickeln zu können, hat zur Folge, dass dieser Geschäftszweig mit zu den interessantesten des Bankgewerbes gehört. Im Gegensatz zur Effektenarbitrage, die häufig gerade von kleineren Firmen gepflegt wird, beschäftigen sich mit Devisenarbitragen im allgemeinen nur die grösseren Banken. Die Ursache ist darin zu

suchen, dass zur Devisenarbitrage, wenn sie sich rentabel erweisen soll, bedeutende Barmittel erforderlich sind, sei es, um die angekauften Schecks zu bezahlen, sei es, um ansehnliche Guthaben im Auslande unterhalten zu können. Grosse Barmittel sind auch deshalb notwendig, weil kleine Umsätze in Devisen nur unerheblichen Nutzen abwerfen können, denn die Abweichungen von der Parität sind bei den Devisenkursen nur ganz gering.

Die Parität zweier nach dem gleichen Währungssystem geprägten Münzsorten ist dann hergestellt, wenn der effektive Metallwert beider gleich ist. Der Geldwert von 100 Francs französischer Münze entspricht z. B. dem von 81 Mark deutschen Geldes. Der Kurs der französischen Münze müsste daher in Berlin M. 81 pro Frcs. 100 notieren, ebenso der Kurs der Schecks, während Wechsel etwas billiger zu haben sind, weil der Käufer das Geld erst bei Fälligkeit der Wechsel erhält[1]).

Die Abweichungen von der Parität basieren auf verschiedenen Ursachen. Die Wechselkurse steigen, wenn ein grosser Bedarf nach Zahlungsmitteln auf das betreffende Land vorhanden ist. Hat z. B. Deutschland aus Amerika grössere Getreidemengen bezogen, so werden, wenn nicht umgekehrt Amerika auch an Deutschland Beträge in ähnlicher Höhe zu entrichten hat, die Wechselkurse auf Amerika steigen. In den Wechselkursen kommen daher die Handelsverhältnisse zweier Länder deutlich zum Ausdruck. Natürlich sind ein- oder mehrmalige Kursnotizen hierfür nicht massgeblich; zur Beurteilung müssen längere Epochen in Betracht gezogen werden, weil vorübergehende Bedürfnisse des Geldmarktes das Bild zeitweilig verschieben können. Da von zwei Kulturländern das eine dem andern gewöhnlich Geld schuldig ist, wird die Notiz der Wechselkurse nur in Ausnahmefällen der Goldparität voll entsprechen. Anderseits haben aber die Schwankungen um die Goldparität herum eine gewisse Grenze. Steigt nämlich der Kurs einer Devise, so wird bald der Fall eintreten, dass es billiger ist, Goldmünzen ins Ausland zu senden, statt die teuren Wechsel oder

[1]) Der Unterschied zwischen Scheck- und Wechselkurs entspricht dem Zinsbetrage, der sich bei Diskontierung der Wechsel ergeben würde. Da es sich aber bei den an der Börse umgesetzten Wechseln meistens um Abschnitte handelt, die für Privatdiskonten geeignet sind, richtet sich die Differenz in der Regel auch nur nach dem Privatdiskontsatze des betreffenden Landes.

Schecks anzukaufen. Der Wert der Goldmünzen ist nämlich im internationalen Verkehr gleich, sie können jederzeit in die Münze eines anderen Landes umgeprägt werden, weil der Preis des Goldes nur ganz geringen Schwankungen unterworfen ist, und in den Ländern der Goldwährung in jeder Goldmünze ein Quantum Gold in Höhe seines effektiven Wertes, teilweise abzüglich der Prägekosten, enthalten ist.

Umgekehrt wird es einen Punkt geben, bis zu dem die Devisen sinken können, andernfalls der Abzug von Gold aus dem Auslande praktisch wäre[1]).

Man unterscheidet demgemäss zwischen dem Goldpunkt nach oben und dem Goldpunkt nach unten. Die Parität heisst auch theoretischer Goldpunkt. Der Unterschied zwischen dem theoretischen Goldpunkt und den beiden anderen entspricht also den Spesen, die die Versendung des Goldes verursachen würde. Freilich kommt es zuweilen vor, dass der Goldpunkt einer Devise überschritten ist und dennoch Goldtransporte ins Ausland nicht vorgenommen werden. Massgebend ist hierfür aber nicht die nüchterne Berechnung, sondern das Bestreben, das Heimatland nicht durch Abzug von Gold zu schädigen.

Die Schwankungen, denen die Devisenkurse infolge der gegenseitigen Geldbedürfnisse der Länder ausgesetzt sind, werden von der Arbitrage für ihre Transaktionen benutzt.

Dabei sind verschiedene Berechnungen notwendig. Wie bei der Effektenarbitrage, so muss auch hier zunächst die Parität festgestellt werden. Auch wieder ähnlich den Effekten werden Devisen an den verschiedenen Börsenplätzen nicht nach den gleichen Usancen notiert. So werden z. B. in Paris nur Wechsel mit „langen Sichten" gehandelt. Der Kurs bezieht sich immer nur auf Drei-Monatswechsel, wobei allerdings wieder zwei Notizen festgestellt werden, die eine für kürzere, die andere für längere Papiere. Die beiden Kurse unterscheiden sich also nur dadurch, dass je nach Nachfrage und Angebot bald die einen, bald die

[1]) Man kann sich diesen Fall auch auf folgende Weise veranschaulichen: Sinkt der Kurs einer Devise, so kauft man Wechsel, schickt sie ins Ausland zum Inkasso und lässt sich den Gegenwert in barem Golde senden. Durch solche Transaktionen wird die Spannung bald wieder ausgeglichen, denn der Ankauf der Wechsel bedingt wieder eine Steigerung usw.

anderen Wechsel höher notieren, ein grundsätzlicher Unterschied hinsichtlich der Zinsen besteht aber nicht.

Um die Parität zweier nach verschiedenen Usancen notierter Kurse zu berechnen, bringt man beide auf ein gleiches Mass und zwar auf den Vista-Kurs (s. S. 112). Um diesen zu erlangen, rechnet man zu dem Wechselkurse die Zinsen für die Sicht hinzu, auf die sich die Notiz versteht, so als ob man den Preis einer „Auszahlung" berechnen würde. (Z. B. bei achttägigen Wechseln 8 Tage usw.)

Beispiel.

Achttägige Wechsel auf Wien stehen in Berlin M. 85,30 pro Kr. 100. Dazu kommen Zinsen für 8 Tage zum Diskontsatz der Österreichisch-Ungarischen Bank (z. B. 4 %):

85,30
+ 8 Tage 4 % 0,08 %
Vistakurs = 85,38 %

Ist der Vistakurs auf diese Weise berechnet, so kann der entsprechende Vistakurs für Wechsel auf Berlin an der Wiener Börse leicht festgestellt werden. Man erhält das Resultat durch folgenden Kettensatz:

? Kronen 100 Mark
85,38 Mark 100 Kronen

Auflösung: 10000 : 85,38
= 117,12 Kronen.

Man merke sich daher die Regel: Um die Parität einer Devisennotiz am fremden Platz mit der heimischen in gleicher Sicht festzustellen, dividiert man den Kurs der fremden Devise in die Zahl 10000.

Diese Berechnung wird in der Praxis für jeden einzelnen Fall häufig noch dadurch gespart, dass man sich, ähnlich wie bei der Effektenarbitrage, Paritätentabellen anlegt. Man berechnet die Parität des augenblicklichen Kurses und von diesem ausgehend in Spannungen von einigen Cents aufwärts und abwärts die entsprechenden Paritäten.

Nach den Kursen, die dem Devisenarbitrageur von der „Metaverbindung" telegraphisch oder telephonisch gemeldet werden, rechnet er die Parität in die heimische Valuta um. Die Kursmeldungen erfolgen nur nach Schätzungen; das Risiko, dass der Handel viel-

leicht zu ungünstigen Kursen erfolgen könne, ist aber gering, weil die Schwankungen der Devisenkurse ebenfalls gering sind und der Arbitrageur die Meldungen erst vornimmt, nachdem er sich über die Lage des Marktes genau unterrichtet hat. Gewöhnlich werden die Kurse schon vor der Meldung zum Vistakurse umgerechnet, weil es für den auswärtigen Arbitrageur bequemer ist, sogleich mit den Vistanotizen zu arbeiten.

Findet der Arbitrageur auf Grund der ihm übermittelten Kurse, dass eine Arbitrage lukrativ genug wäre, so gibt er seiner auswärtigen Metaverbindung die entsprechenden Weisungen. Zu berücksichtigen sind bei der Kalkulation allerdings auch die nicht unbedeutenden Spesen. Diese entstehen durch die beim Ankauf der Devisen an der Börse zu zahlenden Courtagen usw. (der Verkauf von Devisen wird in Berlin franko Courtage ausgeführt); den Wechselstempel, der bei Übersendung von Wechseln aus dem Auslande nach Deutschland und meistens auch umgekehrt zu entrichten ist, ferner die Portospesen usw.[1]).

11. Die Ausstellung und Aufbewahrung der Schlussnoten.

Die Börsengeschäfte bilden eine wichtige Einnahmequelle für den Staat. Von geringen Ausnahmen abgesehen, wird auf jedes Geschäft eine Steuer erhoben, die in Form einer Stempelabgabe zu entrichten ist. Man nennt diese Besteuerungsform die Umsatzsteuer, weil sie auf die Umsätze erhoben wird, die in Wertpapieren abgeschlossen werden. Im Gegensatz hierzu versteht man unter dem Effektenstempel die Abgabe, die bei Ausgabe von in- oder ausländischen Aktien, Kuxscheinen, Renten und Schuldverschreibungen auf den Nominalbetrag der Urkunden geleistet werden muss.

Der Versteuerung unterliegen nicht nur die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte, sondern ebenso die zwischen der Bank und ihren Kunden kontrahierten. Bedingung ist nur, dass es sich um Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte handelt und dass diese über bestimmte Wertpapiere abgeschlossen werden, die im Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 als abgabepflichtig bezeichnet sind.

---

[1]) Beispiele für Devisenarbitrage findet der Leser in dem erwähnten Buche von Stern: Die Arbitrage im Bank- und Börsenverkehre. Leipzig 1901.

Die Kaufgeschäfte werden dadurch charakterisiert, dass für den erworbenen Gegenstand ein Preis bezahlt wird; bei den Anschaffungsgeschäften wird das Entgelt in anderer Weise entrichtet. Wenn A. z. B. mit B. Diskonto-Kommanditanteile gegen Deutsche Bankaktien eintauscht, so ist das ein Anschaffungsgeschäft, wenn auch keiner von beiden dem anderen Teile bares Geld gezahlt hat. Notwendig ist aber, dass die Stücke in das Eigentum des anderen übergehen. Deshalb sind z. B. Lombardgeschäfte keine Anschaffungsgeschäfte und erfordern keine Versteuerung, während die uneigentlichen Lombardgeschäfte, bei denen die hingegebenen Stücke in das Eigentum des Darlehngebers übergehen, und andere Stücke als die hingegebenen zurückgeliefert werden dürfen, unter die Anschaffungsgeschäfte zu rechnen und daher stempelpflichtig sind. Steuerfrei sind die uneigentlichen Lombardgeschäfte nur dann, wenn sie ohne Ausbedingung oder Gewährung eines Leihgeldes, Entgelts, Aufgeldes oder einer sonstigen Leistung und unter Festsetzung einer Frist von längstens einer Woche für die Rücklieferung der Wertpapiere abgeschlossen werden.

Ebenso sind Tauschgeschäfte steuerfrei, bei denen verschiedene Abschnitte mit verschiedenen Zinsterminen von Wertpapieren derselben Gattung ohne anderweite Gegenleistung Zug um Zug ausgetauscht werden (§ 13 des Reichsstempelgesetzes).

Die Umsatzsteuer beträgt bei Kauf- und Anschaffungsgeschäften über:

1. Ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten, inländische Renten, und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten und Eisenbahngesellschaften — $^2/_{10}$ pro Mille.

2. Anteile von bergrechtlichen Gewerkschaften — 1 pro Mille.

3. Renten und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen sowie in- und ausländische Aktien — $^3/_{10}$ pro Mille.

Die Umsatzsteuer ist immer von Beträgen zu erheben, die von 1000 zu 1000 Mark nach oben abgerundet sind.

Um eine Kontrolle darüber zu haben, dass die Steuer ordnungsgemäss entrichtet wird, ist im Reichsstempelgesetz (§ 9) bestimmt, dass über jedes abgabepflichtige Geschäft eine Schlussnote auszustellen ist.

Die Schlussnoten sind nach der Zeitfolge numeriert von denjenigen Anstalten und Personen, welche gewerbsmässig abgabe-

pflichtige Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte betreiben oder vermitteln fünf Jahre lang, von anderen Personen ein Jahr lang aufzubewahren (§ 14 des Reichsstempelgesetzes).

Um sich davon zu überzeugen, dass keine Stempelhinterziehungen vorgekommen sind, hat der Staat das Recht, jederzeit eine Revision der Schlussnoten vornehmen zu lassen. Dieser Prüfung hat sich zu unterwerfen, wer abgabepflichtige Geschäfte gewerbsmässig betreibt oder vermittelt. Den revidierenden Beamten sind alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichenfalles auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen (§ 49, 3 des Reichsstempelgesetzes). Von Personen, die abgabepflichtige Geschäfte nicht gewerbsmässig betreiben oder vermitteln, kann die Steuerdirektivbehörde die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke verlangen. Die Kontrolle erfolgt gewöhnlich in Zeitabschnitten von etwa einem Jahre; sie geschieht auf dem Wege der Stichprobe.

Das Reichsstempelgesetz bestimmt ferner, wer zur Ausstellung der Schlussnoten verpflichtet ist. Wird ein Geschäft durch einen Vermittler abgeschlossen, so hat dieser zunächst die Note auszustellen, also der Börsenmakler bei den Abschlüssen an der Börse. Handeln zwei Banken „direkt" miteinander, so hat der Verkäufer die Note abzusenden; im Verkehr mit der Kundschaft muss die Ausschreibung stets durch die Bank erfolgen.

Eine bestimmte Form ist für die Schlussnoten nicht vorgeschrieben. Nur wird verlangt, dass sie Namen und Wohnort des Vermittlers und der Kontrahenten, Gegenstand und Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis sowie die Zeit der Lieferung ergeben müssen. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich (§ 9 des Reichsstempelgesetzes).

In der Praxis bedient man sich in der Regel der auf S. 202/203 dargestellten beiden Formen (Beispiel 1 und 2).

Der Unterschied besteht darin, dass Beispiel 1 für die Abschlüsse an der Börse, Beispiel 2 für die Geschäfte zwischen Bank und Kundschaft benutzt wird. Auf beiden Formularen ist der Vermerk „Schlussnote" angegeben sowie Platz für die Numerierung offen gelassen. Ferner ist der Wert des Gegenstandes eingesetzt; freilich nicht in der genauen Höhe, sondern von 1000 zu 1000 M. abgerundet, wie auch die Versteuerung vorzunehmen ist. Der Hinweis, dass die Geschäfte nach Berliner Börsen-Usance geschlossen

Beispiel I.

Reklamationen werden nur bis 12 Uhr Mittags am nächsten Börsentage entgegengenommen.

Schlussnote No. [redacted]

Berlin, den *1. Oktober* 1902.

Von *der Dresdner Bank*
in **Berlin.**

An *die Deutsche Bank*
in **Berlin.**

Gegenstand des Geschäfts: *M. 3000 Diskonto-Kommandit-Anteile*

Lieferungstermin per: *Kassa*
Preis oder Kurs: *190*
Wert des Gegenstandes: *unter 6000 M.*
Sonstige Bemerkungen: .....

Unter den Bedingungen, welche für Geschäfte an der Berliner Fonds-Börse zur Zeit gültig sind.

Courtage *1* M. *50* Pf.
Stempel ..... „ *90* „ zur gefl. Gutschrift.

Vermittelt durch:
gez. Herm. Lehmann.
Kursmakler.

Raum Stempel	für die marken

Schlussnote No. [redacted]

Berlin, den *1. Oktober* 1902.

Von *der Dresdner Bank*
in **Berlin.**

An *die Deutsche Bank*
in **Berlin.**

Gegenstand des Geschäfts: *M. 3000 Diskonto-Kommandit-Anteile*

Lieferungstermin per: *Kassa*
Preis oder Kurs: *190*
Wert des Gegenstandes: *unter 6000 M.*
Sonstige Bemerkungen: .....

Unter den Bedingungen, welche für Geschäfte an der Berliner Fonds-Börse zur Zeit gültig sind.

Courtage *1* M. *50* Pf.
Stempel ..... „ *90* „ zur gefl. Gutschrift.

Vermittelt durch:
gez. Herm. Lehmann.
Kursmakler.

Reklamationen werden nur bis 12 Uhr Mittags am nächsten Börsentage entgegengenommen.

Beispiel 2.

Schlussnote No.

Berlin, den *1. Oktober* 1902.

Von ***Deutsche Bank***
in **Berlin**

An ***Herrn E. Heimann***
in *Breslau.*

Raum für die Stempelmarken

Geschlossen nach Berliner Börsen-Usance.

Gegenstand des Geschäfts	Lieferungstermin per	Preis oder Kurs	Wert des Gegenstandes
M. 3000 Diskonto-Kommandit-Anteile	Kasse	*190*	unter Mark *6000*

Sonstige Bemerkungen:

Schlussnote No.

Berlin, den *1. Oktober* 1902.

Von ***Deutsche Bank***
in **Berlin**

An ***Herrn E. Heimann***
in *Breslau.*

Geschlossen nach Berliner Börsen-Usance.

Gegenstand des Geschäfts	Lieferungstermin per	Preis oder Kurs	Wert des Gegenstandes
M. 3000 Diskonto-Kommandit-Anteile	Kasse	*190*	unter Mark *6000*

Sonstige Bemerkungen:

sind, hat den Zweck, Streitigkeiten durch die Instanzen der Berliner Börse zu erledigen.

Auf der ersten (vom Makler ausgestellten) Note werden Angaben über die Höhe der Courtage und des Stempels gemacht (M. 1,50 und M. 0,90). Auf Grund dieser Berechnung werden dem Makler diese Beträge in den Büchern der Bank gutgeschrieben. Der Vermerk „Reklamationen werden nur bis 12 Uhr Mittags am nächsten Börsentage entgegengenommen" soll ein Vorbehalt des Maklers sein; die Verluste auf Fehlern würden infolge der starken Kursschwankungen bedeutend sein können, wenn es nicht möglich wäre, die Differenzen sofort zu regeln.

Die Schlussnoten sind ebenso wie die Stempelmarken in der Mitte perforiert. Der Vermittler sendet je eine Hälfte an die beiden Kontrahenten, also die linke an die Dresdener Bank, die rechte an die Deutsche Bank. Im zweiten Falle sendet die Deutsche Bank die rechte Hälfte an E. Heimann und bewahrt die linke auf. Die Absendung der Schlussnoten muss spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses erfolgen; die Ausstellung der Note hat noch am selben Tage des Geschäftsabschlusses zu geschehen (§ 9 des Reichsstempelgesetzes).

Prämiengeschäfte sind so zu versteuern, als wenn das Geschäft zur Ausführung gelangen, also das Reugeld nicht bezahlt werden würde. Bei Stellage-Geschäften muss die Versteuerung auf Grund des höheren Kurses vorgenommen werden. Bei Nochgeschäften wird ebenfalls angenommen, dass die „Nochstücke" zur Lieferung gelangen.

Prolongationsgeschäfte müssen gleichfalls versteuert werden; doch wird die Abgabe nicht von beiden Transaktionen, der Hineingabe und der Rücklieferung erhoben, sondern der Stempel wird nur auf den höheren Kurs gezahlt. Wenn z. B. M. 15000 Diskonto-Kommanditanteile à 190 % plus 0,30 % Report prolongiert werden, so ist der Kurs von 190,30 % zugrunde zu legen. Würde die Prolongation statt mit Report, mit 0,30 % Deport erfolgen, so wären dennoch 190 % zu versteuern. Da die Liquidationskurse erst am drittletzten Börsentage festgesetzt werden, so können die Noten nicht sofort nach Abschluss des Geschäftes, sondern erst nach Normierung dieser Kurse abgesandt werden.

Eine Schlussnote kann mehrere abgabepflichtige Geschäfte umfassen, insofern letztere demselben Steuersatze unterliegen und

Prolongations-Schlussnote.

Schlussnote No.

Berlin, den *31. Oktober* 1902.

Von ***Deutsche Bank***

in **Berlin**

An ***Herrn E. Heimann***

in *Breslau.*

Raum für die Verwendung von Stempelmarken

Schlussnote No.

Berlin, den *31. Oktober* 1902.

Von ***Deutsche Bank***

in **Berlin**

An ***Herrn E. Heimann***

in *Breslau.*

Gegenstand des Geschäfts	Fester Lieferungstermin per	Preis oder Kurs	Wert des Gegenstandes
Hineingabe von *M. 15000 Diskonto-Kommandit-Anteile*	ultimo crt.	*190 + 0,30 Rep.*	unter Mark *29000*
Rücklieferung ultimo *November a. c.*			

Gegenstand des Geschäfts	Fester Lieferungstermin per	Preis oder Kurs	Wert des Gegenstandes
Hineingabe von *M. 15000 Diskonto-Kommandit-Anteile*	ultimo crt.	*190 + 0,30 Rep.*	unter Mark *29000*
Rücklieferung ultimo *November a. c.*			

an demselben Tage und unter denselben Kontrahenten . . . abgeschlossen worden sind. Die Abgabe ist in diesem Falle von dem Gesamtwerte der Geschäfte zu berechnen (§ 11 des Reichsstempelgesetzes). Es tritt hierbei eine kleine Ersparnis an Stempelgebühren ein, weil nur der Gesamtwert und nicht jeder Posten zu 1000 Mark nach oben abzurunden ist.

Geschäfte, bei denen die Bank selbst beteiligt ist, sind steuerfrei. Das gilt von den Metageschäften, sowie von den meisten Konsortialgeschäften, wenn die Bank Mitglied des Konsortiums ist.

Über Geschäfte, die an einer ausländischen Börse abgeschlossen werden, ist ebenfalls eine Schlussnote auszustellen. Die eine Hälfte wird aber nicht dem ausländischen Kontrahenten übersandt, sondern der ganze Schlussschein im Inlande zurückbehalten. Die Versteuerung erfolgt nur mit dem halben Betrage der sonst zu zahlenden Gebühren. Beträge in ausländischer Währung werden zu den an der Börse üblichen Umrechnungssätzen versteuert (1 Franc = 80 Pfg; 1 Pfund Sterling = 20,40 M. usw.).

Häufig kommt es vor, dass eine Bank für einen Kunden Wertpapiere bei einer anderen Bank zu kaufen oder zu verkaufen hat. Es wäre unbillig, in diesem Falle drei Schlussnoten über dasselbe Geschäft zu verlangen: eine für den Abschluss zwischen Börsenmakler und Bank des Platzes, wo das Papier gehandelt wurde, eine zweite für den Abschluss zwischen der Bank des Börsenplatzes und der vom Kunden beauftragten Firma und eine dritte zwischen dieser und dem Kunden. Das Gesetz erlässt daher die Versteuerung für das dritte Geschäft; notwendig ist aber, dass die zwischen der auswärtigen Bank und der vom Kunden beauftragten Firma gewechselte Schlussnote den Vermerk „in Kommission“ erhält. Dem Kunden übersendet die von ihm beauftragte Bank ebenfalls eine Schlussnote; diese wird aber nicht versteuert, sondern erhält statt der Stempelmarke etwa folgenden Vermerk:

Stempelfrei.
Eine versteuerte über denselben Betrag und denselben Preis lautende Schlussnote
No. .....
befindet sich in unserem Besitz.

Namentlich grössere Banken haben häufig am gleichen Tage Einkaufs- und Verkaufsaufträge über Wertpapiere derselben Gattung und zu demselben Kurse auszuführen. Soweit die anzukaufende Summe der zu verkaufenden entspricht, werden beide Geschäfte nicht ausgeführt, sondern kompensiert. Hierdurch ersparen die Banken die Entrichtung des Umsatzstempels auf die an der Börse abzuschliessenden Geschäfte. Um nun die dem Staate hierdurch entzogene Steuer ihm wieder zuzuführen, wird bestimmt, dass in diesen Fällen Stempelergänzungsscheine auszustellen sind, die mit demselben Betrage versteuert werden, der beim Abschluss beider Geschäfte an der Börse zu zahlen gewesen wäre; es ist also für jedes kompensierte Geschäft eine Abgabe in Höhe der Hälfte des Tarifsatzes zu entrichten (Muster s. S. 208).

Die Beamten, welche die Ausstellung der Schlussnoten zu besorgen haben, erhalten am Nachmittag eines jeden Werktages vom Börsenbureau die Bücher oder Bogen, worin die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte eingetragen werden und schreiben danach die Schlussnoten aus; ein zweiter Beamter kontrolliert sie. Die Stempelmarke wird kassiert, indem sie mit dem Namen der Firma und dem Datum durch Aufschrift oder Stempelaufdruck versehen wird. Dann werden die Noten getrennt; die eine Hälfte wird dem Kunden übersandt, die andere aufbewahrt. Die zurückbleibende Hälfte wird vor der Aufbewahrung noch mit einer fortlaufenden Nummer versehen und in der gleichen Reihenfolge in ein Buch eingetragen.

Neben dieser Beschäftigung hat der Beamte auch die der Bank zugesandten Noten zu kontrollieren. Die Kontrolle erstreckt sich besonders darauf, ob die Versteuerung richtig erfolgt ist. Sie ist deshalb nötig, weil nicht nur der Aussteller der Schlussnoten sondern auch jeder auf ihr verzeichnete Kontrahent für die ordnungsmässige Versteuerung haftbar ist. Ist der Bank eine zu niedrig versteuerte Schlussnote zugestellt worden, so hat sie binnen 14 Tagen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses dafür zu sorgen, dass der fehlende Stempelbetrag nachträglich entrichtet wird. Das Gleiche gilt in dem Falle, dass über ein Geschäft überhaupt keine Note übermittelt worden ist (§ 10 des Reichsstempelgesetzes).

Sind die von den Maklern übersandten Schlussnoten auf die Richtigkeit der Versteuerung geprüft, so wird den Maklern der in Ansatz gebrachte Courtagenbetrag, sowie der verauslagte

Berlin, den *1. Oktober* 1902.

Stempel-Ergänzungs-Schein No. .....

über

Diskonto-Kommandit-Anteile.

Von An

Firma	Wert des Gegenstandes ℳ	Zusatz-Stempel ℳ	₰	Firma	Wert des Gegenstandes ℳ	Zusatz-Stempel ℳ	₰
Dresdner Bankverein, Dresden	*6000*	—	*90*	*E. Heimann, Breslau . . .*	*6000*	—	*90*
Sa.		—	*90*	Sa.		—	*90*

Zum Aufkleben der Stempelmarken

im Betrage von M. 1,80.

Stempel gutgeschrieben. Zu diesem Zweck wird jedem Makler im Courtageskontro ein Konto errichtet, das am ersten und fünfzehnten jeden Monats abgeschlossen wird. Bis zum siebenten beziehungsweise achtzehnten des Monats werden die Courtagerechnungen der Makler eingereicht, von einem Beamten geprüft und die Courtage an diesen Tagen zur Auszahlung gebracht.

12. Die Buchführung im Börsenbureau.

a) Die Börsenjournale.

Wie alle Geschäfte, so müssen auch die an der Börse abgeschlossenen ordnungsmässig gebucht werden. Die Bücher müssen jederzeit Aufschluss darüber geben können, für wen und zu welchem Preise die Effekten gekauft oder verkauft wurden und wer der Käufer oder Verkäufer war. Namentlich aber muss es möglich sein, im Laufe des Monats festzustellen, welche Termingeschäfte noch abzuwickeln sind; denn nach diesen Notizen erfolgt am Ultimo die Abnahme oder Lieferung der Effekten. Überhaupt erfordern die buchhalterischen Arbeiten zur Erledigung der Termingeschäfte am Ultimo eine umfassende Tätigkeit im Börsenbureau. Sämtliche im Börsenbureau geführten Bücher sind im Sinne der Buchhaltungslehre nur Hilfsbücher; weder wird ein Memorial (Primanota), noch das Journal, noch das Hauptbuch geführt.

Wir haben gesehen, dass die an der Börse abgewickelten Geschäfte auf Bogen oder in Bücher geschrieben, auf Grund dieser Eintragungen die Mitteilungen an die Kundschaft gemacht, und die Schlussnoten ausgestellt werden. In ähnlicher Weise werden auch die Geschäftsabschlüsse noch einmal im Börsenbureau in besondere Journale eingetragen. Bei jedem Posten wird vermerkt, welche Börsenfirma die Effekten gekauft oder verkauft hat und durch welchen Makler das Geschäft abgeschlossen worden ist. In den grösseren Banken werden mehrere Börsenjournale geführt; die Teilung geschieht in der Weise, dass in das eine die Termin-, in das andere die Kassageschäfte gebucht werden. Weitere Spezialisierungen erfolgen nach den Wertpapiergattungen; das eine Journal enthält alle Ausführungen in Fonds, das andere in Bankaktien usw.

Der in Beispiel 2 (S. 210) aufgeführte Posten

Kauf 3000 Deutsche Bankaktien à 210 für Nostro

ist eine Ausführung für eigene Rechnung der Bank.

Bei dem Kassa-Posten

Kauf 1200 Laurahütte à 180

befindet sich in der letzten Spalte statt des Namens des Verkäufers die Bezeichnung „Aufgabe". Hiermit soll angedeutet werden, dass der Makler (Schmidt) die Angabe der Firma, die die Aktien liefern soll (die „Aufgabe"), noch nicht bezeichnet hat.

Beispiel 1. Journal für Termingeschäfte.

Kauf — 27. Juni 1903. — Verkauf

Währung	Nominal	Effekt	Kurs	Name des Kunden	Name des Maklers	Name der Aufgabe	Termin	Währung	Nominal	Effekt	Kurs	Name des Kunden	Name des Maklers	Name der Aufgabe	Termin
M.	30 000	Deutsche Bk.-Akt	210	Friedr. Schultz	Holländer	F. W. Krause & Co. Bkg.	Ult. Juni	M.	60 000	Handels-Ges.	156/3	Eduard Pilz & Co.	Berl. Makler-Verein	Berl. Makler-Verein	Ult. Juli
M.	15 000	Diskonto-Kommandit	185	Paul Müller	Lehmann	Dresdner Bank	Juli				Rück. pr.				

Beispiel 2. Journal für Kassageschäfte.

Kauf — 27. Juni 1903. — Verkauf

Währung	Nominal	Effekt	Kurs	Name des Kunden	Name des Maklers	Name der Aufgabe	Währung	Nominal	Effekt	Kurs	Name des Kunden	Name des Maklers	Name der Aufgabe	Termin
fs.	5000	4% 89er Rumänen	86 1/2	Gustav Seelig	Lehmann	Schaaffhausenscher Bankv.	Kr.	3000	Ung. Lokalb. Obl.	98 1/4	Fritz Pietsch	Berg	Rob. Warschauer & Co.	
M.	3000	Deutsche Bk.-Akt.	210	Nostro	Berndt	Mitteld. Kreditbank								
M.	1200	Laurahütte	180	Franz Waechter	Schmidt	Aufgabe								
M.	1500	Dortmunder	72	Aufgabe Cohen vom 26./6.	Cohen	S. Bleichröder								
						Cohen Debet-Differenz:								
						71 — 72 = M. 15,—								
						1 Tag Stückzinsen = 0,15								
						M. 15,15								
M.	3000	Deutsche Bank-Akt.	191	Exekution Delbrück Leo & Co.	Holländer	Meyer & Co.								
						Delbrück Leo & Co.								
						Debent M. 35,35 [1]								

[1]) Ausführliche Berechnung siehe S. 214.

Dieser Fall tritt häufig ein, wenn der Makler die Ausführung des Auftrages versehentlich unterlassen hat. Er tritt dann selbst als Gegenkontrahent ein, setzt aber, da er die Aktien nicht liefern will, das Wort „Aufgabe" statt der Firma des Verkäufers auf die Schlussnote. Am nächsten Tage oder einige Tage später schickt er eine neue Note, die die „Aufgabe" enthält. Diese muss noch einmal gebucht werden, was in der Weise geschieht, dass die Note so eingestellt wird, als wenn der Makler Kunde der Bank wäre (siehe Beispiel 2). Da der Kurs des Papieres wahrscheinlich inzwischen gestiegen oder gefallen ist, entsteht für den Makler eine Differenz, die mit ihm verrechnet wird. Ergibt sich für den Makler ein Gewinn, so hat er beide Schlussnoten zu versteuern, erleidet er Verlust, so ist der Stempelbetrag nur einmal zu entrichten.

Die Eintragung der ersten Spalten der Börsenjournale (Nominale, Effekt, Kurs, Kunde) erfolgt gewöhnlich nach den die Abschlüsse enthaltenden Büchern oder Bogen, der Name des Maklers und die „Aufgabe" werden nach den Schlussnoten ausgefüllt.

Hierbei ist von dem betreffenden Beamten genau darauf zu achten, ob die Schlussnote ordnungsmässig ausgestellt worden ist, denn Reklamationen brauchen nur berücksichtigt zu werden, wenn sie bis zum nächsten Börsentage, Mittags 12 Uhr, vorgebracht werden. Die den Abschluss der Termingeschäfte bescheinigenden Noten werden nach Prüfung dem Gegenkontrahenten übersandt, der ihre Richtigkeit durch Unterschrift anzuerkennen und sie zurückzusenden hat. Ebenso werden der Bank die im Besitz des Gegenkontrahenten befindlichen Noten zur Anerkenntnis zugeschickt. Es genügt ein Vermerk „in Ordnung", sowie die Unterschrift. Der Austausch hat den Zweck, Irrtümern der Makler sofort auf die Spur zu kommen, sowie Differenzen über den Abschluss zu verhindern. Da die Lieferung der Stücke erst am Ultimo erfolgt, würden an diesem Termine, falls die Richtigkeit der Noten nicht vorher bescheinigt werden würde, leicht Streitigkeiten darüber entstehen, ob die Geschäfte nicht zu anderen Bedingungen abgeschlossen worden seien.

Die Noten werden bei ihrer Übertragung in die Börsenjournale mit fortlaufenden Nummern versehen und dieselben Nummern bei den entsprechenden Posten im Journal vermerkt.

In der Reihenfolge der Nummern werden die Schlussnoten aufbewahrt; es ist daher leicht möglich, für jeden Posten die dazu gehörige Schlussnote herauszufinden.

Bei mehreren Banken wird darauf Wert gelegt, dass die Journale von Beamten geführt werden, die mit der Ausführung der Geschäfte an der Börse nichts zu tun haben. Diese Einrichtung soll den Zweck haben, eine Kontrolle zu schaffen, dass der Börsenvertreter die Aufträge ordnungsmässig ausführt und nicht etwa für sich selbst zum Schaden der Bank Gewinne erzielt.

b) Die Prüfung der Kauf- und Verkaufrechnungen.

Neben der Führung der Börsenjournale gehört noch die Prüfung der Kauf- und Verkaufrechnungen zu den buchhalterischen Arbeiten des Börsenbureaus. Die Abnahme und Lieferung der Effekten selbst erfolgt im Effektenbureau; bei einigen Instituten wird die Prüfung der Rechnungen ebenfalls dort vorgenommen. Es empfiehlt sich aber, diese Tätigkeit im Börsenbureau ausführen zu lassen, weil dadurch eine Kontrolle des Effektenbureaus ausgeübt wird.

Die Rechnungen müssen auf ihre Ordnungsmässigkeit geprüft werden; das geschieht durch Vergleich mit den entsprechenden Posten in den Börsenjournalen. Der Vergleich hat sich auf alle wesentlichen Punkte zu erstrecken; namentlich müssen Datum, Nominalbetrag, Effekt und Kurs geprüft werden. Auf der Rechnung wird vom kontrollierenden Beamten ein Vermerk gemacht, dass die Lieferung zu Recht erfolgt, im Journal wird notiert, dass der Posten geliefert worden ist. Ist die Lieferung eines von der Bank verkauften Papieres unterblieben, so hat der Beamte dem Effektenbureau hiervon Mitteilung zu machen und nach dem Grunde des Verzuges zu forschen. Hat der Verkäufer die Lieferung der gekauften Effekten verabsäumt, so muss ihn die Bank zur Erfüllung auffordern. Die Aufforderung darf nach den „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse“ mündlich oder schriftlich innerhalb der ersten 24 Stunden erfolgen. Sie ergeht gewöhnlich schriftlich und erst am dritten Tage nach Abschluss des Geschäfts. Hat bis einschliesslich des achten Börsentages nach der Fälligkeit weder der nichtsäumige Teil zur Erfüllung aufgefordert, noch der säumige die Erfüllung tatsächlich angeboten,

so gilt das Geschäft als aufgehoben (§ 14). Mit der Aufforderung, die Stücke zu liefern, wird gleichzeitig die Zwangsregulierung (Exekution) angekündigt oder es wird mitgeteilt, dass der Käufer vom Geschäft zurückzutreten beabsichtige, falls der Verkäufer die Stücke nicht liefere. In beiden Fällen muss eine Frist angegeben sein, bis zu der die Lieferung noch erfolgen darf. Diese Frist erstreckt sich wenigstens bis zum nächsten Börsentage Mittags 12 Uhr. Ist die Aufforderung erst nach 1 Uhr Mittags erlassen, so muss die Frist wenigstens bis zum zweitfolgenden Börsentage Mittags 12 Uhr ausgedehnt werden. Der Fall des vollständigen Rücktritts vom Geschäft tritt fast nie ein.

Die Zwangsregulierung erfolgt dadurch, dass das betreffende Wertpapier durch einen vereideten Makler angekauft wird. Die Differenz zwischen dem Zwangsregulierungskurse und dem Vertragskurse ist demjenigen Teil, zu dessen Gunsten sie sich ergibt, vom anderen Teil sofort zu bezahlen. Vom säumigen Teil sind dem Käufer auch die Stückzinsen für die Zeit zwischen dem ersten Ankauf der Effekten und dem zweiten, exekutiven, zu vergüten, da der exekutive Ankauf später, also unter Belastung des Käufers für höhere Stückzinsen erfolgte. Anderseits erspart die Bank, die die Zwangsexekution vornimmt, allerdings die Zinsen für den Gegenwert der gekauften Effekten, da sie ihn infolge des späteren Ankaufs auch erst später zu bezahlen hat. Es ist aber gebräuchlich, die Geldzinsen nicht mit zu berücksichtigen, weil man sich auf den Standpunkt stellt, dass der Käufer in jedem Falle das Geld hätte bereit halten müssen. Ebenso hat der säumige Teil dem anderen die üblichen Maklergebühren, wie die Porto- und Stempelauslagen zu erstatten. Die Bank ist verpflichtet, dem säumigen Teil von der erfolgten Zwangsregulierung brieflich Mitteilung zu machen und den Kurs, zu dem der zwangsweise Ankauf erfolgte, mitzuteilen. Die Mitteilung muss spätestens am Tage nach der Zwangsregulierung bis 12 Uhr Mittags der Post übergeben sein. Meistens verständigen sich jedoch die Kontrahenten an der Börse dahin, dass eine schriftliche Anzeige unterbleiben kann.

Ein zwangsweiser Ankauf oder ein zwangsweiser Verkauf von Effekten für Rechnung des säumigen Teils kann auch dann geschehen, wenn dieser die Zahlungen eingestellt hat. Er muss in diesem Falle schon an derselben oder der darauf folgenden Börse

geschehen, an der dem nicht säumigen Teil die Zahlungseinstellung bekannt wird.

Kann die Bank mit Hilfe des vereideten Maklers die Effekten nicht erhalten, so ist sie berechtigt, die Zwangsregulierung ohne dessen Vermittelung oder an einem anderen Börsenplatze vorzunehmen.

Die Exekutionen werden ebenfalls in die Journale eingetragen und zwar so, als wenn der säumige Gegenkontrahent Kunde der Bank gewesen wäre (siehe Beispiel 2, Seite 210).

Eine Rechnung über den zwangsweisen Ankauf würde etwa dieses Aussehen haben:

Beispiel einer Exekutionsrechnung.

Rechnung für Herren Delbrück, Leo & Co., hier.

Wir kauften heute die vom 19. Juni 1903 rückständigen M. 3000 Deutsche Bankaktien à 190 zum Kurse von 191 % für Ihre werte Rechnung an und belasten Sie für

Kursdifferenz 190—191	M.	30,—
4 % Stückzinsen vom 19./6. bis heute: 8 Tage (4 %)	„	2,70
Courtage	„	1,50
Halber Stempel, an der Börse verauslagt	„	0,90
Porto für Einschreibebrief	„	0,25
	Sa. M.	35,35,

die wir per Kassenverein von Ihnen einziehen werden.

Hochachtend
X-Bank.

Berlin, den 27. Juni 1903.

c) Die Liquidation am Ultimo.

Die Abwicklung der schwebenden Termingeschäfte erfordert einen grossen Apparat und mannigfache Vorbereitungen.

Zunächst müssen Bücher eingerichtet werden, die jederzeit einen Überblick über die an der Börse laufenden Engagements gewähren. Es ist Brauch, diese Engagementsbücher doppelt zu führen; die einen ordnen die Geschäfte nach den Börsenfirmen, mit denen der Abschluss erfolgte, die anderen nach den Wertpapieren, in denen sie kontrahiert wurden. Man spricht dem-

gemäss in der Regel von den „lebenden“ und den „toten“ Engagementsbüchern. Beide werden nach den Börsenjournalen geführt und der besseren Kontrolle wegen am besten von zwei verschiedenen Beamten abgestimmt.

Die Bücher haben folgendes Aussehen:

Beispiel 1. „Lebendes“ Engagementsbuch.

Bank für Handel und Industrie.

Kauf					Verkauf				
10./7.	*15000*	*Deutsche*	*210*	*31500*					
15./7.	*30000*	*Dresdner*	*150*	*45000*	*18./7.*	*15000*	*Dresdner*	*151*	*22650*
26./7.	*45000*	*Handels*	*L.K.*[1])						

[1]) Die Bank hat am 26./7. M. 45000 Berl. Handels-Ges. Anteile von der Bank f. Handel u. Industrie hereingenommen; die Abnahme erfolgt zum Liquidations-Kurs (L.K.).

Beispiel 2. „Totes“ Engagementsbuch.

Deutsche Bank-Aktien.

Kauf von					Verkauf an				
10./7.	*15000*	*Bk. f. Handel u. Ind.*	*210*	*31500*	*22./7.*	*15000*	*Commerz- u. Diskonto-Bk.*	*211*	*31650*
11./7.	*30000*	*Deutsche Genossensch.*	*210¼*	*63075*	*17./7.*	*45000*	*Diskonto-Ges.*	*210*	*94500*
26./7.	*30000*	*Rob. Warschauer & Co.*	*L.K.*[1])						

[1]) Die Bank hat am 26./7. M. 30000 Deutsche Bank-Aktien von der Firma Robert Warschauer & Co. hereingenommen; die Abnahme erfolgt zum Liquidationskurs (L.K.).

In die „lebenden“ Engagementsbücher werden Nominalbetrag, Effekt und Kurs übertragen, in die „toten“ Nominalbetrag, Gegenkontrahent und Kurs. Ferner wird der Gegenwert ausgerechnet,

aber ohne Berücksichtigung der Stückzinsen. Häufig wird diese Berechnung in den Engagementsbüchern nicht vorgenommen; über den Unterschied beider Systeme wird später die Rede sein, wenn die Benutzung der Engagementsbücher am Ultimo zur Besprechung gelangt (S. 219).

Wie eine wesentliche Vereinfachung des Kassenverkehrs durch Kassenverein und Abrechnungsstelle (Clearinghouse) erzielt wird, so pflegt auch für die Lieferung der Effekten am Ultimo, um denselben Zweck zu erreichen, eine ähnliche Methode in Anwendung gebracht zu werden.

Angenommen, A. hätte am 10. Juli von B. M. 15000,—. Deutsche Bankaktien à 210% gekauft und den gleichen Posten am 20. Juli à 211% an C. verkauft. B. hat die am 10. Juli verkauften Deutschen Bankaktien bereits am 5. Juli à 209% gekauft und zwar von C., der sie an diesem Tage blanko verkaufte, um sie am 20. Juli à 211% zu „decken".

Wie hätte die Abwicklung dieser Geschäfte am Ultimo zu geschehen? A. hätte M. 15000,— Deutsche Bankaktien an C. zu liefern, nachdem er sie von B. empfangen hat. Dieser kann sie aber erst liefern, nachdem sie ihm C. übersandt hat, der sie wiederum erst von A. bekommt. Die eine dieser drei Firmen müsste in jedem Falle sich M. 15000 Deutsche Bankaktien leihen, sonst wartet einer auf den anderen und niemand kann seinen Verpflichtungen nachkommen. Das wird aber vermieden, wenn man eine weit einfachere Form der Lieferung in Anwendung bringt, die obendrein noch den Vorteil hat, dass durch sie Botengänge erspart werden. A. kann nämlich, statt die Stücke selbst an C. zu liefern, den B., von dem er sie zu empfangen hat, mit der Lieferung beauftragen. Er „überweist" die Lieferung, wie man zu sagen pflegt. B., der aber selbst von C. die Stücke zu erhalten hat, liefert die Stücke ebenfalls nicht an C., sondern kompensiert die gegenseitigen Lieferungen.

Dieses Verfahren ist sehr praktisch; einer besonderen Regelung bedarf nur noch die Frage, wie die verschiedenen Kurse, zu denen die Lieferungen erfolgen müssen, zu verrechnen sind. A. hat die Stücke an C. à 211% verkauft, von B. aber à 210% gekauft. Er hätte sie also durch B. à 211% liefern und sich von ihm 1% zahlen zu lassen. C. wiederum hat an B. für die ihm wegen des A. zu liefernden Effekten 211% zu zahlen, er-

hält aber für die an B. verkauften Aktien nur 209 %; er hat daher, da sich die Lieferungen kompensieren, 2 % Differenz zu zahlen.

Wenn die Anzahl der Lieferungen grösser ist, und sich der Kreis der dabei beteiligten Firmen erweitert, würde dieses Verfahren noch zu umständlich sein. Für die grösseren Börsenplätze haben sich daher besondere Vereine gebildet, welche die Kompensation der Lieferungen übernehmen; sie heissen Liquidationsbureaus, Skontrierungs- oder auch Saldierungsbureaus. So haben Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Breslau, München derartige Anstalten aufzuweisen. In Berlin ist das Liquidationsbureau von dem „Liquidationsverein für Zeitgeschäfte" errichtet, der eine besondere Abteilung der „Bank des Berliner Kassenvereins" bildet. Fast alle Bankfirmen, wie auch die grösseren Maklerfirmen gehören ihm als Mitglieder an.

Einige Tage vor dem Ultimo schickt der Verein seinen Mitgliedern die sogenannten Skontrobogen zu. Für jedes Effekt, in dem Termingeschäfte abgeschlossen werden, ist ein Bogen bestimmt. In die linke, obere Ecke eines jeden Bogens wird die Firma des Mitgliedes eingestellt, in die rechte die im Bogen vor ihrem Namen stehende Nummer (siehe Beispiel S. 218).

Die Übertragung der abzunehmenden und zu liefernden Effekten in die Skontrobogen geschieht nach den Engagementsbüchern, und zwar erfolgt die Einstellung in der Regel nach den „toten" Engagementsbüchern und wird mit den „lebenden" abgestimmt. Bei jeder einzelnen Firma wird nur der Saldo eingesetzt; wenn von der Bank für Handel und Industrie z. B. M. 45 000 Deutsche Bank-Aktien abzunehmen und M. 30 000 an sie zu liefern sind, so werden M. 15 000 als „abzunehmen" bezeichnet. Am Schlusse eines jeden Skontrobogens wird der Saldo für das betreffende Effekt in der im Beispiel S. 218 gekennzeichneten Weise eingesetzt. Die Salden sämtlicher Effekten werden alsdann noch eimal auf einer besonderen Liste vermerkt, die ebenfalls dem Liquidationsbureau eingereicht wird.

Bei der Übertragung in die Skontrobogen ist peinliche Genauigkeit zu beachten. Die Ursache eines Fehlers zu finden, macht dem Bureau grosse Mühe, und es wird daher für jeden Fehler eine Strafe von 6 Mark erhoben; wer einen Bogen einzureichen vergisst, hat eine Strafe bis zu 300 Mark zu zahlen. Nur die-

Beispiel eines Skontrobogens.

Firma: *Berliner Bank.*

Hier ist von der einreichenden Firma ihre in diesem Skontro vor ihrem Namen stehende Nummer einzustellen. **No. 5.**

Deutsche Bank-Aktien.

29. Juli 1902.

	Mark Von		Mark An
1		Abel & Co.	
2	*15000*	Bank f. Handel & Industrie *	
3		Bank-Kommandite	
4		Simon, Katz & Co. .	
5		Berliner Bank . . *	
6		Börsen-Handels-Verein *	
7		Cohn, Levy & Co. . *	
8		Commerz- & Diskonto-Bank *	*15000*
9		Crzellitzer, Emil . . .	
10		Cunow & Co., Julius *	
	15000	*Transp.* *Transp.*	*15000*

	Mark Von		Mark An
11	*15000*	*Transport*	*15000*
12	*30000*	Deutsche Genossensch.-B. *	
13		Dienstbach & Moebius . .	
14		Diskonto-Ges., Direkt. d. *	*45000*
15		Dresdner Bank . . .	
16		Heyman, Kommandit-Ges.,	
		Gebr. . . . . *	
17		Heymann & Co., A. H. *	
18		Heymann & Co., Max . .	
19		Hirschberg, Eugen . .	
	45000	*Transp.* *Transp.*	*60000*

	Mark Von		Mark An
20	*45000*	*Transport* *Transport*	*60000*
21		Nelken & Sohn, Marcus *	
22		Preuss. Pfandbrief-Bank	
23		Preuss. Boden-Credit-A.-B.	
24		Schwabacher, Heinrich *	
25		Schwass & Co., Albert *	
26	*30000*	Warschauer & Co., Robert *	
27		Wiener, Max . . .	
28		Wiener, Levy & Co. . *	
29		Zielenziger, Samuel . .	
	75000		*60000*

Saldo

zu empfangen: *M. 15000*

zu liefern: .....

Firma: *Berliner Bank*

Die Beläge über die abzunehmenden Posten werden hier mit einer Stecknadel angesteckt.

*) Über die Bedeutung der Sternchen bei einigen Firmen siehe Kapitel VI, Abschnitt 3.

jenigen Bogen werden nicht mitgeliefert, worin weder Effekten abzunehmen noch zu liefern sind, die also vollständig leer bleiben würden. Die Einlieferung erfolgt am drittletzten Börsentage des Monats, am sogenannten „Skontrotage" bis Abends 8 Uhr. Für die abzunehmenden Beträge sind Lieferungsbelege auszuschreiben und jedem Bogen, wie aus dem Beispiel ersichtlich, anzuheften. Da in obigem Beispiel die Berliner Bank per Saldo M. 15000 Deutsche Bankaktien abnimmt, überreicht sie einen Zettel, der folgenden Inhalt hat:

„Der Lieferung von M. 15000 Deutsche Bankaktien an Berliner Bank beizufügen."

In der Nacht vom Einreichungstage bis zum darauf folgenden Tage stimmt das Liquidationsbureau ab, ob die Posten auf den Skontrobogen unter einander übereinstimmen; d. h. ob jedem Abnahmeposten ein entsprechender Lieferungsposten auf dem Skontrobogen des Gegenkontrahenten entspricht. Am nächsten Tage übergibt das Bureau die Lieferungsbelege über die abzunehmenden Effekten denjenigen Firmen, die per Saldo die betreffenden Wertpapiere zu liefern haben. Hat also z. B. die Diskonto-Gesellschaft per Saldo ihres Skontrobogens M. 15000 Deutsche Bankaktien zu liefern, so erhält sie den Zettel, den die Berliner Bank ihrem Skontrobogen angeheftet hat. Diese bekommt also die Stücke von einer Firma, mit der sie überhaupt kein Geschäft abgeschlossen hat.

Die Lieferungszettel werden vom Liquidationsbureau abgeholt und sofort darauf hin nachgesehen, ob sie mit den per Saldo zu liefernden Effekten übereinstimmen. Ist dies der Fall, so werden sie dem Effektenbureau übergeben, damit die Lieferung erfolgen kann. Der Lieferung wird wie jeder anderen Effektenlieferung eine Rechnung beigefügt. Als Kurs wird der Liquidationskurs eingesetzt, der am drittletzten Börsentage, also am Einreichungstage der Skontrobogen, an der Börse festgestellt wird. Da die Posten im Laufe des Monats zu anderen Kursen gehandelt wurden, müssen die Differenzen zwischen diesen und den Liquidationskursen berechnet und gegenseitig eingezogen werden. Die Berechnung geschieht in folgender Weise.

In den „lebenden" Engagementsbüchern wird bei jedem einzelnen Posten die Differenz zwischen dem Liquidationskurse und dem Kurse des Geschäftsabschlusses ausgerechnet. Das kann auf zweierlei Arten geschehen. Bei einigen Banken werden nur die bei-

den Kurse verglichen und die Kursdifferenz mit dem Nominalbetrag multipliziert. Angenommen, der Liquidationskurs für Deutsche Bankaktien betrage 212 %, der tatsächliche Ankauf 210 %, so wird in den „lebenden" Engagementsbüchern bei einer Summe von M. 15000 eine Differenz M. 300 = 2 % ausgeworfen.

Die andere Rechnungsart besteht darin, auf die Gegenseite den vollen Betrag, zum Liquidationskurse berechnet, gegenzustellen und den Saldo zu ziehen; z. B.

10/7	15000	Deutsche	210	31500	15000	Deutsche	212	31800
								31500
								300

Die nähere Bezeichnung: 15000 Deutsche und den Kurs (212) kann man auf der rechten Seite weglassen; es genügt, den Betrag anzugeben und die Differenz zu rechnen. Die ausmachenden Summen kann man vorher auf die an der Börse gewohnheitmässig gehandelten Nominalbeträge (15000 — 30000 — 45000 usw.) berechnen, sodass die Feststellung der Differenzen auch nach dieser Methode sehr schnell von statten geht. Auf den Kaufposten von M. 45000 Handels (siehe Beispiel S. 215) ist keine Differenz zu berechnen, weil die Lieferung zum Liquidationskurse erfolgte. Die Stückzinsen bleiben ausser Betracht, weil sie in allen Fällen bis zum Ultimo zu berechnen sind, also sich stets ausgleichen.

Die Berechnung der Differenzen aus dem „toten" Engagementsbuch kann ebenfalls auf beide Arten vorgenommen werden. Entweder es wird für jeden einzelnen Posten die Differenz nach den Kursen berechnet und ausgeworfen, oder der Saldo zwischen der Summe der An- und Verkäufe zum Liquidationskurs umgerechnet und gegengestellt. Unberücksichtigt bleiben in diesem Falle die zum Liquidationskurs eingesetzten, aus den Prolongationen herrührenden Posten. Z. B.:

Deutsche Bank-Aktien.

15000	210	31500	15000	211	31650
30000	210 1/4	63075	45000	210	94500
30000	L.-K.	—			
Saldo: 15000	à 212	= 31800			
		126375			126150
		126150			
	Differenz	= M. 225			

Ist die Berechnung der Differenzen beendet, so werden in den „lebenden“ Engagementsbüchern die Ultimo-Differenzen jeder einzelnen Firma zusammengestellt und der Saldo gezogen, der von jeder Firma einzuziehen ist oder von ihr bei der Bank eingezogen wird. Über die einzuziehenden Summen wird eine Quittung ausgeschrieben. Der Einzug selbst geschieht in Berlin meistens durch den Kassenverein am ersten eines jeden Monats, sodass die Quittungen am Ultimo dem Kassenverein übergeben werden müssen. In einigen Orten besteht für diesen Zweck ein Saldierungsbureau; eine Idee, die auch schon für Berlin angeregt wurde.

Die auf die einzelnen Posten sich ergebenden Differenzen werden in der Regel vorher noch in eine besondere Liste übertragen. Dies geschieht in der Weise, dass aus den „lebenden“ Engagementsbüchern die Differenzen, nach Effekten geordnet, zusammengestellt werden. Dann wird der Saldo gezogen, der natürlich mit dem sich aus der Differenzrechnung im „toten“ Engagementsbuch ergebenden übereinstimmen muss. Hierdurch wird kontrolliert, ob die Differenzen in beiden Büchern richtig berechnet worden sind.

Es ist empfehlenswert, auf die zum Einzug der Ultimo-Differenzen benutzten Quittungsformulare den Vermerk „nur zur Verrechnung“ zu setzen. Anderenfalls kann ein untreuer Beamter leicht einige Quittungen zurückbehalten und das Geld auf betrügerische Weise an sich bringen. Wer die Quittungen unterschreibt, wird daher zu beachten haben, dass auf jedem Formular sich der Vermerk „nur zur Verrechnung“ befindet. Wie wir gesehen haben, ist in diesem Falle eine Defraudation unmöglich.

Besondere Aufmerksamkeit ist auch der Prüfung derjenigen Differenzquittungen zuzuwenden, die der Bank am Ersten eines jeden Monats präsentiert werden. Der Beamte, der diese Prüfung vorzunehmen hat, kann nämlich leicht den gleichen Betrag durch einen Strohmann noch einmal einziehen lassen, und da er selbst kontrolliert, ob die Auszahlung erfolgen soll, ist dieser Betrug leicht durchzuführen. Er ist jedoch dadurch abzuwenden, dass einem anderen Beamten, womöglich einem solchen eines anderen Bureaus, eine Aufstellung der am Ultimo zu zahlenden Differenzen übergeben wird, und dieser vor der Auszahlung des Betrages noch einmal zu kontrollieren hat, ob die betreffende Firma die ihr zu-

kommenden Differenzen nicht schon durch den Kassenverein oder durch einen Boten eingezogen hat.

Sicherheitsmassregeln dieser Art sind schon deswegen notwendig, weil die veruntreuten Beträge, wenn sie nicht zu gross sind, durch das System der doppelten Buchführung nicht immer zu entdecken sind. Würde nämlich ein Beamter eine Ultimo-Differenz z. B. auf Deutsche Bankaktien doppelt einziehen, so müsste wohl das Effektenkonto „Deutsche Bank-Aktien" einen entsprechenden Verlust aufweisen. Da aber bei den grösseren Banken im Laufe des Monats in den Terminpapieren häufig mehrere Geschäfte für eigene Rechnung gemacht worden sind, kann nur sehr schwer festgestellt werden, ob der auf dem Konto sich ergebende Gewinn- oder Verlustsaldo tatsächlich richtig ist.

Wie sich aus den Ausführungen dieses Abschnitts ergibt, bezweckt die Skontrierung der Effekten und die Berechnung der Differenzen nur, die Abwicklung der Termingeschäfte am Ultimo zu vereinfachen. Dennoch hat diese Methode in juristischen Kreisen Verwirrung gestiftet und zu vielfachen Missdeutungen Anlass gegeben. Die Berechnung der Differenzen erweckte den Irrtum, dass bei den Termingeschäften eine effektive Erfüllung des Geschäfts überhaupt nicht stattfinde, sondern dass jeder, der ein Papier per Ultimo kauft oder verkauft, nur die Differenz gegen den Liquidationskurs erhalte oder zu zahlen habe. Diese falsche Auffassung ist auch heute noch teilweise verbreitet.

VI. Das Effektenbureau.

Litteratur.

Lusensky, Gesetz betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Depotgesetz). Berlin 1896.

1. Allgemeines.

Im Effektenbureau werden alle Arbeiten verrichtet, die mit der Aufbewahrung und Verwaltung von Effekten zusammenhängen. In gewisser Beziehung bildet es daher eine Ergänzung des Börsenbureaus; während dieses den Handel an der Börse bewirkt, beschäftigt sich das Effektenbureau damit, die gekauften Wertpapiere in Empfang zu nehmen, aufzubewahren, die verkauften zu liefern usw.

Damit sind aber die Funktionen dieses Bureaus noch lange nicht erschöpft. Auch die Verwaltung der Wertpapiere, der an der Börse gekauften, wie der von der Kundschaft zur Aufbewahrung übersandten, gehört hierzu.

Die Aufbewahrung und Verwaltung der Wertpapiere verursacht grössere Mühe und Umständlichkeiten, als es auf den ersten Blick erscheinen will. Im Effektenbureau ist daher auch eine verhältnismässig grosse Anzahl von Angestellten beschäftigt. Bei Besetzung der Posten spielt hier wie in der Kasse die Vertrauenswürdigkeit eine wichtige Rolle. Denn die Möglichkeit, Diebstähle und Unterschlagungen zu begehen, ist im Effektenbureau besonders gross.

Die Effekten müssen in durchaus diebes- und feuersicheren Räumen aufbewahrt werden. Kleinere Bankgeschäfte bedienen sich der Geldschränke, in den grösseren Banken werden Tresors eingerichtet; das sind besondere Räume, die an allen Seiten von dicken Stahlwänden umgeben sind. Im Falle einer Feuersbrunst bleibt die Stahlkammer unversehrt; die Türen sind mit Kunstschlössern versehen, sodass ein Einbruch so gut wie unmöglich ist.

In der Nacht wird der Tresor bewacht. In diesen Raum werden nun meistens einfache Regale gestellt, die die Mappen enthalten, in denen die Effekten aufbewahrt werden. Bei einigen Grossbanken werden die Effekten in einfachen hölzernen Schränken verwahrt, die auf Rollen laufen, während des Tages der Bequemlichkeit halber ausserhalb des Tresors aufgestellt sind, Abends aber in diesen zurückgeschoben werden.

Die Beamten, welche die Effekten aufzubewahren, d. h. sie in den Tresor einzuschliessen haben, nennt man Depotverwalter, Effektenkassierer oder Tresoriers. Die Stellungen gelten ebenso wie die des Kassierers als Vertrauensposten; es werden hierzu gewöhnlich ältere Beamte ausersehen.

In engem Zusammenhange mit der Aufbewahrung der Wertpapiere steht die Führung bestimmter Bücher. Ähnlich wie jeder Ein- und Ausgang baren Geldes sofort ins Kassenbuch eingetragen wird, pflegt das mit sämtlichen Ein- und Auslieferungen von Effekten zu geschehen. Überhaupt sind beim Ein- und Ausgang von Effekten eine Reihe besonderer Gesichtspunkte zu beachten.

Das Nummernbuch dient dazu, die Nummern sämtlicher ein- und abgelieferter Effekten vorzumerken; aus ihm ist ersichtlich, welche Nummern eines Papieres eingegangen sind, ob sie sich noch im Besitze der Bank befinden, oder an wen sie weitergegeben wurden.

Sehr wichtig sind ferner die sogenannten Depotbücher. Sie geben Aufschluss über die bei der Bank ruhenden Effekten und können jederzeit zur Kontrolle benutzt werden, ob sämtliche Effekten tatsächlich vorhanden sind.

Sämtliche der Bank zur Aufbewahrung übergebenen Wertpapiere müssen daraufhin geprüft werden, ob sie aus rechtmässigem Besitz stammen. Wird nämlich ein Papier seinem Inhaber entwendet, oder kommt es auf andere Weise abhanden (z. B. durch Feuersbrunst), so ist er berechtigt, das sogenannte Aufgebotsverfahren einzuleiten. Der Geschädigte beantragt beim Amtsgericht die Aufrufung des Wertpapiers; es wird eine Bekanntmachung im Reichsanzeiger und in den Börsenblättern erlassen, die das Wertpapier für ungültig erklärt. Ferner übersendet die Polizeibehörde, sobald ihr Anzeige erstattet wird, den Banken ein Verzeichnis der Nummern der gestohlenen Wertpapiere. Kauft eine Bank ein Papier an, das öffentlich als gestohlen gemeldet

wurde, so muss sie es nach geltender Rechtsauffassung dem Eigentümer ausliefern. Daher ergibt sich für die Banken die Pflicht, die eingegangenen Effekten daraufhin prüfen zu lassen.

Ebenso wie die Aufbewahrung der Effekten, umfasst auch deren Verwaltung mannigfache Arbeiten.

Ein grosser Teil der Wertpapiere, namentlich der festverzinslichen, wie die Anleihen eines Staates, einer öffentlich rechtlichen Korporation (Stadt usw.) oder einer Aktiengesellschaft unterliegen der Verlosung; die Schuld wird in der Weise allmählich getilgt, dass in bestimmten Zeitabschnitten ein bei der Emission der Anleihe nach dem „Tilgungsplan“ festgesetzter Betrag ausgelost und zu einem bestimmten Kurse zurückbezahlt wird. Die Banken übernehmen für die bei ihnen liegenden Wertpapiere nach dieser Richtung eine Kontrolle; sie setzen ihren Kunden von der Auslosung in Kenntnis und besorgen den Einzug der zur Rückzahlung gelangenden Summe.

Ein weiterer Zweig der Verwaltung von Wertpapieren betrifft die Arbeiten, die in dem Falle vorzunehmen sind, dass mit den deponierten Wertpapieren besondere Veränderungen eintreten sollen. Hierzu gehören z. B. der Bezug neuer Aktien, die den Aktionären der alten Aktien zu einem Vorzugspreise offeriert werden, die Zusammenlegung von Aktien bei einer Verkleinerung des Aktienkapitals und die Konversion einer Anleihe, d. h. die Herabsetzung ihres Zinsfusses. Oft wird für diese Verrichtungen in den grösseren Bankinstituten eine besondere Abteilung des Effektenbureaus etabliert.

Endlich gehört noch zur Verwaltung der Effekten die Abtrennung der fälligen Zins- und Dividendenscheine am Fälligkeitstage; die Gutschrift des Gegenwerts wird, wie erwähnt, von der Coupons- und Sortenkasse aus bewirkt.

Eine wesentliche Bedeutung haben bei der Organisation des Effektenbureaus die Abstimmarbeiten und Sicherheitsmassregeln; sie verdienen daher besondere Beachtung.

2. Der Tresor.

Die Aufbewahrung der Effekten im Tresor kann nach zwei Richtungen vorgenommen werden; es sind dieselben, die wir bei der Führung der Börsenengagementsbücher kennen gelernt haben. Ebenso wie dort zwischen „lebenden“ und „toten“ Büchern

unterschieden wurde, kann man auch die Effekten so verwalten, dass die Papiere eines jeden Kunden zusammen liegen, oder dass die verschiedenen Kunden gehörenden Papiere derselben Art gemeinsam verwahrt werden. Die Aufbewahrung nach Arten ist einfacher und darum gebräuchlicher. Bei kleineren Instituten wird für mehrere Effektenarten, vielleicht für eine ganze Gattung eine gemeinsame Mappe verwendet werden können; also z. B. für deutsche Eisenbahnaktien, für Bergwerksaktien usw.

Streng zu unterscheiden ist bei der Aufbewahrung der Effekten zwischen denjenigen Papieren, über die dem Kunden ein Stückeverzeichnis (Nummernaufgabe) übersandt wurde, und denen, wo dies nicht geschah. Wie erwähnt (S. 146), geht mit der Übersendung des Nummernverzeichnisses das Eigentum an den Effekten auf den Kunden über, er erhält sie selbst im Falle des Konkurses der Bank zurück, während er im Falle des Verzichts auf Nummernaufgabe nur Anspruch auf den Gegenwert der Stücke als Gläubiger der Konkursmasse hat.

Werden die Depots nach Effektenarten verwahrt, so geschieht ihre Verwaltung nach folgenden Grundsätzen. Die Effekten, über die Nummernaufgabe erteilt worden ist, werden mit einem etwa drei Finger breiten Papierstreifen, dem sogenannten Bande umgeben, ähnlich wie eine Drucksache zur Beförderung mit der Post. Auf dem Bande werden etwa folgende Worte vermerkt:

Diese M. 3000 — 3% Deutsche Reichsanleihe
gehören Paul Müller
gekauft am 3. Januar 1903.
Nummernaufgabe erteilt am 5. Januar 1903. Depotbuch-Fol. 131.

Das Depotgesetz schreibt im § 1, 2 vor, ein Handelsbuch zu führen, in das die Wertpapiere jedes Hinterlegers oder Verpfänders nach Gattung, Nennwert, Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen der Stücke einzutragen sind; der Eintragung steht die Bezugnahme auf Verzeichnisse gleich, die neben dem Handelsbuche geführt werden. Um dem Gesetze zu genügen, wird daher bei vielen Banken ein besonderes Buch geführt, in das die Nummern der Effekten eingetragen werden, die dem Kunden bei der Nummernaufgabe als in seinem Depot liegend bezeichnet worden sind. Bei anderen Banken wird den Effekten eine Kopie dieser Nummernaufgabe beilegt.

Ist keine Nummernaufgabe erteilt worden, so werden die Effekten ebenfalls mit einem Papierbande umgeben, auf das aber in der Regel nur Betrag und Datum jeder Ein- und Auslieferung vermerkt wird, z. B.:

26. Dezember 1902: M. 5000 3% Deutsche Reichsanleihe.
Zugang 3. Juli 1903: M. 3000
M. 8000
Ausgang 10. Januar 1903: M. 2000
M. 6000 usw.

Nachdem sämtliche Effekten derselben Art in einem Bande zusammengefasst worden sind, werden in der Regel innerhalb dieses Bandes die Depots der einzelnen Kunden, obgleich keine Nummernaufgabe erteilt ist, dennoch getrennt und wieder mit einem Bande versehen, auf dem der Name des Kunden vermerkt wird.

Um die Effekten, bei denen der Kunde nur Anspruch auf eine gleiche Anzahl gleichartiger Stücke hat, von denen unterscheiden zu können, wo er die Rücklieferung derselben Nummern verlangen kann, pflegt man häufig Bänder von verschiedener Farbe anzuwenden.

Die Trennung der Effekten in solche, über die Nummernaufgabe erteilt ist (nichtfreie Stücke) und in solche, bei denen der Nummernverzicht ausdrücklich ausgesprochen ist (freie Stücke), entspricht noch nicht vollkommen dem Sinne des Depotgesetzes. Denn, wie erwähnt (S. 145), macht dieses Gesetz auch einen Unterschied zwischen Stücken, die Eigentum des Kunden sind, und solchen, die erst wieder dessen Kunden gehören. Zur praktischen Geltung kommt der Unterschied beim Konkurse des Kunden. Aus den Stücken, die der Kunde bei der hauptstädtischen Bank für eigene Rechnung (Depot A) hinterlegt hat, kann sich die Bank im Falle seines Konkurses bezahlt machen; auf die Stücke, die der Kunde erst wieder für Rechnung seines Kunden hinterlegt hat (Depot B), kann die Bank im Falle eines Konkurses ihres Kunden keinen Anspruch erheben.

Man unterscheidet daher bei den meisten Grossbanken drei Depots.

1. Depot A, „nicht frei“, aber dem Kunden gehörig, dient also als Sicherheit für die Forderungen an ihn.
2. Depot B, „nicht frei“, dem Kunden des Kunden gehörig, dient daher nicht als Sicherheit für die Forderungen an den Kunden der Bank.

3. Stückekonto, „frei", gleichgültig, ob dem Kunden oder dessen Kunden gehörig, dient immer als Sicherheit für alle Forderungen an den Kunden der Bank.

Beim Stückekonto, wie dieses Depot allgemein genannt wird, bleibt es sich für die rechtlichen Ansprüche der Bank gleich, ob die Stücke dem Kunden oder dessen Kunden gehören. Der Grund hierfür ist der, dass der Provinzbank (dem Kunden der hauptstädtischen Bank) von ihrem Kommittenten Nummernverzicht ausgesprochen wurde, die Stücke also Eigentum der Provinzbank sind, das sie natürlich zur Hinterlegung bei der hauptstädtischen Bank benutzen darf.

Bei einigen Banken ist es eingeführt, dass ihre Kunden bei Erteilung von Ankaufsordres immer den Verzicht auf Nummernaufgabe auszusprechen haben (siehe S. 146). In diesem Falle fällt Depot A weg, und man hat nur zwischen dem Stückekonto und dem „nicht freien", nicht verfügbaren Depot B zu unterscheiden.

Bei der Aufbewahrung der Stücke ist die Trennung zwischen Depot A und B nicht durchaus notwendig. Denn den Tresorverwalter interessiert nur die Frage, ob er über die Stücke frei verfügen darf, oder ob er darauf zu achten hat, dass die eingelieferten Nummern im Depot des Kunden liegen bleiben. Der Unterschied muss aber jedenfalls in den Büchern der Bank gemacht werden (siehe Abschnitt 5 dieses Kapitels).

Das Effektenbureau erhält die eingehenden Effekten teils durch die Post, wenn sie ein Kunde übersandt hat, teils durch andere Bankfirmen, wenn sie an der Börse gekauft wurden. Vorher gehen sie durch die Hände einiger Beamten, die zu prüfen haben, ob die Lieferung der Wertpapiere in Ordnung ist.

Bevor die eingelieferten Papiere in die Mappen eingeordnet werden, sind sie auf die sogenannte Lieferbarkeit zu prüfen. Bei mehreren Bankhäusern geschieht das durch besondere Beamte. Vom Börsenvorstand werden gewisse Usancen festgestellt, die bei der Lieferung von Wertpapieren zu beachten sind. Entspricht ein Papier diesen Usancen nicht, so gilt es als „unlieferbar"; der Käufer kann vom Verkäufer die Lieferung eines anderen Stückes verlangen.

Nach den „Usancen der Fondbörse zu Berlin" sind beschädigte Papiere nicht lieferbar, wenn ihnen oder ihren Zins- und Dividendenscheinen nötige Erfordernisse z. B. Stempel, Nummern oder Unterschriften fehlen, oder wenn der Vermutung Raum gegeben werden

kann, es möchten Ausstreichungen oder andere Beschädigungen absichtlich vorgenommen sein. Wertpapiere, bei denen der weisse Rand ganz oder teilweise abgeschnitten, aber die Einfassung, Vignette oder Souche unverletzt ist, sind lieferbar. Ausser diesen allgemeinen Bestimmungen enthalten die „Usancen" noch eine Reihe von besonderen, auf einzelne Effektenarten bezüglichen Bestimmungen. Bei der Prüfung der Papiere ist auch auf die Coupons und Dividendenscheine zu achten. Fehlen an einem deutschen Papier Coupons, so leidet die Lieferbarkeit nicht darunter, wenn der Verkäufer dem Käufer den Gegenwert vergütet. Einige Papiere, bei denen die Couponszahlung von den Gläubigern gestundet worden ist, sind jedoch nur lieferbar, wenn die nicht bezahlten Coupons an dem Papier haften. Bei ausländischen Effekten müssen die Coupons immer mitgeliefert werden. Ebenso darf bei Aktien der letzte Dividendenschein nicht fehlen. Deutsche Papiere sind auch lieferbar, wenn der letzte Coupon oder Dividendenschein (aber nur der letzte!) nicht dieselbe Nummer trägt, wie die übrigen, also von einem anderen Stück abgetrennt worden ist; bei ausländischen Effekten ist auch das nicht zulässig.

Die Entnahme von Effekten aus dem Tresor zur Lieferung der an der Börse verkauften Posten erfolgt in der Regel auf Grund der Schlussnoten der Makler oder der hiernach ausgestellten Effektenrechnungen. Aus den Börsenjournalen ersieht der Effektenkassierer gleichzeitig, für welche Kunden die Effekten verkauft worden sind. Hat ein Kunde Effekten derselben Art in verschiedenen Depots ruhen (A, B und Stückkonto), so muss er die Nummern der Stücke angeben, die zur Lieferung benutzt werden sollen; der Effektenkassierer entnimmt diese auf Grund der brieflichen Benachrichtigung dem Tresor.

Zu den Effekten, die der Effektenkassierer getrennt aufzubewahren hat, gehören auch die ihm als Pfand gegen ausgeliehene Lombard-Gelder übergebenen. Gewöhnlich führt er sowohl über die verliehenen, als auch über die entliehenen Lombard-Gelder ein Buch, aus dem ersichtlich ist, wieviel Geld ver- oder entliehen ist, zu welchem Zinssatz und bis wann das Lombard abgeschlossen und welche Effekten dagegen deponiert worden sind. Diese sind mit dem jeweiligen Börsenkurse einzusetzen, und es ist darauf zu achten, dass bei erheblichem Rückgang der Kurse, falls die Bank sich Geld entliehen hat, dem Gläubiger ein weiterer Einschuss an Effekten

geliefert wird oder im umgekehrten Falle, dass der Schuldner zur Lieferung eines weiteren Einschusses aufgefordert wird.

3. Der Ein- und Ausgang von Effekten.

Die Wertpapiere können auf zwei Arten in die Hände des Tresorverwalters gelangen. Entweder werden sie von einem Kunden an die Bank geliefert oder von einer anderen Bank, von der sie an der Börse gekauft worden sind. Ebenso werden die Effekten dem Tresor entnommen, wenn sie einem Kunden gesandt oder zur Ablieferung an eine andere Bank benutzt werden sollen, die die Effekten an der Börse gekauft hat.

Diese Unterscheidung zwischen dem Ein- und Ausgang von oder an Kundschaft einerseits und von oder an Börsenfirmen anderseits ist deshalb von Bedeutung, weil die Technik der Lieferung in beiden Fällen eine andere ist.

Wie erwähnt, wird für sämtliche Ein- und Auslieferungen von Effekten ein Buch geführt, das Ein- und Ausgangsbuch. Es umfasst sowohl die Lieferungen aus den Geschäften mit der Kundschaft, wie die aus der Abwicklung der Börsengeschäfte entstehenden. — Im übrigen gibt nebenstehendes Schema über das Ein- und Ausgangsbuch näheren Aufschluss.

Aus dem Beispiel ist ersichtlich, dass sowohl die Effekten-Ein- und Ausgänge für die Kundschaft, als auch die sich aus den Börsengeschäften ergebenden Lieferungen ins Ein- und Ausgangsbuch Aufnahme finden. Die Übertragung wird gewöhnlich wie die der „reinen Kasse" nach den Belegen vorgenommen. Die Kundschaft, die der Bank Effekten übersendet, fügt eine Aufstellung bei, die eine genaue Bezeichnung der Papiere, deren Nummern usw. enthält. Diese Aufstellungen können als Unterlage der Buchungen dienen. Liefert ein Kunde am Schalter des Effektenbureaus Wertpapiere ab, wie es in kleineren Bankgeschäften wie im Verkehr der Depositenkassen der Banken üblich ist, so wird die Beifügung einer besonderen Aufstellung unterlassen, der Kunde erhält aber gegen die Effekten eine Quittung ausgehändigt. In diesem Falle können die Übertragungen ins Ein- und Ausgangsbuch nach diesen Quittungen oder deren Kopien vorgenommen werden.

Bei der Lieferung von Effekten auf Grund eines Ankaufs an der Börse wird vom Verkäufer eine Rechnung beigefügt, die nach

Effekten-Ein- und Ausgangsbuch.

Eingang.

Datum	Des Absenders		Nominal-betrag	Effekt	Coupons	Folie des Depot-buchs
	Name	Wohnort				
3./1.	*Max Schultze*	*Potsdam*	*M. 3000*	*3% Dt. Reichsanleihe*	*p. 1./4. 03*	*55*
	Albert Schmidt	*Hannover*	*M. 1500*	*3½% Pr. Konsols*	*p. 1./7. 03*	*131*
4./1.	*Natb. f. Dtschl. für Peter & Co.*	*Berlin Hamburg*	*M. 800*	*4% Hamburger Hyp. Pfandbr.*	*p. 1./7. 03*	*160*
	Mendelssohn & Co.	*Berlin*	*M. 4000*	*4% Wladikawk. Prior. v. 1897*	*p. 1./7. 03*	—
	Kassenverein	*roter Scheck*	*M. 15000*	*Laurahütte*	*p. 1./7. 03*	*185*

Ausgang.

Datum	Des Empfängers		Nominal-betrag	Effekt	Coupons	Folie des Depot-buchs
	Name	Wohnort				
3./1.	*Vogt & Co.*	*Magdeburg*	*£ 20*	*4½% Argentinier*	*p. 1./4. 03*	*110*
	S. Bleichröder	*Berlin*	*Kr. 3000*	*4% Österr. Kronenrente*	*p. 1./7. 03*	—
4./1.	*Deutsche Bank*	*Berlin (roter Scheck)*	*M. 15000*	*Laurahütte*	*p. 1./7. 03*	—

Empfang der Stücke an der Kasse bezahlt wird. Auch diese Rechnungen können als Unterlage für die Eintragung ins Ein- und Ausgangsbuch dienen.

Die Buchung der Ablieferungen erfolgt in gleicher Weise nach den Kopien der Schriftstücke, die in der Bank zurükbehalten werden; bei Sendungen an die Kundschaft nach den Kopien der Nummernverzeichnisse, die jeder Effektensendung beigefügt werden, bei Verkäufen an der Börse nach denen der Abrechnungen, die der Verkäufer immer anzufertigen hat.

Bei der Versendung von Effekten wird der Aufstellung in der Regel noch ein Formular beigefügt, worin der Kunde den Empfang der Papiere bescheinigt, und das er an die Bank zurückzusenden hat.

Ähnlich wie das Kassenbureau von den Ein- und Auszahlungen, muss auch das Korrespondenzbureau von den Ein- und Ablieferungen der Effekten in Kenntnis gesetzt werden, um die notwendigen Briefe an die Kundschaft zu schreiben.

Dabei kommen nur diejenigen Posten in Betracht, die den Verkehr mit der Kundschaft betreffen, also die Ein- und Ausgänge von oder an Kunden; Lieferungen mit Bankfirmen nur dann, wenn sie nicht aus Börsengeschäften herrühren, sondern für Rechnung eines Kunden erfolgt sind; wenn z. B. die Nationalbank für Deutschland für Rechnung des Kunden Peter & Co. in Hamburg M. 800 4% Hamburger Hypotheken-Pfandbriefe ausliefert (siehe den dritten Posten im Beispiel S. 231).

Einer besonderen Erörterung bedarf noch die Lieferung der Effekten durch die „Bank des Berliner Kassenvereins“ in Berlin.

Wie früher dargelegt, bezweckt dieses Institut die Erleichterung des Geldverkehrs zwischen den Banken Berlins untereinander. Das geschieht durch Verrechnung der Schecks, Anweisungen, Quittungen und Wechsel, aber auch durch gegenseitige Lieferung der Effekten. Gleichzeitig mit den Effekten muss an den Kassenverein eine Aufstellung (Bordereau) eingereicht werden. Sie enthält die Beträge, die von den verschiedenen Firmen gegen Auslieferung der Wertpapiere zu bezahlen sind; die Gesamtsumme wird dem Konto des Einreichers gutgeschrieben.

Die Einreichung der Effektenposten hat spätestens bis zu dem Tage zu geschehen, an dem die Lieferung erfolgen soll, und zwar bis Morgens 8 — $8^1/_2$ Uhr. Jeder Effektenposten muss mit einem Papierband (Kreuzband) umgeben sein, auf dem der Name des Em-

pfängers, der Rechnungsbetrag und der Name des Einlieferers vermerkt ist; beigelegt wird noch die Effektenrechnung, die sogleich zu quittieren ist, da der Gegenwert sofort entrichtet wird. Am Vormittag eines jeden Tages händigt der Kassenverein den Boten der Banken die für sie bestimmten Wertpapiere aus, ebenfalls mit einer Aufstellung, und belastet sie für den entsprechenden Gesamtbetrag im Gegenbuch (siehe S. 46).

Die Prüfung der Rechnungen daraufhin, ob die Lieferung in Ordnung ist, kann, wie erwähnt (S. 212), im Börsenbureau oder im Effektenbureau erfolgen. Wertpapiere, deren Lieferung nicht anerkannt wird, werden dem Verkäufer wieder zurückgeschickt, indem auf die Rechnung ein entsprechender Vermerk gemacht wird; der Gegenwert wird dem Konto der Bank vom Kassenverein wieder gutgeschrieben.

Eine weitere wesentliche Erleichterung für den Effektenverkehr der Banken untereinander bildet eine Einrichtung des Kassenvereins, die sich grosser Beliebtheit erfreut: das Giro-Effekten-Depot.

Wie schon der Name erkennen lässt, hat diese Einrichtung eine gewisse Ähnlichkeit mit den sich an den Giroverkehr knüpfenden Institutionen. Wie hier einer als sicher geltenden Stelle Geld zur Aufbewahrung übergeben wird, über das der Einlieferer jederzeit verfügen kann, so werden dem Kassenverein Effekten übergeben, die in gleicher Weise entweder durch Schecks abgehoben oder einer anderen Firma überwiesen werden können. Während beim Giroverkehr die Banken als Hinterlegungsstellen einen Teil des Geldes nutzbringend anlegen, gibt der Kassenverein die ihm übergebenen Wertpapiere nicht weiter; er will keine Geschäfte machen, sondern nur zur Erleichterung des Verkehrs dienen. Die Einrichtung hat somit eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Giroverkehr der alten Girobanken, die noch keine Kreditinstitute waren; dies auch insofern, als die dem Giro-Effekten-Depot angeschlossenen Mitglieder für die Aufbewahrung Beiträge zu zahlen haben. Diese richten sich nach dem Geschäftsumfange und schwanken zwischen 100 bis 2500 Mark pro Jahr. Jedoch werden die eingelieferten Effekten nicht speziell aufbewahrt, sondern den gleichnamigen Gesamtbeständen dieser Effekten hinzugefügt. Der Einlieferer begibt sich von vornherein des Rechtes, bestimmte Nummern oder Abschnitte zurückzuverlangen[1]).

[1]) § 8 der Geschäftsordnung für das Giro-Effekten-Depot.

Es gehört dem Giro-Effekten-Depot nur ein verhältnismässig kleiner Teil der im Kassenverein vereinigten Bankfirmen an; welche das sind, ist aus den Skontobogen ersichtlich; hier werden die Mitglieder des Giro-Effekten-Depots durch ein neben dem Namen befindliches Sternchen kenntlich gemacht (siehe S. 218).

Wie nur die bedeutenden Bankfirmen dem Giro-Effekten-Depot angeschlossen sind, so kommt es auch nur für eine Reihe von Effekten in Betracht und zwar für diejenigen, in denen grössere Umsätze stattzufinden pflegen. Ihre Anzahl schwankt je nach den Bedürfnissen des Verkehrs.

Der Vorteil des Giro-Effekten-Depots ist ein doppelter. Er besteht darin, dass die Bank der Mühe enthoben wird, eine grosse Anzahl von Wertpapieren im Tresor aufzubewahren; ferner in der überaus vereinfachten Lieferung der Effekten. Diese erfolgt nämlich zwischen den Mitgliedern des Giro-Effekten-Depots in der Weise, dass der zur Lieferung Verpflichtete (Verkäufer) nur nötig hat, der Rechnung einen Scheck auf das Giro-Effekten-Depot beizufügen. Auf Grund dieses Schecks überträgt nun das Giro-Effekten-Depot die Effekten vom Konto des Ausstellers auf das des Empfängers. Dieser kann, sofern der Scheck in Ordnung geht, sofort über die Effekten verfügen. Wie die Reichsbank, so gibt auch der Kassenverein für die Überweisung und Abhebung verschiedene Scheckformulare aus. Weisse Schecks dienen zur Abhebung von Effekten, rote zur Gutschrift.

Wie die weissen Reichsbank-Schecks, so können auch weisse Schecks auf das Giro-Effekten-Depot an jedermann weitergegeben und vom Inhaber präsentiert werden. Durch rote Schecks können aber nur Überweisungen an Firmen gemacht werden, die dem Giro-Effekten-Depot angeschlossen sind.

Werden der Bank vom Kassenverein Effekten geliefert, die ihr durch einen roten Scheck überwiesen worden sind, so erhält sie vom Kassenverein nicht diesen Scheck, sondern ein Quittungsformular, das bekunden soll, dass die Effekten auf ihr Konto übertragen worden sind.

Neben den weissen und roten Scheckformularen des Kassenvereins gibt es noch eine dritte Art, die grünen Schecks. Der Unterschied zwischen den roten und grünen Schecks ist folgender: Während die roten Schecks dazu dienen, Effekten aus dem Eigentum des Ausstellers durch Umschreibung in den Büchern des Kassen-

Weisser Scheck.

Innerhalb fünf Tagen zu präsentieren.

No. *71.*

Die Bank des Berliner Kassenvereins, Giro-Effekten-Depot, wird hierdurch beauftragt, aus $\frac{\text{(meinem)}}{\text{unserem}}$ Bestande an Herrn *Max Gutmann* oder Überbringer

Pfund Stg.: Fünfzig 4½% Chinesische Anleihe

auszuhändigen.

Berlin, den *3. Juli* 1903.

X.-Bank.

St. 50 — 4½% Chinesen.

Roter Scheck.

No. *75.*

Die Bank des Berliner Kassenvereins, Giro-Effekten-Depot, wird hierdurch beauftragt, aus $\frac{\text{(meinem)}}{\text{unserem}}$ Bestande für Herren *Robert Warschauer & Co.*

Stück Hundert — 4% am. Serbische Anleihe von 1895

gutzuschreiben.

Berlin, den *3. Juli* 1903.

X.-Bank.

St. 100 — 4% 95er Serben.

vereins in das Eigentum eines anderen Kontoinhabers hinüberzuführen, wird bei den grünen Schecks die effektive Lieferung der Stücke wohl ebenfalls erspart, aber die Effekten bleiben Eigentum des Scheckausstellers und werden nur zur Verfügung des anderen Kontoinhabers gehalten. Der Kassenverein übt nur die Eigenschaft eines Pfandhalters aus.

Angenommen, die X.-Bank leihe sich von der Y.-Bank eine Million Mark Ultimogeld. X. hätte dann die als Sicherheit zu hinterlegenden Effekten Y. zu übersenden; Y. müsste sie aufbewahren und nach einem Monat an X. zurücksenden. Man bedenke, welche

Umstände dieses Verfahren bei einer Million Effekten verursachen würde. Die Papiere müssen im Bureau der X.-Bank genau gezählt, auf ihre Ordnungsmässigkeit geprüft und in den Tresor gelegt werden. Dieselben Arbeiten sind bei der Rückgabe von der Y.-Bank zu verrichten.

Die hierzu verwendete Zeit wird durch die Tätigkeit des Giro-Effekten-Depots völlig gespart. Die X.-Bank gibt dem Kassenverein einen grünen Scheck, worin sie ihn auffordert, die näher bezeichneten Effekten aus ihrem Bestande zu Gunsten und zur Verfügung der Y.-Bank aufzubewahren. Der Kassenverein gibt Y. eine Empfangsbescheinigung über den Eingang des Schecks. Ist nun das Lombardgeschäft durch Rückzahlung des Geldes erledigt, so übersendet Y. dem Kassenverein die Empfangsbescheinigung, dieser macht den Scheck durch einen entsprechenden Vermerk unbrauchbar und gibt ihn dem Aussteller zurück. Y. kann wohl jederzeit die zu seiner Verfügung gehaltenen Effekten abheben, doch bleiben sie Eigentum des X., der sich nur des Verfügungsrechtes begeben hat. Y. darf die Effekten nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners verwerten.

Der Kassenverein trennt die durch grüne Schecks überwiesenen Effekten nicht von den Beständen der anderen, ihm zur Aufbewahrung übergebenen Papiere; sämtliche Wertpapiere werden bei ihm in Sammeldepots verwaltet. Aber dennoch achtet der Kassenverein streng darauf, dass der Aussteller eines grünen Schecks (X.) nicht über die Effekten verfügt; X. bleibt juristisch Eigentümer, hat aber kein Verfügungsrecht, wie das dem Sinne des Lombardgeschäftes entspricht.

Grüner Scheck.

No. *89.*

Die Bank des Berliner Kassenvereins, Giro-Effekten-Depot, wird hierdurch beauftragt, von $\frac{\text{(meinem)}}{\text{unserem}}$ Bestande zu Gunsten und zur Verfügung der Herren *Robert Warschauer & Co.*

Stück Hundert — 4% amortisable Serben-Rente von 1895 aufzubewahren.

Berlin, den *3. Juli* 1903.

X.-Bank.

St. 100 — 4% Serben-Rente.

Sämtliche Transaktionen mit dem Giro-Effekten-Depot, also die Einlieferungen, Überweisungen und Abhebungen werden ins Ein- und Ausgangsbuch eingetragen. Das geschieht am besten auf Grund der Schecks oder deren Kopien. Die Überweisungen durch rote oder grüne Schecks werden so gebucht, als ob die Effekten zunächst vom Kassenverein abgehoben und dann an die dritte Firma, zu deren Gunsten die Überweisung geschah, weitergeliefert worden wären (siehe Beispiel S. 231).

Ferner wird ein Buch geführt, das jederzeit eine Übersicht gewährt, welche Effekten sich beim Kassenverein befinden. Die Eintragungen können, soweit sie Abhebungen oder Überweisungen durch Schecks betreffen, nach diesen vorgenommen werden. Die Posten sind entweder vor Absendung der Schecks zu buchen, oder nach deren Blockkopien, die stets angefertigt werden[1]).

Um Irrtümern sofort auf die Spur zu kommen, bestimmt die Geschäftsordnung des Giro-Effekten-Depots, dass jedes Mitglied verpflichtet ist, in der Zeit vom 5. bis 20. Tage jeden Monats ein Verzeichnis seiner Effekten-Bestände, getrennt nach denen, worüber er frei verfügen kann, und nach denen, worüber er grüne Schecks ausgestellt hat, behufs Abstimmung einzureichen. Die Salden bestätigt der Verein in einem besonderen Abstimmungsbuch. Abgesehen von dieser regelmässigen monatlichen Abstimmung steht es sowohl dem Giro-Effekten-Depot, wie seinen Mitgliedern frei, die Höhe der Bestände, sowie der zur Aufbewahrung übergebenen grünen Schecks abzustimmen.

4. Nummernbuch und Verlosungskontrolle.

Häufig ist es von Wichtigkeit festzustellen, welche Nummern eines Wertpapieres sich im Tresor der Bank befinden müssen. Zu diesem Zweck wird daher ein Buch eingerichtet, worin die Nummern sämtlicher bei der Bank liegender Effekten vermerkt sind. Ebenso muss aus dem Buch zu ersehen sein, welche Nummern eines Wertpapieres bei der Bank ein- oder ausgegangen sind. Hiernach kann man jederzeit feststellen, ob ein bestimmtes Papier im Besitze der Bank gewesen ist, wer es ihr geliefert hat, und an wen es weitergeliefert wurde.

---

[1]) In jedem Scheckbuch wird neben dem Scheck, der durch Perforierung abzutrennen ist, Raum für eine Abschrift gelassen.

Die Eintragungen in das Nummernbuch erfolgen entweder nach den Original-Effekten, oder bei Effekten-Eingängen nach den Nummernverzeichnissen, die der Sendung gewöhnlich vom Absender beigefügt worden sind, bei Effekten-Ausgängen nach den Kopien der Nummernverzeichnisse, die den Effekten beigelegt werden.

Ein Nummernverzeichnis hat etwa folgendes Aussehen:

Berlin W., den *4. Januar 1903.*

Nummernverzeichnis

über

M. 3000 — 3% Deutsche Reichsanleihe
1/2000 No. 3460 m. Cp. p. 1./7. 03
M. 1000 — do.
1/1000 No. 5131 m. Cp. p. 1./7. 03.

Herrn

Max Schulze, Potsdam.

Bei den Lieferungen der an der Börse gehandelten Effekten pflegt ein separates Nummernverzeichnis nicht angefertigt zu werden; die Nummern der zur Ablieferung benutzten Effekten werden auf der Rechnung vermerkt. Das Nummernbuch wird so geführt, dass für jede Effektenart ein Konto eingerichtet wird.

Nummernbuch.

3% Deutsche Reichs-Anleihe.

Monat	Tag	Eingegangen von	Nominale	Coupons per	Nummern	Monat	Tag	Ausgegangen an
Januar	*3*	*Max Schultze*	*M. 2000*	*1./7. 03*	*3460*	*April*	*5*	*S. Bleichröder & Co.*
		„ „	*„ 1000*	*1./7. 03*	*5131*	*„*	*5*	*„ „*
Februar	*7*	*Rob. Warschauer & Co.*	*„ 5000*	*1./4. 03*	*127*			
	22	*Peter & Co.*	*„ 200*	*1./4. 03*	*1315*			
März	*10*	*Nationalbank*	*„ 1000*	*1./4. 03*	*3130*	*Novbr.*	*11*	*Peter & Co.*

Diejenigen im Eingang verzeichneten Effekten, denen kein Ausgangsposten gegenübersteht, befinden sich noch im Tresor.

Wie erwähnt, werden solche Nummernverzeichnisse auch auf Grund des Depotgesetzes für die Kundschaft angefertigt.

An der Hand des Nummernbuches wird auch die sogenannte Verlosungskontrolle vorgenommen.

Bekanntlich werden die von Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften usw. ausgegebenen Anleihen häufig durch Verlosung getilgt. Schon bei der Einführung der Anleihe an die Börse wird ein Tilgungsplan veröffentlicht, worin bestimmt ist, wie oft die Verlosungen stattfinden (meistens zweimal jährlich), wie gross die Anzahl der jedesmal zur Rückzahlung gelangenden Stücke ist, und zu welchem Kurse und wann die Rückzahlung zu geschehen hat. (Zwischen dem Tag der Ziehung und dem der Rückzahlung liegen gewöhnlich einige Monate). Häufig erfolgt die Rückzahlung über Pari (100 %), um dadurch zum Ankauf der Anleihe anzuregen. Anderseits ist aber oft der Preis, zu dem die Stücke ausgezahlt werden, niedriger, als derjenige, der zu derselben Zeit für das Papier an der Börse gezahlt wird. Namentlich bei Prämienanleihen entsteht hierdurch bei der Auslosung für den Besitzer ein Kursverlust. Prämienanleihen werden gewöhnlich in eine bestimmte Anzahl von Serien zerlegt, von denen jede wieder eine Anzahl Lose umfasst. In bestimmten Zeitabständen finden nun Serienziehungen und Prämienziehungen statt. Erst werden die Nummern der Serien ausgelost, und einige Wochen später werden dann wieder von jeder gezogenen Serie einige Nummern durch das Los bestimmt, eine grosse Prämie zu erhalten; die anderen Nummern der Serie werden mit dem Nominalbetrag des Loses zurückgezahlt. Da nun der Käufer eines Prämienloses die Chance eines Prämiengewinnes hat, notiert der Kurs der Prämienlose meistens nicht unerheblich über dem Nominalwert. Gegen all diese Kursverluste, die der Besitzer der Anleihe erleidet, kann er sich schützen. Einige Banken übernehmen nämlich die Versicherung gegen Kursverlust; der Versicherte hat die Nummer seines Papieres vor der Serienziehung anzugeben und für die Versicherung eine kleine Gebühr zu entrichten. Im Falle der Auslosung erhält er entweder ein Ersatzstück, oder die Differenz zwischen Rückzahlungsquote und Kurswert. Diejenigen Banken, die nicht selbst die Versicherung gegen Kursverlust übernehmen, geben die Aufträge ihrer Kunden weiter. In jedem Falle aber, ob eine Ver-

sicherung stattgefunden hat oder nicht, müssen die Verlosungslisten eingesehen werden. Denn wird ein Papier zurückgezahlt, so hört in der Regel vom Tage der Rückzahlung jede Verzinsung auf. Wer die gezogenen Nummern erst später zur Rückzahlung präsentiert, erleidet daher einen Zinsverlust. Auch ist zu berücksichtigen, dass für die Rückzahlung stets eine bestimmte Frist festgesetzt ist. Werden die Papiere innerhalb dieser Frist nicht präsentiert, so tritt Verjährung ein. Die Banken übernehmen die Kontrolle der Verlosungen der für ihre Kundschaft bei ihnen ruhenden Effekten meistens ohne Berechnung einer Provision.

Sämtliche Ziehungslisten werden im „Reichsanzeiger" veröffentlicht; sie erscheinen dort allwöchentlich als besondere Beilage. Hiernach können die Effekten an der Hand des Nummernbuchs oder bei einigen Instituten nach den Originalstücken verglichen werden. Damit ein Irrtum sofort entdeckt wird, prüfen häufig zwei Beamte dieselben Nummern.

Die an die Bank gelieferten Effekten werden ebenfalls nach diesen Listen kontrolliert. Die Kontrolle darf sich aber hierbei nicht nur auf die letzte Ziehung erstrecken, denn der Vorbesitzer kann die Prüfung unterlassen haben. Es müssen daher auch die Restanten verglichen werden, d. h. diejenigen Nummern, für die vom Besitzer noch keine Rückzahlung gefordert worden ist. Die Restanten werden ebenfalls in der Verlosungsliste des „Reichsanzeigers" veröffentlicht, allein nicht bei jeder Ziehung, sondern nur in grösseren Zeitabständen. Es sind daher auch die früheren Ziehungen soweit nachzusehen, bis eine Veröffentlichung der Restanten stattgefunden hat. Neben den Listen des „Reichsanzeigers" gibt es auch andere, bei denen die Restanten jedes Mal aufgeführt sind.

Das Inkasso der verlosten Effekten wird durch die Coupons- und Sortenkasse bewirkt.

5. Die Depotbücher.

Der Zweck der Depotbücher ist jederzeit feststellen zu können, welche Effekten im Tresor der Bank liegen müssen; sie wirken daher als Kontrollbücher des Tresorbeamten.

Bei allen Banken werden zwei Arten von Depotbüchern geführt, die „lebenden" und die „toten". In den „lebenden" Depotbüchern erhält jeder Kunde, in den „toten" jede Effektenart ein Konto.

„Lebendes" Depotbuch.

Fritz Schultz, Potsdam.

3% Deutsche Reichsanl.			Bliesenbach-Akt.			Gr. Berl. Strb.-Akt.		
3./1. 03	*gek. 2000*	*92*	*15./7.*	*gek. 1000*	*35*	*1./4.*	*gesandt 1200*	—
5./7. 03	*verk. 1000*	*92¼*	*29./7.*	*verk. 1000*	*34*	*7./8.*	*abgeh. 1200*	—
	+ 1000			—			—	

„Totes" Depotbuch.

3% Deutsche Reichsanleihe.

Fritz Schultz, Potsdam			Gustav Behrend, Berlin			Ferdinand Schuster, Frankfurt a./O.		
3./1. 03	*gek. 2000*	*92*	*5./2.*	*gesandt 1200*	—	*7./4.*	*gek. 1000*	*9220*
5./7. 03	*verk. 1000*	*92¼*	*15./3.*	*gek. 1000*	*9210*	*15./4.*	*abgeh. 1000*	—
	+ 1000			*+ 2200*			—	

Die Eintragungen werden so vorgenommen, dass der Effektenbestand eines jeden Kunden sofort abzulesen ist. Es werden daher die Ankäufe und Einlieferungen, auch soweit sie von dritter Seite für Rechnung des Kunden erfolgen, zum Bestande addiert, die Verkäufe und Abhebungen von Effekten vom Bestande abgezogen.

Für Kunden, die bei der Bank verschiedene Effektendepots haben (Depot A, B und Stückekonto), werden in den Depotbüchern entsprechende Konten eingerichtet.

Die An- oder Verkäufe an der Börse werden nicht in die Depotbücher übertragen, denn sie haben mit dem Effektenbestand der Kundschaft nichts zu tun. Kauft A. z. B. bei der Bank M. 3000 3% Deutsche Reichsanleihe, welche die Bank wieder an der Börse (z. B. von S. Bleichröder) ankauft, so interessiert das Depotbuch nur die Tatsache, dass die Wertpapiere in das Depot des Kunden überführt worden sind. Würde etwa im Depotbuch ein Konto „S. Bleichröder" geführt und hierauf die Papiere als Verkauf gebucht werden, so müssten sich die Depotbücher stets ausgleichen und könnten nie den Bestand, wie ihn der Tresor aufweisen soll, angeben.

Dagegen müssen aber in die Depotbücher alle Geschäfte eingetragen werden, die für eigene Rechnung der Bank abgeschlossen worden sind. Es wird daher in der Regel ein Konto nostro (beziehungsweise Konto mio)[1]) eingerichtet. Beide Konten werden in den Depotbüchern behandelt, als wenn sie Kunden der Bank darstellen würden.

Dennoch kann, wenn in die Depotbücher nur die Effektenumsätze der Kundschaft und die für eigene Rechnung abgeschlossenen Geschäfte gebucht werden, der tatsächliche Effektenbestand des Tresors mit dem sich aus den Depotbüchern ergebenden nicht völlig übereinstimmen. Denn gibt z. B. die Bank einer anderen Bank Effekten in Lombard (passives Lombardgeschäft) oder dem Kassenverein zur Aufbewahrung, so werden sie dem Tresorbestand entnommen; umgekehrt kommen in den Tresor diejenigen Effekten, die bei der Bank als Lombardpfand hinterlegt worden sind (aktives Lombardgeschäft). Dasselbe gilt von den Reporteffekten, die bekanntlich aus Ankäufen per Ultimo resultieren und solche Effekten darstellen, die am Ultimo von der Bank abgenommen worden sind, während der Kunde die Stücke nicht übernommen, sondern das Engagement prolongiert hat. Angenommen, A. kaufte an der Börse M. 15000 Dresdner Bank-Aktien per Ultimo, habe sie aber bis zum Ultimo nicht wieder verkauft und beabsichtige sie auch nicht abzunehmen; er gibt sie dann kurz vor dem Ultimo „herein", um sie per Ultimo des nächsten Monats wieder „hineinzunehmen". In den Depotbüchern bleiben diese Transaktionen auf dem Konto des A. vollständig unberücksichtigt; sie kommen dort nur zum Ausdruck, wenn er die Stücke abnehmen, also in sein Depot überführen würde. Wenn nun aber die Bank die Stücke an der Börse nicht ebenfalls hereingibt, sondern als Reporteffekten, weil der Geldstand günstig, am Ultimo abnimmt, gehen sie in den Tresor ein, ohne in den Depotbüchern zum Ausdruck zu kommen. Es werden deshalb für alle diese Effektenbestände — bei anderen Banken lombardierte Effekten, Reporteffekten, Effekten beim Kassenverein usw. — in den Depotbüchern besondere Konten eingerichtet.

Die Eintragungen in die „lebenden" und „toten" Depotbücher erfolgen gewöhnlich nach verschiedenen Buchungsunterlagen; dadurch kann nach Abstimmung beider Bücher festgestellt werden,

[1]) Näheres hierüber siehe Kapitel VIII, Abschnitt 2.

ob die Eintragungen richtig sind. Die „lebenden" Depotbücher werden in der Regel nach den an die Kundschaft gerichteten Briefen oder nach deren Kopien geführt. Kauft ein Kunde nämlich Effekten an, so wird ihm mitgeteilt, dass er für den Betrag belastet worden ist, und die Stücke in sein Depot A. beziehungsweise B. genommen, oder auf Stückekonto gutgeschrieben worden sind. Ebenso wird ihm, wenn er Effekten für sein Depot übersendet, von der Überführung der Stücke in sein Depot Anzeige gemacht. Bei Verkäufen wird Depot A., B. oder Stückekonto in derselben Weise belastet.

Die „toten" Depotbücher werden am zweckmässigsten nach den Börsen-Ausführungsbüchern für Kassageschäfte (die Termingeschäfte kommen für die Depotbücher nicht in Betracht) übertragen; dadurch wird eine Kontrolle herbeigeführt, ob über alle für die Kundschaft gekauften oder verkauften Effekten Mitteilungen an die Kunden gemacht worden sind. Ist das versehentlich unterblieben, so weist das „tote" Depotbuch einen Posten auf, ohne dass der gleiche Posten in das „lebende" Depotbuch übertragen ist. Bei dieser Buchungsart (nach den Börsen-Ausführungsbüchern) fehlen aber im „toten" Depotbuch die Effekten, die von der Kundschaft für ihr Depot gesandt oder diesem entnommen wurden. Diese Posten werden daher aus dem Effekten-Ein- und Ausgangsbuch nachgetragen.

Die Transaktionen mit dem Giro-Effekten-Depot, die in den an die Kundschaft gerichteten Briefen nicht zum Ausdruck kommen können, müssen in die Depotbücher ebenfalls nach anderen Unterlagen übertragen werden. In der Regel geschieht das nach dem Effekten-Ein- und Ausgangsbuch. Von den Schecks auf das Giro-Effekten-Depot des Kassenvereins dürfen aber nur die weissen und grünen übertragen werden; die roten deshalb nicht, weil sie, wie erwähnt, in Anwendung gebracht werden, wenn Effekten an eine andere Bankfirma geliefert werden sollen. Die roten Schecks haben daher in den Depotbüchern ebensowenig zu suchen, wie andere Effektenlieferungen, die aus Verkäufen an der Börse herrühren.

Die Abstimmung der „lebenden" Depotbücher mit den „toten" wird mindestens immer nach Schluss eines jeden Monats vorgenommen. Zu Beginn eines jeden Semesters werden „Depotauszüge" gemacht und den Kunden zugeschickt. Die Anfertigung geschieht nach den „lebenden" Depotbüchern; die Auszüge werden mit den „toten" Depotbüchern verglichen. Vom Kunden wird eine Bestätigung verlangt, dass die Aufstellung in Ordnung ist.

Depotauszug.

Berlin, den *10. Juli* 1903.

Herrn Eduard Schultz, Frankfurt a./O.

Wir erlauben uns Ihnen mitzuteilen, dass Sie endstehend bezeichnete Werte bei uns per *1. Juli 1903* deponiert haben. Wir bitten Sie, uns auf anhängendem Formular möglichst bald zu bestätigen, dass unsere Aufstellung in Ordnung ist.

X.-Bank.

	Nominal-Betrag	Bezeichnung der Werte
		Depot A.:
M.	*3000*	*3% Deutsche Reichs-Anleihe m. Cps. p. 1./1. 03*
M.	*2000*	*Allgemeine Elektrizitäts-Ges.-Aktien m. Div. p. 1./7. 04*
		Depot B.:
M.	*7500*	*3½% Schlesische landschaftliche Pfandbriefe m. Cps. p. 1./7. 04*
		Stückekonto:
M.	*9000*	*4% Prss. Pfandbriefbank-Pfandbriefe XX m. Cps. p. 1./1. 04*

6. Abhanden gekommene Wertpapiere.

Litteratur: Leo Salomon und Dr. Walter Brock, Zur Frage des Schutzes gegen den Erwerb aufgerufener Wertpapiere. Bankarchiv, II. Jahrgang No. 3.

Ist ein Wertpapier gestohlen, vernichtet oder auf andere Weise abhanden gekommen, so kann der Eigentümer das sogenannte Aufgebotsverfahren einleiten. Es besteht darin, dass das zuständige Gericht auf Antrag die abhanden gekommene Urkunde mehrere Male öffentlich aufruft und ihre Vorlegung anordnet. Wird die Urkunde vorgelegt, so muss derjenige, der sie vorlegt, den rechtmässigen Besitz nachweisen; sonst wird sie durch gerichtliches Urteil für kraftlos erklärt (amortisiert). Der Aussteller der Urkunde stellt dem Antragsteller statt des für kraftlos erklärten Wertpapiers ein neues aus. Zins- und Dividendenscheine können in Deutschland nicht aufgerufen werden, sie müssen bei Präsentation in jedem Falle bezahlt werden, doch wird bei Einreichung der Talons amortisierter Wertpapiere die Aushändigung der neuen Zins- oder Dividendenscheinbogen verweigert.

Erwirbt eine Bank Wertpapiere, die für kraftlos erklärt worden sind, so geht sie des dafür gezahlten Gegenwertes verlustig. Sie hat daher vor dem Ankauf eines Papieres nachzuforschen, ob es für kraftlos erklärt beziehungsweise aufgerufen worden ist. Es wäre mit grossen Umständlichkeiten verknüpft, wollte jede Bank sämtliche Kraftloserklärungen sammeln und jedes Papier, das ihr zum Verkauf übergeben wird, daraufhin prüfen. Um diese Arbeit zu vereinfachen, gibt die Bank des Berliner Kassenvereins Listen heraus, welche die Nummern der für kraftlos erklärten und „aufgerufenen" Papiere enthalten. Die „Sammelliste aufgerufener Wertpapiere" erscheint täglich, sodass immer nur die neueste Liste nachzuschlagen ist. Fraglich ist, wie lange die amortisierten Wertpapiere in diesen Listen zu publizieren sind. Es geht nicht an, die Veröffentlichung stets zu wiederholen, da andernfalls die Listen bald einen so grossen Umfang annehmen würden, dass die Kontrolle der Nummern sehr zeitraubend wäre. Man wählt daher den Ausweg, die amortisierten Papiere nur solange aufzuführen, bis ein halbes Jahr nach Eintritt der Zahlbarkeit des ersten Zins- oder Dividendenscheins des neuen Bogens verstrichen ist. Da dieser dem Besitzer der amortisierten Urkunde nicht ausgehändigt wird, bleiben solche Effekten mit dem alten Talon an den Börsen nur solange lieferbar, bis der nächstfällige neue Schein bezahlt wird. Eine Bank, die also ein Wertpapier mit dem alten Talon erwirbt, obgleich schon der neue Bogen ausgegeben ist und hierauf Zinsen oder Dividenden erhoben werden können, würde ein unlieferbares Papier übernehmen, ein Fall, der in der Praxis nur aus Versehen eintreten könnte. Die Listen führen sogar die amortisierten Papiere noch ein halbes Jahr lang nach der Zahlbarkeit des ersten Zins- oder Dividendenscheines auf, was aber nicht unbedingt notwendig ist und nur der grösseren Sicherheit wegen geschieht.

Die Kontrolle der Nummern hat sich aber nicht nur darauf zu erstrecken, ob das Papier für kraftlos erklärt, sondern auch darauf, ob es nicht als gestohlen gemeldet, ohne dass bisher die Amortisation ausgesprochen worden ist. Eine Bank, die ein gestohlenes Papier erwirbt, muss es dem Eigentümer zurückgeben, wenn sie beim Erwerb nicht in „gutem Glauben" war. Was das heisst, besagt § 932, Absatz 2 des B.G.B.[1]):

[1]) B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.

„Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräusserer gehört."

Ferner besagt § 367, 1 und 2 des H.G.B. folgendes:

„Wird ein Inhaberpapier, das dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, an einen Kaufmann, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, veräussert oder verpfändet, so gilt dessen guter Glaube als ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Veräusserung oder Verpfändung der Verlust des Papiers von einer öffentlichen Behörde oder von dem aus der Urkunde Verpflichteten im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht und seit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen war.

Der gute Glaube des Erwerbers wird durch die Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nicht ausgeschlossen, wenn der Erwerber die Veröffentlichung infolge besonderer Umstände weder kannte noch kennen musste."

Demnach gilt der „gute Glaube" immer als ausgeschlossen, wenn der Verlust des Papieres im „Reichsanzeiger" angemeldet war. Es ist aber hierin nicht zum Ausdruck gebracht, dass der Erwerb in gutem Glauben erfolgt ist, wenn die Anzeige nicht im Reichsanzeiger publiziert war. Was als grobe Fahrlässigkeit anzusehen ist, ist im Gesetz nicht gesagt und unterliegt somit dem Urteil des Richters.

Um auch diesen Schwierigkeiten beim Erwerb von Wertpapieren zu entgehen, veröffentlicht die erwähnte Sammelliste auch die als gestohlen gemeldeten Nummern. Sie entnimmt ihre Angaben nicht nur dem Reichsanzeiger, sondern auch anderen Blättern, so dem „Deutschen Fahndungsblatt" (einem für die Behörden bestimmten Organ), dem „Central-Polizeiblatt" usw. Auch auf Grund direkter Mitteilungen der Polizei werden Wertpapiere in der „Sammelliste" als gestohlen gemeldet.

Ferner lässt die Polizeibehörde häufig den Banken bei Verlustanzeigen umgehend Mitteilungen zugehen, die bei der Prüfung ebenfalls zu beachten sind.

Wie ersichtlich, wird durch die Sammelliste die Arbeit bei den Banken wesentlich vereinfacht. Die Nummern der von den Kunden zum Verkauf übersandten oder auf Grund eines Börsenkaufs von der Bank abgenommenen Papiere werden in der Liste nachgesehen,

wodurch in den meisten Fällen so gut wie jede Verantwortung beseitigt ist.

7. Bezug neuer Aktien, Zusammenlegung von Aktien, Zinsherabsetzung (Konversion usw.).

Bei den grossen Banken pflegt sich eine Abteilung des Effektenbureaus damit zu beschäftigen, die Mitteilungen der Aktiengesellschaften an ihre Aktionäre, wie der Staaten, Korporationen usw. an ihre Obligationäre dahin zu prüfen, ob sie für ihre Kunden von besonderem Interesse sind und in diesem Falle die Kundschaft darauf hinzuweisen. Solche Mitteilungen sind besonders: Erhöhung des Aktienkapitals, dessen Herabsetzung durch Zusammenlegung, Zuzahlung auf Aktien, Konversionen, d. h. Herabsetzung des Zinsfusses bei Anleihen usw.

Gleichzeitig werden gewöhnlich in derselben Abteilung diejenigen Arbeiten erledigt, die bei der Emission neuer Wertpapiere in Betracht kommen.

Welchen Wert eine solche Benachrichtigung für den Kunden hat, mag an einem Beispiel gezeigt werden.

Angenommen, eine Aktiengesellschaft, die über ein Kapital von 3 Millionen Mark verfüge, wünsche dieses um eine Million Mark zu erhöhen. Sie wendet sich in den meisten Fällen nicht an neue Kreise, sondern zunächst an die alten Aktionäre und fordert diese „zum Bezuge“ der neuen Aktien auf. Um für deren Übernahme Interesse zu erregen, werden sie zu einem im Vergleich zum Kurse der alten Aktien billigen Preise angeboten. Wer im Besitz der alten Aktien ist, geniesst ein gewisses Vorrecht, das man „Bezugsrecht“ nennt. Ist z. B. der Kurs der alten Aktien 150%, und werden die jungen Anteile den Käufern mit 110% überlassen, so beträgt der Gewinn beim Bezuge 40%, die sich auf vier Aktien verteilen, auf die drei alten und die eine junge, die ebenfalls mit zu übernehmen ist, sodass das „Bezugsrecht“ einen Wert von 10% darstellt. Das Bezugsrecht ist meistens an der Börse verkäuflich, notiert aber in der Regel niedriger, als es sich rechnerisch stellt, weil dem Käufer eine gewisse Chance für den Bezug der jungen Aktien geboten werden muss.

Jede Gesellschaft, die ihren Aktionären den Bezug neuer Aktien anbietet, setzt in den darauf bezüglichen Veröffentlichungen (Inseraten usw.) eine bestimmte Frist fest, bis zu der die Aktionäre von

der Offerte Gebrauch gemacht haben müssen; sonst übernimmt gewöhnlich eine der Gesellschaft nahe stehende Bank die nicht „bezogenen" Aktien für eigene Rechnung oder im Auftrage eines Konsortiums, um sie an der Börse zu veräussern.

Die Notierung des Bezugsrechtes an der Börse erstreckt sich ebenfalls bis zum Ablauf der Frist. Versäumt nun ein Aktionär den Bezug der jungen Aktien oder unterlässt er versehentlich den Verkauf des Bezugsrechtes, so geht er des Vorteils verlustig, erleidet also in unserem Beispiele einen Schaden von 10%. Hieraus ist ersichtlich, wie wichtig eine Beaufsichtigung der Effektenbestände durch die Banken auch nach dieser Richtung hin sein kann.

Die Beamten, welche diesen Zweig der Effektenverwaltung zu versehen haben, müssen die massgebenden Börsenblätter daraufhin durchlesen, ob sie Bekanntmachungen enthalten, die für einen Teil der Kundschaft von Interesse sind. Ist das der Fall, so wird den Kunden, sofern sie nicht einige Tage vor Ablauf der Frist selbst die nötigen Dispositionen treffen, eine Aufforderung übersandt. Verpflichtet ist die Bank aber hierzu nicht, im Gegenteil, es wird in den Geschäftsbedingungen häufig darauf hingewiesen, dass sie eine Verantwortung für die Folgen ablehnt, die dadurch entstehen, dass der Kunde die Bekanntmachung nicht beachtet.

Ist der Auftrag des Kunden eingetroffen, so wird mit dem Effektenbesitz nach seinen Weisungen verfahren. Gewöhnlich müssen die Wertpapiere beim Emissionshaus eingereicht werden; beim Bezug junger Aktien auf Grund der alten genügt meistens schon die Vorzeigung der Mäntel (Stücke ohne Dividendenscheinbogen). Deshalb ist es Brauch, beim Ankauf von Bezugsrechten an der Börse dem Käufer die Stücke ohne Dividendenscheine zu liefern. Nachdem dann die Mäntel zur Ausübung des Bezugsrechtes benutzt worden sind, erfolgt deren Rücklieferung an den Verkäufer.

Damit auf dieselben Aktien das Bezugsrecht nicht zweimal ausgeübt werden kann, erhalten die Effekten-Mäntel bei der Präsentation einen Stempelaufdruck (z. B. „Bezugsrecht 1903 ausgeübt"). Die jungen Aktien werden nur selten sofort übergeben; an ihrer Stelle wird gewöhnlich eine Quittung (Interimsschein) ausgestellt, die dem Aussteller später bei Lieferung der Stücke zurückgegeben wird.

Ähnlich ist die Technik bei der Zuzahlung auf alte Aktien. Während eine Kapitalserhöhung gewöhnlich mit einer Geschäftserweiterung zusammenhängt, ist die Zuzahlung eine Folge schlechten

Geschäftsganges. Es werden für den zugezahlten Betrag keine neuen Aktien ausgegeben, die Höhe des Aktienkapitals und damit die Verbindlichkeiten gegenüber ihren Aktionären verändern sich also nicht. Die Aktien werden ebenfalls bei den dazu bestimmten Bankfirmen präsentiert und auf sie ein Vermerk gemacht, dass die Zuzahlung erfolgt ist (z. B. „30% zugezahlt"). Der Stempelaufdruck ist notwendig, damit die Aktien sich auch äusserlich von denen unterscheiden, worauf die Zuzahlung nicht geleistet worden ist.

Als Mittel, um eine schlecht prosperierende Gesellschaft zu verbessern (sanieren), wird auch häufig die Zusammenlegung der Aktien angewandt. Mehrere Aktien werden in eine verschmolzen. Dadurch wird das Aktienkapital, d. h. die Verbindlichkeiten gegenüber den Aktionären, verkleinet. Die Zusammenlegung der Aktien schafft keine neuen Betriebsmittel, sie wird deshalb meistens nur in Verbindung mit der eben beschriebenen Zuzahlung durchgeführt.

Die Zusammenlegung (Konvertierung) geschieht entweder so, dass die alten Aktien vom Emissionshause zurückbehalten werden und statt dessen ein ganz neues Formular ausgehändigt wird, oder dass eine Aktie zurückgegeben und mit einem Stempelaufdruck versehen wird (z. B. „zusammengelegt 3 : 1"). Die Dividendenscheine müssen hierbei mit eingereicht werden.

Mit der Konvertierung von Aktien ist nicht die Konversion von Anleihen zu verwechseln. Diese erfolgt häufig bei billigem Geldstande, der zur Folge hat, dass der Schuldner der Anleihe ihren Zinsfuss herabzusetzen wünscht. Die Konversion wird meistens so durchgeführt, dass der Schuldner dem Besitzer des Schuldtitels (Obligationär) freistellt, mit einem niedrigeren Zinsfuss fürlieb zu nehmen, andernfalls die Schuld zurückgezahlt wird. Das Recht der Kündigung der Anleihe muss allerdings vorher ausbedungen sein, oder es wird, wie es bei den Staatsanleihen häufig geschieht, auf dem Wege des Gesetzes bestimmt.

Die Konversion wird auf dem Effektenstück in der Regel ebenfalls durch Stempelaufdruck kenntlich gemacht (z. B. „Zinsfuss von 4% auf $3\frac{1}{2}$% herabgesetzt"). Die Coupons werden gleichfalls mit einem entsprechenden Aufdruck versehen.

Ferner beschäftigt sich diese Abteilung des Effektenbureaus mit den sogenannten Zeichnungen bei Neu-Emissionen. Neuemittierte Aktien oder Obligationen werden in der Regel dem Publikum zum Kauf angeboten; sie werden „zur Zeichnung aufgelegt". Die

Zeichnung geschieht immer schriftlich. Man bedient sich dazu der sogenannten Zeichnungsscheine. Der Gegenwert für die gezeichneten Wertpapiere braucht vorher nicht voll entrichtet zu werden, weil in den meisten Fällen eine „Überzeichnung" stattfindet und daher nur ein Teil der gezeichneten Beträge erhältlich ist. Es genügt die Stellung einer Kaution, die meistens etwa 5% der gezeichneten Summe beträgt. Sie dient als Sicherheit, für den Fall, dass die Abnahme der Stücke verweigert wird.

Zeichnungsschein.

Zeichnung auf 290 Millionen Mark
dreiprozentige Deutsche Reichs-Anleihe.

Auf Grund der veröffentlichten Bedingungen zeichne *ich* auf die nach der Bekanntmachung vom 2. April d. J. auszugebende dreiprozentige Reichs-Anleihe den Nennbetrag von

Mark — *Hunderttausend* — D.R.-W.

und verpflichte *mich* zu deren Abnahme oder zur Abnahme desjenigen geringeren Betrages, welcher auf Grund gegenwärtiger Anmeldung zugeteilt werden wird.

Als Sicherheit hinterlege *ich*

Mark: Fünftausend.

Berlin, den *16.* April 1903.

Name: *Wilhelm Schultze.*
Ort: *Potsdam.*

Von grosser Bedeutung für die Aktionäre einer Gesellschaft ist sehr häufig der Besuch der Generalversammlungen, ein Recht, von dem allerdings leider nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht wird. Wer von den Aktionären eine Generalversammlung besuchen will, muss im Besitz einer Stimmkarte sein, die ihm nach Vorzeigung der Aktien ausgefertigt wird. Die Banken pflegen die Anmeldungen zu den Generalversammlungen auf Wunsch ihrer Kundschaft zu besorgen. Die Anmeldung muss mindestens drei Tage vor der Generalversammlung, gewöhnlich beim Emissionshause erfolgen. Es werden zwei gleichlautende Nummernverzeichnisse ausgestellt und dem Emissionshause mit den Aktien zugesandt. Das eine Nummernverzeichnis wird zurückgegeben, mit einem Stempelaufdruck versehen (z. B.: „angemeldet zur Generalversammlung") und dient als Quittung

für die hinterlegten Wertpapiere. Ferner erhält der Aktionär eine Stimmkarte, die gleichzeitig als Einlasskarte zur Generalversammlung dient.

Die Aktien werden von dem Emissionshause zurückbehalten und können nach der Versammlung gegen Rückgabe der Stimmkarte umgetauscht werden. Statt der Übersendung der Aktien genügt in der Regel auch ein Depotschein der Reichsbank. Die näheren Bestimmungen für die Hinterlegung der Aktien werden bei der Einladung zur Versammlung bekannt gemacht.

8. Die Abtrennung der fälligen Zins- und Dividendenscheine.

Zur Verwaltung der Wertpapiere gehört auch die Abtrennung der fälligen Zins- und Dividendenscheine derjenigen Effekten, die sich im Tresor der Bank befinden.

Den Kunden wird hierdurch eine grosse Erleichterung gewährt, umsomehr, als ihnen der Gegenwert sofort auf ihr Konto gutgeschrieben wird, sie also nicht nötig haben, das Inkasso der Scheine selbst zu besorgen. Wann die Abtrennung erfolgen muss, ist bereits erörtert worden (Seite 151).

Die Effekten werden dem Tresor entnommen, ein Beamter schneidet die fälligen Scheine ab und versieht sie mit einem Papierband, auf dem der Name des Kunden vermerkt wird.

Dividendenscheine, die bereits bei Schluss des Geschäftsjahres getrennt werden, sind bis zur Auszahlung der Dividende aufzubewahren.

Zum Einzug wandern die Scheine in die Couponskasse, die auch die für die Kundschaft bestimmten Abrechnungen anfertigt (siehe S. 67).

9. Effekten-Primanota und Effekten-Skontro.

Die Buchung der Effektengeschäfte in die Primanota (Memorial) und die Übertragung von hier aus in das Effektenskontro geschehen zwar gewöhnlich nicht im Effektenbureau, sondern in der Buchhalterei; sie sollen aber doch wie in früheren Kapiteln (bei ähnlichen Fällen) schon an dieser Stelle besprochen werden.

Die Übertragungen in die Effektenprimanota erfolgen wie alle Primanotenbuchungen nach den Effektenabrechnungen oder deren Kopien.

In unserem Beispiel (S. 252) ist eine bei mehreren grossen Banken angewendete Methode (nach amerikanischem System) dargestellt. Sie besteht darin, dass die Provisionen, Courtagen und Stempel in

Effekten-Primanota.

Juli 1903.

		Konto-korrent-Konto	Effekten-Konto	Provisions-Konto	Courtagen-Konto	Stempel-Konto
4	**Effekten-Konto** An **Kontokorrent-Konto** **Wilh. Schultze, Potsdam** M. 4000 Darmstädter Bank- Aktien à 135	5470 70	5480 —	4 —	2 —	3 30

Juli 1903

4	**Kontokorrent-Konto** An **Effekten-Konto** Per **Paul Müller**, Berlin M. 4000 Darmstädter Bank- Aktien à 135	5489 30	5480 —	4 —	2 —	3 30

Effekten-

Debet. **Diskonto-Kom-**

1902			Folie		Kurs	Betragu. Stückz.	
Juli	15	12000	P. N. 71	An Deutsche Bank	190	23040 —	
„	27	6000	„ „ 78	„ S. Bleichröder	193	11700 —	34740 —
Aug.	31	15000	„ „ 89	„ Berliner Bank	195 ½	29725 —	29725 —
Sept.	30	30000	„ „ 103	„ Mendelssohn & Co.	196	59100 —	59100 —
Okt.	31	15000	„ „ 120	„ Diskonto-Gesellschaft	191 ½	29175 —	
„	31			„ Ultimo-Differenzen		525 —	29700 —
Dezbr.	27	3000	„ „ 180	„ Bernhard Grossowsky	197	6050 —	6050 —
„	31			„ 4 % Geldzinsen für 4 Monate auf für eigne Rechnung am 30./8. gekaufte M. 15000			396 —
1903		81000					159711 —
Januar	2	3000		An zuliefernd. Effekt.	197		6050 —
„	2	15000		„ Bestand	195 ½		29925 —

die Nebenkolonnen geschrieben werden. Die Stückzinsen werden daher dem ausmachenden Betrage zugezogen und die Gesamtsumme auf Effektenkonto übertragen. Die Provisionen kommen auf Provisionskonto, die Courtagen auf Courtagekonto, der Schlussnotenstempel auf Stempelkonto.

Auf dem Courtagekonto vereinigen sich daher auf der einen (Debet-) Seite die an die Makler gezahlten Courtagen, auf der anderen (Credit-) Seite die von der Kundschaft vergüteten Beträge. Der Saldo (Gewinn oder Verlust) wird gewöhnlich, weil zu unerheblich, nicht auf Gewinn- und Verlustkonto, sondern auf Effektenkonto übertragen.

Auf dem Stempelkonto vereinigen sich auf der einen (Debet-) Seite die für die Stempelmarken verausgabten Beträge, sowie auf derselben Seite die an die Makler zu zahlenden Stempelbeträge mit den von der Kundschaft vergüteten auf der anderen (Credit-) Seite. Der Gewinn oder Verlust auf Stempelkonto wird am Schlusse des Jahres in der Regel gleichfalls auf Effektenkonto übertragen.

Skontro.

mandit-Anteile. Credit.

1902			Folie		Kurs	Betrag u. Stückz.		
Juli	15	12000	P. N. 74	Per R. Bloch, Frankfurt a. M.	190	23040	—	
„	30	6000	„ „ 78	„ Dresdner Bank	197	11724	—	34764 —
Oktbr.	31	15000	„ „ 128	„ Fritz Schultz, Hamburg	194 5/8	29700	—	29700 —
Dezbr.	31	3000	—	„ zu liefernde Effekten (rot einzusetzen)	197			6050 —
„	31	15000	—	„ Bestand	195 1/2			29925 —
„	31	30000	—	„ Reporteffekten	L. K. 197			59100 —
				„ Verlust				172 —
		81000						159711

Das Effektenkonto wird belastet für die Ankäufe von Effekten an der Börse und für die Verkäufe der Kundschaft, erkannt für die Verkäufe an der Börse und die Käufe der Kundschaft. Die Beträge der korrespondierenden Posten (Kauf der Bank vom Kunden und Ausführung der Ordre, also Verkauf an der Börse) müssen auf beiden Seiten gleich sein. Differenzen entstehen, wenn die Bank bei der Ausführung des Auftrages Gewinn oder Verlust erlitten hat.

Das Effekten-Skontro wird nach den verschiedenen Effektenarten geführt.

Hat die Bank Effekten für eigene Rechnung gekauft und am Abschlusstage noch im Besitz, so muss das Effekten-Skontro in der Nominal-Kolonne einen Bestand aufweisen. Beim Abschluss des Kontos stellt man diesen als Gegenposten auf die andere Seite (per Bilanzkonto). Privatpersonen dürfen die Effektenbestände nach § 40 des HGB. nach dem Werte ansetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für den die Aufstellung stattfindet. Bei Aktiengesellschaften ist indes im Interesse der Aktionäre eine solidere Bilanzierung vorgeschrieben. § 261, 1 des HGB. bestimmt nämlich: „Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden."

Da die ausmachenden Beträge auf das Effektenkonto inklusive Stückzinsen übertragen werden, entsteht bei den Ankäufen für eigene Rechnung der Bank auf dem Effektenkonto insofern ein falsches Bild, als ein Gewinn an Stückzinsen vom Tage des Kaufes bis zum Tage des Verkaufes entsteht. Anderseits wird das Zinsenkonto um den entsprechenden Betrag in seinen Erträgnissen geschädigt. Dieser Gewinn muss dadurch ausgeglichen werden, dass das Effektenkonto für die Zinsen auf denjenigen Geldbetrag belastet wird, den die Bank für die angekauften Effekten bezahlt hat. Nur so kann ein richtiges Bild von den Gewinnen oder Verlusten geschaffen werden, die die Bank bei den für eigene Rechnung erfolgten Abschlüssen erzielt hat. Als Zinsfuss wird gewöhnlich der Diskontsatz der Reichsbank angenommen. Wie die Bestände an eigenen Effekten beim Abschluss des Effektenkontos auf der Gegenseite eingesetzt werden, so muss es auch mit den Reporteffekten geschehen. Nur über die Nomi-

nierung der Kurse, zu denen die Berechnung der Reporteffekten in der Bilanz zu erfolgen hat, ist noch einiges zu sagen.

Angenommen Paul Müller, ein Kunde der Bank, kaufe am 5. Dezember M. 15000 Diskonto-Kommandit per Ultimo Dezember à 180%. Die Bank kaufe den gleichen Posten an der Börse von S. Bleichröder. Der Kunde nehme die Stücke am Ultimo Dezember nicht ab, sondern prolongiere das Engagement. Es wird ihm daher am Ultimo Dezember Abrechnung erteilt über den am 5. Dezember gekauften Posten und gleichzeitig über einen Verkaufsposten per Ultimo Dezember (die Hineingabe) zum Liquidationskurse, der 185% sei. Ferner wird ihm mitgeteilt, dass er am Ultimo Januar M. 15000 Diskonto-Kommandit abzunehmen habe. Die Berechnung hierüber wird ihm erst Ultimo Januar erteilt. Die Bank prolongiere nun die von S. Bleichröder am 5. Dezember gekauften Effekten nicht, sondern nehme sie als Reporteffekten am Ultimo Dezember ab. Die Buchungen im Effekten-Skontro würden sich dann folgendermassen stellen.

Diskonto-Kommandit-Anteile.

15000	S. Bleichröder	180	15000	Paul Müller	180
15000	Paul Müller	185			

Für den Kauf der Effekten ist Paul Müller zu belasten, das Effektenkonto zu erkennen und umgekehrt. Die Bank hat also auf Effektenkonto einen Bestand von M. 15000 Diskonto-Kommandit, eben die Reporteffekten. Sie muss für diese zum Ausgleich einen Gegenposten auf die andere (Credit-) Seite (per Bilanz-Konto) einsetzen. Fraglich ist nur, zu welchem Kurse die Reporteffekten in die Bilanz eingestellt werden müssen. Würde dies wie bei den eigenen Effekten, auch wenn der Kurs am Ultimo Dezember höher ist als der Ankaufskurs, immer zum niedrigeren Kurse geschehen (also in unserem Fall 180%, wie die Effekten von Bleichröder gekauft worden sind), so entstände auf dem Effektenkonto ein ganz ungerechtfertigter Verlust, der im nächsten Jahre wieder als Gewinn zu Tage träte. Immerhin würde das Bilanzbild verschleiert werden. Daher pflegt man Reporteffekten zum Kurse des Ultimo Dezember einzusetzen, auch wenn dieser Kurs höher als der Ankaufspreis notiert.

Hat die Bank Effekten für eigene Rechnung per Ultimo eines Monats des neuen Jahres gekauft oder verkauft, so erscheinen sie

im alten Jahre überhaupt nicht im Effekten-Skontro und somit nicht in der Bilanz.

Ein ähnlicher Fall liegt vor, wenn die Bank eigene Effekten per Ultimo Dezember gekauft und abzunehmen hat, die Stücke aber nicht abnimmt, sondern hineingibt, also prolongiert. Die beiden Posten gleichen sich dann im Effekten-Skontro aus, auf der Debetseite erscheint der Ankauf, auf der Creditseite die Hineingabe als Verkauf zum Liquidationskurs. Der Rückkauf am Ultimo Januar erscheint nicht mehr im alten Jahre. Daher kann durch die Reportierung ein Effektenbestand in der Bilanz als solcher verschwinden, allerdings wird Gewinn oder Verlust bis zum Schluss des alten Jahres verrechnet, weil der Liquidationskurs, der für den Verkauf ausgeworfen ist, ungefähr dem Kurse am Ultimo Dezember entspricht. Baisse-Engagements der Bank können nie auf dem Effektenkonto erscheinen, denn blanko verkaufte Effekten müssen zur Lieferung hereingenommen werden, wodurch sich das Effektenkonto ausgleicht. Für Verluste, die der Bank aus Termingeschäften voraussichtlich erwachsen werden, die über den Abschlusstag hinausreichen, wird ein vorsichtiges Institut Spezial-Reserven stellen (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 4).

Zu beachten ist auch beim Effekten-Skontro die Buchung der Ultimodifferenzen. Wie erwähnt (S. 220) werden am Ultimo die aus Termingeschäften resultierenden Differenzen zwischen Liquidationskurs und Abschlusskurs mit dem Gegenkontrahenten verrechnet. Diese Differenzen müssen auch auf dem Effektenskontro zum Ausdruck kommen, denn blieben sie unberücksichtigt, so würden die in der Ultimoliquidation gelieferten Effekten im Skontro zum Liquidationskurse erscheinen, der zwar tatsächlich bei der Lieferung der Wertpapiere gezahlt worden ist, aber doch nicht dem wahren Abschlusskurse entspricht. Es ist unnötig, jede Differenz, die bei den einzelnen Posten durch die Lieferung zum Liquidationskurse zum Abschlusskurse entstanden ist, getrennt zu buchen. Es genügt für jede Effektenart, den Saldo der von allen Firmen zu zahlenden oder zu empfangenden Differenzen zu berechnen und auf jedes Konto zu übertragen. Die Buchung erfolgt an beziehungsweise per „Ultimo-Differenzen-Konto". Dieses Konto, das in der Buchhalterei geführt wird, gleicht die Differenzen auf der anderen Seite durch die Zahlung oder den Empfang des Geldes an der Kasse oder per Kassenverein aus.

Folgende Beispiele werden die Buchungen der Ultimo-Differenzen veranschaulichen:

Die Bank hat am Ultimo folgende Differenzen zu empfangen:

M. 1000, von Dresdner Bank, Differenz auf Laurahütte
„ 1500, „ Deutsche Bank, „ „ Bochumer Gussstahl
„ 500, „ S. Bleichröder, „ „ Diskonto-Kommandit

Sa. M. 3000

und zu zahlen:

M. 500, an Berliner Bank, Differenz auf Laurahütte
„ 1000, „ F.W. Krause & Co., „ „ Bochumer Gussstahl
„ 2000, „ Schaaffhausen Bkv., „ „ Diskonto-Kommandit

Sa. M. 3500, per Saldo zu zahlen M. 500, die per Kassenverein von der Bank eingezogen werden.

Es sind daher:

das Effektenkonto „Laurahütte" zu erkennen f. M. 1000— 500 = M. 500
„ „ „Bochumer Guss" „ „ „ „ 1500—1000 = „ 500
„ „ „Diskontokommandit" zu belasten „ 2000— 500 = „1500;

per Saldo ist also das Effektenkonto zu belasten für M. 500.

Das Ultimo-Differenzen-Konto (in der Buchhalterei) stellt sich folgendermassen:

Debet.		Credit.	
An Effekten-Konto Laurahütte	M. 500	Per Effekten Diskonto-Kommandit	M. 1500
„ Effekten Boch. Guss	„ 500		
„ Bank des Berliner Kassenvereins	„ 500		
	M. 1500		M. 1500

Schliesslich sind beim Abschluss des Effektenskontros noch die sogenannten „abzunehmenden" und „zu liefernden" Effekten zu berücksichtigen. Am Abschlusstage stehen nämlich meistens noch Effektenlieferungen aus; die Bank hat z. B. am 28. Dezember für einen Kunden Effekten gekauft, das Skontro wird also noch im alten Jahre für den Betrag erkannt. Wenn die Stücke nun erst im nächsten Jahre geliefert werden, wird im Effektenskontro dem Creditposten kein Debetposten gegenüberstehen. Daher werden die Effekten als „abzunehmen" ins Debet, die zu liefernden ins Credit des Skontros, in der Regel mit roter Tinte eingesetzt. Im nächsten Jahr werden sie wieder ins Credit bezw. ins Debet rückgebucht (siehe Beispiel S. 252/253).

10. Sicherheitsmassregeln und Revisionen im Effektenbureau.

Bei der Organisation des Effektenbureaus ist auf gut funktionierende Kontroll- und Sicherheitsmassregeln besonders Gewicht zu legen, denn in keiner anderen Abteilung sind Veruntreuungen leichter auszuführen als hier. Die Beträge der bei den Banken ruhenden Wertpapiere sind bedeutend und erheblich grösser als diejenigen an barem Gelde. Die Verwertung der Effekten ist verhältnismässig leicht, wenn der Verlust nicht sofort entdeckt wird und durch die Vermittlung der Behörden den Banken Anzeige erstattet und somit vor Ankauf der Stücke gewarnt worden ist.

Dort, wo die Möglichkeit aufhört, ständige, mit dem Betriebe verbundene, zu ihm gehörige Kontrollen zu schaffen, muss die gelegentliche Revision durch Aufsichtsratskommissionen usw. eingreifen.

Deren Notwendigkeit tritt im Effektenbureau noch häufiger ein, als in anderen Abteilungen. Wir haben bei Besprechung der Einrichtungen des Kassenbureaus gesehen, dass es unmöglich ist zu verhindern, dass der Kassierer eine Summe Geldes aus der Kasse nimmt und damit sofort das Weite sucht und dass dagegen nur möglichst häufige Abstimmungen des Kassenbestandes mit dem Sollbestand der Bücher einigermassen schützen können. Für das Effektenbureau finden diese Gesichtspunkte in gleicher Weise sinngemässe Anwendung. Aber hier ist selbst die Revision noch weit schwieriger durchzuführen, als in der Kasse. Der Kassenbestand kann täglich ohne grosse Mühe revidiert werden, selbst grosse Summen sind mit Leichtigkeit und in verhältnismässig kurzer Zeit schnell zu zählen. Anders bei den Effektenbeständen. Es wäre ganz unmöglich, etwa täglich den Bestand der im Tresor einer, wenn auch nur kleineren Bank ruhenden Wertpapiere festzustellen. Abgesehen von ihrer grossen Anzahl, bietet auch die Verschiedenheit der Effektenarten Schwierigkeiten bei der Durchzählung. Selbst bei einer bedeutenden Anzahl von Angestellten wäre es unmöglich diese Arbeit täglich vorzunehmen, da schon die Rückgabe der Effekten an die Tresorverwalter zu viel Zeit erfordert, diese aber die Effekten persönlich erhalten müssen, um die Verantwortung für die Richtigkeit übernehmen zu können. Man begnügt sich daher bei den meisten, nicht einmal bei allen Banken damit, die Effektenbestände am Schlusse eines jeden Monats nachzuzählen und mit den Büchern abzustimmen. Ausserdem werden von Zeit zu Zeit plötzlich Revisionen vorge-

nommen, die sich meistens auf Stichproben beschränken, die in der Abstimmung einzelner Effektenarten bestehen.

Die Gefahr, dass der Tresorverwalter Effekten unterschlägt, ist daher sehr gross. Man hat deshalb verschiedene Vorschläge gemacht, die Aufbewahrung der Effekten nach Prinzipien vorzunehmen, die die Ausführung von Veruntreuungen erschweren sollen. So ist es bei einigen Provinzbanken Brauch, dass ein Beamter die Effekten-Mäntel, ein anderer die Coupons oder Dividendenbogen aufbewahrt. Ohne Zinsscheine sind Wertpapiere nicht verkäuflich, ihre Entwendung also nutzlos.

Dieser Vorschlag verdient entschieden Beachtung. Sicherlich ist er geeignet, Veruntreuungen des Tresorverwalters zu erschweren. Aber in der Praxis ist er für grosse Institute nahezu undurchführbar, da die Ein- und Auslieferung der Effekten durch eine solche Aufbewahrungsform erheblich verzögert wird. Völlig ausgeschlossen sind Unterschlagungen auch hierbei nicht, selbst wenn, was angenommen werden soll, die Beamten nicht gemeinsam defraudieren wollen. Denn ein Beamter, der die Coupons- und Dividendenbogen verwaltet, vermag sich durch deren Entwendung immerhin noch einen ansehnlichen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Praktischer erscheint eine Einrichtung, die bei der Reichshauptbank durchgeführt ist. Sie besteht darin, dass für die Aufbewahrung der Effekten mehrere Beamte bestellt werden, von denen jeder entweder bestimmte Gattungen (z. B. Bankaktien, Preussische Anleihen usw.) zu verwalten hat oder bestimmte Kundendepots (z. B. die Depots der Kunden, deren Namen mit A.—C. beginnen usw.). Die Beamten haben nun von Zeit zu Zeit plötzlich ihre Stellungen untereinander zu vertauschen und unterziehen die Bestände bei der Übernahme im eigenen Interesse einer eingehenden Durchsicht. Dieses System steht den Revisionen gleich, nur mit dem Unterschied, dass die Bestände von den Beamten selbst gezählt werden.

Sollen die Tresorverwalter die Verantwortung dafür zu übernehmen haben, dass sich alle eingelieferten Effekten im Tresor der Bank befinden, so müssen sie in der Lage sein zu kontrollieren, dass ihnen die Papiere auch tatsächlich übergeben worden sind. Diesem Zweck dient das Ein- und Ausgangsbuch. Wir haben gesehen, dass in dieses Buch alle Ein- und Auslieferungen von Effekten eingetragen werden. Wenn nun ein beliebiger Beamter des Bureaus Effekten unterschlägt, indem er sie nicht dem Tresorverwalter über-

gibt, muss das sofort zu Tage treten, wenn dieser das Ein- und Ausgangsbuch daraufhin prüft, ob er die dort als „eingeliefert" bezeichneten Wertpapiere erhalten hat.

Voraussetzung hierbei ist freilich, dass alle Einlieferungen in das Ein- und Ausgangsbuch eingetragen werden.

Unterschlägt der Beamte, der dieses Buch zu führen hat, Effekten, indem er gleichzeitig die Eintragung in das Ein- und Ausgangsbuch unterlässt, so kann der Tresorverwalter bei der Kontrolle des Buches die Unterschlagungen nicht entdecken. Es muss daher noch eine andere Sicherheitsmassregel ergriffen werden. Es kann dazu jene Einrichtung benutzt werden, die darin besteht, dass das Effektenbureau täglich eine Aufstellung der Effekten-Ein- und Ausgänge, soweit sie für die Kundschaft von Interesse sind, ins Korrespondenzbureau schickt (siehe S. 232). Dieses stellt fest, ob alle in den Briefen der Kunden avisierten Effektensendungen im Effektenbureau eingetroffen sind und erlässt hiernach die Mitteilungen an die Kundschaft. Ebenso ersieht das Korrespondenzbureau aus den Aufzeichnungen, ob alle von den Kunden gewünschten Effektenauslieferungen (Übersendungen per Post, Überweisungen an andere Firmen usw.) vom Effektenbureau richtig vorgenommen worden sind.

Diese Aufstellungen sind nun entweder als Abschrift des Ein- und Ausgangsbuches anzufertigen oder mit diesem Buch abzustimmen. Die Arbeit darf jedoch nicht von demselben Beamten verrichtet werden, der das Ein- und Ausgangsbuch führt. Denn sonst könnte dieser in die für das Korrespondenzbureau bestimmten Aufstellungen Posten eintragen, im Ein- und Ausgangsbuch aber weglassen.

Damit erstreckt sich die Kontrolle aber noch nicht auf alle eingelieferten Effekten. Denn wir haben gesehen, dass in diesem Buche auch die aus Börsengeschäften resultierenden Käufe und Verkäufe, und die Abhebungen und Lieferungen von Effekten von und zum Kassenverein erscheinen; diese Transaktionen sind aber für das Korrespondenzbureau ohne Interesse und können daher nicht auf die Aufstellungen gesetzt werden.

Wenn nun das Ein- und Ausgangsbuch täglich mit den Grundbüchern, worin die Lieferungen aus Börsengeschäften, direkt oder durch den Kassenverein usw., eingetragen werden, verglichen wird, muss sich sofort herausstellen, ob alle von Börsenfirmen gelieferten Effekten im Ein- und Ausgangsbuch vermerkt stehen. Diese Grundbücher sind die Kassenbücher und wo eine besondere Kassenvereins-

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

primanota geführt wird, auch diese. Die Abstimmung darf aber nicht von demselben Beamten vorgenommen werden, der das Ein- und Ausgangsbuch zu führen hat.

Sind alle Posten abgestimmt, so bleiben nur noch die Abhebungen vom Giro-Effekten-Depot übrig. Diese zu kontrollieren, ist sehr einfach; derjenige Beamte, der unter die Schecks auf den Kassenverein seine Unterschrift setzt, hat nur nötig, sich eine entsprechende Notiz zu machen und am nächsten Tage nachzuforschen, ob die Abhebung ins Ein- und Ausgangsbuch eingetragen worden ist.

Wie das Ein- und Ausgangsbuch dem Tresorverwalter die Gewissheit schafft, dass er die eingegangenen Effekten erhalten hat, wirkt dieses Buch umgekehrt wieder kontrollierend für den Tresorverwalter. Es ist nämlich folgende Unterschlagungsmethode denkbar und auch schon in der Praxis vorgekommen. Der Tresorverwalter entnimmt dem Depot eines Kunden Effekten, eignet sie sich widerrechtlich an, trägt sie aber ins Ein- und Ausgangsbuch als Auslieferung ein, als wenn sie an den Kunden geliefert worden wären. Aus dem Ein- und Ausgangsbuch werden die Depotbücher übertragen, so dass dem Kunden in den Büchern ein geringerer Effektenbestand gutgeschrieben ist. Zwar würde auch diese Unterschlagung nicht unentdeckt bleiben, aber doch erst bei der Versendung der Depotauszüge, also am Schlusse jedes Semesters, falls nicht zufällig der betreffende Kunde seine Effekten vorher abzuheben wünscht und sich das Manko hierbei herausstellt.

Ferner ist eine solche Unterschlagung auch dann unmöglich, wenn die „lebenden" Depotbücher, wie es bei deren Besprechung auch dargestellt worden ist, nicht nach dem Ein- und Ausgangsbuch, sondern nach den der Kundschaft übersandten Mitteilungen über die Veränderungen ihrer Depots geführt werden. Dann würden nämlich die „lebenden" und „toten" Depotbücher bei der gegenseitigen Abstimmung nicht übereinstimmen; die „toten" Depotbücher hätten einen Ausgang an Effekten aufzuweisen, die „lebenden" nicht. Dennoch wird es gut sein, sich auf die Depotbücher allein nicht zu verlassen, sondern dafür Sorge zu tragen, dass falsche Buchungen ins Ein- und Ausgangsbuch nicht vorgenommen werden können. Am besten wird es sein, das Buch nie vom Tresorverwalter, sondern von einem anderen Beamten führen zu lassen.

Auf eine ordentliche Führung der Depotbücher ist überhaupt grosser Wert zu legen, da sie zur Kontrolle des Tresorverwalters

bestimmt sind. Daher ist auch strengstens darauf zu achten, dass der Tresorverwalter nur in Gegenwart der Depotbuchhalter zu den Depotbüchern Zutritt erhält. Bekanntlich sind bei der Bank für Handel und Industrie im Jahre 1902 die grossen Unterschlagungen nur infolge von Fälschungen der Depotbücher durch den Tresorverwalter möglich gewesen. Auch ist es ratsam, die Depotbuchhalter anzuweisen, dass nur sie allein Eintragungen oder Änderungen vorzunehmen haben. Bei einigen Grossbanken besteht der Brauch, die Depotbücher doppelt zu führen; einmal im Effektenbureau, wo sie nötig sind, um den Effektenbesitz der Kunden jederzeit feststellen zu können, und ausserdem in der Buchhalterei, wo der Tresorverwalter naturgemäss nur äusserst schwer Zutritt erlangen kann. Beide Bücher werden dann monatlich, oder noch häufiger miteinander abgestimmt.

Grosser Wert ist auch darauf zu legen, dass die zur Absendung an die Kundschaft bestimmten Depotauszüge nicht durch den Tresorverwalter abgeändert werden können. Bei denjenigen Banken, wo doppelte Depotbücher geführt werden, fertigt man die Auszüge entweder nach den Depotbüchern der Buchhalterei an oder im Effektenbureau und lässt sie in der Buchhalterei kontrollieren. Von hier aus gelangen sie zur Absendung, ohne dass der Tresorverwalter sie vorher zu Gesicht bekommt.

Die Depotunterschlagung bei der Bank für Handel und Industrie ist noch in anderer Beziehung lehrreich. Der betrügerische Beamte hatte nämlich, um die Unterschlagungen jahrelang verheimlichen zu können, noch ein anderes Mittel angewandt. Wie erwähnt, pflegt das Effektenbureau am Fälligkeitstage die Coupons und Dividendenscheine der im Tresor lagernden Wertpapiere an die Couponskasse zur Anfertigung der Gutschriftsaufgabe für die Kundschaft zu übergeben. Fehlen aus dem Tresor Effekten, so müssen bei denjenigen Kunden, deren Depots widerrechtlich angegriffen worden sind, falsche Gutschriften von Coupons und Dividendenscheinen gemacht werden, und die Kunden würden die Fehler monieren. Um Reklamationen zu verhindern, durch die seine Unterschlagungen ans Licht gekommen wären, kaufte der untreue Angestellte Scheine in Höhe derjenigen Effekten, die er veruntreut hatte, und übergab sie der Couponskasse. Diese Manipulationen wären aber dennoch nicht möglich gewesen, wenn die Gutschriftsmitteilungen der Coupons und Dividendenscheine vor ihrer Absendung an die Kundschaft noch einmal mit den Depot-

büchern, am besten wieder mit den in der Buchhalterei geführten, abgestimmt worden wären.

Alle diese Sicherheitsmassregeln sind wertlos, wenn die Effektenbestände des Tresors nicht von Zeit zu Zeit mit dem Sollbestand der Bücher abgestimmt werden. Diese Abstimmung darf nicht vom Tresorverwalter vorgenommen werden, sondern wird am besten durch besondere Beamte ausgeübt, die überhaupt nicht dem Effektenbureau angehören.

Die Zählung der Tresorbestände ist sehr einfach. Die mit Papierbändern umgebenen Packete werden einer grösseren Anzahl von Beamten übergeben; diese vergleichen deren Inhalt mit den auf den Bändern vermerkten Ziffern und tragen die Höhe des Bestandes nebst dem Namen des Effekts in eine Liste ein. Haben die Beamten den Inhalt der Packete mit der Aufschrift übereinstimmend gefunden, so setzen sie ihre Namen auf die Bänder, um zu bescheinigen, dass der angegebene Effektenbetrag tatsächlich vorhanden gewesen ist. Das ist notwendig, um in dem Falle, dass sich der Inhalt eines Packetes später als unrichtig erweist, jederzeit feststellen zu können, welcher Beamte die Nachzählung vorgenommen hat. Damit bei dieser Tätigkeit die kontrollierenden Beamten nicht selbst Entwendungen machen können, wird es ratsam sein, die Zählung so vornehmen zu lassen, dass mehrere Beamte an gemeinsamen Tischen arbeiten, sodass der eine den anderen unbeabsichtigt kontrolliert.

Der in die Liste eingesetzte Effektenbestand wird nun mit dem Saldo der Bücher abgestimmt. Hierbei werden sich allerdings zunächst einige Abweichungen ergeben.

Bei der Besprechung der Depotbücher wurde schon darauf hingewiesen, dass ihr Inhalt sich zusammensetzt aus den Beständen der Kundschaft und den für eigene Rechnung der Bank gekauften Effekten, ferner aus den bei der Bank als Lombardpfand von anderen Banken hinterlegten Effekten, sowie endlich aus den Reporteffekten.

Die Salden all' dieser Bestände sind für die Abstimmung aus den Depotbüchern festzustellen und ebenfalls in eine Liste einzutragen. Abzuziehen sind die sogenannten Minus-Depots, d. h. die Effektenbestände der Bank bei anderen Firmen, z. B. beim Kassenverein, bei Lombardstellen usw.

Wie erwähnt, werden die Kundendepots auch dadurch kontrolliert, dass den Kunden Depotauszüge zugesandt werden, deren Richtigkeit schriftlich bestätigt werden muss. Um nun eine ähnliche Kontrolle

über die anderen in den Depotbüchern enthaltenen Posten (Eigene Effekten der Bank, Bestände beim Kassenverein, Reporteffekten, usw.) zu haben, pflegt man diese gleichzeitig mit der Abstimmung der Tresorbestände noch einmal zu prüfen. Das Giro-Effekten-Depot gibt auf eine Anfrage der Bank jederzeit Auskunft über die Höhe der bei ihm ruhenden Wertpapiere. Die eigenen Effekten der Bank (Nostrobestände) sowie die Reporteffekten können mit Aufstellungen verglichen werden, die im Börsenbureau geführt werden. Die im Tresor befindlichen, von anderen Banken hinterlegten Lombardpfänder, sowie die bei anderen Banken zu gleichem Zwecke hinterlegten Effekten können leicht mit den über diese Geschäfte gewechselten Schriftstücken (Quittungen usw.) abgestimmt werden. Eine gewissenhafte Kontrolle wird sich mit den Angaben der Depotbücher nicht begnügen, sondern bei der Abstimmung von diesen Hilfsmitteln Gebrauch machen.

Selbst dann aber, wenn die Aufstellung alle diese Posten enthält, kann der Tresorbestand mit ihr noch nicht übereinstimmen. Einige Ungenauigkeiten werden sich vielmehr noch durch die „abzunehmenden“ und zu „liefernden“ Effekten ergeben (siehe S. 257). Diese müssen bei der Abstimmung der Bestände berücksichtigt werden, und es werden daher am Ultimo eines jeden Monats aus den Börsenjournalen alle Effekten herausgeschrieben, die im nächsten Monat noch abzunehmen oder zu liefern sind. Die „abzunehmenden“ Effekten sind vom Saldo der Depotbücher abzuziehen, die „zu liefernden“ ihm zuzuzählen.

Wünscht man mitten im Monat eine Abstimmung des Tresorbestandes vorzunehmen, so sind die in den Börsenjournalen noch offenen Posten in gleicher Weise in Betracht zu ziehen.

Ist die Abstimmung nach diesen Prinzipien erfolgt, so wird der Tresorbestand mit dem sich aus der Liste ergebenden übereinstimmen müssen. Ergeben sich Differenzen, so wird man nicht anzunehmen brauchen, dass Unterschlagungen vorgekommen sind. Vielmehr wird man zunächst nach Buchungsfehlern zu suchen haben. Diese Arbeit ist oft sehr kompliziert; oft sind dabei noch andere Bücher als die Depotbücher heranzuziehen. Angenommen, der Bestand von Deutschen Bankaktien stimme nicht mit den Depotbüchern überein. Man wird dann, wenn bei der Aufstellung der Abstimmungsliste nicht ein Versehen (Additionsfehler usw.) passiert ist, nachforschen müssen, ob alle den Kunden belasteten oder gutgeschriebenen

Effekten richtig ein-, beziehungsweise ausgegangen sind. Ob die Eintragungen in die Depotbücher ordnungsmässig erfolgt sind, kann man durch Vergleich der um die Effekten gelegten Papierstreifen (Bänder) mit den Depotbüchern feststellen. Wir haben gesehen, dass im Tresor um den Bestand einer oder mehrerer Effektenarten eines jeden Kunden „Bänder" gelegt werden, worauf Datum wie Höhe jedes Zu- und Abganges von Effekten vorgemerkt werden. Vergleicht man diese Notizen mit den Eintragungen in die Depotbücher, so wird sich häufig ein Fehler in diesen Büchern herausstellen.

Stimmen aber die Notizen auf den Bändern mit den Eintragungen in den Depotbüchern nicht überein, so ist damit noch nicht gesagt, dass der Fehler auf eine falsche Buchung in diesen zurückzuführen ist. Beispielsweise kann der Fall eintreten, dass ein Posten Effekten für einen Kunden an der Börse gekauft, vom Verkäufer aber die Lieferung unterlassen und von dem kontrollierenden Beamten übersehen worden ist, die Lieferung der Stücke zu monieren. Die Effekten sind in diesem Falle in den Depotbüchern dem Konto des Kunden gutgeschrieben, aber tatsächlich nicht eingegangen, also auf dem Band nicht vermerkt.

Sieht man nun, um bei diesem Beispiel zu bleiben, bei der Abstimmung zwischen Band und Depotbuch, dass beide nicht übereinstimmen, so kann man ohne weiteres nicht wissen, wo der Fehler liegt, ob im Depotbuch oder beim Tresor. Um das festzustellen, ist nötig, das Effektenskontro zu Hilfe zu nehmen. In diesem Buch muss sich jeder Ankaufsposten mit einem Verkaufsposten ausgleichen, ein Saldo entsteht nur, wenn die Bank eigene Effekten oder Reporteffekten hat, oder wenn Effekten noch abzunehmen oder zu liefern sind. Aus dem Effektenskontro kann man nun mit Leichtigkeit ersehen, ob die dem Kunden gutgeschriebenen Papiere tatsächlich an der Börse gekauft und geliefert worden sind und hierdurch würde ein Fehler, wie der eben angenommene, entdeckt werden.

Zur weiteren Erleichterung der Abstimmung wird bei einigen Banken noch ein besonderes Buch geführt, das „Bestandbuch". Hierin wird für jede Effektenart, wie im Effektenskontro, ein Konto eingerichtet und darauf alle ein- und ausgehenden Posten nach dem Ein- und Ausgangsbuch übertragen. Es erscheinen im Bestandbuch also nicht nur die An- und Verkäufe, wie im Effektenskontro, sondern auch die Einlieferungen und Abhebungen von Effekten

durch die Kundschaft, die sonst nicht im Effektenskontro, sondern nur in den Depotbüchern zu Tage treten. Es ist nicht unbedingt nötig, ein Bestandbuch zu führen; bei Revisionen im Laufe des Monats erweist es sich jedoch als praktisch, weil es hierbei auf eine schnelle Abstimmung ankommt. Die oben beschriebene Art der Abstimmung mit den Depotbüchern ist umständlicher, als die zwischen Tresorbestand und Bestandbuch, denn bei dieser hat man nur nötig, das betreffende Konto aufzuschlagen und den buchmässigen Sollbestand festzustellen. Anderseits genügt eine Abstimmung mit Hilfe des Bestandbuches allein auch nicht, denn in dem oben erwähnten Beispiel, dass ein für den Kunden gekauftes Effekt vom Verkäufer versehentlich nicht geliefert wird, würde das Bestandbuch mit dem Tresorbestand übereinstimmen, da eben die fälschlich unterbliebene Lieferung nicht im Ein- und Ausgangsbuch steht und somit auch im Saldo des Bestandbuches nicht enthalten ist.

Das Bestandbuch dient daher nur für schnelle Revisionen, wo es nicht darauf ankommt, Buchungsfehler zu entdecken, sondern Unterschlagungen auf die Spur zu kommen.

Dass der Tresorbestand unversehrt ist und alle Buchungen richtig erfolgt sind, ist erst bewiesen, wenn die Depotbücher untereinander („lebende“ und „tote“), sowie mit dem Tresorbestand übereinstimmen und sich das Effektenskontro nach Einsetzung der Salden (Nostrobestand, Reporteffekten, abzunehmende und zu liefernde Effekten) auf beiden Seiten im Stückebestand ausgleicht.

VII. Das Korrespondenzbureau.

Litteratur:

Spielmann, Bankkorrespondenz, Wien 1899.

1. Allgemeines.

In der Einleitung ist darauf hingewiesen worden, dass sich alle im Bankbetriebe vorkommenden Geschäfte, soweit sie den Verkehr zwischen Bank und Kundschaft und nicht den der Banken desselben Platzes untereinander betreffen, im Korrespondenzbureau konzentrieren. Das liegt daran, dass in einem ordnungsmässig geleiteten kaufmännischen Institute über sämtliche Geschäftsvorfälle schriftliche Abmachungen erfolgen. Im Warengeschäft ist es z. B. häufig üblich, dass die Kunden Aufträge einsenden, die nach einiger Zeit, oft erst nach Wochen ausgeführt werden, ohne dass der Empfang der Aufträge vorher von der Firma schriftlich bestätigt wird. Solche Prinzipien sind im Bankgeschäft durchaus unzulässig. Selbst bei den kleinsten Firmen wird in dieser Beziehung streng auf Ordnung gesehen; jeder schriftliche Auftrag, jede schriftliche Anfrage wird sofort beantwortet. Im Grossbetriebe ist die Organisation so beschaffen, dass ein Versehen nach dieser Richtung bald seine Korrektur erfahren müsste. Wo sich jedoch ein mehr persönlicher Verkehr zwischen Bank und Kundschaft entwickelt — das ist im Kleinbetriebe, wie in den Depositenkassen der Grossbanken der Fall —, da werden wohl bei einigen Banken von dieser Gepflogenheit Ausnahmen gemacht. Sobald aber dieser persönliche Verkehr nicht stattfindet, der Kunde etwa an einem anderen Orte wohnt, wird auf genaue Bestätigung jedes Briefes, insbesondere jedes Auftrages Wert gelegt. Aus alledem ergibt sich, dass das Korrespondenzbureau sämtliche eingegangenen Briefe zur Beantwortung erhalten muss. Das geschieht gewöhnlich in der Weise, dass der Chef des Bureaus alle Sendungen in Empfang nimmt,

ihren Inhalt prüft, und sie dann unter die einzelnen Korrespondenten verteilt. Die Verteilung erfolgt nicht willkürlich; jedem Korrespondenten werden vielmehr eine Anzahl Kunden zugewiesen, mit denen er regelmässig den Briefwechsel zu pflegen hat. In einigen Banken erhält jeder Beamte alle Kunden, deren Namen mit bestimmten Buchstaben beginnen (z. B. Korrespondent für Kundschaft A.—E. usw.). Andere Institute nehmen die Einteilung nach der geographischen Lage des Wohnsitzes der Kunden vor (z. B. Berliner, rheinische Kundschaft usw.). Häufig wird auch unterschieden zwischen der Loro- (in der Einzahl: Suo-) Korrespondenz und der Nostro- (in der Einzahl: Mio-) Korrespondenz. Die Loro-Korrespondenz betrifft die Geschäfte, welche die Kunden mit der Bank abschliessen, die Nostro-Korrespondenz solche Geschäfte, welche die Bank über ihre Transaktionen als Kundin einer anderen Firma zu erledigen hat. Auch die Korrespondenz über die Meta- und Konsortial-Geschäfte wird meistens getrennt geführt, sofern nicht ihre Erledigung überhaupt in einem besonderen Bureau, dem Konsortialbureau oder Sekretariat vorgenommen wird.

Hat jeder einzelne Korrespondent die zu seinem Ressort gehörenden Briefe beendet, so übergibt er sie mit den Eingangsbriefen, deren Beantwortung sie darstellen, einem Kontrollbeamten, der zu prüfen hat, ob die Beantwortung eines Auftrags nicht etwa übersehen worden ist oder Irrtümer mit unterlaufen sind. In der Regel werden auch zur Kontrolle die Angaben der anderen Bureaus, die als Unterlage des Briefes dienten, mit herangezogen. Schreibt der Korrespondent z. B. einem Kunden, dass für seine Rechnung ein Wertpapier angeschafft worden ist, so prüft der Kontrolleur nicht nur den Auftrag des Kunden, sondern auch, ob das Börsenbureau dem Korrespondenzbureau von dem Abschluss des Geschäftes Mitteilung gemacht hat.

Gewöhnlich werden die Briefe der Sicherheit halber dann noch einmal kontrolliert; bei einigen Banken von dem Chef des Korrespondenzbureaus, der gleichzeitig eine Unterschrift zu leisten hat, wonach ein Mitglied der Direktion die andere (erste) Unterschrift gibt. Zuweilen wird auch das Prinzip durchgeführt, die Briefe nicht von dem Chef der Korrespondenz unterzeichnen zu lassen, sondern von denjenigen Bureaus, zu deren Ressort der Inhalt des Briefes gehört; z. B. die Anzeigen der Effektenausführungen

vom Vorsteher des Börsenbureaus, die Zahlungs- und die Überweisungsbriefe vom Chef der Kasse usw. Die Briefe gehen somit, wenn sie aus dem Korrespondenzbureau kommen, noch durch mehrere Hände, bis sie in der Expedition angelangt sind, wo sie kopiert und abgesandt werden. Bei einigen Banken werden sie sogar, wie erwähnt, vorher noch als Unterlage für die Primanoten-Buchungen benutzt.

Daher kann leicht der Fall eintreten, dass ein Brief auf seiner langen Wanderung verloren geht oder liegen bleibt. Um das zu verhindern, besteht die Einrichtung, dass am nächsten Morgen jeder Korrespondent die Kopien der von ihm geschriebenen Briefe zurückerhält und hiernach feststellt, ob alle Briefe kopiert worden sind; gleichzeitig notiert er sich in ein Kundenregister das Datum ihrer Absendung. Wo die Primanoten nach Kopien, statt nach Originalbriefen, übertragen werden, ist diese Kontrolle besonders notwendig, um zu verhindern, dass eine Buchung unterbleibt, wenn die Kopie verloren gegangen oder ein Brief nicht kopiert worden ist.

Der Korrespondent kann somit immer feststellen, wann er an einen jeden Kunden geschrieben hat. Auch das ist von Wichtigkeit; denn häufig muss er sich in einem Briefe auf ein früheres Schreiben beziehen. Jedesmal aber erst in der Registratur, die die Briefe aufbewahrt, Nachforschungen anzustellen, ist zeitraubend und unsicher, denn nur allzuleicht kann es vorkommen, dass Briefe aus Versehen an falscher Stelle oder garnicht eingereiht werden.

Ebenfalls nach den Kopien der Briefe überträgt der Korrespondent am nächsten Morgen alle die Transaktionen des Kunden, die eine Veränderung in dem Stand seines Kontos herbeiführen. Denn es ist für die Bank von ausserordentlicher Bedeutung, stets zu wissen, welchen Betrag die Kunden ihr schuldig sind, ob die eingeräumten Kredite nicht schon mehr als ausgenutzt, „überzogen" sind und welche Sicherheiten sie für das Darlehen in Händen hat. Diese Konto-Aufstellungen werden in der Buchhalterei monatlich angefertigt (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 4); das allein genügt aber nicht, denn wenn die Abhebungen der Kundschaft in der Buchhalterei auf dem Konto erscheinen, ist der Kredit bereits gewährt. Hat der Korrespondent den Stand des Kontos aber jederzeit vor Augen, und prüft er ihn vor Ausführung der Gelddis-

positionen des Kunden, so können „Überziehungen" rechtzeitig vermieden werden.

Zur Konto-Aufstellung gehören hauptsächlich die jeweilig auf den Konten ersichtlichen Salden (für einen Kunden werden häufig mehrere Konten geführt; — näheres hierüber siehe Kapitel VIII, Abschnitt 2), die Depotbestände, die noch nicht abgewickelten Börsenengagements (aus Termingeschäften), das Giro-Obligo aus diskontierten Wechseln usw. Hierbei ist allerdings zu betonen, dass für Diskontkredite im allgemeinen keine Sicherheiten gefordert werden; der Kunde darf die ganze für den Verkauf der Wechsel an die Bank erzielte Summe abheben. Dennoch aber spielt das Wechselobligo in der Praxis eine grosse Rolle. Angenommen, ein Kunde A. habe bei der Bank für M. 30000 Industrie-Effekten liegen und schulde ihr gleichzeitig M. 20000. Wünscht A. nun z. B. noch M. 5000 abzuheben, so wird die Bank die Auszahlung der Summe wahrscheinlich ablehnen, wenn er noch ein grosses Wechselobligo unterhält. Man muss eben berücksichtigen, dass sich in der Praxis die Höhe, bis zu der ein Kredit gewährt wird, nicht mit peinlicher Genauigkeit festlegen lässt. Freilich fixieren die Banken bestimmte Normen, bis zu welcher Höhe z. B. Industrie-Effekten beliehen werden; aber diese Normen können nicht immer mit mechanischer Genauigkeit innegehalten werden. Ein allzu bureaukratischer Geschäftsbetrieb würde einem Institut wenig Freunde erwerben. Oft muss deshalb bei diesen Kreditgeschäften von Fall zu Fall entschieden werden und dabei sprechen eben alle Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank ein kräftiges Wörtlein mit. Ebenso spielt natürlich auch das Vertrauen, das man dem Kunden entgegenzubringen für richtig hält, eine Rolle und im einzelnen sind auch noch einige besondere Gesichtspunkte zu würdigen. So wird bei Effektenbeleihungen die Frage zu berücksichtigen sein, wie die Chancen der verpfändeten Wertpapiere beurteilt werden. Denn nicht alle Industriepapiere kann man als gleich solide und sicher ansehen; es lassen sich aber für solche Beurteilungen keine festen Regeln aufstellen, die Erfahrung muss entscheiden, und daher behalten sich auch die Bankleitungen die Genehmigung zur Kreditgewährung in jedem einzelnen Falle selbst vor.

So, wie das Korrespondenzbureau den Kontostand der Kundschaft zu führen und zu beaufsichtigen hat, muss es auch einen

Überblick über die Guthaben, Sicherheiten und Verpflichtungen der Bank bei anderen Firmen haben, damit die Bank nicht über Beträge disponiert, ohne hierzu berechtigt zu sein.

Neben den Büchern, die die Notizen für den Kontostand der Kunden enthalten, muss jeder Korrespondent noch ein Konditionsbuch führen. Darin werden die Bedingungen vorgemerkt, die mit den Kunden über die Ausführung der Geschäfte getroffen worden sind.

Die Abfassung der Briefe bereitet keine grossen Schwierigkeiten, weil sich die Geschäftsvorfälle in der Regel wiederholen und die schwierigere Korrespondenz, wie z. B. die Briefe über die Bildung von Konsortien oder die Korrespondenz mit Rechtsanwälten in Klagesachen usw., von der Bankleitung diktiert oder wenigstens nach deren Angabe abgefasst werden.

Das Schwergewicht der Tätigkeit eines Bankkorrespondenten beruht nicht in der geschickten Abfassung der Briefe, sondern in der Gewissenhaftigkeit, womit er die Aufgaben, Belastungen, Kreditierungen usw. vorzunehmen hat. Hier können Irrtümer begreiflicherweise leicht zu unangenehmen Folgen führen.

Endlich hat der Korrespondent noch die Aufgabe, andere Bureaus zu kontrollieren. Er hat streng darauf zu achten, dass alle Briefe in denjenigen Abteilungen, die aus ihnen Notizen zu entnehmen haben, ordnungsmässig erledigt werden. Dabei hat er nicht die Art der Ausführung der Geschäfte zu überwachen, wohl aber darauf zu achten, ob sie überhaupt ausgeführt worden sind. Fehlt auf einem Brief das Signum eines Beamten, für den der Inhalt des Briefes von Wichtigkeit ist, so hat ihm der Korrespondent das Schriftstück noch einmal vorzulegen.

Hieraus ist ersichtlich, dass die Tätigkeit im Korrespondenzbureau einen Überblick über das ganze Geschäft gestattet, die Beschäftigung ist somit recht vielseitig.

2. Zahlungs-Korrespondenz.

Wie erwähnt, werden bei den meisten Grossbanken sämtliche Ein- und Auszahlungen brieflich bestätigt. Als Unterlage dienen die Angaben der Kasse.

Beispiele.

Berlin, den 3. Juli 1903.

Herrn Fritz Schultz, Hier.

Wir empfingen heute von Ihnen gegen unsere Quittung
M. 3000,— val. per dato
für Ihr Credit.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Berlin, den 4. Juli 1903.

Herrn Fritz Schultz, Hier.

Wir zahlten heute gegen Ihren Scheck No. 7312
M. 1200,— val. per dato
für Ihr Debet.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Berlin, den 3. Juli 1903.

Herrn Walter Schmidt, Berlin.

Wir besitzen Ihr Geehrtes vom 2. cr. und verwenden die uns gesandten

M. 3000,—

nach Vorschrift zu Gunsten des Herrn Gustav Hirsch, Bremen.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Wünscht ein Kunde die Zahlung einer Summe an einen Dritten, so hat der Dritte zwei Quittungen zu unterschreiben, beide mit dem Vermerk „doppelt für einfach gültig“; die eine wird dem Kunden als Beleg der ordnungsmässig erfolgten Zahlung übersandt, die andere von der Bank zurückbehalten.

Überweisungen per Reichsbank-Girokonto vom Kunden an die Bank werden ihm bestätigt, nachdem die Reichsbank den Eingang des Geldes angezeigt hat. Der Korrespondent erhält vom Kassenbureau die bezüglichen Mitteilungen (siehe S. 42).

Überweisungen von dritter Seite für Rechnung eines Kunden werden beiden bestätigt.

Beispiele.

Berlin, den 3. Juli 1903.

Herrn Gustav Friese, Bremen.

Von den Herren Heller & Co., Lübeck, wurden uns heute für Ihre werte Rechnung M. 12300,—

überwiesen, wofür wir Sie val. 3. cr. w. v.[1]) erkennen.

Hochachtungsvoll

X-Bank.

Berlin, den 3. Juli 1903.

Herren Heller & Co., Lübeck.

Wir bestätigen den Empfang der uns per Reichsbank-Girokonto vergüteten M. 12300,—

die wir nach Vorschrift zu Gunsten des Herrn Gustav Friese, Bremen, benutzten.

Hochachtungvoll

X-Bank.

Erteilt ein Kunde den Auftrag, einem Dritten Geld für seine Rechnung zu überweisen, so sind ebenfalls beide zu benachrichtigen. Oft kommt es vor, dass die überwiesene Summe nicht für den Dritten, sondern erst wieder für dessen Kunden bestimmt ist. — Angenommen, Karl Vogt, Berlin, habe an Fischer & Co. in Leipzig M. 10000 zu zahlen. Fischer & Co. haben bei der Reichsbank kein Girokonto, unterhalten jedoch ein Bankkonto bei der Leipziger Kredit-Anstalt. Karl Vogt beauftragt daher seine Bankverbindung, den Betrag der Leipziger Kredit-Anstalt für Rechnung der Firma Fischer & Co. zu überweisen.

Die beauftragte Bank wird dann folgende Korrespondenz zu führen haben:

Beispiele.

Berlin, den 3. Juli 1903.

Herrn Karl Vogt, Berlin.

Ihrem gefl. Auftrage zufolge überwiesen wir heute per Reichsbank-Girokonto der Leipziger Kredit-Anstalt, Leipzig, für Rechnung der Herren Fischer & Co., dort,

M. 10000,—

für die wir Sie wie vorstehend val. per 3. cr. belasten.

Hochachtungsvoll

X-Bank.

[1]) w. v. = wie vorstehend.

Berlin, den 3. Juli 1903.

Leipziger Kredit-Anstalt, Leipzig.

Wir überwiesen heute Ihrem Reichsbank-Girokonto

M. 10000,—

im Auftrage des Herrn Karl Vogt, hier und für Rechnung der Herren Fischer & Co., dort und bitten um gefl. Empfangsanzeige.

Hochachtungsvoll

X-Bank.

Zur Bequemlichkeit von Reisenden werden häufig von den Bankhäusern sogenannte Kreditbriefe ausgestellt. Hierin werden die Bankverbindungen derjenigen Orte, die der Reisende zu besuchen gedenkt, beauftragt, dem Inhaber des Kreditbriefes jede gewünschte Summe bis zur Höhe eines bestimmten Betrages auszuzahlen. Der Vorteil der Kreditbriefe besteht darin, dass der Reisende nicht nötig hat, sich grössere Summen Geldes mitzunehmen, sondern seinen Bedarf an Geld bei den akkreditierten Bankhäusern abheben kann.

Je nachdem der Aussteller des Kreditbriefes bei einem oder, wie es meistens geschieht, bei mehreren befreundeten Bankhäusern akkreditiert ist, unterscheidet man zwischen einfachen und Zirkular-Kreditbriefen.

Kommt der Inhaber eines Kreditbriefes an die Kasse der Bank, so wird der gewünschte Betrag gegen Doppelquittung (mit dem Vermerk: „doppelt für einfach gültig") ausgezahlt. Die eine Quittung behält die Bank als Beleg zurück, die andere übersendet sie dem Geschäftsfreunde, der den Kreditbrief ausgestellt hat. Wird der Restbetrag der akkredierten Summe bezahlt, so sendet die Bank auch den erledigten Kreditbrief dem Aussteller zu.

Für die dem Inhaber des Kreditbriefes geleisteten Zahlungen muss der Aussteller des Kreditbriefes belastet und ihm hiervon Mitteilung gemacht werden. Zuweilen erfolgt die Regulierung der ausgelegten Summen in der Weise, dass die Bank auf den Aussteller des Kreditbriefes einen Scheck zieht, diesen einzieht, oder ihn, wenn der zur Zahlung Verpflichtete im Auslande wohnt, an der Börse verkauft.

Oft ist auch in den Kreditbriefen ausgesprochen, dass die Bezahlung nicht gegen doppelte Quittung, sondern in der Weise erfolgen soll, dass der Inhaber einen Scheck auf den Aussteller

zieht, die Bank diesen Scheck sofort auszahlt und vom Aussteller einzieht oder an der Börse verkauft.

Der Aussteller des Kreditbriefes hat den Banken, wo er den Inhaber akkreditieren will, hiervon Mitteilung zu machen und gleichzeitig eine Probe von der Unterschrift des Reisenden jeder Firma einzusenden, bei der dieser akkreditiert ist. Nach dieser Probe wird bei Vorzeigung des Kreditbriefes die Unterschrift des Inhabers auf ihre Richtigkeit kontrolliert.

Das Korrespondenzbureau merkt die Akkreditierungen in einem besonderen Buche vor. Hebt der Inhaber eines Kreditbriefes Geld ab, so wird in diesem Buche davon Notiz genommen.

Ebenso muss das Korrespondenzbureau von denjenigen Kreditbriefen Vormerkung nehmen, die die Bank selbst ausgestellt hat; ferner von den Abhebungen, worüber der Bank durch ihre Geschäftsfreunde Mitteilung zugegangen ist. Das Korrespondenzbureau sorgt auch dafür, dass über den Gegenwert Rimesse gemacht wird, falls die Bank nicht ein Guthaben bei dem betreffenden Geschäftsfreunde unterhält oder dieser auf die Bank einen Scheck gezogen hat.

Zirkular-Kreditbrief No. 135.

Herren L. Behrens Söhne, Hamburg.
Herrn E. C. Weyhausen, Bremen.
Herrn Philipp Elimeyer, Dresden.

Berlin, den 15. Juli 1903.

Wir beehren uns,

Herrn Franz Lüdecke

bei ihnen einzuführen und Ihrer freundlichen Aufnahme zu empfehlen.

Gleichzeitig akkreditieren wir den genannten Herrn bis zum Betrage von

M. 5000,—

in Worten: Mark Fünftausend, gültig bis zum 1. Oktober 1903. Wir bitten Sie, dem Akkreditierten auf Wunsch, unter Berücksichtigung der auf Grund dieses Schreibens schon abgehobenen Beträge, Zahlungen unter Abzug Ihrer Spesen[1]) gegen doppelte

[1]) Häufig auch „ohne Spesen“; diese werden dann dem Aussteller besonders aufgegeben.

Quittung zu leisten und ihren Betrag auf der Rückseite dieses Kreditbriefes zu verzeichnen.

Wir danken Ihnen im voraus für die unserem Akkreditierten erwiesenen Gefälligkeiten und empfehlen uns

hochachtungsvoll

Y.-Bank.

Rückseite.

Datum	Betrag in Buchstaben	Betrag in Zahlen	Bezahlt durch	

Zur Abwicklung der Konnossementgeschäfte bedarf es ebenfalls einer eingehenden Korrespondenz. Aus den Ausführungen über diese Kredite auf S. 10 bis 12 und S. 13 bis 14 geht der Sinn folgender Beispiele hervor, die bei diesen Geschäften hauptsächlich zur Anwendung kommen.

1. Ein Händler beziehe aus Amerika Weizen und müsse den Gegenwert sofort nach der Verladung entrichten. Die Bank legt das Geld gegen Verpfändung der Konnossemente aus. Sie weist einen Geschäftsfreund in Amerika an, das Darlehen gegen Aushändigung der Konnossemente auszuzahlen (S. 11).

a) Brief der Bank an den amerikanischen Geschäftsfreund:

Berlin, den 17. Juli 1903.

An die Union-Bank, New-York.

Wir ersuchen Sie hierdurch den Herren A. Smith & Co. dort gegen Einlieferung der Dokumente über die per Str.[1]) „Oskar I." nach Hamburg verladenen

8000 Bushels roten Winter-Weizen

den Fakturenbetrag von

ca. $ 6000

für unsere Rechnung auszuzahlen und uns unter Einsendung der Dokumente für den bezahlten Betrag zu belasten.

[1]) Steamer = Dampfer, abgekürzt „Str." oder „S. S." (Steam ship) geschrieben.

An Dokumenten hat der Verschiffer oder Verlader beizubringen:

1. Die Konnossemente in ful set[1]), an Ordre und in blanko indossiert[2]),
2. die Assekuranzpolice oder das Zertifikat darüber,
3. das Gewichtszertifikat,
4. das Inspektionszertifikat[3]),
5. das Ursprungsattest,
6. die Faktura.

Wir erwarten Ihre gefl. Nachrichten hierüber und empfehlen uns Ihnen

hochachtungsvoll
X.-Bank.

---

b) Brief der Bank an ihren Kunden:

Berlin, den 15. August 1903.

Herren Müller & Co., Berlin.

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, dass die Herren A. Smith & Co., New-York, auf Grund Ihres Akkreditives vom 7. Juli a. c. gegen Einlieferung

1. der Konnossemente in ful set, an Ordre und in blanko indossiert,
2. der Assekuranzpolice,
3. des Gewichtszertifikats,
4. des Inspektionszertifikats,
5. des Ursprungsattestes,
6. der Faktura,

---

[1]) In ful set = in voller Serie. Die Konnossemente werden gewöhnlich doppelt (duplo) oder dreifach (triplo) ausgefertigt, um im Falle des Verlustes des einen Exemplares gesichert zu sein. Wie bei Schecks oder Wechseln, die auf ein überseeisches Land gezogen sind, wird auch hierbei das Duplikat (bei Wechseln Sekunda genannt), erst mit dem nächsten Schiff abgesandt. Nach § 365,2 des H.G.B. unterliegen Konnossemente, die vernichtet oder abhanden gekommen sind, der Kraftloserklärung im Wege des Anfgebotsverfahrens.

[2]) Siehe S. 11 und S. 86. Die Konnossemente werden gewöhnlich in blanko giriert.

[3]) Hierin wird durch vereidete Beamte die Qualität der verladenen Ware bescheinigt.

bei der Union-Bank, New-York über den Fakturenbetrag von $ 6000 verfügt haben. Wir belasten Sie daher für

$ 6000 à 4,18 = M. 25 080,—
+ 1/3 % Provision = M. 83,60
M. 25 163,60 val. per 5. cr.,

wie vorstehend und nehmen die Dokumente in Verwahrung.

Auf Grund unserer früheren Abmachung werden wir die Dokumente Zug um Zug gegen Bezahlung des Gegenwerts zu Ihrer Verfügung halten.

Hochachtungsvoll
X.-Bank.

---

2. Der Händler verkaufe die Ware noch vor ihrer Verladung im Ankaufslande in ein anderes Land weiter und zwar nach Kopenhagen. Die Bank sendet die Konnossemente an einen Kopenhagener Geschäftsfreund und erteilt ihm den Auftrag, dem Käufer die Urkunden gegen Bezahlung des Gegenwerts auszuhändigen (S. 11/12).

Brief der Bank an den Kopenhagener Geschäftsfreund:

Berlin, den 28. Juli 1903.

Herren Christian Nielsen & Co., Kopenhagen.

Wir senden Ihnen einliegend die Dokumente über
8000 Bushels roten Winter-Weizen,
bestehend aus

1. den Konnossementen in ful set, an Ordre und in blanko indossiert,
2. der Assekuranzpolice,
3. dem Gewichtszertifikat,
4. dem Inspektionszertifikat,
5. dem Ursprungsattest,
6. der Faktura

und ersuchen Sie, diese den Herren
Frederic Jensen & Co., dort,
für Rechnung und zur Verfügung der Herren Müller & Co., Berlin, gegen Bezahlung von M. 26 200,— zuzüglich Ihrer Spesen, zu liefern. Ihre Aufgabe hierüber wollen Sie uns gefl. zusenden.

Hochachtungsvoll
X.-Bank.

---

3. Eine Firma exportiere Eisen nach Indien. Der Käufer bezahle die Ware erst nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort. Die Bank beleiht die Konnossemente mit einem Teil des Wertes und sendet sie an einen indischen Geschäftsfreund, der sie dem Käufer gegen Erstattung des Preises aushändigt (S. 12).

a) Brief der Bank an den indischen Geschäftsfreund:

Berlin, den 3. Juli 1903.

An die Indian-Bank, Calcutta.

Wir senden Ihnen anbei

£ 680 Vista Calcutta

mit folgenden Dokumenten:

1. Konnossement, Unikat nebst der Garantie über das Duplikat und Triplikat[1]), über T. 5000 Eisenträger per S. S. „Heinrich",
2. Assekuranzzertifikat über £ 740,
3. Gewichtszertifikat,
4. Faktura.

Wir ersuchen Sie, diese Dokumente nur gegen Zahlung der Tratte auszuhändigen. Der Bezogene hat das Recht, die Dokumente erst nach dem Eintreffen des Dampfers „Heinrich" in Calcutta in Empfang zu nehmen. Mangels Zahlung bitten wir Protest erheben zu lassen und die Ware nach Eintreffen einem Lagerhaus zu übergeben und gegen Feuer zu versichern. In diesem Falle bitten wir auch, uns telegraphisch zu benachrichtigen und dann unsere Weisungen zu erwarten. Den Gegenwert wollen Sie uns in Vista London anschaffen.

Hochachtungsvoll

X.-Bank.

---

b) Brief des indischen Geschäftsfreundes an die Bank (Antwort):

Calcutta, den 5. August 1903.

X.-Bank, Berlin.

Wir besitzen Ihr Geehrtes vom 3. Juli a. c. und teilen Ihnen höfl. mit, dass die Tratte von dem Bezogenen gegen Auslieferung der Dokumente bezahlt worden ist.

---

[1]) Die richtige Nachsendung des Duplikats beziehungsweise Triplikats wird bei der Einsendung des Unikats vom Absender garantiert.

Einliegend senden wir Ihnen

£ 676/12/— Scheck a/London
£ 3/8/ — Provision und Inkassospesen

£ 680/—, zum Ausgleich des Gegenstandes.

Stets gern zu Ihren Diensten

hochachtungsvoll
Indian-Bank.

---

c) Brief der Bank an den Kunden.

Berlin, den 1. September 1903.

Herren Julius Eisner & Sohn, Berlin.

Wir teilen Ihnen hierdurch ergebenst mit, dass Ihre frühere Tratte in Höhe von

£ 680,— Vista Calcutta

eingegangen ist. Wir erkennen Sie hierfür laut einliegender Abrechnung mit

M. 13 700,— Valuta per dato,

wie vorstehend.

Hochachtungsvoll
X.-Bank.

Einlage.

---

4. Ein Händler beziehe, wie bei Beispiel 1, aus Amerika Weizen und müsste den Gegenwert sofort nach der Verladung entrichten. Er vereinbart aber mit dem Verkäufer, dass die Bezahlung nicht in bar, sondern in Bankakzepten erfolgen werde. Das Geschäft wickelt sich in folgender Weise ab. Der Käufer der Ware (Getreidehändler) gibt dem Verkäufer den Auftrag, die Ware zu verladen und die Dokumente an die europäische Bank-Firma, bei der er den Kredit geniesst, gegen deren Akzeptunterschrift zu übersenden. Die amerikanische Firma pflegt den Dokumenten einen unakzeptierten Wechsel (eine Tratte) beizufügen, die europäische Bank behält die Dokumente und schickt den Wechsel mit ihrer Akzeptunterschrift versehen, nach Amerika zurück.

Eine solche Geschäftsform, die Vereinigung von Rembours- und Akzeptkredit, kommt in der Praxis am häufigsten vor (siehe S. 13).

a) Brief des Getreideverkäufers an die den Kredit einräumende Bank:

New-York, den 26. Juli 1903.

An die X.-Bank, Berlin.

Die Herren Müller & Co. haben uns ermächtigt, gegen beifolgende Dokumente, nämlich

1. Konnossemente in ful set, an Ordre und in blanko indossiert,
2. Assekuranzpolice oder Zertifikat darüber,
3. Gewichtszertifikat,
4. Inspektionszertifikat,
5. Ursprungsattest,
6. Faktura,

die Summe von

M. 25 080,— per 90 Tage Sicht

auf Sie zu entnehmen.

Wir überreichen Ihnen daher anbei die Prima und bitten, sie zu akzeptieren und zur Verfügung der Sekunda zu halten[1]).

Sollte die Angelegenheit nicht in Ordnung gehen, so bitten wir gefl. um Ihren telegraphischen Bescheid und die Konossomente zu unserer Verfügung zu halten.

Hochachtungsvoll
A. Smith & Co.

---

b) Brief der Bank an ihren Kunden:

Berlin, den 4. August 1903.

Herren Müller & Co., Berlin.

Wir teilen Ihnen hierdurch ergebenst mit, dass wir auf Grund des Ihnen früher eingeräumten Kredites die Entnahme der Herren A. Smith & Co., New-York in Höhe von

M. 25 080 per 4. November a. c.

akzeptiert haben. Dagegen belasten wir Sie mit

M. 25 080 val. per 3. November a. c.

---

[1]) Beim Überseeverkehr werden gewöhnlich sogenannte Wechselkopien hergestellt. Ein Wechselformular, die Prima, wird zum Akzept gesandt, die Sekunda, eine Abschrift der Prima, doch mit der ausdrücklichen Bezeichnung Sekunda versehen, kann inzwischen zum Diskont begeben werden. Später, nach erfolgter Akzeptierung, wird die Prima zur Verfügung der Sekunda gehalten, d. h. jedem, der die Sekunda präsentiert, übergeben.

Ferner belasten wir Sie für $^1/_3$ % Akzeptprovision mit
M. 83,60 val. per dato.

Die dafür in unseren Besitz gekommenen Dokumente haben wir in Verwahrung genommen.

Hochachtungsvoll
X.-Bank.

---

3. Wechsel- und Devisenkorrespondenz.

Die Diskont- und Devisenabrechnungen sind bereits im Kapitel IV (Wechselbureau) besprochen worden. Hier sollen nur die mit dem Wechselverkehr zusammenhängenden Korrespondenzen an einigen Beispielen erläutert werden.

Beispiele.

Berlin, den 20. Juli 1903.

An die X-Bank, Berlin.

Hierdurch ersuchen wir Sie höflichst, unser bei Ihnen zahlbar gemachtes Akzept in Höhe von
M. 1500,— per 23. cr., Aussteller Ferdinand Kuh, Leipzig
für unsere Rechnung einzulösen.

Hochachtungsvoll
Eduard Liebig & Co.

Berlin, den 21. Juli 1903.

Herrn Eduard Liebig & Co., Berlin.

Im Besitze Ihres Geehrten vom 21. cr. haben wir davon Vormerkung genommen, dass Sie Ihr Akzept
M. 1500,— per 23. cr., Aussteller Ferdinand Kuh, Leipzig
bei uns domiziliert haben und werden es für Ihre werte Rechnung einlösen.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Berlin, den 23. Juli 1903.

Herren Eduard Liebig & Co., Berlin.

Wir bestätigen unser Ergebenes vom 21. cr. und übersenden Ihnen anbei Ihr bei uns domiziliertes Akzept de
M. 1500,— per 23. cr.
wofür wir Sie val. per dato w. v. belasten.

Für Domizilprovision belasten wir Sie mit
M. 1,50 val. per dato w. v.

Einschreiben
Einl. Domizil.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Sämtliche von der Kundschaft übermittelten Anzeigen zur Einlösung von Domizilen werden in einem Buche vorgemerkt, das der Kasse übersandt wird, die sich hieraus die notwendigen Notizen macht, um das Akzept bei Präsentation einzulösen (siehe S. 32).

Fungiert die Bank auf einem Wechsel als Notadresse und löst sie ihn am Fälligkeitstage „zu Ehren des Giros" ihres Kunden ein (siehe S. 99), so muss der Kunde hiervon Mitteilung erhalten und für den Betrag, den die Bank verauslagt hat, belastet werden.

Die Mitteilung würde etwa folgendermassen lauten:

Berlin, den 2. August 1903.

Herren Franz Schiller & Co., Krefeld.

Wir teilen Ihnen hierdurch höfl. mit, dass wir heute unter Protest zu Ehren Ihres Giros

M. 250,— per 31. Juli a./hier,
„ 3,80 Protestspesen,
„ 0,50 unsere Minimalprovision,
„ 0,40 Porto.
M. 254,70 val. per dato

w. v. zu Ihren Lasten eingelöst haben.

Den Wechsel und die Protesturkunde fügen wir bei.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Wir haben gesehen (S. 28), dass Schecks, die auf die Bank gezogen werden, vom Kunden in der Regel avisiert werden, namentlich dann, wenn er sie weiter begibt (an Order stellt).

Ebenso wie Schecks, zieht die Kundschaft häufig Tratten auf die Bank, die einige Tage, zuweilen erst einige Wochen nach dem Tage der Ausstellung fällig sind. Namentlich die ausländischen Kommittenten bedienen sich ihrer, wenn der Gegenwert an einem bestimmten Tage ausgezahlt werden soll. Die Tratten müssen vorher avisiert werden, sonst weigert sich die Bank, sie einzulösen. Ein solches Avis lautet etwa folgendermassen:

Paris, den 29. Juli 1903.

An die X-Bank, Berlin.

Wir teilen Ihnen hierdurch höfl. mit, dass wir
M. 1570,30 per 5. August a. c.
auf Sie entnommen haben, die wir Ihrem Schutze zu unseren Lasten empfehlen.

Hochachtungsvoll
Jacques Cunard & Co.

Das Korrespondenzbureau erhält sämtliche Avise und notiert sie auf Bogen oder in Bücher, die es der Kasse übersendet (siehe S. 32).

Briefe, wie den eben erwähnten, hat das Korrespondenzbureau ebenfalls häufig zu schreiben. Es geschieht in allen Fällen, wo die Bank Schecks oder Tratten auf andere Firmen, besonders auf ausländische, zieht. Wir haben gesehen (S. 195), dass der Bedarf der Kundschaft an Devisen meistens durch Ziehungen von Schecks oder Tratten (die bei „Auszahlungen" angewendet werden) befriedigt wird. Auch dann, wenn Arbitragetransaktionen ausgeführt werden, wird durch Schecks oder Tratten über das Guthaben im Auslande verfügt.

Einige weitere Beispiele erläutern den Devisenverkehr zwischen der Bank und ihrer Kundschaft:

Dresden, den 20. Juli 1903.

An die X-Bank, Berlin.

Wir gestatten uns die höfliche Anfrage, wie Sie uns
Kr. 30000,— Auszahlung Wien per 25. cr.
überlassen würden, und bitten Sie, uns bis morgen Mittag telegraphisch Bescheid zukommen zu lassen.

Hochachtungsvoll
S. Friedländer & Sohn.

Friedländersohn, Dresden.

Erlassen Euch 30000 Wien 8550 telquel[1]) sofort Draht.
X-Bank.

---

[1]) telquel = franko jeder Spesen.

X-Bank, Berlin.

Einverstanden. Friedländersohn.

Berlin, den 21. Juli 1903.

Herren S. Friedländer & Sohn, Dresden.

Wir bestätigen unseren heutigen Depeschenwechsel, als dessen Resultat wir Ihnen

Kr. 30000,— Auszahlung Wien per 25. cr. à 85 1/2 % telquel überlassen.

Wir fügen die Abrechnung hierüber bei und belasten Sie für

M. 25650,—

val. per 25. cr. w. v., franko über Konto.

Hochachtungsvoll

X-Bank.

Dresden, den 21. Juli 1903.

An die X-Bank, Berlin.

Wir beziehen uns auf unseren heutigen Depeschenwechsel und akzeptieren von Ihnen

Kr. 30000,— Auszahlung Wien per 25. cr. à 85 1/2 telquel.

Hochachtungsvoll

S. Friedländer & Sohn.

Berlin, den 31. Juli 1903.

An die X-Bank, Berlin.

Wir ersuchen Sie höfl., folgende Schecks ausschreiben zu lassen und uns morgen Nachmittag an Ihrer Kasse zu reservieren:

Frs. 3212,50 Ordre des Herrn Jules Hirsch, Paris.

£. 13/5/— „ „ „ John Smith, London.

Hochachtungsvoll

Eduard Liebig & Co.

Berlin, den 31. Juli 1903.

Herren Eduard Liebig & Co., Berlin.

Einliegend überreichen wir Ihnen

Frs. 3212,50 Scheck a./Paris, Ordre des Herrn Jules Hirsch, Paris,

£. 13/5/— „ „ London „ „ „ John Smith, London

und belasten Sie laut einliegender Nota mit
M. 2875,60 val. 31. cr.
wie vorstehend. Hochachtungsvoll
X-Bank.

Akzept-Kredite bedingen folgende Korrespondenzen:

Berlin, den 20. Juli 1903.

An die X-Bank, Berlin.

Einliegend überreichen wir Ihnen
M. 50000,— per 21. Oktober a. c., Ordre eigene
und bitten Sie, die Tratte gefl. mit Ihrem Akzept zu versehen und uns zurückzusenden. Hochachtungsvoll
Eine Tratte. Gustav Bachwitz & Co.

Berlin, den 21. Juli 1903.

Herren Gustav Bachwitz & Co., Berlin.

Wir besitzen Ihr Geehrtes vom 20. cr. und überreichen Ihnen anbei
M. 50000,— Akzept a./uns per 21. Oktober a. c.
Dagegen belasten wir Sie mit
M. 50000,— val. per 21. Oktober a. c.
w. v. auf Konto franko, sowie für $^1/_4$% Akzeptprovision mit
M. 125,— val. per dato
wie vorstehend.

Stets gern zu Ihren Diensten, empfehlen wir uns Ihnen
Hochachtungsvoll
X-Bank.

Der Gegenwert für das Akzept wird dem Kunden, wie aus dem Beispiel ersichtlich ist, Valuta des Fälligkeitstages des Akzeptes belastet. Häufig wird die Valuta um einige Tage früher gestellt (im allgemeinen um 1 — 3 Tage), sodass der Kunde schon vorher für die Deckung des Akzeptes zu sorgen hat.

Wird der Akzeptkredit prolongiert, so sendet der Kunde gewöhnlich einen Tag vor Fälligkeit des alten Wechsels die neue Tratte zur Akzeptunterschrift. Gleichzeitig beauftragt er die Bank, das Akzept gegen Bezahlung des Gegenwertes an eine andere,

von ihm benannte Firma auszuliefern; es ist eine Firma, wo er das Akzept diskontiert. So kann er durch Verkauf des neuen Akzeptes das alte begleichen, ohne dass er nötig hätte, ausser den Diskontzinsen bares Geld einzuzahlen.

Das Azkept wird in unserem Beispiel auf Konto franko belastet. Bei vielen Banken wird für diese Geschüfte ein Separatkonto errichtet (Gustav Bachwitz & Co. Akzeptenkonto). Franko müssen die Akzepte jedenfalls über das Konto geführt werden, da die Provision getrennt berechnet wird.

Das Korrespondenzbureau notiert die von der Bank unterzeichneten Akzepte in ein Buch, das der Kasse übersandt wird (s. S. 32).

4. Börsen- und Effekten-Korrespondenz.

Die Börsen- und Effekten-Korrespondenz bereitet keinerlei Schwierigkeiten. Wie erwähnt, wird im allgemeinen jeder Auftrag schriftlich bestätigt. Wird der Auftrag ausgeführt, so wird gleichzeitig hiervon Anzeige gemacht, z. B.:

Berlin, den *10. Juli* 1903.

Herrn Josef Gebhardt, Essen.

In Ausführung Ihrer gefl. *telegraphischen* Ordre

überlassen wir Ihnen	übernehmen wir von Ihnen
M. 60000 Diskonto-Kommandit-Ant. à 187% per Ultimo cr.	*M. 15000 Deutsche Bank-Aktien à 210% per Ultimo cr.*
.....	.....
.....	.....
.....	.....

was Sie gleichlautend vorzumerken belieben.

Schluss-Schein fügen wir bei.

Hochachtungsvoll

X.-Bank.

Dieses Formular ist für die Ausführungen der Termingeschäfte bestimmt. Soll die Ausführung von Kassageschäften angezeigt werden, so wird noch die Berechnung beigefügt und im Formular darauf hingewiesen.

Waren die Ordres nicht ausführbar, so werden sie entweder bis zum Ultimo des Monats in Nota genommen oder „zur Erneuerung" zurückgegeben (s. S. 144).

Das folgende Schema lässt beide Möglichkeiten zu:

Berlin, den 190

.....

Wir empfingen ..... und $\frac{\text{geben Ihnen}}{\text{nehmen}}$

die gütigst erteilte... Ordre... zum

Kauf von	Verkauf von
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

die zu unserem Bedauern heute unausführbar war....,

zur gefl. Erneuerung zurück.

bis ..... in Nota.

Hochachtungsvoll

X.-Bank.

Die Prolongation von Effekten wird dem Kunden gleichfalls sofort angezeigt. Die Berechnung folgt, nachdem die Liquidationskurse festgestellt sind (Beispiel S. 289).

„Zeichnet" jemand ein Effekt bei der Emission, so erhält er zunächst eine Bestätigung über die Zeichnung und später eine Mitteilung, welcher Betrag auf die Zeichnung entfallen ist (s. S. 289).

Die Anzeigen, dass Effekten an- oder verkauft worden sind, macht das Korrespondenzbureau nach den Börsenbüchern (s. S. 161 und S. 185) Zur Kontrolle darüber, dass das Börsenbureau alle Aufträge ordnungsgemäss aufgegeben hat, vergleicht der Korrespondent die Limite, auch die schon früher erteilten, die in ein Buch geschrieben werden, mit dem Kurszettel. Diese Kontrolle

Berlin, den *26. Juli 1903.*

Herrn Josef Gebhardt, Essen.

Wir benachrichtigen Sie hierdurch von der heute für Ihre werte Rechnung erfolgten

Hereinnahme von	Hineingabe von:
M. 15000 Deutsche Bank-Aktien.	*M. 60000 Diskonto-Kommandit-Ant.*
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Wir lassen die Berechnung hierüber folgen; einstweilen wollen Sie gefl. konform Notiz nehmen. Die Schlussnote folgt. Hochachtend

X.-Bank.

Berlin, den *12. Juli* 1903.

Herrn Josef Gebhardt, Essen.

Aktien der Terraingesellschaft:

„Neuer Botanischer Garten".

Wir empfingen Ihr Geehrtes vom *11. ct.* und haben von Ihrer Zeichnung **M.** *20000* rubr. *Aktien mit vierteljährlicher Sperrverpflichtung* Notiz genommen.

Von dem Resultat werden wir Sie s. Z. in Kenntnis setzen.

Hochachtungsvoll

X.-Bank.

Berlin, den *12. Juli* 1903.

Herrn Josef Gebhardt, Essen.

Hierdurch benachrichtigen wir Sie ergebenst, dass auf Ihre Zeichnung *von M. 20000 — Aktien der Terraingesellschaft „Neuer Botanischer Garten"* ein Betrag von M. *5000* entfallen ist.

Die Berechnung darüber werden wir Ihnen laut Prospekt p. *17. ct.*[1]) erteilen, sofern Sie inzwischen nichts Gegenteiliges bestimmen.

Die Schlussnote fügen wir bei. Hochachtungsvoll

X.-Bank.

Schlussnote.

[1]) Bei Neu-Emissionen werden die Stücke gewöhnlich nicht sofort geliefert, sondern erst einige Tage später. Der Termin der Lieferung wird im Prospekt (S. 182) bekannt gemacht; gleichzeitig werden die Stücke an demselben Tage abgerechnet; Stückzinsen bis dahin berechnet usw.

ist sehr wichtig, weil ohne sie ein Fehler erst durch die Anfrage des Kunden entdeckt werden würde, inzwischen aber die Börsenkurse Schwankungen aufweisen, die zu grossen Verlusten für die Bank führen können. Bei jeder Anzeige eines Effektenkaufs per Kassa wird dem Kunden mitgeteilt, dass er für den Betrag der Nota belastet, für die Stücke auf Depotkonto (A, B oder Stückekonto) erkannt ist. Beim Verkauf wird er umgekehrt für die Stücke belastet und für das Geld erkannt. Bei Termingeschäften erfolgt diese Anzeige bei Erteilung der Abrechnung am Ultimo.

Ein- oder Ausgänge von Wertpapieren sind ebenfalls zu bestätigen; es geschieht nach dem Effekten-Ein- und Ausgangsbuch (siehe S. 232):

Berlin, den 10. Juli 1903.

Herrn Josef Gebhardt, Essen.

Wir empfingen heute von Ihnen per Post franko, Wert 600 M. versichert[1]),

M. 10000 3 % Deutscher Reichsanleihe,

wofür wir Sie auf Depotkonto A erkennen. Ein Nummernverzeichnis fügen wir bei.

Hochachtungsvoll

Nummernverzeichnis. X.-Bank.

5. Konsortial-Korrespondenz.

Die Konsortialgeschäfte erfordern eine sehr vielseitige Korrespondenz. Die wichtigsten Fälle sind in den folgenden Beispielen zusammengestellt. Sie illustrieren die Übernahme einer Stadtanleihe, sowie die Gründung, Tätigkeit und Auflösung des Konsortiums. Zur näheren Erläuterung verweisen wir auf die Ausführungen auf S. 14 und S. 303.

---

[1]) Um Portospesen zu ersparen, werden die Wertpackete oft nur mit 600 M. Wertangabe deklariert und der Mehrwert bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Verlust versichert.

Beispiele.

Berlin, den 1. März 1903.

An den Magistrat der Stadt Guben.

Wie wir aus den Zeitungen ersehen, ist dem verehrlichen Magistrat die Genehmigung zur Ausgabe einer $3\,^1/_2$ prozentigen Anleihe in Höhe von 1 000 000 M. erteilt worden.

Da wir die Absicht haben, ein Gebot auf diese Anleihe abzugeben, bitten wir ergebenst um Übersendung der Übernahmebedingungen.

Hochachtungsvoll

X.-Bank.

Berlin, den 4. März 1903.

Herren Fritz Kurzer & Co., Bankgeschäft, Guben.

Wie Ihnen bekannt, ist dem dortigen Magistrat die Genehmigung zur Ausgabe einer $3\,^1/_2$ prozentigen Anleihe in Höhe von einer Million Mark erteilt worden. Indem wir Ihnen anliegend eine Kopie der Übernahmebedingungen überreichen, gestatten wir uns die ergebene Anfrage, ob Sie bereit wären, in Gemeinschaft mit uns und vielleicht noch mit einigen befreundeten Firmen, ein Gebot auf diese Anleihe abzugeben.

Ihren werten Nachrichten entgegensehend, zeichnen wir

hochachtend

X.-Bank.

Guben, den 5. März 1903.

An die X.-Bank, Berlin.

$3\,^1/_2$ proz. Anleihe der Stadt Guben von 1903.

Im Besitze Ihres Geehrten vom 4. cr., danken wir Ihnen verbindlichst für Ihre Anregung und erklären uns gern bereit, uns an dem Gebote auf die rubrizierte Anleihe mit einer Quote von

25 % (fünf und zwanzig %)

zu beteiligen. Wir bitten uns gefl. zu sagen, welchen Kurs Sie in Aussicht genommen haben. Wir glauben in Anbetracht der augenblicklichen Geldverhältnisse nicht über 99,25 hinausgehen zu dürfen.

Ihre weiteren Nachrichten erwartend, zeichnen wir

hochachtend

Fritz Kurzer & Co.

Berlin, den 6. März 1903.

Herren Fritz Kurzer & Co., Guben.

$3\frac{1}{2}$ proz. Anleihe der Stadt Guben von 1903.

Wir besitzen Ihr Geehrtes vom gestrigen Tage und bemerken uns gern, dass Sie sich an der Übernahme der rubrizierten Anleihe mit einer Quote von

25 %

zu beteiligen wünschen.

Wir haben zur Teilnahme am Konsortium heute noch die Firmen Ernst Hensel in Cottbus, Curt Fehr & Co. in Breslau und den Bankverein in Forst aufgefordert und werden Ihnen nach Empfang der Antworten weiter berichten.

Den angegebenen Kurs halten wir für angemessen und werden allenfalls nur wenige Pfennige höher bieten.

Hochachtend
X.-Bank.

Briefe an Ernst Hensel in Cottbus, Curt Fehr & Co. in Breslau und an den Bankverein in Forst.

Berlin, den 6. März 1903.

Wir haben die Absicht, in Gemeinschaft mit der Firma Fritz Kurzer & Co., Guben, ein Gebot auf die neue $3\frac{1}{2}$ proz. Anleihe der Stadt Guben abzugeben und bitten Sie daher, uns zu sagen, ob Sie sich an diesem Gebot zu beteiligen wünschen und eventuell mit welcher Quote. Über den zu bietenden Kurs würden wir uns vorher mit Ihnen verständigen.

Wir fügen eine Kopie der Übernahme-Bedingungen bei und zeichnen

hochachtend
X.-Bank.

Forst, den 7. März 1903.

An die X.-Bank, Berlin.

Im Besitze Ihres werten gestrigen Schreibens sind wir bereit, uns an der Übernahme der $3\frac{1}{2}$ prozentigen Gubener Stadt-Anleihe mit Nominal M. 200 000,—
zu beteiligen und bleiben weitere Nachrichten gern erwartend

hochachtend
Bankverein in Forst.

Ernst Hensel, Cottbus beteiligt sich mit 15 % = M. 150000; Curt Fehr & Co., Breslau, lehnen die Offerte ab.

Berlin, den 8. März 1903.

3½ proz. Anleihe der Stadt Guben von 1903.

An den Bankverein in Forst i./L.

Wir besitzen Ihr geehrtes Schreiben vom 7. cr. und haben davon Notiz genommen, dass Sie sich an der Übernahme der rubrizierten Anleihe mit

20 %

zu beteiligen wünschen.

Wir haben heute einen Kurs von 99,27 geboten, womit wir Sie einverstanden hoffen.

Hochachtend

X.-Bank.

Ein ähnlicher Brief wird an Ernst Hensel gerichtet, nur statt der Beteiligung von 20 % eine solche von 15 % bestätigt.

Berlin, den 8. März 1903.

Herren Fritz Kurzer & Co., Guben.

In Verfolg unseres Schreibens vom 6. d. Mts. teilen wir Ihnen ergebenst mit, dass sich der Bankverein in Forst und die Firma Ernst Hensel in Cottbus bereit erklärt haben, das Konsortial-Geschäft mit uns gemeinschaftlich zu machen. Der Bankverein in Forst beteiligt sich mit einer Quote von 20 %, die Firma Ernst Hensel, Cottbus, mit einer solchen von 15 %, während wir restliche 40 % selbst übernehmen. Wir haben heute, Ihr Einverständnis voraussetzend, im Namen des Konsortiums einen Kurs von 99,27 geboten und werden Sie von dem Resultat prompt in Kenntnis setzen.

Hochachtend

X.-Bank.

Berlin, den 8. März 1903.

Verehrl. Magistrat in Guben.

Auf Grund der uns übermittelten Bedingungen bieten wir im Namen eines Konsortiums, bestehend ausser uns als dessen Leiterin aus der Firma: Fritz Kurzer & Co., dort, dem Bankverein

in Forst und Herrn Ernst Hensel in Cottbus, auf die neue $3^1/_2$ prozentige Anleihe im Betrage von einer Million Mark, für je 100 Mark Nominal den Preis von M. 99,27 zuzüglich der laufenden Stückzinsen, sonst in Gemässheit der Übernahme-Bedingungen. Wir halten uns an unsere Offerte bis zum 12. dieses Monats, mittags 12 Uhr gebunden.

Hochachtend
X.-Bank.

Berlin, den 12. März 1903.

Verehrl. Magistrat in Guben.

Aus Ihrer heutigen Depesche bemerken wir uns, dass unserem Konsortium der Zuschlag auf die neue $3^1/_2$ prozentige Anleihe erteilt worden ist. Die Übernahme der Stücke hat durch uns gegen Zahlung des Betrages den Bedingungen gemäss am 25. d. Mts. zu erfolgen; wir werden Ihnen an dem genannten Tage den Betrag prompt remittieren. Einen Schlussschein fügen wir bei, indem wir das Konto des Magistrats für halben Stempel mit

M. 99,30 val. per dato,

w. v. belasten.

Hochachtend
X.-Bank.

Briefe an alle Konsortial-Mitglieder.

Berlin, den 12. März 1903.

$3^1/_2$ prozentige Anleihe der Stadt Guben.

Unter Bezugnahme auf unsere Korrespondenz in der rubrizierten Angelegenheit teilen wir Ihnen hierdurch mit, dass uns heute der Zuschlag auf obige Anleihe zum Kurse von 99,27 % und Zinsen vom 1. Januar 1903 ab, erteilt worden ist. Wir bitten Sie, uns zu bestätigen, dass Sie an diesem Geschäfte mit

25 % [1])

beteiligt sind.

Den Gegenwert haben wir gegen Abnahme der Stücke per 25. d. Mts. der Stadtgemeinde anzuschaffen.

Den auf Ihren Anteil entfallenden Betrag werden wir zur Zeit einfordern.

Hochachtend
X.-Bank.

---

[1]) In den Briefen an die anderen Mitglieder steht hier 20 oder 15 %.

Brief der Konsortialmitglieder an die Bank.

. . . . ., den 14. März 1903.

Wir besitzen Ihre geehrten Zeilen vom 12. cr. und bemerken uns daraus, dass uns der Zuschlag auf die neue Anleihe à 99,27 % erteilt worden ist. Wir bestätigen Ihrem Wunsche gemäss, dass wir an dem Übernahme-Geschäft mit einer Quote von

25 % (20 oder 15 %)

beteiligt sind.

Von den übrigen Mitteilungen haben wir bestens Notiz genommen und zeichnen hochachtend

. . . . . .

Guben, den 22. März 1903.

An die X.-Bank, Berlin.

Von dem uns per 25. cr. zu zahlenden Betrage benötigen wir vorläufig nur ca.

M. 500 000,—,

die Sie gefl. zum genannten Tage unserem Giro-Konto bei der Reichsbank überweisen wollen. Den Rest unseres Guthabens belieben Sie uns auf Depositenkonto bis auf Abruf zu kreditieren. Wir nehmen an, dass Sie uns den üblichen Depositalzinssatz vergüten werden.

Hochachtend

Magistrat der Stadt Guben.

Berlin, den 23. März 1903.

An den Magistrat der Stadt Guben.

Im Besitze des geehrten Schreibens haben wir von Ihren Mitteilungen bestens Kenntnis genommen, berechnen laut beifolgender Nota die uns zugeschlagenen

M. 1 000 000,— Ihrer Stadt-Obligationen von 1903

mit

M. 1 011 400,— val. per 25. März

für Ihr Credit und bitten um Einsendung von

M. 500 000,— Obligationen in gemischten Stücken.

Die übrig bleibenden

M. 500 000,— Obligationen

wollen Sie einstweilen auf Depotkonto gutschreiben.

Ihrer Weisung zufolge überweisen wir Ihnen morgen ohne weiteres Avis

M. 500000,— val. per 25. März

zu Lasten Ihres werten Kontos.

Den Empfang bitten wir uns zu bestätigen.

Hochachtend
X.-Bank.

Briefe an alle Konsortial-Mitglieder.

Berlin, den 23. März 1903.

Der Stadtgemeinde in Guben haben wir à Konto der übernommenen M. 1000000,— $3^1/_2$ prozentige Gubener Stadt-Anleihe von 1903 per 25 cr.

M. 500000,—

zu vergüten.

Wir bringen diesen Betrag zu Gunsten des Konsortial-Kontos zur Einforderung, indem wir Sie pro rata Ihrer Beteiligung von 25 % (20 bezw. 15 %) mit

M. 125000 (M. 100000 bezw. M. 75000)

val. per 24. März w. v. belasten.

Der Prospekt zur Einführung der Anleihe an der hiesigen Börse dürfte demnächst von der Zulassungsstelle genehmigt werden; wir werden alsdann mit der Subskription vorgehen.

Hochachtend
X.-Bank.

Guben, den 24. März 1903.

An die X.-Bank, Berlin.

Wir bekennen uns zum Empfange Ihres Geehrten vom 23. cr., nehmen davon Vormerkung, dass Sie

M. 500000,— per 25. März

zur Einforderung bringen und überweisen Ihnen heute zum Ausgleich des uns belasteten Anteils hiervon

M. 125000,— val. per 25. März

für unser Credit.

Wir bitten um Empfangsbestätigung und zeichnen

hochachtend
Fritz Kurzer & Co.

In gleichem Sinne schreiben die anderen Konsortial-Mitglieder an die Bank.

Nunmehr folgen die Verhandlungen mit den Konsorten über den Kurs, zu dem die Anleihe an der Börse eingeführt werden soll. Man einigt sich auf 99,80 %. Der Prospekt wird von der Zulassungsstelle der Berliner Börse genehmigt. Die Zeichnung findet am 1. April 1903 statt.

Briefe an die Konsortial-Mitglieder.

Berlin, den 1. April 1903.

Konsortium M. 1000000 3½ proz.
Gubener Stadt-Anleihe von 1903.

Wir beehren uns, Ihnen ergebenst mitzuteilen, dass bei der heutigen Subskription der rubr. Anleihe in Summa

M. 820000

gezeichnet worden sind, die wir laut anliegender Berechnung mit

M. 826913,70 val. per 5. April 1903[1])

dem Konsortial-Konto kreditieren, indem wir die Stücke dem Depot-Konto belasten.

Wir bringen das ungefähre Guthaben des Konsortiums

M. 800000,—

unter die Beteiligten p. 7. April 1903 zur Ausschüttung und erkennen Sie für den auf Sie entfallenden Betrag hieran mit

M. 200000 (160000 bezw. 120000)

Valuta per 7. April w. v.

Hochachtend
X-Bank.

Der Empfang der Briefe und die Gutschrift des Betrages werden von den Mitgliedern bestätigt.

Die vom Magistrat noch nicht bezogenen Stücke sind inzwischen abgefordert und eingesandt worden. Am 10. April kündigt der Magistrat den Rest seines Guthabens per 15. April.

---

[1]) Das ist der Tag der Lieferung; siehe Anmerkung zu S. 289.

Briefe an die Konsortial-Mitglieder.

Konsortium M. 1000000 $3^1/_2$ proz.
Gubener Stadt-Anleihe von 1903.

Berlin, den 11. April 1903.

Wir bitten gefl. davon Notiz zu nehmen, dass der Magistrat heute per 15. April den Rest seines Guthabens gekündigt hat.

Das Konsortial-Konto weist nach Vergütung des betreffenden Betrages an den Magistrat und unter Berücksichtigung der bis jetzt zu Kursregulierungszwecken aufgenommenen M. 20000,— Stadt-Anleihe einen Debetsaldo von

ca. M. 500000,—

auf, den wir per 15. April einfordern. Auf Ihre Beteiligung von 25% (20%, 15%)

am Konsortium entfallen

M. 125000,— (M. 100000, 75000),

für die wir Sie val. per 15. April w. v. belasten.

Hochachtend
X-Bank.

Briefe an die Konsortial-Mitglieder.

Konsortium M. 1000000 $3^1/_2$ proz.
Gubener Stadt-Anleihe von 1903.

Berlin, den 20. April 1903.

Nachdem der Stückebestand des rubr. Konsortiums nunmehr ausverkauft ist, bringen wir es per 22. April a. c. zur Auflösung. Unter Berücksichtigung sämtlicher Spesen, ergibt sich ein Nettogewinn von

M. 2460,50,

an dem Sie pro rata Ihrer Beteiligungsquote von 25% (20% bezw. 15%) mit

M. 615,10 (M. 492,10 bezw. 369,10)

partizipieren, wofür wir Sie val. per 22. April cr., franko, w. v. erkennen.

Wir bitten Sie, uns gefälligst zu bestätigen, dass hiermit Ihre sämtlichen Ansprüche an das Konsortium ihre Erledigung gefunden haben.

Hochachtend
X-Bank.

VIII. Die Buchhalterei.

Litteratur:

Brosius, Lehrbuch der Bankbuchhaltung. Leipzig 1903.

1. Allgemeines.

Ein grosser Teil der buchhalterischen Arbeiten ist schon in den früheren Kapiteln eingehend besprochen worden. Bei der Darstellung der Funktionen jedes einzelnen Bureaus wurde auf die Grundbuchungen (Kassa und Primanota) hingewiesen; ebenso sind die Skontren und deren Abschlüsse ausführlich erklärt worden.

Die Kassabücher werden immer im Kassenbureau geführt; bei den anderen Büchern lässt sich ein im allgemeinen geltendes Prinzip nicht festlegen. Wie erwähnt, haben die grossen Banken in der Mehrzahl eine besondere Primanoten-Abteilung eingerichtet. Zuweilen werden die Primanoten in den verschiedenen Bureaus geführt und zwar in jedem Bureau diejenigen Bücher, die die Geschäftsvorfälle in einem besonderen Geschäftszweig darstellen sollen (z. B. die Wechsel-Primanota im Wechselbureau usw.).

Ebenso wenig einheitlich werden die Arbeiten verteilt, welche die Skontrobuchhaltung betreffen. Einige Banken lassen sie in der Buchhalterei vornehmen, andere in den Bureaus, deren Geschäftsvorfälle sie enthalten (Wechselskontro im Wechselbureau usw.).

Von den Hilfsbüchern wurde eines bisher noch nicht erläutert, obgleich es das umfangreichste und wichtigste ist: das Kontokorrent. Bekanntlich enthält dieses Buch für jede Firma, mit der die Bank in Geschäftsverbindung steht, ein Konto. Es ist ein „lebendes“ oder Personenkonto zum Unterschied der „toten“ oder Sachkonten (Effektenkonto usw.). Ein Skontro ist das Kontokorrent deshalb, weil es ebenso wie die anderen Skontren dazu dient, das entsprechende Hauptbuchkonto zu spezialisieren. Während dieses nur die monatlichen Umsatzziffern im Debet und Credit in je einer Summe enthält, führen die Skontren bekanntlich

jeden einzelnen Vorfall getrennt auf. Ihr Abschluss entspricht dem im Hauptbuch; beim Kontokorrent zwar nicht der Abschluss jedes einzelnen Kontos, aber die Summe aller Konten dem Kontokorrent-Konto im Hauptbuch.

Ausser der Führung des Kontokorrents gehören zu den Arbeiten der Buchalterei noch die Anfertigung der Abschlussarbeiten und die Aufstellung der Bilanz. In den grösseren Banken existiert für die Anfertigung der Bilanz oft noch eine besondere Abteilung, die Hauptbuchhalterei, wo Journal und Hauptbuch geführt werden.

Als Buchhaltungsystem kommt bei allen Banken die doppelte Buchführung in Anwendung. Ihr muss schon eines sicheren Kontrolldienstes wegen der Vorzug gegeben werden (siehe S. 55). Im Grossbetriebe ist die doppelte Buchführung auch aus anderen Gründen unentbehrlich. Durch ihr Prinzip, dass über jeden Geschäftsvorfall auf dem einen Konto eine Belastung, auf dem anderen eine Kreditierung erscheinen muss, wird eine Sicherheit geschaffen, dass die Bücher richtig geführt sind. Denn wegen dieses Prinzips muss die Summe sämtlicher Debetposten gleich der Summe sämtlicher Creditposten sein. Das ist bei der einfachen Buchhaltung nicht möglich und schon deshalb ist diese im Grossbetriebe nicht brauchbar. Dazu kommt, dass man mit Hilfe der einfachen Buchführung nicht die an den einzelnen Geschäftszweigen erzielten Gewinne feststellen kann. Es liegt aber im Bankgewerbe wie in jedem grösseren Unternehmen im Interesse der Leitung, jederzeit zu wissen, an welchem Geschäftszweige Nutzen erzielt und an welchem Schaden erlitten wurde.

Bei den meisten Banken, namentlich im Grossbetriebe, werden mit der doppelten Buchführung auch einige Einrichtungen aus dem System der amerikanischen Buchführung in Verbindung gebracht. Vollkommen nach dem theoretischen Schema der Buchhaltungslehre werden wohl die Bücher nirgends angelegt. Überall spielen Zweckmässigkeit, Umfang des Geschäfts, Eigenheiten des Betriebs usw. eine grosse Rolle. Das System der amerikanischen Buchhaltung besteht bekanntlich darin, dass die einzelnen Posten tabellarisch gebucht werden. Primanota und Journal sind vereinigt, indem die Primanoten mit einer Anzahl von Rubriken verbunden sind, von denen jede einem Sachkonto dient, sodass jeder Primanotenposten sofort auf zwei Sachkonten übertragen werden kann. Eine vollkommen reine amerikanische Buchführung wird selten angewandt,

aber das System der Tabelle ist doch sehr häufig eingeführt. Wie die Anlage unter Benutzung dieses Prinzips erfolgt, ist aus den Beispielen S. 120 (Wechsel-Primanota) und S. 252 (Effekten-Primanota) zu ersehen. Es geht daraus hervor, welche Vereinfachung der Gebrauch mehrerer Rubriken bedeutet.

2. Die Anlage des Kontokorrents.

Schon in mittleren Betrieben wäre es unmöglich, die Führung des Kontokorrents nur einem Beamten zu überlassen. Die grosse Anzahl der Konten zwingt zur Teilung. Diese kann nach verschiedenen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Gewöhnlich wird zunächst zwischen den Loro- und Nostrokonten unterschieden. Unter dem Konto loro (im Singular suo) versteht man, wie erwähnt, ein solches, das für die Geschäfte der Kundschaft bei der Bank bestimmt ist; auf das Konto nostro (im Singular mio) werden die eigenen Geschäfte der Bank bei anderen Firmen gebucht.

Innerhalb dieser beiden Abteilungen der Kontokorrent-Buchhalterei (der Loro- und Nostro-Abteilung) werden die Arbeiten in der Regel wieder nach den Namen der einzelnen Kunden verteilt. So unterscheidet man z. B. zwischen dem Kontokorrent A-C, D-F usw. Ferner führt man noch das Konto pro Diverse, das die Geschäfte mit kleineren Kunden enthält, die gelegentlich einmal die Bank beschäftigt haben, wofür sich die Einreihung unter die anderen Kontokorrent-Kunden nicht verlohnt.

Jeder Buchhalter hat nach dieser Einteilung einen bestimmten, alphabetisch geordneten Kundenkreis vor sich. Aber in seinem Buche werden noch weitere Spezialisierungen vorgenommen. Es wird nämlich nicht immer für jeden Kunden nur ein Konto geführt, sondern es werden häufig deren mehrere angelegt. Denn es kommt vor, dass die Kunden so verschieden geartete Transaktionen machen, dass es unmöglich wäre, zum mindesten den Überblick erschweren würde, wenn man sie alle auf dasselbe Konto buchen wollte.

Wie erwähnt, pflegen die Banken ihren grösseren Kunden nicht bei jedem Geschäft (z. B. Diskont- oder Effektengeschäft) die Provision in der Nota zu berechnen, sondern oft wird vereinbart, sie im Ganzen vom Umsatz auf dem Konto und zwar von dessen grösserer Seite in Ansatz zu bringen.

Werden nun Transaktionen gemacht, für die keine Provision zu zahlen ist, so müssen sie entweder auf diesem Konto als

„provisionsfrei" notiert werden, oder es ist ein besonderes Konto zu führen. So pflegt man ein Scheck-Konto einzurichten, das den Scheck- und Inkasso-Verkehr aufnimmt, der in der Regel franko Provision ausgeführt wird. Das provisionsfreie Konto muss immer ein Guthaben aufweisen. Ähnlichkeit mit dem Scheck-Konto hat auch das sogenannte Depositen-Konto. Es ist das Bestreben der Banken, die überschüssigen Barmittel der weitesten Kreise des Publikums anzusammeln und nutzbringend zu verwerten. Man nennt die bei den Banken vom Publikum hinterlegten Summen Depositengelder und spricht dementsprechend von Depositenkonten.

Eigene Akzepte der Bank, vom Kunden ausgestellt, werden auch bei vielen Instituten auf ein besonderes Kontokorrent-Konto, das Akzeptenkonto, gebucht. Dieses ist nicht mit dem Akzeptenkonto als Sachkonto des Hauptbuches zu verwechseln, das dazu dient, die Akzeptverbindlichkeiten der Bank festzustellen.

Die Provision für die von der Bank eingegangene Akzeptverpflichtung (Akzeptprovision) wird dem Kunden gewöhnlich sofort bei der Leistung der Akzeptunterschrift auf dem regulären Konto, dem Konto ordinario, belastet, sodass das Akzeptenkonto provisionsfrei geführt werden kann.

Seit einigen Jahren wird noch ein anderes Separatkonto eingerichtet: das Dividendenpapier-Konto. Es verdankt seine Existenz dem Beschlusse der Berliner Banken, auf die Umsätze in Papieren, die keine festen Zinsen, sondern Dividenden gewähren, sowohl beim Ankauf wie beim Verkauf eine Provision in Ansatz zu bringen. Früher wurden die Abschlüsse häufig über das Konto ordinario geführt und hierbei Provision nur von der grösseren Seite des Kontos gerechnet. Jetzt pflegt man die Provision dem Kunden sofort bei der Abrechnung zu belasten, sodass das Dividendenpapier-Konto gleichfalls provisionsfrei geführt werden kann.

Selbst wenn man alle diese Privatkonten etabliert, werden doch noch eine Anzahl von Geschäftsabschlüssen über das Konto ordinario franko Provision gebucht werden müssen. So wird z. B. bei einem Ricambio-Wechsel die gesetzliche Provision von $^1/_3$ % sofort in Ansatz gebracht (siehe S. 106). Es darf daher auf dem Konto keine weitere Provision berechnet werden. Es würde aber nicht verlohnen, hierfür ein besonderes Konto anzulegen. Umgekehrt kann man sogar einige der erwähnten Separatkonten mit

dem Konto ordinario verschmelzen und die Posten franko Provision buchen.

Ausserdem werden für besondere Geschäfte eines Kunden zuweilen noch Separatkonten geführt. Teilweise geschieht das auf Wunsch der Kunden selbst, die durch die getrennte Kontoführung leichter in der Lage sind, den erzielten Gewinn oder Verlust festzustellen.

Die Nostrokonten zerfallen ebenfalls in verschiedene Arten. Nostrokonten für Geschäfte mit ausländischen Firmen müssen sowohl in der ausländischen, wie in der deutschen Währung geführt werden. In der ausländischen deshalb, weil die Disposition über das Guthaben[1]), sowie die Abrechnung in der ausländischen Münze erfolgt, der Gegenwert aber in den Büchern der Bank auch in deutscher Währung angegeben sein muss, um ihn in den Rahmen der Gesamtbuchhaltung einfügen zu können. Es ist nicht angängig, in der Bilanz einige Konten in ausländischer Währung einzustellen. Es wäre in diesem Falle überhaupt unmöglich, den bilanzmässigen Ausgleich herzustellen.

Zu den Nostrokonten sind auch die Metakonten (conto à meta) und die Konsortialkonten zu rechnen.

Das Wesen der Metageschäfte ist schon bei der Effektenarbitrage (S. 185) erläutert worden. Das Konto muss so geführt werden, dass die Transaktionen des eigenen Platzes (hiesige Linie) aus der einen Rubrik und die des fremden Platzes aus einer zweiten Rubrik (dortige Linie) ersichtlich sind. So kann man leicht das Resultat der gesamten Metaverbindung übersehen (siehe Beispiel S. 318/319).

Die Konsortialkonten umfassen die gemeinschaftlichen Geschäfte mehrerer Bankfirmen. Wie erwähnt, werden Konsortien meistens bei den Emissionsgeschäften gebildet. Aber das braucht durchaus nicht immer der Fall zu sein. Einige Banken können z. B. ein Konsortium zu dem Zwecke bilden, grössere Summen eines bestimmten Papieres an der Börse anzukaufen. Ein Mitglied des Konsortiums übernimmt immer die Leitung und schliesst für Rechnung des Konsortiums die Geschäfte ab. Jedes Mitglied ist am Gewinn oder Verlust mit einem bestimmten Prozentsatz beteiligt. In gleichem Verhältnis haben die Mitglieder Einzahlungen

[1]) Die Bank verfügt z. B. über Frcs. 10000 auf Paris.

zu leisten, deren Höhe insgesamt dem Betrage der angekauften Werte entspricht. Verringern sich nun die Konsortialbestände durch Verkäufe von Effekten, so werden Ausschüttungen vorgenommen und zwar ungefähr in Höhe des Wertes der Verkäufe, an jedes einzelne Mitglied im Prozentsatz seiner Beteiligung am Konsortium.

Soll das Konsortium aufgelöst werden, so werden die noch vorhandenen Effektenbestände ebenfalls prozentual an die Mitglieder verteilt und der Gewinn oder Verlust repartiert.

Die Bank, welche die Leitung des Konsortiums übernommen hat, führt über alle Konsortialgeschäfte, die in dem betreffenden Wertpapier abgewickelt werden, ein Konsortialkonto als Konto des Kontokorrents. Ferner führt sie ein Konto über ihre eigene Beteiligung am Konsortium; aus diesem Konto ist ihr Gewinn oder Verlust ersichtlich. Die anderen Mitglieder des Konsortiums führen über ihre eigenen Beteiligungen ebenfalls Konten, aber nur das Konto „Eigene Beteiligung", kein Konsortialkonto (näheres siehe S. 320).

Das Kontokorrent wird nach den Kassenbüchern und Primanoten übertragen.

Im Grossbetriebe würde die Anlage eines einzigen Kontokorrent-Kontos für jeden Kunden nicht genügen. Denn werden bei der Übertragung Fehler gemacht, so können diese leicht zu grossen Misshelligkeiten führen. Falls ein Kunde z. B. sein Guthaben „überzieht", d. h. mehr abhebt, als er „gut hat", können Verluste für die Bank entstehen, wenn das Geld durch eine falsche Übertragung des Kontokorrent-Buchhalters ausgezahlt wird. Deshalb werden bei den meisten Grossbanken für dieselben Geschäftsabschlüsse zwei Kontokorrente von verschiedenen Beamten geführt. Dadurch wird auch die Gefahr von Unterschlagungen verringert.

Um zu verhindern, dass Fehler, die bei der Buchung der Primanoten gemacht und von der Kontrolle übersehen worden sind, sich auch noch in das Kontokorrent einschleichen, lässt man in der Regel das eine Konto nach den Kopien der von der Bank abgesandten Briefe übertragen, in denen ja sämtliche Belastungen und Kreditierungen enthalten sein müssen. Das andere Konto wird dann nach den Primanoten gebucht.

Bei einigen Banken werden beide Kontokorrent-Bücher in der gleichen Form angelegt. Bei anderen Instituten wählt man für das eine die Form der Staffel. Während bei der gewöhnlichen Form des Kontokorrents auf die linke Seite die Belastungen des Kunden, auf die rechte die Kreditierungen gebucht werden, reiht die Staffel sämtliche Einzahlungen und Abhebungen untereinander und zwar so, dass jeder neue Posten dem alten Saldo zugezählt oder abgezogen wird (Beispiel siehe S. 307). Der Saldo des Kontos ist daher aus der Staffel sofort zu ersehen, während er bei der anderen Form erst festgestellt werden kann, wenn beide Seiten addiert sind.

Um Fehler sofort zu entdecken, werden beide Bücher sehr oft, womöglich täglich miteinander abgestimmt.

An den Kopf des Kontos schreibt man den Namen des Kunden, sowie einige Bemerkungen über die Höhe der gewährten Kredite, über die Bedingungen, zu denen die Geschäfte abgeschlossen worden sind (Konditionen), bei den Konsortialkonten über die Höhe der prozentualen Beteiligung der Mitglieder, deren Namen usw.

8. Der Abschluss des Kontokorrents.

Mindestens nach Schluss eines jeden Jahres, in der Regel aber halbjährlich, übersenden die Banken ihren Kunden einen Konto-Auszug. Er enthält eine genaue Abschrift des Kontos und wird wie dieses abgeschlossen. Der Saldo wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Beim Abschluss sind die Zinsen für das bei der Bank hinterlegte oder von ihr entliehene Kapital zu berechnen. Wie bei den Wechsel-Abrechnungen werden auch hier der Einfachheit halber erst die sogenannten Zinsnummern festgestellt, d. h. das Produkt von Kapital mal Tagen dividiert durch 100. Der Monat wird in Berlin zu 30 Tagen berechnet.

Die Berechnung der Zinsen kann auf drei verschiedene Methoden erfolgen. Man unterscheidet:

1. die Staffelrechnung,
2. die progressive Methode,
3. die retrograde Methode.

Die Staffelrechnung (siehe Beispiel S. 307) besteht darin, dass man auf der Staffel bei jedem Posten genau die Zinsen vom Tage der Einzahlung bis zur Abhebung berechnet.

Je nachdem nun der Kunde Zinsen zu zahlen oder zu empfangen hat, werden die Zinsnummern in die Debet- oder Creditkolonne eingesetzt. Diese beiden Spalten befinden sich rechts von der für die Kapitalbeträge bestimmten Reihe (siehe Beispiel). Beim Abschluss werden die Debetnummern wie die Creditnummern addiert und hierauf die Zinsen festgestellt, indem man die Zinsnummern durch diejenige Zahl dividiert, die sich ergibt, wenn die Zahl der Tage im Jahre (360) durch den Zinssatz (Prozentsatz) dividiert wird (z. B. bei 4 % Zinsen: 90).

Wird für die vom Kunden entliehenen (Debet-)Beträge (siehe S. 307) der gleiche Zinsfuss wie für die Creditnummern berechnet, so braucht man die Zinsen nicht von beiden Nummernreihen, sondern nur von ihrer Differenz zu berechnen. Zahlt der Kunde für das entliehene Geld mehr Zinsen als für das hinterlegte, so muss die Ausrechnung getrennt erfolgen und der Zinsensaldo eingesetzt werden.

Die progressive (fortschreitende) Methode besteht darin, dass die Zinsnummern auf jeder Seite des Kontokorrents getrennt berechnet werden. Das Charakteristische dieser Methode ist, dass die Berechnung immer vom Tage der Einzahlung oder Abhebung des Geldes bis zum Tage des Kontoabschlusses vorgenommen wird. Hat A. am 15. Juli M. 1000 eingezahlt und den gleichen Betrag am 1. August abgehoben, so werden nicht wie bei der Staffel Zinsnummern vom 15. Juli bis zum 1. August gerechnet, sondern auf die Einzahlung vom 15. Juli bis zum 31. Dezember (dem Tag des Abschlusses) und auf die Abhebung vom 1. August bis zum 31. Dezember. Die Zinsen werden nur vom Saldo der Zinsnummern berechnet und auf der Seite eingesetzt, wo die grössere Ziffer an Zinsnummern vorhanden war. Um auch den Ausgleich in der (vorletzten) Reihe der Zinsnummern herzustellen, setzt man deren Saldo auf der kleineren Seite ein (siehe S. 308/309).

Häufig kommt es vor, dass einige Posten wohl ins Kontokorrent eingesetzt, aber von einem späteren Tage ab und zwar erst nach dem Abschluss zu verzinsen sind. In unserem Beispiel hat Fritz Müller am 8. November M. 10000 per 8. Februar auf die Bank entnommen. Das Geschäft muss ins Kontokorrent bereits unter dem 8. November eingetragen werden, der Betrag ist aber erst am 8. Februar fällig und daher auch erst von diesem

Staffel.

Zinssatz im Credit bis 15. Okt. 2% Zinssatz im Debet bis 15. Okt. 5%
„ „ „ „ 31. Dez. 2½% „ „ „ „ 31. Dez. 6%

Zinsen-Berechnung

für Herrn Fritz Schultz, Berlin

von ***X.-Bank.***

1902 Monat	Tag	D/C	Betrag		Tage	Zinsnummern Debet	Zinsnummern Credit
Juli	*7*	*C*	*7000*	*—*	*13*		*910*
	20	*D*	*1000*	*—*			
		C	*6000*	*—*	*20*		*1200*
August	*10*	*C*	*2116*	*50*			
		C	*8116*	*50*	*8*		*649*
	18	*D*	*3190*	*60*			
		C	*4925*	*90*	*19*		*935*
September	*7*	*D*	*1900*	*—*			
		C	*3025*	*90*	*36*		*1089*
Oktober	*13*	*C*	*100*	*—*			
		C	*3125*	*90*	*2*		*62*
							4845
	15	*C*	*3125*	*90*	*26*		*812*
November	*11*	*D*	*3600*	*—*			
		D	*474*	*10*	*34*	*161*	
Dezember	*15*	*C*	*170*	*—*			
		D	*304*	*10*	*5*	*15*	
	20	*C*	*1200*	*—*			
		C	*895*	*90*	*10*		*89*
	31	*C*	*33*	*10*		*176*	*901*
		C	*929*	*00*			
	31	*D*	*2*	*90*			
		C	*926*	*10*			
	31	*D*	*1*	*—*			
		C	*925*	*10*			

2% Zsn. a./Nr. 4845 = 26,85 C.
2½% „ a./Nr. 901 = 6,25 C.
6% „ a./Nr. 176 = 2,90 D.
Porti u. Spesen = 1,00 D.

Progressive

1‰ Provision von der grösseren Seite des Kontos.
Zinsen: im Debet 1% über, im Credit 1% unter dem Bankdiskont.

Debet. *Herrn Fritz Müller, Hamburg*

1902			Verfall		Tage	Zahlen	Betrag	
Juli	1	An Saldo-Vortrag	Juni	30	180	25966	14426	—
	4	Franz. Noten	Juli	4	176	771	438	—
	19	Domizil		19	161	4830	3000	—
August	7	Barsendung	Aug.	7	143	28600	20000	—
September	2	Effekten	Sept.	2	118	8844	7495	50
	24	Russ. Noten		24	96	617	643	70
Oktober	4	Bar	Okt.	4	86	5160	6000	—
November	8	Entnahme franko	Febr.	8	38	3800	10000	—
		Provision franko	Nov.	8	52	26	50	—
	29	Russ. Noten		29	31	750	2418	75
Dezember	2	Domizil	Dez.	2	28	245	875	—
	6	Bar		6	24	7326	30525	—
	20	Effekten		20	10	642	6423	10
	26	Domizil		26	4	120	3000	—
	31	Unterstrichene (rote) Zahlen				20	105295	05
		Durchschn. Zinssatz 4,40%						
		auf M. 20 026					244	80
		1‰ Provision						
		auf M. 77 386,30[1])					77	40
		Porti, Spesen usw.					34	—
						83917	105651	25
1903								
Januar	2	An Saldo-Vortrag	Dez.	31			25091	25

[1]) M. 105295,05 (die grössere Seite des Kontos),
— „ 10050,— (Frankoposten im Debet),
M. 95245,05
— „ 14426,— (Saldo-Vortrag, muss provisionsfrei sein, da der Kunde schon
M. 80819,05
— „ 3432,75 (Stornoposten im Credit. Dieser muss von der provisions-
M. 77386,30 besagt, dass dieselbe Summe im Debet irrtümlich belastet

Tage ab zu verzinsen. Man könnte den Posten hinsichtlich der Zinsberechnung ausser Betracht lassen, müsste ihn dann aber im Vortrag auf die neue Rechnung getrennt aufführen. Denn die

Methode.

Bankdiskont: bis 15. Oktober 4% | Durchschnitt: 4,40%.
„ 31. Dezbr. 5% |

im Kontokorrent der X.-Bank, Berlin Credit.

1902			Verfall		Tage	Zahlen	Betrag	
Juli	15	Per Barsendung	Juli	15	165	7425	4500	—
August	10	diverse Rimessen	Aug.	10	140	25838	18456	50
	22	Storno irrtüml. zuviel belastete Entnahme franko	Juni	13	195	6692	3432	75
September	4	Österr. Noten	Sept.	4	116	387	334	20
Oktober	20	Rimesse a./hier	Okt.	20	70	2578	3684	—
November	6	Barsendung	Nov.	6	54	8902	16487	55
	30	Rimesse a./hier		30			4500	—
Dezember	4	Coupons		30	30	1429	265	—
	6	Barsendung	Dez.	6	24	6840	28500	—
	25	Rimesse a./hier	Januar	5	5	20	400	—
	31	Unterstrichene (rote) Zahlen				3800	80560	—
		Saldo der Zinszahlen				20026		
		Saldo					25091	25
						83917	105651	25

im vorigen Semester für Provision auf die darin enthaltenen Posten belastet worden ist),

pflichtigen Summe des Debets abgezogen werden, da die Stornierung im Credit worden ist.)

Verzinsung darf erst vom 8. Februar eintreten, während die Zinsen auf den anderen, auf neue Rechnung vorgetragenen Saldo vom 31. Dezember ab zu berechnen sind. Man hätte also zu buchen:

1903 Januar	2	An Saldo-Vortrag	Dezbr. 31	15091,25
„	2	„	Febr. 8	10,000

Es ist aber bequemer, nur eine Ziffer als Saldovortrag einzustellen, namentlich dann, wenn der eine Saldo, was ebenfalls sehr leicht eintreten kann, auf der Creditseite stehen würde. Man rechnet daher auch auf den zweiten Saldo-Vortrag Zinsen vom 31. Dezember ab und vereinigt beide Beträge zu einer Summe. Da der Kunde aber Anspruch auf eine Zinsberechnung ab 8. Februar hat, so würde er einen Zinsverlust für die Zeit vom 31. Dezember bis 8. Februar erleiden. Um diesen auszugleichen, vergütet man dem Kunden im alten Kontokorrent, also schon vorher, die Zinsen für diese Zeit, um sie ihm durch die frühere Valutierung (per 31. Dezember) später wieder zu belasten. Buchhalterisch pflegt man das so zu machen, dass man auf alle später fälligen Posten (vom Abschluss bis zum Tage der Fälligkeit) Zinszahlen mit roter Tinte einsetzt, sie aber bei der Addition und der Feststellung des Saldos nicht mit berücksichtigt, sondern sogar noch diese „roten“ Zahlen auf der anderen Seite einsetzt. Dadurch wird der Kunde, statt für die Zinsen vom 31. Dezember bis zum 8. Februar belastet zu werden, hierfür erkannt und somit der erwähnte Zweck erreicht.

Die dritte Methode, die retrograde (rückschreitende), wird dadurch charakterisiert, dass die Zinsen nicht, wie es dem Sinne entspricht, vom Tage der Valutierung des Postens bis zum Tage des Abschlusses berechnet werden, sondern umgekehrt von einem gemeinschaftlichen Anfangstermin aus (gewöhnlich vom letzten Abschlusstage) bis zum Tage der Fälligkeit.

Angenommen, A. schulde der Bank vom 15. August ab M. 10000 und das Konto soll per 31. Dezember abgeschlossen und die Zinsen bis zu diesem Tage berechnet werden. Bei der progressiven Methode wird A. für die Zinsen vom 15. August bis zum 31. Dezember, d. h. für 135 Tage belastet. Bei der retrograden Methode werden die Zinsen aber in folgender Weise berechnet. Zunächst werden die Zinsnummern sämtlich von einem für alle Posten gemeinsamen Termin aus bis zum Tage der Valutierung festgestellt; in unserem Falle also vom 30. Juni bis 15. August, d. h. für 45 Tage. Für diese Zeit dürfen aber die

Zinsen nicht gerechnet werden, sondern nur auf die Differenz zwischen dieser Zeit und der ganzen Epoche, d. h. der Zeit vom Ausgangstermin bis zum Abschlusstage (30. Juni bis 31. Dezember = 180 Tage); also für 180 — 45 = 135 Tage. In der Praxis wird das so gemacht, dass man die Zinsnummern für die „Epoche" auf der anderen Seite des Kontokorrents einsetzt und die Zinsen nur vom Saldo berechnet, der naturgemäss auf der Seite stehen muss, wo die kleinere Anzahl der Zinsnummern ausgeworfen ist.

Zur näheren Erklärung diene folgende Gegenüberstellung:

Progressiv.

	Mk.	Tage bis 31./12.	Nummern	4 % Zinsen M.	
15./8.	10000	135	13500	150	

Retrograd.

	Mk.	Tage	Nummern	4 % Zinsen M.		Kapitalsaldo M.	Tage	Nummern	4 % Zinsen M.
15./8.	10000	45	4500	—	31./12.	10000	180	18000	—
	Saldo	135	13500	150					
		180	18000				180	18000	

Stehen auf der Debetseite mehrere Posten, die an verschiedenen Tagen fällig werden, so berechnet man auf jeden einzelnen die Zinsnummern vom gemeinschaftlichen Ausgangstage (30. Juni), addiert diese und setzt auf die Gegenseite die Zinsnummern von der Summe der Debetkapitalien auf die Epoche (180 Tage), berechnet in einem Posten. Ebenso verfährt man umgekehrt mit den Creditposten. Die Zinsnummern werden von demselben Ausgangsdatum (30. Juni) an berechnet und auf die Debetseite die Zinsnummern von der Summe der kreditierten Beträge auf die Epoche (180 Tage) gegenübergestellt. Statt so die Zinsnummern der Debetkapitalien auf die Creditseite und die der Creditkapitalien auf die Debetseite zu bringen, setzt man einfacher nur die Zinsnummern vom Saldo der beiden Summen auf die Gegenseite (siehe Beispiel S. 313). Man beachte also, dass bei der

progressiven Methode die Zinsen auf der Seite berechnet werden, wo der Überschuss an Zinsnummern vorhanden ist; bei der retrograden dort, wo die kleinere Zahl der Zinsnummern, also ihr Saldo eingesetzt wird.

Auf den ersten Blick will es scheinen, als ob die retrograde Methode die umständlichere ist. Das ist aber tatsächlich nicht der Fall, und sie wird daher in der Praxis in ungleich mehr Fällen angewandt, als die progressive. Zunächst ist es angenehmer,

Retrograde

1‰ Provision von der grösseren Seite des Kontos.
Zinsen: im Debet 1% über, im Credit 1% unter dem Bankdiskontsatz.

Debet. *Herrn Fritz Müller, Hamburg*

1902			Verfall		Tage	Zahlen	Betrag	
Juli	1	An Saldo-Vortrag	Juni	30			14426	—
	4	Franz. Noten	Juli	4	4	17	438	—
	19	Domizil		19	19	570	3000	—
August	7	Barsendung	Aug.	7	37	7400	20000	—
September	2	Effekten	Sept.	2	62	4646	7495	50
	24	Russ. Noten		24	84	540	643	70
Oktober	4	Bar	Okt.	4	94	5640	6000	—
November	8	Entnahme franko	Febr.	8	218	21800	10000	—
		Provision franko	Nov.	8	128	64	50	—
	29	Russ. Noten		29	149	3602	2418	75
Dezember	2	Domizil	Dez.	2	152	1330	875	—
	6	Bar		6	156	47619	30525	—
	20	Effekten		20	170	10919	6423	10
	26	Domizil		26	176	5280	3000	—
	31	Unterstrichene (rote) Zahlen				515	105295	05
		Durchschn. Zinssatz 4,40%				20026	244	80
		1‰ Provision a./M. 77386,30[1])					77	40
		Porti, Spesen usw.					34	—
						129968	105651	25
1903								
Januar	2	An Saldo-Vortrag	Dez.	31			25091	25

[1]) Siehe Anmerkung zum Beispiel S. 308.

In obigem Beispiel ist als Zinsfuss der Durchschnittssatz des Semesters — korrent am Tage einer Änderung des Zinssatzes abzuschliessen, so dass die Zinsen

die Zahl der Tage von einem bestimmten Ausgangspunkte bis zur Fälligkeit des Postens zu berechnen, als von dem Tage der Fälligkeit bis zu einem späteren Abschlusstage.

Ferner hat die retrograde Methode den grossen Vorteil, dass die Zinsen schon im Laufe des Semesters berechnet werden können, was bei der progressiven nicht möglich ist, weil man nicht weiss, ob der Kunde sein Konto bis zum nächsten Semesterbeginn fortführen wird. Die retrograde Methode ist auch deshalb sehr an-

Methode.

Bankdiskont: bis 15. Oktober 4% } Durchschnitt: 4,40%.
„ 31. Dezbr. 5% }

in Kontokorrent mit der X.-Bank, Berlin Credit.

1902			Verfall		Tage	Zahlen	Betrag	
Juli	15	Per Barsendung	Juli	15	15	675	4500	—
August	10	Diverse Rimessen	Aug.	10	40	7382	18456	50
	22	Storno irrtüml. belastete Entnahme franko	Juni	15	15	515	3432	75
September	4	Österr. Noten	Sept.	4	64	214	334	20
Oktober	20	Rimesse a./hier	Okt.	20	110	4052	3684	—
November	6	Barsendung	Nov.	6	126	20774	16487	55
	30	Rimesse a./hier		30			4500	—
Dezember	4	Coupons		30	150	7148	265	—
	6	Barsendung	Dez.	6	156	44460	28500	—
	25	Rimesse a./hier	Januar	5	185	740	400	—
	31	Kapitalsaldo M. 24735,05	Dez.	31	180	44523	80560	—
		Saldo					25091	25
						129968	105651	25

4,40% — in Ansatz gebracht. Will man genauer rechnen, so ist das Konto für jede Zinsfuss-Epoche getrennt berechnet werden.

genehm, weil man den Wünschen der Kundschaft auf Übersendung eines Konto-Auszuges jederzeit sofort entsprechen kann, wenn die Zinsnummern vorher berechnet waren. Das geschieht auch bei den meisten Banken; man wartet mit der Abrechnung der Zinsen nicht bis zum Abschluss des Semesters, sondern arbeitet schon soweit vor, dass man nach Semesterschluss nur nötig hat, aus den Zinsnummern die Zinsen festzustellen, sowie die Provisionen und etwaigen Spesen einzusetzen.

Bei der progressiven Methode ist es schon deshalb völlig unmöglich, die Zinsnummern vor dem Abschluss zu berechnen, weil die Zinssätze bis zum Abschlusstage Veränderungen unterworfen sein können. Sind verschiedene Zinssätze zu berechnen, so muss man, wenn die progressive Methode angewendet werden soll, das Konto am Tage jeder Zinsänderung abschliessen und die Zinsnummern nur bis zu diesem Tage berechnen. Da man vorher nicht wissen kann, ob und wann der Diskontsatz erhöht oder ermässigt werden wird, so kann man bei der progressiven Methode die Zinsnummern nicht vor dem Abschluss ausrechnen.

Bei der Staffel ist es ebenfalls möglich, die Zinsnummern vor dem Abschluss zu berechnen. Dennoch wird sie weit seltener angewandt, als die retrograde, aber immer noch häufiger als die progressive Methode. Die Staffel hat den Nachteil, dass die Zusammenstellung der Posten mehr Zeit erfordert, als die bei den anderen Kontokorrenten. Denn ein grosser Teil der Geschäfte wird von einem anderen Tage ab verzinst (valutiert), als sie in das Kontokorrent eingesetzt werden. Bei der Anfertigung der Staffel sind daher die gleich valutierten Beträge in eine Summe zusammenzufassen. Mit der Staffel allein wäre aber eine Kontoführung schon deshalb nicht möglich, weil aus ihr nicht hervorgeht, wie die einzelnen Debet- und Creditposten entstanden sind, da die Staffel nur die Kapitalbeträge aufführt. Häufig wird daher, falls die Zinsberechnung im Kontoauszuge mit Hilfe der Staffel vorgenommen wird, noch ein anderer Auszug ohne Einsetzung von Tagen, Zinsnummern, Zinsen, Provisionen usw. hinzugefügt. Anderseits hat die Staffel einige Vorzüge. Die Berechnung geschieht genau, man hat nur mit kleinen Beträgen zu rechnen, da die Zinsen nicht bis zu einer Epoche, sondern in der Regel nur immer auf wenige Tage einzustellen sind. Besonders vorteilhaft ist die Staffelrechnung, wenn ein Kunde im Laufe des Semesters

teilweise Geld bei der Bank hinterlegt hatte, teilweise ihr schuldig war und für beide Posten verschiedene Zinsen berechnet werden sollen. Die Staffel gibt immer darüber Aufschluss, wann der Kunde Debitor, wann er Creditor der Bank war. Die Zinsnummern kommen dann bald in die eine, bald in die andere Spalte und werden nicht kompensiert und die Zinsen für beide Seiten getrennt gerechnet. Auch wenn, wie es häufig vorkommt, der Kunde eine Provision von dem im Laufe des Semesters geschuldeten höchsten Betrage (Provision vom grössten Debetsaldo) zu zahlen hat, gibt die Staffel weit leichter einen Überblick, wann dies der Fall war, als das Kontokorrent.

Wenn die Zinssätze im Laufe des Semesters mehrmals herauf- oder herabgesetzt werden, ist die Anwendung der Staffel ebenfalls vorteilhaft.

Sind die Zinsen ins Kontokorrent eingestellt, so werden die Provisionen und die verauslagten Portospesen gebucht, über die in der Briefexpedition Buch geführt worden ist. Dann werden die Zinsen, Provisionen und Portospesen in die Primanota (pro Diverse) eingetragen, da keine Buchung ohne die dazu gehörige Grundbuchung gemacht werden darf.

Unter den Abschluss eines jeden Kontoauszuges wird die Klausel „Irrtum vorbehalten“ oder die Abkürzung S. E. & O. (Salvo errore et emissione) gesetzt.

Bei Anwendung der retrograden Methode kann, wie erwähnt, die Anfertigung der Kontokorrent-Auszüge sehr schnell geschehen, wenn die Zinsnummern schon vor dem Abschluss ausgerechnet worden sind. In der Regel schliesst der eine Beamte das Konto ab, während ein anderer gleichzeitig den Auszug vollendet. Beide stimmen dann ihr Resultat miteinander ab, wobei dann die etwa vorhandenen Fehler richtig gestellt werden.

Den Kontokorrent-Auszügen wird ein Begleitschreiben beigefügt, ferner ein Formular, worin der Kunde die Abrechnung als richtig anerkennen soll. Es ist sehr wichtig, darauf zu achten, dass dieses Formular mit der Unterschrift des Kunden versehen, an die Bank zurückgelangt. Denn ist der Kontoauszug als richtig anerkannt worden, so gelten alle bisherigen Einzelforderungen als abgetan und die Klage aus dem vom Gegenkontrahenten anerkannten Saldo erfordert nach einer Entscheidung

des Reichs-Oberhandelsgerichts nicht eine Darlegung der einzelnen Posten, auf die sich der Saldo gründet[1]).

Im allgemeinen finden Staffelrechnungen bei Depositenkunden Anwendung, Kontokorrent-Auszüge bei allen anderen Kunden, namentlich bei solchen, die einen Kredit in Anspruch nehmen. Bei Depositenkunden genügt die Staffelrechnung deshalb, weil hier immer nur Einzahlungen und Abhebungen in Betracht kommen, so dass es unnötig ist, genau anzugeben, welcher Art die einzelnen Posten gewesen sind.

Zum Abschluss der Nostro-Konten sind noch einige Eigenheiten zu erwähnen. Kontokorrent-Auszüge sind hierbei nicht anzufertigen, weil die Bank selbst Kundin einer anderen Firma

Debet *Crédit Lyonnais,*

1902			Fol.	Valuta	Franks		Mark	
August	15	An Sendung: Scheck Paris	27	17	10000	—	8110	—
September	20	„ Sendung franz. Noten	35	22	3000	—	2436	—
Dezember	31	„ 4% Zinsen à 81,20			100	—	81	20
		„ Währungsdifferenz					10	—
					13100	—	10637	20

ist, ihr also Abrechnung erteilt wird. Nach den Auszügen, die der Bank übersendet werden und nach deren Prüfung setzt der Buchhalter Zinsen, Provision und Spesen, nachdem wieder die entsprechende Primanotenbuchung gemacht ist, in das Konto ein und schliesst es ab. Bei den Konten der ausländischen Firmen ist, wie aus dem obigen Beispiel ersichtlich ist, noch die sogenannte Währungsdifferenz zu berücksichtigen. Diese erklärt sich aus folgenden Gesichtspunkten. Die Bank muss das Konto, wie erwähnt (S. 126), in zwei Währungen führen, in deutscher und ausländischer Valuta. Die Markwährung ergibt sich aber nur aus der Umrechnung der einzelnen Posten zum Tageskurse. Die Bank hat in unserem Beispiele am 15. August Schecks in Höhe von Frcs. 10000 nach Paris zur Gutschrift gesandt. Es werden ihr Frcs. 10000 gutgeschrieben, in ihren Büchern muss sie aber, um

[1]) Siehe hierüber Obst: Geld-, Bank- und Börsenwesen. 2. Aufl. Leipzig 1903.

den bilanzmässigen Ausgleich herzustellen, den Gegenwert auch in Markwährung zum Tageskurse einsetzen (M. 8110). Bei dem Posten der Creditseite „Entnahme Frcs. 10000“ am 15. Oktober war dieser Tageskurs ein anderer, 81,20; in den Büchern des Crédit Lyonnais wird aber derselbe Betrag von Frcs. 10000 eingetragen. Somit ergeben sich in der Markwährungsspalte Differenzen, die nur durch die Umrechnung entstanden sind. Dazu kommt noch, dass der Saldo Frcs. 3097 ebenfalls zum Kurse des 31. Dezember eingesetzt wird, während die Posten der Gegenseite zu anderen Kursen umgerechnet worden sind. Sie müssen beim Abschluss ausgeglichen werden, sonst würden die beiden Seiten des Kontos nicht übereinstimmen.

Paris, Conto Nostro. Credit

1902			Fol.	Valuta	Franks		Mark	
Oktober	15	Per Entnahme	31	15	10000	—	8120	—
Dezember	31	„ Porti und Spesen			3	—	2	45
		„ Saldo à 81,20			3097	—	2514	75
					13100	—	10637	20

Beim Abschluss der Metakonten ist folgendes zu beachten:

Wie erwähnt, wird das Konto so angelegt, dass aus ihm die Transaktionen des eigenen wie die des fremden Platzes ersichtlich sind.

Die „Meta“ kaufte am 30. September in Berlin M. 45000 Diskonto-Kommandit, die sie am gleichen Tage in Frankfurt a. M. verkaufte. Die „hiesige Linie“ wird daher für den Betrag belastet, die „dortige Linie“ erkannt. Umgekehrt wird für die am 5. Oktober in Frankfurt a. M. gekauften M. 15000 Laurahütte die „dortige Linie“ belastet, die hiesige Linie erkannt. Da in Berlin am Ultimo Effekten abzunehmen und zu bezahlen sind, der Frankfurter Metist sie aber zu liefern hat und das Geld erhält, überweist Frankfurt den ungefähren Betrag für die abzunehmenden Effekten — M. 50000 — nach Berlin. Das Konto à meta muss daher für diese Summe auf der dortigen Linie belastet, auf der hiesigen erkannt werden. Endlich sind noch in der hiesigen Linie

Meta-

Debet *Konto meta Deutsche Effekten*

			Fol.	Valuta	hiesige Linie		dortige Linie	
September	30	An M. 45000 Diskonto	67	31	83700	—		
Oktober	5	„ „ 15000 Laura	72	31			33450	—
„	10	„ Überweisung	51	10			50000	—
Dezember	31	„ Spesen			1	20		
		„ Saldo					325	—
					83701	20	83775	—
Dezember	31	„ Saldo-Vortrag	31./12.		233	70		
		„ ½ Gewinn			45	65	45	65
		„ Überweisung					558	70
					279	35	604	35

M. 1,20 für Spesen zu belasten. Um das Konto abzuschliessen, muss zunächst der Saldo festgestellt werden. In der hiesigen Linie überragt die Debetseite die Creditseite um M. 233,70; dieser Betrag ist daher ins Credit (hiesige Linie) einzustellen. Die dortige Linie ist im Debet um M. 325 kleiner als die entsprechende Creditseite; es sind daher M. 325 im Debet einzustellen. Beide Salden sind zunächst vorzutragen, in der hiesigen Reihe im Debet, in der dortigen Reihe im Credit. Jetzt beginnt die Verteilung des Gewinns. Die Meta hatte

in dortiger Linie Gewinn (Credit) M. 325,—
in hiesiger Linie Verlust (Debet) M. 233,70
mithin Gewinn M. 91,30
Davon für jede Firma die Hälfte M. 45,65

Für diesen Gewinn muss das Konto à meta belastet werden, die hiesige wie die dortige Linie je zu gleichen Teilen (M. 45,65). Der noch nicht ausgeglichene Saldo beträgt jetzt M. 279,35; für diesen Betrag ist die hiesige Linie noch belastet, die dortige Linie erkannt (M. 325 Credit minus M. 45,65 Debet = M. 279,35 Credit). Das Konto à meta schuldet also an die hiesige Linie M. 279,35 und die dortige Linie an das Konto à meta den gleichen Betrag. Nunmehr hat die das Konto führende Bank einen Anspruch an das Konto à meta, und zwar in hiesiger Linie und in dortiger Linie von je M. 279,35. Dieser Betrag muss

Konten.

und Wechselbank, Frankfurt a./M. Credit

			Fol.	Valuta	hiesige Linie		dortige Linie	
September	30	Per M. 45000 Diskonto	68	31			83775	—
Oktober	5	„ „ 15000 Laura	73	31	33467	50		
„	10	„ Überweisung	90	10	50000	—		
Dezember	31	„ Saldo			233	70		
					83701	20	83775	—
Dezember	31	„ Saldo-Vortrag	31./12.				325	—
							325	—

ausgeglichen werden. Das kann durch Überweisung der Summe (M. 558,70) geschehen. Das Konto à meta ist für diesen Betrag in dortiger Linie zu belasten. Dagegen muss der Deutschen Effektenbank der halbe Gewinn (M. 45,65) überwiesen werden; es wird genügen, den Saldo beider Beträge mit der Deutschen Effektenbank zu verrechnen.

Die Führung und der Abschluss der Konsortialkonten ist aus den Beispielen S. 320 ersichtlich. Wir nehmen den Fall an, dass die Bank Führerin des Konsortiums „Deutsche Elektrizitäts-Gesellschafts-Aktien“ ist. Sie hat in diesem Falle, wie erwähnt, zwei Konten anzulegen.

1. Konsortialkonto „Deutsche Elektr.-Ges.-Aktien“,
2. Konto eigner Beteiligung am Konsortium „Deutsche Elektr.-Ges.-Aktien“.

Das Konsortium hat am 9. Juni M. 10000000 Aktien von der Gesellschaft à 150% übernommen und wird hierfür belastet. Ferner entstanden bei der Übernahme noch M. 180000 Spesen für Einführung an der Börse (Provision an die Bank usw.); dafür ist das Konsortium ebenfalls zu belasten. Das Geld für die Übernahme wird von den Mitgliedern (Konsorten) aufgebracht; es wird eingezahlt und das Konsortium für M. 15180000 erkannt. Die Bank selbst hat, da sie mit einem Drittel beteiligt ist, M. 5060000 zu zahlen; hierfür wird das Konto „Eigene Be-

Beispiel 1.

Beteiligt: Paul Meyer & Co. 1/3. — Ferdinand Peter 1/3. — Wir 1/3.

Debet. *Konsortial-Konto Deutsche Elektrizitäts-Gesellschafts-Aktien.* Credit.

1903			Fol.	Valuta		1903			Fol.	Valuta	
Juni	9	An Übernahme 10000000 à 150	7	9	15000000 —	Juni	10	Per Einforderung . .	12	10	15180000 —
„	9	„ Einführungsspesen	10	9	150000 —	„	12	„ begebene M. 100000 à 160	14	12	160000 —
„	10	„ diverse Porti, Inserate usw.	11	10	30000 —	„	14	„ dto. M. 80000 à 165	15	14	132000 —
„	17	„ Ausschüttung . .	15	17	3600000 —	„	16	„ dto. M. 2000000 à 165	17	16	3330000 —
Juli	5	„ „ . .	22	5	10200000 —	Juli	5	„ dto. M. 6000000 à 170	23	5	10200000 —
„	6	„ aufgenommene 60000 à 170	26	6	102000 —	„	24	„ dto. M. 1800000 à 163	36	24	2934000 —
„	20	„ dto. 120000 à 169	30	20	202800 —	Aug.	3	„ dto. M. 200000 à 162	43	3	324000 —
„	24	„ Spesen	37	24	5000 —						
Aug.	4	„ Restausschüttung .	42	4	2970200 —						
					32260000 —						32260000 —

Beispiel 2.

Debet. *Konto eigener Beteiligung am Konsortium: Deutsche Elektrizitäts-Gesellschafts-Aktien.* Credit.

1903			Fol.	Valuta		1903			Fol.	Valuta	
Juni	10	An Übertrag vom Konsortium	17	10	5060000 —	Juni	17	Per Übertrag vom Konsortium	18	17	1200000 —
Dez.	31	„ Übertrag auf Zinsenkonto	110	31	5200 —	Juli	5	„ dto.	37	5	3400000 —
		„ Gewinn	115	31	524866 —	Aug.	4	„ dto.	45	4	990066 —
					5590066 —						5590066 —

teiligung" belastet. Nunmehr verkauft das Konsortium M. 2180000 Aktien in drei Posten (M. 100000 am 12. Juni, M. 80000 am 14. Juni, M. 2000000 am 16. Juni). Der Erlös beträgt insgesamt M. 3622000. Da es somit bares Geld eingenommen hat, kann eine Ausschüttung an die Konsorten vorgenommen werden. Die runde Summe von M. 3600000 wird daher am 17. Juni verteilt, das Konsortium hierfür belastet. Die Bank erhält wieder ein Drittel M. 1200000, wofür das Konto „Eigene Beteiligung" erkannt wird. Am 5. Juli verkauft das Konsortium M. 6000000 für M. 10200000. Diesen Betrag bringt es sofort zur Ausschüttung; das Konsortium wird belastet, das Konto „Eigene Beteiligung" für ein Drittel in Höhe von M. 3400000 erkannt. Weitere Verkäufe fanden am 24. Juli und 3. August statt. Zusammen wurden M. 3258000 erlöst. Anderseits mussten aber, um den Kurs zu regulieren (siehe S. 184), am 6. Juli und am 20. Juli insgesamt M. 180000 an der Börse aufgenommen werden, wofür M. 304800 bezahlt worden sind. Ferner entstanden M. 5000 Spesen, sodass ein Saldo von M. 3258000 minus M. 309800 (M. 304800 + M. 5000) = M. 2948200 verbleibt. Dazu kommen noch M. 22000, die bei der Ausschüttung vom 17. Juni nicht mit verteilt wurden. Das sind zusammen M. 2970200, die nunmehr am 4. August als Restausschüttung verteilt werden. Das Konsortium wird hierfür belastet und löst sich auf. Die Bank erhält wieder $^1/_3$ = M. 990066, die zu Gunsten des Kontos „Eigene Beteiligung" gebucht werden.

In der Regel werden im Konsortial-Konto auch Zinsen für die jeweiligen Guthaben in Rechnung gestellt; sie sind dann bei der Verteilung mit zu berücksichtigen. Der Einfachheit halber haben wir in den Beispielen die Zinsberechnung weggelassen.

Auch dem Konto „Eigene Beteiligung" sind Zinsen zu belasten. Die Bank hat den Gegenwert für die übernommenen Effekten ans Konsortium gezahlt, muss sich jetzt also für Zinsen belasten, da die Summe ihrem Geschäftsbetrieb entzogen worden ist und sonst in anderer Weise hätte zinstragend angelegt werden können. Wir setzen daher in unserem Beispiel M. 5200 als Zinsen ein, wofür das Zinsen-Konto zu erkennen ist. Der Saldo von M. 524866 wird mit dem Gewinn- und Verlust-Konto ausgeglichen. Würde das Konsortial-Konto über den Abschluss hinaus seine Bestände nicht verkauft, somit auch nicht den ganzen Gewinn ausgeschüttet haben, so

müsste der Konsortialbestand an Effekten auf neue Rechnung vorgetragen werden. Angenommen, die letzten M. 200000 Aktien waren am 3. August nicht begeben worden, also auch der Erlös von M. 324000 weniger ausgeschüttet worden, so müsste die Buchung lauten:

Dez. 31	An Übertrag an die Mitglieder . .	324000	Dez. 31	Per Bestand M. 200000 Aktien à 162 .	324000

Das Konto „Eigene Beteiligung" wird für seinen Anteil entsprechend erkannt:

Dez. 31	An Übertrag vom Konsortialkonto		Dez. 31	Per Bestand M. 66666	108000
1903	M. 66666 . . .	108000			
Jan. 2	An Bestand M. 66666	108000			

Der Saldo von M. 66666 Konsortialanteil erscheint demnach mit M. 108000 unter den Aktiven der Bilanz[1]).

Der Einfachheit halber nehmen wir an, dass der Kurs, zu dem der Restbestand von M. 200000 eingesetzt worden ist, gleich dem Verkaufskurs von 162% unseres früheren Beispieles ist. In Wahrheit ist die Bank jedoch verpflichtet, bei Effekten, die an der Börse notiert werden, den Ankaufspreis in die Bilanz einzusetzen, wenn dieser niedriger als der Kurs des Abschlusstages ist.

4. Bilanzarbeiten.

Den Abschluss jeder Buchführung bildet bekanntlich die Bilanz. Sie ist das letzte Ergebnis all der buchhalterischen Arbeiten, die im Laufe des Jahres verrichtet werden.

Ihre Anfertigung ist die schwerste, aber auch bei weitem interessanteste Beschäftigung der Buchhalterei. Bei ordnungsmässiger Buchführung muss es jederzeit möglich sein, eine genaue Bilanz anzufertigen. Dennoch bedarf es im Grossbetriebe hierzu einer Menge Vorarbeiten. Auch soweit diese mit dem System der Buchführung nichts zu tun haben, ist die Art ihrer Anfertigung doch bei den Banken nahezu völlig gleich.

[1]) Solche ungewöhnlichen Summen kommen in der Praxis bei Aufteilungen von Konsortialbeständen durchaus nicht selten vor; der Leiter des Konsortiums verkauft dann die „Spitzen" für Rechnung des Konsortiums und verteilt das Erträgnis unter die Mitglieder.

Als Vorarbeit zur Bilanz ist streng genommen auch die Führung des Journals zu betrachten. Das Journal ist das Sammelbuch für das Hauptbuch (Geheimbuch), aus dem das Vermögen und der Gewinn festgestellt werden. Ins Journal werden die Ergebnisse sämtlicher Kassen- und Primanotenbuchungen übertragen, d. h. alle Summen, wofür ein Hauptbuchkonto zu belasten oder zu erkennen ist. Hauptbuchkonten sind alle toten Konten, Effekten-Konto, Wechsel-Konto, Zinsen-Konto, Provisions-Konto usw., sowie das Kontokorrent-Konto, aber dieses nur in einem Konto zusammengefasst, nicht als einzelne persönliche Konten, sondern nur als deren Gesamtsummen. Die Anzahl der Hauptbuchkonten ist verschieden, sie schwankt je nach den Bedürfnissen eines jeden Instituts. Eine Bank, die über ein eigenes Gebäude verfügt, wird in ihren Büchern z. B. ein Gebäude-Konto aufweisen usw. Auch werden z. B. bei vielen Banken sämtliche Unkosten über das Handlungsunkosten-Konto gebucht, bei einigen aber noch Spezialkonten eingerichtet, wie Salär-Konto, Steuer-Konto usw.

Wir haben gesehen, dass die Kassenbücher und Primanoten so geführt werden, dass aus ihnen sofort ersichtlich ist, welches Hauptbuchkonto zu belasten, beziehungsweise zu erkennen ist. Es wird dies an der Spitze der Primanota vermerkt (z. B. per Kontokorrent-Konto an Effekten-Konto usw.). In den Grossbanken, wo für die Buchungen auf je zwei Konten je eine Primanota eingerichtet wird (siehe S. 22), ergeben sich die ins Journal zu übertragenden Posten schon aus der Art jeder einzelnen Primanota.

Das Journal ist nichts weiter als ein Auszug und gleichzeitig eine Zusammenstellung aus den Kassenbüchern und Primanoten. Während in diesen z. B. jedes einzelne Effektengeschäft mit der Kundschaft seinen buchhalterischen Ausdruck findet, wird im Journal nur übertragen, wofür innerhalb einer bestimmten Zeit das Kontokorrent-Konto zu Gunsten des Effekten-Kontos zu belasten ist. Für welchen Zeitraum die Ziffern zusammengefasst werden, ist verschieden. In den meisten Betrieben werden die Tagessalden zusammengestellt, bei einigen Grossbanken, wo die Primanoten für die Buchungen auf je zwei Konten spezialisiert, auf Bogen geschrieben werden, überträgt man ins Journal zuweilen die Ergebnisse jeder Primanotenseite besonders. Auch kann man in den Spezial-Primanoten die Summen bis zum Monatsende fortführen und dann erst ins Journal übertragen.

Journal.

Monat Januar 1902.

2	**Kassa-Konto**							
	An **diverse Creditores**							
	Per Kontokorrent-Konto	K. 1	15712	75				
	Wechsel-Konto	„	1668	25				
	Effekten-Konto	„	4618	90				
	Sorten-Konto	„	3160	90	25160	80		
2	**Diverse Debitores**							
	An **Kassa-Konto**							
	Per Kontokorrent-Konto	K. 1	14970	25				
	Effekten-Konto	„	3612	50				
	Coupons-Konto	„	368	55	18951	30		
2	**Kontokorrent-Konto**							
	An **diverse Creditores**							
	Kontokorrent-Konto	P.N.3	6730	75				
	Wechsel-Konto	4	12980	60				
	Effekten-Konto	4	20030	30				
	Provisions-Konto	4	140	50	39882	15		
2	**Wechsel-Konto**							
	An **Kontokorrent-Konto**							
	Per Wechsel-Konto	P.N.3	17980	30	17980	30		

Zusammenstellung am Ultimo.

		Debet		Credit		Debet		Credit	
2	**Kassa-Konto**	25160	80	18951	30				
3	„ „								
4	„ „ usw.					25160	80	18951	30
2	**Kontokorrent-Konto**	39882	15	6730	75				
2	„ „	14970	25	15712	75				
2	„ „			17980	30				
3	„ „ usw.					54852	40	40423	80
2	**Wechsel-Konto**	17980	30	1668	25				
2	„ „			12980	60				
3	„ „ usw.					17980	30	14648	85
2	**Effekten-Konto**	3612	50	4618	90				
2	„ „			20030	30				
3	„ „ usw.					3612	50	24649	20
2	**Coupons-Konto**	368	55						
3	„ „								
4	„ „ usw.					368	55		
2	**Sorten-Konto**			3160	90				
3	„ „								
4	„ „ usw.							3160	90
2	**Provisions-Konto**			140	50				
3	„ „								
4	„ „							140	50
						101974	55	101974	55

Hauptbuch.

Aktienkapital-Konto.

Debet.						Credit.					
1902		(Journal)-Fol.				1902		(Journal)-Fol.			
Dez.	31	An Bilanz-Konto		1000000	—	Jan.	2	Per Bilanz-Konto		1000000	—
				1000000						1000000	
						1903					
						Jan.	2	Per Bilanz-Konto	2	1000000	

Kassa-Konto.

Debet.						Credit.					
1902						1902					
Jan.	2	An Bilanz-Konto		70760	40	Jan.	1/31	Per div. Debitores	2	18951	30
Jan.	1/31	„ div. Creditores	2	25160	80	Febr.	1/28	„ „ „ usw.			
Febr.	1/28	„ „ „ usw.				Dez.	31	„ Bilanz-Konto		76969	90
				95921	20					95921	20
1903											
Jan.	2	An Bilanz-Konto		76969	90						

Kontokorrent-Konto.

Debet.						Credit.					
1902						1902					
Jan.	2	An Bilanz-Konto		45677	15	Jan.	2	Per Bilanz-Konto		70189	30
Jan.	1/31	„ div. Creditores	3	54852	40	Jan.	1/31	„ div. Debitores		40423	80
Febr.	1/28	„ „ „ usw.				Febr.	1/28	„ „ „ usw.			
Dez.	31	„ Bilanz-Konto		22137	60			„ Bilanz-Konto		12054	05
				122667	15					122667	15
1903						1903					
Jan.	2	An Bilanz-Konto		12054	05	Jan.	2	Per Bilanz-Konto		22137	60

Wechsel-Konto.

Debet.						Credit.					
1902						1902					
Jan.	2	An Bilanz-Konto		70977	05	Jan.	1/31	Per div. Debitores	7	14648	85
Jan.	1/31	„ div. Creditores	7	17980	30	Febr.	1/28	„ „ „ usw.			
Febr.	1/28	„ „ „ usw.				Dez.	31	„ Bilanz-Konto		75175	80
Dez.	31	„ Gewinn- und Verlust-Konto		867	30						
				89824	65					89824	65
1903											
Jan.	2	An Bilanz-Konto		75175	80						

Effekten-Konto.

Debet.						Credit.					
1902						1902					
Jan.	2	An Bilanz-Konto		70318	90	Jan.	1/31	Per div. Debitores	8	24649	20
Jan.	1/31	„ div. Creditores	8	3612	50	Febr.	1/28	„ „ „ usw.			
Febr.	1/28	„ „ „ usw.				Dez.	31	„ Bilanz-Konto		51082	20
Dez.	31	„ Gewinn- und Verlust-Konto		1800	—						
				75731	40					75731	40
1903											
Jan.	2	An Bilanz-Konto		51082	20						

u. s. w.

Die Anlage des Journals ist sehr einfach. Die Posten werden aus den Kassenbüchern und sämtlichen Primanoten übertragen und am Schlusse des Monats wird noch einmal im Journal eine Gesamt-Zusammenstellung gemacht. Die Summen werden solange zusammengezogen, bis es möglich ist, den gesamten monatlichen Umsatz in einem oder nur in wenigen Posten ins Hauptbuch einzusetzen.

Sehr beliebt ist auch die Führung des Journals nach dem Muster der amerikanischen Buchführung. Für je ein Konto wird eine Spalte eingerichtet und hierin die Umsätze eingetragen. Am Schlusse des Monats wird jede Spalte addiert und die Debet- und Creditsummen ins Hauptbuch eingesetzt (siehe Beispiel). Im Grossbetrieb hat die Einrichtung des Journals in dieser Form einige Schwierigkeiten, weil das Buch infolge der grossen Anzahl der Konten zu umfangreich wird.

Journal

Monat

Tag	Folie	Kassa-Konto		Kontokorrent-Konto		Wechsel-Konto	
		Debet	Credit	Debet	Credit	Debet	Credit
2	K. 1	25160 80	18951 30	14970 25	15712 75		1668 25
2	P.N. 3			6730 75	6730 75		
2	P.N. 4			12980 60			12980 60
2	P.N. 4			20030 30			
2	P.N. 4			140 50	17980 30	17980 30	
usw.		25160 80	18951 30	54852 40	40423 80	17980 30	14648 85

Aus dem Hauptbuch sind die Umsätze auf den verschiedenen Konten zu ersehen. Der Kaufmann kann aus diesen Ziffern erkennen, ob die Umsätze seines Geschäftes sich gehoben haben oder zurückgegangen sind; er kann auch feststellen, welche Zweige des Geschäfts Fortschritt oder Rückgang der Umsätze aufzuweisen haben. Dagegen ist es unmöglich, aus den Ziffern des Hauptbuchs zu ersehen, ob die Firma Gewinn erzielt oder mit Verlust gearbeitet hat. Dazu ist erst die Anfertigung der Bilanz notwendig.

Eine Bilanz muss nach § 39 des H.G.B. mindestens alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres aufgestellt werden. Nach Schluss eines jeden Halbjahres veröffentlichen die grösseren Aktienbanken in der Regel einige Angaben über ihre Gewinne.

Doch werden die Bücher nur jährlich abgeschlossen mit Ausnahme des Kontokorrents (nicht des Kontokorrent-Kontos im Hauptbuch); dieses wird nach Absendung der Konto-Auszüge an die Kundschaft und nach Kreditierung der Zinsen oder Belastung der Zinsen, Provisionen und Spesen halbjährlich abgeschlossen.

Der Abschluss des Hauptbuchs zur Feststellung des Gewinns erfolgt in derselben Weise wie der der einzelnen Skontren. Die Bestände werden auf die Creditseite „per Bilanz-Konto" gegengestellt und der nun verbleibende Saldo auf Gewinn- und Verlust-Konto übertragen. Der Inhalt der Skontren entspricht ja überhaupt den betreffenden Konten des Hauptbuchs; sie unterscheiden sich nur dadurch, dass im Hauptbuch die Geschäfte in wenigen Ziffern zusammengefasst, im Hilfsbuch ausführlich spezialisiert sind.

(amerikanisch).

Januar 1903.

Effekten-Konto				Coupons-Konto				Sorten-Konto				Provisions-Konto				usw.
Debet		Credit		Debet		Credit		Debet		Credit		Debet		Credit		
3612	50	4618	90	368	55					3160	90					
		20030	30											140	50	
3612	50	24649	20	368	55					3160	90			140	50	

Nicht bei jedem Konto des Hauptbuchs können Bestände eingesetzt, und nicht bei jedem ein Gewinn oder Verlust berechnet werden. Ein Bestand kann sich nicht auf dem Zinsen-, Provisions- oder Handlungsunkosten-Konto ergeben. Diese Konten werden sämtlich nur durch die Buchung „an" oder „per Gewinn- und Verlust-Konto" ausgeglichen. Anderseits gibt es Konten, die nur durch das Bilanz-Konto auszugleichen sind, z. B. das Gebäude-Konto, das Kassa-Konto, das Kontokorrent-Konto. Auf dem Kassa-Konto kann natürlich kein Gewinn erscheinen, weil an den Kassenumsätzen nichts verdient wird. Das Kontokorrent-Konto kann deshalb keinen Gewinn erzielen, weil der Gewinn auf die Kreditgeschäfte in Form von Zinsen und Provisionen auf den entsprechenden Konten erscheint.

Beim Abschluss des Kontokorrent-Kontos ist noch zu berücksichtigen, dass man nicht den Saldo des Hauptbuchs auf das Bilanz-Konto überträgt, sondern die Debitoren (per Bilanz-Konto) getrennt von den Kreditoren (an Bilanz-Konto) (siehe Beispiel). Das geschieht, weil es von Wichtigkeit ist zu wissen, wie hoch die Summe der Schuldner, und wie hoch die der Gläubiger ist. Schuldet eine Firma 10 Millionen und hat sie 12 Millionen Debitoren, so ist das, kaufmännisch betrachtet, durchaus nicht dasselbe, als wenn sie nur 2 Millionen Debitoren, aber keine Kreditoren besitzt. Denn man rechnet immer damit, dass die Gläubiger unter allen Umständen befriedigt werden müssen, von den Debitoren aber nicht der ganze Betrag vollständig sicher ist.

Die Höhe der Debitoren und Kreditoren ist separat aus dem Kontokorrent festzustellen (siehe S. 331).

Der Abschluss des Gewinn- und Verlust-Kontos erfolgt über Bilanz-Konto. Denn der erzielte Gewinn ist dem Vermögen der Firma, deren ziffermässiger Ausdruck die Bilanz ist, zuzuschreiben, der Verlust abzuschreiben. Bei Privatfirmen wird das derart gemacht, dass das Kapital-Konto des Bilanz-Kontos sich um den jährlichen Gewinn erhöht, um den Verlust vermindert. Bei den Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften usw. bleibt im Bilanz-Konto die Höhe des Kapitals unverändert und der Gewinn wird besonders ausgeworfen, um dann an die Aktionäre, Kommanditisten usw. verteilt zu werden.

Oft erscheinen auf den Konten Posten, die erst ins nächste Rechnungsjahr gehören. Angenommen, die Bank bezahlte die Miete ihrer Bureauräume für eine längere Zeit im voraus, z. B. am 1. Oktober für ein ganzes Jahr, so würde beim Abschluss vom 31. Dezember die Gewinnziffer des laufenden Jahres um $^3/_4$ des Mietbetrages geschmälert werden. Anderseits würde diese Summe dem Gewinn des nächsten Jahres zu gute kommen. Um das zu vermeiden, pflegt man daher solche Posten auf ein besonderes Konto zu übertragen, auf das „Konto à nuovo“ (Konto für neue Rechnung) oder „transitorische Konto“. Der Mietbetrag für $^3/_4$ Jahr würde in unserem Falle im Handlungsunkosten-Konto gegengestellt werden, z. B.:

Handlungsunkosten-Konto.

1902 Okt. 1	An Miete für ein Jahr	12000	1902 Dez. 31	Per Conto à nuovo für Miete v. 1/1 03 bis 1/10 03	9000

Conto a nuovo.

1902 Dez. 31	An Handlungs-unkosten-Konto: Miete v. 1/1 03 bis 1/10 03	9000	1902 Dez. 31	Per Saldo	9000
1903 Jan. 2	An Saldo-Vortrag .	9000			

Das Konto à nuovo wird als Konto des Kontokorrents geführt. Sein Saldo wird daher wie bei jedem anderen Konto des Kontokorrents gegengestellt und auf neue Rechnung vorgetragen. Dadurch kommt er mit in die Zusammenstellung aller Debitoren und Kreditoren und bildet somit einen Teil der Gesamtsumme, die als Debitor oder Kreditor in die Bilanz eingesetzt wird.

Die Gewinne auf Coupons-, Sorten-, Wechsel- und Effekten-Konto lassen sich unter Berücksichtigung der Bestände jederzeit auch im Laufe des Jahres berechnen, die Ziffern des Provisions- und des Zinsen-Kontos können jedoch erst nach Abschluss des Kontokorrents und Einsetzung der Zinsen und Provisionen festgestellt werden. Diese Arbeit im Laufe, etwa am Schlusse eines jeden Monats zu verrichten, wäre zu umständlich und wird daher nirgends gemacht. Was das Geschäft verdient hat, sieht man deshalb erst am Schlusse des Semesters, wenn das Kontokorrent abgeschlossen ist. Vorher kann das Ergebnis nur nach der Entwicklung der Umsatzziffern im Vergleich zu denen der früheren Jahre geschätzt werden. Dennoch hat man ein lebhaftes Interesse daran, jederzeit soweit als möglich über den Stand des Geschäftes unterrichtet zu sein. Man fertigt daher am Schlusse eines jeden Monats die sogenannte Rohbilanz oder Monatsbilanz an. Gleichzeitig dient sie dem Zwecke festzustellen, ob die Buchungen richtig erfolgt sind. Erst wenn die Rohbilanz stimmt, kann be-

hauptet werden, dass sich kein Fehler in die Buchhaltung eingeschlichen hat.

Nach dem System der doppelten Buchführung muss bekanntlich jedem Debetposten ein Creditposten gegenüberstehen. Addiert man daher alle im Laufe eines bestimmten Zeitraums z. B. eines Monats vollzogenen Buchungen der Debetseite und ebenso die der Creditseite, so müssen die beiden Summen übereinstimmen. Man hat also nur nötig, sämtliche Debetkolonnen des Hauptbuchs den Creditkolonnen gegenüberzustellen, selbstverständlich ohne die Bestände und ohne die Ziffern des Gewinn- und Verlust-Kontos, sondern nur die Umsatzziffern. Ist diese Arbeit erledigt, so ist bewiesen, dass sämtliche Posten gebucht und auf die richtige Seite der Konten gestellt sind. Eins ist jedoch durch die Zusammenstellung noch nicht geklärt: nämlich, ob die Posten auf die richtigen Konten gebracht sind. Angenommen, der Buchhalter irre sich bei der Übertragung des Journals, indem er eine Summe, z. B. von M. 10000, die dem Provisions-Konto gutzuschreiben sei, dem Effekten-Konto kreditiere. Die Gesamtsumme am Schluss des Monats ergibt dann auf dem Provisions-Konto M. 10000 mehr, auf dem Effekten-Konto M. 10000 weniger. Die Summen sämtlicher Debet- wie Creditkolonnen stimmen aber dennoch überein, da die Ziffern sich nur verschoben haben.

Um derartigen Fehlern auf die Spur zu kommen, begnügt man sich nicht mit der Anfertigung der Rohbilanz, sondern vergleicht auch noch die Konten des Hauptbuchs mit den Skontren. Da diese unabhängig vom Hauptbuch geführt werden, müssen solche „Schiebungsfehler" hierdurch gefunden werden.

Um die Hauptbuch-Konten mit den entsprechenden Skontren abzustimmen, ist notwendig, die Ergebnisse der einzelnen Konten des Skontros zusammenzustellen. Hierdurch wird gleichzeitig wertvolles Material zur Beurteilung der Lage des Geschäftes zusammengetragen. Die Skontroauszüge werden wie die Rohbilanz monatlich aufgestellt. Man fertigt sie aus dem Kontokorrentbuch, dem Coupons-, Sorten-, Wechsel-, Devisen-, Effekten-Skontro usw. an.

Der Auszug des Kontokorrents enthält eine Aufzählung der Summen sämtlicher Debetposten und sämtlicher Creditposten bis zum Schlusse des betreffenden Monats, also nicht bloss der Umsätze des letzten Monats. In den nächsten Spalten wird der Debet- oder Creditsaldo angegeben (siehe Beispiel). Hierbei ge-

winnt man die Höhe der Debitoren und Kreditoren, die zur Einstellung in die Bilanz notwendig sind. Um zu prüfen, ob die Aufstellung in Ordnung ist, werden die Debet- und Creditumsatzziffern wie die Debet- und Creditsalden addiert; die Differenz zwischen den beiden ersten muss gleich der Differenz zwischen den beiden letzten Summen sein.

Nun wird der Auszug des Kontokorrents in die anderen Bureaus gesandt, wo bei den Debitoren vermerkt wird, welcher Art und Höhe die für die Schuld als Sicherheit gegebene Deckung ist. So wird z. B. im Effektenbureau der Wert der deponierten Effekten eingesetzt usw. Mit dem Wesen der Buchführung hat diese Einstellung nichts zu tun; sie erfolgt nur, um den Kontostand jedes Kunden genau beurteilen zu können.

Auszug des Kontokorrents per Ultimo Dezember 1902.

Firma	Folie	Umsatz bis Ultimo Dezember incl. Debet	Umsatz bis Ultimo Dezember incl. Credit	Saldo am Ultimo Dezember Debet	Saldo am Ultimo Dezember Credit
Fritz Schultz, Berlin . .	7	716890 —	890137 50		173247 50
Gustav Behrens, Hamburg	8	130729 35	75830 70	54898 65	
Ludwig Steinert, Dresden .	9	927680 70	1038537 60		110856 90
usw.		1775300 05	2004505 80	54898 65	284104 40

In ähnlicher Weise werden die anderen Auszüge hergestellt. So werden z. B. beim Effektenauszug zunächst die ausmachenden Beträge auf beiden Seiten des Kontos, dann die Bestände, die am Ultimo noch abzunehmenden und zu liefernden Effekten, gewöhnlich mit roter Tinte zugeschrieben. Der Saldo beider Seiten ist der Gewinn beziehungsweise Verlust.

Auszug des Effektenskontros per Ultimo Dezember 1902.

Effekt	Folie	Umsatz bis Ultimo Dezember incl. Debet	Umsatz bis Ultimo Dezember incl. Credit	Saldo am Ultimo Dezember Gewinn	Saldo am Ultimo Dezember Verlust
			Bestand 45000 —		
3% Deutsche Reichsanl. .	17	715380 —	670760 —	380 —	
4% Hamburger Hyp.-Br. .	20	130760 —	130820 —	60 —	
usw.		846140 —	846580 —	440 —	— —

Die Salden dieser Auszüge werden nun mit dem Hauptbuch oder Journal verglichen.

An der Hand dieser Auszüge ist es leicht möglich, einen Überblick über den Gang des Geschäfts zu erlangen. Ferner kann man nach Abstimmung der Salden feststellen, ob die Buchungen sämtlich richtig erfolgt sind. Stimmen die Ziffern im Auszug und im Hauptbuch mit einander überein, so kann mit Sicherheit angenommen werden, dass die Bücher in Ordnung sind.

Man kann auch mit Hilfe dieser Auszüge jederzeit die Bilanz zusammenstellen, ohne die Bücher formell abzuschliessen und die Salden auf Bilanz-Konto oder Gewinn- und Verlust-Konto zu übertragen.

In dieser Weise wird daher auch gewöhnlich die Halbjahrsbilanz angefertigt.

Auch am Schluss des Geschäftsjahres werden die Auszüge und die Probebilanz hergestellt. Trotz des Bücherabschlusses ist es doch angezeigt, vorher eine provisorische Bilanz aufzustellen.

Der Gang der Bilanzarbeiten ist daher Folgender. Am Schlusse eines jeden Monats: Aufnahme der Bestände (Coupons, Sorten, Wechsel, Effekten) nach den Originalstücken, Abstimmung mit den entsprechenden Skontren. Nunmehr werden beide Seiten der Skontren addiert, das Konto aber nicht abgeschlossen. Darauf Anfertigung der Skontroauszüge (Kontokorrent, Coupons, Sorten, Wechsel, Effekten), Abstimmung der Endziffer mit dem Journal[1]), Übertragung aus dem Journal ins Hauptbuch und Abstimmung des Hauptbuchs mit den Skontren.

Am Schluss des Jahres werden nunmehr sämtliche Bücher abgeschlossen, die Ziffern in das Bilanz-, Gewinn- und Verlust-Konto eingesetzt, und diese Konten ebenfalls abgeschlossen. In die Primanoten werden die dazu gehörigen Grundbuchungen gemacht[2]).

[1]) Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Ziffern der Skontro-Auszüge die Umsatzziffern des ganzen Jahres, die des Journals nur die des einen Monats darstellen. Um beide abstimmen zu können, muss man im Auszuge daher die Summen des Vormonats von denen des laufenden Monats abziehen.

[2]) Wie erwähnt, müssen über sämtliche Buchungen, also auch über die Ausgleichsbuchungen des Bilanz-Kontos und Gewinn- und Verlust-Kontos, Grundbuchungen in den Primanoten gemacht werden.

Man darf nicht annehmen, dass alle diese Buchungen vollständig glatt und fehlerlos von statten gehen. Namentlich bei der Übertragung des Kontokorrents können sich leicht Irrtümer einschleichen und wenn auch bei den Grossbanken das Kontokorrent doppelt, zuweilen das eine Mal in Form der Staffel geführt und womöglich täglich abgestimmt wird, so können falsche Übertragungen immerhin noch leicht entstehen, Fehler können übersehen, die Primanoten unrichtig addiert, somit falsch in das Journal eingesetzt worden sein usw. Man hat daher in einigen Banken noch eine besondere Einrichtung geschaffen, um solche Fehler schon im Laufe und nicht erst am Schlusse des Monats zu entdecken, wo die Feststellung grössere Schwierigkeiten verursacht. Es werden nämlich sogenannte Kontokorrent-Supplemente geführt. Täglich werden sämtliche Kontokorrent-Posten aus den Primanoten noch einmal aufgeführt, jedoch nur die einzelnen Beträge unter Bezeichnung der Primanotenfolien, Debet- und Creditposten werden von einander getrennt. Jeder Buchhalter führt nur das Supplement derjenigen Posten, die zu seinem Ressort gehören. Dann werden beide Seiten addiert. Die Prüfung der Richtigkeit der Buchungen kann nun auf verschiedene Weise erfolgen. Bei einigen Banken werden die Supplemente täglich mit den Journalbuchungen, bei anderen monatlich mit den Kontokorrentauszügen abgestimmt. Die letzte Methode braucht jedoch nur dort angewandt zu werden, wo das Kontokorrentbuch nur einmal oder als Kontrollbuch nur eine Staffel geführt wird. Denn auch bei der Staffelführung kann man nachträglich Übertragungsfehler nicht gut herausfinden, weil die Staffel zu unübersichtlich ist, indem sie Debet- und Creditposten nicht nebeneinander wie im Kontokorrent, sondern untereinander bucht. In jedem Falle sind die Supplemente ein wichtiges Hilfsmittel der Buchführung und haben sich, wo sie Anwendung finden, sehr bewährt.

Ist die Bilanz vollendet, so tritt bei der Aktiengesellschaft der Aufsichtsrat zusammen, um über die Gewinnverteilung zu beraten. Alsdann wird die Generalversammlung berufen; ihr bleibt die Genehmigung vorbehalten. Der endgültige Abschluss des Bilanz- wie des Gewinn- und Verlust-Kontos im Hauptbuch wird erst nach der Generalversammlung vorgenommen. Vorher werden die Ziffern nur provisorisch festgestellt.

Kontokorrent-Supplement.

15. Juli 1902.

Primanoten-Folie	Debet		Credit	
1			498	65
1	2	50		
2			233	50
3	1579	40		
4			858	90
4			4962	50
4			18473	15
3			5000	—
6			296	25
6	296	25		
4	632	—		
5	1257	60		
	3767	75	30322	95

Vor der Generalversammlung wird von den Aktiengesellschaften in der Regel ein Geschäftsbericht veröffentlicht. Verpflichtet sind sie hierzu nicht, denn nach § 246 des H.G.B. hat der Aufsichtsrat nur die Jahresrechnungen, Bilanzen und Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Ferner hat der Vorstand nach § 260 des H.G.B. in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Gesellschaftsvertrag (Statut) kann eine andere Frist, jedoch nicht über die Dauer von 6 Monaten hinaus, bestimmt werden.

Ein Geschäftsbericht braucht also nur in der Generalversammlung erstattet zu werden; wird der Bericht vorher gedruckt und den Aktionären zur Verfügung gestellt, so geschieht das aus freien Stücken.

Die im Gesetz enthaltene Redewendung „einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht“ gibt den Gesellschaften hinsichtlich der Art der Berichterstattung

grosse Freiheiten. Im allgemeinen gewähren die veröffentlichten Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften gerade keinen sehr tiefen Einblick in die Lage des Unternehmens. Sie enthalten in der Regel nur einige allgemeine Betrachtungen über die wirtschaftliche Lage, teilen die im Berichtsjahr erzielten Umsatzziffern mit, die aus der Bilanz, wie erwähnt, nicht ersichtlich sein können. Ferner enthalten sie noch einige Erläuterungen zu den Bilanzziffern und die Anträge des Aufsichtsrats für die Generalversammlung über die Verteilung des Reingewinns an die Aktionäre, Rückstellungen usw.

Die Rückstellungen (Reserven) können freiwillige oder gesetzlich vorgeschriebene sein. § 262 des H.G.B. bestimmt hierüber Folgendes:

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. In diesen ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Teil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Teil des Grundkapitals nicht überschreitet;
2. der Betrag, welcher bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;
3. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu ausserordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung ausserordentlicher Verluste beschlossen wird.

Die freiwilligen Reserven können wieder zweifacher Art sein. In Zeiten guten Geschäftsganges richten die Banken häufig Spezialreservefonds ein, um noch eine besondere Sicherheit gegen unvorhergesehene Verluste zu haben. Oft werden auch, meistens gerade umgekehrt in Zeiten schlechten Geschäftsganges, Rückstellungen vorgenommen, die die Ausfälle decken sollen, die im nächsten Jahre voraussichtlich aus bestimmten Geschäften entstehen werden.

Bilanz der

Aktiva.			am 31. De-	
1) Kasse	58,817,241	77		
2) Sorten, Coupons und zur Rückzahlung gekündigte Effekten	16,887,288	11	75,704,529	88
3) Guthaben bei Banken und Bankiers	39,369,328	10		
4) Wechsel	333,716,944	05		
5) Report und Darlehen	169,554,915	01		
6) Lombard-Vorschüsse	15,087,412	84	557,728,600	—
7) Eigene Effekten			41,245,902	60
8) Eigene Beteiligungen an Konsortial-Geschäften			32,355,392	50
9) Kommanditen			560,000	—
10) Dauernde Beteiligungen bei fremden Unternehmungen			55,289,407	50
11) Kontokorrent-Debitoren, gedeckte	247,374,059	15		
„ „ „ ungedeckte	57,527,137	82	304,901,196	97
ausserdem Bürgschaft-Debitoren (Avalkredite): M. 28,974,940.39				
12) Vorschüsse auf Warenverschiffungen und Kreditbestätigungen			31,156,347	53
13) Immobilien			12,987,226	39
14) Mobilien			402	—
15) Diverse			118	—
		Mark	1,111,929,123	37

Gewinn- und

Debet.				
1) An Handlungsunkosten-Konto (worunter M. 2,008,264.89 für Steuern, Abgaben und Stempelkosten)			12,382,460	32
2) „ Abschreibungen auf Immobilien			902,954	57
3) „ „ „ Mobilien			343,822	16
4) „ Saldo, zur Verteilung verbleibender Überschuss			20,623,536	12
		Mark	34,252,773	17

Vorstehende Bilanz, sowie das Gewinn- und Verlust-Konto haben wir geprüft und mit den Büchern der Deutschen Bank übereinstimmend gefunden.

Berlin, den 27. Februar 1903.

Die Revisions-Kommission des Aufsichtsrates.

Namen.

Deutschen Bank
zember 1902. Passiva.

1) Aktien-Kapital			160,000,000 —
2) Reserven: Ordentliche Reserve A	31,571,631	30	
„ „ B	18,399,310	41	
Spezial-Kontokorrent-Reserve	4,000,000	—	53,970,941 71
3) Depositen-Gelder			213,477,434 63
4) Kontokorrent-Kreditoren			506,998,993 12
5) Erlös nicht eingetauschter Aktien II. Serie			2,414 10
6) Akzepte im Umlauf			145,301,506 50
ausserdem Bürgschaft.: M. 28,974,940.39			
7) Dividende, unerhoben			25,278 —
8) Dr. Georg von Siemens'scher Pensions- und Unterstützung-Fonds			3,663,623 70
9) Spesen-Konto Kapitalerhöhung 1903 (zurückgestellt für noch zu erwartende Spesen)			12,853 86
10) Übergangsposten der Zentrale und der Filialen untereinander			7,852,541 63
11) Gewinn- und Verlust-Konto			20,623,536 12
		Mark	1,111,929,123 37

Verlust-Konto. Credit.

1) Per Saldo aus 1901			774,378 18
2) „ Gewinn auf Wechsel- und Zinsen-Konto	13,341,718	23	
3) „ „ „ Sorten, Coupons und Rückzahlung gekündigter Effekten	350,565	05	
4) „ Gewinn auf Effekten	2,213,486	12	
5) „ „ „ Konsortial-Geschäfte	3,623,453	06	
6) „ „ „ Provisions-Konto	9,187,257	51	
7) „ „ bei Kommanditen und dauernden Beteiligungen bei fremden Unternehmungen	4,761,915	02	33,478,394 99
		Mark	34,252,773 17

Berlin, im Februar 1903.

Der Vorstand der Deutschen Bank.

Namen.

Für die Abschlussposten: Reservefonds, Aufsichtsratstantième, Pensionsfonds der Angestellten, Dividende usw. sind Konten einzurichten; auf sie werden die Summen vom Gewinn- und Verlust-Konto übertragen. Hierzu sind wieder Primanotenbuchungen erforderlich.

Die Form der Veröffentlichung einer Bankbilanz sowie die Art der Gewinnverteilung geht aus dem auf S. 336/337 abgedruckten Abschluss der Deutschen Bank pro 1902 hervor.

Die Art der Bilanzierung ist nicht bei allen Instituten gleich[1]). So werden z. B. die Effektendarlehen (Reihe 5) häufig von den Reporteffekten getrennt, im Gewinn- und Verlust-Konto die Wechselgewinne nur bei einigen Banken auf Zinsen-Konto übertragen (siehe S. 122) usw.

Unter der Bilanz befindet sich ein Vermerk der Revisionskommission des Aufsichtsrats, wonach das Bilanz- wie das Gewinn- und Verlustkonto geprüft und mit den Büchern der Bank für übereinstimmend befunden wurde. Häufig finden sich ähnliche Bescheinigungen von einem gerichtlich vereideten Bücherrevisor. Verpflichtet ist eine Gesellschaft nicht, eine solche Prüfung vornehmen zu lassen. Ist auch festgestellt, dass die veröffentlichte Bilanz mit den Büchern übereinstimmt, so ist damit noch nicht gesagt, dass die Bücher selbst geprüft worden sind. Ob das geschieht, hängt von dem Auftrage ab, den der Aufsichtsrat der Kommission oder dem Bücherrevisor erteilt. Eine Prüfung der Bücher müsste aber auf einige Stichproben beschränkt bleiben, eine eingehende Revision der Buchungen kurz vor der Bilanz ist im Grossbetriebe gar nicht denkbar.

5. Sicherheitsmassregeln in der Buchhalterei.

Obgleich die Buchhalterei an sich schon Kontrollbureau anderer Abteilungen ist, sind doch auch hier noch einige Sicherheitsmassregeln anzuwenden, um Veruntreuungen sofort zu entdecken und hierdurch ihre Ausführung zu verhüten. Die Zahl der notwendigen Kontrollen ist aber in der Buchhalterei gering, weil hier keine Wertgegenstände ruhen, die Malversationen also nur dadurch auszuführen wären, dass sich der Beamte die Wertgegenstände aus einer anderen Abteilung zu verschaffen wüsste.

---

[1]) Im Interesse einer übersichtlichen Zusammenstellung der Ziffern zum Zweck ihrer Würdigung von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus wäre mehr Einheitlichkeit dringend geboten.

Ein einfacher und auch schon häufig angewendeter Weg, in der Buchhalterei Betrügereien zu verüben, ist der, dass sich der Buchhalter des Kontokorrentbuches vom Guthaben eines Kunden auf Grund eines von ihm gefälschten Auftrages Geld an der Kasse erheben oder überweisen lässt. Werden zwei Kontrollkonten geführt, so ist der Betrug schon schwieriger durchzuführen. Denn wenn die präsentierte Quittung von zwei Beamten geprüft wird, muss die Unterschrift des Kunden schon sehr gut gefälscht worden sein, wenn der eine redliche Beamte sie für echt hält. Ein weiteres, noch besseres Mittel ist, wie schon an anderer Stelle erwähnt (S. 60), jede Auszahlung dem Kunden brieflich zu bestätigen. Freilich ist dafür Sorge zu tragen, dass es dem betrügerischen Beamten nicht gelingt, die Absendung des Briefes zu verhindern. Vom Buchhalter des Kontokorrents werden derartige Manipulationen deshalb ausgeführt, weil es ihm möglich ist, das Kontokorrentbuch zu fälschen und er dadurch unentdeckt zu bleiben gedenkt. Wenn jemand Geld abhebt, oder sich überweisen lässt, muss er in den Büchern belastet werden. Der Buchhalter könnte nun, wenn er durch einen Strohmann Beträge abgehoben hat, sich mehrerer Mittel bedienen, um die Abhebung zu vertuschen. Er könnte die Übertragung des Postens ins Kontokorrent überhaupt unterlassen oder den Posten buchen, aber in dem für den Kunden bestimmten Halbjahrsauszug weglassen. Der erste Fall wäre deshalb nicht ausführbar, weil die Monatsbilanz (Rohbilanz) nicht stimmen kann, wenn der in der Kasse als ausgegangen gebuchte Posten keinen Gegenbelastungsposten aufweist. Das kann aber dadurch verschleiert werden, dass der Buchhalter den abgehobenen Betrag in den Kontokorrentauszug mit einsetzt. Dann stimmt die Abstimmung des Kontokorrent-Auszuges mit dem Journal oder dem Hauptbuch überein und führt nicht zur Entdeckung der Fälschung. Ein derartiger Betrug kann dadurch verhindert werden, dass die Kontoauszüge, die der Kunde am Schlusse des Semesters erhält, von einem Revisionsbeamten mit dem Auszug des Kontokorrents abgestimmt werden. Geschieht das, so muss der dem Kunden gesandte Kontoauszug die tatsächlich erfolgten Zahlungen enthalten, und der Kunde würde sofort reklamieren, wenn ihm ein Betrag unrechtmässig belastet worden ist.

Schreibt der Buchhalter das auf betrügerische Weise für Rechnung eines Kunden abgehobene Geld nicht in den für den Kunden bestimmten Halbjahrsauszug, so wird der Revisor, der die Auszüge

vor ihrer Absendung mit dem Auszug des Kontokorrents oder einem zweiten, unabhängig vom ersten geführten Kontokorrentbuche vergleicht, monieren.

Es bliebe noch die Möglichkeit, dass der Posten zur Verschleierung sowohl in den Kundenauszug wie in den Kontokorrentauszug eingesetzt wird. Deshalb ist dafür Sorge zu tragen, dass alle von der Kundschaft etwa eingehenden Moniten über die Konto-Auszüge zuerst in die Hände eines Kontrollbeamten gelangen und von diesem untersucht werden. Ferner ist darauf zu achten, dass der Buchhalter die Halbjahrsauszüge nach der Revision nicht mehr in die Hände bekommt.

Am besten wird es sein, die zurückgekommenen Bestätigungsschreiben mit dem Auszug des Kontokorrents abzustimmen. Dabei wird darauf zu achten sein, dass der Saldo der als richtig anerkannten Summe nicht vom Kunden verändert worden ist.

Aus der Darstellung der zahlreichen Sicherheitsmassregeln in diesem und in den früheren Kapiteln ist ersichtlich, dass sich Unterschlagungen durch genügende Kontrollen zum grossen Teil vermeiden lassen. Werden von ungetreuen Beamten auch noch immer neue Betrugsmethoden „entdeckt", so kann doch als bewiesen gelten, dass eine gute Organisation die Gefahr erheblich reduzieren kann. Notwendig ist, dass bei jedem grossen Institut mindestens ein Beamter sich nur den Organisationsfragen widmet und dass namentlich mit der Anstellung von Beamten nicht gespart wird. Ausserdem aber muss eine gute Organisation darauf bedacht sein, die Arbeiten so zu verteilen, dass die sie ausführenden Beamten sich gegenseitig kontrollieren. Bücher, die die Möglichkeit einer Kontrolle gewähren, dürfen nicht von demselben Beamten, der kontrollirt werden soll, sondern müssen von verschiedenen Angestellten geführt werden.

Dass dieses Prinzip, so einleuchtend es ist, häufig nicht beachtet worden ist, haben die grossen Unterschlagungen bewiesen, die in den letzten Jahren in erschreckendem Umfange bei einigen Grossbanken verübt worden sind.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Register.

	Seite
A la baisse	175
à la hausse	175
à meta s. Meta.	
à vista	112
Abhanden gekommene Wertpapiere	224, 244
Abrechnungsstelle s. Clearinghouse.	
Abschlag, Kurs-	150
Abschlussarbeiten	300
Abtrennung fälliger Zinsscheine	225, 251
Abzunehmende Effekten	257, 264
Acht-Gulden-Stücke	71
Ältesten der Kaufmannschaft	132
Affidavit	69
Akkreditierungsbuch	275
Aktienkapital, Erhöhung	247
— Herabsetzung	249
Aktienstempel	189, 199
Aktivgeschäfte	8
Akzept und Tratte	94
Akzeptenbuch	32, 287
Akzeptenkonto	287, 302
Akzeptkredit	13, 91, 280, 286
Akzeptprovision	13, 302
Akzeptunterschrift	83
Allgemeine Deutsche Kreditanstalt	7
Allgemeine Deutsche Wechselordnung s. Wechselordnung.	
Amerikanische Buchführung	300, 326
— Coupons	73
Amsterdamer Girobank	3
Amtlicher Kurszettel	137
Anschaffungsgeschäfte s. Kauf- und —.	
Antizipandozinsen	127
Anweisung	85
Arbitrage	134, 185, 192
Assekuranzpolize	277
Aufgabe (des Maklers)	158, 209
Aufgebotsverfahren	224, 244
Auflösung (e. Konsortiums)	298, 321
Aufsichtsrat	57, 333
Auftragsformular	139
Ausführungsbuch (für Börsengeschäfte)	162, 182, 185, 288
Ausschüttung (beim Konsortium)	297, 304, 321
»aussuchen«	138
Aussteller	83
Ausstellungsdatum	83
Ausstellungsort	83
Auszahlung	112, 194, 284
— gegen Quittung	31
— — Scheck	29

	Seite
Auszahlungskasse	27
Auszug aus Effektenskontro	331
— — Kontokorrent	330
Avalkredit	14
Avisbuch	32
Avisklausel	83
Band, bändern	226, 265
Bank, Begriff	1
— des Berl. Kassenvereins	44, 49, 73, 217, 232
— für Handel und Ind.	7, 262
— von England	4
banca, ital.	2
Bankakzept, Zahlung in	13, 280
Banken bei Griechen u. Römern	2
bankerott	2
Bankgeld	3
Bankgesetz	4
Bankhaus, Begriff	1
Bankier und Bank, Begriffe	1
Bankwesen, Begriff	2
Basis	162
Berliner Börse	132
— Börsen-Usancen	203, 228
— Handelsgesellschaft	7
Bestätigung der Geld-Ein- und Ausgänge	60, 339
— d. Kontokorrent-Auszüge	339
Bestandbuch	265
bestens	142
bezahlt (Vermerk bei Quittungen etc.)	60
— (Geld, Brief etc.)	143
Bezogener	83
Bezug neuer Aktien	225, 248
Bezugsrecht	247
Bezugsschein s. Talon.	
Bilanz	300, 322, 328
— der Deutschen Bank	336—337
Bilanzarbeiten	332
billigst	142
Blanko-Giro	84, 96, 107, 277
— -Kredite	13
— -Verkauf	138, 174
— — von Stellagen	166
Börse	131
Börsenauftrag, Börsenordre	139, 287
Börsenbuch s. Ausführungsbuch.	
Börsengeschäfte im Depotbuch	241
Börsengesetz-Entstehung	154
— §§ 1, 5, 9, 10	132
— § 50	136
Börsenjournale	209
Börsenordnung	132, 133
Börsenregister	154
Börsenskizze	140
Börsenvertreter	133
Börsenvorstand	132, 135
Börsenzeit	133, 136
Bonität des Maklers	158
Borderau	46, 48, 232
Brief, bezahlt B. usw.	138, 143
Briefabsendung und -Eingang, Kontrolle	24, 60
Briefexpedition	315
Buchführung als Sicherheitsmassregel	55
Buchführungssysteme	300
Buchhalterei	21, 299
Bücherrevisor	338
Bürgerl. Gesetzbuch § 932, 2	245
Bureauseinteilung	17
Check s. Scheck.	
Clearinghouse	48
— -posten, Buchung der	52
— -Primanota	55, 121
Crédit mobilier	6
crossing	61
Coupon s. auch Zinsschein	65
Coupons, Abtrennung fälliger	225, 251
— Ankauf von	67
— ausländische	74

	Seite
Coupons, abhanden gekommener Wertpapiere	68
— -arbitrage	74
— -buch	70
— -steuer	68
Coupons- und Dividendengutschriften	262
— und Sortenkasse, unreine	76
— — —, reine	77
Courtage	138, 152, 183
Courtagekonto	208, 253
Debitoren und Kreditoren	328
Deckungsklausel	83
Depeschenverkehr an der Börse	134
Deport	178
Depositalzinssatz	295
Depositengelder	15, 29, 302, 316
Depositenbuch	29
Depositenkassen	230, 267
Depositenkonto	302
Depot A. und B.	147, 227
Depotauszug	243, 262
Depotbücher	224, 241, 261, 263
Depotgesetz, Zweck	145
— § 1, 2	226
§ 2, 1	141, 146
§ 3, 2	146
§ 8	147
Depotverwalter	224
Deutsche Bank	7, 336
Devisen	82, 134, 192
— -Arbitrage s. Arbitrage.	
— -Primanota	124
— -Skontro	124
Differenzeinwand s. Registereinwand.	
Direkter Handel	155
Diskonto-Gesellschaft	7
Diskontgeschäfte, -kredite	8, 270
Diskontnota	93
Diskontsatz	8, 9, 102
Dividendenausschüttung	67
Dividendenpapier-Konto	302
Dividendenscheine s. auch Coupons	66
— Abtrennung	149, 251
Domizile (Domizilwechsel)	83, 97, 282
— bei Kellerwechseln	92, 99
Domizilbuch	32, 283
Domizilprovision	98
Domizilwechsel, uneigentliche	98
dont	162
Doppelte Buchführung	55, 300
Doppelquittung	272, 274
dortige Linie	303, 317
Drehen (bei Effektenarbitrage)	190
Dresdner Bank	7
Duplikat	277
duplo	277
Eagle	72
Effekten-Arbitrage s. Arbitrage.	
Effektenbanken	5
Effektenbestände, Kontrolle der	259
Effekten-Ein- und Ausgangsbuch	230, 243, 259, 265
Effektengeschäfte	16, 19
Effektenkassierer	224
Ehrengericht	132
Effekten-Primanota	251
Effektenrechnungen	148, 212, 233
Effekten-Skontro	253
— Auszug aus dem	331
Effektenstempel	189, 199
Einzahlungskasse	27
Einschuss bei Lombard	175
— Kauf mit	17
Eigene Beteiligung, Konto	304, 319
Einforderung bei Konsortien	296
Einzahlungen	32
— bei Konsortien	296, 304, 319
— Benachrichtigung ans Korrespondenzbureau	36

	Seite
Einzahlungszettel	32
Ein-u.Ausgangsbuch,s.Eeffkten-Ein- und Ausgangsbuch.	
Ein- und Auszahlungen	36, 271
Ekart	162
Emissionsbureau	21
Emissionen	14, 247, 249
Emissionsgeschäfte, sind — Kreditgeschäfte?	15
Emissionshaus	182
Engagementsbücher	214, 217
Epoche	311
Erfordernisse des Wechsels	115
Erhöhung des Aktienkapitals	247
Erneuerung b. Börsenaufträgen	288
Erster Kurs	137
etwas bezahlt (Geld oder Brief)	143
Exekution	213
Extraprovision	104
Fälligkeitstag bei Coupons und Dividendenscheinen	68
Falls bei	100
feste Stücke bei Prämien	165
Festsetzung der Kurse s. Kurs-festsetzung.	
Finanzwechsel	91
— fixen s. Blankoverkauf.	
Formfehler bei Wechseln	94
Frankoposten	308
freier Verkehr	136, 184
fünf (Abkürzung für 15000)	155
Fungible Waren	131
Garantie des Maklers	185
Gebäudekonto	323
Gedeckte Kredite	13
Gegenbuch	29, 41, 233
Gegenkontrahent	138
Geheimbuch	323
Geld unid Brief	138, 143, 185
Geldarbitrage	191
Gelddispositionen	28
Geld-Ein- und Ausgänge, Kontrolle der	58
Geldgeschäfte	18
Geldmarkt	8
Geldsatz, Prolongationen unter, über	179
Geldsendungen	31, 59
Geldwechsler	2
Geld- und Stückzinsen	177
Generalversammlung	250, 333
Geschäftsbedingungen	139, 160, 248
Geschäftsbericht	334
Gesetz betr. die Gesellsch. m. beschr. Haftung § 41	1
Gesetz betr. die Pflichten der Kaufleute b. Aufbewahrung fremder Wertpapiere, siehe Depotgesetz.	
Gestohlene Wertpapiere, s. abhanden gekommene Wertpapiere.	
Getreidehandel,Termingeschäfte beim	153
Gewichtszertifikat	277
Giro, Girant	84
Giro, Inkasso-	84, 95
Girobanken	3, 233
Girobuch	29
Giro-Effekten-Depot	233, 261, 264
Giroobligo	93, 270
Giroobligobuch, Girokontrollbuch	93
Giroüberweisungsgeschäfte	8
Giroverkehr	3, 41, 46
Glattstellung der Valuta	188, 194
Gold-Dollars	71
Goldparität	196
Goldpunkt	197
Grundbuchung s. Primanota.	
Guthaben im Auslande	195

	Seite
Hamburger Girobank	3
Handelsgesetzbuch	
§ 1	1
§ 39	326
§ 40	254
§ 54	96
§ 182, 5	67
§ 246	334
§ 255, 1	67
§ 260	334
§ 261, 1	254
§ 262	335
§ 363, 2	11
§ 365, 1	11
§ 365, 2	277
§ 367, 1 u. 2	246
§ 383	159
§ 384	159
§ 387, 1	160
§ 400, 1	160
§ 400, 2	161
§ 400, 3	160
Handelskammern	132
Handlungsunkostenkonto	323
Hauptbuch	21, 323
Hauptbuchhalterei	300
Hereinnahme	176
hiesige Linie	303, 317
Hineingabe	176
hochmöglichst	142
Honorat	100
Imperials	72
in ful set	277
Inhaberpapiere	65
Indossament s. auch Giro	96
Indossatar	84
Inkasso, Inkassowesen	8
Inkasso-Agenturen	96
Inkassobuch	97
Inkassotarif	96
Inkasso durch den Kassenverein	45
Inkasso-Giro	95
Inkasso von Wechseln	95
Inspektionszertifikat	277
Interesse wahrend	157
Interimsscheine	248
Intervention, Intervenient	100
Journal	323
Journal, Börsen-	209
Irrtum vorbehalten	315
junge Aktien	247
Kassabuch, reines	37
— unreines	34
Kassageschäfte, — Handel	134, 182
Kassakonto, Wechsel im	120
Kassenverein s. Bank d. Berl. Kassenvereine.	
— Giroverkehr siehe Giroverkehr.	
Kassenvereins-Primanota	47, 78, 121
Kassierer	26
Kauf mit Einschuss	17
Kauf- u. Anschaffungsgeschäfte	199
Kauf- u. Rückkaufsgeschäfte	177
Kellerwechsel	92, 99
Königliche Bank	4
Kommerzielle Wechsel	91
Kommission, in	206
Kommissionär	159
Kommittent	159
Kompensation, Versteuerung bei der	207
Konditionen	305
Konditionsbuch	271
Konossemente	10, 276
Konsortialbureau	20, 268
Konsortialgeschäfte	14, 206, 268, 290
— Versteuerung	206
Konsortialkonto	304, 319
Konsorten	319
Konsortium	14, 303

	Seite
Konten in zwei Währungen	126
Konto-Aufstellung	269
Kontokorrent	299
Konto ordinario	302
Konto pro diverse	301, 327
Kontokorrent-Auszug	152, 305, 314, 339
— Kredit	13
Kontokorrents, Auszug des	330
Kopien von Schecks	237
— von Wechseln s. Duplikate	
Konversion, Konvertierung	225, 247, 249
Korrekturen im Wechsel	115
Korrespondenzbureau als Sammelstelle f. alle Geschäfte	21
Korrespondenz-Chef	268
Korrespondenz-Eingang	24
Kost, in — geben, nehmen	176
Kredite, gedeckte u. ungedeckte	13
Kreditbanken	4, 8
Kreditbriefe	276
Kreditgeschäfte	8, 13, 19
Kreuzen der Schecks	61
Kursregulierung	184, 321
Kurs	141
Kursfestsetzung	132, 136
Kursmakler	135, 139
kurzsichtige Wechsel	109
Kurswert	141
Kurszettel	70, 110, 137
Kurs-Zu- und Abschläge	150
Langsichtige Wechsel	109
lateinische Münzkonvention	71
Law	163
Lektüre der Korrespondenz, gemeinschaftliche	24
Lieferbarkeit von Effekten	228
Lieferungstermin	289
Lieferungszettel	219
Limit, limitierte Ordre	142
Liquidation	214
Liquidationsbureau, — Verein	217
Liquidationskurs	175
Lombardgeld	181, 229
Lombardgeschäft	9, 236
— eigentliches u. uneigentliches	175
Lombardpfänder, Abstimmung der	264
Lombardsatz	9
Lorokonto	301
Lorokorrespondenz	268
Lübecker Girobank	3
Makler	132, 135, 138, 158
Maklergruppe	135
Maklerkammer	135
Mantel	248
Mark-Coupons	77
Markt und Börse	131
Markt Handel, im	137, 158
Medio, — Geschäfte	136, 153
Memorial	21
Meta-Abrechnung	192
Metageschäfte	186, 206, 268
— Versteuerung	206
Meta-Konto	303, 317
Mindestumsatz beim Terminhandel	154
Minimal-Umlaufzeit bei Devisen	111, 113
Mio, Konto	301
Mio-Korrespondenz	268
Mitteldeutsche Kreditbank	7
Mittelkurs	159
Mittelsichten	113
Monatsbilanz	329
Münzkonvention, lateinische	71
Münz- und Randdukaten	71
Münzwechseln	8

Seite

Napoleons 71
Nebenplätze 104
Nennwert 138
neue Aktien 247
Neu-Emissionen s. Emissionen.
Nochgeschäft . . . 163, 169, 204
Nominalbetrag 139
Nomineller Kurs . . . 185, 209
Nostroeffekten, — Bestände 209, 242, 254, 264
nostro, Konto . . 301, 303, 316
Nostro-Korrespondenz 268
Notadresse 83, 99, 283
Notenbanken 4, 8
Notiz, Handel zur amtlichen . 159
— ohne Umsätze 184
Nummernbuch 224, 237
Nummernaufgabe . . . 141, 226
— verzeichnis 238
nuovo, Konto à 328
»nur zur Verrechnung« . . . 61

Obligation 139
offizieller Banksatz 102
ohne Kosten-Wechsel 89
Optionsgeschäfte 163
Ordre beim Wechsel . . . 83, 115
— Börsen- 139
Organisationsfragen 27
Österreichische Kreditanstalt . 7
— Länderbank 63, 81

Pari 152
Parität, -sberechnung . . 187, 198
Paritätstabellen 198
Passivgeschäfte 3
Péreire 6
Personenkonten 299
Pfuschmakler 183
pintus irregulare 175
Platzwechsel 107

Seite

Prämiengeschäft, s. auch Vorprämie, Rückprämie, Stellage, Nochgeschäft 161, 204
— Versteuerungen 204
Prämienerklärungstag . . 145, 161
Prämienziehung 239
Preussische Bank 4
Prima beim Wechsel 281
Primanota 21, 299, 332
Primanotenabteilung 21
Privatdiskontsatz, Privatdiskonten 16, 91, 102
Progressive Methode 306
Prokuraindossament 95
Prolongationen 175, 204, 242, 289
Prolongationstage 176
Prolongationstabellen 181
Prolongationen, Versteuerung von 180, 204
Prospekt 182, 296
Protest, Wechsel- . . . 86, 97, 98
Provisionen, auf Effektenkonto 121, 152
— auf Wechselkonto . . . 121
provisionsfrei 308
Provisionskonto 253

Randdukaten 71
Rasuren im Wechsel 115
Registereinwand 154
Registratur 24, 269
Rediskontgeschäfte 16, 107
Reichsanzeiger 240, 246
Reichsbank 4, 38, 49
— Bedingungen bei Lombardierungen 10
— Bedingungen beim Wechselverkehr . . . 107
Reichsbankfähige Wechsel . . 98
Reichsbankgiro-Primanota . 43, 121
Reichsbank, Inkasso durch die 97
— Konto 42, 60

	Seite
Reichsbank-Schecks	40
Reichsbanksatz und Privatdiskont	102
Reichsstempelgesetz	
§ 9	200, 201, 204
§ 10	207
§ 11	206
§ 13	200
§ 14	201
§ 49, 3	201
Reitwechsel	91
Reklamationen über Ein- und Auszahlungen	33
— über Schlussnoten	204, 211
Remboursgeschäfte	10, 276
Remittent	83
Rentensteuer	68
Report, -geschäft, -satz	174, 177, 181
Reporteffekten	181, 242, 255, 264
Reserven, Reservefonds	335
Respektstage	112
Restanten	240
retrograde Methode	305, 310
Reugeld	161
Revisionsbureau	23
Revisionskommission	57, 338
Ricambio, -Nota	100, 106, 302
Rohbilanz	329
Rückprämie	161
Rückstellungen	335
Rückwechsel	100, 106, 302
Sachkonto	299
Salär-Konto	323
Saldierungsbureau	217
Saldo-Vortrag	308
Sammeldepots	236
Sammelliste aufgerufener Wertpapiere	245
Sanierung	249
Satz, Prolongationen unter, über	179
Scheck, -verkehr	29
Schecks als Kassenbestand	119
— aufs Giro-Effekten-Depot	234, 243
Scheck-Konto	302
Schecks, Kontrolle der ausgestellten	58
— Mitteilung bei Ausstellung	28, 31
— Prüfung bei Präsentation	30
— Versteuerung	30
Scheck- und Wechselkurs	196
Schiebungsfehler bei der Monatsbilanz	330
Schlusskurs	137, 159
Schlussnoten	134, 199
— in Kommission	206
— Reklamationen über	204, 211
— Revision	201
— Stempel, s. auch Reichsstempelgesetz	152
Schuld im Auslande, Deckung einer	75
Schuldverschreibung	139
S. E. & O.	315
Sekretariat	268
Sekunda	277, 281
Selbstkontrahent	160
Serienziehung	239
Sicht	197
Silbergeld	73
Skontrierungsbureau	217
Skontro	327
Skontrobogen	217, 234
Skontrobuchhaltung	299
Société générale du crédit mobilier	6
Sortengewinn	66
Sorten-Primanota	78
Sorten-Skontro	79
Sovereigns	71
Spekulationsbanken	5
Spezialjournale	21

	Seite
Spezialreserven	256, 335
Sprung-Regress	99
Staffel	305, 307, 314
Stammaktien	142
Stellage	162
Stempelabgabe s. Schlussnoten-stempel, Wechselstempel.	
Stempelergänzungsscheine . .	207
Stempelkonto	253
Steuerabzug bei Coupons und Dividendenscheinen . . .	68
Steuerfreiheit bei Wechseln .	116
Steuerkonto	323
Steuern, Einzug d. d. Kassenverein	47
Stillhalter	161
Stimmkarte	251
Stornoposten	308
Str. = Steamer	276
Strazze	21
Streichung des Kurses . . .	142
Stückekonto	228
Stückemangel . . . : . . .	179
Stückeverzeichnis s. Nummern-verzeichnis.	
Stückzinsen	148
— Geld und	177
Subskription	296
Substituten	155
Successive	157, 159
Suo, konto	301
Suo-Korrespondenz	268
Supplemente	333
Tägliches Geld	28, 179
Talon	75, 245
Tauschgeschäfte, Versteuerung .	200
Telegraphisch erteilte Börsen-ordres	144
Telephonverkehr an den Börsen	186
telquel	284
Termingeschäfte	134, 136
— Handel . . .	137, 153, 216
Terminhandel in Noten . . .	72
Tilgungsplan	225, 239
Transitorisches Konto . . .	36, 328
Trassant	83
Trassat	83
Tratten	13, 94
Trattenavis	283
Trattenkonto	31
Tresor	223
Tresorbestände, Abstimmung .	263
Tresorier	224
Tresorverwaltung . . .	226, 259
triplo	277
Turnus	186
Übernahmebedingungen bei Konsortialgeschäften . . .	291
Übersendung von Geld . . .	31
Überweisungen per Reichsbank-Girokonto	42, 272
Ultimogeschäfte s. Termin-geschäfte.	
Ultimodifferenzen . . .	219, 256
Ultimodifferenzen-Konto . . .	256
Ultimogeld	179
Ultimoliquidation	214
Umsatzsteuer	190
Umsätze, Geschäfts-	326
Umschreibung von Geldsummen	3
Umwechslung von Münzen . .	8
Umwechslung ausländischer Geldsorten	70
ungedeckte Kredite	13
Ungültigkeit des Wechsels . .	115
unlimitierte Ordre	142
Usancen d. Fondsbörse zu Berlin	228
Valuta	35, 188
— bei Akzepten	286
Valutaklausel	83
Vereidete Makler . . .	135, 154
Verfallbücher	128

	Seite
Verfalldatum, -Tag	83
Verjährungstermin	67
Verlosung von Wertpapieren, Verlosungskontrolle	225, 239
Versandwechsel	107
Versicherung gegen Kursverlust	239
Versteuerung von Effekten s. Effektenstempel.	
— von Schlussnoten s. Schlussnotenstempel.	
— von Wechseln s. Wechselstempel.	
Vistakurs	198
Vollmacht beim Giro	95
Vorprämie	161, 164
Vorzugsaktien	142
Währung bei Wertpapieren	141
Währungsdifferenz	316
Warenwechsel	91
Wechsel	83
Wechsel-Abrechnung	95, 105
Wechsel-Bestand	127
Wechselbetrag	83
Wechsel-Ein u. Ausgangsbücher	129
Wechselkasse	27
Wechsel-Konto	119, 122
Wechsel-Kopien	281
Wechsel-Kopierbuch	117
Wechselkurse	110, 188, 196
wechselmässige Haftung	85
Wechselobligo	93, 270
Wechselordnung, Allgemeine Deutsche	89
— Artikel 4 u. 5	115
„ 17	95
„ 36	11
„ 45	107
„ 50	100
„ 51	100
„ 63	101
Wechsel-Portefeuille	118
Wechsel-Primanota	120
Wechsel-Skontro	122
Wechselstempel	84, 114, 116, 207
Wechselstempelsteuergesetz §§ 4, 5, 7	115
Wechselstrenge	86
Wechsel-Verfallbücher	128
Wechsel auf Nebenplätze	98
Wechsels, Erfordernisse des	115
Wechsels, Geschichte des	85
Wechsel mit kurzer und langer Sicht	109
Wechsel- und Scheckkurs	196
Widerruf	144
Zahlbar bei	97
Zahlstelle	67, 73, 76
Zahlungen, briefliche Bestätigung	339
Zahlungen an Dritte	272
Zahlungskorrespondenz	271
Zahlungsort	83, 116
Zeichnung von Effekten	249, 289
Zeichnungsschein	250
Zinsberechnung	104
Zinsfusses, Berechnung des — aus dem Reportsatze	178
Zinsnummern	305
Zinsschein, s. auch Coupon	65
Zirkular-Kreditbriefe	274
Zoll-Coupons	73
zu liefernde Effekten	257, 264
Zulassungsstelle	132, 182, 296
Zurückhandel b. d. Arbitrage	190
Zusammenlegung	225, 247, 249
Zuschlag, Kurs-	150
Zuzahlung	247
Zwangsregulierung	213
Zwanzig-Francs-Stücke	71
Zweigbureaus	17

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Bankwesen und Bankpolitik in Preussen.

Von **Dr. Heinrich von Poschinger,**
Hilfsarbeiter im Reichskanzleramt.

In 3 Bänden.

I. Band. Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1846. — Preis M. 8,—.
II. Band. Die Jahre 1846 bis 1857. — Preis M. 8,—.
III. Band. Die Jahre 1858 bis 1870. — Preis M. 6,—.

Die praktische Arbitrage.

Die gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen Platzusancen sämtlicher Börsen sowie vergleichende Zusammenstellung der Berechnungsweise aller Arbitragewerte

von **Willy Becker.**

In Leinwand gebunden Preis M. 5,—.

Die

Lehre von den Zeitgeschäften u. deren Kombinationen

von **James Moser.**

Mit 21 lithographierten Tafeln. Preis gebunden M. 6,—.

Das Reichsgesetz
betreffend die

Gesellschaften mit beschränkter Haftung

vom 20. April 1892 in der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen neuen Fassung

Erläutert von **Robert Esser,**
Geheimem Justizrat in Köln.

Dritte, umgearbeitete Auflage. Kartoniert Preis M. 2,—.

Die Aktiengesellschaft

nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897.
Dargestellt und erläutert unter Anfügung eines Normalstatuts von

Robert Esser, Geh. Justizrat und **Dr. Ferd. Esser,** Rechtsanwalt
in Köln.

Zweite, vermehrte Auflage. In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Handbuch
des geltenden

Oeffentlichen und Bürgerlichen Rechts

herausgegeben von
M. Zelle, weiland Oberbürgermeister in Berlin.
Fünfte Auflage.
Neu bearbeitet und herausgegeben von
R. Korn, Regierungsrat und Dr. G. Langerhans, Stadtrat.
629 Seiten gr. 8°. In Leinwand geb. Preis M. 7,50.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Handel und Gewerbe.

I.

Der Handel.

Von **F. Lusensky,**
Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Gr. 8°. 496 Seiten. In Leinwand gebunden Preis M. 10,—.

Bildet den 1. Band des XV. Teiles vom **„Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche".** Herausgegeben von Graf Hue de Grais, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsident a. D.

Der Band enthält die über den Handel ergangenen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Der I. Abschnitt handelt von der Verwaltung des Handels, den Personen und der Vertretung des Handelsstandes, insbesondere den Handelskammern, der II. von den Maßen und Gewichten und den bezüglich einiger Waren vorgeschriebenen amtlichen Prüfungen, der III. vom Münz- und Bankwesen, Kredit- und Geldverkehr; der IV. Abschnitt umfaßt die Beschränkungen, die dem Handelsverkehr durch die Vorschriften über Abzahlungsgeschäfte, unlauteren Wettbewerb, Wanderlager und Warenhausbesteuerung auferlegt sind, während der V. den Patent-, Muster- und Warenzeichenschutz betrifft. — Der Band kommt somit als Handbuch sowohl für die mit Verwaltung und Vertretung des Handels betrauten Behörden, Körperschaften und Beamten (Handelskammern, Handelsschulen, Handelsrichter), als für diejenigen in Betracht, die den Handel in seinen verschiedenen Zweigen als Kaufleute, Prokuristen, Bankiers usw. selbst ausüben.

Otto Swobodas

Kontorwissenschaften.

Erster Band:

Die Buchführung.

Eine praktische Anleitung für Bank- und Warengeschäfte.

Herausgegeben von

Hans Hauptmann,
Beamter der Deutschen Bank.

Dritte, vollständig neu bearbeitete Auflage. In Leinwand gebunden Preis M. 6,—.

Zweiter Band:

Das Bankgeschäft.

Eine praktische Anleitung für Bank- und Warengeschäfte.

Herausgegeben von

Hans Hauptmann,
Beamter der Deutschen Bank.

Dritte, vollständig neu bearbeitete Auflage. In Leinwand gebunden Preis M. 6,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE STAMPED BELOW

AN INITIAL FINE OF 25 CENTS

WILL BE ASSESSED FOR FAILURE TO RETURN THIS BOOK ON THE DATE DUE. THE PENALTY WILL INCREASE TO 50 CENTS ON THE FOURTH DAY AND TO $1.00 ON THE SEVENTH DAY OVERDUE.

SEP 23 1943

LD 21–100m-7,'39(402s)
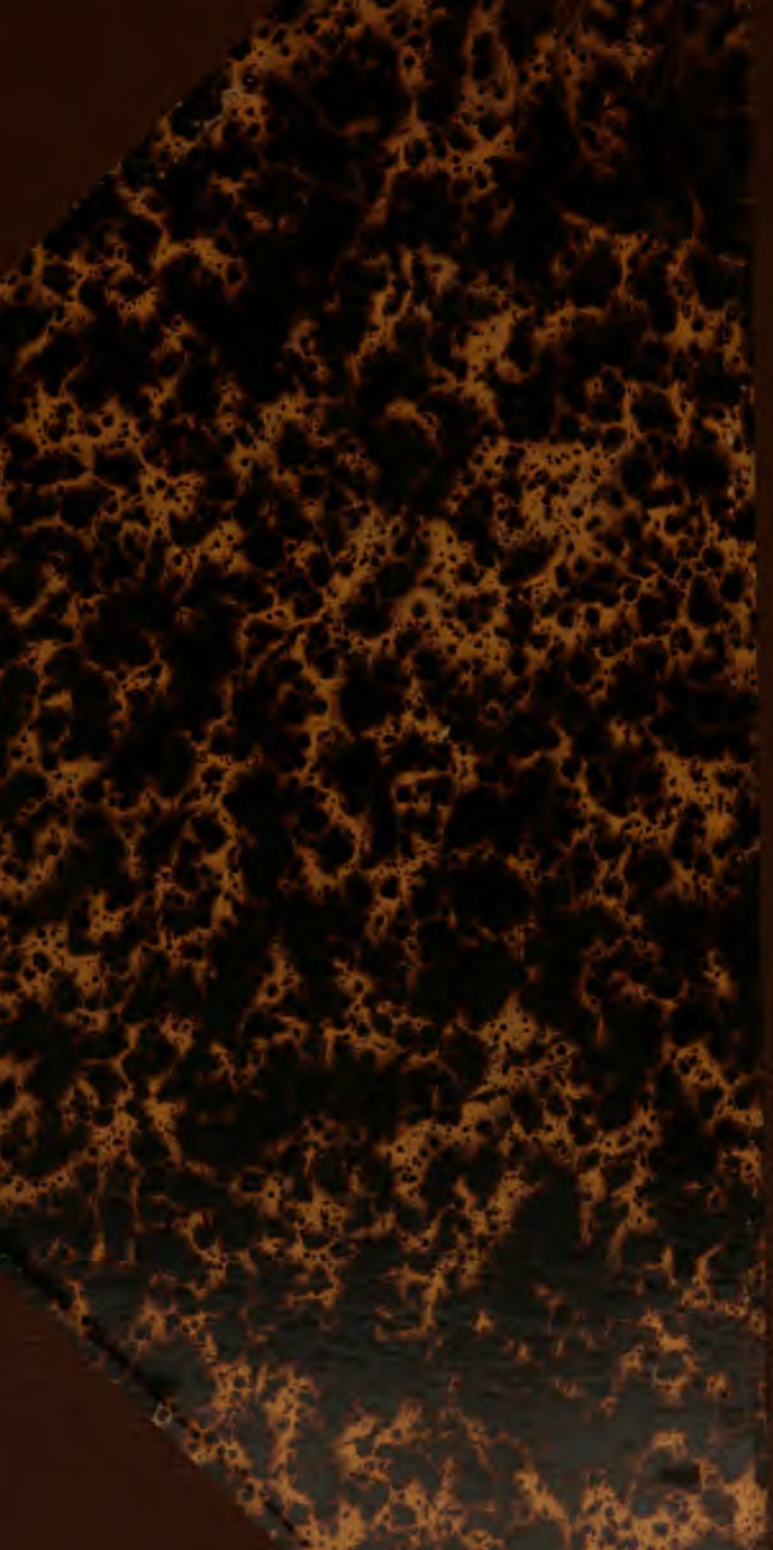
YC 23769